

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1898.

---

Nº. 1—38.

---

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungischen Hofbuchdruckerei.

~~COAL STACK~~

J365  
A16  
1898  
DOCUMENTS  
DEPT.

## Uebersicht

der im Regierungs-Blatte vom Jahre 1898 enthaltenen  
Verordnungen und Bekanntmachungen,  
nach der Zeitfolge geordnet.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
22. Dezember.	Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer . . . . .	1	1
	Verichtigung dieser Verordnung . . . . .	2	38
1898.			
6. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland . . . . .	2	35
7. Januar.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 . . . . .	2	31
7. Januar.	Kontributions-Eidit für das Jahr Johannis 1898/99 .	2	33
11. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allobifikation des Lehnsguts Sukow c. p. Marienhof Amts Neukalen . .	2	36
11. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allobifikation des Lehnsguts Pohnstorff Amts Güstrow . . . . .	2	37
13. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fiduciästiftung über die Allobialgüter Remplin c. p. und Alt- und Neu-Pansdorf Amts Siavenhagen . .	2	37
		1*	

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl	Seite.
1898.			
21. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Wegebesitzungsbehörden und die Eintheilung der Wegebeistrafe . . . . .	3	39
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock . . . . .	4	57
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Konzessions-Urkunde zum Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken dieser Eisenbahn . . . . .	4	61
29. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Tagegeber der Mitglieder, der Gehülfen und der Schiedsmänner der Kommission zum Schutz der Bienenzucht . . . . .	5	69
2. Februar.	Edikt, betreffend die Ausschreibung einer Pferdebeuchen-Abgabe für das Jahr 1898 . . . . .	5	65
2. Februar.	Bekanntmachung, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Pferdebeuchen-Abgabe für 1898 . . . . .	5	68
5. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Schreibweise „Straßen“ für das bisher auch „Straß“ geschriebene Dorf Amts Grabow . . . . .	7	101
8. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Raufahrtenschiffen . . . . .	7	99
11. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist . . . . .	7	101
15. Februar.	Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittvoen-Instituts für Zivil- und Militär-Diener . . . . .	6	71
15. Februar.	Verordnung, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine . . . . .	7	100

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
28. Februar.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schonen-Norwegen . . . . .	8	105
15. März.	Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Bevölkerungsbehörden . . . . .	9	110
21. März.	Bekanntmachung, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden . . . . .	9	110
21. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Priemank“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ gehörende, von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern bewohnte Ortschaft im Amte Neustadt . . . . .	10	114
23. März.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins : . . . . .	10	115
25. März.	Bekanntmachung, betreffend Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mifführung von Kindern . . . . .	10	115
25. März.	Bekanntmachung, betreffend Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation . . . . .	10	119
26. März.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen . . . . .	9	109
26. März.	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zustellenden Sicherheiten . . . . .	9	111
28. März.	Verordnung, betreffend Abänderung der Fischerei-Verordnung vom 18. März 1891 . . . . .	10	113
28. März.	Erlaß, betreffend den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Anteil am Saaler Bodden . . . . .	10	119

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Beg.-Bl.	Seite.
1898.			
30. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Wülligrab“ an das auf der Feldmark Ziebhüsen im Großherzoglichen Haushaltstörste erbaute Schloß mit Zubehör . . . . .	11	124
2. April.	Bekanntmachung, betreffend den zwischen Mecklenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Regelung der Fischerei-Verhältnisse im Saaler Bodden . . .	12	126
5. April.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer Domanial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der Geldmittel für die aus derselben zu leistenden Zahlungen . . .	11	121
	Berichtigung dieser Verordnung . . . . .	12	130
5. April.	Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin . . . . .	12	129
5. April.	Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden	12	129
12. April.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Ganglin nach Höbel	12	125
19. April.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. Juni 1896	13	131
20. April.	Bekanntmachung, betreffend das Innungswesen nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung . . . . .	13	132
28. April.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domanial-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898 . . . . .	14	135
28. April.	Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat festgestellte Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Räsen . . . . .	15	138

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
2. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Absatz 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung . . . . .	15	138
7. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militäriskus bei der Pfändung des Dienstestinkommens u. s. w. der Offiziere und Beamten in Ressort der Königlich Preußischen Militärverwaltung . . . . .	15	139
10. Mai.	Verordnung, betreffend Kleinbahnen . . . . .	16	151
	Berichtigung dieser Verordnung . . . . .	28	248
12. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landhöft im § 8, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundlage vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist . . . . .	15	137
16. Mai.	Verordnung zur Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894 . . . . .	17	168
	Berichtigung dieser Verordnung . . . . .	28	348
16. Mai.	Zusatz-Verordnung zum Kontributions-Ebikt vom 11. Mai 1897 . . . . .	18	167
16. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Juli d. Js. an geltende Fassung des Kontributions-Ebiktes vom 11. Mai 1897 . . . . .	18	169
16. Mai.	Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Häfen anlaufenden Seeschiffe . . . . .	19	171
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Versuchsstelle zu Rostock eingerichtete Auskunftsstelle für Pflanzenschutz . . . . .	17	165

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N des Reg.-Bl.	Seite.
<u>1898.</u>			
<u>24. Mai.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleinen Grundbesitzes auf dem platten Lande . . .</u>	<u>20</u>	<u>189</u>
<u>3. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution zu Grunde zu legenden Getreidepreise . . . . .</u>	<u>22</u>	<u>217</u>
<u>6. Juni.</u>	<u>Neue Chaussee-Polizeiordnung . . . . .</u>	<u>21</u>	<u>201</u>
	<u>Berichtigung zu derselben . . . . .</u>	<u>24</u>	<u>232</u>
<u>6. Juni.</u>	<u>Neue Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter . . . . .</u>	<u>21</u>	<u>208</u>
<u>8. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Toitenminfel . . . . .</u>	<u>22</u>	<u>218</u>
<u>14. Juni.</u>	<u>Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten . . .</u>	<u>22</u>	<u>213</u>
<u>14. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die staatsärztliche Prüfungsordnung . . . . .</u>	<u>22</u>	<u>214</u>
<u>14. Juni.</u>	<u>Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht .</u>	<u>23</u>	<u>219</u>
<u>14. Juni.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domänenamt . . .</u>	<u>24</u>	<u>223</u>
<u>16. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung und Verbrennung der amtsgerichtlichen Alten u. s. w. in Wilschadenjächen . . . . .</u>	<u>24</u>	<u>232</u>
<u>21. Juni.</u>	<u>Polizeiverordnung, betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wegenflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin . . . . .</u>	<u>25</u>	<u>233</u>
<u>1. Juli.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und -Kasse . . .</u>	<u>25</u>	<u>236</u>

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
7. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Hebammenprüfung . . .	26	238
8. Juli.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim.	26	237
9. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die neuen Sätzeungen der Sparniß-Anstalt zu Schwerin . . . . .	26	238
9. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgeellschaft zu Neubrandenburg . . . . .	28	241
27. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Nichtanwendung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln auf gewisse Arten von Dampflokesseln . . . . .	28	242
27. Juli.	Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera . . . . .	28	243
29. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung auf die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden . . . . .	28	247
29. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die den Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Schweinepest (Schweinepest) obliegende Benachrichtigung aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden . . . . .	28	247
31. Juli.	Bekanntmachung, betreffend das Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck . . . . .	27	239
6. August.	Bekanntmachung, betreffend die Abdifizierung des Lehnsguts Liefsov Amts Schwerin . . . . .	30	252
7. August.	Bekanntmachung, betreffend Auferkraftsetzung des wegen des Ablebens Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck getroffenen Anordnungen . . . . .	29	249

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Beg.-Bl.	Seite.
1898.			
8. August.	Bekanntmachung, betreffend das Auferkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, sowie das Erlöschen des Schiffsahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland . . . . .	30	251
17. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisshilfsgesellschaft über die Güter Webendorf, Hundorf, Bernstorff und Hanshagen Amts Gadebusch und Grevesmühlen . . . . .	31	253
17. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisshilfsgesellschaft über das Gut Alt-Karin Amts Bütow . . . . .	31	254
26. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisshilfsgesellschaft über die Güter Dielhof, Schwoeg, Drölig, Gr. Büglin und Neuheinde Amts Güstrow und Neukalen, sowie das Erbpachtgehofft Neufrug Amts Güstrow . . . . .	31	254
13. September.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domänen-Hauptschulklasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 . . . . .	32	255
20. September.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Wismar und die anderweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow . . . . .	32	256
20. September.	Bekanntmachung, betreffend Ertheilung von Absertigungsbeugnissen an das Haupt-Zollamt zu Wismar . . . . .	32	258
29. September.	Bekanntmachung, betreffend die Abdifizitation des Lehnsgutes Al.-Helle Amts Stavenhagen . . . . .	33	273
11. Oktober.	Verordnung, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Baufachs . . . . .	33	259

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
11. Oktober.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1898, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel . . . . .	33	272
11. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des festen Diphtherierums in den Apotheken	33	272
2. November.	Verordnung zur Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domänenbrandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881 . . . . .	34	275
12. November.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des lehnbaren Anteils des Gutes Fräulein Steinfort Amts Grevesmühlen . . . . .	35	279
15. November.	Verordnung, betreffend die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Gebiets der neuen Artillerie-Kaserne auf dem Ostorfer Berge . . . . .	35	277
15. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Malzhahn- und Malhansche Familienstiftung . . . . .	37	285
21. November.	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Satzung des Mecklenburgischen Handelsvereins und Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben . . . . .	35	280
22. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Nestorff-Dosnitter Stiftung . . . . .	37	286
24. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungsstätte der Irrenanstalt Gehlsheim . . . . .	35	280
2. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnsguts Alt-Gaarz Amts Lübz . . . . .	37	286
9. Dezember.	Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung . . . . .	36	281

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1898.</b>			
16. Dezember.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen etc.	36	282
22. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 . . . . .	37	286
27. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung der Aufnahmefehle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse etc. . . . .	38	293

---

# Sachregister

zum  
Regierungs-Blatte  
vom Jahre 1898.

## A.

- Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck No. 27, Seite 239.  
—, Auferkraftsetzung der wegen dieses Todesfalles getroffenen Anordnungen No. 29, S. 249.  
Alten-Aussonderung und Vernichtung. Verrichtigung von Druckschriften in der in No. 85 des vorigjährigen Regierungsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897 No. 7, S. 103.  
—, Aussonderung und Vernichtung der amtsgerichtlichen Alten u. s. w. in Wilbschabensachen No. 24, S. 232.  
Abdifikation des Lehnsgutes Sülzow e. p. Marienhof Amts Neulalen No. 2, S. 86; des Lehnsgutes Pohnstorff Amts Güstrow No. 2, S. 37; des Lehnsgutes Liestow Amts Schwerin No. 30, S. 252; des Lehnsgutes Kl.-Helle Amts Stavenhagen No. 33, S. 273; des lehnbarren Anteils des Gutes Gräulein Steinfort Amts Grevesmühlen No. 35, S. 279; des Lehnsgutes Alt-Gaarg Amts Lübz No. 37, S. 286.  
Artillerie-Kaserne, neue, bei Schwerin, öffentlich-rechtliche Verhältnisse des Gebietes derselben No. 35, S. 277.  
Arzneimittel, Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken No. 18, S. 181; desgleichen No. 33, S. 272.  
Ärzte, staatsärztliche Prüfungs-Ordnung No. 22, S. 214.  
Auswanderungswesen, Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 No. 9, S. 109.  
—, Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu bestellenden Sicherheiten No. 9, S. 111.

## B.

- Bauwesen, Prüfungen der Kandidaten des Baufachs No. 33, S. 259.  
 Bienenzucht, Togelber der Mitglieder, Gehülfen und Schiedsmänner der Kommission zum Schutz der Bienenzucht No. 5, S. 69.  
 Brandversicherungsgesellschaften, Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domänen-Brandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881 No. 34, S. 275.

## C.

- Chaussee-Polizeiordnung, neue, No. 21, S. 201; Berichtigung No. 24, S. 232.  
 ——, Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter zur Berechnung des Ladegewichts No. 21, S. 208.  
 ——, Anwendung derselben auf die Chaussee von Schwerin nach Mittenforde No. 28, S. 247.

## D.

- Dampfkessel, Nichtanwendung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln auf gewisse Arten von Dampflokesseln No. 28, S. 242.  
 Dänemark, Abänderung der Zufag-Deklaration vom 25. August 1881 zu dem Uebereinkommen wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Uebernahme Auszumeisender No. 9, S. 110.  
 Diphtherieserum, Aufbewahrung und Verabfolgung des festen Diphtherieserums in den Apotheken No. 33, S. 272.

## E.

- Eisenbahnen, Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kreimmen über Neu-Ruppin nach Wittstock No. 4, S. 57.  
 ——, Konzessions-Urkunde zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn auf den in das Medlenburgische Gebiet fallenden Strecken derselben No. 4, S. 61.  
 ——, Verordnung betreffend Kleinbahnen No. 16, S. 151. Berichtigung dieser Verordnung No. 28, S. 248.  
 Epidemische Krankheiten, Anzeigepflicht bei der ägyptischen Augenentzündung No. 22, S. 213.  
 Ersparniß-Anstalt zu Schwerin, neue Satzungen No. 26, S. 238.  
 Expropriat nögesetz vom 29. März 1845, Anwendung derselben auf die Eisenbahn von Ganglin nach Röbel No. 12, S. 125; beseiglichen auf die Eisenbahn von Gröitz nach Parchim No. 26, S. 237.

## F.

- Festungshaft, siehe: Strafprozeßordnung.  
 Fideikomisse, Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Allodialgüter Remplin e. p. und Alt- und Neu-Pansdorf Amts Stavenhagen No. 2, S. 37.

Fideikomisse, Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Güter Webendorf, Hundorf, Bernstorff und Hanshagen Amts Gadebusch und Grevesmühlen No. 31, S. 253.

—, Errichtung einer Fideikommisstiftung über das Gut Alt-Karin Amts Bulow No. 31, S. 254.

—, Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Güter Dielhof, Schweiß, Drölich, Gr. Büsin und Neuheide Amts Güstrow und Neukalen, sowie das Erbkrug gehöft Neukrug Amts Güstrow No. 31, S. 254.

Fischerei, Abänderung der Fischerei-Verordnung vom 18. März 1891 No. 10, S. 113.

—, Schutz der Fischerei im Ribniger Binnensee und im Mecklenburgischen Anteil am Saaler Bodden No. 10, S. 119.

—, Staatsvertrag mit Preußen über die Fischerei-Verhältnisse im Saaler Bodden No. 12, S. 126.

## G.

Gesundheitspolizei, Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetteln und Räsen No. 15, S. 138.

—, gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Schiffe No. 19, S. 171.

Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. zu reguliren ist No. 7, S. 101.

Getreidepreise, welche der Berechnung der Landeskontribution zu Grunde zu legen sind No. 22, S. 217.

Gewerbe-Ordnung, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 No. 2, S. 31.

—, Handhabung der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen No. 10, S. 115.

—, Innungswesen nach dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung No. 13, S. 132.

—, Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Abs. 3 für die Betriebe der Heeresverwaltung No. 15, S. 138.

## H.

Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Statuten-Änderung No. 28, S. 241.

Handelsverträge, Auferkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland und Erlöschen des Schiffahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland No. 30, S. 251.

Hebammenprüfung No. 26, S. 238.

## J.

Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die Ebmund Soltau-Stiftung zu Schwerin No. 12, S. 129; an den Mecklenburgischen Handelsverein

No. 35, S. 280; an die Unterstützungskafe der Irrenanstalt Geihsheim No. 35, S. 280; an die von Maltzahn- und Maltzansche Familienstiftung No. 37, S. 285; an die von Restorff-Dosniter Stiftung No. 37, S. 286.

## K.

Kontributions-Ebilst für das Jahr Johannis 1898/99 No. 2, S. 33.

\_\_\_\_\_, vom 11. Mai 1897, Zusätzl. Verordnung No. 18, S. 167.

\_\_\_\_\_, vom 11. Mai 1897 in der vom 1. Juli d. J. ab geltenden Fassung No. 18, S. 169.

Kreditverein, ritterschaftlicher, Statuten-Änderung No. 10, S. 115.

## L.

Landwirtschaft, Auskunftsstelle für Pflanzenschutz in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Rostock No. 17, S. 165.

\_\_\_\_\_, Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande No. 20, S. 189.

Landes-Vermessung, Vervollständigung der Landestriangulation No. 10, S. 119.

## M.

Militär-Fiskus, Vertretung derselben bei der Pfändung des Diensteinkommens u. s. w. der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militärverwaltung No. 15, S. 189.

## N.

Ortsnamen, Einführung der Schreibweise „Straßen“ für das bisher auch „Straß“ geschriebene Dorf Amts Grabow No. 7, S. 101.

\_\_\_\_\_, Beilegung des Namens „Primank“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ gehörende, von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern bewohnte Ortschaft im Amt Neustadt No. 10, S. 114.

\_\_\_\_\_, Beilegung des Namens „Schloß Wiligrab“ an das auf der Feldmark Zichhusen im Großherzoglichen Haushaltshofje erbaute Schloß mit Zubehör No. 11, S. 124.

\_\_\_\_\_, Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Toitenwinkel No. 22, S. 218.

\_\_\_\_\_, Benennung des Gutes hohen-Gublow Amts Nienitz Amtl. Beilage No. 9, S. 74.

## P.

Pferdebesuchsteuer, Ausschreibung derselben für das Jahr 1898 No. 5, S. 65. Hinweisung auf die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung dieser Abgabe No. 5, S. 68.

Postordnung vom 11. Juni 1892, Abänderungen derselben No. 37, S. 286.

Prüfungen, juristische, Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen u. s. w. No. 36, S. 282.

## N.

- Rezeptur-Direktion und -Kasse, künftige Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und -Kasse No. 25, S. 236.  
 Rechtshilfe, Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland No. 2, S. 35.

## S.

- Schiffahrt, Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Raufahrtschiffen No. 7, S. 99.  
 —, Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe No. 17, S. 163. Berichtigung dieser Verordnung No. 28, S. 248.  
 —, Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin No. 25, S. 233.  
 Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, Erlöschen derselben No. 30, S. 251.  
 Schulwesen, Errichtung einer Domänen-Hauptschulklasse und Aufbringung der Geldmittel für die aus derselben zu leisenden Zahlungen No. 11, S. 121. Berichtigung dieser Verordnung No. 12, S. 130.  
 —, Erhebung der Beiträge zur Domänen-Hauptschulklasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898 No. 14, S. 135.  
 —, Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Biffer 1D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundlage vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist No. 15, S. 137.  
 —, Erhebung der Beiträge zur Domänen-Hauptschulklasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 No. 32, S. 255.  
 Strafnachrichten, Austausch zwischen Deutschland und den Niederlanden No. 12, S. 129.  
 Strafprozeßordnung, Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung (Festungshaft und Strafvollstreckung an jugendlichen Personen) No. 36, S. 281.  
 Strafvollstreckung, Ertheilung der Aufnahmefehde für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse &c. No. 38, S. 293.

## U.

- Unfallentstehigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domänum No. 24, S. 223.

## V.

- Viehseuchen, Versfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schonen-Norwegen No. 8, S. 105.  
 —, Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera No. 28, S. 243.  
 —, Benachrichtigung der benachbarten Gemeinden beim Ausbruch der Schweinepest (Schweinepest) No. 28, S. 247.

## W.

Wegerecht, Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897 No. 23, S. 219.

Wegegeschen, Zusammensetzung der Wegebeschichtungsbehörden und Eintheilung der Wegebüros No. 3, S. 39. Berichtigung hierzu No. 9, S. 110.

Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, neue Satzung No. 1, S. 1. Berichtigung No. 2, S. 38.

Wittwen-Institut für Zivil- und Militärdiener, neue Satzung No. 6, S. 71.

## 3.

Zahlungstermine, landesübliche, Verlegung und Abkürzung derselben No. 7, S. 100.

Zollwesen, Errichtung eines Hauptzollamtes in Wismar und anderweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow No. 32, S. 256.

—, Ertheilung von Abfertigungsbefugnissen an das Hauptzollamt zu Wismar No. 32, S. 258.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Januar 1898.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (M. 1.) Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.

### I. Abtheilung.

(M. 1.) Verordnung vom 22. December 1897 zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Vande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, daß am 21. Januar 1864 bestätigte und veröffentlichte, bereits durch mehrfache Nachtrags-Verordnungen abgeänderte und ergänzte Statut des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer einer Umarbeitung unterziehen zu lassen, insbesondere um eine gleichmäßigeren Behandlung der Institutsmitglieder in Bezug auf die Höhe der ihnen zuzuführenden Pension und der von ihnen zu entrichtenden Kassenbeiträge, als bisher möglich gewesen ist, herbeizuführen, um für diejenigen Institutsmitglieder, deren Einkommen die Summe von 2000 Mk. und deren Wittwenpension die Summe von 500 Mk.

nicht erreicht, die Kassenbeiträge zu ermäßigen, und um den hinterbliebenen Waisen der Institutsmitglieder eine umfangreichere Unterstήlung zuzuwenden, und wollen nunmehr die dementsprechend abgesetzte neue

**S a z u n g**  
des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren,  
Küster und Lehrer

Kraft dieses landesherrlich zu der Folge bestätigen, daß sie mit dem 1. April 1898 in Kraft zu treten hat, und daß inthiu nicht nur

1. alle vom 1. April 1898 an in das Wittwen-Institut aufzunehmenden Prediger, Organisten, Kantoren und Küster, sowie Lehrer in Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung aufzunehmen sind,

sondern auch

2. alle nach dem früheren Statut vom 21. Januar 1864 und den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Verordnungen bereits aufgenommenen Institutsmitglieder, sofern ihnen die neue Satzung auf eine Erhöhung ihrer Wittwenpension oder Ermäßigung ihrer Kassenbeiträge Anspruch giebt, neu aufzunehmen sind, falls sie nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Satzung bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts anzeigen, daß sie es vorziehen, auf die ihnen durch die neue Satzung eingeräumten Vergünstigungen zu verzichten und bei dem bisherigen Statut vom 21. Januar 1864 und den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu verbleiben.

Weiter bestimmen Wir noch das Folgende:

a) Bezuglich der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung an den Gymnasien zu Parchim, Güstrow und Schwerin bereits angestellten und in das Wittwen-Institut für Civil- und Militärdiener aufgenommenen Lehrer behält es bei ihrem Verhältnisse zu letzterem Institute auch fernerhin das Bewenden.

b) Diejenigen Institutsmitglieder, welche auf Grund der neuen Satzung zu einer erhöhten Wittwenpension aufzunehmen sind, zu welcher sie schon in Grundlage der zu dem Statut vom 21. Januar 1864 ergangenen Verordnungen hätten aufgenommen werden können, aber nur deshalb nicht aufgenommen worden sind, weil sie die ihnen dazu gesetzte Frist unbemerkt haben verstreichen lassen, haben die erhöhten Kassenbeiträge, und zwar nach den bisherigen Be-

stimmungen berechuet, für die Zeit vom 1. Juli 1895 an nachzuzahlen.

- c) Bereits pensionirten, aus dem Dienst getretenen oder entlassenen früheren Institutsmitgliedern, welche, wenn die Bestimmungen des fünften Abschnitts der neuen Satzung bereits früher Geltung gehabt hätten, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zum Besten ihrer Kinder hätten aufrecht erhalten können, soll gestattet sein, unter Erbitten von Nachzahlungen Anträge auf Wiederherstellung ihres Verhältnisses zum Wittwen-Institut zu Gunsten ihrer Kinder noch jetzt binnen einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Satzung zu stellen.
- d) Diejenigen Wittwenpensionen, welche zum ersten Male am 1. April 1898 fällig werden, sind bereits nach Maßgabe des Eintheilungs-Verzeichnisses der neuen Satzung zu berechnen, wenn nicht der verstorbene Ehemann der betreffenden Wittwe die oben unter 2 beregte gegenentheilige Erklärung abgegeben hat; für alle Wittwenpensionen dagegen, welche bereits vor dem 1. April 1898 zu laufen begonnen haben, bewendet es bei dem bisherigen Sache.

Im Übrigen den Landesherrlichen Rechten und sonst jedem an seinen erweislichen Rechten unabbrüchig.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 22. December 1897.

**Johann Albrecht.**

A. v. Bülow.      v. Amsberg.      A. v. Preffentin.



# Satzung

des

## Witwen-Instituts

für

Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.



## Inhalt.

---

### Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften derselben.

- §. 1. Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.
- §. 2. Vermögen des Wittwen-Instituts.
- §. 3. Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Besteitung seiner Ausgaben.
- §. 4. Außerordentliche Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse.
- §. 5. Außerordentliche Lebungen.

### Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwen-Pension.

- §. 6. Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schuldiener.
- §. 7. Fortsetzung.
- §. 8. Übergang der zum Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institute aufgenommenen Instituts-Mitglieder.
- §. 9. Ausnahmen von der Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schuldiener.
- §. 10. Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwen-Pension.
- §. 11. Feststellung des Dienst-Einkommens zum Zweck der Aufnahme.
- §. 12. Weitere Prüfung der zum Zweck der Aufnahme erfolgten Feststellung des Dienst-Einkommens.
- §. 13. Zeit der Aufnahme.
- §. 14. Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.
- §. 15. Aufnahme-Schein.
- §. 16. Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute:
  - a. rücksichtlich der im Amt stehenden Instituts-Mitglieder.
  - b. rücksichtlich der in den Ruhestand Versehrten.
- §. 17.

- §. 18. e. rücksichtlich der freiwillig und ohne Pension aus dem Amtle tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder.
- §. 19. d. rücksichtlich der ihres Amtes entsezten oder entlassenen Instituts-Mitglieder.
- §. 20. Ausscheiden aus dem Wittwen-Institut rücksichtlich der in ausländische Dienste tretenden Instituts-Mitglieder.
- §. 21. Ausschließung aus dem Wittwen-Institut.
- §. 22. Wiederaufnahme in das Wittwen-Institut.

### Dritter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.

- §. 23. Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.
- §. 24. Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.
- §. 25. Ausfertigungs-Gebühr und Antritts-Geld wieder aufgenommener Instituts-Mitglieder.
- §. 26. Antritts-Geld der aus dem Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institute übergetretenen Instituts-Mitglieder.
- §. 27. Wittwen-Kassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.
- §. 28. Nachzahlung des Wittwen-Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.
- §. 29. Anfang und Ende der Wittwen-Kassenbeitrags-Zahlung.
- §. 30. Verbot der Rückgabe und des Erlasses der sagungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.

### Vierter Abschnitt.

Von den Wittwen-Pensionen und deren Erhebung.

- §. 31. Recht auf den Genuß der Wittwenpension.
- §. 32. Beschränkungen des Rechts auf die Wittwenpension.
- §. 33. Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.
- §. 34. Verpflichtung der Wittwen im Deutschen Reich zu wohnen und Entfernung von solcher Verpflichtung.
- §. 35. Anfang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.
- §. 36. Zahlung der Wittwen-Pension allein an die Witwe oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, sowie die Erben derselben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Urstbelegung der Wittwenpension.
- §. 37. Empfangsberechtigung über Wittwenpensions-Zahlungen.
- §. 38. Letzte Zahlung der Wittwenpension.
- §. 39. Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Witwe.

### Fünfter Abschnitt.

Von den Waisengeltern und deren Erhebung.

- §. 40. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.
- §. 41. Nutzen des Rechts auf Waisengeld.
- §. 42. Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.
- §. 43. Auszahlung des Waisengeldes.

### Sechster Abschnitt.

Von der Verwaltung des Wittwen-Instituts.

- §. 44. Vorstand und übrige Angestellte des Wittwen-Instituts und Verwaltung desselben.

Anmerkung: Die weiteren zu diesem Abschnitte gehörenden Bestimmungen sind den §§. 44—53 des Statutes für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut vom 17. März 1868 gleichlautend und zwar:

- §. 44. Der Vorstand des Wittwen-Instituts.
  - §. 45. Wirkungskreis des Vorstandes.
  - §. 46. Anstellung eines Berechners und sonstiger Subalternen.
  - §. 47. Verwaltung der Kasse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Kassen-Uebersicht.
  - §. 48. Geldebelegungen. Anleihen.
  - §. 49. Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge.
  - §. 50. Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.
  - §. 51. Siegel des Vorstandes und der Kasse.
  - §. 52. Portofreiheit.
  - §. 53. Beschwerdeführung.
-

## Erster Abschnitt.

### Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

#### §. 1.

#### Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.

Das durch den Landesherrlichen Fundations-Brief vom 12. Mai 1835 gegründete und fortbestehende Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren und Ämter, sowie Lehrer ist ein selbstständiges, mit juristischer Persönlichkeit und dem privilegium pii corporis bewilligtes Institut mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung.

Dasselbe hat die Bestimmung, den Wittwen und Waisen der Instituts-Mitglieder angemessene Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren.

#### §. 2.

#### Vermögen des Wittwen-Instituts.

Das zur Erreichung und Sicherung des Institutszwecks bereits angefesselte und künftig etwa noch anzusammelnde Vermögen ist bei den Landesherrlichen Kassen oder, falls bei diesen ein Bedürfnis zur Annahme von Gelbern nicht besteht, nach den über die Belegung von Münzgeldern bestehenden Grundsätzen — wobei indessen außer dem Ankaufe deutscher Staatspapiere auch der Ankauf der von deutschen Staaten hinreichend gewährleisteten Werthpapiere gestattet ist — zinsbar zu belegen, darf aber in seinem Kapitalbestande niemals, insbesondere nicht zur Besteitung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben angegriffen und vermindert werden.

#### §. 3.

#### Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Besteitung seiner Ausgaben.

Zur Besteitung der Ausgaben des Wittwen-Instituts sind, außer etwaigen außerordentlichen Hebungen, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Vermögens, die von den Instituts-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen und die in §. 4 erwähnten außerordentlichen Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse bestimmt.

#### §. 4.

#### Außerordentliche Zuschüsse aus Landesherrlicher Kasse.

Wenn künftig und solange die zur Deckung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben bestimmten Mittel nicht vollständig ausreichen möchten, wird aus landesherrlicher Kasse ein außerordentlicher, dem Bedürfnis entsprechender, in jedem Jahr und für dasselbe besonders festzustellender Zuschuss gewährt werden.

## §. 5.

**Auferordentliche Hebungen.**

Das Wittwen-Institut ist als juristische Person berechtigt, Zuwendungen aus legitwilligen Verfügungen, Schenkungen oder aus sonstigem Rechtsgrunde zu erwerben.

**Zweiter Abschnitt.**

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwenpension.

## §. 6.

**Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schuldiener.**

Alle Geistlichen, Superintendenten, Präpositen, Pastoren und Hülfsprediger, sowie die Organisten, Kantoren, Küster und alle Lehrer, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ernächtigung dauernd und mit einem bestimmten Einkommen von mindestens 300 Mark jährlich angestellt worden sind, sind, sofern sie nicht dem Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden, zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut für Prediger und Schullehrer berechtigt und verpflichtet.

## §. 7.

**Fortsetzung.**

Weiter sind zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut berechtigt und verpflichtet die Lehrer an einheimischen öffentlichen Schulen, welche ihre Bestallung nicht von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ernächtigung erhalten haben, wenn eine besondere Landesherrliche Verordnung deren Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme vorgeschrieben hat oder vorschreiben wird.

## §. 8.

**Übertritt der zum Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut aufgenommenen Instituts-Mitglieder.**

Mitgliedern des Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Instituts, welchen ein Amt verliehen wird, das an sich zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Prediger und Lehrer berechtigt und verpflichtet, steht es frei, zu wählen, ob sie im Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut verbleiben oder in das Prediger- u. z. Wittwen-Institut überreten wollen.

Ein gleiches Wahlrecht steht den Mitgliedern des Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts zu, wenn ihnen ein Amt verliehen wird, welches sie zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Civil- und Militair-Diener berechtigen würde.

**Das Wahlrecht ist binnen 6 Wochen vom Tage der Berufung an auszuüben.**

## §. 9.

**Ausnahme von der Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schuls-Diener.**

Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Wittwen-Institute sind:

1. Die Hofgeistlichkeit und die Lehrer an der Navigationsschule zu Wustrow auf dem Hiddische, welche dem Wittwen-Institute für Civil- und Militair-Diener zugewiesen sind.
2. Die Landschullehrer auf den sogenannten zweiten Lehrerstellen, womit das Recht zur Verheirathung nicht verbunden ist.

## §. 10.

**Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwenpension.**

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut geschieht nach den Sätzen des Eintheilungsverzeichnisses in

**Anlage A,**

welches für die Wittwen und Waifern der Instituts-Mitglieder maßgebend ist.

Dabei sind bis auf die ausdrücklich gemachten Ausnahmen folgende Grundsätze zu betrachten:

1. Die Hülfsprediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer werden nach dem Diensteincome, welches ihren Dienststellen zur Zeit ihrer Anstellung beigelegt ist, aufgenommen, müssen jedoch, wenn ihnen später eine Gehaltszulage, und damit im Ganzen ein Diensteinkommen bewilligt wird, welches an sich nach dem Eintheilungsverzeichniß zu einer höheren Wittwenpension berechtigt, erhöht aufgenommen werden.
2. Kandidaten der Theologie, welche, nachdem sie die erste oder zweite theologische Prüfung bestanden haben, auf Lehrerstellen berufen werden, können, wenn sie wegen ihres Einkommens als Lehrer nach dem Eintheilungsverzeichniß höher als die Prediger aufzunehmen sein würden, ihre Aufnahme zu der Pension für Pastoren-Wittwen innerhalb 6 Wochen nach ihrem Amtsantritt erwirken.
3. Wird einem Kirchendiener an einer Kirche Großherzoglichen Patronates ein weiteres Kirchenamt an derselben Kirche oder einer anderen Kirche Großherzoglichen Patronates oder eine Lehrerstelle an einer Schule Großherzoglichen Patronates oder ein sonstiges Nebenamt im Großherzoglichen Dienst, oder wird einem Lehrer an einer Schule Großherzoglichen Patronates ein Kirchenamt an einer Kirche Großherzoglichen Patronates oder ein sonstiges Nebenamt im Großherzoglichen Dienst, und zwar nicht bloß vorübergehend übertragen, so ist für deren Aufnahme in das Wittwen-Institut das Gesamteinkommen aus den verschiedenen von ihnen bekleideten Stellen in Anrechnung zu bringen, und zwar selbst dann, wenn das Nebenamt an sich zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Civil- und Militair-Diener berechtigen würde.

Wenn dagegen Kirchendienern und Lehrern an Kirchen und Schulen Großherzoglichen Patronates Schul- oder Kirchenstellen, die nicht unter Großherzoglichem Patronate stehen, oder sonstige Nebenämter außerhalb des Großherzoglichen Dienstes verliehen werden, so sind die Hebungen aus den letzteren für die Aufnahme zum Wittwen-Institut nicht in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die

Bestimmung des §. 7 Anwendung zu finden hat oder die Anrechnung durch besondere Landesherrliche Verordnung vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben wird.

4. Hülfsprediger (Vicare), denen die Verwaltung einer erledigten Pfarrre ohne Beschränkung auf eine im Voraus bestimmte Zeit übertragen ist, sowie beigeordnete Prediger werden gleich den wirklichen Pastoren aufgenommen; sonstige Hülfsprediger aber werden, ihre Aufnahmefähigkeit vorausgesetzt, zu der ihrer Dienstes einommen entsprechenden Wittwenpension in das Wittwen-Institut aufgenommen.
5. Kirchen- und Schuldiener, welche nach dem Eintheilungsverzeichniß zu einer Wittwenpension unter 225 Mark aufzunehmen sein würden, dürfen zu einer Wittwenpension von 225 Mark aufgenommen werden, wenn sie darauf vor ihrer Aufnahme bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts antragen.
6. Beim Eintritt eines Instituts-Mitgliedes in eine Stelle, der eine höhere Wittwenpension versichert ist, als seiner früheren Dienststelle, hat die erhöhte Aufnahme derselben zu geschehen. Desgleichen ist beim Uebertritt in eine andere Dienststelle, der eine geringere Wittwenpension versichert ist, die Aufnahme auf diese letztere Wittwenpension zu verfügen. Jedoch steht die Erhaltung der höheren Pension aus der früher bekleideten Stelle gegen Fortzahlung des entsprechenden Wittwen-Kassenbeitrags den betreffenden Instituts-Mitgliedern frei.

### §. 11.

#### Feststellung des Diensteinkommens zum Zweck der Aufnahme.

Die zur Aufnahme der Organisten, Kantoren, Küter und Lehrer, sowie der Gehülfsprediger erforderliche Ermittelung und Feststellung des Diensteinkommens steht den Behörden zu, durch welche die Anstellung derselben ergeht. Soweit in Gemäßheit der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domänum, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, eine Regelung des Diensteinkommens erfolgt ist, ist diese für die Aufnahme in das Wittwen-Institut maßgebend. Im Uebrigen sind Naturrealemolumente und zufällige Lebungen zu dem Betrage, wozu sie dem Wittwen-Instituts-Mitgliede auf sein Gehalt angerechnet sind, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnittsvertrags der letzten fünf Jahre zu berechnen. Es kommen aber bei Feststellung des Diensteinkommens für die Aufnahme in das Wittwen-Institut nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütung für die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amts, Repräsentationsgelder, Vergütung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige außerordentliche Unterstützungen oder Zuwendungen und persönliche Zulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

### §. 12.

#### Weitere Prüfung der zum Zweck der Aufnahme erfolgten Feststellung des Diensteinkommens.

Die Verwaltung des Wittwen-Instituts kann, wenn derselben Bedenken gegen die zum Zwecke der Aufnahme in das Wittwen-Institut geschehene Feststellung des Diensteinkommens entstehen, weitere Prüfung durch geeignete Vorstellung bei der betreffenden Behörde, sowie bei der etwa vorhandenen, dieser Behörde vorgesetzten Dienstbehörde veranlassen.

Auch den Wittwen-Instituts-Mitgliedern, welche durch die erfolgte Feststellung ihres Diensteinommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut sich verlebt halten, steht innerhalb der ersten vier Wochen nach Empfang des Aufnahmescheins das Recht der Gegenvorstellung, und wenn diese erfolglos bleibt, das der Beschwerdeführung bei der etwaigen höheren Dienstbehörde zu.

### §. 13.

#### Zeit der Aufnahme.

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie die später durch Gehalts-Verbesserung oder Verminderung veranlaßte erneute Aufnahme wird ungefährt nach erfolgter Anstellung, bzw. nach eingetretener Gehalts-Verbesserung oder Verminderung verfügt und ist auf den Tag zu setzen, mit welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehalts-Veränderung eingetreten ist.

### §. 14.

#### Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.

Die Behörden, durch welche die Anstellung der Geistlichen, Kirchen-Diener und Lehrer erfolgt, haben der Verwaltung des Wittwen-Instituts von den vorformenden Anstellungen, und zwar soweit es sich nicht um Besetzung von Predigerstellen handelt, unter Angabe des Diensteinommens, von eintretenden Pensionirungen unter Angabe des bevilligten Ruhegehalts, von Amts-Entzehrungen und Entlassungen, sowie von allen, die erneute Aufnahme der Instituts-Mitglieder vernothenwendigen Veränderungen ungefährt Mittheilung zu machen.

Auch muß Jeder, der zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, deshalb bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts dann, wenn nicht innerhalb der ersten drei Monate nach der Anstellung oder nach der die erneute Aufnahme bedingenden Veränderung seiner dienstlichen Verhältnisse Verfügung wegen seiner, bzw. erneuerten Aufnahme ergangen ist, binnen weiteren drei Monaten sich melden.

### §. 15.

#### Aufnahmeschein.

Neben die geschehene Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie über jede spätere erneute Aufnahme wird den Instituts-Mitgliedern ein Aufnahmeschein nach dem Muster in  
Anlage B  
ertheilt.

Dem bei der ersten Aufnahme in das Wittwen-Institut zu ertheilenden Aufnahmeschein wird ein Abdruck dieser Satzungen angeschlossen.

### §. 16.

#### Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute

a. rücksichtlich der im Amte stehenden Instituts-Mitglieder.

Den Mitgliedern des Wittwen-Instituts ist, solange sie in einem Dienstverhältnisse stehen, welches sie nach Maßgabe der §§. 6 und 7 dieser Satzung zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet, das freiwillige Ausscheiden aus demselben nicht gestattet.

## §. 17.

## b. Rücksichtlich der in den Ruhestand Versetzten.

Die mit Pension in den Ruhestand tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder bleiben

1. wenn und solange sie verheirathet sind,  
sowie

2. wenn und solange sie aus einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe Kinder unter 17 Jahren haben,

Mitglieder des Wittwen-Instituts, sie können jedoch binnen 6 Wochen nach ihrer Pensionirung verlangen, auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabgesetzt zu werden.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtkräftig erfolgter Scheidung von derselben, und sobald das jüngste ihrer unter 2. näher bezeichneten Kinder das 17. Lebensjahr vollendet hat, können sie, vorbehältlich des den letzteren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehenden Anspruchs auf Waisengeld, aus dem Wittwen-Institut austreten. Verbleiben sie aber in dem Wittwen-Institute, so sind sie auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusezen, und sie sind im Falle ihrer Wiederverheirathung stets sofort auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusezzen.

3. Instituts-Mitglieder, welche zur Zeit ihrer Pensionirung verwittwet sind und Kinder unter 17 Jahren nicht haben, oder welche unverheirathet geblieben sind, können nach ihrer Wahl aus dem Wittwen-Institute austreten oder in demselben, dann jedoch immer nur zu der ihrer Dienst pension entsprechenden Wittwenpension, verbleiben.

Uebrigens haben pensionierte Instituts-Mitglieder, die nach der Pensionirung sich verheirathen, innerhalb 6 Wochen der Verwaltung des Wittwen-Instituts ihre Verheirathung bei Einreichung ihres Trauscheines und des Geburtscheines ihrer Frau anzugeben.

## §. 18.

## c. Rücksichtlich der freiwillig und ohne Pension aus dem Amte tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienst treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung und zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Dienstaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr Verhältniß zum Wittwen-Institute erhalten, müssen aber ihre darauf gerichtete Abficht innerhalb 6 Wochen bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts anzeigen.

## §. 19.

## d. Rücksichtlich der ihres Amtes entsetzten und entlassenen Instituts-Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurtheilung, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amtes entsezt oder aus demselben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus dem Wittwen-Institute. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst gestanden haben und verheirathet sind oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsezung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zu Last fällt, ist ihnen das Verbleiben im Wittwen-Institute zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung,

sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsezung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder freigegeben. Auch kann diese Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbstständig in Anspruch genommen werden. Jedoch sind sie bezw. ihre Ehefrauen schuldig, innerhalb 6 Wochen nach der Amtsentsezung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens im Wittwen-Institute bei der Verwaltung desselben sich zu melden, und in dem Falle, daß ihnen ein Ruhegehalt bewilligt ist, sich binnen derselben Frist darüber zu erklären, ob sie zu der von ihnen bis zu ihrem Auscheiden aus dem Dienst versicherten Wittwenpension oder zu der ihrer Pension entsprechenden Wittwenpension im Wittwen-Institute verbleiben wollen.

### §. 20.

#### Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute rücksichtlich der in ausländische Dienste tretenden Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Unterthanen-Verband treten, scheiden damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinischen Dienstverhältniß fortbeziehen sollten, sofort aus dem Wittwen-Institute.

Instituts-Mitgliedern, welche in den Reichsdienst überreten, steht es frei, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zu erhalten. Sie haben ihre Erklärung, ob sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, binnen 6 Wochen nach Antritt ihres neuen Dienstes abzugeben.

### § 21.

#### Ausschließung aus dem Wittwen-Institute.

Der Verwaltung des Wittwen-Institutes steht das Recht zu:

1. Instituts-Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen an das Wittwen-Institut ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den in dieser Satzung vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind, und
2. die Instituts-Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernt und nach der Entfernung ihren, der Verwaltung des Wittwen-Instituts unbekannt gebliebenen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Dienstesinkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird,  
aus dem Wittwen-Institute auszuschließen.

### §. 22.

#### Wiederaufnahme in das Wittwen-Institut.

Frühere Instituts-Mitglieder, welche nach Maßgabe der §§. 17 bis 20 aus dem Wittwen-Institute geschieden oder nach §. 21 aus demselben ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie wieder in ein dienstliches Verhältniß eintreten, das zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute befähigt und verpflichtet, in dasselbe wieder, und zwar zu der ihrer neuen Stelle versicherten Wittwenpension aufgenommen werden.

Die wegen Abwesenheit (§. 21, Nr. 2) ausgeschlossenen Instituts-Mitglieder sind, auch wenn sie nicht in ein dienstliches Verhältniß zurücktreten, in dem Fall, daß sie unfreiwillig abwesend waren, auf ihren Antrag wieder in das Wittwen-Institut aufzunehmen.

### Dritter Abschnitt.

**Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.**

#### §. 23.

**Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.**

Die Instituts-Mitglieder haben an das Wittwen-Institut

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme in dasselbe,
2. ein Antrittsgeld und
3. einen jährlichen Wittwen-Kassenbeitrag

nach Maßgabe der Sätze in dem zu §. 10 als Anlage A ange schlossenen Eintheilungs-Verzeichnisse zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§. 17 bis 19 genannten Instituts-Mitglieder, welche ihr Verhältnis zum Wittwen-Institut lediglich zu Gunsten ihrer waisengelbberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesamtbetrag der ihren etwaigen Kindern zu stehenden Waisengelder zu berechnen und also bei Abminderung der Zahl der waisengelbberechtigten Kinder entsprechend abzumindern. Im Falle der Wiederverheirathung der mit Pension in den Ruhestand getretenen Instituts-Mitglieder ist dann aber nicht nur der nach der Wittwen-pension zu berechnende Wittwen-Kassenbeitrag vom Augenblieke der Wiederverheirathung an voll zu bezahlen, sondern es sind auch für die Vergangenheit die zugestandenen Abträge nachzuzahlen.

#### §. 24.

**Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.**

Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld sind bei Zufertigung des Aufnahmescheins zu entrichten.

Bei erneuerten Aufnahmen sind beide nur vom Betrage der erhöhten Wittwenpension zu zahlen.

#### §. 25.

**Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommener Instituts-Mitglieder.**

Instituts-Mitglieder, welche aus dem Wittwen-Institut ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, sofern sie zur Nachzahlung der Wittwen-Kassenbeiträge verpflichtet sind, die Ausfertigungs-Gebühr und das Antrittsgeld nur von der bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöhten Wittwenpension, sonst aber die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

#### §. 26.

**Antrittsgelder der aus dem Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institute übergetretenen Instituts-Mitglieder.**

Den Instituts-Mitgliedern, die aus dem Wittwen-Institut für Civil- und Militair-Diener in das Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Institut über treten, wird bei der Aufnahme in das letztere der Betrag der an das erstere gezahlten Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren angerechnet.

## §. 27.

**Wittwen-Kassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.**

Instituts-Mitglieder, welche nach ihrer Pensionirung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheirathet haben, zahlen von dem Anfang des Vierteljahres an, in dem sie heirathen, als Wittwen-Kassenbeitrag, wenn der Altersunterschied 15 Jahre beträgt, 32 Prozent, und wenn er größer ist, für jedes weitere Jahr noch  $\frac{1}{2}$  Prozent mehr von der ihnen versicherten Wittwenpension.

## §. 28.

**Nachzahlung des Wittwen-Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.**

Instituts-Mitglieder, welche mit Pension aus dem Amte und dem Wittwen-Institute geschieden waren, haben beim Wiedereintritt in den Dienst auf die Zeit von ihrem Austritt aus dem Wittwen-Institute bis zu ihrem Wiedereintritt den von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute gezahlten Wittwen-Kassenbeitrag mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Prozent zu erlegen. In gleicher Weise ist auch für die im Falle des Abs. 2 des §. 22 zeitweise nicht geleisteten Beiträge Nachzahlung zu leisten.

## §. 29.

**Anfang und Ende der Wittwen-Kassenbeitrags-Zahlung.**

Die Wittwen-Kassenbeiträge werden von dem Tage an, auf den die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes im Aufnahmeschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem das Instituts-Mitglied aus dem Wittwen-Institute getreten oder bei nicht früher erfolgtem Ausscheiden gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Wittwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Instituts-Mitgliedes eine Gnabengeiste zusteht oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in vierteljährlichen Theilzahlungen entrichtet. Die Zahlung erfolgt zu Beginn oder Ende des Vierteljahres, je nachdem das Gehalt oder die Pension des Genossen voraus- oder nachzahlbar gewesen ist. Hört jedoch das Gehalt oder die Pension des Instituts-Mitgliedes mit dem Todestage auf, so hat die Beitragszahlung auch mit dem Todestage aufzuhören.

## §. 30.

**Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der zahlungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.**

Die zahlungsmäßigen Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung dem Wittwen-Institut ausnahmslos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlpflichtigen unter keinen Umständen, auch nicht durch Landesherrliche Verfügungen, ganz oder theilweise erlassen werden. Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus dem §. 28.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.

#### §. 31.

##### **Nicht auf den Genuß der Wittwenpension.**

Die den Instituts-Mitgliedern versicherte Wittwenpension wird lediglich und ausschließlich den Wittwen gewährt, mit welchen dieselben bis zu ihrem Ableben verheirathet waren.

Die berechtigte Witwe hat die Wittwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute berechtigter, oder zur erhöhten Aufnahme verpflichteter Diener überhaupt nicht oder doch nicht erhöht aufgenommen wurde, wird seine Witwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit und seinem Tode ein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in das Wittwen-Institut, oder seiner erhöhten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt hätte.

#### §. 32.

##### **Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension beim Ableben des Instituts-Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach der Verheirathung.**

Die Witwe eines Instituts-Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Wittwenpension, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung ausreichend nachweiset, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

Keinen Anspruch auf Wittwenpension hat die Witwe, wenn die Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug der Wittwenpension zu verschaffen.

#### §. 33.

##### **Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.**

Die hebungsberechtigte Witwe hat innerhalb des Vierteljahrs, in dem ihr Ehemann verstorben ist, der Verwaltung des Wittwen-Institutes das erfolgte Ableben desselben bei Zurückgabe des ihm erteilten Aufnahmescheins durch einen Todtenchein nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitsliches Zeugniß darüber, daß sie mit dem verstorbenen Instituts-Mitgliede bis zu dessen Tode verheirathet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Instituts-Mitglied im Auslande Wohnung genommen hatte, auf Erfordern durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst oder ausländischen Unterthanenverband getreten war.

## §. 34.

**Verpflichtung der Wittwen im Deutschen Reich zu wohnen und Entfernung von solcher Verpflichtung.**

Wittwen, die nach eingetretenem Wittwenstande außerhalb des Deutschen Reiches Wohnung nehmen oder, wenn ihr Ehemann außerhalb des Deutschen Reiches sich aufhielt, nach dessen Tode dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs den Anspruch auf die ihnen sonst zuständige Wittwenpension.

Jedoch kann beim Vorhandensein triftiger Gründe durch Landesherrliche Erlaubnis das Beziehen der Wittwenpension außerhalb des Deutschen Reichs, dem Befinden nach gegen einen Abzug von derselben bis zu 25 Prozent, ausnahmsweise gestattet werden.

Wittwen, welche sich außerhalb Mecklenburgs, aber innerhalb des Deutschen Reiches aufzuhalten, ist die ihnen zuständige Wittwenpension unverkürzt und portofrei zu verabfolgen.

## §. 35.

**Aufang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.**

Die Zahlung der Wittwenpension nimmt mit dem Ablauf des Vierteljahres beziehungsweise bei monatlichen Gehaltszahlungen des Monats, in welchem der Tod des Instituts-Mitgliedes erfolgt ist, in den Fällen aber, in welchen die Gehalts- bzw. Pensionszahlung mit dem Todeslade des Instituts-Mitgliedes aufhört, mit diesem Tage, und in dem Falle, daß der Wittwe derselbe, gleichviel ob ihr allein oder zusammen mit den Kindern oder sonstigen Erben ihres verstorbenen Ehemanns eine Gnadenzeit zuseht oder bewilligt wird, mit dem Ablauf derselben ihren Anfang und wird in vierteljährlichen Theilbeträgen beim Beginnen des Osters, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Vierteljahres im Voraus geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Wittwen-Kassenbeiträge von der Wittwenpension vorerst nach Bestimmung der Verwaltung des Wittwen-Instituts in Abzug zu bringen.

## §. 36.

**Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittwe oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, sowie die Erben derselben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpension.**

Die Wittwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Wittwe oder deren Kurator oder Bevollmächtigten und, sofern bei ihrem Tode die bereits fällig gewordene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an ihre ordnungsmäßig zu legitimirenden Erben oder deren Bevollmächtigten ausgezahlt.

Beschlagnahme und Arrestbelegungen der Wittwenpensionen sind unzulässig und unbefählich, ebenso Anweisungen und Abtretungen derselben, doch steht es rücksichtlich dieser zum Ermessen der Verwaltung des Wittwen-Instituts, Ausnahmen zuzulassen.

## §. 37.

**Empfangsbekenntniß über Wittwenpensions-Zahlungen.**

Zur Ergebung des fälligen Theiles der Wittwenpension hat die berechtigte Wittwe zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in  
Anlage C

ausgestelltes, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangs-Bekenntniß zur Kasse des Wittwen-Instituts einzureichen.

**Das Empfangs-Bekenntnis darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahrs, wofür es ausgestellt wird, unterschrieben werden und muß, sofern die Ausstellerin nicht in Schwerin wohnt, gehörig beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte im Wittwenstande lebt.**

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangs-Bekenntnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift, resp. die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben oder Wittwenstand oder sonst etwa vorgefertigter Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reichs von öffentlichen Urkundspersonen, Orlitspredigern, Obrigkeitlen, Gemeinde- oder Gerichtsbehörden, oder von irgend einem zur selbständigen Führung eines Amts- oder Dienst-Siegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Amts- oder Dienst-Siegels oder Stempels erfolgt ist. Außerhalb des Deutschen Reichs bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Konsulates.

### §. 38.

#### **Letzte Zahlung der Wittwenpension.**

**Das Recht auf die Wittwenpension endigt**

1. mit dem Tode,
2. unbedingt und für immer mit der anderweitigen Verheirathung der Wittwe, so daß die letzte Zahlung für das Vierteljahr geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat.

### §. 39.

#### **Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwe.**

**Die Wittwenpension wird für immer entzogen**

1. wenn die Wittwe wegen des Verbrechens der absichtlichen Tödlung ihres Ehemannes oder wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurtheilung der Verwaltung des Wittwen-Instituts, wenn in den zur Erhebung der Wittwenpension fälligemäßige beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbescheinigungen falsche Angaben von der Wittwe selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

### **Hünster Abschnitt.**

#### **Von den Waisengeldern und deren Erhebung.**

### §. 40.

#### **Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.**

**Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Instituts-Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:**

1. Falls eine zum Bezuge der Wittwenpension berechtigte Wittwe nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind  $\frac{2}{3}$  derjenigen Pension, welche dem Vater zur Zeit seines

- Todes für seine eventuelle Wittwe zugesichert war, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag dieser Pension.
2. Ist eine zum Bezug der Wittwenpension berechtigte Wittwe vorhanden, so erhält jedes Kind  $\frac{1}{3}$  der dieser zukommenden Pension, zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag der Pension.
  3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Sterbe-Vierteljahre oder -Monate, bzw. der Gnaden-Vierteljahre oder -Monate, bzw. bei den unter 1 genannten Vollwaisen mit dem Ablaufe der Zeit, für welche einer von dem Instituts-Mitgliede hinterlassenen Wittwe die Wittwenpension gezahlt worden ist.
  4. Das Recht auf Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten
    - a) mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
    - b) außerdem mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem er das 18te Lebensjahr vollendet.
  5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjährnen binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Wittwen-Instituts-Kasse.

#### §. 41.

##### Ruhe des Rechtes auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedergewinnung derselben.

#### §. 42.

##### Beschränkung des Rechtes auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Pensionirung der Beamten geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.

#### §. 43.

##### Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts von der Vormundschaft zu stellen, welche sich auszuweisen und die Geburtscheine der hebungsberechtigten Waisen beizubringen hat.

Im Uebrigen finden die §§. 34, 35 (Satz 2), 36 und 37 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangs-Befenntniß über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in Anlage D auszustellen und zur Kasse des Wittwen-Instituts einzureichen.

#### **Sechster Abschnitt.**

##### Von der Verwaltung des Wittwen-Instituts.

#### §. 44.

##### Borstand und übrige Angestellte des Wittwen-Instituts.

Der Vorstand des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener ist zugleich Vorstand des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer und

mit der Verwaltung des letzteren betraut. Desgleichen sind und werden der Berechner und die übrigen Beamten jenes Instituts auch bei diesem angestellt. In Bezug auf den Vorstand, den Berechner und die Beamten, überhaupt rücksichtlich der Verwaltung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer aber sollen die gleichen Bestimmungen und Vorschriften gelten und zur Anwendung kommen, welche für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut erlassen sind oder künftig werden erlassen werden.

Anmerkung: Die Vorschriften lauten zur Zeit:

#### §. 44.

##### **Der Vorstand des Wittwen-Instituts.**

Das Wittwen-Institut hat seinen eigenen Vorstand mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen das jedesmalige älteste Mitglied den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesherrn aus den Mitgliedern der höheren Behörden in Schwerin bestellt und bei ihrem Eintritt in dasselbe beeidigt. Dieselben sind, soweit es sich um die Gerechtsame des Wittwen-Instituts handelt, der Dienstpflichten, womit sie sonst dem Landesherrn verbunden sein mögen, entbunden.

Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

#### §. 45.

##### **Wirkungskreis des Vorstandes.**

Dem Vorstande ist die selbstständige Verwaltung des Wittwen-Instituts in ihrem ganzen Umfange und nach Maßgabe dieser Satzung, jedoch unter Landesherrlicher Oberaufsicht, übertragen. Insbesondere gehört zu den Pflichten des Vorstandes, für die ordnungsmäßige Verwaltung und Berechnung der für die Erhebung aller Einkünfte und zur Besteitung aller Ausgaben des Wittwen-Instituts gebildeten Wittwen-Instituts-Kasse Sorge zu tragen.

Den Requisitionen des Vorstandes des Wittwen-Instituts in Wittwen-Kassen-Angelegenheiten sind die Behörden des Landes, insbesondere die Domänenämter, Stadtmagistrate und sonstigen Ortsobrigkeiten, Folge zu leisten schuldig.

#### §. 46.

##### **Ausstellung eines Berechners und sonstiger Subalternen.**

Zur Verwaltung der Wittwen-Instituts-Kasse wird ein Berechner und zur Besorgung der Sekretariats-Registatur und der sonstigen Subalternen-Geschäfte wird das erforderliche Personal unter dem Vorstand nach dessen Vorschlag von dem Landesherrn durch das dem Vorstand vorgesetzte Großherzogliche Ministerium angestellt.

Der Berechner und die übrigen Subalternen erhalten eine angemessene, Landesherrlich zu bestimmende Besoldung aus der Wittwen-Instituts-Kasse.

Der Berechner, der wie die anderen angestellten Subalternen zu beeidigen ist, hat eine in ihrem Betrage durch das vorgesetzte Großherzogliche Ministerium zu bestimmende Sicherheit baar zu bestellen.

## §. 47.

**Berwaltung der Kasse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Rassen-Übersicht.**

Der Berechner hat die Instituts-Kasse nach Vorschrift der Gesetze, betreffend die Verwaltung öffentlicher Kassen, und nach Maßgabe der ihm vom Vorstande zu ertheilenden Anweisung zu verwalten und zu berechnen, mithin alle Einkünfte und Ausgaben des Wittwen-Instituts zu erheben und zu bestreiten, auch alljährlich dem Directorium förmliche Rechnung abzulegen und zugleich eine möglichst vollständige Übersicht über den Stand des Vermögens und der Kasse des Wittwen-Instituts zu übergeben.

Diese Vermögens- und Rassen-Übersicht wird von dem Vorstande dem vorgesetzten Großherzoglichen Ministerium überreicht und auf Verfügung des letzteren durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

## §. 48.

**Geldbelegungen. Anleihen.**

Geldbelegungen und Anleihen für das Wittwen-Institut darf der Berechner nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

Die für das Wittwen-Institut erworbenen Wertpapiere sind von ihm bei dem Vorstande einzureichen.

## §. 49.

**Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Rassenbeiträge.**

Der Berechner hat dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungs-Gebühren, die Antrittsgelder und die Wittwen-Rassen-Beiträge, die er unmittelbar von den Zahlpflichtigen oder von den mit der Erhebung derselben innerhalb bestimmter Kreise beauftragten Behörden entgegenzunehmen hat, zur rechten Zeit bezahlt werden. Einige Rückstände hat er ungefährt kraft der dem Wittwen-Institut allgemein und ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der verschiedenen Instituts-Mitglieder beigelegten Zwangsvollstreckungsfuglichkeit, nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben zu lassen.

## §. 50.

**Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.**

In dem Falle nicht bloß, daß die nach § 49 verhängte Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Wittwen-Instituts führt, sondern überhaupt, wo der Vorstand durch das Interesse, desselben es für geboten erachtet, wird auf dessen Bericht das vorgesetzte Großherzogliche Ministerium erwirken, daß die rückständigen und künftigen Abgaben an das Wittwen-Institut von dem Gehalte oder der Pension der Zahlpflichtigen, oder von den Zahlungen für die Sterbe- und Gnaden-Vierteljahre durch die betreffende Behörde ein behalten und an die Wittwen-Kasse eingehandelt werden.

Rücksichtlich der also ein behaltenen Gelder geht das Wittwen-Institut allen anderen Forderungen unbedingt vor, so daß jene Gelder ihm unter keinen Umständen vorenthalten und entzogen werden können.

## §. 51.

**Siegel des Vorstandes und der Kasse.**

Der Vorstand führt zu seinen Ausfertigungen das ihm ertheilte Siegel.

Der Wittwen-Instituts-Kasse ist für ihre Ausfertigungen ebenfalls ein Siegel gegeben.

## §. 52.

**Portofreiheit.**

Alle Postsendungen an das Wittwen-Institut, den Vorstand und die Kasse desselben müssen bei Strafe der Zurücksendung frankirt werden.

## §. 53.

**Beschwerbeführung.**

Etwaiige Beschwerden über das Verfahren des Berechners sind bei dem Vorstande anzubringen.

Die Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes aber gehen an das demselben vorgelegte Großherzogliche Ministerium, bei dessen Entscheidung es bewendet. Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

---

Anlage A.**Eintheilungsverzeichniß.**

Es sind aufzunehmen:	Witwen-Pensions-Ver-sicherung.	Jähr-licher Beitrag.	Antritts-Gebühr 50 % der Beiträge.	Aus-fertigungs-	
				M.	M.
<b>A. Zu festen Pensionsfällen:</b>					
1. der Superintendent zu . . . . .	1200	192	96	12	—
2. der Präpositus zu . . . . .	850	102	51	8	50
3. der Pastor zu . . . . .	750	90	45	7	50
und falls die vorstehend genannten Geistlichen für ihre Witwen ein Wittum aus der von ihnen verwalteten Pfarrer oder aus einer an die Stelle des Pfarr-Wittums getretenen und letzteres aus- schließenden Stiftung nicht erhalten, je um 300 Mark höher, also					
1. der Superintendent zu . . . . .	1500	240	120	15	—
2. der Präpositus zu . . . . .	1150	138	69	11	50
3. der Pastor zu . . . . .	1050	126	63	10	50
<b>B. Nach der Höhe des Diensteinkommens:</b>					
Die Hülfsprediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer bemühen bei einem Diensteinkommen					
von 800 Mark bis 399 Mark . . .	75	9	4,50	—	75
" 400 " " 499 "	100	12	6	1	—
" 500 " " 599 "	125	15	7,50	1	25
" 600 " " 699 "	150	18	9	1	50
" 700 " " 799 "	175	21	10,50	1	75
" 800 " " 899 "	200	24	12	2	—
" 900 " " 999 "	225	27	13,50	2	25
" 1000 " " 1099 "	250	30	15	2	50
" 1100 " " 1199 "	275	33	16,50	2	75
" 1200 " " 1299 "	300	36	18	3	—
" 1300 " " 1399 "	325	40	20	3	25

Es sind aufzunehmen:	Witwen-Pensions-Sicherung.	Jährlicher Beitrag.	Antritts-Gebühr	Ausfertigung	
				50 % der Beiträge.	1 %
	M.	M.	M.	M.	%
von 1400 Mark bis 1499 Mark	.	350	45	22,50	3 50
" 1500 " "	"	375	50	25	3 75
" 1600 " "	"	400	56	28	4 —
" 1700 " "	"	425	62	31	4 25
" 1800 " "	"	450	68	34	4 50
" 1900 " "	"	475	74	37	4 75
" 2000 " "	"	500	80	40	5 —
" 2100 " "	"	525	84	42	5 25
" 2200 " "	"	550	88	44	5 50
" 2300 " "	"	575	92	46	5 75
" 2400 " "	"	600	96	48	6 —
" 2500 " "	"	625	100	50	6 25
" 2600 " "	"	650	104	52	6 50
" 2700 " "	"	675	108	54	6 75
" 2800 " "	"	700	112	56	7 —
" 2900 " "	"	725	116	58	7 25
" 3000 " "	"	750	120	60	7 50
" 3100 " "	"	775	124	62	7 75
" 3200 " "	"	800	128	64	8 —
" 3300 " "	"	825	132	66	8 25
" 3400 " "	"	850	136	68	8 50
" 3500 " "	"	875	140	70	8 75
" 3600 " "	"	900	144	72	9 —
" 3700 " "	"	925	148	74	9 25
" 3800 " "	"	950	152	76	9 50
" 3900 " "	"	975	156	78	9 75
" 4000 " "	"	1000	160	80	10 —
" 4100 " "	"	1025	164	82	10 25
" 4200 " "	"	1050	168	84	10 50
" 4300 " "	"	1075	172	86	10 75
" 4400 " "	"	1100	176	88	11 —
" 4500 " "	"	1125	180	90	11 25
" 4600 " "	"	1150	184	92	11 50
" 4700 " "	"	1075	188	94	11 75
" 4800 " "	"	1200	192	96	12 —
" 4900 " "	"	1225	196	98	12 25

Es sind aufzunehmen:	Wittwen-Pensions-Versicherung.	Jährlicher Beitrag.	Antritts-Gebühr 50 % der Beiträge.	Ausfertigungs-	
				M.	1 %
		M.	M.	M.	M.
von 5000 Mark bis 5099 Mark	.	1250	200	100	12 50
" 5100 " " 5199 "	.	1275	204	102	12 75
" 5200 " " 5299 "	.	1300	208	104	13 —
" 5300 " " 5399 "	.	1325	212	106	13 25
" 5400 " " 5499 "	.	1350	216	108	13 50
" 5500 " " 5599 "	.	1375	220	110	13 75
" 5600 " " 5699 "	.	1400	224	112	14 —
" 5700 " " 5799 "	.	1425	228	114	14 25
" 5800 " " 5899 "	.	1450	232	116	14 50
" 5900 " " 5999 "	.	1475	236	118	14 75
" 6000 " " 6499 "	.	1500	240	120	15 —
" 6500 " " 6999 "	.	1550	248	124	15 50
" 7000 " unb darüber	.	1600	256	128	16 —

Anlage B.**Nº des Genossen .....**

In das Großherzoglich Mecklenburgische Wittwen-Institut für Prediger und Lehrer etc.  
ist der jetzige

nach Vorschrift der Satzung vom 22. December 1897 mit einer für seine vereinfachte Wittwe  
auf **Mark** festgestellten Pensions-Versicherung und einem dafür von heute ab in  
vierteljährlichen, zu **Mark** eines jeden Vierteljahres zahlbaren Theilbeträgen zu festsitzenden  
Jahres-Beitrage von **Mark** Pf. aufgenommen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit . . . . .	<b>Mark</b>	Pf.
und die Ausserliegungs-Gebühren mit . . . . .	<b>Mark</b>	Pf.
außerdem zu berücksigen.		

Zur Urkunde dessen ist dieser Aufnahmeschein mit Unterschrift und Siegel des Vorstandes  
des Wittwen-Instituts für ihn ausgefertigt worden.

So geschehen Schwerin, den ten 18

(L. S.)

**Der Vorstand**  
**des Großherzoglich Mecklenburgischen Wittwen-Instituts.**

Aufnahmeschein für

Anlage C.**Wittwen-Nr.****Vorbemerkung.**

- Das Empfangsbekenntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. October oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.
  - Jede Witwe muß das Empfangsbekenntniß eigenhändig unterschreiben, und hat die darunter befindliche Bescheinigung allemal von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsprediger sich ertheilen zu lassen.
  - Kann die Witwe nicht schreiben, so muß das Empfangsbekenntniß von ihr mittelst dreier Kreuze unterzeichnet, und daß solches von ihr geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.
- 

**Empfangsbekenntniß.**

Mark Pf.

den 1sten 189 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Pension aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse hiergegen baar und richtig empfangen zu haben,  
bekenne ich hierdurch.

, den ten 189**Bescheinigung.**

Dass Ausstellerin obigen Empfangsbekenntnisses an dem angegebenen Orte wesentlich wohnt und in unverrücktem Wittwenstande lebt, wird hiermit bescheinigt.

, den ten 189

Anlage D.Waisen-Mö

1. Das Empfangsbekenntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. October oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Der Vormund hat das Empfangsbekenntniß eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich gemäß §. 87 der Satzung ertheilen zu lassen.

Empfangsbekenntniß.

Hierdurch bekenne ich, daß am 1sten 18 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Waisengeld für d minderjährige des weiland

nämlich:

1. für d am	18	geborene	mit	M.	Pf.
2. für d am	18	geborene	mit	M.	Pf.
3. für d am	18	geborene	mit	M.	Pf.
4. für d am	18	geborene	mit	M.	Pf.
5. für d am	18	geborene	mit	M.	Pf.
im Ganzen mit				M.	Pf.

aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse baar und richtig erhalten zu haben.

, den 189  
(Name)

Bescheinigung.

Dass vorstehend genannte Mündel noch am Leben und unverheirathet hierdurch bescheinigt. wird

, den 18  
(Siegel.)

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Januar 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 2.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897. (M 3.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1898/99.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehngutes Sulow e. p. Marienhof Amts Neukalen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehngutes Pohnstorff Amts Gültrow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisshaltung über die Allodialgüter Remplin e. p. und Alt- und Neu-Pansdorf Amts Stavenhagen.

### I. Abtheilung.

(M 2.) Verordnung vom 7. Januar 1898 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit der Großherzogs.

JOHANN ALBRECHT, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 — Reichsgesetzblatt Seite 663 —, was folgt:

## §. 1.

Für den ganzen Bereich des Gesetzes werden die Geschäfte der „unteren Verwaltungsbehörde“ von den Ortsbrigadien wahrgenommen.

Die in den §§. 94 b und 96, Absatz 7 freigelassenen Beschwerden führen an das Ministerium des Innern.

## §. 2.

In den Angelegenheiten der „Innungen“ (§§. 81—99), „Zwangsinnungen“ (§§. 100—100 u), „Innungsausschüsse“ (§§. 101, 102), „Innungsvverbände“ (§§. 104—104 n), sowie der Artikel 2 ff des Gesetzes ist „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ministerium des Innern mit folgenden Ausnahmen:

1. Für die Bezirke der Städte Rostock und Wismar haben die dortigen Magistrate unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Ausnahme tritt nicht ein für die in den §§. 89 Absatz 4, 98 a, Absatz 4, 100 h und 130 a, Absatz 2 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Entscheidungen und Verfügungen, welche auch für die Bezirke der Städte Rostock und Wismar vom Ministerium des Innern erlassen werden.

2. Außerhalb der Bezirke der Städte Rostock und Wismar werden die Geschäfte der „höheren Verwaltungsbehörde“ von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission geführt in allen Fällen, wo ein nach den §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung zu behandelnder Rekurs oder ein als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel gegen das Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde an die Landes-Zentralbehörde (Ministerium des Innern) freigelassen ist.

## §. 3.

In den Angelegenheiten der „Handwerkskammern“ (§§. 103—103 q) ist das Ministerium des Innern „Landes-Zentralbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde.“

Wo nach dem Gesetze gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ein als Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde bezeichnetes Rechtsmittel stattfindet, ist die Beschwerde in der Form einer Vorstellung beim Ministerium des Innern anzubringen, welches auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Staatsministeriums entscheidet.

Die in §. 103 n. Absatz 2 freigelassene Beschwerde führt an das Ministerium des Innern.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.  
Schwerin, den 7. Januar 1898.

### Johann Albrecht.

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

(M 3.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1898/99 vom 1. Januar 1898.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grusses den Großherzoglichen Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen denjenigen Großherzoglichen Unterthauen und Landeseingefessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg die getrennen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domänen- und ritterhaftlichen Hufensteuer und der erbbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Art. II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. Dezember 1887 dem Landesherrn aus Landesmitteln zugesicherten Jahressumme von 533 000 Ml. pflichtschuldigst sich bereit erklärt und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landesrezepturkasse im Betrage eines vollen Edikts bewilligt haben, und zwar, soviel die Jahressumme von 533 000 Ml. anlangt, unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Statsjahr 1898/99:

I. Die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:

- der ordentlichen Domänen-Hufensteuer im Betrage von 77 Ml. für die Huse,
- der ordentlichen ritterhaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Ml. für die Huse, sowie der auf dem letzten Landtage

bewilligten ordentlichen Nezessarien mit 9 Mk., zusammen also 86 Mk. für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern und daß die rittershaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bzw. 38 Mk. 21 Pfg., 19 Mk. 10 Pfg. und 9 Mk. 55 Pfg. beizutragen haben,

c) der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. Die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die rittershaftliche Hufensteuer ist in den Landkästen zu bringen und von diesem zu  $\frac{1}{4}$  zu Johannis 1898, zu  $\frac{1}{4}$  zu Weihnachten 1898 und zu  $\frac{1}{4}$  zu Ostern 1899 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I und VIII, bzw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Della ration und Ergänzung des Art. VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domäniat-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach §. 54 des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1897 zur einen Hälfte mit fünf Zehnteln im Oktober 1898, zur anderen Hälfte mit fünf Zehnteln im April 1899. Derjenige Theil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533000 Mark (möglichen Falls zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV, der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landesrezepturkasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Dennach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Ob liegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

*Johann Albrecht.*

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Januar 1898, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland.

Nach der Bestimmung im §. 79 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, welche am 1. Januar 1898 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft getreten ist, findet auf Grund ausländischer Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn und soweit die Gegenseitigkeit entweder durch Staatsverträge oder durch eine von der K. K. österreichischen Regierung dieserhalb erlassenen und in dem österreichischen Reichsgesetzblatt veröffentlichte Erklärung verbürgt ist. Mit Bezug auf die Entscheidungen der deutschen Gerichte hat der österreichische Herr Justizminister die in der österreichischen Exekutionsordnung vorgesehene Erklärung unter dem 10. Dezember 1897 erlassen und in dem am 18. Dezember 1897 ausgegebenen und versendeten 112. Stück des Reichs-Gesetzblattes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veröffentlicht. Diese Erklärung lautet:

„Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.“

Die im deutschen Reiche geltende Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 83) enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen die nachstehenden, von der Kaiserlich deutschen Regierung ihrem Wortlaute nach mitgetheilten Vorschriften:

(Es folgt die Wiedergabe der §§. 660, 661 der deutschen Zivilprozeßordnung)

Die Kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit

zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äusseren Formen eines Urtheiles ergangen sind und ob auch tatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im § 1 der Exekutions-Ordnung vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzblatt No. 79) unter Ziffer 1, 2, 3 angeführten Exekutionsstitel, einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotolle (§. 1, §. 7 der Exekutionsordnung) und die Urtheile der Gewerbegerichte (§. 1, §. 11 der Exekutionsordnung) in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß §. 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Alten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.“

Einsprechend der Ausdrucksweise in §§. 1, 2, 79 der österreichischen Exekutionsordnung werden in der Verordnung des österreichischen Herrn Justizministers unter den in deren letztem Absätze erwähnten „Alten und Urkunden, die im Deutschen Reiche errichtet wurden,“ Vollstreckungstitel der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art verstanden.

Schwerin, den 6. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 11. Januar 1898, betreffend die Allodifikation des Lehngut Sulow c. p. Marienhof Amts Neukalen.

Das Lehngut Sulow c. p. Marienhof Amts Neukalen ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in den Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben

Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, am 11. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(3) Bekanntmachung vom 11. Januar 1898, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Pohnstorf Amts Güstrow.

Das Lehngut Pohnstorf Amts Güstrow ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 11. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) Bekanntmachung vom 13. Januar 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Allodialgüter Remplin c. p. und Alt- und Neu-Panstorff Amts Stavenhagen.

Von der am 12. Mai 1894 verstorbenen Großfürstin Katharina von Russland, Herzogin zu Mecklenburg, Kaiserlicher Hoheit, ist unter dem 7./19. April 1877 über die im Amt Stavenhagen belegenen Allodialgüter Remplin nebst Pamppow, Rehow, Wendischhagen und Anteil am Malchiner See, imgleichen Alt- und Neu-Panstorff nebst Hütte, sowie die früher zum Haushaltsgute Niendorf gehörige Forst nebst Zubehörungen eine Fideikommisstiftung errichtet, welche am

17. September 1877 die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit ihrem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 13. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

---

### Verichtigung.

In dem als Anlage A der Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer (in No. 1 des diesjährigen Regierungs-Blatts) angegeschlossenen Eintheilungsverzeichniß muß es auf Seite 26 statt „4000 Mark bis 4000 Mark“ heißen: „4000 Mark bis 4999 Mark“.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Januar 1898.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und die Eintheilung der Wegedistrikte.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und die Eintheilung der Wegedistrikte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 21, Abs. 3, der Verordnung vom 17. Februar v. J., betreffend das Wegerecht, wird die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und die Distrikteintheilung nachstehend bekannt gemacht.

### I. Die Wegebesichtigungsbehörden.

#### 1. Voisenburg.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domänenamtes Voisenburg.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Voisenburg.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Voisenburg.

#### 2. Bukow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domänenamtes Bukow.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Bülow.  
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Neubülow.

### 3. Bülow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes Bülow.  
 Ritterlicher Deputirter: der Klosterhauptmann zu Dobbertin.  
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Bülow.

### 4. Crivitz.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes Crivitz.  
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Crivitz.  
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Crivitz.

### 5. Dargun-Gnoien.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes Dargun.  
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Gnoien.  
 Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu Gnoien in den geraden Jahren,  
                                   ein Mitglied des Magistrats zu Sülze in den ungeraden Jahren.

### 6. Dargun-Neukalen.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes Dargun.  
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Neukalen.  
 Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu Neukalen in den ungeraden Jahren,  
                                   ein Mitglied des Magistrats zu Teterow in den geraden Jahren.

### 7. Doberan.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes Doberan.

Ritterchaftlicher Deputirter:	ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Bukow.
Städtische Deputirte:	ein Mitglied des Magistrats zu Rostock, Doberan, Kröpelin, jährlich wechselnd.

8. Dömisz.

Landesherrlicher Kommissar:	Der leitende Beamte des Domänenamtes Dömitz.
Ritterschaftlicher Deputirter:	ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Grabow.
Städtischer Deputirter:	ein Mitglied des Magistrats zu Dömitz.

## 9. Gadebusch-Rehna.

Landesherrlicher Kommissar:	Der leitende Beamte des Domänenamtes Gadebusch.
Ritterchaftlicher Deputirter:	ein Deputirter des ritterchaftlichen Amtes Gadebusch.
Städtische Deputirte:	ein Mitglied des Magistrats zu Gadebusch, Rehna, jährlich wechselnd.

10. Goldberg.

Landesherrlicher Kommissar:	Der leitende Beamte des Domänenamtes Lübz.
Ritterchaftlicher   Deputirter:	ein Mitglied des ritterschaftlichen Amtes Goldberg. der Klosterhauptmann zu Dobbertin, alle drei Jahre wechselnd.
Klösterlicher	
Städtischer Deputirter:	ein Mitglied des Magistrats zu Goldberg.

11. Grabow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domänenamtes Grabow.  
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Grabow.

Städtische Deputirte:

ein Mitglied des Magistrats zu  
Ludwigslust,  
Grabow,  
Parchim,  
alle 2 Jahre wechselnd.

### 12. Grevesmühlen.

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domanialamtes  
Grevesmühlen.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Grevesmühlen.

Städtischer Deputirter:

ein Mitglied des Magistrats zu Grevesmühlen.

### 13. Güstrow.

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domanialamtes  
Güstrow.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Güstrow.

Städtische Deputirte:

ein Mitglied des Magistrats zu  
Güstrow,  
Laage,  
Krakow,  
jährlich wechselnd.

### 14. Hagenow.

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domanialamtes  
Hagenow.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Schwerin.

Städtischer Deputirter:

ein Mitglied des Magistrats zu Hagenow.

### 15. Lüb.

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domanialamtes Lüb.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Wredenhagen.

**Städtische Deputirte:** ein Mitglied des Magistrats zu  
Parchim,  
Lübz,  
Plau,  
alle 2 Jahre wechselnd.

### 16. Malchow.

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Wredenhagen.  
**Ritterschaftlicher Klösterlicher } Deputirter:** ein Mitglied des ritterschaftlichen Amtes Plau.  
 jährlich wechselnd.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Malchow.

### 17. Neustadt.

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Neustadt.  
**Ritterschaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Lübz.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Neustadt.

### 18. Neustadt-Waren.

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Stavenhagen.  
**Ritterschaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Neustadt.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Waren.

### 19. Ribnitz.

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Ribnitz.  
**Ritterschaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Ribnitz.  
**Städtische Deputirte:** ein Mitglied des Magistrats zu  
Marlow,  
Ribnitz,  
Rostock,  
Tessin,  
jährlich wechselnd.

**20. Rostock.**

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domänenamtes  
Teutendorf.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Bukow.

Städtischer Deputirter:

ein Mitglied des Magistrats zu Rostock.

**21. Schwaan.**

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domänenamtes  
Schwaan.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Schwaan.

Städtischer Deputirter:

ein Mitglied des Magistrats zu Schwaan.

**22. Schwerin.**

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domänenamtes  
Schwerin.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Schwerin.

Städtischer Deputirter:

ein Mitglied des Magistrats zu Schwerin.

**23. Stavenhagen.**

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domänenamtes  
Stavenhagen.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Stavenhagen.

Städtische Deputirte:

ein Mitglied des Magistrats zu

Stavenhagen,

Malchin,

Benzlin,

jährlich wechselnd.

**24. Sternberg.**

Landesherrlicher Kommissar:

Der leitende Beamte des Domänenamtes Warin.

Ritterschaftlicher Deputirter:

ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes  
Sternberg.

Städtischer Deputirter:

ein Mitglied des Magistrats zu Sternberg.

**25. Tempzin.**

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Warin.  
**Ritterchaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des rittershaftlichen Amtes Mecklenburg.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Brüel.

**26. Warin-Neukloster.**

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Warin.  
**Rittershaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des rittershaftlichen Amtes Mecklenburg.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Warin.

**27. Wismar.**

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Wismar.  
**Rittershaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des rittershaftlichen Amtes Bokow.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Wismar.

**28. Wittenburg.**

**Landesherrlicher Kommissar:** Der leitende Beamte des Domanialamtes Wittenburg.  
**Rittershaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des rittershaftlichen Amtes Wittenburg.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Wittenburg.

**29. Wredenhagen.**

**Landesherrlicher Kommissar:** der leitende Beamte des Domanialamtes Wredenhagen.  
**Rittershaftlicher Deputirter:** ein Deputirter des rittershaftlichen Amtes Wredenhagen.  
**Städtischer Deputirter:** ein Mitglied des Magistrats zu Röbel.

**II. Wederdistrikte.****1. Boizenburg.**

1. Die Stadt Boizenburg mit den Kämmereigütern.
2. Das ganze Domanialamt Boizenburg.

3. Das ganze ritterschaftliche Amt Boizenburg.
4. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Kl.-Timkenberg.

## 2. Bülow.

1. Die Stadt Neubukow.
2. Das ganze Domänenamt Bülow.
3. Das ritterschaftliche Amt Bülow außer Kriżow.
4. Aus der Herrschaft Wismar: das Gut Barnekow.
5. Vom Besitz des Heiligen-Geist-Hauses zu Wismar: Preensberg mit Anteil in Kartlow.

## 3. Bülow.

1. Die Stadt Bülow mit dem Kämmereigut Bierburg.
2. Das ganze Domänenamt Bülow.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Dreez, Gützow, Wilhelminenhof und Parum, Langensee, Peetsch, Bibühl.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: Moisall und Moorhagen, Schependorf, Kurzen-Trechow, Langen-Trechow.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Boldebuck, Grünenhagen, Mühlengpez.

## 4. Crivitz.

1. Die Stadt Crivitz.
2. Von der Stadt Parchim das Stadtfeld nordwestlich von der Stadt zwischen der Elde und der Parchim-Crivitzer Chaussee, mit Einschluß dieser Chaussee und des Wüsten-Feldes zwischen der Chaussee und dem Wolker Bach, und die Feldmark des Kämmereidorfes Malchow.
3. Das ganze Domänenamt Crivitz.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Augustenhof, Basthorst mit Samelow, Bülow mit Dannhusen, Mlüggenburg und Badegow, Deffin, Frauenmark mit Schönberg, Friedrichswalde, Gneven, Gustävel und Schönlage, Kladow und Nönenhof, Kölpin, Kriżow mit Richenberger Mühle, Kuhlen, Müßelmow mit Holzendorf, Nutteln, Kl.-Pritz, Radepohl, Schlieven, Tessin, Vorbeck, Wanckow, Wendorf mit Weberin, Wessin, Jaschendorf.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Severin mit Sophienhof.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: Möderitz, Neuhof, Zieslubbe.
7. Hof Vergrade und Dorf Vergrade, im Besitz der St. Georgen-Kirche zu Parchim.

### 5. Dargun-Gnoien.

1. Die Stadt Gnoien.
2. Die Stadt Sülze.
3. Das Domanialamt Dargun-Gnoien-Neukalen außer Gorschedorf mit Jettchenshof, Gülich, Jördenstorf, Küfferow Hof, Küfferow Dorf, Niendorf, Salem, Schlakendorf mit Franzensberg, Kl.-Wüstenfelde, Neu-Wüstenfelde.
4. Das rittershaftliche Amt Gnoien außer Dalwig mit Gr.-Dalwig, Dammerstorf mit Neu-Dammerstorf und Wüsthof, Kuckstorf, Prebberede, Grieve, Wohrenstorf mit Weitendorf (und Horst im rittershaftlichen Amt Ribnitz), Wöplendorf, Brunstorf, Kanneberg.
5. Vom rittershaftlichen Amt Neukalen: Schorrentin.

### 6. Dargun-Neukalen.

1. Die Stadt Neukalen.
2. Die Stadt Teterow mit den Stadtgütern.
3. Vom Domanialamt Dargun: Gorschedorf mit Jettchenshof, Gülich, Jördenstorf, Küfferow Hof, Küfferow Dorf, Niendorf, Salem, Schlakendorf mit Franzensberg, Kl.-Wüstenfelde, Neu-Wüstenfelde.
4. Das rittershaftliche Amt Neukalen außer Neu-Heinde mit Kl.-Bützin und Neu-Krug, Schorrentin.

### 7. Doberan.

1. Die Stadt Doberan mit den Stadtgütern.
2. Die Stadt Kröpelin.
3. Das ganze Domanialamt Doberan.
4. Von den Rostocker Besitzungen: Lütten-Klein und Schmarl (Kloster zum Heiligen Kreuz), Evershagen (Rostocker Distrikt im Amt Schwaan, Besitzer das Pastorat zu St. Jakob), Gr.-Klein (Hospital zum Heiligen Geist), Diedrichshagen bei Warnemünde, Elmendorf Antheil bei Warnemünde (Hospital zum St. Georg), Flecken Warnemünde links von der Warnow (zur Stadt Rostock).

### 8. Dömitz.

1. Die Stadt Dömitz.
2. Das ganze Domanialamt Dömitz.

### 9. Gadebusch-Rehna.

1. Die Stadt Gadebusch mit den Stadtgütern Bendhof und Buchholz Antheil.
2. Die Stadt Rehna.
3. Das ganze Domanialamt Gadebusch-Rehna.

4. Das ganze ritterschaftliche Amt Gadebusch, mit Einschluß von Jeese (zu Bernstorff im ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen).

### 10. Goldberg.

1. Die Stadt Goldberg.
2. Vom Domanialamt Lübz: Below.
3. Vom Domanialamt Bredenhagen: Linstow und Hof Kieth, Kl.-Bäbelin, Bornkrug, Hinrichshof, Kieth.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Bellin, Dersentin, Dobbin mit Zieltitz, Anchelniß mit Serrahn (ohne Wilzen und Wilser-Hütte), Marienhof, Reimershagen (zu Louisenhof im ritterschaftlichen Amt Lübz), Steinbeck.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Kl.-Breesen mit Rothbeck, Glave, Louisenhof (mit Reimershagen im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Alt-Sammit, Neu-Sammit mit Grüne Jäger, Suckwitz, Gr.-Tessin, Kl.-Tessin.
6. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Altenhagen, Bosjow, Gr.-Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen Hof, Gerdshagen Dorf, Zellen, Kläden, Kleesten, Kirch-Kogel, Rüm-Kogel mit Lühnwitz, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Ruest, Schwing, Spendin, Kl.-Upahl.

### 11. Grabow.

1. Die Stadt Grabow mit allen Stadtgütern.
2. Die Stadt Ludwigslust.
3. Von der Feldmark der Stadt Parchim der Theil südlich von der Stadt von der Straße von Parchim nach Stolpe, diese Straße eingeschlossen, bis zur Straße von Parchim nach Siggeklow, diese ebenfalls eingeschlossen, sowie die Kämmereriedörfer: Kielindemark östlich von der Parchim-Stolper Straße, Slate, Neuburg.
4. Das ganze Domanialamt Grabow.
5. Das ganze Domanialamt Marnitz.
6. Das ritterschaftliche Amt Grabow außer den Feldmarken: Möderitz, Neuhof, Wozinkel und Bieslubbe.

### 12. Grevesmühlen.

1. Die Stadt Grevesmühlen mit ihren Stadtgütern.
2. Das Domanialamt Grevesmühlen außer Seefeld Antheil.
3. Das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen außer Levezow und Wendelsdorf (mit der Pertinenz Seefeld im ritterschaftlichen Amt Schwerin) und außer den Antheilen in Kraßow und Krißow.

### 13. Güstrow.

1. Die Stadt Güstrow mit allen Stadtgütern.
2. Die Stadt Kra'ow mit dem Stadtgut Charlottenthal Antheil.
3. Die Stadt Laage.
4. Das Domänenamt Güstrow.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Lalandorf, Laughagen, Wilsen, Wilser-Hütte.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: Dalwig mit Gr.-Dalwig, Prebberede, Grieve.
7. Das ganze ritterschaftliche Amt Güstrow außer Fresendorf Antheil.
8. Vom ritterschaftlichen Amt Nenken: Neu-Heinde mit Kl.-Büzin und Neu-Krug.
9. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: Prüzen mit Antheil in Mühlengeez.
10. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: Wozeten, Kl.-Ridzenow mit Trockenburg.

### 14. Hagenow.

1. Die Stadt Hagenow.
2. Das ganze Domänenamt Hagenow-Toddin-Bakendorf-Lübtheen.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Bandelow, Benz mit Briest, Gößlow (zu Goldenitz im ritterschaftlichen Amt Wittenburg), Jezow, Jessenitz mit Bergwerl Jessenitz, Sezin, Warlich mit Antheil in Neuenrode.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Brahlstorff, Düffin, Garlich, Goldenitz mit Antheil in Neuenrode und Gößlow im ritterschaftlichen Amt Schwerin, Kloddrum, Langenheide, Melkof, Prizier mit Grammich, Quassel, Ruhethal, Schwichow mit Clausenheim, Volzrade.

### 15. Lübz.

1. Die Stadt Lübz.
2. Von der Stadt Feldmark Parchim der nordöstlich von der Stadt gelegene Theil zwischen dem Wege von Parchim nach Siggelkow, diesen Weg selbst ausgeschlossen, bis zur Chaussee nach Crivitz, mit Ausschluß dieser Chaussee und des Büsten-Feldes zwischen der Chaussee und dem Wolter Bach. Dazu die Feldmarken der Stadtgüter: Gischow, Marklower Mühle, Paarsch, Röm, Schalentiner Mühle, Stralendorf.
3. Die Stadt Plau mit den Stadtgütern: Appelburg, Gaarz, Quechin.
4. Das eigentliche Domänenamt Lübz (nicht Marnitz) außer Below.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Herzberg, Kressin, Muschwitz mit Neu-Herzberg, Kl.-Niendorf.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Brüz mit Neu-Brüz, Diesielow (mit Neuhof im ritterschaftlichen Amt Lübz), Finkenwerder, Kl.-Poserin (zu Damerow im ritterschaftlichen Amt Lübz).
7. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: Wozinkel.
8. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Altenhof, Beckendorf, Benthen, Damerow mit Nedewisch (Kl.-Poserin im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Dassow, Grambow, Greven und Lindenbeck, Karow mit Hahnenhorst und Hütte, Kuppentin, Lanken, Neuhof (zu Diesielow im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Lenschow, Passow mit Charlottenhof, Welzin, Penzlin, Neu-Poserin mit Gr.-Poserin, Tannenhof, Weisin, Wendisch-Priborn, Neu-Stuer, Stuersche Hintermühle, Tönchow mit Wunderfeld.
9. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Leisten.
10. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Darze Hof und Dorf, Mestlin, Bimsow, Mühlendorf, Seelstorff Hof und Dorf.

### 16. Malchow.

1. Von der Stadt Malchow das Gebiet rechts von der Elde mit dem Erddamm.
2. Auf der Feldmark Waren die Landstraße von Waren nach Güstrow und die Feldmarken der Stadtgüter Schwenzin (im Obereigenthum der Georgenkirche zu Waren), Warenshof.
3. Vom Domianalamt Wredenhagen: Biebstorf, Nossentin, Nossentiner Hütte, Silz, Nossentinal Antheil.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Alt-Gaarz, Neu-Gaarz mit Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin mit Neu-Klocksin und Neuhof, Neu-Sapshagen, Hof Lütgendorf mit Kirch-Lütgendorf und Blücherhof, Sophienhof.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Jürgenshof, Alt-Schwerin mit Mönchbusch, Glashütte, Ortkrug und Wendorf, Sparow mit Sanz, Werder.
6. Vom Kloster-Amt Malchow: Cramon mit Kraaz, Damerow, Drewitz mit Rothehaus, Hagenow, Jabel, Liepen, Loppin, Malkwitz, Hohen-Wangelin.

### 17. Neustadt.

1. Die Stadt Neustadt mit den Stadtgütern.
2. Vom Stadtteil Parchim den Theil westlich von der Stadt vom Parchim-Stolper Wege, diesen ausgeschlossen bis zur Elde. Dazu die Kämmerei-

dörfer Damm, Klolower Feld (Neu-Klolow), Kielindemark (westlich vom Parchim-Stolper Wege), Mahlow, Neu-Mahlow.

3. Das ganze Domanialamt Neustadt.

### 18. Neustadt-Waren.

1. Die Stadtfeldmark Waren mit Ausnahme der Landstraße von Waren nach Güstrow auf dieser Feldmark. Dazu die Warenischen Kämmereigüter: Falkenhagen, Alt-Falkenhagen, Jägerhof, Mürikhoff, Rügebund, Warenischer Wohld, Warenischer Schlamm.

2. Das ritterschaftliche Amt Neustadt außer Carlstein und Carlsruh.

### 19. Ribnitz.

1. Die Stadt Marlow.

2. Die Stadt Ribnitz mit ihren Kämmereidörfern.

3. Von der Stadtfeldmark Rostock der rechts (östlich) von der Warnow gelegene Theil, sowie die Kämmereigüter Rostocks: Bartelstorf mit Klein-Bartelstorf und Neu-Bartelstorf, Bentwisch mit Kl.-Bentwisch, Broderstorf mit Neu-Broderstorf, Glendorf, Kassebohm, Kessin, Niederhagen, Oberhagen, Nieddahl, Rövershagen mit Rostocker Heide (bestehend aus Meiers Hausstelle, Schnatermann, Torfbrücke, Wiethagen), Hinrichshagen und Marlgrafenheide, Stuthof, Willershagen, die Feldmark Warnemünde rechts von der Warnow. Die Güter des Hospitals zum Heiligen Geist in Rostock: Cordschagen, Pürkshof mit Jürgeshof, Vogtshagen mit Landkrug; die Güter des Hospitals zum St. Georg in Rostock: Dierkow Antheil, Göldenitz Hof und Dorf, Schlage; die Güter des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock: Volkenshagen Hof und Dorf.

4. Die Güter des Rostocker Distrikts im Amte Ribnitz: Beselin, Buffewitz, Finkenberg (Feldmark), Kl.-Kussewitz, Gr.-Kussewitz, Hohen Schwarfs.

5. Die Stadt Tessin mit den Stadtgütern: Gramstorfer Feldmark, Klein-Tessin, Wolfsberger Mühle.

6. Das ganze Domanialamt Ribnitz.

7. Vom Domanialamt Teutenwinkel alle rechts von der Warnow gelegenen Feldmarken, nämlich: Albertsdorf, Dierkow Antheil, Fienstorf, Gehlsdorf mit Fähre, Goorstorf, Harmstorf, Höschendorf, Hinrichsdorf, Kösterbeck mit Fresendorf, Krummendorf mit Oldendorf und Warnorande, Mönchhagen mit Heidekrug, Nienhagen, Oberhof (bei Neu-Sanitz), Pastow mit Hedwigshof und Albertsdorf Antheil und Roggentin Antheil, Peetz, Petersdorf, Roggentin, Sanitz mit Neu-Sanitz, Gr.- und Kl.-Freienholz und Oberhof (Meierei),

Steinfeld mit Ostenhäven und Rothbeck, Teutenwinkel, Thulendorf mit Fienstorfer Mühle.

8. Das ganze ritterschaftliche Amt Ribniz.

9. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: Dammerstorf mit Neu-Dammerstorf und Wüsthof, Kuckstorf, Wohrenstorf mit Horst und Weitendorf, Wöpkendorf, Brunstorf, Kanneberg.

10. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: Fresendorf Antheil.

11. Das ganze Kloster-Amt Ribniz.

## 20. Rostock.

1. Das Stadtfeld Rostock links von der Warnow mit Biegelnsche Wiese Antheil und das Kämmereigut Grageltopshof, sowie die Güter des Hospitals zum Heiligen Geist in Rostock: Barnstorff mit Damerow und Trockenburg, Bramow mit Käyemühle, Gr.-Schwaß mit Friedrichshöhe, Kl.-Stöve und die Güter des Hospitals zu St. Georg in Rostock: Dalwigshof, Niendorf.

2. Güter des Rostocker Distrikts im Amt Schwan: Sildemow, Gr.-Stöve mit Sandkrug.

3. Vom Domianialamt Schwaan: Fahrenholz, Pölchow.

4. Vom Domianialamt Teutenwinkel die links von der Warnow gelegenen Feldmarken, nämlich: Bieslow, Krizmow, Marienehe, Papendorf, Schutow, Kl.-Schwaß, Stäbelow, Wilzen.

## 21. Schwaan.

1. Die Stadt Schwaan.

2. Das Domianialamt Schwaan außer Fahrenholz und Pölchow.

3. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: Boldenstorf, Brookhusen, Wolkrent, Biesendorf.

4. Von den Rostocker Distrikts-Gütern: Wahrstorf im Amt Schwaan.

## 22. Schwerin.

1. Die Stadt Schwerin mit ihren Stadtgütern.

2. Vom Domianialamt Grevesmühlen: Seefeld Antheil.

3. Das ganze Domianialamt Schwerin.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Ahrensboek, Brüsewitz mit Eulenkrug und Rosenberg, Langen-Brüg, Leezen mit Panstorf, Gr.-Brüg, Cambs (ohne Antheil in Sülten), Cramonshagen mit Cramon und Nienmark, Mühlengießen, Gr.-Gießen mit Goddin, Görslow, Gottesgabe, Gottmannsförde

mit Faulmühle und Wahrholz, Grambow mit Charlottenthal, Kleefeld mit Karin, Richtenberger Krug, Brahlstorf und Brahlstorfer Hütte, Lieffow, Moltenow, Rosenhagen, Schönsfeld, Seefeld (zu Wendelstorf im ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen), Barner-Stück mit Moorbrink, Gr.-Trebbow Antheil und Böken Antheil, Kl.-Trebbow mit Gr.-Trebbow Antheil, Webelsfelde, Gr.-Welzin mit Bergfeld, Kl.-Welzin mit Neuhof, Wendischhof, Zülw.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: Wendelstorf (mit Seefeld im ritterschaftlichen Amt Schwerin).

### 23. Stavenhagen.

1. Die Stadt Malchin mit ihren Stadtgütern.
2. Die Stadt Penzlin.
3. Die Stadt Stavenhagen.
4. Das ganze Domanialamt Stavenhagen.
5. Das ganze ritterschaftliche Amt Ivenack.
6. Das ritterschaftliche Amt Stavenhagen außer Wozeten und Kl.-Ridzenow mit Trohenburg, aber mit Einschluß der im Staatskalender unter dem Amt Stavenhagen verzeichneten Nebengüter Carlstein und Carlsruh im ritterschaftlichen Amt Neustadt.
7. Vom Kloster-Amt Malchow: Gr.-Rehberg, Kl.-Rehberg.

### 24. Sternberg.

1. Die Stadt Sternberg mit den Stadtgütern.
2. Das ganze Domanialamt Sternberg.
3. Das ganze ritterschaftliche Amt Sternberg.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Lübzin, Diedrichshof.
5. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Lenzen.

### 25. Tempzin.

1. Die Stadt Brüel.
2. Das ganze Domanialamt Tempzin.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: Keez, Thurow.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Sülten Antheil.

### 26. Warin-Neukloster.

1. Die Stadt Warin mit Wilhelmshof.
2. Das ganze Domanialamt Neukloster.
3. Das ganze Domanialamt Warin (im eigentlichen Sinne).

4. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Bibow mit Hesenwinkel, Penzin.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Bukow: Kritzow.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: Levezow sowie die Anteile von Kraßlow und Kritzow.
7. Das ritterliche Amt Mecklenburg außer den Feldmarken: Keez, Moisall mit Moorhagen, Schependorf, Kurzen-Trechow, Langen-Trechow, Thurow.

### 27. Wismar.

1. Die Stadt Wismar mit allen zur Stadtfeldmark gehörenden Ortschaften.
2. Von der Herrschaft Wismar:
 

Benz,  
 Klüssendorf,  
 Martensdorf,  
 Rüggow,  
 Steffin,  
 Hinter-Wendorf,  
 Mittel-Wendorf,  
 Trinwalk,  
 Warftorf,  
 Gr.-Wolterstorf,  
 Kl.-Wolterstorf,  
 Vor-Wendorf,  
 Wisch, Besitzer Freiherr von Biel.

}  
 der Stadt Wismar gehörig.
3. Das ganze Domanialamt Wismar-Poel-Mecklenburg-Nedentin.

### 28. Wittenburg.

1. Die Stadt Wittenburg mit dem Stadtgut Kl.-Wolde.
2. Das ganze Domanialamt Wittenburg-Walsmühlen-Zarrentin.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Badow, Söhring, Banzin, Dersenow, Boddin, Camin, Dammereez, Dreilützow, Pogref, Parum, Luckwitz, Neu-Luckwitz, Harst, Drönnewitz mit Neuenkirchen, Lehren, Goldenbow mit Friedrichshof und Albertinenhof, Rodenmalde mit Marzow, Hülseburg mit Prefel, Vorwahl, Körchow, Mühlbeck, Neuhof mit Schaliz und Voissow, Berlin, Naguth, Gr.-Renzow, Kl.-Renzow, Rögnitz mit Woldhof und Fegetasch, Scharbow mit Bellevue, Schossin, Tessin, Tüschnow mit Sternsruh, Waschow, Wölzow, Wulfsluh, Zapel, Bühr.

## 29. Wredenhagen.

1. Die Stadt Röbel.
2. Vom Domänenamt Wredenhagen: Adamshoffnung mit Petersdorf und Lenz (nicht Biebstorf), Kambs, Kieve, Marienfelde, Minzow, Neuhof, Pippendorf mit dem Erdmann durch die Muri, Hof Wredenhagen mit Hinrichshof und Mönchshof, Wredenhagen mit Neukrug, Zepkow.
3. Vom ritterhaften Amt Lübz: Darze (bei Stuer), Käselin, Grüssow, Kogel mit Satow, Satower Hütte und Bruchmühle, Stuer mit Vordermühle, Stuer Vorwerk, Bislow, Rogeez, Suckow, Walow mit Strietfeld, Woldzegarten.
4. Vom ritterhaften Amt Plau: Göhren mit Poppentin Antheil, Hof Rossw, Dorf Rossw.
5. Das ganze ritterliche Amt Wredenhagen.
6. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Diemitz, Lärz, Lexow Hof, Lexow Dorf, Roeg, Schamper Mühle, Schwarz, Schwarzenhof, Sietow Hof und Dorf.
7. Vom Kloster-Amt Malchow: Kisserow, Laschendorf, Alt-Malchow, Bahnhof Malchow, Penkow, Poppentin Hof, Poppentin Dorf, Sembzin.
8. Von der Stadt Malchow der Theil südlich von der Elde.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Februar 1898.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft zu Neu-Ruppin erteilte Konzessions-Urkunde vom 21. Januar 1898 zum Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Neben-Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

### II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend den mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog-Regent und Seine Majestät der König von Preußen den am 4. Juni 1897 zu Berlin zwischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock genehmigt haben und die Ratifikations-Urkunden ausgetauscht sind, wird dieser Staatsvertrag zur Nachachtung der beteiligten Behörden und zur allgemeinen Kenntniß nachstehend veröffentlicht.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Preffentin.

## Staatsvertrag

zwischen

Mecklenburg-Schwerin und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Seine Hoheit der Herzog-Regent von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Hoheit der Herzog-Regent von Mecklenburg-Schwerin:  
Höchstjähriger Ministerialdirektor Schmidt;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstjähriger Geheimer Regierungsrath Pannenberg,  
von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung werden eine Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zulassen und fördern. Insbesondere wird die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betrieb der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken an die unter der Firma „Kremmen - Neu-Ruppin - Wittstocker Eisenbahngesellschaft“ gebildete, in Neu-Ruppin oder an einem anderen im Königlich Preußischen Staatsgebiete gelegenen Orte domiciliirende Aktiengesellschaft ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession seitens der Königlich Preußischen Regierung erhielt ist.

### Artikel 2.

Die Bahn soll bei der Station Kremmen an die Preußische Staatsbahn und bei der Station Wittstock an die Prignitzer Eisenbahn angeschlossen werden, und zwar in solcher Weise, daß ihre Weiterführung in nördlicher Richtung nicht erschwert wird. Ihre Spurweite soll 1,105 m betragen. Für ihren Bau und Betrieb sind die Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 764) und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergleiche §. 55 derselbst) maßgebend; auch soll der Bau und das gesamme Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Fahrzeuge ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

### Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung gelangt sein wird, bemüht werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Entsefzen der zuständigen Eisenbahnauflösungsbehörden ein Verhältnis nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

#### Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn, sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Etwaigen besonderen Wünschen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in Betreff der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen im außerpreeußischen Gebiete wird hierbei thunlichst Rechnung getragen werden.

Jedoch bleibt in landespolizeilicher Beziehung die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flusskorrekturen, Vorstuhlanlagen und Parallel- und Zufahrwegen betreffen, ebenso wie die bau-polizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

#### Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragsschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

#### Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung über die in ihrem Gebiet gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungs-Fonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf die in ihrem Gebiete gelegenen Theile der Bahn Seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreeußischen Strecken keine höheren Einheitsfälle in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

#### Artikel 7.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Einschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetz Plat greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecken zutreffenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

#### Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der in Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

### Artikel 9.

Bei Anstellung der Subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn von Kreuzen nach Wittstock finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärarivrätern jeweils geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Beschriftung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragsschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen derselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverhange ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

### Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

### Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Änderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

### Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolitionen der Bahn im Gebiete eines der vertragsschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft über deren Rechtsnachfolger einen Erfolg weder von diesen Staaten, noch vom Reihe beanspruchen können.

### Artikel 13.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung, insbesondere der Errichtung einer Eisenbahnabgabe, zu unterziehen. Zu diesem Bejuze wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

#### Artikel 14.

Für den Fall, daß einer der vertragsschließenden Staaten das Eigenthum des in seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn von Kremmen nach Wittstock erwerben sollte, werden die vertragsschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen. Für den Fall der Abtretung des Preußischen oder des Mecklenburgischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen bzw. der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

#### Artikel 15.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragsschließenden Regierungen zur Landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, 4. Juni 1897.

gez.: W. Schmidt.      gez.: Pannenberg.

(2) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend die der Kreisrennen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft zu Neu-Ruppin ertheilte Konzessions-Urkunde vom 21. Januar 1898 zum Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit die am 21. d. Mts. der Kreisrennen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft zu Neu-Ruppin ertheilte Höchste Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft“ gebildet hat, darauf angefragt worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Neben-Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock für die in das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgebiet fallenden Strecken zu ertheilen, wollen Wir in Gemäßheit des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Preußen wegen Herstellung der genannten Bahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. Juni 1897 diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundbesitzthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

## I.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen, sowie dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage unterworfen, dessen Bestimmungen dieselbe Gültigkeit für die Gesellschaft haben sollen, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzession aufgenommen wären.

## II.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. In Gemäßheit des Eingangs erwähnten Staatsvertrags erfolgt die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen, die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl durch die Königlich Preußische Staatsregierung.

Dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bleibt aber für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staates der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2. Die Bahn von Kremmen nach Wittstock muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Uebersetzung von Personenzügen mit 110 Achsen mittelst schwerer Maschinen in zweistündiger Zugfolge nach beiden Richtungen möglich ist.
3. Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau im diesseitigen Großherzogthum beschäftigten Arbeiter getroffen

werden mögen, nachzukommen, und die dadurch entstehenden Kosten auf Erfordern des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu erstatten.

4. Für den Fall, daß der Konzessionär mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anfallsgemäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, in Verzug kommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5000 Ml. mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Konventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zufiehlt.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionär beim Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin den Betrag von 5000 Ml., in Worten: „Fünftausend Mark“ baar oder in preußischen oder mecklenburgischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Wertpapieren unter Berechnung dieser Wertpapiere nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Vörsenturje die verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zur Rautio einer gehörigen Zinscheine erfolgt in deren Verschlußterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Ministerium eingestellt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile der Konzessionär den Bau verzögern sollte. Auch ist das bezeichnete Ministerium ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Rautio schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5. Falls die im Article 3 des Staatsvertrages festgesetzte Baufrist nicht innegehalten wird, kann nicht bloß die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch Landesherrlichen Erlass zurückgenommen und die Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf einer Schlussfrist von 6 Monaten erfolgen.

### III.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionär zur Änderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit das Großherzogliche Ministerium des Innern solches im Verkehrsintereß oder im Interesse der Betriebsicherheit oder im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesverteidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionär zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere für den Konzessionär als dann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel 1) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionär zur Last.

## IV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz odertheilweise gegen zu vereinbarende, eventuell vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festzuhaltende Fracht- oder Bahngelbsätze vorbehalten.

## V.

Das Großherzogliche Ministerium behält sich das Recht vor, das Eigenthum der in Mecklenburg-Schwerin belegenen Bahnstrecken nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet oder auch später nach einer in beiden Fällen mindestens 1 Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung läufiglich zu erwerben. Als Kaufpreis für das schulden- und lastenfrei zu übertragende Eigentum der bezeichneten Bahnstrecken gähnt das Großherzogliche Ministerium des Innern das auf diese Strecken verwandte Anlagekapital abfüglich der durch drei Sachverständige — von denen einen das Großherzogliche Ministerium des Innern, den zweiten die Eisenbahn-Gesellschaft bezeichnet, während der dritte als Obmann von den beiden anderen gemeinschaftlich gewählt, und wenn diese sich nicht einigen können, von dem Reichs-Eisenbahn-Amte bestellt wird — zu bestimmenden etwaigen Wertverminderung der Bahn und des Zubehörs. Zu dem vorbeschriebenen Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Mecklenburg-Schwerin belegenen Strecken entsprechender Theil des für die Bahn beschafften Betriebsmaterials, sowie das zur Bahnverwaltung und zur Transportoerwaltung dieser Strecken gehörige Inventarium.

## VI.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Koncessions-Urkunde an den Konzessionär und die Veröffentlichung derselben erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4 vorgeschriebenen Kautio[n]n und Verpfändungs-Urkunde, sowie die Aushändigung der Koncessions-Urkunde seitens des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten stattgefunden hat.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

**Johann Albrecht.**

(L. S.)

A. von Bülow.

**Koncessions-Urkunde**

für

den Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Neben-Eisenbahn von Kreminen über Neu-Ruppin nach Wittstock durch die Kreminen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 2 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Februar 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 4.) Edikt, betreffend die Ausschreibung einer Pferdeseuchen-Abgabe für das Jahr 1898.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Pferdeseuchen-Abgabe für das Jahr 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Tagegelder der Mitglieder, der Gehülfen und der Schiedsmänner der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

### L. Abtheilung.

(M. 4.) Edikt vom 2. Februar 1898, betreffend die Ausschreibung einer Pferdeseuchen-Abgabe für das Jahr 1898.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem sich der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft mit der Erhebung der Abgabe einverstanden erklärt hat, verordnen Wir nach hausvertragsgemäßer Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hierdurch, daß zur Befreiung der Entschädigungen und

Abschäzungskosten für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach derselben gefallenen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Januar 1882 (Oleg.-Blatt 1882, No. 3) für dieses Jahr von jedem abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthier und Maulesel), folglich von jedem am 15. Februar d. J. mindestens ein halbes Jahr alten Pferde (Esel, Maulthier und Maulesel), mit Ausnahme der Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu dem Landgestüt Niedersachsen gehören, oder welche in Schlachtwiechhäusern oder öffentlichen Schlachthäusern zur Schlachtung aufgestellt sind, eine Abgabe von 50 (fünfzig) Pfennigen zu erlegen ist.

Zugleich bestimmen Wir, daß die Verzeichnisse, welche die Ortsobrigkeiten nach §. 3 der Verordnung über die abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) am 15. d. M. anzufertigen haben, für jede Ortschaft (auch für jedes Nebengut, jede Dorfschaft, jede Bauerschaft u. s. w.) besonders und nach Maßgabe des in der Anlage A angeschlossenen Musters auf Altenpapier aufzustellen sind, daß die Einsendung der erhobenen Abgaben an den Landkassen unter Anschluß der richtig gestellten Verzeichnisse oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu erfolgen hat und daß, wenn in einer Ortschaft keine abgabepflichtigen Thiere vorhanden sind, dem Landkassen hierüber rechtzeitig eine Ausfallbescheinigung zuzufertigen ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.  
Schwerin, den 2. Februar 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow. von Ausberg. A. von Pressentin.

Anlage A.

# Verzeichniß

der am 15. Februar 1898

z. B. { im Domänieldorf  
auf dem rittergärtlichen } Amts  
Gute ..... vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1882 abgebepflichtigen (mindestens ein halbes Jahr alten) Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel).

Lau-fende Nummer.	Name des Besitzers.	Stand des Besitzers.	Stück- zahl der abgabe- pflichtigen Pferde ic.	Be-mer-kun-gen (z. B. ob und für wie viel Pferde z. die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist).
1	N. N.	Gutsbesitzer	25	(Beispiel.)
2	N. N.	Inspektor	1	Dies Verzeichniß hat 14 Tage lang öffentlich ausgelegen, Einspruch ist nicht erhoben und steht die Verpflichtung zur Abgabe für sämtliche Pferde fest.
3	N. N.	Müller	2	
4	N. N.	Bauer	4	
zusammen		32		(Anderes Beispiel.) Dies Verzeichniß hat 14 Tage lang öffentlich ausgelegen, Einspruch ist von Bauer N. N. wegen eines Pferdes erhoben. Nach Erledigung dieses Einspruches steht jetzt für sämtliche Pferde die Verpflichtung zur Abgabe fest.
(Ort.)		ten		Pferde je 50 Pfennige = 16 Mark — Pf. 18.....

**Die Ortsobrigkeit (das Großherzogliche Amt zt.)**

(Name.)



## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Februar 1898, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Pferdeseuhen-Abgabe für das Jahr 1898.

Das vorstehende Landesherrliche Edikt vom 2. d. Mts., betreffend die Auszeichnung einer Pferdeseuhen-Abgabe für das Jahr 1898, giebt dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung, den die Erhebung der Abgabe betreffenden §. 3 der Verordnung vom 20. Januar 1882 (Regierungs-Blatt 1882, No. 3) hiermit zum Abdruck zu bringen.

Schwerin, den 2. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

### §. 3.

Alleram am 15. Februar dessjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortsobrigkeiten für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Kinder, Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise des Kindes, ergeben müssen, anzufertigen, beziehungsweise durch die Gemeindevorstände der gemeindlich vorsahlten Ortschaften anfertigen zu lassen.

Diese Verzeichnisse sind, sofern nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der alleinige Besitzer von abgabepflichtigen Thieren ist, 14 Tage lang zwecks etwaiger Verichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Verichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortsobrigkeit beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortsobrigkeit zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang derselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit an Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Wendeten behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortsobrigkeiten zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres, unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Kinder, des betreffenden Ortes an den Landkassen nach Rostock einzusenden. Bei dieser Einsendung ist zu bemerken, ob und für wie viele Thiere die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist, und sobann nach erfolgter endgültiger Entscheidung von derselben unter Einsendung der auf Grund derselben weiter zu erhebenden Beiträge Mitteilung zu machen.

(2) Bekanntmachung vom 29. Januar 1898, betreffend die Tagegelder der Mitglieder, der Gehülfen und der Schiedsmänner der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

An Stelle des §. 1 des Regulativs vom 20. August 1896 über die Höhe der gemäß §. 15, Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, zahlbaren Tagegelder und Führer Kosten (Regierungs-Blatt 1896, No. 28) tritt nach Vereinbarung mit dem Engeren Ausschuß nachstehende Bestimmung:

### §. 1.

Für alle Geschäfte, welche die Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihre Gehülfen und die Schiedsmänner auf Grund der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, nebst Zusatzverordnung vom 21. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1896, No. 22 und 1897, No. 24) außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, beziehen dieselben, die Mitglieder der Kommission Tagegelder von sieben (7) Mark, die Gehülfen und Schiedsmänner Tagegelder von drei (3) Mark.

Schwerin, den 29. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.

---



# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. Februar 1898.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (M 5.) Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militär-Diener.

## I. Abtheilung.

(M 5.) Verordnung vom 15. Februar 1898 zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militär-Diener.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, auch den Mitgliedern des Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, welche Wir durch die am 22. Dezember v. J. bestätigte neue Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer den Mitgliedern dieses Instituts durch Erhöhung der Waisengelder für die Vollwaisen und Ausdehnung der Waisenunterstützungen auf die sogenannten Halbwaisen, d. h. diejenigen Kinder von verstorbenen Wittwen-Instituts-Mitgliedern, deren Mutter noch am Leben ist, sowie durch Ermäßigung der Wittwenkassenbeiträge für alle Wittwen-Pensions-Versicherungen unter 500 Mark haben zu Theil werden lassen, haben demgemäß das am 17. März 1863 bestätigte und veröffentlichte Statut für das Civil- und Militär-Diener-

Wittwen-Institut einer entsprechenden Umarbeitung unterziehen lassen und wollen nunmehr das also abgeänderte Statut als neue

**S a h u n g**  
des Wittwen-Instituts für Zivil- und Militär-Diener  
lässt dieses Landesherrlich zu der Folge bestätigen, daß dieselbe mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft zu treten hat, so daß

1. nicht nur alle vom 1. April d. J. an in das Wittwen-Institut aufzunehmenden Zivil- und Militär-Diener in Gemäßheit dieser neuen Sazung aufzunehmen sind,  
sondern auch

2. alle bereits jetzt dem Wittwen-Institute angehörenden Mitglieder — mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche dem Statute vom 17. März 1863 nicht beigetreten, sondern nur auf Grund des Fundationsbriefes vom 1. September 1797 aufgenommen sind, — sowie die dem Wittwen-Institute vor dem 1. April d. J. beitretenden Mitglieder und deren Hinterbliebene nach Maßgabe dieser Sazung zu behandeln sind,  
und

3. vom 1. April d. J. an Waisengelder an die hinterbliebenen Kinder bereits verstorbener Wittwen-Instituts-Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen im fünften Abschnitte der neuen Sazung zu zahlen sind.

Ferner soll

4. bereits pensionirten, aus dem Dienst getretenen oder entlassenen früheren Institutsmitgliedern, welche, wenn die Bestimmungen des fünften Abschnittes der neuen Sazung bereits früher Geltung gehabt hätten, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zum Besten ihrer Kinder hätten aufrecht erhalten können, gestattet sein, unter Erbieten von Nachzahlungen Anträge auf Wiederherstellung ihres Verhältnisses zum Wittwen-Institut zu Gunsten ihrer Kinder noch jetzt binnen einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Sazung zu stellen.

Im Übrigen den Landesherrlichen Rechten und sonst jedem an seinen erweislichen Rechten unabbrüchig.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

**Johann Albrecht.**

A. v. Bülow.    v. Amsberg.    A. v. Pressentin.

# Satzung

für

das Civil- und Militär-Diener-Witwen-Institut.

## Inhalt.

---

### Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

- §. 1. Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.
- §. 2. Vermögen des Wittwen-Instituts.
- §. 3. Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Besteitung seiner Ausgaben.
- §. 4. Von den Landesherrlichen Beiträgen und außerordentlichen Zuflüssen.
- §. 5. Außerordentliche Hebungen.

### Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwen-Pension.

- §. 6. Aufnahmefähigkeit der Landesherrlichen Diener.
- §. 7. Aufnahmefähigkeit der Diener der Großherzoglichen Familienmitglieder.
- §. 8. Aufnahmefähigkeit der nicht von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin angestellten Mitglieder und Subalternen von Behörden.
- §. 9. Uebertragung der zum Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer aufgenommenen Mitglieder.
- §. 10. Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwen-Pension.
- §. 11. Feststellung des Dienst-Einkommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut.
- §. 12. Weitere Prüfung der erfolgten Feststellung des Diensteinkommens.
- §. 13. Zeit der Aufnahme.
- §. 14. Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.
- §. 15. Aufnahmeschein.
- §. 16. Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institut:
  - a. rücksichtlich der im Dienst stehenden Instituts-Mitglieder.
- §. 17. b. rücksichtlich der in den Ruhestand Versetzten.
- §. 18. c. rücksichtlich der freiwillig und ohne Ruhegehalt aus dem Dienst tretenden Mitglieder.

- §. 19. d. rücksichtlich der ihres Amtes entseherten oder entlassenen Instituts-Mitglieder.  
 §. 20. e. rücksichtlich der in ausländische Dienste oder in ein ausländisches Unterthanen-Verhältniß tretenden Instituts-Mitglieder.  
 §. 21. Ausschließung aus dem Wittwen-Institut.  
 §. 22. Wiederaufnahme in das Wittwen-Institut.

### Dritter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.

- §. 23. Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.  
 §. 24. Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.  
 §. 25. Ausfertigungs-Gebühr und Antritts-Geld wieder aufgenommener Instituts-Mitglieder.  
 §. 26. Antritts-Geld der aus dem Prediger-Wittwen-Institute übergetretenen Instituts-Mitglieder.  
 §. 27. Wittwen-Kassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.  
 §. 28. Nachzahlung des Wittwen-Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.  
 §. 29. Anfang und Ende der Wittwen-Kassenbeitrags-Zahlung.  
 §. 30. Verbot der Rückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.

### Vierter Abschnitt.

Von den Wittwen-Pensionen und deren Erhebung.

- §. 31. Recht auf den Genuss der Wittwenpension.  
 §. 32. Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension.  
 §. 33. Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.  
 §. 34. Verpflichtung der Wittwen im Deutschen Reiche zu wohnen und Entfernung von solcher Verpflichtung.  
 §. 35. Anfang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.  
 §. 36. Zahlung der Wittwen-Pension allein an die Witwe oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, sowie an die Erben derselben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretenen, Beischlagnahme und Aversatbelegung der Wittwenpension.  
 §. 37. Empfangsbelehnniß über Wittwenpensions-Zahlungen.  
 §. 38. Letzte Zahlung der Wittwenpension.  
 §. 39. Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwen.

### Fünfter Abschnitt.

Von den Waisengelbern und deren Erhebung.

- §. 40. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.  
 §. 41. Außen des Rechts auf Waisengeld.  
 §. 42. Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.  
 §. 43. Auszahlung des Waisengeldes.

**Sechster Abschnitt.****Von der Verwaltung des Wittwen-Instituts.**

- §. 44. Der Vorstand des Wittwen-Instituts.
- §. 45. Wirkungskreis des Vorstandes.
- §. 46. Anstellung eines Berechners und sonstiger Subalternen.
- §. 47. Verwaltung der Kasse durch den Berechner. — Rechnungsablage. -- Vermögens- und Rassenübersicht.
- §. 48. Geldbelegungen. — Anleihen.
- §. 49. Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Rassenbeiträge.
- §. 50. Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.
- §. 51. Siegel des Vorstandes und der Kasse.
- §. 52. Postsendungen an das Wittwen-Institut.
- §. 53. Beschwerdeführung.

## Erster Abschnitt.

**Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.**

### §. 1.

#### **Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.**

Das im Jahre 1797 gegründete und fortbestehende Wittwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener ist ein selbstständiges, mit juristischer Persönlichkeit und dem privilegium pii corporis bewidmetes Institut mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung.

Dasselbe hat die Bestimmung, den Wittwen und Waiven Landesherrlicher Diener an-gemessene Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren.

### §. 2.

#### **Vermögen des Wittwen-Instituts.**

Das zur Erreichung und Sicherung des Institutszwecks bereits gesammelte und künftig etwa noch anzusammelnde Vermögen ist bei den Landesherrlichen Kassen oder, falls bei diesen ein Bedürfniß zur Annahme von Geldern nicht besteht, nach den über die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Grundsätzen — wobei indessen außer dem Ankaufe deutscher Staatspapiere auch der Ankauf der von deutschen Staaten hinreichend gewährleisteten Werth-papiere gestattet ist — zinsbar zu belegen, darf aber in seinem Kapitalbestande niemals, insbesondere nicht zur Besteitung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben angegriffen und vermindert werden.

### §. 3.

#### **Gutsäfte des Wittwen-Instituts zur Besteitung seiner Ausgaben.**

Zur Besteitung der Ausgaben des Wittwen-Instituts sind, außer etwaigen außerordent-lichen Hbungen, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Vermögens, die von den Instituts-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen und die in §. 4 erwähnten Landesherrlichen Beiträge und außerordentlichen Zuschüsse bestimmt.

### §. 4.

#### **Von den landesherrlichen Beiträgen und außerordentlichen Zuschüssen.**

Aus Landesherrlicher Kasse wird zum Wittwen-Institute der im Jahre 1846 bewilligte Wittwen-Kassenbeitrag von jährlich 11660 Thlr. 32 fl. Cour. oder 35 000 M<sup>r</sup>. Reichswährung gezahlt und überdies, wenn künftig und solange die zur Deckung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben bestimmten Mittel nicht vollständig ausreichen möchten, ein außerordentlicher, dem Bedürfniß entsprechender, in jedem Jahre und für dasselbe besonders festzustellender Zuschuß gewährt werden.

## §. 5.

**Außerordentliche Gebungen.**

Das Wittwen-Institut ist als juristische Person berechtigt, Zuwendungen aus lebenswilligen Verfügungen, Schenkungen oder aus sonstigem Rechtsgrunde zu erwerben.

**Zweiter Abschnitt.**

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwenpension.

## §. 6.

**Aufnahmefähigkeit der Landesherrlichen Diener.**

Alle Landesherrliche Zivil- und Militär-Diener, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung dauernd und mit einem bestimmten Diensteinkommen von mindestens 300 Mark jährlich angestellt werden, sind, sofern sie nicht dem Wittwen-Institut für Prediger und Lehrer zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden, zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener berechtigt und verpflichtet.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in dieses Wittwen-Institut sind jedoch:

1. alle Offiziere und Militärbeamten des zum Verbande der Königlich Preußischen Armee gehörigen Mecklenburgischen Kontingents,
2. alle Unteroffiziere,
3. die Post- und Telegraphenbeamten,
4. die im Großherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten, insoweit nicht die für diese Beamten getroffenen besonderen Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

## §. 7.

**Aufnahmefähigkeit der Diener der Großherzoglichen Familienmitglieder.**

Die dauernd und mit einem bestimmten Diensteinkommen angestellten Diener der Großherzoglichen Familienmitglieder stehen den Landesherrlichen Dienern in Bezug auf die Theilnahme an dem Wittwen-Institut völlig gleich. Jedoch sind

1. die Diener der mecklenburg-schwerinschen Prinzessinen, welche in das Ausland sich vermählt haben, von dem Wittwen-Institut ausgeschlossen und
2. von den Dienern der mecklenburg-schwerinschen Prinzen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt im Auslande genommen haben, nur diejenigen, welche dem mecklenburg-schwerinschen Unterthanen-Verbande angehören, zum Eintritt in das Wittwen-Institut berechtigt und verpflichtet.

## §. 8.

**Aufnahmefähigkeit der nicht von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin angestellten Mitglieder und Subalternen von Behörden.**

Weiter sind zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut berechtigt und verpflichtet

1. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, bzw. durch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landesregierung angestellten Beamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben, mit Einfluss der Subaltern- und Unterbeamten,
2. diejenigen Mitglieder und Subalternen nicht rein Landesherrlicher, mecklenburg-schwerinischer Behörden, welche ihre Bestallung nicht von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung erhalten haben, in so weit, als besondere Landesherrliche Verordnung deren Aufnahme vorgeschrieben hat und künftig vorschreiben wird.

## §. 9.

**Übertritt der zum Wittwen-Institut für Prediger u. Lehrer aufgenommenen Instituts-Mitglieder.**

Mitgliedern des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, welchen ein Amt verliehen wird, das an sich zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener berechtigt und verpflichtet, steht es frei, zu wählen, ob sie in jenem Institut verbleiben oder in dieses überreten wollen.

Ein gleiches Wahlrecht steht den Mitgliedern des Zivil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts zu, wenn ihnen ein Amt verliehen wird, welches sie zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Prediger und Lehrer berechtigen würde. Das Wahlrecht ist binnen 6 Wochen vom Tage der Berufung an auszuüben.

## §. 10.

**Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwenpension.**

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut geschieht nach den Sätzen des Einheilungsverzeichnisses in

**Anlage A,**

welches für die Wittwen und Waisen der Instituts-Mitglieder maßgebend ist.

Für die Aufnahme nach Maßgabe dieses Einheilungsverzeichnisses entscheidet allein das dem einzelnen Diener persönlich zugestandene Diensteinkommen, ohne Rücksicht auf die mit der Dienststelle sonst etwa verbundene Einnahme. Nur für den Fall, daß die Aufnahme zu einer Wittwenpension unter 225 Mark erfolgen müßte, soll die Aufnahme zu einer Wittwenpension von 225 Mark gestattet sein, wenn darauf binnen 6 Wochen nach Verleihung der Stelle bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts anggetragen wird.

So oft, als ein Instituts-Mitglied in ein Diensteinkommen aufrückt, womit eine höhere Wittwenpension, als worauf dasselbe bis dahin aufgenommen war, nach dem Einheilungsverzeichnisse verknüpft ist, hat eine erneuerte, entsprechend erhöhte Aufnahme stattzufinden.

Desgleichen hat, wenn ein Instituts-Mitglied nach seiner Aufnahme auf ein Gehalt herabgesetzt wird, womit das Eintheilungsverzeichniß eine geringere Wittwenpension verbindet, eine erneute Aufnahme zu dieser geringeren Wittwenpension zu geschehen, wosfern nicht das Instituts-Mitglied die ihm bis dahin versicherte Wittwenpension erhalten zu wollen vor verfügter Aufnahmeveränderung der Verwaltung des Wittwen-Instituts ausdrücklich erklärt hat.

### §. 11.

#### **Feststellung des Diensteinkommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut.**

Die zur Aufnahme in das Wittwen-Institut erforderliche Ermittlung und Feststellung des Diensteinkommens liegt den Behörden ob, durch welche die Anstellung erfolgt, oder welche durch besondere Verordnung damit beauftragt werden. In den Fällen des §. 8, Nr. 1 wird das Justizministerium, in den Fällen des §. 8, Nr. 2 das, der Behörde, welcher das aufzunehmende Mitglied angehört, vorgesetzte Ministerium das Diensteinkommen ermitteln.

Zum Diensteinkommen für den Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut werden alle Einkünfte gerechnet, welche dem Diener mit dem, ihm Landesherrlich oder nach Maßgabe der §§. 7 und 8 verliehenen Amt als Gehalt zugebilligt sind. Werden einem Diener verschiedene beratige Amter übertragen, so kommt die Gesamteinnahme aus denselben zur Berechnung.

Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Einkünfte in baarem Gelde oder in Naturalemolumenten, oder Sporteln bestehen. Die Naturalemolumente und die Sporteln werden zu dem Betrage, wozu sie dem Diener auf sein Gehalt angerechnet werden, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrags der letzten fünf Jahre berechnet.

Dagegen kommen bei Feststellung des Diensteinkommens für die Aufnahme in das Wittwen-Institut nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütung für die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amtes, Repräsentationsgelder, Vergütung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige außerordentliche Unterstützungen oder Zuwendungen und persönliche Zulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

### §. 12.

#### **Weitere Prüfung der erfolgten Feststellung des Diensteinkommens.**

Die Verwaltung des Wittwen-Instituts kann, wenn derselben Bedenken gegen die zum Zwecke der Aufnahme in das Wittwen-Institut geschehene Feststellung des Diensteinkommens entstehen, weitere Prüfung durch geeignete Vorstellung bei der betreffenden Behörde, sowie bei der etwa vorhandenen, dieser Behörde vorgesetzten Dienstbehörde veranlassen.

Auch den Wittwen-Instituts-Mitgliedern, welche durch die erfolgte Feststellung ihres Diensteinkommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut sich verlebt halten, steht innerhalb der ersten vier Wochen nach Empfang des Aufnahmescheins das Recht der Gegenvorstellung und, wenn diese erfolglos bleibt, das der Beschwerdeführung bei der etwaigen höheren Dienstbehörde zu.

### §. 13.

#### **Zeit der Aufnahme.**

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie die später durch Gehalts-Verbesserung oder Verminderung veranlaßte erneute Aufnahme wird ungesäumt nach erfolgter Anstellung,

bezw. nach eingetretener Gehalts-Verbesse rung oder Ver minderung verfügt und ist auf den Tag zu se hen, mit welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehalts-Veränderung eingetreten ist.

#### §. 14.

##### **Ausmeldung zum Zweck der Aufnahme.**

Die Behörden, welchen die Ermittlung und Feststellung des Dienstein kommens zusteht (§. 11), haben der Verwaltung des Wittwen-Instituts von den vor kommenden Anstellungen und Versetzungen unter Angabe des Dienstein kommens, von eintretenden Pensionirungen unter Angabe des bewilligten Ruhe gehalts, von Amts-Entschüttungen und Entlaßungen, sowie von allen, die erneute Aufnahme von Instituts-Mitgliedern vornothwendigen Veränderungen un gefäumt Mittheilung zu machen.

Auch muß Jeder, welcher zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, sich dieserhalb bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts mel den, wenn nicht innerhalb dreier Monate nach seiner Anstellung oder nach der in seinen dienstlichen Verhältnissen eingetretenen, seine erneute Aufnahme bedingenden Veränderung Verfügung wegen seiner Aufnahme, bzw. erneuerten Aufnahme ergangen ist.

#### §. 15.

##### **Aufnahmeschein.**

Über die geschehene Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie über jede spätere erneuerte Aufnahme wird den Instituts-Mitgliedern ein Aufnahmeschein nach dem Muster in  
Anlage B  
ertheilt.

Dem bei der Aufnahme in das Wittwen-Institut zu ertheilenden Aufnahmeschein wird ein Abdruck dieser Satzung ange schlossen.

#### §. 16.

##### **Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute**

a. rücksichtlich der im Dienst stehenden Instituts-Mitglieder.

Den Mitgliedern des Wittwen-Instituts ist, solange sie in einem Dienstverhältnisse stehen, welches sie nach Maßgabe der §§. 7 und 8 dieser Satzung zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet, das freiwillige Ausscheiden aus demselben nicht gestattet.

#### §. 17.

b. Rücksichtlich der in den Ruhestand versetzten.

Die mit Pension in den Ruhestand tre tenden Wittwen-Instituts-Mitglieder bleiben

1. wenn und solange sie verheirathet sind,  
sowie

2. wenn und solange sie aus einer vor ihrer Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe Kinder unter 17 Jahren haben,

Mitglieder des Wittwen-Instituts, sie können jedoch binnen 6 Wochen nach ihrer Pensionirung verlangen, auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabgelebt zu werden.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung von derselben, und sobald das jüngste ihrer unter 2. näher bezeichneten Kinder das 17. Lebensjahr vollendet hat, können sie, vorbehältlich des den letzteren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehenden Anspruchs auf Waisengeld, aus dem Wittwen-Institute austreten. Verbleiben sie aber in dem Wittwen-Institute, so sind sie auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusezen, und sie sind im Falle ihrer Widervorheirathung stets sofort auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusezen.

3. Instituts-Mitglieder, welche zur Zeit ihrer Pensionirung verwitwet sind und Kinder unter 17 Jahren nicht haben, oder welche unverheirathet geblieben sind, können nach ihrer Wahl aus dem Wittwen-Institute austreten oder in demselben, dann jedoch immer nur zu der ihrer Dienstpension entsprechenden Wittwenpension, verbleiben.

Lebriegen haben pensionirte Instituts-Mitglieder, die nach der Pensionirung sich verheirathen, innerhalb 6 Wochen der Verwaltung des Wittwen-Institutes ihre Verheirathung bei Einreichung ihres Trauscheins und des Geburtscheins ihrer Frau anzugeben.

### §. 18.

#### c. Rücksichtlich der freiwillig und ohne Ruhegehalt aus dem Dienst tretenden Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienst treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Dienstaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr Verhältniß zum Wittwen-Institute aufrecht erhalten, müssen aber ihre darauf gerichtete Absicht innerhalb 6 Wochen bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts anzeigen.

### §. 19.

#### d. Rücksichtlich der ihres Amtes entsezt oder entlassenen Instituts-Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurtheilung, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amtes entsezt oder aus demselben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus dem Wittwen-Institute. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst gestanden haben und verheirathet sind oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsezung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben im Wittwen-Institute zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsezung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder freigegeben. Auch kann die Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbstständig in Anspruch genommen werden. Jedoch sind sie, bezw. ihre Ehefrauen, schuldig, innerhalb 6 Wochen nach der Amtsentsezung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens im Wittwen-Institute bei der Verwaltung derselben sich zu melden, und in dem Falle, daß ihnen ein Ruhegehalt bewilligt ist, sich binnen derselber Frist darüber zu erkären, ob sie zu der von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst versicherten Wittwenpension oder zu der ihrem Ruhegehalt entsprechenden Wittwenpension im Wittwen-Institute verbleiben wollen.

## §. 20.

e. Rücksichtlich der in ausländische Dienste oder in ein ausländisches Unterthanen-Verhältniß tretenen Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Unterthanen-Verband treten, scheben damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältnisse fortzuführen wünschen, sofort aus dem Wittwen-Institut.

Instituts-Mitgliedern, welche in den Reichsdienst einzutreten, sieht es frei, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zu erhalten. Sie haben ihre Erklärung, ob sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, binnen 6 Wochen nach Antritt ihres neuen Dienstes abzugeben.

## §. 21.

**Ausschließung aus dem Wittwen-Institut.**

Der Verwaltung des Wittwen-Institut steht das Recht zu,

1. Instituts-Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen an das Wittwen-Institut ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den in dieser Satzung vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind,

und

2. die Instituts-Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernen und nach der Entfernung ihren, der Verwaltung des Wittwen-Instituts unbekannt gebliebenen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Diensteinkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird,

aus dem Wittwen-Institut auszuschließen.

## §. 22.

**Biederenaufnahme in das Wittwen-Institut.**

Frühere Instituts-Mitglieder, welche nach Maßgabe der §§. 17 bis 20 aus dem Wittwen-Institut geschieden oder nach §. 21 aus demselben ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie von Neuem in ein dienstliches Verhältniß eintreten, das zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut befähigt und verpflichtet, in dasselbe wieder, und zwar zu der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Wittwenpension, aufgenommen werden.

Die wegen Abwesenheit (§. 21, Nr. 2) ausgeschlossenen Instituts-Mitglieder sind, auch wenn sie nicht in ein dienstliches Verhältniß zurücktreten, in dem Falle, daß sie unfreiwillig abwesend waren, auf ihren Antrag wieder in das Wittwen-Institut aufzunehmen.

**Dritter Abschnitt.****Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.**

## §. 23.

**Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.**

Die Instituts-Mitglieder haben an das Wittwen-Institut

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme in dasselbe,
2. ein Antrittsgeld

und

3. einen jährlichen Wittwen-Kassenbeitrag nach Maßgabe der Säge in dem zu §. 10 als Anlage A angegeschlossenen Eintheilungsverzeichnisse zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§. 17 bis 19 genannten Instituts-Mitglieder, welche ihr Verhältnis zum Wittwen-Institut lediglich zu Gunsten ihrer waisengeldberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesamtbetrag der ihnen etwaigen Kindern zustehenden Waisengelder zu berechnen, und also bei Abminderung der Zahl der waisengeldberechtigten Kinder entsprechend abzuminden. Im Falle der Wiederverheirathung der mit Pension in den Ruhestand getretenen Instituts-Mitglieder ist dann aber nicht nur der nach der Wittwen-pension zu berechnende Wittwen-Kassenbeitrag vom Augenblicke der Wiederverheirathung an voll zu bezahlen, sondern es sind auch für die Vergangenheit die zugestandenen Abstriche nachzuzahlen.

#### §. 24.

#### **Bon der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.**

Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld sind bei Zufertigung des Aufnahmescheins zu entrichten.

Bei erneuerten Aufnahmen sind beide nur vom Betrage der erhöhten Wittwenpension zu zahlen.

#### §. 25.

#### **Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommener Instituts-Mitglieder.**

Instituts-Mitglieder, welche aus dem Wittwen-Institut ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, sofern sie zur Nachzahlung der Wittwen-Kassenbeiträge verpflichtet sind, die Ausfertigungs-Gebühr und das Antrittsgeld nur von der bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöhten Wittwenpension, sonst aber die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

#### §. 26.

#### **Antrittsgelder der aus dem Prediger-Wittwen-Institut übergetretenen Instituts-Mitglieder.**

Den Instituts-Mitgliedern, die aus dem Wittwen-Institut für Prediger- und Schul-lehrer in das Wittwen-Institut für Civil- und Militär-Diener übertraten, wird bei der Auf-nahme in das letztere der Betrag der an das erstere gezahlten Antrittsgelder und Aus-fertigungsgebühren angerechnet.

#### §. 27.

#### **Wittwen-Kassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.**

Instituts-Mitglieder, welche nach ihrer Pensionirung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheirathet haben, zahlen von dem Anfang des Vierteljahres an, in dem sie heirathen, als Wittwen-Kassenbeitrag, wenn der Altersunterschied 15 Jahre beträgt, 32 Prozent, und wenn er größer ist, für jedes weitere Jahr noch  $\frac{1}{2}$  Prozent mehr von der ihnen ver-sicherten Wittwenpension.

## §. 28.

**Nachzahlung des Wittwen-Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.**

Instituts-Mitglieder, welche mit Pension aus dem Dienst und dem Wittwen-Institute geschieden waren, haben bei ihrem Wiedereintritt in den Dienst den ihrer Pension entsprechenden Wittwen-Kassenbeitrag auf die Zeit von ihrem Austritt aus dem Wittwen-Institute bis zu dem Quartal ihres Wiedereintritts mit Zinsen und Zinsszinsen zu 4 Prozent zu erlegen.

In gleicher Weise ist auch für die im Falle des Abs. 2 des §. 22 zeitweise nicht geleisteten Beiträge Nachzahlung zu leisten.

## §. 29.

**Aufang und Ende der Wittwen-Kassenbeitrags-Zahlung.**

Die Wittwen-Kassenbeiträge werden von dem Tage an, auf den die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes im Aufnahmeschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Vierteljahrs, in dem das Instituts-Mitglied aus dem Wittwen-Institute getreten oder bei nicht früher erfolgtem Austritt gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Witwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Instituts-Mitgliedes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in vierteljährlichen Theizahlungen entrichtet. Die Zahlung erfolgt zu Beginn oder Ende des Vierteljahrs, je nachdem das Gehalt oder die Pension des Genossen voraus- oder nachzahlbar gewesen ist. Hört jedoch das Gehalt oder die Pension des Instituts-Mitgliedes mit dem Todesstage auf, so hat die Beitragszahlung auch mit dem Todesstage aufzu hören.

## §. 30.

**Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.**

Die satzungsmäßigen Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung dem Wittwen-Institute ausnahmslos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlungsfähigen unter keinen Umständen, auch nicht durch Landesherrliche Verfü gungen, ganz oder theilweise erlassen werden.

Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus dem §. 28.

**Vierter Abschnitt.****Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.**

## §. 31.

**Nicht auf den Genuß der Wittwenpension.**

Die den Instituts-Mitgliedern versicherte Wittwenpension wird lediglich und ausschließlich den Wittwen gewährt, mit welchen dieselben bis zu ihrem Ableben verheirathet waren.

Die berechtigte Witwe hat die Wittwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute berechtigter Diener überhaupt nicht oder doch nicht erhöhet aufgenommen wurde, wird seiner Wittwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in das Wittwen-Institut, oder seiner erhöhten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt haben würde.

### §. 32.

#### Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension beim Ableben des Instituts-Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach der Verheirathung.

Die Wittwe eines Instituts-Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Wittwenpension, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung ausreichend nachweisen kann, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten hat, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

Keinen Anspruch auf Wittwenpension hat die Wittwe, wenn die Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug der Wittwenpension zu verschaffen.

### §. 33.

#### Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.

Die hebungsberechtigte Wittwe hat innerhalb des Vierteljahres, in dem ihr Ehemann gestorben ist, der Verwaltung des Wittwen-Instituts das erfolgte Ableben desselben bei Zurückgabe des ihm erteilten leichten Aufnahmelscheins durch einen Doktenschein nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitsliches Zeugniß darüber, daß sie mit dem verstorbenen Instituts-Mitgliede bis zu dessen Tode verheirathet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Instituts-Mitglied im Auslande Wohnung genommen hatte, oder im Dienst eines sich wesentlich im Auslande aufhaltenden mecklenburg-schwerinischen Prinzen gefandnen hat, auf Erfordern durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst, beziehungsweise in ausländischen Unterthanen-Verband getreten war.

### §. 34.

#### Verpflichtung der Wittwen im Deutschen Reiche zu wohnen und Entfernung von solcher Verpflichtung.

Wittwen, die nicht bereits beim Ableben ihres Ehemannes außerhalb des Deutschen Reiches wohnten, weil diesen seine dienstliche Stellung zum Wohnen außerhalb des Deutschen Reiches verpflichtete, sondern die erst nach eingetretemem Wittwenstande außerhalb des Deutschen Reiches Wohnung nehmen oder, wenn ihr Ehemann nach freier Entschließung außerhalb des Deutschen Reiches sich aufhielt, dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reiches den Anspruch auf die ihnen sonst zuständige Wittwenpension.

Jedoch kann beim Vorhandensein triftiger Gründe durch Landesherrliche Erlaubniß das Beziehen der Wittwenpension außerhalb des Deutschen Reichs, dem Befinden nach gegen einen Abzug von derselben bis zu 25 Prozent, ausnahmsweise gestattet werden.

Wittwen, welche sich außerhalb Mecklenburgs, aber innerhalb des Deutschen Reiches aufzuhalten, ist die ihnen zuständige Wittwenpension unverkürzt und portofrei zu verabschließen.

### §. 35.

#### Aufang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.

Die Zahlung der Wittwenpension nimmt mit dem Ablauf des Vierteljahres, beziehungsweise bei monatlichen Gehaltszahlungen des Monats, in welchem der Tod des Instituts-Mitgliedes erfolgt ist, in den Fällen aber, in welchen die Gehalts- bzw. Pensionszahlung mit dem Todestage des Instituts-Mitgliedes aufhört, mit diesem Tage, und in dem Falle, daß der Wittwe derselben, gleichviel ob ihr allein oder zusammen mit den Kindern oder sonstigen Erben ihres verstorbenen Ehemannes eine Gnadenzeit zugesetzt oder bewilligt wird, mit dem Ablauf derselben ihren Anfang und wird in vierteljährlichen Theilbeträgen beim Beginn des Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Vierteljahres im Voraus geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Wittwen-Kassenbeträge von der Wittwenpension vorerst nach Bestimmung der Verwaltung des Wittwen-Instituts in Abzug zu bringen.

### §. 36.

Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittwe oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, sowie die Erben derselben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpensionen.

Die Wittwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Wittwe oder deren Kurator oder Bevollmächtigten und, sofern bei ihrem Tode die bereits fällig geworbene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an ihre ordnungsmäßig zu legitimirenden Erben oder deren Bevollmächtigten ausgezahlt.

Beschlagnahme und Arrestbelegungen der Wittwenpensionen sind unzulässig und unbefüchtlich, ebenso Anweisungen und Abtretungen derselben, doch steht es rücksichtlich dieser zum Ermessens der Verwaltung des Wittwen-Instituts, Ausnahmen zugulassen.

### §. 37.

#### Empfangsbekenntniß über Wittwenpensions-Zahlungen.

Zur Erhebung des fälligen Theiles der Wittwenpension hat die berechtigte Wittwe zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in  
Anlage C

ausgestelltes, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangs-Bekenntniß zur Kasse des Wittwen-Instituts einzureichen.

Das Empfangs-Bekenntniß darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahrs, wofür es ausge stellt wird, unterschrieben werden, muß, falls nicht die Ausstellerin in Schwerin wohnt und sich hier den Kassenbeamten gegenüber in anderer Weise genügend ausweisen kann, gehörig beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte im Wittwenstande lebt.

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangs-Bekenntnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift, bzw. die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben und Wittwenstand oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reiches von öffentlichen Urkundenspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichts-Bevörden, oder von irgend einem zur selbständigen Führung eines Amts- oder Dienst-Siegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Amts- oder Dienst-Siegels oder Stempels erfolgt ist. Außerhalb des Deutschen Reiches bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Konsulates.

### §. 38.

#### *Letzte Zahlung der Wittwenpension.*

Das Recht auf die Wittwenpension endigt

1. mit dem Tode,
2. unbedingt und für immer mit der anderweitigen Verheirathung der Wittwe, so daß die letzte Zahlung für das Vierteljahr geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat.

### §. 39.

#### *Gutziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwe.*

Die Wittwenpension wird für immer entzogen:

1. wenn die Wittwe wegen des Verbrechens der absichtlichen Tötung ihres Ehemannes oder wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurtheilung der Verwaltung des Wittwen-Instituts, wenn in den zur Erhebung der Wittwenpension satzungsmäßig beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbescheinigungen falsche Angaben von der Wittwe selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

## *Fünfter Abschnitt.*

### *Von den Waisengeldern und deren Erhebung.*

#### §. 40.

#### *Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.*

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Instituts-Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Falls eine zum Bezuge der Wittwenpension berechtigte Witwe nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind  $\frac{1}{3}$  derjenigen Pension, welche dem Vater zur Zeit seines Todes für seine etwaige Witwe zugesichert war, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag dieser Pension.

2. Ist eine zum Bezug der Wittwenpension berechtigte Wittwe vorhanden, so erhält jedes Kind  $\frac{1}{3}$  der dieser zukommenden Pension, zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag der Pension.
3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Sterbe-Vierteljahre oder -Monate, bzw. der Gnaden-Vierteljahre oder -Monate, bzw. bei den unter 1 genannten Vollmaisen mit dem Ablaufe der Zeit, für welche einer von dem Instituts-Mitgliede hinterlassenen Wittwe die Wittwenpension gezahlt worden ist.
4. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten
  - a) mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
  - b) außerdem mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Wittwen-Instituts-Kasse.

#### §. 41.

##### Ruhen des Rechtes auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur ewigen Wiedergewinnung derselben.

#### §. 42.

##### Beschränkung des Rechtes auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Pensionirung des Wittwen-Instituts-Mitgliedes geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.

#### §. 43.

##### Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts von der Vormundschaft zu stellen, welche sich auszuweisen und die Geburtscheine der hebungsberechtigten Waisen beizubringen hat.

Im Übrigen finden die §§. 34, 35 (Satz 2), 36\* und 37 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangs-Bekenntniß über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in Anlage D auszufüllen und zur Kasse des Wittwen-Instituts einzureichen.

#### **Tschter Abschnitt.**

##### Von der Verwaltung des Wittwen-Instituts.

#### §. 44.

##### Vorstand des Wittwen-Instituts.

Das Wittwen-Institut hat seinen eigenen Vorstand mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen das jedesmalige älteste Mitglied den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesherrn aus den Mitgliedern der höheren Behörden in Schwerin bestellt und bei ihrem Eintritt in dasselbe beeidigt.

Dieselben sind, soweit es sich um die Gerechtsame des Wittwen-Instituts handelt, der Dienstpflichten, womit sie sonst dem Landesherrn verbunden sein mögen, entbunden.

Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

#### §. 45.

#### **Wirkungskreis des Vorstandes.**

Dem Vorstande ist die selbstständige Verwaltung des Wittwen-Instituts in ihrem ganzen Umfange und nach Maßgabe dieser Satzung, jedoch unter Landesherrlicher Oberaufsicht, übertragen. Insbesondere gehört zu den Pflichten des Vorstandes, für die ordnungsmäßige Verwaltung und Berechnung der für die Erhebung aller Einkünfte und zur Besteitung aller Ausgaben des Wittwen-Instituts gebildeten Wittwen-Instituts-Kasse Sorge zu tragen.

Den Erfuchen des Vorstandes des Wittwen-Instituts in Wittwen-Kassen-Angelegenheiten sind die Behörden des Landes, insbesondere die Domänenämter, Stadtmagistrate und sonstigen Ortsobrigkeiten, Folge zu leisten schuldig.

#### §. 46.

#### **Aufstellung eines Berechners und sonstiger Subalternen.**

Zur Verwaltung der Wittwen-Instituts-Kasse wird ein Berechner und zur Beförderung der Sekretariats-, Registratur- und der sonstigen Subalternen-Geschäfte wird das erforderliche Personal unter dem Vorstand nach dessen Vorschlag von dem Landesherrn durch das vorgesetzte Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, angestellt.

Dieselben erhalten eine angemessene, Landesherrlich zu bestimmende Besoldung aus der Wittwen-Instituts-Kasse.

Sie sind sämtlich zu beeidigen, und es haben von ihnen der Berechner und der Registratur-Vorstand stets, die übrigen, falls das vorgesetzte Großherzogliche Ministerium es für erforderlich hält, eine von letzterem zu bestimmende Sicherheit baar zu bestellen.

#### §. 47.

#### **Verwaltung der Kasse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Kassen-Uebersicht.**

Der Berechner hat die Instituts-Kasse nach Vorschrift der Gesetze, betreffend die Verwaltung öffentlicher Kassen, und nach Maßgabe der ihm vom Vorstande zu ertheilenden Anweisung zu verwalten und zu berechnen, mithin alle Einkünfte und Ausgaben des Wittwen-Instituts zu erheben und zu bestreiten, auch alljährlich dem Vorstande formliche Rechnung ablegen und zugleich eine möglichst vollständige Uebersicht über den Stand des Vermögens und der Kasse des Wittwen-Instituts zu übergeben.

Diese Vermögens- und Kassen-Uebersicht wird von dem Vorstande dem vorgesetzten Großherzoglichen Ministerium überreicht und auf Verfügung des letzteren durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

## §. 48.

**Geldbelegungen. Anleihen.**

Geldbelegungen und Anleihen für das Wittwen-Institut darf der Berechner nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

Die für das Wittwen-Institut erworbenen Wertpapiere sind von ihm bei dem Vorstande einzureichen.

## §. 49.

**Vertreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge.**

Der Berechner hat dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungs-Gebühren, die Antrittsgelder und die Wittwenkassen-Beiträge, die er unmittelbar von den Zahlpflichtigen oder von den mit der Erhebung derselben innerhalb bestimmter Kreise beauftragten Behörden entgegengenommen hat, zur rechten Zeit bezahlt werden. Etwas Rücksicht hat er ungesäumt kraft der dem Wittwen-Institut allgemein und ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der verschiedenen Instituts-Mitglieder beigelegten Zwangsvollstreckungsbefugniß, nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung, im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben zu lassen.

## §. 50.

**Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.**

In dem Falle nicht bloß, daß die nach §. 49 verhängte Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Wittwen-Instituts führt, sondern überhaupt, wo der Vorstand durch das Interesse desselben es für geboten erachtet, wird auf dessen Bericht das vorgezogene Großherzogliche Ministerium erwirken, daß die rückständigen und künftigen Abgaben an das Wittwen-Institut von dem Gehalte oder der Renten- oder Zahlpflichtigen oder von den Zahlungen für die Sterbe- und Gnaden-Vierteljahre durch die betreffende Behörde einbehalten und an die Wittwen-Kasse eingesandt werden.

Rücksichtlich der also einbehaltenen Gelder geht das Wittwen-Institut allen anderen Forderungen unbedingt vor, so daß jene Gelder ihm unter keinen Umständen vorenthalten und entzogen werden können.

## §. 51.

**Siegel des Vorstandes und der Kasse.**

Der Vorstand führt zu seinen Ausfertigungen das ihm ertheilte Siegel.

Der Wittwen-Instituts-Kasse ist für ihre Ausfertigungen ebenfalls ein Siegel gegeben.

## §. 52.

**Postsendungen an das Wittwen-Institut.**

Alle Postsendungen an das Wittwen-Institut, den Vorstand und die Kasse desselben müssen bei Strafe der Zurücksendung frankirt werden.

## §. 58.

**Beschwerdeführung.**

Etwaige Beschwerden über das Verfahren des Berechners sind bei dem Vorstande anzubringen.

Die Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes aber gehen an das demselben vorgesetzte Großherzogliche Ministerium, bei dessen Entscheidung es bewendet. Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

---

Anlage A.

**Eintheilungsverzeichniß**  
zum  
**Zivil- und Militär-Diener-Witwen-Institut.**

Diensteinkommen:					Witwen-Pensions-Versicherung.	Jährlicher Beitrag.	Antritts-Gebühr	Ausfertigungsgebühr
von	800	Mark	bis	399 Mark	M.	M.	M.	M.
"	400	"	"	499	75	9	4,50	—
"	500	"	"	599	100	12	6	1 —
"	600	"	"	699	125	15	7,50	1 25
"	700	"	"	799	150	18	9	1 50
"	800	"	"	899	175	21	10,50	1 75
"	900	"	"	999	200	24	12	2 —
"	1000	"	"	1099	225	27	13,50	2 25
"	1100	"	"	1199	250	30	15	2 50
"	1200	"	"	1299	275	33	16,50	2 75
"	1300	"	"	1399	300	36	18	3 —
"	1400	"	"	1499	325	40	20	3 25
"	1500	"	"	1599	350	45	22,50	3 50
"	1600	"	"	1699	375	50	25	3 75
"	1700	"	"	1799	400	56	28	4 —
"	1800	"	"	1899	425	62	31	4 25
"	1900	"	"	1999	450	68	34	4 50
"	2000	"	"	2099	475	74	37	4 75
"	2100	"	"	2199	500	80	40	5 —
"	2200	"	"	2299	525	84	42	5 25
"	2300	"	"	2399	550	88	44	5 50
"	2400	"	"	2499	575	92	46	5 75
"	2500	"	"	2599	600	96	48	6 —
"	2600	"	"	2699	625	100	50	6 25
"	2700	"	"	2799	650	104	52	6 50
"	2800	"	"	2899	675	108	54	6 75
"	2900	"	"	2999	700	112	56	7 —
"	3000	"	"	3099	725	116	58	7 25
					750	120	60	7 50

Diensteinkommen:	Wittwen-Pensions-Ber-sicherung.	Jähr-licher Beitrag.	Antritts-		Aus-fertigungs-	
			Ge bühr-las	50 % der Beiträge.	1 %	1 %
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
von 3100 Mark bis 3199 Mark	.	775	124	62	7	75
3200	3299	800	128	64	8	—
3300	3399	825	132	66	8	25
3400	3499	850	136	68	8	50
3500	3599	875	140	70	8	75
3600	3699	900	144	72	9	—
3700	3799	925	148	74	9	25
3800	3899	950	152	76	9	50
3900	3999	975	156	78	9	75
4000	4099	1000	160	80	10	—
4100	4199	1025	164	82	10	25
4200	4299	1050	168	84	10	50
4300	4399	1075	172	86	10	75
4400	4499	1100	176	88	11	—
4500	4599	1125	180	90	11	25
4600	4699	1150	184	92	11	50
4700	4799	1175	188	94	11	75
4800	4899	1200	192	96	12	—
4900	4999	1225	196	98	12	25
5000	5099	1250	200	100	12	50
5100	5199	1275	204	102	12	75
5200	5299	1300	208	104	13	—
5300	5399	1325	212	106	13	25
5400	5499	1350	216	108	13	50
5500	5599	1375	220	110	13	75
5600	5699	1400	224	112	14	—
5700	5799	1425	228	114	14	25
5800	5899	1450	232	116	14	50
5900	5999	1475	236	118	14	75
6000	6499	1500	240	120	15	—
6500	6999	1550	248	124	15	50
7000	7499	1600	256	128	16	—
7500	7999	1650	264	132	16	50
8000	8499	1700	272	136	17	—
8500	8999	1750	280	140	17	50
9000	9499	1800	288	144	18	—

Diensteinkommen:				Bettwen-Pensions-Versicherung.	Jährlicher Beitrag.	Antritts-Gebühr	Ausfertigungs-		
		M.	M.	M.	M.	M.	M.		
von	9500	Mark bis	9999 Mark	.	1850	296	148	18	50
z	10000	z	10499	z	1900	304	152	19	—
z	10500	z	10999	z	1950	312	156	19	50
z	11000	z	11499	z	2000	320	160	20	—
z	11500	z	11999	z	2050	328	164	20	50
z	12000	z	12499	z	2100	336	168	21	—
z	12500	z	12999	z	2150	344	172	21	50
z	13000	z	13499	z	2200	352	176	22	—
z	13500	z	13999	z	2250	360	180	22	50
z	14000	z	14499	z	2300	368	184	23	—
z	14500	z	14999	z	2350	376	188	23	50
z	15000	z	unb darüber	.	2400	384	192	24	—

Anlage B.Nr. .....

In das Großherzoglich Mecklenburgische Wittwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener ist der jetzige

nach Vorschrift der Satzung vom 15. Februar 1898 mit 'einer für seine bereinstige Wittwe auf Mark festgestellten Pensions-Versicherung und einem dafür von heute ab in vierteljährlichen, zu eines jeden Vierteljahres zahlbaren Theilbeträgen zu leistenden Jahres-Beitrage von Mark Pf. aufgenommen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit . . . . . Mark Pf.  
und die Ausferlungungs-Gebühren mit . . . . . Mark Pf.  
außerdem zu berüglichen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Aufnahmeschein mit Unterschrift und Siegel des Vorstandes der Wittwen-Institute für ihn ausgefertigt worden.

So geschehen Schwerin, den ten 18

(L. S.)

**Der Vorstand**  
**der Großherzoglich Mecklenburgischen Wittwen-Institute.**

Nr. .....  
Aufnahmeschein für den

Anlage C.Wittwen-Nr.Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar, ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.
  2. Jede Witwe muß das Empfangsbekenntniß eigenhändig unterschreiben und hat die darunter befindliche Bescheinigung sich in Gemäßheit des §. 37, Absatz 3 der Satzung ertheilen zu lassen.
  3. Kann die Witwe nicht schreiben, so muß das Empfangsbekenntniß von ihr mittels drei Kreuze unterzeichnet, und daß solches geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.
- 

Empfangsbekenntniß.

Mark Pf.

den 1sten 189 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Pension aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse hiergegen baar und richtig empfangen zu haben, bekenne ich hierdurch.

, den ten 189Bescheinigung.

Dass Ausstellerin obigen Empfangsbekenntnisses an dem angegebenen Orte wesentlich wohnt und in unverrücktem Wittwenstande lebt, wird hiermit bescheinigt.

, den ten 189

Anlage D.Waisen-Nr.Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar, ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Der Vormund hat das Empfangsbekenntniß eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich in Gemäßheit des §. 37, Abßag 3, der Satzung ertheilen zu lassen.

Empfangsbekenntniß.

Hierdurch bekenne ich, daß am 1sten 18 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Waisengeld für den minderjährigen des verstorbenen

nämlich:

1. für den am	18	geborene	mit	Mf.	Pf.
2. für den am	18	geborene	mit	Mf.	Pf.
3. für den am	18	geborene	mit	Mf.	Pf.
4. für den am	18	geborene	mit	Mf.	Pf.
5. für den am	18	geborene	mit	Mf.	Pf.
		im Ganzen mit		Mf.	Pf.

aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse baar und richtig erhalten zu haben.

, den 18

(Name)  
als Vormund der vorgenannten Mündel.

Bescheinigung.

Dass vorstehend genannte Mündel noch am Leben und unverheirathet hierdurch bescheinigt. , wird

, den 18  
(Siegel.)

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 4 des Reichs-Gezegblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. Februar 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 6.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreff die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. (M 7.) Verordnung, betreffend die landesüblichen Zahlungsstermine.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Schreibweise „Straßen“ für das bisher auch „Straß“ geschriebene Dorf Amts Grabow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

## I. Abtheilung.

(M 6.) Verordnung vom 8. Februar 1898 zur Änderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf Kauffahrteischiffen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

In der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, erhält die Ziffer 5 des §. 3 nachstehende Fassung:

5. Die Gegenstände unter II b in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze, sorgfältig und dergestalt fest, daß der Raum des Behältnisses völlig ausgefüllt ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

### Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(M. 7.) Verordnung vom 15. Februar 1898, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hanservertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getrennen Ständen wegen Verlegung und Abkürzung der landesüblichen Zahlungstermine was folgt:

#### § 1.

Der Antonii-Termin beginnt am zweiten Januar und endigt am achten Januar.

Der Johannis-Termin beginnt am ersten Juli und endigt am siebenten Juli.  
Fällt der letzte Tag des Termins auf einen Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt der Termin am nächstfolgenden Werktag.

#### §. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Dieselbe findet auch auf diejenigen Rechtsverhältnisse Anwendung, die schon vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

Hat auf Grund eines solchen Rechtsverhältnisses eine Leistung an einem bestimmten Kalendertage zu erfolgen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Fälligkeitstag den neuen Terminszeiten

entsprechend verlegt wird, wenn für seine Festsetzung die bisherigen Terminszeiten maßgebend gewesen sind.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

## **II. Abtheilung.**

(1) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Einführung der Schreibweise „Straßen“ für das bisher auch „Straß“ geschriebene Dorf Amts Grabow.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Schreibweise des Namens des Dorfes „Straß“ oder „Straßen“ im Domänen-Amt Grabow wird hierdurch bestimmt, daß die bisher im Staatskalender gebräuchlich gewesene Schreibweise „Straßen“

im amtlichen Verkehr allgemein anzuwenden ist.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 11. Februar 1898, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 —, bezw. dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Verordnung vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmales beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine

Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund  $41\frac{1}{2}$  Pf stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1897/98.

1) in Schwerin:	für 56 Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3 M 59,80	kg
	für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	3 : 61,60	=
2) in Rostock:	für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3 : 58,40	=
	für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	3 : 58,40	=
	Ferner:		
	für 59 Pf. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	5 : 25,10	=
	für 48 Pf. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3 : 24,00	=
	für $41\frac{1}{2}$ Pf. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	2 : 78,05	=
3) in Wismar:	für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898 und während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898 . . . .	3 : 56,65	=
		3 : 59,00	=
4) in Boizenburg:	für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898 und während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898 . . . .	3 : 78,00	=
	und für die Zeit vom 11. Dezember 1897 bis 8. Januar 1898 . . . .	3 : 78,00	=
5) in Grabow:	für $82\frac{1}{2}$ Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898 . . . .	5 : 47,59	=
	für $82\frac{1}{2}$ Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	5 : 49,80	=

## B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1878/98.

I. für 56 Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Landesschiffel):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	4	4	3,52	4
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898	. .	4	4,07	.
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3	3	90,25	.
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898	. .	3	90,95	.
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	4	4	2,00	.
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898	. .	4	1,85	.
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	4	4	10,07	.
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898	. .	4	11,05	.

II. für 82½ Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Schiffel):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	5	5	85,91	4
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898	. .	5	87,31	.

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Kanon der Domänen-Erbpächter, Erbhinsleute, Büdner und sonstigen Nutzgeigentümern, für welche die Preisperiode Johannis 1878/98 und die oben bereiteten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,

Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

## Berichtigung.

In der in No. 35 des vorigjährigen Regierungs-Blatts abgedruckten Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben, muß es unter A, I, a3 statt „Ermittelung eines Verstorbenen“ heißen: „Ermittelung der Erben eines Verstorbenen“ und unter A, II, c, 2 statt „§. 361<sup>3</sup> und 4<sup>4</sup> des Strafgesetzbuches“ gelesen werden: „§. 361<sup>3</sup> und 4<sup>4</sup> des Strafgesetzbuches“.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 5 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. März 1898

### Inhalt.

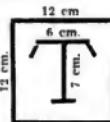
**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einführ von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen.

### II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Februar 1898, betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einführung von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. d. M., betreffend den Beschuß des Bundesrathes vom 17. d. M. über das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einführ von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898, Seite 133), durch welche insoweit die Vorschrift in Ziffer 1 der Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einführ gelangenden Wiederkäuer und Schweine und die Vorschrift in Ziffer 8 der Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Seequarantäneanstalten für ausländisches Vieh (Regierungs-Blatt 1895, No. 25) abgeändert wird, hier mit der Festsetzung zum Abdruck

1. daß an Stelle der Bekanntmachung vom 8. Februar v. J., betreffend die Impfung des aus skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulon (Regierungs-Blatt 1897, No. 8), die Bestimmung tritt, daß das aus Dänemark oder Schweden-Norwegen auf dem Seewege eingehende Rindvieh in der Quarantäneanstalt ohne Ausnahme mit Koch'schem Tuberkulon (vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1895, Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 42) veterinärärztlich zu impfen ist;
2. daß nach Bestimmung des Reichskanzlers die zurückzuweisenden Thiere auf der linken Hinterlende mit einem Brandmal in nebenstehender Form und dort angegebener Größe zu kennzeichnen sind;
3. daß diejenigen Thiere, deren vorschriftsmäßige Zurückweisung keinen Erfolg hat, der Einziehung nach näherer Anordnung des unterzeichneten Ministeriums unterliegen;
4. daß die Bedingungen, unter welchen das österreichisch-ungarische Schlachtvieh zur Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern zugelassen wird, sich in den Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, vom 4. Februar, 16. Juni, 30. Oktober 1893 und vom 2. Juni 1896 (Regierungs-Blatt 1892, No. 29; 1893, No. 11 und Amtliche Beilage No. 7 und 39; 1896, Amtliche Beilage No. 22) finden, jedoch für die Einfuhr aus den skandinavischen Ländern die Vorlage von Ursprung- und Gesundheitszeugnissen nicht nothwendig ist; und daß das Verzeichniß der öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten Schlachthäuser, in welche die aus den skandinavischen Ländern eingeführten Rinder zur Abschlachtung gebracht werden dürfen, in dem vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen Jahresbericht über die Verbreitung von Thiergeflecken im Deutschen Reich, Jahrgang XI, Seite 225, 226 zusammengestellt ist;
5. daß die Verwaltung der Quarantäneanstalt auf Kosten des Versenders von jedem Viehtransport aus der Anstalt in ein öffentliches Schlachthaus vor dessen Abgang der Polizeibehörde des Bestimmungs-ortes über die Zahl der Thiere und den Namen des Empfängers telegraphisch Mittheilung zu machen hat;
6. daß in Gemäßheit der Ziffer V der allgemeinen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Viehs das landespolizeiliche Verbot der Einfuhr von



Wiederläuern und Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen vom 22. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 45) unberührt von Bestand bleibt.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

**Bekanntmachung.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. auf Grund der §§. 6 und 7, Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt von 1894, S. 410) in Bezug auf das Verfahren bei der auf dem Seeweg erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen beschlossen,

1. daß die nach dem 28. d. M. eingehenden Thiere ausnahmslos auf Tuberkuloze zu untersuchen und daß die dabei frank oder verdächtig befundenen Thiere nach Anbringung eines vom Reichskanzler zu bestimmenden Merkzeichens zurückzuweisen seien, und
2. daß die nicht verdächtig befundenen Thiere von dem freien Verkehr auszuschließen und nur unter gleichen Bedingungen wie das österreichisch-ungarische Schlachtwieh zur Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern zugelassen seien.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898

Ausgabeort Schwerin, Montag, den 28. März 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 8.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Begebesichtigungsbehörden. (2) Bekanntmachung, betreffend das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Übernahme von Auszuweisenden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu bestellenden Sicherheiten.

### I. Abtheilung.

(M 8.) Verordnung vom 26. März 1898 zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Berathung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

#### § 1.

Im Bereiche des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin werden die Geschäfte der „Aufsichtsbehörde“ durch das Großherzogliche Ministerium des

Innern, die Geschäfte der „Höheren Verwaltungsbehörde“ durch die Großherzogliche Gewerbe-Kommission und die Geschäfte der „Polizeibehörde“ durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen.

### § 2.

Die bisher in Betreff des Auswanderungswesens und der Beförderung von Auswanderern erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verordnungen vom 15. April 1859, vom 4. Februar 1864 und vom 8. Dezember 1882, treten mit dem 1. April 1898 außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Preßentin.

---

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. März 1898, betreffend Berichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Wegebefestigungsbehörden.

Zur Berichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Wegebefestigungsbehörden vom 21. Januar d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß als ritterschaftliches Mitglied der Wegebefestigungsbehörde Lübz nicht ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Wredenhagen, sondern ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Lübz thätig ist.

Schwerin, den 15. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zum Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 21. März 1898, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Uebernahme von Auszuwendenden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar 1874, betreffend ein zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark unter dem 11. Dezember 1873 getroffenes Uebereinkommen wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger

und Uebernahme von Auszuweisenden, und die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1881, betreffend eine Zusätzl. Deklaration zu diesem Uebereinkommen vom 25. August 1881, bringt das unterzeichnete Ministerium in dem Anschluße unter A eine Erklärung, betreffend Abänderung der Zusätzl. Deklaration vom 25. August 1881 zur Kenntniß der betheiligten Behörden des hiesigen Großherzogthums mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen derselben gemäß zu verfahren.

Schwerin, den 21. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

A.

### Abänderung

der Zusätzl. Deklaration vom 25. August 1881.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

Der erste Absatz der Nummer 4 der Zusätzl. Deklaration vom 25. August 1881 wird dahin abgeändert:

„Für die aus Dänemark heimgesandten Deutschen sind als Uebernahmestellen Scherrebæd und Wøgens und, falls der Transport auf dem Landweg über die Grenze geführt wird, Rødding und Christiansfeld bestimmt.“

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 21. Februar 1898.

gez.: von Riderlen-Wächter. gez.: A. F. Ravn.  
(Siegel.) (Siegel.)

(3) Bekanntmachung vom 26. März 1898, betreffend die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu bestellenden Sicherheiten.

Auf Grund der Vorschriften im § 26 der „Bestimmungen“ des Bundesraths über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 14. März d. J. — Reichs-Gesetzblatt No. 10 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten nach dem Reichsgesetze über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zu

bestellenden Sicherheiten entweder bei der Großherzoglichen Renterei hieselbst oder bei der Rendantur des Reichs-Invaliden-Fonds in Berlin, Voßstraße, und zwar in den im § 26, Absatz 1 der „Bestimmungen“ bezeichneten Papieren zu erfolgen hat.

Schwerin, den 26. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. März 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 9.) Verordnung, betreffend Abänderung der Fischerei-Verordnung vom 18. März 1891.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Primank“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbed“ Amts Neustadt gehörende, von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern bewohnte Ortschaft. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten des ritterlichen Kreditvereins. (3) Bekanntmachung, betreffend Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mätsführung von Kindern. (4) Bekanntmachung, betreffend Vermessungsarbeiten zur vervollständigung der Landestriangulation. (5) Erlass, betreffend den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Anteil am Saaler Bodden.

### I. Abtheilung.

(M. 9.) Verordnung vom 28. März 1898, betreffend Abänderung der Fischerei-Verordnung vom 18. März 1891.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Für den zum Großherzogthum gehörenden Theil des Saaler Boddens einschließlich des Ribnitzer Binnensees finden unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb vom 18. März 1891, die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. § 17. Das zulässige Mindestmaß beträgt für den Alal (*Anguilla vulgaris*) 35 cm.
2. § 19, 3. Der Gebrauch des Stecheisens (*Malspeer*, *Aaleisens*) ist nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 9. April einschließlich gestattet.
3. § 19, 5. An Stelle der Bestimmungen in § 19, 5a und b für den Ribnitzer Binnensee mit dem Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden tritt nachstehende Vorschrift:

Für die Frühjahrsschonzeit ist der § 9, 2 der Verordnung maßgebend.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 28. März 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. März 1898, betreffend die Beilegung des Namens „Primank“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ Amts Neustadt gehörnde, von Erbpächtern, Büdner und Häuslern bewohnte Ortschaft.

Der zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ Domänen-Amts Neustadt gehörigen Ortschaft, bestehend aus zwei Erbpachtstellen und einer Büdner- und Häusler-Kolonie ist der Name „Primank“ beigelegt worden.

Schwerin, den 21. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 23. März 1898, betreffend Änderung der Statuten des ritterhaften Kreditvereins.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der § 75, Absatz 3, der Statuten des ritterhaften Kreditvereins nach unter dem 25. Januar d. J. erfolgter Höchster Bestätigung die nachstehende Fassung erhalten hat:

„Der Beitrag zum sinkenden Fonds kann in jedem Jahre bis zu fünf Prozent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme erhöht werden. Es muß jedoch der erhöhte Beitrag für jeden Zahlungsstermin mit  $\frac{1}{4}$  Prozent der bewilligten Pfandbriefsumme theilbar sein. Auch kann der erhöhte Beitrag bis zu dem Mindestbetrag von  $\frac{1}{4}$  Prozent für jeden Zahlungsstermin wieder herabgesetzt werden.“

Schwerin, den 23. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern.

Auf Grund einer Verständigung der Bundesregierungen über die gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern, ergeht an die beteiligten Behörden hierdurch die Aufforderung, bei der Handhabung der genannten Bestimmungen künftig nach Anleitung der hierneben abgedruckten

### Grundsätze

für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern,

zu verfahren.

Schwerin, den 25. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Grundsätze

für

die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbe-  
betrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern.

1. Jede Anfrage auf Erteilung eines Wandergewerbescheins ist ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder, falls der Antragsteller einen festen Wohnsitz im Lande nicht hat, des Aufenthaltsorts beizufügen. Das Zeugnis ist nach einem Formular aufzustellen, welches sich auf die in der Anlage aufgeführten Punkte erstreckt.

Bei Personen, welche sich bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins befinden, genügt in der Regel die Belehrung, daß seit der Ausstellung des letzten Scheins keine Veränderungen in den Verhältnissen eingetreten, namentlich keine Bestrafung wegen Verlegung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt, auch für den Unterhalt etwaiger Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder genügend georgt ist.

2. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. a. darauf zu achten,

- a) daß Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
- b) daß eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der förderlichen und fittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
- c) daß die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter vierzehn Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetrieb des Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schauspielungen als Naturmerkwürdigkeiten (Niesenkinder u. dergl.), erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergeben, daß es sich in einzelnen Fällen nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht beweiste, geringe Hülfeleistung handelt.

3. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

4. Werden Zuvielerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die zuständige Behörde regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 der Gewerbe-Ordnung) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62, Absatz 4 und 5 dafelbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuvielerhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§ 127, 113, 112, Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen.

Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

5. Die Ortspolizeibehörden haben von jeder durch polizeiliche Strafverfügung oder durch Strafscheid erfolgten und ohne gerichtliche Entscheidung vollstreckbar gewordenen Verurtheilung eines Wandergewerbetreibenden, welche für die Zurücknahme des Wandergewerbe- oder Wandersteuerscheins gemäß § 57, Biffer 3, § 57 b, Biffer 2, 3, § 58 der Gewerbe-Ordnung und § 4 der Revidirten Verordnung vom 30. September 1896, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, von Belang ist, derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbe- bzw. Wandersteuerschein ausgestellt hat, unter Angabe der Nummern der letzteren Mittheilung zu machen.

Sofern nicht schon der Inhalt der Akten ergiebt, daß der Verurtheilte einen Wandergewerbe- bzw. Wandersteuerschein hat, sind in geeigneter Weise, z. B. durch Anfrage bei der Obrigkeit des Wohn- oder Aufenthaltsortes, Ermittlungen in dieser Richtung anzustellen.

#### Ailage zu Biffer I der Grundsäye.

##### Fragen:

###### 1. Personenbeschreibung:

a. Vor- und Zuname?

Tag der Geburt?

Geburtsort?

Wohnort?

Staatsangehörigkeit?

b. Gestalt?

Augen?

Haar?

besondere Kennzeichen?

###### 2. Welches ist die Art des beabsichtigten Wandergewerbes?

Wird die Benutzung von Pferdefuhrwerk beabsichtigt?

###### 3. Ist der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?

Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?

###### 4. Steht der Nachsuchende unter Polizeiaufficht?

Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitslosheit, Bettelai, Landstreichelei, Trunksucht übel rüchig?

###### 5. Ist der Nachsuchende

a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verlegung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?

b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?

wegen welcher Handlung ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

6. Hat der Nachsuchende einen festen Wohnsitz? .....  
 7. Hat der Nachsuchende Kinder unter achtzehn Jahren und in welchem Alter stehen dieselben? .....  
 8. Welche Personen beabsichtigt der Nachsuchende beim Gewerbedetrieb im Umherziehen mitzuführen?  
(Hier ist die Personentekstbeschreibung (Frage 1 a und b) einer jeden mitzuführenden, Berlin sowie, wenn sie beim Wandergewerbe mitwirken soll, die Zweckbestimmung der Mitführung anzugeben.)  
 9. Wie sind die Fragen zu Ziffer 3, 4 und 5 hinsichtlich der mitzuführenden Personen zu beantworten? .....  
 10. Für den Fall, daß Kinder unter vierzehn Jahren mitgeführt werden sollen:  
 a. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird? .....  
 b. Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt? .....  
 11. Für den Fall, daß fremde Kinder unter vierzehn Jahren mitgeführt werden sollen:  
Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung? .....  
 12. Für den Fall, daß der Gewerbetreibende Kinder unter vierzehn Jahren hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:  
In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtiger unter ihnen gesorgt? .....  
 13. Für den Fall, daß der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat:  
Ist er der Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen? .....

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

(4) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation.

Auf Grund der Verordnung vom 28. April 1890, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung — Regierungs-Blatt No. 9 —, und der Bekanntmachung vom 22. Mai 1890 — Regierungs-Blatt No. 14 — bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation demnächst in dem Landesteile zwischen der Landesgrenze mit Lauenburg und Hannover und der Verbindungslinie der Orte Zarrentin, Stralendorf, Schwerin, Rastow, Picher, Karenz und Dömitz beginnen werden.

Die mit diesen Arbeiten beantragten Ingenieure sind mit der erforderlichen Legitimation versehen worden und werden die betreffenden Grundeigentümer, Nutzgenthümer und Pächter aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der angeordneten Messungen und zur Errichtung trigonometrischer Zeichen jeder Art nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der gedachten Verordnung vom 28. April 1890 zu gestatten.

Schwerin, den 25. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Erlass vom 28. März 1898, betreffend den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Anteil am Saaler Bodden.

Auf Grund der Bestimmungen in § 19, 7 und im § 24 der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, und der Verordnung vom 28. März 1898 zur Abänderung derselben wird unter Aushebung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1893 — Regierungs-Blatt o. 9 — zum Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Anteil am Saaler Bodden hierdurch das Nachstehende verordnet:

1. Um den Fischen den Zugang zu den Laichschönrevieren nicht zu versperren, dürfen in der Frühjahrsschonzeit vom 10. April bis 9. Juni nicht mehr als 4 bis 5 Netze zu einem Netze zusammengesteckt werden und muß von diesem Netze bis zum nächsten Netze nach allen Richtungen ein Durchgang von mindestens 50 Meter frei bleiben.
2. Alalangeln dürfen nicht mit Körderfischen bestellt werden.

3. Fischereigeräthe müssen von fremden Fischereigeräthen mindestens 50 Meter entfernt bleiben.
4. Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischereigezeuge bereits ausgeworfen hat.
5. Die zur Befestigung der Reusen und ihrer Wehre, der Neze und Angeln eingeschlagenen Pfähle müssen mindestens einen Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen stehen zu lassen.

6. Im Winter müssen die Fischer, sowie diejenigen, welche Tang holen, die gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Deffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

Nur bei der Ausziehwake des Waadenzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit sie zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens vier Metern von denselben dürfen weder Waken noch Jagelöcher gehauen werden.

7. Das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten ist in den Laich-Schonrevieren allgemein verboten und in den übrigen Theilen dieser Gewässer in der Zeit vom 1. April bis 31. August einschließlich untersagt, soweit nicht für bestimmt zu bezeichnende Flächen Ausnahmen zugelassen werden.
8. Bei Zuwidderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften finden die Strafbestimmungen des § 20 der Verordnung vom 18. März 1891 Anwendung.

Schwerin, den 28. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
 Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. April 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (M 10.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Domanial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Bützow“ an das auf der Feldmark Bichhusen im Großherzoglichen Haushaltssforste erbaute Schloß mit Zubehör.

## I. Abtheilung.

(M 10.) Verordnung vom 5. April 1898, betreffend die Errichtung einer Domanial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen zur Entlastung der Amtsschulkassen wegen Aufbringung und Zahlung von dauernden Stellenzulagen für Domanial-Landschulen, von persönlichen Zulagen für Domanial-Landschullehrer und der Alterszulagen für die letzteren, sowie wegen Errichtung einer Domanial-Hauptschulkasse hierdurch, was folgt:

### § 1.

Aus der Domanial-Hauptschulkasse werden gezahlt:

1. dauernde Stellenzulagen für Domanial-Landschulen,
2. persönliche Zulagen an Domanial-Landschullehrer,

3. die Alterszulagen, welche die Domanial-Landschullehrer auf Grund der Verordnung vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Diensteincomings der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgereschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer (Regierungs-Blatt 1897, No. 1) zu beziehen haben.

### § 2.

Die Domanial-Hauptschulkasse ist eine Landesherrliche Kasse. Die Verwaltung derselben wird der Großherzoglichen Renterei nach Maßgabe der durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium zu treffenden Bestimmungen übertragen.

### § 3.

Aus der Domanial-Hauptschulkasse werden dauernde Stellenzulagen für Domanial-Landschulen und persönliche Zulagen an Domanial-Landschullehrer bis zum Betrage von 20 000 Mk. jährlich gezahlt.

Der Gesamtbetrag von 20 000 Mk. wird jährlich durch einen Zuschuß aus der Großherzoglichen Renterei zur Domanial-Hauptschulkasse aufgebracht.

### § 4.

Die Alterszulagen für die Domanial-Landschullehrer werden jährlich aufgebracht:

1. durch einen bis auf Weiteres gewährten jährlichen Zuschuß aus der Großherzoglichen Renterei zur Domanial-Hauptschulkasse im Betrage von 30 000 Mk. und
2. für den verbleibenden Rest — und im Falle der Zurücknahme des laut Nr. 1 bis auf Weiteres gewährten Zuschusses — für den Gesamtbetrag durch Beiträge zur Domanial-Schulkasse, welche im Domanium nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgeschrieben und erhoben werden.

### § 5.

Zur Domanial-Hauptschulkasse beitragspflichtig sind diejenigen, welche im Domanium die ediktmäßige Landeskontribution zu erlegen haben, soweit nicht der § 8 ein Anderes bestimmt.

### § 6.

Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten bestimmt

1. für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. Juni 1898 vor dem 1. Juni 1898,
2. für die spätere Zeit jährlich vor der Oktoberhebung der ediktmäßigen Landeskontribution

die Höhe des Prozentsatzes, zu welchem gleichmäßig der Betrag der ediktmäßigen Landesteuer der Beitragsschuldigen als Beitrag zur Hauptschulkasse mit der Maßgabe zu erheben ist, daß die landwirtschaftliche Steuer der Zeit- und Erbpächter von Hufen für den Beitrag zur Hanptschulkasse nur in halber Summe zur Berechnung kommt.

### § 7.

Die Erhebung der Beiträge zur Domänen-Hauptschulkasse durch die Aemter erfolgt

1. für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. Juni 1898 im Juni 1898,
2. für die spätere Zeit halbjährlich und zwar für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember im Oktober und für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni im April, gleichzeitig mit der Erhebung der Landeskontribution

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 6 und 8 auf Grund desjenigen Haupt-Steuerregisters, nach welchem die ediktmäßige Steuer in dem Falle der Nr. 1 im April 1898 und in den Fällen der Nr. 2 im Oktober und im April erhoben wird.

Die Vorschriften des Kontributionensedikts vom 11. Mai 1897, § 68, Absätze 2, 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

### § 8.

Über den Kreis der durch das Kontributionensedikt begründeten Steuerbefreiungen hinaus sind bis auf Weiteres von den Beiträgen zur Hauptschulkasse befreit:

- a) die Domänen-Gemeinden,
- b) die Kirchen und Pfarren,
- c) die Eisenbahnen,
- d) die Prediger, Küster und Domänen-Landschullehrer während ihrer Dienstzeit, sowie die Wittwen derselben,
- e) die Einwohner der Domänenlortschaften oder der Theile von solchen, sowie der nicht zu Stadtrecht übergegangenen Amtsfreilisten, welche einer Amtsschulkasse nicht angehören.

## § 9.

Die im § 1 bezeichneten Zahlungen erfolgen durch Vermittelung der Amtsschulkassen.

Die Alterszulagen werden an die Domänial-Landschullehrer vierteljährig am Ende des Vierteljahres gezahlt.

## § 10.

Die Bestimmung des alljährlich zu erhebenden Prozentsatzes (§ 6), sowie das Schlussergebnis der Domänial-Hauptschulklassen-Rechnung wird alljährlich in der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts bekannt gemacht.

## § 11.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Amtsschulkassen, zu den im betreffenden Amtsbezirke angestellten Domänial-Landschullehrern gewährten persönlichen Zulagen, die von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten bestimmten Beiträge zu leisten.

## § 12.

Auf die Domänial-Glecken Dargun, Lübbehen und Zarrentin, sowie auf den Ort Neukloster findet die Verordnung keine Anwendung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 5. April 1898.

**Johann Albrecht.**

A. v. Bülow.

v. Amsberg.

A. v. Pressentin.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. März 1898, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Wiligrad“ an das auf der Feldmark Bickhusen im Großherzoglichen Haushaltssorste erbaute Schloß mit Zubehör.

Dem auf der Feldmark Bickhusen im Großherzoglichen Haushaltssorste (Park zu Wiligrad) erbauten Schloße mit Zubehör ist der Name „Schloß Wiligrad“ beigelegt worden.

Schwerin, den 30. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. April 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 11.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Ganzlin nach Nöbel.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den zwischen Mecklenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Regelung der Fischerei im Saaler Bodden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden.

### I. Abtheilung.

(M 11.) Verordnung vom 12. April 1898, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Ganzlin nach Nöbel.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit den getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der Eisenbahn von Ganzlin nach Nöbel erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungs-Verpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen, Anwendung findet dergestalt, daß der diesen Bau ausführenden Großherzoglichen General-Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn die Befugniß eingeräumt wird, die gesetzliche Ent-

eignung zu beantragen und das Enteignungsverfahren den betheiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 12. April 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

## **II. Abtheilung.**

(1) Bekanntmachung vom 2. April 1898, betreffend den zwischen Mecklenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Regelung der Fischereiverhältnisse im Saaler Bodden.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog-Negent den mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 18. v. Mts. durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag wegen Regelung der Fischereiverhältnisse in dem Saaler Bodden genehmigt haben und die Ratifikations-Urkunden ausgetauscht worden sind, wird dieser Vertrag nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin, den 2. April 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.**

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Großherzogthums Medlenburg-Schwerin, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages wegen Regelung der Fischereiverhältnisse in dem Saaler Bodden Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Rath von Dergen,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Bülow,

welche unter dem Vorbehalse der Landesherrlichen Ratifikation den nachstehenden Vertrag vereinbart haben.

### Artikel I.

In den durch den Grenzregel vom 6. Juli 1842 festgesetzten Fischereiberechtigungen auf dem Saaler Bodden sollen in keiner Weise Änderungen eintreten.

### Artikel II.

Das Fischerei-Reglement für den Saaler Bodden vom 8. März 1845 wird aufgehoben.  
6. Juli

An seine Stelle treten für den Anteil jedes der beiden Staaten gesonderte Vorschriften, welchen der Wortlaut der Ausführungs-Verordnung zum Preußischen Fischereigesetz vom 8. August 1887 möglichst zu Grunde zu legen ist.

Die beiderseitig erlassenden Vorschriften werden vor ihrem Erlaß der anderen Landes-Regierung zur Kenntnisnahme und Neuherung über etwaige Anstände vorgelegt.

Änderungen derselben dürfen auch da, wo sie an sich den Organen der Landes-Verwaltung zustehen, nur mit Zustimmung der anderen Landes-Regierung herbeigeführt werden.

### Artikel III.

Die beiden Regierungen kommen dahin überein, daß zum Zweck der Vermehrung des Zanders im Saaler Bodden Zanderlaichschonreviere eingerichtet werden, und zwar Preußischerseits am sogenannten Damitzer Ort, Mecklenburgischerseits am sogenannten Stein-Ort.

Diese Reviere, welche wasserwärts abzugrenzen und zu bezeichnen sind, werden von jeder der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebiets angelegt.

### Artikel IV.

Zwecks Herbeiführung eines ausreichenden Fischerei-Schutzes wird der Fischerei-Aufsichtsdienst zwischen den beiden Regierungen einheitlich geordnet.

Die Fischerei-Aufsichtsbeamten für die Anteile der kontrahirenden Regierungen erhalten zwar als eigenlichen Aufsichtsbezirk nur den Preußischen bzw. den Mecklenburgischen Theil des Saaler Boddens; es wird ihnen aber das Recht und die Pflicht beigelegt, sich gegenseitig zu unterstützen und Konventionen, welche sie auf dem ihrer direkten Aufsicht nicht unterstehen Revier bemerken, zur Anzeige zu bringen, vor allem aber auch von ihnen betroffene Fischerei-Freveler über die Landesgrenze hinaus zu verfolgen.

Dem Mecklenburgischen Aufsichtsbeamten wird die Aufsicht über die Fischerei in dem Preußischen Theil der Recknitz mit übertragen.

### Artikel V.

Außer den bisher schon übereinstimmenden Anordnungen in der Preußischen Ausführungs-Verordnung zum Fischerei-Gesetz vom 8. August 1887 und der Mecklenburgischen Landesverordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891, sowie der Verordnung des Mecklenburgischen Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz der Fischerei im Nienitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Anteil am Saaler Bodden, vom 24. Mai 1893, müssen die in Artikel II erwähnten Vorschriften für die beiderseitigen Anteile übereinstimmend nachstehende Bestimmungen enthalten:

- Die Fischerei im Saaler Bodden wird als Küstenfischerei angesehen.
- Das Mindestmaß des Tales beträgt 35 cm.

- e) Die wöchentliche Schonzeit umfasst die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr.
- d) Die Frühjahrschonzeit umfasst die Zeit vom 10. April bis 9. Juni einschließlich.
- e) In den Laichschonreviere ist während der Frühjahrschonzeit jede Art des Fischfangs verboten. Solche Schonreviere sind beziehungsweise werden
  - a) in dem Preußischen Anttheile
    - 1. die Arams,
    - 2. die Wedde,
    - 3. die Hundeöl,
    - 4. das Revier am Damiger Ort,
  - b) und in dem Mecklenburgischen Anttheile
    - 1. die innere Bucht des Ribnitzer Binnensees,
    - 2. die Bucht zwischen Rörbütz und Dändorf,
    - 3. das Revier am Stein-Ort.
- f) Der Aalpeer (das Aaleisen) darf nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 9. April einschließlich benutzt werden.
- g) Das Mindestmaß der Maschenweite für die im Saaler Bodden zu verwendenden großen Netze beträgt:
  - 1. für Garne (Buggarne, Waaden), Fischergerzeuge, welche aus einem Sack ohne Kehle und aus zwei Flügeln bestehen — 1,5 cm. Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite können im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und für den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint und Ueckel, zugelassen werden;
  - 2. für Beeten, Fischergerzeuge, welche aus einem mit einer Kehle versehenen Sack und zwei Flügeln oder Leinen bestehen — 1,7 cm. Auf den hinteren Theil des Sackes finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- h) Der Zwischenraum zwischen zwei Segneten beträgt mindestens 50 m.
- i) Das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten ist in den Laichschonreviere allgemein verboten und in den übrigen Theilen des Boddens für die Zeit vom 1. April bis 31. August einschließlich untersagt, soweit nicht für bestimmt zu bezeichnende Flächen Ausnahmen seitens der beteiligten Regierung zugelassen werden.
- k) Um jederzeit die Person des Fischers ermitteln zu können, müssen die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischergerzeuge Merkmale, welche mindestens 1 m über die Wasseroberfläche hinausragen, tragen und die zum Fischfang benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord, sowie in den Segeln auf beiden Seiten erkennbare Merkmale führen. Die näheren Bestimmungen über diese Merkmale bleiben jeder Landes-Regierung überlassen, sind aber gegenseitig mitzuteilen.
- l) Die Fischer sind verpflichtet, auf Anrufen oder auf Zeichengebung der Fischereiaufsichtsbeamten anzuhalten und deren weitere Anordnung abzuwarten.

#### Artikel VI.

Dies Uebereinkommen tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft, bleibt von diesem Tage an 10 Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn es nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte

von einem der vertragsschließenden Theile gekündigt worden ist, von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der vertragsschließenden Theile die Kündigung erklärt hat.

#### Artikel VII.

Die Ratifikationen dieses Abkommens sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieses Abkommen doppelt ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, am 18. März 1898.

(geg.) von Oerzen.

(L. S.)

(geg.) von Bülow.

(L. S.)

(2) Bekanntmachung vom 5. April 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin.

Der Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 5. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Ausberg.

(3) Bekanntmachung vom 5. April 1898, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden.

Nachdem die Königlich Niederländische Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, daß für die ihr nach Artikel 16 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt von 1897, No. 42, S. 731) zu übersendenden Vermerke über die in Deutschland ergangenen Verurtheilungen von Niederländern das Formular benutzt wird, das für derartige Mittheilungen innerhalb Deutschlands im Gebrauch ist und auch gegenüber allen andern Ländern, mit denen ein solcher Austausch besteht, zur Anwendung kommt (Strafnachricht A), werden die Strafvollstreckungsbehörden hierdurch angewiesen, die Aufstellung und WeiterSendung der Strafnachrichten für die Niederlande in derselben Weise zu beschaffen, wie dies für

die andern fremden Länder durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 (Regierungs-Blatt von 1888, No. 25, S. 117), 2. November 1889 (Regierungs-Blatt von 1889, No. 27, S. 157) und 7. Dezember 1896 (Regierungs-Blatt von 1896, No. 38, S. 257) vorgeschrieben worden ist. Insbesondere ist auch die Vorschrift in Ziffer 1, Satz 2, der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, zur Anwendung zu bringen.

Schwerin, den 5. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.  
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

### Berichtigung.

In der in No. 11 des diesjährigen Regierungs-Blatts veröffentlichten Verordnung vom 5. April d. J., betreffend die Errichtung einer Domänen-Hauptschullosse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel, muß es im § 6 statt „die landwirtschaftliche Steuer der Zeit- und Erbpächter von Hufen“ heißen: „die landwirtschaftliche Steuer der Zeit- und Erbpächter von Höfen.“

---

Mit dieser No. 12 wird ausgegeben: No. 13 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. April 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 12.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. Juni 1896.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Innungswesen nach dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung.

### I. Abtheilung.

(M 12.) Verordnung vom 19. April 1898 zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. Juni 1896.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

In Grundlage des Beschlusses des Bundesrathes vom 22. März d. J. wird hierdurch zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 19. Juni 1896 (Regierungs-Blatt No. 20) das Nachstehende verordnet:

**Artikel I.**

Der § 11 der genannten Verordnung erhält die folgende Fassung:

Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den innern Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegesäße (§ 9) den Arzneien für den äußern Gebrauch gleich gestellt.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. April 1898.

**Johann Albrecht.**  
v. Amberg.

---

**II. Abtheilung.**

(1) Bekanntmachung vom 20. April 1898, betreffend das Innungswesen nach dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Rücksicht auf das zum 1. d. M. erfolgte Inkrafttreten der Bestimmungen des Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 — Reichs-Gesetzblatt Seite 37 — über das Innungswesen werden die Beteiligten auf das Nachstehende hingewiesen:

1. Alle bestehenden Innungen sind nach Artikel 6, Ziffer 1 des Gesetzes bei Vermeidung der angedrohten Nachtheile verpflichtet, bis zum 1. April 1899 die Bestimmungen ihrer Statuten und Nebenstatuten den Vorschriften des Gesetzes entsprechend umzustalten.

Die Einreichung der abgeänderten Statutentwürfe bei der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission in Schwerin bezw. den Magistraten zu Rostock und Wismar hat, wie bisher, durch Vermittelung der Innungs-Aufsichtsbehörden zu geschehen.

2. Die Ortsobrigkeiten als Innungs-Aufsichtsbehörden werden hierdurch aufgefordert, die Vorstände der in ihrem Bezirke angesessenen Innungen an die Erfüllung dieser Verpflichtung unter Hinweis auf die in Artikel 6, Ziffer 1 des Gesetzes angedrohten Folgen zu erinnern.

Wird die rechtzeitige Abänderung des Statuts einer Innungs-krankenklasse verabsäumt, so hat nach Artikel 6, Ziffer 3 des Gesetzes die Aufsichtsbehörde eine weitere Frist zur Abänderung dem Innungsvorstande unter Androhung der Schließung der Innungs-krankenklasse zu stellen.

3. Anträge auf Errichtung von Zwangssinnungen für das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke sind bei der Großherzoglichen Gewerbe-Kommision in Schwerin anzubringen, wenn die Zwangsinning aber in Rostock oder Wismar ihren Sitz haben soll, bei den dortigen Magistraten.

Der Antrag muß enthalten die Angabe

- a) des Handwerks oder der Handwerke, für welche die Zwangsinning errichtet werden soll,
- b) des Bezirks der Zwangsinning,
- c) der ungefähren Zahl der beteiligten Handwerker,
- d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Beteiligten zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

4. Die bei der Errichtung von Zwangssinnungen erforderliche Abstimmung der beteiligten Gewerbetreibenden (§ 100, Ziffer 1 des Gesetzes) ist außerhalb der Bezirke der Städte Rostock und Wismar auf Anordnung der Großherzoglichen Gewerbe-Kommision durch Vermittelung der Ortsobrigkeiten vorzunehmen.

Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, den bezüglichen an sie ergehenden Ersuchen der Gewerbe-Kommision Folge zu leisten.

Schwerin, den 20. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. April 1898.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domäniäl-Hauptschulklasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898.

### II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. April 1898, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domäniäl-Hauptschulklasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. April d. J., betreffend die Errichtung einer Domäniäl-Hauptschulklasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel (Regierungs-Blatt 1898, No. 11), wird hierdurch bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. Juni 1898 als Beitrag zur Hauptschulklasse 33 (dreihunddreißig) Prozent des Betrages der einkommenden Landessteuer der Beitragspflichtigen von den Aemtern zu erheben sind.

Schwerin, den 28. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

Mit dieser No. 14 wird ausgegeben: No. 16 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Fahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Mai 1898.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist. (2) Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat festgestellte Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen. (3) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienstinkommens z. der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militärverwaltung.

### II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 12. Mai 1898, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 21) gesetzte Frist mit Zustimmung des Engern Ausschusses bis zum 1. Juni 1899 verlängert ist.

Schwerin, den 12. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 28. April 1898, betreffend die vom Bundesrat festgestellte Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Großherzogthums werden hierdurch aufmerksam gemacht auf die auf Grund des § 12, Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 15. Juni 1897 unlängst von dem Bundesrat festgestellte, als Anhang zu Nr. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. d. Ms. veröffentlichte

Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen.

Die Behörden werden darauf zu achten haben, daß die in ihrem Auftrage stattfindenden Untersuchungen von den Sachverständigen dieser Anweisung gemäß ausgeführt werden.

Sonderabdrücke der Anweisung werden zum Preise von 20 Pf. für das Einzelgemplar, zum Preise von 10 Pf. für das Stück im Falle der Abnahme von mindestens 50 Exemplaren von der Verlagsfirma Carl Heymann, Berlin W., Mauerstraße 44, portofrei geliefert.

Schwerin, den 28. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 2. Mai 1898, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Absatz 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung.

Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Absatz 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung (Regierungs-Blatt No. 27) wird hierdurch dahin geändert, daß die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörde und unteren Verwaltungsbehörde  
für das Artillerie-Depot in Schwerin  
auf die Artillerie-Inspektion in Berlin  
übertragen werden.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 7. Mai 1898, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens z. der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militärverwaltung.

In Folge von Änderungen der Heeresorganisation und in der Geschäftsverteilung hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die unterm 15. September 1894 (Regierungs-Blatt von 1894, No. 26) diesseits bekannt gegebene Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen neu aufzustellen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren und von Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen z. berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten. Demgemäß wird diese neu aufgestellte, hierunter abgedruckte Nachweisung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß dieselbe an Stelle der früher bekannt gegebenen Nachweisung tritt und von den Justizbehörden und den gerichtlichen Beamten, insbesondere den Gerichtsvollziehern, bei den entsprechenden Zahlungsverboten und Zustellungen an den Militärfiskus zu beachten ist.

Schwerin, den 7. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Amberg.

# Plaß-

derjenigen Behörden und Personen, welche im Ressort der Königlich Preußischen und von Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen Gebührenisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der

Lfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluß
I.	<p style="text-align: center;"><b>A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:</b></p> <p>Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschulen, dem Chef des Militär-Reitinstituts, den Kommandeuren der Feldartillerie und der Fußartillerie-Schießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, dem Chef der Versuchs-Kompanie der Artillerie-Prüfungskommission, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorsitzenden der Bekleidungsämter . . . . .</p>
II.	<p>Der Militär-Intendantur des betreffenden Armeekorps (Korps-Intendantur) . . . . .</p>

## weisung

Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinommens von Offizieren\*) nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Beamten der Militärverwaltung vom 1. Mai 1898 ab berufen sind, den Reichs-§§ 730 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

ist anzustellen:	Bemerkungen.
<p>Bei Pfändung des Diensteinommens der ihnen unterstellten Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.</p>	<p>Bei Pfändung des Diensteinommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zufassung an das Kriegsministerium (siehe lfd. Nr. V) zu erfolgen, ebenso betreffs der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit diese nicht unter lfd. Nr. II, III und IV gehören.</p>
<p>Bei Pfändung des Diensteinommens</p> <p>1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone — ausschließlich der Pionier-Bataillone*) —, der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Vorschulen, der Feldartillerie- und der Füsilierartillerie-Schießschule, sowie der Luftschiesser-Abtheilung, des Chefs der Versuchs-Kompanie der Artillerie-Prüfungskommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin;**) und</p>	<p>*) Betreffs der Kommandeure der Pionier-Bataillone siehe lfd. Nr. V.</p>

\*\*) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt lfd. Nr. VI.

\*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriiffen.

Lfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluß

ist zuzustellen:	Bemerkungen.
2. der Auditeure und der Militär-Gerichtsaktuare mit Ausnahme des Gouvernements- und des Garnison-auditeurs, sowie des Militär-Gerichtsaktaurs in Berlin;***)	
3. der Korps-Generalärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der General-oberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam,***) der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonslazaretts in Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheke; und der Garnisonapotheke;	***) Wegen des Gouvernements- und Garnisonauditeurs sowie des Militär-Gerichtsaktaurs in Berlin, ferner wegen der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam, wegen der Garnisonsfärter und der Garnisonküster in Berlin, sowie wegen der Platzmajore in Berlin und Potsdam siehe lfd. Nr. III.
4. der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und der Garnisonküster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin;***)	
5. der Korps-Rohärzte bei den Generalkommandos;	
6. der Platzmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam;***)	
7. der Militär-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisions-Intendanturen, sowie bei der Intendantur der Eisenbahattruppen mit Ausnahme der Militär-Intendanten;*)	*) Wegen der Militär-Intendanten siehe lfd. Nr. V.
8. der Beamten der Proviantämter und der Armee-Konservenfabriken;	
9. der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
10. der Beamten des Garnison-Bauwesens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellt (siehe lfd. Nr. III.b);	
11. der Beamten der Garnisonlazarette und der Militär-Kuranstalten;	

Lfd.  
Nr.

Der Pfändungsbeschluß

III. Der Intendantur der militärischen Institute in Berlin . . . . .

IV. Dem Feldzeugmeister . . . . .

ist zugestellen:	Bemerkungen.
12. der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps; 13. des Lehrers bei der Garnison-(Leopold-)Schule in Frankfurt a. O.	
Bei Pfändung des Diensteinommens: 1. des Gouvernements- und des Garnison-Auditeurs, sowie des Militär-Gerichtsaltuars und des Gerichts- boten beim Gouvernementengericht in Berlin; 2. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam; 3. der Garnisonpfarrer und der Garnisonsküster in Berlin; 4. der Platzmajore in Berlin und Potsdam; 5. der Militär-Intendanturbeamten bei der Intendantur zu III mit Ausnahme des Ober-Intendanturraths;*) 6. der der Intendantur zu III unterstellten Beamten des Garnison-Bauwesens.	
Bei Pfändung des Diensteinommens: 1. der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters;*) 2. der Offiziere und Beamten der Artilleriedepot-Inspektion, der Artilleriedepot-Direktionen und der Artillerie- depots; 3. der Offiziere der Traindepot-Inspektion, der Train- depot-Direktionen und der Traindepots; 4. der Offiziere und Beamten der Inspektion der tech- nischen Institute der Infanterie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik;	*) Wegen des Ober-Inten- danturraths siehe lfd. Nr. V. *) Wegen des Feldzeugmeisters siehe lfd. Nr. V.

Lfd.  
Nr.

**Der Pfändungsbeschluß**

V. Dem Kriegsministerium . . . . .

B. Betreffs der Pension &c. beziehenden Offiziere und Beamten:

- VI. 1. derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- &c. Gebührensätze empfangen.
2. die anweisenden Behörde: :
- a) für Preußen . . . . . die Regierungen,
  - b) für die aus der Militär-Pensionsklasse in Berlin ihre Pensionsgebührensätze empfangenden Personen . . . . . das Polizei-Präsidium in Berlin,
  - c) für das Großherzogthum Baden . . . . . die Intendantur des XIV. Armeekorps,
  - d) für Elsaß-Lothringen . . . . . das Ministerium für Korps, Elsaß-Lothringen in Straßburg. E.
3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührensätze auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie wohnen.
4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in Cölln auf die im Königreich Bayern, Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck und Pyrmont,  
 Liegnitz auf die im Königreich Sachsen,  
 Wiesbaden auf die im Königreich Württemberg,  
 Erfurt auf die im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen,  
 Schleswig auf die in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen,  
 Aurich auf die im Großherzogthum Oldenburg,  
 Magdeburg auf die in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt,  
 Minden auf die in den Fürstenthümern Lippe und Schaumburg-Lippe,  
 Merseburg auf die in den Fürstenthümern Reuß, wohnenden preußischen Militärpensionäre.

ist zugestellt:	Bemerkungen.
<p>5. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Artillerie, des Artillerie-Konstruktions-Büros, der Artillerieversttten, der Geschigiehre, der Geschofabrik, der Feuerwerkslaboratorien, der Pulverfabriken und des Milit-Versuchsamts.</p>	
<p>Bei Prndung des Diensteinommens fmmlicher brigen unter lfd. Nr. I, II, III und IV nicht eingegriﬀenen Offiziere und Beamten der Militerverwaltung.</p>	
<p>Bei Prndung der Pension und des sonstigen aus Reichs-Militrfonds fliegenden Einkommens:  1. der fmmlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militbeamten;  2. der fmmlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militerverwaltung;  3. der fmmlichen mit Pension gnztlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militerverwaltung.</p>	

Lfd.  
Nr.

**Der Pfändungsbeschluß**

- C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten:  
 VII. Dem Kriegsministerium . . . . .

Anmerkung: Der Pfändungsbeschluß ist ferner zu zustellen:

- a) der General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin  
 bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militärverwaltung durch die Militär-Wittwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus
  - 1. der Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt,
  - 2. der Kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt,
  - 3. der Nassauischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse;
- b) dem Direktorium der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse in Hannover  
 bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse.

ist zugestellen:	Bemerkungen.
Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwengelb, Waisengelb, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. Mai 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (M. 13.) Verordnung, betreffend Kleinbahnen.

I. Abtheilung.

(M. 13.) Verordnung vom 10. Mai 1898, betreffend Kleinbahnen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

I. Vorschriften, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Kleinbahnen.

§ 1.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern,

1. wenn die Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dienen soll,
2. in allen übrigen Fällen, sofern
  - a) der Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt wird, oder

- b) die Kleinbahn mit einer Hauptseisenbahn, Nebenseisenbahn oder einer anderen Kleinbahn, die mit Maschinenkraft betrieben wird, derart in unmittelbare Gleisverbindung gesetzt werden soll, daß ein Übergang der Betriebsmittel stattfinden kann, oder
- c) Landeschausseen, Nebenchausseen oder sonstige öffentliche Wege benutzt oder berührt werden sollen.

In der Genehmigung ist auszusprechen, ob die Kleinbahn als dem öffentlichen Verkehr dienend anzusehen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für wesentliche Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens.

### § 2.

In der Genehmigung werden in jedem einzelnen Falle die Bedingungen, unter welchen dieselbe ertheilt wird, festgesetzt, namentlich auch in Rücksicht

- a) auf die betriebs sichere Beschaffenheit der Kleinbahn und der Betriebsmittel,
- b) auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes,
- c) auf die technische befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienst anzustellenden Bediensteten,
- d) auf die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

Bei Kleinbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen sollen, wird die Bahlinie in ihrer vollständigen Durchführung festgestellt und unterliegen insbesondere sämtliche Baupläne, sowie auch die Spurweite und die Auslegung und Errichtung der Stationen und die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

### § 3.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und, wenn die Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dienen soll, auch in finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, sowie im letzteren Falle der Nachweis über den Erwerb des für die Bahn anlage erforderlichen Grund und Bodens, sei es zu Eigenthum oder zu Nutzung für die Dauer der Genehmigung, beizufügen.

Des Nachweises über den Erwerb des Grund und Bodens bedarf es nicht, wenn dem Unternehmer die Enteignungsbefugniß rücksichtlich des zur Bahn anlage erforderlichen Grund und Bodens ertheilt wird.

## § 4.

Die Befugniß zur Enteignung des für den Bau einer Kleinbahn erforderlichen Grund und Bodens kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Vorhandensein

- der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, oder
- eines überwiegenden privaten Interesses für die Ausführung des Baues festgestellt ist.

In den Fällen unter b sind Gebäude, Hofplätze, Hausgärten, Parks, öffentliche Anlagen und andere dauernd zu besonderen, nicht rein landwirtschaftlichen Zwecken eingerichtete Grundstücke von der Enteignung ausgenommen.

## § 5.

Außer den durch polizeiliche Rücksichten gebotenen Verpflichtungen sind in der Genehmigung bei den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Kleinbahnen zugleich diejenigen Bedingungen zu bestimmen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung, der Reichspostverwaltung und der Reichstelegraphenverwaltung zu genügen hat.

## § 6.

Zur Mitbenutzung der Landeschansseen für die Anlage einer Kleinbahn ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern, insofern es sich nicht nur um eine Kreuzung handelt, nach Zustimmung des Engern Ausschusses, zur Mitbenutzung von Straßen in den Städten die Zustimmung der Magistrate, zur Mitbenutzung von öffentlichen Wegen, auch soweit dieselben als Nebenchansseen ausgebaut sind, die Zustimmung der Wegebesichtigungsbehörden und der Unterhaltungspflichtigen (der Ortsobrigkeiten bzw. der Gemeinden) erforderlich.

Gegen die Versagung der Zustimmung seitens der Wegebesichtigungsbehörden steht dem Unternehmer die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer die Enteignungsbefugniß ertheilt worden ist, die Ansprüche der Unterhaltungspflichtigen werden in diesem Falle im Enteignungsverfahren geregelt.

Der Unternehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarung oder Feststellung zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung des beim Bau der Kleinbahn berührten und zur Unterhaltung des benutzten Wegtheiles, einschließlich eines Streifens von je 0,50 m außerhalb der Schienen, bei Pferdebahnbetrieb auch des von den Pferden berührten Streifens verpflichtet.

## § 7.

Die Mitbenutzung des Gebietes der Landeschausseen wird in der Regel nur gestattet, soweit diese Mitbenutzung ohne Beeinträchtigung des Chausseeverkehrs und ohne Erschwerung der Chausseeunterhaltung geschehen kann.

Für die Mehraufwendungen, welche der Chausseeverwaltung durch die Unterhaltung derjenigen Chausseestrecken nebst Zubehörungen, auf welchen oder in welche der Bahnkörper gebaut ist, entstehen, hat der Unternehmer aufzukommen. Die ordnungsmäßige Unterhaltung des Bahnkörpers selbst, zu welchem nicht nur der Raum zwischen den beiden äußersten Schienen, sondern auch noch je ein Streifen von 0,50 m Breite außerhalb derselben gerechnet wird, fällt regelmäßig dem Unternehmer zur Last.

## § 8.

Außerhalb der Ortschaften wird in der Regel nur die Benutzung der Seitenflächen der Chaussee, d. i. des Schuhstreifens mit der äußeren Grabenböschung bezw. dem Entwässerungsgraben, sofern der leichtere ohne Schaden für die Chaussee und die anliegenden Grundstücke entbehrlich werden kann, gewährt, doch kann dabei, soweit die Verhältnisse des Verkehrs es gestatten, eine Verengung des Chausseekörpers zugelassen werden. Auf den Chausseekörper selbst dürfen diese Kleinbahnen nur da gelegt werden, wo die Chaussee so breit ist, daß ein Seitenstreifen zur Herstellung eines eigenen Bahnkörpers ohne Beeinträchtigung des Verkehrs und der Entwässerung des Chausseekörpers überwiesen werden kann. Innerhalb der Ortschaften müssen die Gleise, sofern die Herstellung eines eigenen Bahnkörpers nicht angängig ist, ebenso wie bei Kreuzungen der Fahrbahn dergestalt in die Chaussee verlegt werden, daß die Oberkante der Schienen in der Fläche der Straße liegt, und der Verkehr durch die Schienen nicht erschwert wird.

Ausnahmsweise kann auch für kurze Strecken außerhalb der Ortschaften das Einbauen der Gleise in die Fahrbahn der Chaussee unter denselben Bedingungen, wie innerhalb der Ortschaften bezw. wie bei Kreuzung der Fahrbahn, gestattet werden.

## § 9.

Für die Beseitigung von Bäumen oder Anlagen an der Chaussee zum Zwecke der Anlage der Bahn, sowie zur Herstellung einer Neubepflanzung der Chaussee längs der Bahn, soweit eine solche ausführbar ist, kann der Unternehmer nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zur Zahlung einer Entschädigung an die Chaussee-Verwaltung herangezogen werden.

## § 10.

Dem Unternehmer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Materialien und Geräthe für die Unterhaltung der für die Kleinbahn mitbenutzten Chausseestrecken zu einem in der Genehmigung festzusehenden Frachtsatz auf der Bahn befördern zu lassen und die Ausladung an den von der Chaussee-Verwaltung bezeichneten Stellen zu gestatten, soweit solches ohne Störung des Bahnverkehrs angängig ist.

## § 11.

Die Mitbenutzung der übrigen öffentlichen Wege wird in der Regel nur gestattet, wenn von derselben eine Behinderung oder Gefährdung des sonstigen Verkehrs auf denselben nicht zu befürchten ist, insbesondere die gefährliche Breite erhalten bleibt.

## § 12.

Die Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der Bahnanlage müssen so eingerichtet werden, daß der Verkehr auf der Chaussee und den sonstigen öffentlichen Wegen nicht behindert oder gefährdet wird.

## § 13.

Für die Ausführung der Kleinbahn und für die Größnung des Betriebes muß eine Frist festgesetzt und kann die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichtehaltung derselben, ferner Sicherheitsstellung hierfür gefordert werden.

Auch können Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorgesehen werden.

## § 14.

Der Unternehmer haftet dem Wegebaupflichtigen gegenüber für allen Schaden, welcher durch die Aulegung, Unterhaltung und den Betrieb der Kleinbahn erwachsen sollte, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung durch eigene Schuld des Beschädigten bewirkt worden ist.

Dagegen stehen dem Unternehmer bei Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege wegen der Nachtheile oder Beschädigungen, welche aus Aulaß des Verkehrs auf den Chausseen und Wegen oder in Folge des Zustandes dieser Straßen und ihrer Anlagen oder deren Betrieb etwa eintreten sollten, Entschädigungsansprüche nicht zu.

## § 15.

Der Unternehmer ist verpflichtet, wenn die Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dienen soll, den Anschluß anderer Bahnen an seine Bahn und die Kreuzung derselben zu gestalten.

Bei der Genehmigung von Kleinbahnen, auf welchen die öffentliche Beförderung von Gütern stattfinden soll, muß vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestaltung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen muß der Unternehmer der sich anschließenden Verwaltung bezw. dem Privatinteressenten gestalten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die Art und der Ort der Anschlußherstellung bezw. der Kreuzung, ferner der Einführung von Anschlußgleisen unterliegt der Genehmigung bezw. der Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Mangels gütlicher Vereinbarung der Interessenten werden die Verhältnisse der beiden Bahnverwaltungen bezw. des Bahnunternehmers und des den Anschluß Beantragenden zu einander gleichfalls vom Ministerium des Innern geregelt, insbesondere die für die Benutzung oder Veränderung der Bahnanlagen zu leistende Entschädigung festgesetzt. Der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung ist der Unternehmer unbedingt unterworfen.

## § 16.

Der Fahrplan, sowie die Beförderungspreise der dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahnen unterliegen der Genehmigung bezw. der Feststellung durch das Ministerium des Innern.

Diese Genehmigung bezw. Feststellung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen.

Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen und Güter Anwendung zu finden. Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der üblichen Bedingungen jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

## § 17.

Mit dem Bau von Kleinbahnen, welche für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt sind, darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan landespolizeilich genehmigt worden ist.

Der landespolizeilichen Genehmigung hat eine unter Beziehung der betreffenden Ortsobrigkeiten durch einen Beaufragten vorzunehmende örtliche Prüfung des Bauplans voranzugehen. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, die Grundbesitzer der von der Bahnanlage berührten Grundstücke zur Theilnahme an dieser Prüfung aufzufordern, und sind befugt, sonstige Interessenten einzuziehen.

Einwendungen gegen den Bauplan sind in der betreffenden Verhandlung zu Protokoll oder innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Ministerium des Innern anzubringen.

Nach Ablauf der Frist sind die gegen den Bauplan erhobenen Einwendungen in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle durch einen Beaufragten abzuhalten weiteren Termine, zu dem der Unternehmer und die Beteiligten geladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.

Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen vom Ministerium des Innern entschieden, und erfolgt darnach endgültig die Feststellung des Bauplans.

Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die Befähigung eines mecklenburgischen oder preußischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch Sachverständige überwachen zu lassen, deren Anforderungen der Unternehmer unter Vorbehalt der binnen 14 Tagen bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Beschwerde Folge zu geben hat. Die durch solche besondere Aufsicht entstehenden Kosten hat der Unternehmer nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.

### § 18.

Zur Größnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß des Ministeriums des Innern.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Änderungen, außerdem aber zeitweise der technischen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterwerfen.

### § 19.

Der Unternehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn kann verpflichtet werden, über die Bahn dergestalt Rechnung zu führen, daß der Reinertrag derselben, und wenn eine Aktiengesellschaft der Unternehmer

ist, die von derselben gezahlte Dividende daraus mit Sicherheit entnommen werden kann.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern auf dessen Verlangen über alle Verhältnisse der Kleinbahn und des Betriebes derselben vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren und etwa begehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

### § 20.

Der Unternehmer hat jeden Schaden zu ersezten, welcher bei dem Bau und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes Verschulden oder das Verschulden der von ihm beschäftigten Personen, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist.

Für alle Ansprüche, welche in Folge einer Kleinbahnanlage von Privaten gegen das Ministerium des Innern erhoben werden und von demselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß der Unternehmer aufkommen.

### § 21.

Dem Ministerium des Innern steht das Recht zu, eine dem öffentlichen Verkehr dienende Kleinbahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Betriebsöffnung des öffentlichen Verkehrs an gerechnet, oder auch später nach einer in beiden Fällen ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung läufiglich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt dasselbe nach Wahl des Unternehmers entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung voraufgegangenen 5 Betriebsjahren vom Unternehmer nachgewiesen wird, oder es erfordert das für die Kleinbahn verwendete Anlagekapital. Im Falle der Wahl des letzteren Weges soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs bezw. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden, nach Hunderttheilen zu berechnenden Sache ein dem dermaligen Zustand entsprechender Abzug gemacht werden.

### § 22.

Die Übertragung der ertheilten Genehmigung oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Besugnisse an einen anderen Unternehmer, ferner bei

Kleinbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist, und die Vereinigung der Bahngewaltung mit der Verwaltung einer anderen Bahn sind ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern unzulässig und ungültig.

### § 23.

Die Genehmigung kann von dem Ministerium des Innern für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Kleinbahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Bau oder der Betrieb der Kleinbahn ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen ungeachtet geschehener Anerinnerung in wesentlicher Beziehung verstößen wird.

Im Falle solcher Entziehung der Genehmigung steht bei Kleinbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen sollen, dem Ministerium des Innern die Befugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung zu bringen mit der Verpflichtung des Käufers, daß der Bau der Bahn zu vollenden, bezw. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

### § 24.

Der Unternehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn kann verpflichtet werden, zu den Kosten der Ansässigung des Landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Kontrolle über die Erfüllung der Bedingungen der Genehmigung durch eine damit beauftragte Behörde oder Person nach dessfälliger Bestimmung des Ministeriums des Innern eine Pauschsumme an die Renterei zu zahlen.

### § 25.

Die Erfüllung der nach den §§ 1 bis 24 dieser Verordnung dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen ist im Verwaltungswege durchzuführen.

## II. Polizeiliche Vorschriften, betreffend den Betrieb von Kleinbahnen auf öffentlichen Wegen.

### § 26.

Öffentliche Wege im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind die Landeschausseen, Nebenchausseen und die sonstigen, von der Verordnung, betreffend das Wegerecht, vom 17. Februar 1897 ergriffenen öffentlichen Wege.

### § 27.

Führwerke, Reiter, Treiber oder Führer von Vieh, sowie Fußgänger sind verpflichtet, den in Bewegung befindlichen Zügen oder Wagen einer Kleinbahn auszuweichen.

### § 28.

Bei Annäherung eines Zuges oder einzelnen Wagens ist das Überstreiten der Gleise verboten.

Der Führer des Zuges oder Wagens hat bei Annäherung desselben durch ein deutliches Warnungszeichen die innerhalb der Gleise verkehrenden Personen zum Verlassen dieser aufzufordern.

### § 29.

Bei unübersichtlichen Wegestellen ist 50 m vor Beginn derselben mit dem Verlünden des Warnungszeichens zu beginnen und ist dasselbe bis zum Verlassen dieser Stellen fortzuführen.

### § 30.

Auf den Wegen innerhalb der Ortschaften und bei unübersichtlichen Wegestellen muß langsam gefahren werden, nöthigenfalls unter Anziehung der Bremsen.

### § 31.

Bemerkt der Führer eines Zuges oder Wagens, daß die Pferde eines auf dem öffentlichen Wege in der Nähe befindlichen Führwerks scheu werden, so hat derselbe den Zug oder Wagen sofort zum Stehen zu bringen.

In solchem Falle ist das Führwerk, welches dem Zuge oder Wagen entgegenkommt, mit thunlichster Beschleunigung an dem Zuge oder Wagen vorbeizuführen, während dasjenige Führwerk, welches mit dem Zuge oder Wagen die gleiche Wegerichtung verfolgt, anzuhalten und erforderlichenfalls hinter den Zug oder Wagen zu leiten ist, damit dieser weiterfahren kann.

## § 32.

Das Auslassen von Dampf und der Gebrauch der Dampfpfeife bei Lokomotiven ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken und unzulässig in der Nähe von Fuhrwerk, welches auf dem öffentlichen Wege verkehrt.

## § 33.

Während der Nachtzeit ist beim Betriebe der vorderste und der letzte Wagen eines Zuges — sofern ein Wagen allein bewegt wird, dieser — mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Dasselbe findet statt, wenn während der Nachtzeit Wagen auf öffentlichen Wegen stehen gelassen werden.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

## § 34.

Für Wagen, welche auf öffentlichen Wegen stehen und welche nicht von geeigneten Personen überwacht werden, sind derartige Vorkehrungen zu treffen, daß die Wagen sich nicht in Bewegung setzen können.

## § 35.

Die Bestimmungen in den §§ 31 und 32 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Kleinbahnen, welche unmittelbar neben öffentlichen Wegen verlaufen.

## § 36.

Übertritte dieser Vorschriften werden, sofern nicht weitergehende sonstige Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafsverfügungen festgesetzt werden.

**III. Ausnahmebestimmungen.**

## § 37.

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden die ertheilten Genehmigungen bestehender Kleinbahnen nicht berührt.

Auch finden diese Bestimmungen keine Anwendung:

1. auf Straßen-Eisenbahnen, welche im Wesentlichen dem Personenverkehr auf den Straßen einer Stadt dienen;

2. a) auf bewegliche Feldbahnen,  
b) auf Kleinbahnen, welche lediglich landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und innerhalb eines obrigkeitslichen Bezirks verlaufen,  
wenn sie Landeschausseen, Nebenchausseen oder sonstige öffentliche Wege nur kreuzen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Mai 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (M. 14.) Verordnung zur Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894.  
**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Versuchsstelle zu Rostock errichtete Auskunftsstelle für Pflanzenschutz.

## I. Abtheilung.

(M. 14.) Verordnung vom 16. Mai 1898 zur Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß die §§ 8 und 9 der Polizei-Ordnung vom 24. März 1894 für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe im Interesse der Schiffahrt treibenden Bevölkerung einer Abänderung bedürfen, sind die Elbuferstaaten übereingekommen, den genannten Paragraphen die in der Anlage enthaltene Fassung zu geben.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen wird so'che veränderte Fassung der genannten Paragraphen hierdurch gemeinkündig ge-

macht. Dieselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung auch für den diesseitigen Antheil an der Elbe in Geltung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

Auslage.

## Polizei-Ordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe.

### § 8.

#### Einrichtung und Bezeichnung der Flöße.

Die ein Flöß bilden Stämme, Balken und sonstigen Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und die Flöze selbst an jedem Ende mit ausreichender Steuer- einrichtung, mindestens aber mit je 2 Steuerrudern versehen sein. An ihren Längenseiten dürfen weber Flötheile noch andere Gegenstände über die Streichbäume hinausragen.

Kein Flöß darf länger als 130 m sein; die Breite darf in Böhmen 10 m, weiter unterhalb 12,6 m einschließlich der Streichbäume nicht überschreiten.

Jedes Flöß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1,5 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln, oder zwei in der gleichen Weise zwischen zwei Stangen taifelförmig straff ausgespannte Flaggen aus Leinwand oder einem anderen dauerhaften Stoffe führen. Diese Tafeln bzw. Flaggen dürfen in keiner Weise verdeckt werden und haben auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, die obere in roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen und den Zunamen, sowie den Geschäftstitel des Eigentümers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Flößführers nachzuweisen. Abkürzungen der vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde infolge Geisteskrankheit, als es sich um allgemein bekannte Namen und Firmen der Flöß- eigentümer handelt.

### § 9.

#### Besatzung der Flöße.

Die Besatzung eines Flößes muß einschließlich des Führers mindestens betragen:

auf der sächsischen Elbstrecke bei einem Bestande des Flößes bis zu 150 Festmetern zwei floßfahrtkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrt- kundige Männer,

auf den übrigen Strecken bei einem Bestande des Fisches bis zu 200 Fisimetern zwei Flößfahrtkundige Männer, bei einem grösseren Bestande drei Flößfahrtkundige Männer.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Mai 1898, betreffend die in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock eingerichtete Auskunftsstelle für Pflanzenschutz.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Gartenbauer des Großherzogthums hinzuführen auf die in Folge einer Anregung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft bereits seit einigen Jahren in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock bestehende

### Auskunftsstelle für Pflanzenschutz.

Diese Auskunftsstelle verfolgt den Zweck, allen Landwirthen, deren Kulturpflanzen durch thierische oder pflanzliche Feinde Schaden leiden, Auskunft über die Art der Beschädigung, die Entwicklung und Fortpflanzung des Schädlings, die beste Art seiner Vertilgung und die Pflege der erkrankten Pflanzen zu geben, in der Hoffnung, damit eine grössere Verbreitung der Pflanzenkrankheiten, seien diese thierischen oder pflanzlichen Ursprungs, zu verhüten und möglichst im Keime zu ersticken.

Die Auskunftsbertheilung erfolgt kostenfrei bezw. gegen Ersatz der baaren Auslagen.

Schwerin, den 18. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. Mai 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 15.) Zusatz-Verordnung zum Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Juli d. J. ab geltende Fassung des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1898.

### I. Abtheilung.

(M. 15.) Zusatz-Verordnung vom 16. Mai 1898 zum Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgefunderer hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen in Veranlassung der nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Februar 1898 bevorstehenden Verlegung der landesüblichen Zahlungstermine zur Abänderung des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1897 das Folgende:

#### I.

1. in § 7 unter Nr. 6, in § 9 letzter Absatz, in § 12 letzter Absatz, in § 35, in § 41 Absatz 1, in § 48 Absatz 1, in § 51 Absatz 1 ist für die Worte „15. Juli“ zu setzen „31. Juli“;

2. in § 17 Absatz 3, in § 30 Absatz 1, in Nr. 4, in Nr. 5, in Nr. 10 der Instruktion ist für die Worte „1. Juli“ zu setzen „15. Juli“;
3. in § 26 lautet der erste Satz: „Die Hauptauschätzung soll in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden“;
4. in § 27 ist für die Worte „15. August“ zu setzen „1. September“ und für die Worte „22. August“ „8. September“;
5. in § 31 letzter Absatz ist für die Worte „31. Juli“ „15. August“ und für „vom 2. Juli bis 1. Juli“ „vom 15. Juli bis 14. Juli“ zu setzen;
6. in § 54 lautet der erste Absatz:  
„Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Termineu, für das Halbjahr  $\frac{15. \text{ Juli}}{14. \text{ Januar}}$  im Oktober, für das Halbjahr  $\frac{15. \text{ Januar}}{14. \text{ Juli}}$  im April“;
7. der § 56 lautet:  
„Wo in diesem Edikt der Ausdruck „Normaljahr“ gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 15. Juli bis 14. Juli zu verstehen, welches dem vom 15. Juli bis 14. Juli laufenden Steuerjahr, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.“

Das Normaljahr 1897/98 umfasst den Zeitraum vom 2. Juli 1897 bis 14. Juli 1898 einschließlich;

8. in § 62 Absatz 1 ist für „vom 2. Juli bis 1. Juli“ zu setzen „vom 15. Juli bis 14. Juli“;
9. in Nr. 2 und Nr. 3 der Instruktion ist für „30. Juni“ zu setzen „14. Juli“;
10. in Nr. 5 der Instruktion ist für „Monate Juli und März“ zu setzen „in der Zeit  $\frac{15. \text{ Juli}}{15. \text{ August}}$  bezw. im Monat März“ und für „1. August“ „16. August“;
11. in Nr. 10 der Instruktion ist für „1. August“ „31. Juli“ zu setzen;
12. in Nr. 11 im zweiten Absatz desgleichen für „1. August“ „15. August“, ebenso
13. in Nr. 14 Absatz 2 für die Worte „22. August“ „8. September“;
14. in Nr. 34 für die Worte „15. August“ „1. September“ und für „22. August“ „8. September“;

15. in Nr. 38 Absatz 2 ist für „im Juli“ zu setzen „in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August“;
16. in dem Formular D lautet am Rande der dritte Absatz:  
„Als Normaljahr gilt dasjenige Rechnungsjahr vom 15. Juli bis 14. Juli, welches dem vom 15. Juli bis 14. Juli laufenden Steuerjahre, für welches die Declaration geschieht, unmittelbar vorhergeht. Wegen des Normaljahrs 1897/98 vergleiche § 56 letzter Absatz.“

## II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

---

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Mai 1898, betreffend die vom 1. Juli d. J. ab geltende Fassung des Kontributions-Ediktes vom 11. Mai 1897.

Nachdem durch die Zusatzverordnung vom heutigen Tage das Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897 in zahlreichen Fristbestimmungen Abänderungen erfahren hat, wird dasselbe unter Berücksichtigung dieser Abänderungen in der vom 1. Juli d. J. ab geltenden Fassung in der Anlage erneut zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

---

Anlage zu No. 18 des Regierungs-Blatts  
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin  
von 1898.

# Kontributions-Edikt

vom 11. Mai 1897

mit

## Publikations-Verordnung.



Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

**Johann Albrecht**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über eine Revision des revidirten Kontributions-Ediktes vom 8. Juni 1886 und der zugehörigen Instruktion verhandelt haben, und nach stattgehabter hansvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz haben Wir dem nachstehend abgedruckten

### **Kontributions-Edikte mit zugehöriger Instruktion**

Unsere Genehmigung ertheilt und bringen Wir dasselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

# Kontributions-Edikt

vom 11. Mai 1897.

---

## § 1. Bezeichnung der Steuern.

Es sollen die nachstehenden direkten Steuern nach den Bestimmungen dieses Edikts aufgebracht werden, nämlich:

1. eine landwirthschaftliche Steuer,
  2. eine Miethssteuer von vermietheten Wohnhäusern,
  3. eine Gewerbesteuer,
  4. eine Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen, Pfänden,
  5. eine Erwerbssteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen,
  6. eine Lohnsteuer von dem Verdiente aus geringerer Lohnarbeit,
  7. eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Alpanagen,
  8. eine Hundesteuer.
- 

## I. Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

### A. Landwirthschaftliche Steuer.

#### § 2. Begriff.

Die landwirthschaftliche Steuer wird entrichtet:

- a) von den ländlichen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe selbst bewirthschaftet oder verpachtet ist;

- b) von den Pächtern ländlicher Grundstücke nach dem Verhältnisse der ausgelobten Pacht;
- c) von dem landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken Dargun, Lübtheen, Neukloster, Barrentin, Dassow, Klütz und Warnemünde nach dem durch Schätzung ermittelten Ertrage, ohne Unterschied, ob der Betrieb auf eigenen oder auf erpachteten Grundstücken stattfindet;
- d) von den Grundbesitzern innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der unter c genannten Flecken, soweit sie ihre Grundstücke verpachtet haben, und dieselben nicht bereits nach der Bestimmung unter a (in den ritterschaftlichen Flecken) besteuert werden, nach dem Betrage der kontraktlichen Pacht.

Die landwirtschaftliche Steuer wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen in Betreff aller innerhalb des Großherzogthums belegenen Güter und Grundstücke entrichtet.

#### a) Steuer von den ländlichen Grundbesitzern.

##### § 3. Von den größeren Grundbesitzern.

Die Gutsbesitzer (Eigentümer, Pfandträger oder Genießbraucher) jedes Standes oder Geschlechts, natürliche oder juristische Personen, zahlen für jede katastirte Huse (gleich 600 bonitirten Scheffeln) der ritterschaftlichen Güter, einschließlich der Inflamerata, der Kloster- und Kloster-Districts-Güter, der städtischen Kämmereri- und Oekonomie-Güter, der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kämmereri- und Hebung-Güter, einschließlich Wisch und Barneckow, eine nach § 29 A, Klasse 9 bemessene Steuer von 105 Mark. Sie dürfen jedoch den nach Verhältniß der Bauernländereien zur Huse auf die ersten entfallenden Betrag der Steuer von der von ihnen nach der Hufenzahl des Gutes zu erlegenden Steuer in der Weise in Abzug bringen, daß ihre Steuer nur von derjenigen Hufenzahl des ganzen Gutes berechnet wird, welche nach Abzug der im Besitze von Zeit- und Erbpacht-Bauern und sonstigen Nutznießern befindlichen Hufen- und Scheffelzahl übrig bleibt.

Für eine katastirte Pfarrhuse, einschließlich der Liepener, wird nur die Hälfte mit 52 Mark 50 Pfennig entrichtet. Die Röbel'schen Pfarrbauern steuern jedoch zum vollen Betrage.

Für den nicht im Privatbesitz befindlichen Theil des Domaniums entrichten die Landesherrlichen Kassen einen Steuerbeitrag von 46 507 Mark 50 Pf.

#### § 4. Von den übrigen ländlichen Grundbesitzern.

In den im § 3 ausgeführten Gütern und in dem gesammtten Domänen mit Ausnahme der Flecken- und Feldmarken steuern:

1. Besitzer von Häuslereien (einschließlich der Brinkhäuser) und Büdner mit Grundbesitz bis zu 21<sup>es</sup> Ar (100 Q.-R.) für jede Häuslerei u. s. w. 3 Mark.

Dieselben dürfen jedoch bis zu 2 Mark von dem Steuerbetrage einer Häuslerei oder Büdnerei in Abzug bringen, wenn sie oder ihre Ehegatten für eine von derselben aus betriebene gewerbe-, besoldungs-, erwerbs- oder lohnsteuerpflichtige Beschäftigung die entsprechende Summe an Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- oder Lohnsteuer kontribuieren (so daß also beispielsweise, wer 1 Mark 50 Pf. Lohnsteuer oder 3 Mark und mehr Lohn- und Gewerbesteuer kontribuiert, von seiner Häuslerei [bezw. bei mehreren Häuslereien von der von ihm bewohnten Häuslerei] nur 1 Mark 50 Pf., resp. 1 Mark steuert). Wird die Gewerbesteuer oder Erwerbssteuer nicht wirklich gezahlt, sondern nach § 13 bezw. §. 39 auf die Wanderscheinsteuer eingerechnet, so ist der Absatz auf die Steuer dieses Paragraphen nicht gestattet.

2. Besitzer von Büdnereien, Käthnereien und Erbpachtstellen, welche bebanet sind oder grundbrießlich bebanet sein sollten, sowie Hanswirth und Interimswirth auf Büdnereien, Erb- und Zeitpachtstellen steuern nach der Skala des § 5, und zwar unter Einrechnung derjenigen Ländereien, welche ihnen neben ihrem Erbpachtbesitz von der Grundherrschaft in Zeitpacht gegeben sind.

Wer mehrere Stellen als Besitzer oder Interimswirth inne hat, steuert für jede derselben nach der Skala. Besitzer von Stellen bis zu 20 Scheffl. einschließlich haben dieselbe Berechtigung, welche nach Nr. 1, Absatz 2 den Besitzern von Häuslereien z. zusteht, mit der Maßgabe, daß Besitzer mehrerer Stellen diese Befugniß nur von der von ihnen bewohnten Stelle ausüben können, sofern diese die fragliche unter 20 Scheffel ist.

3. Besitzer unbebauter Grundstücke, für welche eine grundbrießliche Verpflichtung zur Bebauung nicht besteht, steuern für jede 10 bonitirte Scheffel 1 Mark 75 Pf.; bei kleineren Grundstücken als 10 Scheffel, sowie bei überschließenden Scheffeln für jeden vollen Scheffel 15 Pf., wenigstens aber 50 Pf.

4. Frei von der in diesem § festgesetzten Steuer der ländlichen Grundbesitzer sind:

- a) Gutsbesitzer (§ 3, Absatz 1) als Erbpachtbesitzer von innerhalb ihres Gutes belegenen geistlichen Ländereien;
- b) Kirchen und Pfarren, soweit ihre Grundstücke ihren Kirchendienern als Dienst-Emolument zur Nutznießung überwiesen sind;
- c) ländliche Gemeinden als Besitzer unbebauter Grundstücke (Nr. 3), sofern sie außer der Armensteuer noch anderweitige Kommunalsteuern von ihren Gemeindegliedern erheben.

### § 5. Steuersätze.

Die Steuer für die im § 4 unter 2 gedachten Stellen beträgt bei einem Hufenstande:

bis zu 10 bonitirten Scheffeln einschließlich . . .	6 Mark — Pf.
von mehr als 10 Scheffel bis 20 Scheffel einschl. 7 "	25 "
" " " 20 " " 30 "	8 " 50 "
" " " 30 " " 40 "	9 " 75 "
" " " 40 " " 50 "	11 " — "
" " " 50 " " 60 "	12 " 25 "
" " " 60 " " 70 "	13 " 50 "
" " " 70 " " 80 "	14 " 75 "
" " " 80 " " 90 "	16 " — "
" " " 90 " " 100 "	17 " 50 "
" " " 100 " " 110 "	19 " 25 "
" " " 110 " " 120 "	21 " — "
" " " 120 " " 130 "	22 " 75 "
" " " 130 " " 140 "	24 " 50 "
" " " 140 " " 150 "	26 " 25 "
" " " 150 " " 160 "	28 " — "
" " " 160 " " 170 "	29 " 75 "
" " " 170 " " 180 "	31 " 50 "
" " " 180 " " 190 "	33 " 25 "
" " " 190 " " 200 "	35 " — "
" " " 200 " " 210 "	36 " 75 "
" " " 210 " " 220 "	38 " 50 "
" " " 220 " " 230 "	40 " 25 "
" " " 230 " " 240 "	42 " — "
" " " 240 " " 250 "	43 " 75 "

von mehr als 250 Scheffel bis 260 Scheffel einschl.	45	Mark	50	Pfg.
" " 260	270	" "	47	25
" " 270	280	" "	49	"
" " 280	290	" "	50	75
" " 290	300	" "	52	50

und weiter für jede angefangene 10 Scheffel mehr: 1 Mark 75 Pfg.

#### § 6. Bestimmungen über nicht bonitirte Grundstücke.

Soweit die in den §§ 3 und 4 gedachten Güter und Grundstücke nicht bonitirt sind, wird die Bonität derselben behufs Erlegung der Steuer

- a) in dem Domanium nach dem Flächeninhalt, und zwar nach dem Verhältniß des gesamten Flächeninhalts des Domaniums zu der Zahl von 2606½ Hufen,
- b) in den übrigen Hufen gleichfalls nach dem Flächeninhalt, und zwar nach dem Verhältniß des Flächeninhalts desjenigen Gutes, in welchem sie belegen sind, zu dem katastrirten oder sonst festgestellten Hufestande desselben, berechnet.

#### b) § 7. Steuer von den Pächtern ländlicher Grundstücke.

1. Pächter ländlicher Grundstücke steuern nach Maßgabe der Pachtsumme. Besteht dieselbe ganz oder zum Theil in Getreide, sonstigen Naturalien oder Naturalleistungen, so werden dieselben nach den jährlich von der Landes-Steuer-Direktion veröffentlichten Normalpreisen, bezw. nach den kurrenten Preisen der Gegend zu Gelde angeföhrt.

2. Die Steuer beträgt 1½ Prozent der jährlichen Pachtsumme, doch sollen von denselben Pächtern, welche ihre Pacht bis Johannis 1870 einschließlich angetreten haben, die im Domanium einschließlich der Inklamerata 1⅓ Prozent, die übrigen aber nur 1 Prozent der Pachtsumme steuern; Pachtprolongationen werden hierbei nicht als Fortdauer des gegenwärtigen Pachtverhältnisses gerechnet.

3. Hat der Pächter kontraktlich neben der Jahrespacht eine einmalige Kapitalzahlung als Pachtlegniß zu leisten, so wird die „jährliche Pachtsumme“ (Nr. 2) dargestellt durch die Summe der kontraktlichen Jahrespacht und derjenigen Annuität, welche vervielfältigt mit der Zahl der Pachtjahre bei Zugrundelegung eines Nutzungsverthes des Geldes von jährlich 4 Prozent

und bei der Annahme, daß sie, die Annuität, im Voraus zahlbar sei, ohne Berechnung von Zinseszinsen dem Werthe der Kapitalzahlung gleichstehen\*).

\*) Anmerkung. Die Formel zur Berechnung der Annuität lautet, wenn die Kapitalpacht als beim Austritt der Pachtung fällig gebacht wird:

$$A = C \cdot \frac{1 + \frac{n \cdot p}{100}}{n \left( 1 + \frac{p(n+1)}{200} \right)}$$

In dieser Formel bedeutet: C = die Kapitalpacht; n = die Anzahl Jahre, für welche der Pachtvertrag abgeschlossen ist; p = den Zinsfuß pro 100, mithin nach No. 3 oben = 4; und A die gesuchte Annuität.

Letztere beträgt darnach

bei einer Kontrahatsdauer von	2 Jahren	$\frac{27}{55}$ tel der Kapitalpacht,
" "	" 3	$\frac{29}{81}$ "
" "	" 4	$\frac{29}{110}$ "
" "	" 5	$\frac{2}{14}$ "
" "	" 6	$\frac{51}{171}$ "
" "	" 7	$\frac{53}{205}$ "
" "	" 8	$\frac{53}{230}$ "
" "	" 9	$\frac{17}{135}$ "
" "	" 10	$\frac{7}{61}$ "
" "	" 11	$\frac{39}{341}$ "
" "	" 12	$\frac{37}{378}$ "
" "	" 13	$\frac{19}{208}$ "
" "	" 14	$\frac{39}{485}$ "
" "	" 15	$\frac{3}{99}$ "
" "	" 16	$\frac{41}{535}$ "
" "	" 17	$\frac{21}{289}$ "
" "	" 18	$\frac{43}{621}$ "
" "	" 19	$\frac{43}{665}$ "
" "	" 20	$\frac{9}{142}$ "
" "	" 21	$\frac{29}{318}$ "
" "	" 22	$\frac{47}{505}$ "
" "	" 23	$\frac{49}{851}$ "
" "	" 24	$\frac{49}{900}$ "
" "	" 25	$\frac{1}{19}$ "
" "	" 26	$\frac{51}{1001}$ "
" "	" 27	$\frac{52}{1053}$ "
" "	" 28	$\frac{53}{1106}$ "
" "	" 29	$\frac{27}{580}$ "
" "	" 30	$\frac{11}{948}$ "

4. Wenn ein Pächter mit dem Grundstück gewerbliche Betriebe erpachtet hat und von der dafür bezahlten Pacht die landwirtschaftliche Steuer entrichtet, so darf er die Gewerbesteuer für das betreffende Gewerbe auf die landwirtschaftliche Steuer inzurechnung bringen.

5. Pächter kleinerer Ackerstücke, Wiesen und Gärten sind von dieser Steuer frei, wenn die von ihnen für ein oder mehrere solcher Grundstücke zu zahlende jährliche Pacht zusammen nicht über 75 Mark beträgt.

6. Die Steuer wird angezeigt auf Grund von Deklarationen, welche bis zum 31. Juli der Obrigkeit einzureichen sind.

e. § 8. Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Flecken-Feldmarken.

Pächter von geschlossenen Stellen und diejenigen Ackerbautreibenden, welche ausschließlich Pachtgrundstücke bewirtschaften, steuern nach § 7.

Im Uebrigen soll behnis der Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebes innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der in § 2 unter c genannten Flecken der Ertrag der Wirtschaften jährlich von den für die Einschätzung der Gewerbesteuer bestellten Schätzungs-Kommissionen (§ 21) in die nachstehenden Klassen eingeschätzt werden, und werden davon die für die einzelnen Klassen bestimmten Steuerfälle erhoben. Die Haltung von nur 2 Kühen und die Bebauung von nur 43,- Ar (200 Quadrat-Muthen) Ackerland soll als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes nicht gelten.

Die Steuer beträgt:	Mark Pfg.
bis 150 Mark einschließlich . . . . .	Nichts,
in der 1. Klasse von über 150 Mark bis 300 Mark einschl. 1	50
"    2. "    "    300 "    600 "	3 —
"    3. "    "    600 "    900 "	6 —
"    4. "    "    900 "    1200 "	9 —
"    5. "    "    1200 "    1500 "	12 —
"    6. "    "    1500 "    1800 "	18 —

und weiter wie im § 29 unter B, mit der Maßgabe jedoch, daß die 7. Klasse der landwirtschaftlichen Steuer der 6. Klasse der Handwerkssteuer entspricht u. s. w.

d. § 9. Steuer vom verpachteten Grundbesitz in den städtischen und Flecken-Feldmarken.

Besitzer von Grundstücken in den städtischen und Flecken-Feldmarken, welche dieselben verpachtet haben, steuern, sofern von diesen Grundstücken nicht

schon nach § 3 gesteuert wird (vergl. § 2, d), nach Maßgabe der vertragsmäßig zahlbaren Pacht des Steuerjahrs.

Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Pachtsumme sich beläuft:

		Mark Pg.
unter 150 Mark . . . . .	Nichts,	
von 150 Mark bis 225 Mark ausschl. . . . .	1 25	
" 225 " " 300 " " . . . . .	2 —	
" 300 " " 375 " " . . . . .	2 75	
" 375 " " 450 " " . . . . .	3 75	
" 450 " " 525 " " . . . . .	5 —	
" 525 " " 600 " " . . . . .	6 —	

von 600 Mark an  $1\frac{1}{3}$  Prozent der Pachtsumme.

Besteht die Pachteinnahme ganz oder zum Theil in Naturalien, so gilt die desfallsige Vorschrift des § 7.

Kommunen, welche von ihren Gemeindegliedern, außer der Armensteuer, noch anderweitige Kommunalsteuern erheben, sind als solche von Zahlung der Steuer für die Pacht-Einnahmen befreit.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Deklarationen, welche bis zum 31. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, eingereichen sind.

#### § 10. Ans nahmen für Beamte und Angestellte.

Beamte und Angestellte, welche Besoldungssteuer bezahlen, unterliegen für ihre in städtischen und Fleckens-Feldmarken belegenen Dienstgrundstücke der Steuer der §§ 8 und 9 nicht.

#### § 10a. Aus hülfsliche Bestim mung.

- I. Für Grundstücke, deren Zugehörigkeit zum Domanium oder zu einem Gute (§ 3), oder zu einer städtischen Feldmark nicht nachweisbar ist, wird die Steuerpflicht durch besondere Landesherrliche, nach zuvoriger Verhandlung mit dem Engeren Ausschüß zu erlassende Verordnung bestimmt.
- II. Demgemäß sollen für die Zwecke dieses Edikts die Feldmark Lassahn — die sog. Lassahner Hufen — als Bestandtheil der Feldmark der Stadt Grabow, das Erbpachtgut Schwenzin als Bestandtheil der Feldmark der Stadt Waren angesehen und der Steuer der §§ 8 und 9,

die Boizenburger „Gamm“, eine zu 545 Scheffeln bonitirte Ackerfläche von 260 ha 11 a und 75 qm (119 988 Quadrat-Ruthen), als Bestandtheil des Kämmereigebiets der Stadt Boizenburg behandelt und der Steuer der §§ 3 und flgd. unterworfen werden.

## B. Miethssteuer von vermietheten Wohnhäusern.

### § 11. Begriff und Betrag der Miethssteuer.

1. Die Besitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Erbpächter re.) von Wohnhäusern, welche ganz oder theilweise vermiethet werden, unterliegen einer Miethssteuer nach Maßgabe der vertragsmäßigen zahlbaren Miethe des Steuerjahres, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Wohnen im Inlande oder Auslande.

2. Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Miethe sich beläuft:

		Nichts,			
unter 150	Mark				
von 150	Mark bis 225	Mark ausschließlich	1	Mark	— Pfsg
"	225	"	300	"	75 "
"	300	"	375	"	50 "
"	375	"	450	"	50 "
"	450	"	525	"	50 "
"	525	"	600	"	25 "
von 600		Mark an 1 Prozent der Miethssumme.			

3. Wer aus mehreren in demselben Kolligirungsbezirke belegenen Wohnhäusern Miethseinnahmen bezieht, hat die Miethssteuer von der Gesamtsumme dieser Mieten zu erlegen.

4. Von mehreren Miteigenthümern hat jeder die Steuer nach Maßgabe seiner Miethseinnahme zu erlegen.

5. Inhaber von Dienstwohnungen und Predigerwittwenhäusern zahlen für vermiethete Räume derselben keine Miethssteuer.

### § 12. Beschränkungen und Ausnahmen.

Werden mit Wohnräumen zusammen andere zu Lagerräumen oder Speichern benutzte Räume vermiethet, ohne daß die Miethssummen im Einzelnen besonders festgestellt wären, so ist für die lebtgedachten Räume nach dem Ermeessen der veranlagenden Behörde ein billiger Absatz von der Gesamtmiete zu machen.

Für mit den Wohnungen vermiethete Möbeln findet ein Abzug nicht statt.

Nicht dieser Steuer unterworfen sind Vermietungen oder Ueberlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirtschaft geschehen, sowie die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte.

Kommunen sind unter der Voransetzung des § 9, Absatz 4 von der Mietsteuer frei.

Die Steuer wird angezeigt auf Grund von Deklarationen, welche von dem Steuerpflichtigen bis zum 31. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Haus belegen ist, einzureichen sind.

### C. Gewerbesteuer.

#### § 13. Umfang der Steuer.

Gewerbesteuerpflchtig nach dieser Verordnung sind Inlander und Auslander, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche in Mecklenburg-Schwerin ein Gewerbe und zwar insbesondere

1. Handel,
2. Fabrikbetrieb,
3. Salinen, Hütten- oder Bergwerksbetrieb,
4. Handwerksbetrieb,
5. Betrieb von Ziegeleien, Kalkbrennereien und Kohlenbrennereien,
6. das Musikkgewerbe,
7. das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, sowie andere den Transport von Personen oder Sachen bezweckende Gewerbetriebe,
8. Gast- und Schankwirtschaft,
9. Bäckerei und Schlächterei,
10. Betrieb von Mühlenwerken,
11. Banken und bankähnliche Institute,
12. Brauerei und Brennerei,
13. Schifffahrt,
14. Holländerei, Schäferei &c. oder sonstige erpachtete Gewerbe,
- 14a. Molkerie,
15. Fröhnerie,

oder eine sonstige zu dem Gewerbe zu rechnende Beschäftigung selbständig treiben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Großherzogthum oder im Auslande hat.

Nicht dieser Gewerbesteuer unterworfen sind diejenigen, welche lediglich ein wanderscheinsteuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben. Wer

auschließlich einen der Wanderscheinsteuer nicht unterliegenden Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt, ist

- a) auch von der ediktmäßigen Gewerbesteuer frei, wenn seine Wanderscheinsteuerfreiheit sich auf die Bestimmungen des § 2, Nr. 3 und 4 der revidirten Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 30. September 1896, gründet;
- b) zur ediktmäßigen Gewerbesteuer nach Ermeß der Obrigkeit dann heranzuziehen, wenn seine Wanderscheinsteuerfreiheit sich auf die übrigen Bestimmungen der unter a genannten Verordnung gründet, und sein Betrieb ein stetiger und erheblicher ist.

Wird dasselbe Gewerbe sowohl stehend als auch im Umherziehen betrieben, so ist die Gewerbesteuer zwar für den vollen Umfang des Geschäfts anzusehen bezw. einzuschähen, die für das laufende Halbjahr erlegte Wanderscheinsteuer aber in die Gewerbesteuer bei den halbjährlichen Steuerzahlungen einzurechnen. Ist ein Wanderteuerschein erst nach der April-Hebung gelöst, so darf bei der Oktober-Hebung der ganze Betrag desselben eingerechnet werden; vergleiche Nummer 11, Abs. 6 der Instruktion.

Nicht gewerbesteuerpflichtig sind ferner diejenigen, welche in Dienst, Lohn, Kosten oder Deputat eines Dritten stehen und bloß für das Bedürfniß ihrer Brotherrnschaft arbeiten, sowie diejenigen, welche nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten oder dafür auf ihren gewerblichen Anlagen arbeiten lassen, bezw. insoweit solches für ihren eigenen Verbranch geschieht.

Auch wer für Andere, ohne irgend welche Entschädigung zu empfangen, arbeitet oder auf seinen gewerblichen Anlagen arbeiten läßt, unterliegt dieser Steuer nicht.

Molkereigenossenschaften, welche keine andere Milch verarbeiten, als die von ihren Mitgliedern auf den von diesen bewirthschafteten Grundstücken gewonnene Milch und nur letztere oder die aus solcher Milch bereiteten Produkte absezzen, sind, auch wenn dies im Einzelverkauf von einer besonderen Verkaufsstelle aus geschieht, von der Gewerbesteuer frei.

#### § 14. Nähere Bestimmungen.

1. Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb von Banquiers und Geldwechslern, von Mäkler-, Speditions- und Kommissionsgeschäften, von Versicherungsgeschäften, sofern sie nicht auf reiner Gegen seitigkeit beruhen, von Konsum-Vereinen und Rohstoff-Ankaufsvereinen, von Lotterie-Kollekturen, von Apotheken.

2. Als Gast- und Schankwirth im Sinne des § 13, Nr. 8 wird angesehen:
  - a) wer gewerbsmäßig ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen;
  - b) wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuss auf der Stelle oder anserhalb feil zu bieten;
  - c) Restauratoren; Garlöche; Konditoren, welche an sitzende Gäste verkaufen; sog. Italiener- und Schweizerläden; Kaffeeschenker; Tabagisten und dergleichen.
3. Hansschlachter, welche keine eigene Schlächterei besitzen, werden nicht nach der Abtheilung C, sondern nach der Abtheilung B des § 29 besteuert.  
3a. Sind Schlächterei und Viehhandel mit einander verbunden, so ist gleichwohl die Wanderscheinsteuer für den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen nur in die Gewerbesteuer für den Viehhandel einzurechnen.
4. Schnelllehrer auf dem Lande, welche ein Handwerk ohne Gehülfen treiben, zahlen keine Gewerbesteuer.

#### § 15. Betrieb mehrerer Gewerbe.

Wer an einem und demselben Orte mehrere nach verschiedenen Säzen oder Skalen zu besteuernde Gewerbe treibt, hat für jedes derselben die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Säzen zu entrichten. Jedoch darf die Gesammtsteuer niemals weniger betragen, als wenn das Gesammt-Einkommen in einem Saze nach der niedrigeren Skala veranschlagt würde.

Wenn jedoch eines dieser Gewerbe zu dem anderen nur in dem Verhältnisse eines das Hauptgewerbe ergänzenden und mit demselben materiell zusammenhängenden Nebengeschäftes steht, so wird die Steuer nach dem Gesammt-Einkommen aus beiden Gewerben und nach der Skala des Hauptgewerbes bestimmt. Ebenso wird, wenn mehrere Gewerbe nach derselben Skala zu besteuern sind, das Gesammt-Einkommen aus denselben berechnet, und danach die Steuer bemessen.

Zweigniederlassungen, d. h. Niederlassungen, von denen aus unmittelbare Geschäfte abgeschlossen werden, sind an dem Orte, wo sie bestehen, für sich zu besteuern.

#### § 16. Auswärtige Gewerbetreibende.

Auswärtige Versicherungs- und andere Aktiengesellschaften und sonstige auswärtige Gewerbetreibende, welche im Großherzogthum eine Zweigniederlassung haben, werden an demjenigen Orte zur Gewerbesteuer herangezogen, an welchem ihre Zweigniederlassung besteht.

### § 17. Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen.

Die Obrigkeiten haben namentliche Nachweisungen aller Gewerbesteuer-pflichtigen, welche in ihrem Bezirk ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Dieselben werden der Veranlagung zu Grunde gelegt.

Diese Nachweisungen, bezw. ein vollständiger Auszug daraus, über die der Einschätzung unterliegenden Gewerbetreibenden sind dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des Bezirks spätestens bis zum 15. Juli zuzustellen. Vergl. § 26 und Nr. 38 der Instruktion.

### § 18. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden.

Rücksichtlich der Anzeigepflicht derjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, normiren § 14 und § 148, Nr. 1 der Gewerbeordnung, wonach bei Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 150 M. Zu solcher Anzeige ist ebenmäßig derjenige verpflichtet, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben anführt.

### § 19. Strafbestimmungen.

Ist in Folge unterlassener Anzeige die Heranziehung zur Gewerbesteuer unterblieben, so versäßt der Steuerpflichtige den Strafbestimmungen des § 59, Absatz 1.

### § 20. Veranlagung.

Soweit nicht nachstehend in den §§ 30 ff. für die Banken und Vorfschuß-Vereine, die Eisenbahnen, die Brauer und Brenner, die Rübenzuckersfabriken, die Schiffer, die Pächter von Lotterien, Holländerien, Schäfereien, Fischereien und Torfmooren und die Frohner besondere Vorschriften ertheilt sind, wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesamt-Einkommens zu den im § 29 enthaltenen Steuersätzen auf Grund freier Einschätzung veranlagt.

### § 21. Schätzungs-Kommissionen.

1. Diese Veranlagung geschieht durch eine Schätzungs-Kommission, welche besteht:

a) in den Domäniyal- und ritterschaftlichen Flecken, in den Domäniyal-Amtmern einschließlich der Inkamerata und den Klosterämtern aus einem

Mitglieder des Amts oder Klosteramts, bzw. einem Vertreter der Flecken-  
obrigkeit, als Vorsitzendem, und zwei oder mehreren Beisitzern. Die Wahl der  
leteren geschieht vom Amt oder Klosteramt, bzw. der Fleckenobrigkeit aus  
den Einwohnern des Fleckens bzw. des Amtes oder Klosteramts;

b) in den Städten für den eigentlichen Stadtbezirk und die zur Stadt  
etwa gehörenden Kämmereigüter, einschließlich der Güter der milden Stiftungen  
und für Rostock auch für den sogen. Rostocker District mit Ausschluß der  
dazu zählenden Domänen-Ortschaften und Inklamerata aus einem Magistrats-  
Deputirten als Vorsitzendem und zwei oder mehreren Beisitzern; die letzteren  
werden zur Hälfte vom Magistrat, zur anderen Hälfte von der repräsentirenden  
Bürgerschaft aus den Einwohnern des Steuerbezirks gewählt.

Die Eintheilung der Seestadt Rostock c. p. in mehrere Steuerbezirke ist  
zulässig; sie bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministeriums;

c) in den ritterschaftlichen Aemtern aus je drei von den Amts-Konventen  
aus ihren Mitgliedern zu wählenden Deputirten, deren Einer der Vorsitz von  
dem Konvente übertragen wird. Es bleibt dem Ernennen des Amts-Konventes  
überlassen, unter gleichzeitiger Anzeige an das Finanz-Ministerium, die gröberen  
Aemter zu diesem Zwecke in 2 oder 3 räumlich abgegrenzte Bezirke zutheilen  
und für jeden Bezirk eine besondere Schätzungs-Kommission zu bestellen. Den  
kleineren Aemtern, falls sie ans sich drei Mitglieder nicht zu deputiren vermögen,  
steht es frei, sich zu diesem Behufe einem benachbarten Amt anzugliedern.

In den Domänen- und Kloster-Aemtern wie in den Städten bestimmt  
sich die Zahl der Beisitzer nach Vorschrift des § 61, Nr. 2 a. G.

2. Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf un-  
parteiische Abgabe ihrer Stimme zu verpflichten.

3. Die Wahl als Beisitzer muß jeder Einwohner des Bezirks annehmen;  
sie geschieht auf 6 Jahre in der Weise, daß alle drei Jahre die Hälfte der  
Mitglieder, in den ritterschaftlichen Aemtern aber alle 2 Jahre ein Mitglied  
(das erste Mal nach der Entscheidung des Looses) ausscheidet, und kann nur  
aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft  
berechtigen. Die Beurtheilung hierüber gebührt der Obrigkeit, bzw. dem  
Amts-Konvent. Für jede Einschätzungs-Kommission sind 2 Substituten der  
Beisitzer zu bestellen.

4. Die Namen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen  
bei eintretendem Wechsel der Landes-Steuer-Direktion angezeigt werden.

5. Ein Ersatz an Arbeits- und Reisefosten für die Mitglieder der  
Schätzungs-Kommissionen findet aus allgemeinen Landesmitteln nicht statt.

### § 22. Geschäftskreis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Kommission leitet innerhalb des Bezirks, für welchen dieselbe errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen.

Er hat aus den obrigkeitlichen Nachweisungen der färmittlichen Gewerbetreibenden (§ 17) die für die Kommission in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu extrahiren und zugleich über die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dieselben auf die Veranlagung von Einfluß sein können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und alle Merkmale, welche ein Urteil über das in Ansatz zu bringende Einkommen aus dem Gewerbe näher begründen können, zu sammeln. Soweit er nicht selbst Mitglied der Obrigkeit des Steuerpflichtigen ist, hat er sich dabei der Mitwirkung der zum Einschätzungs-Bezirk gehörenden Obrigkeiten zu bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Auf Grund der eingezogenen Nachrichten bezeichnet er in der Einschätzungs-Tabelle seines Bezirks gutachtllich für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz, welchen er nach dem demselben beizumessenden Gesamt-Einkommen für zutreffend hält.

### § 23. Thätigkeit der Kommission.

Die Kommission unterwirft die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einschätzungs-Tabelle unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer sorgfältigen Prüfung und stellt sodann nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannt gewordenen Verhältnissen des Steuerpflichtigen für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz fest.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden steht in den § 21 unter a und b genannten Bezirken gegen die Beschlüsse der Abschätzungs-Kommission die Berufung an die Obrigkeit zu, welche nach zuvoriger Anhörung der Kommission die Entscheidung trifft. Bei nicht kollegialisch besetzten Obrigkeiten geht die Berufung an die Landes-Steuer-Direktion.

Die Einschätzungs-Tabellen sind vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

### § 24. Fortsetzung.

Die Kommission hat sich bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen nach ihrem Ermessens des Raths von Handels- oder Gewerbetreibenden des Orts oder

Bezirks zu bedienen; ingleichen sind die Steuerpflichtigen verbunden, der Kommission oder dem Vorsitzenden auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen. Die Verweigerung solcher Angaben zieht den Verlust des Rekursrechtes gegen die Ansezung durch die Kommission nach sich, unrichtige Angaben werden nach Maßgabe des § 59 bestraft.

### § 25. Fortsetzung.

Bei der Abschätzung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe dürfen als Ausgaben außer der üblichen Abschätzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Befreiung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in der Verzinsung von Schulden bestehen.

### § 26. Zeit der Einschätzung.

Die Haupteinschätzung soll in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden. Die für die Berathungen der Schätzungs-Kommission anberaumten Sitzungstage sind von dem Vorsitzenden vorher der Landes-Steuer-Direktion auf deren Anfrage behufs Ausübung der Befugnisse des § 28 mitzuteilen. Zur Einschätzung der nach der Haupteinschätzung neu hinzugekommenen oder bei derselben etwa übersehenen Gewerbebetreibenden tritt die Kommission zu Anfang des Monats März wieder zusammen; doch soll diese nachträgliche Einschätzung in Betreff der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande von dem Vorsitzenden der Kommission allein geschehen.

Spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Hebungs-Termines hat der Vorsitzende der Kommission der betreffenden Obrigkeit die Einschätzungstabelle mitzutheilen. Vergl. § 64.

Um zu vermeiden, daß Gewerbebetriebe von der gesetzlichen Steuerpflicht deshalb frei kommen, weil sie an dem Orte ihrer Gründung zwar 6 Wochen und länger betrieben werden, aber doch nur so kurzen Bestand haben, daß sie entweder bei den ordentlichen Einschätzungsterminen nicht zur Einschätzung gelangen, oder daß in den ordentlichen Steuerhebungsterminen die Steuer nicht mehr von ihnen zur Hebung kommt, oder daß sie sich sowohl den ordentlichen Einschätzungen, als auch den ordentlichen Hebungen der Steuer entziehen, werden die Obrigkeiten ermächtigt, neu anziehende Gewerbetreibende, von welchen

sie erwarten, daß dieselben sich in angegebener Weise der Steuerzahlung entziehen werden, außer den regelmäßigen Einschätzungsterminen zur Gewerbesteuer einschätzen zu lassen und die Steuer außerhalb der ordentlichen Steuerhebungstermine von ihnen wahrzunehmen.

### § 27. Reklamation gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission.

Bei der Haupteinschätzung bis zum 1. September, bei der späteren Einschätzung bis zum 22. März ist jedem Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einschätzung schriftlich zu eröffnen, welcher etwaige Reklamationen dagegen bis zum 8. September bzw. 29. März bei der Obrigkeit einzubringen hat. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

Die Obrigkeit, in den rittershaftlichen Aemtern der Vor- sitzende der Einschätzungs-Kommission bezw. dessen Stellvertreter (vergleiche Nr. 15 der Instruktion), hat, nach Anhörung der Einschätzungs-Kommission, die erhobenen Reklamationen, sofern sie dieselben für unbegründet hält, zurückzuweisen, andernfalls aber der Landes-Steuer-Direktion zur Entscheidung mit ihrem Erachten vorzulegen.

Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeit steht die Berufung an die Landes-Steuer-Direktion, gegen die Entscheidung der letzteren eine weitere Berufung an das Finanz-Ministerium, beide Male binnen 3 Wochen präklausivischer Frist, von der Öffnung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, offen.

### § 28. Theilnahme von Beauftragten der Steuer-Verwaltung an der Kommission.

Die Landes-Steuer-Direktion ist befugt, an den Berathungen der Schätzungs-Kommission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen. Derselbe hat in der Kommission kein Stimmrecht, ihm sind aber alle Materialien der Kommission zugänglich zu machen, und er hat insbesondere auf eine gleichmäßige Veranlagung in den verschiedenen Bezirken hinzuwirken.

In Fällen, wo nach seiner Ansicht ein Steuerpflichtiger zu niedrig veranlagt wird, hat er seine abweichende Ansicht der Kommission darzulegen und, im Falle diese bei ihrer Feststellung bleibt, der Landes-Steuer-Direktion davon zur Berücksichtigung bei dem Monitur-Versfahren Kenntniß zu geben. Vergl. § 71.

§ 29. Steuersätze.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt entweder zu den für die einzelnen Gewerbe gegebenen Minimalsätzen oder zu den für die aufsteigenden Klassen festgestellten Steuersätzen nach dem ermittelten Gesamt-Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

Die Steuersätze betragen:

A. Für den Handel und Fabrikbetrieb, sowie den Betrieb von Salinen, Hütten, Glashütten, Bergwerken &c.

1. Klasse (Minimalsatz)	Mark	Mark	Mark
2. Klasse. Einkommen von mehr als 1000 bis 1500 einschl.	1000	1500	15
3. "	1500	1800	20
4. "	1800	2100	27
5. "	2100	2500	35
6. "	2500	3000	45
7. "	3000	3500	55
8. "	3500	4500	65
9. "	4500	6000	80
10. "	6000	7500	105
11. "	7500	9000	135
12. "	9000	10500	165
13. "	10500	12000	195
14. "	12000	15000	225
15. "	15000	18000	270
16. "	18000	24000	330
17. "	24000	30000	420
18. "	30000	36000	540
19. "	36000	48000	660
20. "	48000	60000	840
21. "	60000	75000	1080
22. "	75000	90000	1350
23. "	90000	120000	1650
24. "	120000	150000	2100
			2700

Bei einem Einkommen von mehr als 150 000 Mark steigt der Steuersatz bei jedem begonnenen 30 000 Mark um 600 Mark.

Doch ist es erlaubt, für Handelsbetriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von

5 bis 10 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Geschäfts in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

B. Für das Handwerk und handverlähnliche Betriebe, mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher und anderer den Transport von Personen und Sachen bezeichnenden Gewerbebetriebe, der gewerblichen Unternehmer von landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben, insbesondere von Dampfschw. und Dampfschiffsbetrieben, sowie des Ziegeleibetriebes &c. und des Mäusegewerbes, auch des Betriebes von Grützquerren und der Aufnahme von Personen in Pension.

1. Klasse (Minimalsatz) . . . . .	3 Mt.
2. Klasse. Einkommen von mehr als 600 Mt. bis 900 Mt. einschl. 6 "	"
3. " " " " 900 " " 1200 " " 9 "	"
4. " " " " 1200 " " 1500 " " 12 "	"
5. " " " " 1500 " " 1800 " " 18 "	"
6. " " " " 1800 " " 2100 " " 24 "	"
7. " " " " 2100 " " 2500 " " 30 "	"
8. " " " " 2500 " " 3000 " " 40 "	"
9. " " " " 3000 " " 3600 " " 50 "	"
10. " " " " 3600 " " 4500 " " 78 "	"
11. " und weiter wie beim Handel, jedoch in der Weise, daß die 11. Handwerksklasse der 9. Handelsklasse entspricht u. s. w.	

Doch ist es erlaubt, für Betriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von 1 bis 2 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Betriebs in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

C. Für Bäcker, Schlachter und Gast- und Schankwirthe und den Mühlenbetrieb.

1. Klasse (Minimalsatz) . . . . .	10 Mt.
2. Klasse. Einkommen von mehr als 900 Mt. bis 1200 Mt. einschl. 15 "	"
3. " " " " 1200 " " 1500 " " 20 "	"
4. " " " " 1500 " " 2000 " " 25 "	"
5. " " " " 2000 " " 2500 " " 35 "	"
6. " " " " 2500 " " 3000 " " 45 "	"
7. " " " " 3000 " " 3600 " " 60 "	"
8. " " " " 3600 " " 4500 " " 78 "	"
9. " und weiter wie beim Handel.	

Doch ist es erlaubt, für Betriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von

5 bis 8 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Betriebes in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

Rücksichtlich der Gast- und Schankwirthe jedoch verbleibt es bei dem Minimalzate von 10 Mark.

D. Für sonstige der Einschätzung unterliegende Gewerbe wird die Gewerbesteuer nach den Säzen unter B angezeigt.

### § 30. Steuer der Banken, Vorschußvereine und selbständigen Sparkassen.

Banken und bankähnliche Institute, Vorschußvereine zahlen nach dem Abschlusse für das lezte, vor dem 15. Juli beendete Rechnungsjahr von ihrem Geschäfts-Einkommen, wenn dasselbe beträgt

weniger als 4 % des Stamm- oder Aktien-Kapitals:	2 %
4 % bis ausschl. 5 %	" " " "
5 % "	6 % "
6 % "	7 % "
7 % und darüber	" " " "

Das Geschäfts-Einkommen stellt sich dar aus der gezahlten Dividende und Superdividende, sowie den Abschreibungen zum Reservefonds, Fonds für besondere Verluste, Beamten-Verpflegungsfonds u. s. w., auch aus den an den Verwaltungs- und Aufsichtsrath, den Vorstand und die Beamten vertheilten Tantiemen, soweit letztere nicht bei Beamten das vertragsmäßige Gehalt darstellen.

Selbständige Sparkassen steuern 2 Prozent vom jährlichen Reingewinn, welcher sich darstellt durch den Überschuss ihrer Aktivzinsen über ihre Pассивzinsen nach Abzug der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste.

### § 30a. Steuer der Eisenbahnen.

Eisenbahnen, deren Linien ganz oder theilweise im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin laufen, unterliegen, sofern nicht Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen entgegenstehen, einer Gewerbesteuer, welche berechnet wird

1. für Pferde-Eisenbahn-Unternehmungen, sowie für Eisenbahnen, die durch Dampf, elektrische oder eine andere Kraft getrieben werden, sofern dieselben nicht zu denjenigen unter 2 gehören, nach den Bestimmungen der §§ 21 fügl., und zwar nach den Steuersäzen des § 29 unter A;

2. für Eisenbahnen mit Dampf-, elektrischer oder einer anderen Kraft, die durch eine staatlich konzessionirte Aktiengesellschaft betrieben werden, von demjenigen Reinertrage, welcher nach dem im Normaljahre (§ 56) stattgehabten Abschlüsse an die Aktionäre zur Vertheilung gelangt ist, nach folgenden Steuerfächern:

Die Steuer beträgt, wenn eine Dividende vertheilt ist von weniger als	5% des Aktien-Kapitals: 2 % des Reinertrages,
„ 5% bis ausschließlich 6% „ „ „ 2½% „ „	
„ 6% „ „ 7% „ „ „ 3 % „ „	
„ 7% „ „ 8% „ „ „ 3½% „ „	
„ 8% des Aktien-Kapitals und darüber „ „ „ 4 % „ „ .	

### § 30 b. Fortsetzung.

Eisenbahnen, deren Bahnlinien nur theilweise im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin laufen, zahlen von dem vollen Steuerbetrage nur denjenigen Procentsatz, welchen die innerhalb Landes belegenen Strecken von der Gesamtstrecke bilden. Für die Berechnung der Strecke normirt die Länge der durchgehenden Geleise.

### § 30 c. Fortsetzung.

Rücksichtlich derjenigen Eisenbahnen, welche beide Großherzogthümer Mecklenburg berühren und darin zu dieser Steuer herangezogen werden können, wird die Steuer für die innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Strecken der Bahn an demjenigen Orte erhoben, an welchem der Vorstand bzw. die Direktion ihren Sitz hat, und nach der in demjenigen Landestheile in jedem Jahre ausgeschriebenen Quote des Edikts berechnet, welchem der Erhebungsort angehört. Die Anteile beider Landestheile an dem Steuerbetrage werden nach dem Verhältnisse der in das Gebiet derselben fallenden Bahnstrecken festgestellt und an die betreffende Kasse abgeführt.

### § 31. Steuer der Brauer, Brenner und Rübenzuckerfabriken.

Die Gewerbesteuer der Bierbrauer, Branntweinbrenner und Rübenzuckerfabriken wird bemessen nach der in dem Normaljahre (§ 56) zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer und bezw. Branntweinmenge und der Zuckerrübenmenge in der Art, daß

1. Bierbrauer von jeder vollen Mark der Brausteuer 3 Pfennige,
2. Branntweinbrenner von jeder vollen Mark der Maischbottichsteuer, oder, wo anstatt dieser der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe

erhoben wird, von je 5 Litern des in der Brennerei hergestellten reinen Alkohols einen Pfennig,

3. Rübenzuckerfabriken von jedem Doppelzentner der zur Anschreibung kommenden Rübenmenge einen Pfennig bezahlen.

Bei neu entstehenden Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die oben unter 1, 2 und 3 aufgeführten Steuern bzw. Branntwein- und Rübenmengen eines vollen Normaljahrs grundlegend gemacht werden können, ein Steuersatz nach billigem Ermessens unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge statt. Dieser Steuersatz kann aber in den folgenden Jahre nachträglich nach dem Ergebniß der wirklich ange schriebenen bezüglichen Steuerbeträge, bzw. Branntwein- und Zuckerrübenmenge berichtigt werden, und es findet dann, soweit es nöthig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Rückerstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

Die Steuerhebestellen für die indirekten Steuern sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. August die im verflossenen Jahre vom 15. Juli bis 14. Juli für jede der in ihrem Bezirk belegenen Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken zur Anschreibung gekommenen vorbezeichneten Steuern, Branntwein- und Zuckerrübenmenge den Obrigkeit en der betreffenden Steuerpflichtigen mitzutheilen.

### § 32. Steuer der Schiffahrt.

#### I. Die Rheder und Eigenthümer von Schiffen zahlen:

##### 1. von Seeschiffen:

- a) von eisernen und stählernen Dampfern im Alter bis zu 10 Jahren 30 Pfsg. für das Registerton, im Alter von 10 bis 20 Jahren 20 Pfsg. für das Registerton, im Alter von 20 Jahren und mehr 10 Pfsg. für das Registerton,
- b) von eisernen und stählernen Segelschiffen im Alter bis zu 10 Jahren 20 Pfsg. für das Registerton, im Alter von 10 bis 20 Jahren 15 Pfsg. für das Registerton, im Alter von über 20 Jahren 10 Pfsg. für das Registerton,
- c) von hölzernen Schiffen 10 Pfsg. für das Registerton;

2. von Leichtern, Schleppdampfern und Motorbooten, Brähmen, Transportschiffen auf Flüssen, Kanälen und anderen binnennärdischen Gewässern 15 Pfsg. für das Registerton, mindestens aber für ein Schiff 2 Mark;

3. von Passagierdampfern und Motorbooten, deren Einrichtung wesentlich die Beförderung von Personen bezweckt, auf Flüssen, Kanälen und anderen binnennärdischen Gewässern 50 Pf. für das Registerton, mindestens aber 10 Mark.

Das Registerton ist zu berechnen zu  $1\frac{1}{4}$  Tons oder zu 30 Zentnern.

II. Die Eigenthümer von Lohnfährn zahlen bei eigenem Betriebe:

für eine Dampffähre oder jede Elbfähre 24 Mark,  
für eine andere Fähre 9 Mark,

Fährepächter zahlen für jede volle 75 Mark Pacht 50 Pfennige.

Die Steuer von den Schiffen unter a wird nicht von jedem einzelnen Rheder, sondern für diese von dem Korrespondent-Rheder des Schiffes oder sonstigen Vertreter sämmtlicher Rheder (Rhederei) an seinem Wohnort bezahlt. Wohnt der Korrespondent-Rheder im Auslande und ist kein inländischer Vertreter der Rhederei bestellt, so hat der Schiffer die Steuer für die Rhederei an seinem Wohnort zu zahlen.

Über den Fall, wenn der Eigenthümer des Schiffes gleichzeitig Schiffsführer ist, vergl. die Bemerkung zu Nr. 23 und 25 in § 43.

§ 33. Steuer von erpachteten Betrieben.

Pächter von Lotterien und Fischereien zahlen als Gewerbesteuer 1 Prozent, Pächter von Holländereien, Schäfereien und Torfmooren aber 0,8 Prozent der Pachtsumme, mindestens aber 2 Mark. Besteht diese ganz oder zum Theil aus Naturalien &c., so gelten in Betreff der Ansezung der letzteren zu Gelde die Bestimmungen im § 7.

Holländer, welche die Milch nach Maß gepachtet haben, werden nach Maßgabe des § 29 B zur Gewerbesteuer eingeschätzt.

§ 34. Steuer der Frohner.

Dieselben zahlen . . . . . 24 Mark  
und für jeden Knecht oder ständigen Arbeiter, den sie haben, mehr 6 Mark.

§ 35. Deklarationspflicht.

Die Ansezung zu den Gewerbesteuern der §§ 30—34 geschieht auf Grund von Deklarationen, welche jeder hierher gehörige Steuerpflichtige über alle für seine Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse bis zum 31. Juli jeden Jahres, beim Neubeginn eines Gewerbetriebes spätestens bis zum Beginn des nächsten Gebungstermins, der Obrigkeit unaufgefordert einzureichen hat.

### § 36. Eintretende Veränderungen.

Veränderungen in dem Betriebe eines Gewerbes oder in dem Umfange derselben, welche nach stattgehabter Einschätzung oder geschehener Veranlagung eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

### D. Besoldungs- und Gebungssteuer.

#### § 37. Begriff der Besoldungs- und Gebungssteuer.

Diese Steuer wird entrichtet:

1. von denjenigen Einnahmen, welcheemand vermöge eines landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Remunerationen, Accidenzen, Diäten oder Naturalien bezieht;
2. von den aus öffentlichen Kassen erfolgenden Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden, d. h. für mindestens 5 Jahre bewilligten Unterstützungen;
3. von den Geld- oder Natural-Einnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Benefizien.

Soweit die genannten Einnahmen aus landesherrlichen oder Landes-Kassen, sowie aus dem Landlasten erfolgen, ist die Steuer zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger Inländer oder Ausländer ist, ob er im Inlande oder Auslände wohnt.

Soweit dieselben aus anderen inländischen Kassen erfolgen, unterliegen sie der Steuer zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, aber mit der Maßgabe, daß diejenigen Empfänger, welche in einem anderen Staate des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben, von derselben frei bleiben; haben solche Empfänger einen Wohnsitz im Großherzogthum und in einem anderen Staate des Deutschen Reiches, so unterliegen sie der Steuer, wenn sie Mecklenburg-Schwerinsche Landesangehörige sind.

Gehalte, Pensionen, Wartegelder und dauernde Unterstützungen, welche aus der Kasse des Deutschen Reiches gezahlt werden, sind steuerpflichtig, wenn der Empfänger im Großherzogthum dienstlich angestellt ist oder sonst seinen Wohnsitz hat.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates gezahlt werden, bleiben frei, auch wenn der Empfänger im Großherzogthum wohnt. Mit dieser Ausnahme unterliegen, wenn der

Empfänger im Großherzogthum wohnt, die unter 1, 2 und 3 genannten Einnahmen, wenn sie aus dem Gebiet des Deutschen Reiches stammen, der Steuer ohne Abzug; wenn sie aus dem Reichsausland kommen, sofern sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezieher unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden.

Personen, welche hierher gehörige Einnahmen aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlichen Kasse beziehen, unterliegen dieser Steuer, sofern sie nicht in Mecklenburg-Strelitz angestellt sind oder ihren Wohnsitz haben.

### § 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen.

I. Sämtliche nach dem Vorstehenden steuerpflichtigen Einnahmen sind eintretenden Falles zusammenzurechnen und unterliegen der Besteuerung ohne Abzug, soweit derselbe nicht nachstehend besonders gestattet ist. Abgerechnet dürfen nämlich werden:

1. derjenige Theil der Diensteinnahme, welcher bestallungsmäßig oder nach Bestimmung, bezw. unter Genehmigung der Dienstbehörde zu Gunsten des Dienstvorgängers oder dessen Familie, eines Dienstgehülfen oder sonst zu dienstlichen Zwecken abgegeben werden muß;
2. solche Diäten, welche bei Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnortes als aversionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden;
3. die Servisgelder der Militärs, bezw. Militärbeamten mit Offiziersrang (die Wohnungsgeldzuschüsse aus dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1873 sind nicht abzugsfähig);
4. die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu dellarirenden Abgaben an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs *sc.*;
5. bestallungsmäßige Repräsentationsgelder, Fouragegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatssekretärs, Dienstgehülfen, für Schreibmaterialien *sc.*, in bestimmter Summe, sei es abgesondert oder als Theil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist; dagegen haben die einem Offizianten dienstlich beigeordneten Gehülfen das, was sie von demselben oder sonst beziehen, als Diensteinommen zu versteuern;
6. die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassenbeiträge;
7. von Predigern die Kosten ihrer Beförderung zu außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihrer Parochie vorzunehmenden Umlauf-

handlungen, sofern die Prediger verpflichtet sind, für solche ihre Beförderung an eigene Kosten zu sorgen. Es kommen hierfür folgende nähere Bestimmungen in Anwendung:

- a) halten die Prediger selbst Fuhrwerk, so bringen sie in Abzug, wenn die nutzbaren Dienstländereien der Pfarre betragen bis 2 Hektar einschließlich (922,57 D.-R.) 1200 Mark,

" 4 "	"	(1845,14	" )	1050	"
" 6 "	"	(2767,70	" )	900	"
" 8 "	"	(3690,27	" )	750	"
" 10 "	"	(4612,84	" )	600	"
" 12 "	"	(5535,41	" )	450	"
" 14 "	"	(6457,97	" )	300	"
" 16 "	"	(7380,54	" )	150	"
mehr als 16 Hektar . . . . .					100 " ;

- b) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und haben sie die ihnen obliegende Fuhrlast dem Pächter oder Erbpächter ihrer Pfarrländereien kontraktlich auferlegt, so kommt dieser ihr kontraktlicher Anspruch bei Feststellung des Pachtwertes ihrer Pfarrländereien nach III a unten nicht zur Berechnung.

Soweit der Pächter oder Erbpächter die Fuhren gegen Entgelt leistet, ist von dem Prediger der in den Normaljahren für geleistete Amtsfuhren an denselben gezahlte Betrag in Abzug zu bringen;

- c) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und beschaffen sie die fraglichen Fuhren durch freies Miethsfuhrwerk, so bringen sie den im Normaljahr von ihnen für solche Fuhren gezahlten Betrag in Abzug.

Jeder sonstige Abzug, insbesondere für angeblichen Dienstanwand, Uniformirung, regulierte Schuldenabträge &c. ist unstatthaft.

II. Feststehende Einnahmen sollen nach dem Betrage des Rechnungsjahres, für welches gesteuert wird, unbestimmte Einnahmen aber nach dem wirklichen Betrage des zuletzt abgelaufenen Normaljahres (§ 56) angesehen werden (vergl. § 41).

III. Die im § 37 unter 1 erwähnten Nebenbezüge sind zu demselben Betrage steuerpflichtig, mit welchem sie in der Bestallung zu Gelde angenommen, event. bei der Rezeption in die öffentlichen Wittweninstitute in Rechnung gebracht sind. In Fällen, wo dieser Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen ist, und der Betrag nicht etwa in der Art feststeht, daß er ohne Weiteres der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, ist derselbe nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

a) Wohnungen und Grundstücke müssen nach dem event. durch pflichtmäßiges Ermessen der Kolligirungsbehörde festzusehenden Mieths- oder Pachtwirth veranschlagt werden, wobei in den Flecken und auf dem Lande in Anschlag gebracht werden soll

für die Wohnung mit Garten eines Forstinspektions-Beamten	450	Mark,
" " " " Försters	150	"
" " " " Untersförsters oder Holzwärter	90	"
" " " " Predigers	225	"
" " " " einer Prediger-Witwe	72	"
" " " " eines Organisten und Küsters	72	"
" " " " Schullehrers	60	"

b) Früchte und Naturalien sind in einer besonderen Anlage zur Declaration zu spezifiziren und nach den jährlich von der Landes-Steuer-Direktion veröffentlichten Normalpreisen, bzw. nach den kurrenten Preisen der Gegend zu Gelde zu setzen.

Die Durchfutterung einer Kuh ist mindestens zum Werthe von 60 Mark zu veranschlagen.

IV. Sofern ein Steuerpflichtiger seinen Aufenthalt im Auslande hat, ist die Besoldungs- und Gebungssteuer von derjenigen inländischen Kasse, aus welcher die steuerpflichtige Einnahme erfolgt, von den Zahlungen in Abzug zu bringen und der Landes-Steuer-Kasse zu überweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale, wobei die Steuer nach dem für die ungetheilte Besoldung oder Gebung anwendlichen Prozentsatz zu bemessen ist.

V. Die Steuerbeträge der nicht im Kloster wohnenden Konventionalinnen werden aus der Klosterkasse seitens des Klosteramts, und zwar schon von der ersten fälligen Hebung, in Abzug und im Steuerregister in Einnahme gebracht. Hinsichtlich dieser Steuerbeträge findet eine Zusammentrechnung der Hebung mit etwaigen anderen dieser oder der Erwerbssteuer unterworfenen Einnahmen der Konventionalinnen nicht statt.

## E. Erwerbssteuer.

### § 39. Begriff der Erwerbssteuer.

Der Erwerbssteuer unterliegen:

1. die Einnahmen von der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden;

2. die Einnahmen aus der Anstellung im Dienste von Privatpersonen, von Korporationen und Gesellschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Dienstboten und der geringeren Gewerbegehülfen, vergl. § 44;

3. die Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche von Privatpersonen, Korporationen oder Gesellschaften bezogen werden, nicht aber Unterstützungen, deren Widerruf dem Geber jederzeit beliebig gesteht;

4. die Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher Auktionen, aus Agenturen, aus der Führung von Kuratelen, sowie endlich aus Aemtern und Geschäften, welche nicht durch die Bestimmungen über die Gewerbesteuer, oder die Besoldungssteuer oder durch diejenigen der Nr. 1—3 dieses Paragraphen getroffen werden.

Falls ein der Erwerbssteuer unterliegender Betrieb lediglich im Umherziehen oder sowohl stehend als im Umherziehen ausgeübt wird, so findet das im zweiten und dritten Absatz des § 13 des Edikts hinsichtlich der Gewerbesteuer Gesagte sinngemäße Anwendung.

#### § 40. Berechnung der Steuer.

Für die Berechnung der in § 39 gedachten Einnahmen normiren ebenfalls die Bestimmungen in § 38 unter I, 1, 2, 5, II, III.

Freie Station wird nach billigem Ermessen der Obrigkeit, jedoch mindestens zu 240 Mark angesehen.

Von diesen Einnahmen darf ein Abzug nur gemacht werden für den Betrag etwaiger Diäten und Reisekosten, soweit dieselben eine Entschädigung für Auslagen gewähren sollen, nicht aber wegen Ausgaben für Wohnung oder Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie wegen Schulden oder wegen Verzinsung des in dem Geschäft aus eigenen Mitteln angelegten Kapitals.

#### Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbssteuer.

##### § 41. Deklarationen.

Die Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbssteuer wird auf Grund der von dem Steuerpflichtigen spätestens bis zum 31. Juli unaufgefordert abzugebenden Deklaration angesehen.

Wenn jemand eine diesen Steuern unterworffene Beschäftigung zuerst beginnt, oder zuerst in den Genuss eines diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt und deshalb bei der Deklaration die Einnahmen des Normaljahres (§ 56) nicht zu Grunde legen kann, so soll, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, für das erste Steuerjahr ein Ansatz nach billigem Ermessen, jedoch nicht unter dem für den betreffenden Geschäftsbetrieb normirenden Minimalsatz (§ 43), stattfinden.

Erhöhungen fester Einnahmen, welche nach dem 1. September eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt. Abminderung derselben, insbesondere auch im Falle eingetretener Pensionierung, werden, wenn sie vor dem zweiten Hebungstermine vorkommen, in demselben auf Antrag berücksichtigt.

#### § 42. Zusammenrechnung der Besoldungs- und erwerbs- steuerpflichtigen Einnahmen.

Wennemand eine der Besoldungs- sc. Steuer und daneben eine der Erwerbssteuer unterworfen Einnahme hat, so sind beide zusammenzurechnen, und es ist nach ihrem Gesamtbetrage der Steuersatz zu bestimmen.

Der von dem Gesamtbetrage ermittelte Steuersatz ist unter der Besoldungs-  
steuer zu berechnen.

#### § 43. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von einer Jahres-Einnahme  
von mehr als 75 Mark bis 150 Mark einschließlich — Mark 50 Pf.

"	"	"	150	"	225	"	"	1	"	—	"
"	"	"	225	"	300	"	"	1	"	50	"
"	"	"	300	"	375	"	"	2	"	—	"
"	"	"	375	"	450	"	"	2	"	50	"
"	"	"	450	"	525	"	"	3	"	—	"
"	"	"	525	"	600	"	"	3	"	50	"
"	"	"	600	"	675	"	"	4	"	—	"
"	"	"	675	"	750	"	"	4	"	50	"
"	"	"	750	"	825	"	"	5	"	—	"
"	"	"	825	"	900	"	"	5	"	50	"
"	"	"	900	"	975	"	"	6	"	25	"
"	"	"	975	"	1050	"	"	7	"	—	"
"	"	"	1050	"	1125	"	"	7	"	75	"
"	"	"	1125	"	1200	"	"	8	"	50	"
"	"	"	1200	"	1275	"	"	9	"	25	"
"	"	"	1275	"	1350	"	"	10	"	—	"
"	"	"	1350	"	1425	"	"	10	"	75	"
"	"	"	1425	"	1500	"	"	11	"	50	"
"	"	"	1500	"	1575	"	"	12	"	50	"
"	"	"	1575	"	1650	"	"	13	"	75	"
"	"	"	1650	"	1725	"	"	15	"	—	"
"	"	"	1725	"	1800	"	"	16	"	25	"

von mehr als 1800 Mark bis 1875 Mark einschließlich	17 Mark 50 Pf.
" " " 1875 "	18 " 75 "
" " " 1950 "	20 " — "
" " " 2025 "	21 " 25 "
" " " 2100 "	22 " 50 "
" " " 2175 "	24 " — "
" " " 2250 "	25 " 50 "
" " " 2325 "	27 " — "
" " " 2400 "	28 " 50 "
" " " 2475 "	30 " — "
" " " 2550 "	31 " 50 "
" " " 2625 "	33 " — "
" " " 2700 "	34 " 50 "
" " " 2775 "	36 " — "
" " " 2850 "	37 " 50 "
" " " 2925 "	39 " — "
" " " 3000 "	40 " 50 "
" " " 3075 "	42 " — "
" " " 3150 "	43 " 50 "
" " " 3225 "	45 " — "
" " " 3300 "	46 " 50 "
" " " 3375 "	48 " — "
" " " 3450 "	49 " 50 "
" " " 3525 "	51 " — "
" " " 3600 "	52 " 50 "
" " " 3675 "	54 " — "
" " " 3750 "	55 " 50 "
" " " 3825 "	57 " — "
" " " 3900 "	58 " 50 "
" " " 3975 "	60 " — "
" " " 4050 "	61 " 50 "
" " " 4125 "	63 " — "
" " " 4200 "	65 " — "
" " " 4275 "	67 " — "
" " " 4350 "	69 " — "
" " " 4425 "	71 " — "
" " " 4500 "	73 " — "
" " " 4575 "	75 " — "

von mehr als 4650 Mark bis 4725 Mark einschließlich	77 Mark	— Pf.
" " " 4725 "	4800 "	79 "
" " " 4800 "	4875 "	81 "
" " " 4875 "	4950 "	83 "
" " " 4950 "	5025 "	85 "
" " " 5025 "	5100 "	87 "
" " " 5100 "	5175 "	89 "
" " " 5175 "	5250 "	91 "
" " " 5250 "	5325 "	93 "
" " " 5325 "	5400 "	95 "
" " " 5400 "	5475 "	97 "
" " " 5475 "	5550 "	99 "
" " " 5550 "	5625 "	101 "
" " " 5625 "	5700 "	103 "
" " " 5700 "	5775 "	105 "
" " " 5775 "	5850 "	107 "
" " " 5850 "	5925 "	109 "
" " " 5925 "	6000 "	111 "
" " " 6000 "	6075 "	113 "
" " " 6075 "	6150 "	115 "
" " " 6150 "	6225 "	117 "
" " " 6225 "	6300 "	119 "
" " " 6300 "	6375 "	121 "
" " " 6375 "	6450 "	123 "
" " " 6450 "	6525 "	125 "
" " " 6525 "	6600 "	127 "
" " " 6600 "	6675 "	129 "
" " " 6675 "	6750 "	131 "
" " " 6750 "	6825 "	133 "
" " " 6825 "	6900 "	135 "
" " " 6900 "	6975 "	137 "
" " " 6975 "	7050 "	139 "
" " " 7050 "	7125 "	141 "
" " " 7125 "	7200 "	143 "
" " " 7200 "	7275 "	145 "
" " " 7275 "	7350 "	147 "

und weiter für jede angefangene 75 Mark mehr 1 Mark 50 Pf.

Die nachstehend benannten erwerbssteuerpflichtigen Personen sind jedoch mindestens mit den neben benannten Minimalföhren zur Erwerbssteuer heranzuziehen, nämlich:

1. Administratoren, Faktoren, Inspektoren von Fabriken, Handelsgeschäften, Brennereien, Buchdruckereien etc., Provisoren in Apotheken und dergl., sofern sie in Vertretung des Geschäftsherrn das Geschäft leiten sonst . . . . .	15 Mark — Pfg.
2. Aufseher in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten; Buchhalter in Fabriken, bei Kaufleuten, Banquiers etc.; Braumeister und Brenner, Molkereiverwalter; Zieglermeister; Korrektoren in Buchdruckereien, Direktoren in Fabriken und Handelsgeschäften, Oberkellner in Hotels und dergl. . . . .	9 " — "
2.a. Agenten aller Art . . . . .	8 " — "
3. Apotheker gehülfen, Handlungsdienner, Kommiss, Werkführer von Handwerkern, Kellner . . . . .	1 " — "
4. Rechtsanwälte . . . . .	4 " 50 "
5. Architekten . . . . .	6 " — "
6. Aerzte . . . . .	10 " — "
7. Vereiter, welche einen Miethsstall halten, vergl. Gewerbesteuer, Vereiter, welche bloß Pferde zureiten, . . . . .	4 " — "
8. Bildhauer . . . . .	6 " — "
9. Chirurgen und Zahnrzte, auch Zahntechniker . . . . .	6 " — "
10. Directoren eines stehenden Theaters . . . . .	15 " — "
11. Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen, Hausdamen, Hauslehrer . . . . .	11 " — "
12. Feldmesser . . . . .	4 " — "
12.a. Forstschreiber und Revierjäger bei Forstalten . . . . .	6 " — "
13. Hebammen . . . . .	3 " — "
14. Ingenieure . . . . .	1 " — "
15. Lithographen und Photographen sind zur Steuer gleich den Handwerkern heranzuziehen.	6 " — "

16. Lohndienner . . . . .	3	Mark	— Pf.
17. Kunst- und Porträtmaler . . . . .	6	"	"
18. Musikdirektoren und Konzertmeister . . . . .	12	"	"
19. Notare . . . . .	6	"	"
Sind Notare zugleich Rechtsanwälte, so tritt, sofern das Einkommen aus beiden Beschäftigungen nicht eine höhere Steuer bedingt, nur der Minimalabzug für Rechtsanwälte ein;			
20. Schauspieler, Schauspielerinnen und Musiker bei stehenden Theatern . . . . .	3	"	"
21. Schriftsteller und Redakteure, Mitarbeiter an Zeitschriften . . . . .	6	"	"
22. Schiffer auf Seeschiffen . . . . .	9	"	"
23. Schiffer und Seeschiffer auf Küstenfahrzeugen, Jachten, Nachprahmern und Leichtern . . . . .	4	"	50 "
24. Steuerleute auf solchen Schiffen . . . . .	3	"	"
25. Schiffer von Transportschiffen auf der Elbe, andern schiffbaren Flüssen und Landseen . . . . .	3	"	"
Werden die in Nr. 23 und 25 genannten Fahrzeuge von ihren Eigenthümern selbst geführt, so erlegen die Letzteren nur entweder die Gewerbesteuer aus § 32 oder die Erwerbssteuer nach der Skala des § 43, bezw. den in Nr. 23 und 25 festgesetzten Minimalabzügen, und zwar von diesen Steuern diejenige, welche im einzelnen Falle die höhere ist;			
26. Steuerleute auf solchen Schiffen . . . . .	2	"	"
27. Thierärzte, Viehverschneider . . . . .	6	"	"
27a. Todtenkleiderinnen, Näherinnen . . . . .	1	"	"
28. Verwalter und Inspektoren auf Gütern und Pachtbößen . . . . .	10	"	"
29. Wirthschafter und erste Schreiber . . . . .	8	"	"
30. Unterschreiber, Wirthschafterinnen, Meier und Meierinnen . . . . .	4	"	"
31. Vorsteher, Administratoren oder Direktoren einer Erziehungsanstalt oder einer sonstigen Privatanstalt, Heilanstalt, Badeanstalt &c.	12	"	"
Die Eigenthümer solcher Anstalten sind gewerbesteuerpflchtig.			

Unverheirathete Personen, welche in Kost und Lohn stehen, zahlen mindestens soviel, wie sie nach § 44 Nr. 8 von ihrem baaren Lohne steuern würden.

## F. Lohnsteuer.

### § 44. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge.

Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfen der Gewerbe, soweit sie nicht der Erwerbssteuer nach § 39 und § 43 unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts nach folgenden Bestimmungen:

1. Portiers und Hauksnichte in Gastwirthschaften und Restaurationen . . . . .	3 bis 30 Mark.
2. Verkäuferinnen in Läden . . . . .	2 " 6 "
3. Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Gewerbegehülfen aller Art . . . . .	3 Mark — Pfg. Gesellen, die auf eigene Hand arbeiten, zahlen Gewerbesteuer;
4. Fabrikarbeiterinnen und sonstige Gewerbegehülfinnen	1 " 50 "
5. Lehrlinge aller Art und beiderlei Geschlechts, sofern sie eigenen Verdienst haben . . . . .	1 " — " Laufburschen und Laufmädchen . . . . .
6. a) Stadtwäger steuern nach ihrem sonstigen Erwerbe mit einem Steuerzuschlage von . . . . .	1 " 50 "
b) vereidigte Kornmesser . . . . .	5 " — "
c) vereidigte Holzscher . . . . .	3 " — "
7. Schiffssöld und zwar	
1. auf Seeschiffen, Jachten, Nachprahmern und Leichtern, sowie sonstigen Fahrzeugen an der Seeküste einschließlich der Häfen Rostock und Wismar:	
a) Schiffssimmermann . . . . .	3 " 75 "
b) Matrosen, Schiffsknechte, Bootsfahrer, Heizer und die Mannschaft der Nach- prahmer . . . . .	3 " — " 2 " — " 1 " — "
c) Schiffskoch und Jungmann . . . . .	2 " — "
d) Kochsjunge und Kajütentwärter . . . . .	1 " — "
2. auf Elb- und Flussschiffen, auch auf den Landseen:	
a) Schiffsknechte und Heizer . . . . .	2 " — "
b) Schiffsjungen . . . . .	1 " — "

8. Dienstboten zahlen nur von ihrem baaren Lohn und zwar von einem Lohn von mehr als 240 Mk.	5 Mark — Pfg.
" " 180 " bis 240 Mk. einschließlich . . . . .	4 " — "
" " 120 " 180 " " . . . . .	3 " — "
" " 90 " 120 " " . . . . .	2 " — "
" " 60 " 90 " " . . . . .	1 " 50 "
" bis 60 Mk. einschließlich . . . . .	1 " — "
Nach denselben Sätzen steuern Bonnen sowie im Privatdienste befindliche Gärtner, Jäger, Statt- halter, Schäfer u. dergl., sofern sie keinen eigenen Haushalt haben.	
Dienstboten, welche einen baaren Lohn nicht er- halten, desgleichen die Hofgänger zahlen immer den festen Satz von . . . . .	1 " — "
9. Sonstige Tagelöhner und Handarbeiter, Bahnh- wärter, Weichensteller, Chausseemärter, Lootsen, Handlanger, Dienstmänner, Packträger, Auflader, Boten, Nachtwächter, Hirten, Bögte und andere Deputatisten; Dienstboten, wenn sie einen eigenen Haushalt haben, sowie andere in ähnlichen Ver- hältnissen lebende Personen . . . . .	2 " — "
Bei geminderter Erwerbsfähigkeit, welche im Re- gister zu bezeugen ist . . . . .	1 " — "
Expedirende Weichenwärter, Chaussee- Oberwärter und sogenannte Ober- schweizer zahlen von ihrem Einkommen Besoldungs- oder Erwerbsteuer nach der Skala des § 43.	

Soweit die vorstehend aufgeführten Personen aus der Staatsklasse eines anderen Bundesstaates Gehalt beziehen, bleiben sie von dieser Lohnsteuer frei, auch wenn sie im Großherzogthume wohnen.

### G. Zinsensteuer.

#### § 45. Begriff der Zinsensteuer.

Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte natürlicher und juristischer Personen von ausstehenden Kapitalien, Staatspapieren, Aktien, Dividenden,

Kommandit-, Bergwerks- und Saline-Anttheilen, Bodnerei-Verhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Wittümern, Altentheilen aus bärterlichen Zeit- und Erbpachtstellen und aus Büdnereien, Geld- und Naturalgefällen, — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, in der Weise, daß in jedem Steuerjahr diejenigen Einnahmen versteuert werden, welche der Steuerpflichtige während des Normaljahres (§ 56) gehabt hat.

Den juristischen Personen werden gleich gestellt Vereine, Genossenschaften und Anstalten, welche unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und als solche klagen und verklagt werden können.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsensteuer von Einkünften aus Aktien, Dividenden &c. wird durch die von dem betreffenden Gewerbebetriebe zu entrichtende Gewerbesteuer nicht berührt.

#### § 46. Besondere Bestimmungen.

Geht ein der Zinsensteuer unterworfenes Vermögen durch Tod auf andere Personen über, so ist die Steuer nach Maßgabe der von dem Erblasser in dem Normaljahre gehabten, bzw. der für die Erbmasse im Normaljahre erhobenen Einnahmen bis zu dem auf die Theilung der Erbmasse folgenden ersten Hebungs-termin einschließlich unter solidarischer Verhaftung sämtlicher Erben zu entrichten.

Im Auslande abwrende Minorenne oder sonst unter Kuratel befindliche Personen sind hinsichtlich ihres von einer insändischen Kuratel verwalteten Vermögens für die ganze Dauer dieser Kuratel steuerpflichtig, falls sie nicht ihren Wohnsitz (vergl. § 53) in einem andern Staate des Deutschen Reichs haben.

Personen, welche vom Auslande in das Großherzogthum ziehen, sind von der Zahlung der Zinsensteuer entfeiert, insoweit sie den Nachweis erbringen, daß die gehabten Zinsen-Einnahmen bereits in einem andern Staate des Deutschen Reichs zu versteuern waren und versteuert sind.

#### § 47. Fortsetzung.

1. Alle dieser Steuer unterliegenden Einkünfte sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Hinzuzurechnen sind auch nicht erhobene, sofort wieder zum Kapital geschlagene Zinsen, mit Ausnahme nicht erhobener Zinsen bis zum Betrage von 50 Mark von Sparkassen-Einlagen.

2. Etwaige dieser Steuer unterliegende Einkünfte der Ehefrau oder unabh-  
gesonderte Kinder sind mit den eigenen desfallsigen Einkünften zusammenzu-  
rechnen und in einer Summe zu versteuern.

3. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu Gelde zu veranschlagen.

4. Von der Gesamtkasse der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte dürfen die im Normaljahr gezahlten Zinsen für die den Steuerpflichtigen, bzw. seine Ehefrau und unabgesonderte Kinder belastenden Passiv-Kapitalien, sowie an Dritte nach besonderen Rechtstitels zu zahlende Renten in Abzug gebracht werden; Zinsen, welche neben der eigentlichen Verzinsung auch einen Kapitalabtrag enthalten, nur soweit, als sie die eigentlichen Zinsen darstellen. Steuerpflichtige, welche im Ausland Grundvermögen besitzen, auf welchem besondere Schulden oder Renten haften, dürfen solche bei dem hier zu versteuernden, aus dem Ausland bezogenen Einkommen nicht in Abzug bringen.

Pia corpora, die Landeskloster und das landschaftliche Institut können dasjenige in Abzug bringen, was sie davon auf Salarien und Gehüben verwenden müssen. Haben dieselben außer dem zinsesteuerpflichtigen Einkommen noch anderes Einkommen, so kann nur der nach Verhältnis des Gesamt-Einkommens auf das zinsesteuerpflichtige Einkommen fallende Theil der Salarien und Gehüben in Abzug gebracht werden.

Weitere Abzüge sind nicht gestattet.

#### S 48. Deklaration.

Die Ansetzung dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen, nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Deklarationen, zu deren Einreichung bis spätestens zum 31. Juli jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung seitens der Behörde verpflichtet ist.

Jede Deklaration muß sowohl den Gesamt-Betrag der im § 45 genannten Einnahmen des Normaljahres, als die nach geschehener Absetzung der im § 47, 4 genannten Passiv-Zinsen u. verbleibende steuerpflichtige Summe dieser Einnahmen enthalten.

#### S 49. Kontrolle der Zinsensteuer.

Außer den Obrigkeitlen (§ 78) liegt auch der Landes-Steuer-Direktion die Verpflichtung ob, falls sich bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen der Verdacht einer unrichtig geschehenen oder ganz unterlassenen Versteuerung von Zinsen oder sonstigen nach § 45 der Zinsensteuer unterliegenden Einkünften ergibt, darüber zu kognosieren und eventuell die rückständige Steuer nebst der poena tripli einzuziehen und an die Landes-Steuer-Kasse einzenden zu lassen, unter Benachrichtigung der veranlagenden Obrigkeit behufs Berücksichtigung für die Zukunft. Die Erkennung und Beitreibung der Strafe wird durch den etwa erfolgten Tod des Defraudanten nicht ausgeschlossen, und ist solchen Falles sowohl die Steuer als die Strafe aus dem Nachlaß oder von

den Erben des Steuerpflichtigen, soweit der Nachlaß an sie gekommen ist, einzuziehen. Vergl. § 79.

Die Nachlaßgerichte sind außerdem verpflichtet, sofern sich bei Nachlaß-Regulirungen z. Zinsensteuerpflichtige Einnahmen vorfinden, davon stets der zuständigen Obrigkeit bezw. der Landes-Steuer-Direktion Mittheilung zu machen, um diesen Behörden eine wirksame Kontrolle der Versteuerung der Zinsen-Einnahmen zu ermöglichen.

Endlich haben auch alle obervormundshaftlichen Behörden von Amts wegen die richtige Abarbeitung der Zinsensteuer aus den Kuratelvermögen zu überwachen, auf diesen Punkt die Prüfung der Kuratelrechnungen besonders zu erstrecken und eventuell den Kuratoren die richtige Abarbeitung der Zinsensteuer, unter dem Präjudiz der Erlegung der Defraudationsstrafe aus eigenen Mitteln, zur Pflicht zu machen, auch bei fortdauernder Unterlassung die rückständige Steuer und die poena tripli wahrzunehmen.

### § 50. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von der Gesammtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen:

bei einem Betrage von mehr als	75 Mark bis	150 Mark einschl.	— Mark 75 Psgr.
" "	150 "	225 "	1 " 50 "
" "	225 "	300 "	2 " 25 "
" "	300 "	375 "	3 " — "
" "	375 "	450 "	3 " 75 "
" "	450 "	525 "	4 " 50 "
" "	525 "	600 "	5 " 50 "
" "	600 "	675 "	6 " 50 "
" "	675 "	750 "	7 " 50 "
" "	750 "	825 "	8 " 50 "
" "	825 "	900 "	9 " 50 "
" "	900 "	975 "	10 " 50 "
" "	975 "	1050 "	11 " 75 "
" "	1050 "	1125 "	12 " — "
" "	1125 "	1200 "	13 " 25 "
" "	1200 "	1275 "	14 " 50 "
" "	1275 "	1350 "	15 " — "
" "	1350 "	1425 "	16 " 50 "
" "	1425 "	1500 "	17 " — "

von mehr als	1500	Mark bis	1575	Mark	einschließlich	21	Mark	50	Pfg.
" "	1575	" "	1650	" "	"	23	"	25	"
" "	1650	" "	1725	" "	"	25	"	—	"
" "	1725	" "	1800	" "	"	27	"	—	"
" "	1800	" "	1875	" "	"	29	"	—	"
" "	1875	" "	1950	" "	"	31	"	—	"
" "	1950	" "	2025	" "	"	33	"	—	"
" "	2025	" "	2100	" "	"	35	"	—	"
" "	2100	" "	2175	" "	"	37	"	25	"
" "	2175	" "	2250	" "	"	39	"	50	"
" "	2250	" "	2325	" "	"	41	"	75	"
" "	2325	" "	2400	" "	"	44	"	25	"
" "	2400	" "	2475	" "	"	46	"	75	"
" "	2475	" "	2550	" "	"	49	"	25	"
" "	2550	" "	2625	" "	"	51	"	75	"
" "	2625	" "	2700	" "	"	54	"	25	"
" "	2700	" "	2775	" "	"	57	"	—	"
" "	2775	" "	2850	" "	"	59	"	75	"
" "	2850	" "	2925	" "	"	62	"	50	"
" "	2925	" "	3000	" "	"	65	"	25	"
" "	3000	" "	3075	" "	"	68	"	—	"
" "	3075	" "	3150	" "	"	70	"	75	"
" "	3150	" "	3225	" "	"	73	"	50	"
" "	3225	" "	3300	" "	"	76	"	25	"
" "	3300	" "	3375	" "	"	79	"	—	"
" "	3375	" "	3450	" "	"	82	"	—	"
" "	3450	" "	3525	" "	"	85	"	—	"
" "	3525	" "	3600	" "	"	88	"	—	"
" "	3600	" "	3675	" "	"	91	"	—	"
" "	3675	" "	3750	" "	"	94	"	—	"
" "	3750	" "	3825	" "	"	96	"	75	"
" "	3825	" "	3900	" "	"	99	"	75	"
" "	3900	" "	3975	" "	"	102	"	50	"
" "	3975	" "	4050	" "	"	105	"	50	"
" "	4050	" "	4125	" "	"	108	"	50	"
" "	4125	" "	4200	" "	"	111	"	50	"
" "	4200	" "	4275	" "	"	114	"	50	"
" "	4275	" "	4350	" "	"	117	"	25	"

von mehr als 4350 Mark bis 4425 Mark einschließlich	120 Mark	25 Pf.
4425 "	123	25
4500 "	126	25
4575 "	129	25
4650 "	132	—
4725 "	135	—
4800 "	138	—
4875 "	140	75
4950 "	143	75
5025 "	146	75
5100 "	149	50
5175 "	152	50
5250 "	155	25
5325 "	158	—
5400 "	160	75
5475 "	163	25
5550 "	165	75
5625 "	168	25
5700 "	170	50
5775 "	173	25
5850 "	175	50
5925 "	177	75

Bei einer Einnahme von über 6000 Mark bis 6075 Mark einschließlich beträgt die Steuer 180 Mark und steigt für je weitere angefangene 75 Mark Einnahme bis zum Betrage von 15000 Mark um 2 Mark 25 Pfsg. Bei einer Einnahme von mehr als 15000 Mark bis 25000 Mark einschließlich beträgt die Steuer  $3\frac{1}{2}\%$ , von mehr als 25000 Mark bis 50000 Mark einschließlich  $3\frac{1}{2}\%$ , von über 50000 Mark bis 100000 Mark einschließlich  $3\frac{1}{2}\%$ , von mehr als 100000 Mark 4 Prozent, in jedem Falle von dem Gesamtbetrage der Einnahme.

## **H. Hundesteuer.**

### § 51. Betrag derselben.

Für jeden Hund ohne Auszugsbuch wird an Hundesteuer entrichtet 1 Mark.

Die Besitzer von Hunden haben die Zahl derselben bis zum 31. Juli jeden Jahres zu deklariren; etwaige Ab- und Zugänge sind zu der Berichtigung des Steuer-Registers gelegentlich der April-Hebung anzugezeigen und ist danach die April-Steuer zu entrichten.

## II. Allgemeine Bestimmungen.

### § 52. Verhältniß der Steuern zu einander. Behandlung der Pfennig-Brüche.

Die Steuern des § 1, Nr. 1—8 werden, wo ihre Voraussehungen eintreffen, neben einander entrichtet (vergl. § 42).

Ist jemand wegen verschiedenartigen Einkommens nach den verschiedenen Skalen der §§ 43 und 50 zu besteuern, so hat er im Ganzen mindestens so viel zu entrichten, als wenn alle seine Einnahmen zusammengenommen nach der niedrigsten von diesen Skalen angesetzt wären.

Bei Berechnung der jährlichen Säze für die einzelnen Steuern und der halbjährlichen Säze für die Gesamtsteuer der einzelnen Steuerpflichtigen werden überschießende Beträge bis zu  $\frac{1}{2}$  Pfennig einschließlich unberücksichtigt gelassen, Beträge über  $\frac{1}{2}$  Pfennig aber für einen vollen Pfennig gerechnet.

### § 53. Voraussehung der Steuerpflicht.

Soweit nicht bei den einzelnen Steuern (§ 2, § 11, § 13, § 37, § 46) besondere Bestimmungen getroffen sind, ist der Wohnsitz im Großherzogthum Voraussezung der Steuerpflicht. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Edikts hat derjenige, welcher an einem Orte eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat ein Angehöriger der Deutschen Bundesstaaten außer seinem Wohnsitz im Großherzogthum noch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz, so ist er, soweit die Steuerpflicht durch den Wohnsitz bedingt ist, hier steuerpflichtig, wenn er zugleich Mecklenburg-Schwerinscher Landes-Angehöriger ist, sowie auch, wenn er an seinem anderweitigen Wohnsitz nicht staatsangehörig ist. Personen, welche aus dem Großherzogthum in das Ausland verzichten, können auf Verfügung des Finanz-Ministeriums die über die Dauer ihres Aufenthalts im Inlande hinaus bereits erhobene Steuer für die auf ihren Fortzug folgenden vollen Monate zurückhalten, wenn sie nachweislich für diese Monate im Auslande haben steuern müssen.

Personen, welche während des einem Steuerhebungstermine voranliegenden Vierteljahrs, also bezw. im Juli, August, September oder im Januar, Februar, März vom Auslande in das Großherzogthum ziehen und nachweislich für einen oder mehrere dieser Monate bereits im Auslande Staatssteuern gezahlt haben haben bei der Steuererhebung im Oktober bezw. im April nur für die übrigen, vollen Monate des Steuerhalbjahres die Steuer zu entrichten.

### § 54. Erhebung der Steuer, Beginn und Wegfall der Steuerpflicht.

Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr 15. Juli im Oktober, für das Halbjahr 15. Januar 14. Juli im April.

Die Steuerzahlungspflicht beginnt mit dem auf den Beginn der steuerpflichtigen Beschäftigung oder des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuererhebungstermin und fällt von und mit dem nächsten Hebungstermin nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder der Beschäftigung, sowie nach Aufhören des steuerpflichtigen Verhältnisses oder des Bezuges von Besoldungen etc. hinweg. Wegen der Zinsensteuer vergl. jedoch §§ 45 und 46, wegen der eingeschätzten Gewerbesteuer Instruktion Nr. 5.

### § 55. Befreiungen.

I. Von der landwirthschaftlichen Steuer und Gewerbesteuer finden nur die in den betreffenden Abschnitten besonders aufgeführten Befreiungen statt (vergl. jedoch II. 6, IV und V).

II. Von den übrigen Steuern sind befreit:

1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser, zu denen die Prinzessinnen auch nach ihrer Vermählung zu rechnen sind;
2. der Kirchenfonds, der Unterstützungsfonds für verunglückte Seefahrer im Hafen Rübnitz, sowie die Armen-, Wittwen- und sonstigen Wohltätigkeitszwecken dienenden Ausstalten, denen solche Steuerfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;
3. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch für sämtliche ausschließlich in ihrem Dienst stehenden Ausländer;
4. die Handels-Konsuln auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht diesseitige Landes-Angehörige sind, und im Befreiungsfalle auch die lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Konsulats angenommenen Ausländer;
5. Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 3 Mark nicht erreicht. Von der Zinsensteuer und der Hundesteuer sind diese Personen jedoch auch nicht befreit.

6. Diejenigen, von welchen nach obrigkeitslichem Zeugniß wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit ein Steuerbetrag nicht zu erlegen ist. Das obrigkeitsliche Altest muß den speziellen Grund der Steuerunfähigkeit jedesmal anführen.
7. Witwen, die bloß in Tagelohn arbeiten und andere Einnahmen nicht besitzen.

III. Von der Besoldungssteuer, der Erwerbssteuer und der Lohnsteuer sind befreit:

1. die beim Heere, der Flotte, den Land- und Seewehrkämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und Soldaten, sowie die unteren Militärbeamten und die Gendarmen;
2. die Unteroffiziere und Soldaten der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr für den auf die Einberufung folgenden Hebungstermin, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Flotte, der Land- und Seewehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zu den Erfahtruppen mobiler Truppenkörper gehören;
3. die Diaconissen und die Schwestern vom Rothen Kreuz.

IV. Von der Zinsensteuer bleiben befreit:

1. die Empfänger von auf Grund der Reichsversicherungsgesetze gezahlten Alters-, Invaliden- und Unfallrenten für diese Renten, wenn dieselben zusammen den Betrag von 200 Mark nicht überschreiten;
2. die auf Grund der Reichsversicherungsgesetze errichteten Anstalten, Berufsgenossenschaften und Kassen.

V. Wegen der Steuerfreiheit des Landarbeitshaus verbiebt es bei der Bestimmung in § 27, 3 der Neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Jan. 1871.

VI. Die gegenwärtigen Inhaber des Mecklenburg-Schwerinschen Militär-Dienst-Kreuzes, des Mecklenburg-Strelitzschen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege und des eisernen Kreuzes sind von allen edlmäßigen Steuern befreit, wenn deren Gesamtbetrag die Summe von 6 Mark nicht übersteigt.

Die Empfänger von auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstummungszulagen sowie der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrenfolde sind für den Betrag dieser Summen steuerfrei.

### § 56. Normaljahr.

Wo in diesem Edikt der Ausdruck „Normaljahr“ gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 15. Juli bis 14. Juli zu verstehen, welches dem vom 15. Juli bis 14. Juli laufenden Steuerjahr, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.

Das Normaljahr 1897/98 umfaßt den Zeitraum vom 2. Juli 1897 bis 14. Juli 1898 einschließlich.

### § 57. Deklarationspflicht, Haftpflicht für Haushgenossen *et cetera*.

Jedermann ist verpflichtet, auch abgesehen von der bei den einzelnen Steuern im Gesetz speziell erwähnten Deklarationspflicht, die zur Ermittelung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben, speziellirten Verzeichnisse und Nachweisungen der dazu befugten Behörde (Obrigkeit, Abchäzungskommission, Landes-Steuer-Direktion) auf deren Verlangen so zu ertheilen, daß er dieselben auf weiteres Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann.

Diese Angaben, speziellirten Verzeichnisse und Nachweisungen, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationen hat für Ehefrauen und unabgesonderte Kinder der Familienvater — soweit er die Einkünfte derselben nicht ohnehin als die seines mit zu versteuern hat — abzugeben, wie er auch für die Einzahlung der von denselben zu entrichtenden Steuern zu sorgen hat.

Eine gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich der Steuerpflicht Unmündiger oder sonst unter Kuratel stehender Personen deren Kuratoren, rücksichtlich der Steuerpflicht juristischer Personen und der ihnen nach § 45 gleich gestellten Vereine, Genossenschaften und Anstalten deren Verwaltern ob.

Gewerbetreibende, Vorsteher von gewerblichen Etablissements, Dienstherrschaften, sowie Schiffsführer mit Ausnahme der Führer von Seeschiffen, sind zur Deklaration und Entrichtung der von den Gehülfen, Lehrlingen, Dienstboten und sonst bei ihnen in Rost und Lohn befindlichen Leuten (vgl. übrigens Nr. 13 Absatz 3 der Instruktion) sowie der Schiffsmannschaft zu entrichtenden Lohnsteuer verpflichtet; doch sind sie befugt, die von ihnen vorgeschoßene Steuer von den dazu Verpflichteten durch Kürzung am Lohn oder auf andere Weise wieder einzuziehen.

Wenn in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern die Hauptsteuerregister in Abwesenheit der Gutsherren von ihren Stellvertretern unterschrieben werden (§ 67), so ist seitens der Gutsherren dann eine eigenhändig unterschriebene Zinsenstener-Deklaration beizufügen, wenn sie auf dem betreffenden Gute ihren Wohnsitz haben.

### § 58. Anmeldepflicht derjenigen, welche im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden.

Personen, welche im Laufe des Steuerjahrs nach der Bestimmung der §§ 46 und 54 erst steuerpflichtig werden, haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn desjenigen Hebungstermins, mit welchem ihre Steuerzahlungspflicht beginnt (vergl. jedoch § 18), und bei Steuern, für welche eine Deklaration des steuerpflichtigen Verhältnisses vorgeschrieben ist, unter gleichzeitiger Einreichung der Deklaration, der zuständigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Auch haben Steuerpflichtige, welche ihren Wohnsitz verändern, solches binnen 14 tägiger Frist der Obrigkeit ihres bisherigen und ihres neuen Wohnsitzes anzugeben, damit die Umschreibung in den Steuerregistern geschehen kann.

Wer diese Anzeige versäumt, ist, sofern nicht die Strafe der Defraude verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe zu belegen (vergl. § 59).

### §. 59. Strafe der Steuerdefraude.

Wer, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Deklaration steuerpflichtiger Verhältnisse verpflichtet, solche Deklaration unterläßt oder in den Deklarationen, sowie bei sonstigen ihm obliegenden Mittheilungen, Aufklärungen und Nachweisungen in Betreff seiner eigenen Steuerpflicht oder der Steuerpflicht solcher, für welche ihm nach §§ 57 und 58 die Deklarationspflicht obliegt, unrichtige Angaben macht, verwirkt die Strafe der Steuerdefraude im dreifachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuerklasse dadurch verkürzt ist.

Wer die auf Grund des § 57 Absatz 1 von der zuständigen Behörde geforderte Versicherung au Eidesstatt wissenschaftlich falsch abgibt, verfällt neben der durch den § 156 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe in die poena tripli nach Absatz 1.

Die umgangene einfache Steuer ist in allen Fällen nachzuzahlen.

Ist in Defraudationsfällen aus Ursachen, welche außerhalb der Thätigkeit des Defraudanten liegen, eine Verkürzung der Steuerklasse nicht eingetreten, so findet ebenso wie bei sonstigen Zuwidderhandlungen, welche unter die vorstehenden Bestimmungen nicht fallen, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark statt.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Paragraphen verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

### III. Bestimmungen über die Veranlagung und Hebung der Steuern.

#### § 60. Veranlagenthe Böhördn.

Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen liegt, soweit nicht für einen Theil der Gewerbe in den §§ 20—30 eine Abschätzung durch besondere Schätzungs-Kommissionen angeordnet ist, der ordentlichen Obrigkeit des Steuerpflichtigen ob, mithin:

- a) in den Domänen mit Einschluß der Domänen-Flecken dem Amte;
- b) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken, den Klostergütern, den Gütern des Rostocker Distrikts, den städtischen Kämmerergütern, sowie in den sogenannten Dekonominen der Gutsobrigkeit;
- c) in den Landstädten, sowie in den Seestädten Rostock (einschließlich Warnemünde) und Wismar dem Magistrate.

Gerath ein Landgut in Konkurs, oder wird rücksichtlich eines Landguts die Bestellung eines Sequesters angeordnet, so hat der Konkursverwalter bzw. der Sequester alle Obliegenheiten, welche diese Verordnung den Gutsobrigkeiten in Bezug auf Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Steuern aus dem Gute auferlegt, zu erfüllen, wogegeu ihm auch alle Rechte der Gutsobrigkeit in dieser Beziehung zustehen.

Die Veranlagung, bezw. Einschätzung der landwirthschaftlichen Steuer und der Miethssteuer und deren Erhebung steht der Obrigkeit zu, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist.

#### § 61. Verfahren bei der Veranlagung.

1. In den § 60 unter b genannten ritterschaftlichen sc. Gütern, mit Ausnahme der Klosterämtern und der ritterschaftlichen Flecken, geschieht die Veranlagung durch die Gutsobrigkeit allein.

2. In den Domänen dagegen, den Domänen- und ritterschaftlichen Flecken, den Klosterämtern und den Land- und Seestädten haben die Obrigkeiten zu den Veranlagungsgeschäfte Kolligirungs-Deputationen, welche aus einem Mitgliede der Obrigkeit und zwei oder mehreren Beisitzern bestehen, zu zuziehen. Die letzteren sind von der Obrigkeit aus der Zahl der Steuerpflichtigen mit Rücksicht darauf auszuwählen, daß dieselben von auserkannter Geduldigkeit und genügender Kenntniß der Personal-, sowie der Gewerbs- und Erwerbs-Verhältnisse sein müssen. Die Wahl, welche je auf 2 Jahre in der

Weise geschieht, daß beim jedesmaligen Wechsel die Hälfte der Besitzer ausscheidet, darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden, worüber die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Zahl der Besitzer beträgt in den Domänen- und Kloster-Aleutern nach Ermessen der Obrigkeit 2—4, in den Städten und Flecken bis zu 5000 Seelen mindestens 2, bis 10 000 Seelen mindestens 4 und über 10 000 Seelen mindestens 6.

### § 62. Zeit der Veranlagung.

Die Haupt-Veranlagung hat bei allen Obrigkeitshäusern im Laufe des Monats August für das laufende, vom 15. Juli bis zum 14. Juli zu berechnende Steuerjahr zu geschehen und ist zeitig vorher durch öffentliche Anforderungen zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Deklarationen, sowie durch Einziehung der sonst für die Steueranzeigung erforderlichen Nachrichten einzuleiten.

Der Steuereintragung für das zweite Halbjahr soll jedesmal eine sorgfältige Berichtigung der Steuer-Register hinsichtlich der inzwischen zugegangenen und abgegangenen Steuerpflichtigen vorhergehen.

Wegen ausnahmsweiser Veranlagung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. § 26, Absatz 3.

### § 63. Steuer-Register.

Behufs der Veranlagung sind in die nach dem vorgefchriebenen Formular eingerichteten Steuer-Register sämtliche Steuerpflichtige des Bezirks, auch die durch das Gesetz oder obrigkeitliches Urtheil als personas miserabilis befreiten Personen (vergl. § 75), mit Ausnahme der steuerfreien Militärpersonen, einzutragen; die Steuer-Register werden ortschaftsweise, in den Ortschaften nach der Reihefolge der Haus-, bzw. Gehöftnummern, aufgestellt.

Das Berichtigungs-Register brancht nur eine Spezifikation der eingetretenen Veränderungen gegenüber dem Haupt-Register zu enthalten. Vergl. Nr. 12 der Instruktion.

### § 64. Ermittlung der Steuerfahne.

Die Obrigkeitshäuser, und in den im § 61,2 gedachten Bezirken die Kolligierungs-Deputationen, haben die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen auf Grundlage der eingereichten, nöthigenfalls zu berichtigenden Deklarationen, sowie der sonst eingezogenen Erkundigungen und eigener Kenntniß einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, nach dem Ergebniß derselben und in Beihalt der gesetzlichen Bestimmungen den Steuerfahne, die Kolligierungs-Deputationen vorbehältlich der demnächstigen Prüfung durch die Obrigkeit, zu bestimmen und denselben in dem Steuer-Register zum Aufzäh zu bringen.

Personen, für welche das Edikt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse getroffenen Bestimmungen oder sonst nach pflichtmäßigem Ermessen der Kolligirungs-Behörde heranzuziehen.

In Fällen, wo das Edikt keinen bestimmten Steuersatz vorschreibt, sondern einen Spielraum zwischen einem gegebenen Maximal- und Minimalssatz offen lässt, ist der Steuersatz nach bestem Ermessen festzustellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kolligirungs-Deputation und der Obrigkeit steht der letzteren, jedoch nach zuvoriger Anhörung der Deputation, die Entscheidung zu.

Die von den Gewerbe steuer - Abschätzungs-Kommissionen festgestellten Stenersätze werden den betreffenden Obrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Hebung mitgetheilt und von diesen in das Steuer-Register übertragen.

### § 65. Steueransatz von Amts wegen.

Haben die zur Deklaration verpflichteten Steuerpflichtigen zu der vorgeschriebenen Zeit Deklarationen nicht abgegeben, so können dieselben bei der Veranlagung von Amts wegen zu einer Steuer angesezt werden, welche unverändert für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten ist.

Der Steueransatz von Amts wegen kann auch auf die Vergangenheit ausgedehnt werden, wenn sich ergiebt, daß eine Nachzahlung nicht deklarirter Steuern stattfinden müßt; dadurch werden die verwirkten Strafen nicht ausgeschlossen.

Sind diejenigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, nach welchen der Steueransatz gesetzlich sich richtet, der Obrigkeit nicht näher bekannt, so hat sie denselben, in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte, nach ihrem besten Ermessen und unter Berücksichtigung des Aufwands des Steuerpflichtigen für sich und die Seinigen und in möglichst gleicher Weise wie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Steuerpflichtige zur Steuer anzusezen.

¶ Gegen die von Amts wegen angesezte Steuer ist eine Reklamation nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige durch unvermeidliche, gehörig zu bescheinigende Hindernisse abgehalten war, rechtzeitig selbst zu deklariren, oder wenn die angesezte Steuer nachweislich mehr als das Doppelte des gesetzlichen Steuersatzes beträgt.

Der von Amts wegen gemachte Steueransatz befreit den Steuerpflichtigen nicht von der nachträglichen Einreichung einer Deklaration oder Spezifikation, wenn dieselbe verlangt wird.

### § 66. Außforderung zur Deklaration.

Die Obrigkeiten sind befugt, zur Abgabe von Deklarationen (durch Zustellung eines Deklarations-Formulars) und Spezifikationen (§ 57) besonders aufzufordern; die so besonders aufgeforderten Steuerpflichtigen müssen auch dann, wenn sie eine Steuer nicht zu deklariren haben, das Formular mit einer desfallsigen, in Betreff der Zinsensteuer nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Erklärung versehen, der Obrigkeit binnen stägiger Frist zurückreichen.

Dienjenigen, welche der an sie ergangenen besonderen Außforderung nicht nachkommen, verfallen in eine Ordnungsstrafe (§ 59), welche indeß die etwa verwirkte Strafe der Defraude nicht ausschließt.

### § 67. Abschluß der Steuer-Register.

Nach beendeter Veranlagung, bezw. Berichtigung für die spätere Hebung sind die in doppelter Anschriftung aufzustellenden Steuer-Register abzuschließen, in der Totalauskunft und den Kolumnen 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 zu summiren und von der Obrigkeit und der Kolligirungs-Deputation zu unterschreiben. Auch sind in der Kolumnen 9 der Einschätzungsstabellen die Steuerbeträge für jede der Abtheilungen des § 29 für sich zusammenzurechnen. In den rittershaftlichen und übrigen Gütern können die Register in Abwesenheit der Gutsherren auch von ihren Stellvertretern unterschrieben werden, doch bleiben die Gutsherren selbst für die richtige Veranlagung und vollständige Aufführung der steuerpflichtigen Personen verantwortlich. Vergl. § 57, Absatz 5.

### § 68. Hebungstermin.

Auf Grund der Steuer-Register werden die Steuern halbjährlich am 15. Oktober und 15. April in Hebung gesetzt. Wegen ausnahmsweise Erhebung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. § 26, Absatz 3.

Die Steuerpflichtigen sind schuldig, ihren Steuerbetrag bis zum letzten Tage des Hebung-Monats, mithin bis zum letzten Oktober, bezw. bis zum letzten April, unaufgefordert bei der Obrigkeit, bezw. der von derselben bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Kasse einzuzahlen.

Nach Ablauf des gedachten Tages ist von den Obrigkeiten, welchen zu diesem Zwecke ein executorium generale gegen alle säumigen Steuerpflichtigen damit ertheilt wird, sofort die zwangsweise Beitreibung der Steuern zu verfügen.

Dienjenigen Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist, sind nach den laufenden Nummern des Steuerregisters und unter Angabe

des Namens der betreffenden Steuerpflichtigen, sowie des Betrags der ausfallenden Steuersummen der Landes-Steuer-Direktion mitzutheilen.

### § 68 a. Zwangsvollstreckungsverfahren.

I. Der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Beitreibung der von den kolligirenden Obrigkeiten zu erhebenden ediktnäßigen Steuern unterliegt nur das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (bewegliche körperliche Sachen und Forderungen).

II. Die Obrigkeiten haben nach ihrem Ermessen die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen entweder selbst zu verfügen und durchzuführen oder nach Maßgabe des § 1 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betr. die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Auf das Verfahren der Obrigkeiten finden die bezüglichen Vorschriften der Exekutions-Ordnung vom 30. September 1857 mit folgenden näheren Bestimmungen geeignete Anwendung:

1. Die Pfändung muß den Voraussetzungen des § 712 der Zivilprozeß-Ordnung entsprechen.
2. Die Verwarnungsfrist und die Relativfrist beträgt jede nur 3 Tage, auch kann die besondere Verwarnung jedes einzelnen Restanten nach Erlassen der Obrigkeit ersetzt werden durch ortszöglich bekannt gemachte Verwarnung „aller Restanten“. Der Auktionsstag (§ 16, Nr. 2 der Exekutions-Ordnung vom 30. September 1857) ist regelmäßig nicht über 8 Tage anzusehen.
3. Wenn von dritten Personen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung oder ein Anspruch auf die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen mittelst Klage geltend gemacht wird, so steht es zum Ermessen der Obrigkeit, auf die durch die Pfändung erworbenen Ansprüche zu verzichten oder sich auf die Klage einzulassen. In letzterem Falle werden der Obrigkeit die durch den Prozeß entstandenen Kosten aus der Landes-Steuer-Kasse nur dann erstattet, wenn sie zuvor der Landes-Steuer-Direktion von dem Sachverhalte Kenntniß gegeben, und diese sich mit der gerichtlichen Ausmachung der Sache einverstanden erklärt hat.

Auf eine solche Kostenersstattung hat die Obrigkeit auch dann Anspruch, wenn sie in einem Konkurse auf die Feststellung anmeldeter Steuern im Einverständnisse mit der Landes-Steuer-Direktion Klage erhebt.

III. Wegen der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten sich nach Maßgabe des § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

### § 69. Einführung der Steuer.

Spätestens bis zum Ende des auf den Hebungstermin folgenden Monats hat die Obrigkeit bei Meldung der Zwangsvollstreckung die gesamte Steuer-Summe an die Landes-Steuer-Kasse einzufinden.

Bei diesen Einföndungen, sowie auch bei Einföndung von Erhebungen aus Monituren und von Strafen ist der Landes-Steuer-Kasse in einem Begleitschreiben genaue Mittheilung zu machen:

welche Summe, von welcher Behörde und zu welcher Hebung, ob vollständig oder abschläglich, oder aus Monituren (welchenfalls das Datum der Monitur anzugeben ist) Zahlung geleistet wird, oder ob erhobene Strafgesetzer eingefandt werden.

Bei ritterhaftlichen Gütern ist auch das Gut, für welches gezahlt wird, das ritterhaftliche Amt, zu welchem es gehört, und die betreffende Poststation anzugeben.

Von jeder an die Landes-Steuer-Kasse geleisteten Zahlung ist zugleich der Landes-Steuer-Direktion unter deren Adresse, abgesondert oder bei gleichzeitiger Einföndung des Steuer-Registers unter dem letzteren, Mittheilung zu machen.

### § 70. Einföndung der Steuer-Register.

Gleichzeitig mit Einföndung der Steuersumme, wenn diese aber bis dahin nicht erfolgt ist, spätestens bis zum 15. des auf den Hebungstermin folgenden Monats, ist nach Ausfüllung der Kolumnen 24 und 25 die zweite Ausfertigung des Steuer-Registers, bzw. des Berichtigungs-Registers, oder wenn Berichtigungen nicht vorgekommen sind, eine Balkatsbescheinigung, unter Anschluß der Declarationen der Steuerpflichtigen, der Verhandlungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Kommissionen und der sonstigen bei der Veranlagung vorgekommenen Verhandlungen bei Meldung der Zwangsvollstreckung an die Landes-Steuer-Direktion einzufinden. Die Obrigkeiten von Domänen-Aletern und Städten mit 8000 Einwohnern und darüber haben für diese Vorlagen eine erweiterte Frist bis zum 30. November für die Oktober-, und bis zum 31. Mai für die April-Hebung.

### § 71. Revisionsverfahren.

Die Landes-Steuер-Direktion hat die Heraulagung einer genauen fachlichen und rechnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen.

Sie hat dabei bezüglich der durch die Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Steuern die Befugniß, eine Wiederholung der Einschätzung unter Ausführung thatsfächerlicher Umstände durch die Einschätzungs-Kommission zu veranlassen, bezüglich der übrigen Steueransätze die Befugniß zur Monitür. Vergl. § 72.

Der Revisionsbefund ist an die Obrigkeit zu übersenden; diese ist verpflichtet, die Erinnerungen der Landes-Steuer-Direktion binnen 14 Tagen zu beantworten.

Erscheint in einem obrigkeitlichen Bezirke die Einschätzung überhaupt oder in einem größeren Umfange oder in Betreff einzelner Klassen von Steuerpflichtigen im Vergleich mit der Einschätzung in anderen obrigkeitlichen Bezirken, welche in gewerblicher oder landwirtschaftlicher Hinsicht ähnlich oder ungünstiger stehen, zu niedrig, so kann auf begründet befundenen Antrag der Landes-Steuer-Direktion das Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Engeren Ausschusses anordnen, daß behufs der nochmaligen Vornahme der Einschätzung in dem zu bestimmenden Umfange eine neue Einschätzungs-Kommission gebildet werde, deren Vorsitz einem vom Finanz-Ministerium zu bestellenden Kommissarins übertragen wird. In solchen Fällen führt die Berufung des Vorsitzenden (§ 23, Abs. 3) an eine Berufungs-Kommission, bestehend aus einem landesherrlichen Kommissarins und je einem vom Engeren Ausschuß zu wählenden Deputirten von Ritter- und Landschaft.

### § 72. Weiteres Verfahren.

Die Landes-Steuer-Direktion stellt nach Prüfung der Monitür-Beantwortungen die Steuer-Register und die von den Obrigkeiten abzuliefernden Steuermümlen fest.

Ie nachdem durch die gestellten und aufrecht erhaltenen Monituren die Steuerunmaß erhöht oder abgemindert worden, findet eine Nachzahlung seitens der Obrigkeit oder eine Restitution an dieselbe und durch diese eine Wahrnehmung von dem Steuerpflichtigen oder eine Herauszahlung an denselben statt. Die Berechnung über die Nachzahlungen und Rückzahlungen zwischen der Landes-Steuer-Direktion und den Obrigkeiten findet zur Vermeidung von Baarzahlungen zwar für die Oktober-Hebung bei Gelegenheit der folgenden April-Hebung statt, von einem Steuerjahr in das andere darf aber die Berechnung nicht über-

tragen werden, doch sollen baare Rückzahlungen aus der Landes-Steuer-Kasse bei einem Betrage bis zu 75 Pfennig nur auf besonderes Erfordern des Berechtigten geleistet, Nachforderungen bis zu diesem Betrage nur dann gestellt werden, wenn außerdem Monituren zur Erledigung stehen.

Das durch die Monituren berichtigte Steuer-Register ist für die folgende Hebung des laufenden Steuerjahres grundleglich zu machen.

### § 72a. Berufungsbezugniß der Obrigkeit.

Gegen die Anordnung der Landes-Steuer-Direktion, daß eine Wiederholung der Einschätzung einzutreten habe (§ 71), sowie gegen Monitur-Entscheidungen (§ 72) der Landes-Steuer-Direktion steht der Obrigkeit die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, bis zu erfolgter Entscheidung ist aber sowohl jener Anordnung als diesen Entscheidungen Folge zu geben.

Nur wenn im ersten Falle die Berufung gegen die Anordnung einer wiederholten Einschätzung binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Aufforderung der Landes-Steuer-Direktion eingelegt worden ist, soll derselben ein Suspensiv-Effekt zustehen.

### § 73. Erhebungs-Prozente.

Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeit, mit Ausschluß jedoch der ritterschaftlichen Obrigkeit, gestattet, drei vom Hundert der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Steuersumme und Strafgebärdungen als Remuneration, sowie zur Besteitung aller Nebenkosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung u. s. w. in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

Das Porto für die gesammte abgehende und ankommende Brief-, Geld- und Packet-Korrespondenz mit der Landes-Steuer-Direktion, der Landes-Steuer-Kasse und anderen Behörden in Steuerangelegenheiten ist von den kolligirenden Obrigkeit zu tragen.

Das Verfahren in Veranlagungs- und Reklamationsfachen ist stempel- und gebührenfrei.

### § 74. Formulare.

Zu den Steuer-Registern, den Einschätzungs-Tabellen und den Deklarationen sind von den Obrigkeit, den Einschätzungs-Kommissionen und Steuerpflichtigen die in der Instruktion vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, widrigenfalls die Landes-Steuer-Direktion zur Rückgabe der vorschriftswidrig eingefandnen Register, Tabellen und Deklarationen befugt und verpflichtet ist.

### § 75. Remissionen.

Nachlässe an der Steuer können, außer aus den im Gesetz besonders aufgestellten Befreiungs-Gründen, von den Obrigkeiten nur in dringenden Fällen, und zwar jedesmal für eine Hebung und unter Angabe des Grundes im Steuer-Register, sowie unbeschadet des Moniturrechts der Landes Steuer-Direktion, gewährt werden.

### § 76. Restitution von Steuern.

Ansprüche auf Restitution indebiter Steuern müssen — sofern sie nicht im Wege des § 77 zu erledigen sind — bei der Oktober-Hebung bis zum 1. Mai, bei der April-Hebung bis zum 1. November bei der Landes-Steuer-Direktion angebracht werden.

Gegen ungewöhnliche Entscheidungen derselben steht die Berufung an das Finanz-Ministerium frei binnen einer vom Tage der Gröfzung der beschwerenden Entscheidung an zu berechnenden präclusiven Frist von 3 Wochen.

Ohne ständische Mitbewilligung kann eine Restitution indebiter Steuern nach Ablauf der im ersten Absatz bestimmten Frist nur erfolgen, wenn sich das indebitum aus Rechnungsrevolutions-Erinnerungen der Landes-Steuer-Behörde ergiebt.

### § 77. Reklamationsverfahren.

Steuerpflichtigen, welche glauben, daß sie unrecht zur Steuer veranlagt sind, steht es frei, bis zum 8. November und bei der April-Hebung bis zum 8. Mai eine Reklamation bei der Obrigkeit einzubringen. Gegen ungewöhnliche Entscheidungen der Obrigkeiten steht eine Berufung an die Landes-Steuer-Direktion und von dieser an das Finanz-Ministerium offen, in beiden Fällen binnen 3 Wochen präclusiver Frist, welche von dem Tage der Gröfzung der beschwerenden Entscheidung an läuft.

Bis zur endlichen Entscheidung ist jedoch die veranlagte Steuer vorbehältlich der etwaigen Restitution zu entrichten.

Reklamationen und Rekurse, welche nach Ablauf der dafür bestimmten Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen.

Wegen der Reklamationen gegen die Entscheidungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Kommissionen vergl. § 27.

### § 78. Strafverfahren.

Die veranlagenden Obrigkeiten, in deren Behinderung die Landes-Steuer-Direktion, haben, wo die Verübung einer Steuer-Defraude zu ihrer Kenntniß kommt, nach snumerisch untersuchter Sache auf Nachzahlung der rückständigen Steuer und auf die poena tripli zu erkennen, dieselbe wahrzunehmen und an die Landes-Steuer-Kasse abzuführen.

Auch haben sie, falls sich der Verdacht der wissenschaftlich falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ergibt, der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige davon zu machen.

Die Erkennung und Beitreibung der Ordnungsstrafen steht der Obrigkeit zu. Die aus Ordnungsstrafen anstammenden Strafbeträge verbleiben der Obrigkeit.

### § 79. Verjährungsfristen.

Sowohl für die nach diesem Edikt zu erkennenden Strafen als für die Nachforderung der verkürzten Steuern soll eine Verjährung stattfinden, welche eintritt:

- a) für die Defraudestrafe: bei der Zinsensteuer nach Ablauf von 10 Jahren, bei den übrigen Steuern nach Ablauf von 3 Jahren;
- b) für die Ordnungsstrafen: nach Ablauf von 1 Jahr;
- c) für die Nachforderung der verkürzten Steuer selbst, mit Ausnahme der Zinsensteuer, für welche eine Verjährung nicht stattfindet, nach Ablauf von 10 Jahren,

immer von dem Zeitpunkt an gerechnet, mit welchem der Steuerbetrag, bei dem die Kontravention begangen, fällig geworden wäre oder fällig geworden ist.

### § 80. Schlußbestimmungen.

Dieses Edikt tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Mit demselben Tage erlöschen:

1. das Kontributions-Edikt vom 8. Juni 1886 und die zu demselben erlassene Instruktion;
2. die Verordnungen vom 1. Februar 1888, Regierungs-Blatt No. 8, vom 15. Mai 1889, Regierungs-Blatt No. 18 und vom 11. Juni 1892, Regierungs-Blatt No. 19 zur Abänderung und Ergänzung des Kontributions-Edikts vom 8. Juni 1886;

3. die Verordnungen

vom 30. Januar 1888, Regierungs-Blatt No. 8,  
vom 2. Februar 1889, Regierungs-Blatt No. 6,  
vom 10. Februar 1890, Regierungs-Blatt No. 4,  
vom 16. Februar 1891, Regierungs-Blatt No. 3,  
vom 28. Februar 1893, Regierungs-Blatt No. 6,  
vom 13. April 1894, Regierungs-Blatt No. 14,  
vom 23. Februar 1895, Regierungs-Blatt No. 7,  
vom 13. Februar 1896, Regierungs-Blatt No. 5,  
betreffend einen Zusatz zum revidirten Kontributions-Edikt vom  
8. Juni 1886;

4. die Verordnung vom 10. Juli 1896, Regierungs-Blatt No 24,  
betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher  
Häuser.

# Instruktion

zur

## Ausführung des Kontributions-Edikts.

### I.

#### Thätigkeit der Obrigkeiten.

##### 1.

Die Veranlagung (Repartition) der Steuern und die Hebung derselben liegt den Obrigkeiten ob. Bei der Veranlagung haben die Obrigkeiten in den im § 61 unter 2 genannten Bezirken Kolligierungs-Deputationen einzuziehen. Die Einschätzung zu den Gewerbesteuern (§§ 20—29) und zu der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken geschieht durch die Einschätzungs-Kommissionen (§ 21).

##### 2.

Alljährlich bis spätestens zum 14. Juli haben die Obrigkeiten die Steuerveranlagung vorzubereiten.

Zu dem Zweck liegt ihnen insbesondere ob:

- die Aufstellung der Steuer-Register;
- die Bestellung der Einschätzungs-Kommissionen und Kolligierungs-Deputationen, soweit in denselben Personenveränderungen eingetreten;
- die Beschaffung des für die Veranlagung nöthigen Materials &c.

##### 3.

Die Hauptsteuer-Register sind nach dem in Anlage A beigefügten Formular (§ 74) in doppelter Ausfertigung anzufertigen, und ist die Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3 bis zum 14. Juli fertig zu machen. Dabei ist für jeden Steuerpflichtigen so viel Platz zu lassen, daß die Nachtragung von Dienstboten &c. nach Maßgabe der Declaration noch möglich bleibt.

Die in dem vorigjährigen Hauptsteuer-Register beziehungsweise dem Berichtigungs-Register nicht aufgeführten steuerpflichtigen Personen sind in einem Anhang zum Haupt-Steuer-Register noch einmal aufzuführen unter Hinweis auf diejenigen Nummern, unter welchen sie im Haupt-Register stehen.

4.

Auf Grund der Haupt-Steuer-Register und der nach § 17 zu führenden namentlichen Nachweisungen der Gewerbetreibenden sind gleichzeitig für die der Einschätzung unterworfenen Gewerbebetriebe und die landwirtschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken die *Einschätzungsstabellen* nach Formular B und C von den Obrigkeitene durch Ausfüllung der Spalten 1—4 aufzustellen und bis zum 15. Juli dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zuzustellen. Für die ritter-schaftlichen Gutsobrigkeiten ist die Anwendung des Formulars nicht erforderlich; es genügt, wenn dieselben eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vor kommenden einschätzungs-pflichtigen Gewerbebetriebe mit den nötigen Angaben über die Bedeutung des Betriebes (Gehälftenzahl *et c.*), oder wenn solche Gewerbebetriebe nicht vorhanden sind, eine Batakanzeige spätestens am 15. Juli an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des betreffenden Amtes ein senden. Die Zusammenstellung der Einschätzungsstabelle für den Amtsbezirk ist sodann Sache des Vorsitzenden.

5.

Die Anfertigung der Einschätzungsstabellen für die Gewerbebetriebe geschieht von den Obrigkeitene (in den ritter-schaftlichen Amtsherrn von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission) nach den Steuerabtheilungen A, B, C des § 29 in der Weise, daß von den im § 13 genannten Arten der Gewerbebetriebe unter A die Nummern 1, 2, 3, unter B die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden; etwaige unter Littera D des § 29 fallende Gewerbebetriebe sind unter B nach der Nr. 7 mit aufzuführen. — Werden nach Abgabe der Einschätzungsstabellen, bezw. der Zusammenstellung der einzuschätzenden Gewerbebetriebe, an den Vorsitzenden der Kommission im Laufe des Steuerjahres, und zwar während der Zeit vom 15. Juli bis zum letzten Tage des Februars, neue Gewerbebetriebe begonnen, so haben die Obrigkeitene solche dem Vorsitzenden der Kommission anzugeben, und zwar sofort in jedem einzelnen Falle, wenn der Betrieb während des Einschätzungs- geschäfts in der Zeit <sup>15. Juli</sup> ~~15. August~~ bezw. im Monat März eröffnet ist, während die vom 16. August bis Ende Februar eröffneten Betriebe in einer Nachtrags-Zusammenstellung (Einschätzungsstabelle) dem Vorsitzenden am 1. März

zuzustellen sind. Gewerbebetriebe, welche erst nach der zweiten Schätzung begonnen werden, sind erst in die Tabelle des nächsten Steuerjahres aufzunehmen und bleiben für das laufende Steuerjahr frei. Eine Abweichung von diesem ordentlichen Verfahren findet nur in dem § 26, Abs. 3 des Edits bestimmten Falle statt.

6.

Zu der Einschätzungs-tabelle für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken ist das Formular C zu benutzen; die Ausführung geschieht nach der Reihenfolge der Hausnummern; die auf der Feldmark für sich liegenden ländlichen Gehöfte sind nach ihrer Lage vor den einzelnen Thoren zusammenzustellen.

7.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind nach Vorschrift des § 21 zu bilden.

Soweit die Auswahl der Beisitzer der Kommission der Obrigkeit überlassen ist — in den Domainen, den Kloster-Aletern und den Flecken ganz, in den Städten zur Hälfte — werden die Obrigkeiten bemüht sein müssen, zu diesem wichtigen Amt Männer von auerlaunter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal- und Gewerbeverhältnisse zu bestellen; gleichzeitig ist in den Städten die repräsentirende Bürgerschaft zur Wahl der anderen Hälfte der Beisitzer zu veranlassen und dabei darauf hinzuweisen, daß nur Männer der vorstehend gedachten Qualifikation gewählt werden dürfen.

In gleicher Weise sind für jede Kommission die Substituten (§ 21, Nr. 3) zu bestellen. Sowohl bei zeitweiliger Verhinderung eines Beisitzers als auch bei dauerndem Ausscheiden eines solchen in Folge von Todesfall, Wegzug oder später eingetretener Unfähigkeit sc. tritt der an erster Stelle ernannte Substitut, an die Stelle eines von der Bürgerschaft gewählten Beisitzers aber stets auch der gewählte Substitut, in die Kommission ein.

Die Amts-Konvente haben bei Bestellung der Kommission neben dem Vorsitzenden auch dasjenige Mitglied der Kommission zu bezeichnen, welches in Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz in der Kommission zu führen hat.

8.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nach § 61, 2 zu der Veranlagung der nicht der Einschätzung unterliegenden Steuern Kolligirungs-Deputationen zuzuziehen haben, haben diese rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung geschieht nach der § 61, 2 gegebenen Vorschrift, im Uebrigen in bisher üblicher Weise.

9.

Den Obrigkeiten liegt ferner ob die Beschaffung des Materials für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, soweit dieselbe nicht für die Gewerbetreibenden sc. in dem Abschnitt II, Nr. 29 dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission ausdrücklich zugewiesen ist.

10.

Demgemäß haben die Obrigkeiten zeitig das Nöthige zu veranlassen, insbesondere durch vor dem 15. Juli jeden Jahres zu erlassende öffentliche, bezw. in kleineren obrigkeitlichen Bezirken besondere Aufforderung zur Einreichung der vorgeschriebenen Deklarationen, wobei der gesetzliche Termin zur Einreichung, der 31. Juli, und die gesetzliche Defraudationsstrafe (§ 59 des Edikts) allemal in Erinnerung zu bringen, auch darauf hinzuweisen ist, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welchen Deklarations-Formulare nicht besonders zugestellt sind, dieselben bei der Obrigkeit (bezw. den Schulzen sc.) in Empfang nehmen können. Die Obrigkeiten sind dabei berechtigt, in allen Fällen, wo ihnen die steuerpflichtigen Verhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, durch Zusendung von Deklarations-Formularen (Anlage D) den Steuerpflichtigen noch besonders Anlaß zur Deklaration zu geben (§ 66). Von dieser Befugniß wird in der Regel Gebrauch zu machen sein bei solchen Steuerpflichtigen, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung von Pachtsteuer (§ 7), von Steuer vom verpachteten Grundbesitz (§ 9), von Mietshssteuer (§ 11), von Gewerbesteuern, welche nicht der Einschätzung unterliegen (§§ 30—34), von Besoldungs- oder Erwerbssteuern (§§ 37 und 39) oder von Zinsensteuern (§ 45) anzunehmen steht.

Uebrigens ist selbstverständlich, daß die Obrigkeiten, ungeachtet der generell vorgeschriebenen Deklarationspflicht, die steuerpflichtigen Verhältnisse auch durch andere Mittel, insbesondere durch Nachfragen ihrer Unterbeamten, Schulzen sc. zu ermitteln befugt bleiben, und daß es z. B. in Betreff der Dienstboten sc. von solchen Personen, die sonst etwas nicht zu deklariren haben, häufig gerathen sein wird, durch Anschreiben derselben eine Menge von Deklarationen zu vermeiden. In solchen Fällen, oder wenn der Obrigkeit die in Betracht kommenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen genau bekannt sind, genügt die Ausfüllung der betreffenden Spalte des Steuer-Registers Seitens der Obrigkeit ohne Beifügung einer Deklaration. Doch bleibt, im Falle eines Ueberschens, der Steuerpflichtige selbst stets zur eigenen Deklaration verhaftet, wie auch der Landes-Steuer-Direktion die Befugniß zur nachträglichen Forderung einer eigenen Deklaration des Steuerpflichtigen vorbehalten bleibt.

11.

Auf Grund des so und durch anderweite Erkundigung gewonnenen Materials haben die ritter-schaftlichen Gutsobrigkeiten die Veranlagung selbst vorzunehmen und das Ergebnis in das Hauptsteuer-Register (Formular A) nach dem Muster der beispielweise geschehenen Ausfüllung einzutragen und die Register, nachdem auch die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission nach § 26 mitgetheilten Steuersätze der eingeschätzten Gewerbebetriebe in die Spalten 10 und 11 nachgetragen sind, abzuschließen (§ 67).

Die übrigen Obrigkeiten dagegen übermitteln das so gewonnene Material, namentlich die gesammelten eingegangenen Deklarationen &c., mit den beiden Exemplaren des Hauptsteuer-Registers (vergl. oben Nr. 3) zum 15. August der Kolligirungs-Deputation behufs der eigentlichen Veranlagung der Steuersäze (§ 64).

Die Deklarationen sind zuvor nach der Reihenfolge des Registers zu ordnen und mit laufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 4 des Registers eingetragen werden.

Nach Beschaffung der Repartition der Steuersäze reicht die Kolligirungs-Deputation beide Exemplare des Registers mit der geschehenen Eintragung und allem Zubehör spätestens am 30. September an die Obrigkeit zurück, welche die geschehene Veranlagung ihrerseits einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, bei abweichender Ansicht, nach Anhörung der Deputation, die Steuersäze anderweit feststellt (§ 64, Absatz 4), sodann die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission übermittelten Ergebnisse der Einschätzung der Gewerbe-steuer und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken in Spalte 10 und 11, bzw. 5 und 6 des Registers aus den Einschätzungsstabellen überträgt (§ 64, letzter Absatz) und dann das Hauptsteuer-Register am 15. Oktober zum Abschluß bringt.

Während demnach, wie oben erwähnt, in Betreff der von der Kolligirungs-Deputation angezeigten Steuern die Obrigkeit die Prüfung und definitive Feststellung hat, steht derselben hinsichtlich der eingeschätzten Steuern eine Rognition nur insofern zu, als sie auf Grund des § 55, II, 6 wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit den von der Kommission angezeigten Steuersatz in Absatz zu bringen berechtigt ist. Vergl. Nr. 28.

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche zugleich Wanderscheinsteuer auf Grund der Verordnung vom 30. September 1896 bezahlen, ist der nach § 13, Absatz 2 von der Gewerbesteuer bei der Hebung abzusehende Betrag der gezahlten Wanderscheinsteuer in Spalte 24 abzurechnen, und solches in der

Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern, auch dabei anzugeben, für welches Gewerbe der Wandersteuerschein gelöst ist.

In § 4 unter 1 und 2 ist den Häuslern und Büdnern und in § 7, Nr. 4 den Vächtern ländlicher Grundstücke gestattet, unter gewissen Voraussetzungen auf ihre landwirtschaftliche Steuer den Betrag der von ihnen zu zahlenden Gewerbesteuer, Lohnsteuer oder Besoldungs- und Erwerbssteuer ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen. In diesen Fällen kommt in Spalte 6 des Steuerregisters der verringerte Betrag der landwirtschaftlichen Steuer, in Spalte 11, 13, 15 und 17 aber die volle, bzw. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer in Ansatz.

Die von der Zinsensteuer befreiten Neuten u. c. sind in der Deklaration nicht anzugeben.

Das Hauptsteuer-Register ist wenigstens von Einem Mitglied der Obrigkeit und Einem Mitglied der Kolligirungs-Deputation zu unterschreiben.

## 12.

Hinsichtlich der Berichtigung des Steuerregisters für die April-Hebung (§ 62, Absatz 2) findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt. In das Berichtigungsregister, zu welchem das Formular A zu verwenden, sind zunächst unter der Rubrik: „I. Abgang“ diejenigen Steuerpflichtigen des Hauptsteuer-Registers unter Beibehaltung der laufenden Nummern des letzteren aufzunehmen, deren Steuerbeträge bei der April-Hebung nicht mehr zur Hebung gelangen, unter kurzer Aufführung des Grundes des Ausfalls in der Spalte: „Bemerkungen“, und dann unter der Rubrik: „II. Zugang“ die neu hinzugekommenen, oder die im Hauptsteuer-Register etwa übersehenen Steuerpflichtigen aufzuführen. Sind einschätzungspflichtige Gewerbe oder landwirtschaftliche Betriebe hinzugekommen, so sind die desfallsigen Nachtrags-Einschätzungstabellen dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 1. März, das Berichtigungs-Register aber in Betreff der übrigen Steuern der Kolligirungs-Deputation im Laufe des März zuzustellen. Diejenigen im Berichtigungs-Register in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen, deren Steuerzahlungspflicht schon im Oktober-Hebungstermin (am 15. Oktober) begründet gewesen (§ 54), welche aus irgend einem Grunde in das Hauptsteuer-Register aber nicht aufgenommen gewesen sind und deshalb die Oktober-Steuer nicht bezahlt haben, haben die leitere bei der April-Hebung nachzuzahlen. Dieselben sind deshalb im Berichtigungs-Register mit dem doppelten Aufsatz aufzuführen, und ist der Grund hierfür in der Spalte „Bemerkungen“ kurz zu verzeichnen.

13.

Vor dem 1. Oktober, bezw. vor dem 1. April ist den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder sonstige Mittheilung die Zeit des bestehenden Hebungstermines mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, daß die im § 58 vorgeschriebenen Anzeigen von im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig gewordenen Personen und Verhältnissen, sofern sie noch nicht gemacht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor dem Beginn des Hebungstermins zu machen seien.

Anzeigen, welche in Folge hiervom noch eingehen, sind, soweit thunlich, namentlich in Betreff hinzugekommener Dienstboten, Gewerbegehülfen *et cetera*, sowie von Hunden, noch durch Nachtragung im Steuer-Register zu berücksichtigen und mit in Hebung zu sezen; andern Falts aber für die nächste Hebung zurückzusezen. Es ist dabei zu beachten, daß nach dem Grundfaz des § 54 für Dienstboten, Gewerbegehülfen *et cetera* die Steuergahlungspflicht immer an dem Orte, bezw. bei demjenigen Prinzipal besteht, wo sie beim Beginn des Hebungstermins, am 15. Oktober, bezw. am 15. April sich befinden.

Selbständige domizilierte Gewerbegehülfen, Tagelöhner *et cetera*, welche außerhalb ihres Wohnortes arbeiten oder dienen, steuern an ihrem Wohnorte.

14.

Für die Erledigung von Reklamationen ist im Edikt ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben, je nachdem dieselben gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen oder gegen die Steueransätze der Obrigkeit und Kolligirungs-Deputationen erhoben werden.

Beide Arten von Reklamationen sind bei der Obrigkeit binnen bestimmter Frist einzubringen und zu begründen, die erstere bis zum 8. September bzw. 29. März einschl. (§ 27), die letztere bis zum 8. November bzw. 8. Mai einschl. (§ 77). In beiden Fällen ist vorbehaltlich der Restitution, die veranlagte Steuer bis zur endlichen Entscheidung im Hebungstermin zu entrichten.

15.

Wird gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission in Betreff der Gewerbesteuer oder der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken von dem Steuerpflichtigen die Berufung rechtzeitig innerhalb der ebengedachten Frist eingelegt, so hat die Obrigkeit das Erachten der Einschätzungs-Kommission unter Vorlage der Einschätzungs-tabelle (nöthigenfalls eines Auszugs daraus) und der sonstigen Verhandlungen zu erfordern und die Angelegenheit zu instruiren. Sie hat dabei die Besugniß, von dem

Reklamanten den gehörigen Nachweis seiner Behauptung einer zu hohen Einschätzung und zu diesem Zweck auch die Vorlage der Handels- und Geschäftsbücher zu verlangen.

Nach vollständig instruirter Sache wird die Reklamation von der Obrigkeit entweder als unbegründet zurückgewiesen oder mit dem obrigkeitlichen Erachten der Landes-Steuer-Direktion zur Entscheidung vorgelegt. Diese Vorlage kann, wenn mehrere Reklamationen gegen dieselbe Einschätzungstabelle gleichzeitig vorliegen, gemeinschaftlich erfolgen.

Die Entscheidung der Landes-Steuer-Direktion ist dem Reklamanten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

In den ritterschaftlichen Aemtern (§ 21, Nr. 1 c des Edikts) werden bei Reklamationen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen die in Nr. 14 und 15 der Obrigkeit zugewiesenen Funktionen und Befugnisse von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, bezw. dessen Stellvertreter ausgeübt.

#### 16.

Reklamationen gegen die Steuerausfälle der Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern) und der Kolligirungs-Deputationen (§ 77) werden von der Obrigkeit instruirt und in erster Instanz entschieden; dieselben haben zunächst den Charakter einer Repräsentation.

#### 17.

Die Hebung der Steuer findet nach der Bestimmung des § 68 statt in der zweiten Hälfte der Monate Oktober und April. Nach Ablauf dieser Monate ist sofort die Zwangsvollstreckung einzuleiten und bis zum Ablauf des Novembers, bezw. des Mai durchzuführen, damit am letzten November und Mai die Steuersumme an die Landes-Steuer-Kasse spätestens eingezahlt werden kann. Selbstverständlich gilt dieser Termin nur als Endtermin, und sind, soweit Zwangsvollstreckung nicht erforderlich, die Steuerbeträge schon früher, gleich nach beschaffter Hebung, einzusenden.

#### 18.

Bei der Verpackung des Geldes ist zu berücksichtigen:

- a) daß unter dem Nachtheile der Rücksendung die verschiedenen Münzsorten nicht durcheinander geworfen werden dürfen, namentlich
- b) 1- und  $\frac{1}{2}$ -Markstücke nicht anders als in Rollen, worauf der Betrag des Inhalts und der Name der absendenden Behörde verzeichnet steht, einzusenden sind;

- c) daß der Kassier alle Zahlungen nur in derjenigen Münzsorte, in welcher sie vorschriftsmäßig geleistet werden sollen, annehmen darf, mithin alle in anderen Münzorten eingehenden Gelder unmittelbar zurücksenden muß, auch
- d) angewiesen ist, in Fällen, in welchen die Zahlung entweder nicht vollständig oder nicht in vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet ist, den fehlenden, vom Kassenschreiber mit zu attestirenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen, falls dieser nicht über 3 Mark beträgt, in welchem Falle der Beförde nur die Unrichtigkeit, unter Rückwendung des etwaigen Ausschusses, zu melden und die Quittung nur auf geleistete abschlägliche Zahlung zu ertheilen ist.

Bei der Einzahlung vermittelt Postanweisungen kann an die Stelle des Begleitschreibens der Koupon der Postanweisung treten; derselbe muß solchen Falles alles dasjenige enthalten, was nach § 69, Absatz 2 und 3 Inhalt des Begleitschreibens sein soll.

#### 19.

Die im § 70 vorgeschriebene Einsendung der zweiten Ausfertigung des Hauptsteuer-Registers (bezw. bei der April-Hebung des Berichtigungs-Registers) nebst der zweiten Ausfertigung der Einfachungstabellen (in den Rittergütern der auszugssweisen Mittheilungen der Vorsitzenden der Kommissionen, Nr. 11), auch einer Abschrift des geführten Wanderscheinsteuer-Registers und dem sonstigen Zubehör an die Landes-Steuer-Direktion behufs der Revision hat bis zum 15. der Monate November und Mai zu geschehen, gleichviel, ob bis dahin die ganze Steuersumme hat abgeführt werden können oder nicht. In das Wanderscheinsteuer-Register müssen die laufenden Nummern des Hauptsteuer-Registers mit eingetragen sein. Bei der April-Hebung ist stets das Wanderscheinsteuer-Register für das begonnene Jahr abschriftlich anzuschließen.

#### 20.

Das Verfahren in Betreff der Revision der Steuer-Register und der Erledigung der Monituren ist in den §§ 71 und 72 geregelt.

Nach dem durch die anerkannten oder durch höhere Entscheidung festgestellten Monituren berichtigen Register geschieht die April-Hebung in Berücksichtigung der aus dem Berichtigungs-Register resultirenden Zu- und Abgänge.

In dem Verkehr zwischen der Landes-Steuer-Direktion einerseits und den Ortsbehörden andererseits ist die Form von Ersuchungsschreiben zu beobachten.

II.

Thätigkeit der Einschätzungs-Kommissionen und des Vorsitzenden  
derselben.

21.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind bestimmt, für diejenigen Gewerbetreibenden, für welche nicht in den §§ 30—34 andere Grundsätze aufgestellt sind, und für die landwirtschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken (§ 8) durch Einschätzung des aus dem betreffenden Betriebe fließenden Einkommens in gegebene Klassen den Steuersatz zu bestimmen.

Zu den hierfür in den §§ 20—29 und 8 des Edikts gegebenen gesetzlichen Vorschriften wird das Nachstehende hinzugefügt.

A. In Betreff der Einschätzung der Gewerbesteuer.

22.

Die Einschätzung soll geschehen nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbetriebe zustießenden Gesamt-Einkommens (§ 20).

Wie also alles aus anderen Quellen stammende Einkommen bei dieser Einschätzung außer Berücksichtigung bleiben muß, so soll auf der andern Seite das gesamme, aus dem Gewerbetriebe fließende Einkommen, ohne Abzug, in Ansatz gebracht werden. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Steuer keineswegs eine eigentliche Einkommensteuer, sondern lediglich eine Gewerbesteuer sein soll, daß es also nicht sowohl darauf ankommt, daß reine schuldenfreie Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt (welches solchenfalls wie bei der Zinsensteuer mit einem höheren Steuersatz hätte belegt werden müssen), als vielmehr den Umfang und die Bedeutung des Gewerbetriebes zu ermitteln, und daß das Gesetz lediglich als wichtigsten Maßstab hierfür das aus dem Gewerbetriebe erwachsende Einkommen hingestellt hat. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, den Umstand, ob ein Gewerbe mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird, unberücksichtigt zu lassen (§ 25 a. G.), weil dieser Umstand zwar wohl für das reine, wirkliche Einkommen des Gewerbetreibenden, nicht aber für die Bemessung des Umsanges des steuerpflichtigen Gewerbetriebes selbst von Wichtigkeit ist.

Auch kommt es nicht sowohl darauf an, festzustellen, welches Einkommen der Gewerbetrieb während des verflossenen Steuerjahres zufällig gehabt hat, als vielmehr darauf, wie hoch durchschnittlich und regelmäßig das Jahres-Einkommen aus dem Geschäft anzuschlagen ist.

23.

Nach den in Nr. 22 gegebenen Grundsätzen muß bei Vornahme der Einschätzung streng daran gehalten werden, daß wirkliche Einkommen aus dem Gewerbebetriebe und damit den Umfang und die Bedeutung des letzteren zu ermitteln und abzuschätzen, Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsätze aber nach keiner Richtung hin zuzulassen und insbesondere nicht Steuerpflichtige von gleich bedeutendem Gewerbebetriebe, aber sonst ungleichen Verhältnissen aus vermeintlichem Billigkeitsgefühl in verschiedene Steuerklassen einzuschätzen.

24.

Zu einer Deklaration ihres Einkommens sollen die der Einschätzung unterworfenen Gewerbesteuerpflichtigen zwar nicht verpflichtet sein; jedoch ist im § 24 dem Vorsitzenden und der Kommission die Befugniß eingeräumt, die Steuerpflichtigen zu wahrheitsgemäßen Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranlassen. Von dieser Befugniß werden dieselben dann Gebrauch zu machen haben, wenn sie durch anderweitige Nachforschungen und Erkundigungen zu einer befriedigenden Einschätzung des Gewerbebetriebes nicht gelangen können. Zu einer Vorlegung der Handels- und Geschäftsbücher an die Kommission oder den Vorsitzenden sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden. Vergl. Nr. 15.

25.

Behufs Ermittlung der Steuerklassen und der Steuersätze sind sämtliche der Einschätzung unterworffene Gewerbe — m. a. W. alle Gewerbe, welche nicht im § 20 besonders von der Einschätzung ausgenommen sind — im § 29 in drei Abtheilungen A, B, C mit verschieden abgestuften Klassen und Steuersätzen eingeteilt. Die Litr. D enthält keine besondere Abtheilung, sondern nur die Bestimmung, daß Gewerbebetriebe, welche etwa unter die Abtheilungen A, B, C nicht direkt zu subsumiren sind, aber gleichwohl auch nicht unter die §§ 30 bis 34 fallen, nach der niedrigsten Skala unter B eingeschätzt werden sollen.

26.

Wenn hiernach zunächst für jedes zur Einschätzung gelangende Gewerbe die Abtheilung A, B oder C bestimmt ist, in welche es nach den Vorschriften der §§ 29 und 14 gehört, so muß dasselbe in diejenige Klasse dieser Abtheilung eingeschätzt werden, in welche es nach dem ermittelten, bezw. abgeschätzten Einkommen fällt. Diese Klassen sind so gebildet, daß die Taxirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und Maximum, also stets

innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Es wird dadurch das Einschätzungsverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung eines Handelsbetriebes in die 10. Klasse der Abtheilung A die Überzeugung genügt, daß das Gewerbe von solchem Umfange ist, daß es ein jährliches Einkommen von mehr als 6000 Mark, aber von nicht mehr als 7500 Mark abwirft, weil es für die Einschätzung ohne Einfluß bleibt, ob innerhalb dieser Schranken das Einkommen etwa auf 6300 oder 6600 oder 7200 Mark sich belaufen möchte.

Bei verschiedenen Gewerbebetrieben eines und desselben Gewerbetreibenden, welche unter dieselbe Abtheilung fallen, wird das Einkommen aus denselben in einer Summe geschätzt und danach die Steuerklasse bestimmt (§ 15, Abs. 2). Fallen dieselben aber unter verschiedene Abtheilungen und Skalen, so muß für jeden derselben (sofern nicht einer davon lediglich als Nebengeschäft eines Hauptgewerbes dient) nach § 15, Abs. 1 die Steuerklasse und der Steuersatz besonders bestimmt und eingetragen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gesamtsteuer niemals weniger betragen darf, als wenn das Gesamteinkommen in einem Satz nach der niedrigeren Skala veranschlagt wäre, und ist, wenn eine Erhöhung des Steueranfahres auf Grund dieser Bestimmung eintritt, solches in der Spalte „Bemerkungen“ der Einschätzungsstabelle zu erläutern.

## 27.

Mit Rücksicht auf den für die Einschätzung gewährten Spielraum (Nr. 26) werden Nachweise, wie der Gesamtbetrag des Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können, und es mußte deshalb genügen, für die Bezeichnung des Einkommens im Edikt diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche im § 25 gegeben sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einschätzung werden aber noch folgende Erläuterungen und Vorschriften hinzugefügt:

1. Wie schon oben in Nr. 22 hervorgehoben, liegt es in dem Wesen dieser Steuer als Gewerbesteuer, daß bei der Abschätzung des aus dem Gewerbe fließenden Einkommens die Ausgaben für die Verzinsung von Schulden nicht abgesetzt werden dürfen, auch wenn diese Schulden in nächstem Zusammenhang zu dem Gewerbe selbst stehen, z. B. wenn Kapitalien zur Begründung oder Erweiterung des Geschäfts oder sonst zur Verwendung im Geschäft angewiesen oder die zum Gewerbebetriebe nötigen Grundstücke mit fremden Gelde gelaufen sind, oder wenn bei

Aktien-Gesellschaften sc. das gesamme Gründungs- und Betriebskapital durch Ausgabe von Aktien herbeigeschafft ist, indem auch hier die Verzinsung der Aktien (Dividenden) und der Prioritäts-Anleihen sowie die Abschreibung zum Reservefonds sc. nicht in Abzug gebracht werden können.

2. Von dem ermittelten Brutto-Einkommen eines Gewerbebetriebes dürfen deshalb, um dasjenige Einkommen zu finden, welches einen Maßstab für die Bedeutung des Betriebes abgibt, nur die eigentlichen Betriebskosten in Abzug gebracht werden (§ 25). Diese Ausgaben können in den einzelnen Jahren sehr verschieden sein, ohne daß deshalb der Umfang des Gewerbebetriebes ein wesentlich verschiedener in den verschiedenen Jahren wäre; es kommt deshalb nicht darauf an, welche Betriebsausgaben ein Gewerbetreibender in dem verflossenen Jahre in Wirklichkeit gehabt, oder welche derselbe in dem laufenden Steuerjahr etwa haben wird, als vielmehr darauf, welcher Betrag nach Maßgabe der vorhandenen zum Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Geräthe und sonstigen Utensilien für Abnutzung an denselben, und welche Ausgaben zur Fortsetzung des Betriebes für ein Geschäft der betreffenden Art behufs Aufschaffung von Waren, Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen, Haltung von Gewerbegehülfen u. s. w. erfahrungsmäßig durchschnittlich jährlich erforderlich sind, wobei aber zu diesen Ausgaben Zinsen für aufgeliehene Kapitalien nie berechnet werden dürfen. Ebensowenig darf die Miete für das Geschäftslokal in Abzug gebracht werden.
3. Ist zwar als Maßstab für den Umfang eines Gewerbebetriebes im Edikt ganz allgemein das Einkommen aus demselben festgestellt, so wird das letztere doch, gerade weil es ohne Rücksicht auf die Verzinsung fremden Geldes geschägt werden soll, in vielen Fällen wieder aus anderen äußerlichen Merkmalen zu schließen sein, und ist deshalb den Vorschriften der Kommissionen in § 22 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, zur Vorbereitung der Einschätzung und Begründung ihres eigenen Vorschages auf solche äußerliche Merkmale, welche eine Schlusfolgerung auf das in Ansatz zu bringende Einkommen gestatten, ihre Aufmerksamkeit zu richten und dieselben zu ermitteln. Solche Merkmale hier vollständig aufzuzählen, würde zu weit führen und bei der Mannigfaltigkeit der Gewerbe und ihrer Betriebe doch nicht erschöpfen. Als Beispiele und Anhaltspunkte für die hauptsächlichsten Fälle mögen hier aber folgende genannt werden:

- a) Bei Handelsgeschäften wird es in der Regel erforderlich sein, die Größe des jährlichen durchschnittlichen Verkaufsumsatzes im Geschäfte zu ermitteln, und wird, wenn dieser Umsatz nicht aus der eigenen Beurtheilung der Kommission und durch andernweite Erkundigung sich herauststellen lässt, in vielen Fällen nichts übrig bleiben, als zu diesem Zweck den Handeltreibenden selbst zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen (§ 24). Aus der Summe des Gesamtumsatzes wird sich dann das Einkommen finden lassen in dem Prozentsatz des für die betreffende Gattung von Geschäft ortssüblichen Aufschlags auf den Einkaufspreis, welcher regelmäßig den beim Verkauf erzielt werden den Überschuss über den Einkaufspreis ergibt. Von diesem Überschuss sind noch abzusehen die unter 2 dieser Nummer gedachten Betriebsausgaben, wobei aber zu beachten ist, daß bei dieser Berechnungsweise die Ausgaben für Anlauf von Waren bereits berücksichtigt sind. Zur Prüfung der Angaben der Handeltreibenden und zur Unterstützung bei der Einschätzung werden aber auch die sonstigen Verhältnisse des Geschäfts, Beschränkung des Absatzes auf den Ort oder Ausdehnung derselben nach auswärts, die Größe der Speicher *et c.*, die Ladeneinrichtung, Zahl und Art der Gehülfen *et c.* nicht außer Acht zu lassen sein. Ist es thunlich, nach Ortsüblichkeit einen Prozentsatz des Geschäftsumsatzes festzustellen, welcher neben dem Einkaufspreis auch die Betriebskosten mitberücksichtigt, so wird sich auch auf diese Weise das Einkommen bestimmen lassen.
- b) Bei Fabriken und derartigen Etablissements finden sich Anhaltspunkte in den durchschnittlichen Bezügen von Rohmaterial, in der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Hülfsmaschinen, sowie der im Betrieb befindlichen Werkstätten und in der Größe des im Geschäft angelegten Kapitals. Soweit diese und andere in Betracht kommende Momente nicht äußerlich erkennbar oder sonst bekannt sind, wird auch hier, insbesondere bei größeren Etablissements, von der Befugniß des § 24 Gebrauch zu machen, und werden die Fabrikinhaber, bezw. deren Vertreter zur Erklärung über die relevanten Punkte zu veranlassen sein.
- c) Bei dem Handwerk und ähnlichen Betrieben ist insbesondere zu berücksichtigen die Zahl und Art der Gehülfen und Lehrlinge, die Anwendung von Maschinen (z. B. Nähmaschinen), Halten eines Magazins oder offenen Ladens u. s. w., bei Maurern und Zimmer-

leuten die Unternehmung von Spekulationsbauten u. dergl.; bei Musikern die Anzahl der Truppe; bei Fuhrleuten die Frage, ob Fracht- oder gewöhnliche Fuhrleute oder Droschkenkutscher, die Zahl und Beschaffenheit der Fuhrwerke und Pferde u. s. w.

Dabei wird als Regel angenommen werden müssen, daß Handwerker, welche ständig oder doch den größten Theil des Jahres mit Gehülfen arbeiten, nicht in die 1. Klasse (mit dem Minimal-satz), sondern in eine der höheren Klassen eingeschätzt werden müssen.

- d) Bei Bäckern und Schlächtern die Zahl der Gehülfen, die Betreibung von Mehlhandel oder Viehhandel (sofern solcher überhaupt als Nebengeschäft und nicht, was bei dem Viehhandel regelmäßig der Fall sein wird, als selbständiges Handelsgeschäft zu behandeln ist (§ 15), ob bloß Hausbäckerei oder auch Brotverkauf getrieben, ob das Fleisch im offenen Laden verkauft wird (sofern es nicht eigentlicher Handel mit von anderen bezogenen Fleischwaren ist), ob auch Hausschlächterei betrieben und Fuhrwerk gehalten wird, wie viel wöchentlich zu Weißbrot und Schwarzbrot verbacken, bezw. wie viel von den verschiedenen Thierarten in der Woche geschlachtet wird, um danach einen durchschnittlichen Gewinn finden zu können.
- e) Bei Gast- und Schankwirthschaften, Restorationen rc. (vergl. § 14, 2) wird von Bedeutung sein, ob bloß Gast- oder Schank-wirthschaft, oder beides zusammen betrieben wird, ob mehr oder weniger Frequenz, ob regelmäßige Club- oder dergleichen Gesellschaften, Tanzbelustigungen rc. stattfinden, ob Billard und Kegelbahnen, Wein- oder Bierstuben vorhanden sind, ob der Gasthof oder die Restoration ersten oder niederen Ranges ist, eine sog. gute Lage im Ort hat, regelmäßigen Reisenden-Verkehr hat, einen Omnibus zum Bahnhof schickt, ob Ausspann gehalten wird, regelmäßige Table d'hôte mit stehenden Gästen stattfindet u. s. w.
- f) Bei Mühlen kommt vornehmlich in Betracht die Art der Konstruktion, die Zahl der regelmäßig im Betriebe befindlichen Mahlgänge und der Gehülfen, die Ausreichlichkeit der Wasserkrat, die Anwendung von Dampfmaschinen und deren Kraft, das Halten von Fuhrwerk und insbesondere die Absatzverhältnisse, sowie die Pachtsummen, welche für ähnlich situierte Mühlen gezahlt werden, unter Berücksichtigung des vom Pächter gemachten Verdienstes.

28.

In jeder Abtheilung des § 29 findet sich ein Minimalsatz für die 1. Klasse, in welche alle diejenigen einzuschähen sind, welche ein zu der Abtheilung gehörendes Gewerbe betreiben, ohne daß das Einkommen aus dem Gewerbe den für die 2. Klasse normirenden Betrag erreichte. Abweichungen von diesen Minimalsätzen zu machen, ist der Kommission nur ausnahmsweise in den zu den Abtheilungen A, B und C des § 29 besonders erwähnten Fällen gestattet. Dabei wird die Bestimmung des Steuerfahes innerhalb des zu A, B und C gegebenen Spielraums von 5 bis 10, bzw. 1 bis 2, bzw. 5 bis 8 Mark nach dem Grade der Geringfügigkeit des Betriebes zu treffen sein. In allen anderen Fällen ist der Minimalsatz stets voll zum Ansatz zu bringen, und sind etwa nothwendig erscheinende Steuererlaße oder Abminderungen unter den Minimalsatz auf Grund des § 55 II, 6 und des § 75 in der Spalte 11: „Bemerkungen“ der Obrigkeit unter spezieller Begründung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

29.

Die gesamte Leitung des Einschätzungs-Verfahrens liegt nach § 22 dem Vorsitzenden der Kommission ob.

Sobald derselbe von der Obrigkeit die Einschätzungsstabelle mit den Namen der Gewerbetreibenden erhalten, hat er dieselbe an der Hand der vorigjährigen Register und der ihm sonst zu Gebote stehenden Mittel einer Prüfung zu unterziehen sowohl rücksichtlich ihrer Vollständigkeit, als auch nach der Richtung hin, ob jede Art von Gewerbe unter der richtigen Abtheilung und Nummer (vergl. oben Nr. 5) ausgeführt ist, wobei die Vorschrift des § 15 zu beachten ist, daß Gewerbetreibende, welche mehrere steuerpflichtige Gewerbe treiben, mit jedem derselben in der betreffenden Abtheilung aufzuführen sind. In den ritter-schaftlichen Ämtern ist die Einschätzungsstabelle von dem Vorsitzenden aus den von den einzelnen Gutsobrigkeiten ihm zugehenden Nachweisungen der Gewerbetreibenden unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 5 dieser Instruktion zusammen zu stellen. Zu dem Zwecke hat der Vorsitzende bei Beginn seiner Thätigkeit die einzelnen Gutsobrigkeiten zur Einwendung der erforderlichen Mittheilungen in Betreff der Gewerbetreibenden ihrer Güter aufzufordern und dabei den Ort für die Adressirung der Zusendungen in Steuer-Einschätzungs-Angelegenheiten mitzutheilen.

30.

Der Vorsitzende hat sodann nach Maßgabe der Vorschriften des Edikts (§ 22) und den vorstehend in den Nummern 22—28 gegebenen Anweisungen

das Einschätzungsgefecht vorzubereiten und nach seiner besten Überzeugung für jedes steuerpflichtige Gewerbe die Steuerklasse und den Steuersatz in Vorschlag zu bringen, welcher Vorschlag mit kurzen Angaben über die wesentlichen, nach seinem Ermessen in Betracht kommenden Verhältnisse in die Spalten 5—7 der Einschätzungsabelle einzutragen ist.

31.

Das Verfahren und die Befugnisse der Kommission in Bezug auf die Einschätzung findet sich in den §§ 23 und 24 vorgezeichnet. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden. Die Kommission ist nur dann beschlußfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  ihrer Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, wenigstens aber 3 Personen vorhanden sind. Bei dem Zusammentritt hat der Vorsitzende die Mitglieder zu unparteiischer Prüfung und Stimmbabgabe und zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgefecht zu ihrer Kenntniß gelangenden Einommensverhältnisse durch Handschlag zu verpflichten. — Während der Berathung über die Einschätzung eines Mitgliedes der Kommission selbst muß dasselbe abtreten.

Die von dem Vorsitzenden anzuberuhmenden Berathungstage der Kommission sind der Landes-Steuer-Direktion auf deren Anfrage anzuzeigen, und hat er etwaigen Wünschen derselben auf Verlegung der Sitzungstage, welche die Direktion, wenn sie einen Beauftragten zu entsenden beabsichtigt, dem Vorsitzenden eventuell innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Anzeige zugehen lassen wird, thunlichst zu entsprechen.

32.

Im § 24 ist es in das Ermessen der Kommission gestellt, ob sie sich des Rathes von Sachverständigen aus dem Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden bei der Einschätzung bedienen will, und es ist wahrscheinlich, daß sie von dieser Befugniß in den meisten Fällen wird Gebrauch machen müssen. Solchen Fällen hat sie die Sachverständigen entweder selbst auszufuchen oder die Wahl derselben den betreffenden Klassen der Gewerbetreibenden zu überlassen.

Die auf die eine oder die andere Weise ernährten Sachverständigen sind verbunden, der Vorladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und die von ihnen erforderte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen. Dieselben werden in derselben Weise verpflichtet, wie die Beisitzer (Nr. 31). Eine Protokolirung der Kommissions-Verhandlungen ist nicht unbedingt erforderlich, wohl aber stets eine Präsenzliste, in welcher auch die Sachverständigen mit aufzuführen sind.

33.

Nach vollzogener Prüfung hat die Kommission für jeden Gewerbebetrieb die Steuerklasse und den Steuersatz festzustellen und das Resultat in die Spalten 8 und 9 der Tabelle einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden überein, so genügt dieser einfache Vermerk; anderenfalls sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung kurz in der Spalte 11 oder in einer besonderen Anlage zu verzeichnen. In diesem Falle hat der Vorsitzende darüber, ob er der Ansicht der Majorität beitreten oder dagegen Berufung einlegen will, § 23, Absatz 3, sich spätestens bei Schluß des Einschätzungsgerichts zu erklären und diese Erklärung in Spalte 10 der Tabelle zu bemerkeln. Zur Einlegung solcher Berufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn seiner Überzeugung nach der von der Mehrheit gefaßte Beschuß nicht gerechtfertigt ist; er hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Einschätzungsgerichts an die Obrigkeit, bezw. die Landes-Steuer-Direktion zu richtenden Berufung ausführlich darzulegen.

34.

Dem Steuerpflichtigen ist, sobald die Einschätzung seitens der Kommission erfolgt ist, und spätestens bis zum 1. September, bezw. 22. März, unter Unterschrift des Vorsitzenden die erfolgte Feststellung der Steuerklasse und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mit dem Größen schriftlich bekannt zu machen, daß ihm dagegen eine bis zum 8. September, bezw. 29. März einschl. bei der Obrigkeit einzubringende und zu begründende Reklamation freistehé, spätere Reklamationen aber unberücksichtigt bleiben.

35.

Von der Einschätzungstabelle, welche in zwei Ausfertigungen zu führen ist, verbleibt ein Exemplar bei der Kommission bezw. dem Vorsitzenden und dient als Grundlage für die Reklamations-Verhandlungen und für die Einschätzung des folgenden Jahres, während das andere, von dem Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September, bezw. 31. März mit den inzwischen aus Reklamations-Entscheidungen erfolgten Berichtigungen versehen, der Obrigkeit zur Uebertragung in das Hauptsteuer-Register und demnächstigen Miteinfendung an die Landes-Steuer-Direktion mitzuteilen ist (§ 26, Abs. 2, § 64, Abs. 5 und § 70).

36.

Wenn die Landes-Steuer-Direktion von ihrer Befugniß Gebrauch macht, an der Berathung der Kommission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen (§ 28), so ist demselben der Zutritt zu den gesammten Verhandlungen und allem Material zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu geben.

37.

Nach § 71 des Edikts steht der Landes-Steuer-Direktion die Befugniß zu, in Fällen, wo bei der Revision die Ueberzeugung einer nicht zutreffenden Einschätzung sich ergiebt, unter Begründung dieser Ueberzeugung durch that-sächliche Umstände eine Wiederholung der Einschätzung durch die Kommission zu verlangen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Kommission von Neuem zusammen zu rufen und eine sorgsame Wiederholung der Einschätzung, insbesondere unter Berücksichtigung und Prüfung der von der Landes-Steuer-Direktion hervorgehobenen Umstände zu veranlassen. Das Ergebniß dieser Einschätzung ist der Landes-Steuer-Direktion anzuzeigen.

38.

Die nach stattgehabter Revision und erledigtem Reklamationsverfahren, bzw. nach ungenützt abgelaufener Reklamationsfrist definitiv gewordenen Einschätzungsresultate sind nach § 36 für das ganze Steuerjahr maßgebend, indem Veränderungen in dem Betriebe oder in dem Umfange eines Gewerbes unberücksichtigt bleiben sollen. Wird ein eingeschätzter Gewerbebetrieb im Laufe des Steuerjahres ganz aufgegeben, so normirt die Bestimmung des § 54 Abs. 2, wonach in dem nächsten Hebungstermine nach Aufgabe des Geschäfts die Steuer nicht mehr bezahlt wird.

Für diejenigen Gewerbebetriebe aber, welche im Laufe des Steuerjahres neu entstehen oder bei der Haupt einschätzung in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August übersehen worden sind, findet nach Vorschrift des § 26 im Monat März eine nachträgliche Einschätzung statt, zu welchem Zwecke die Kommission in denjenigen Bezirken, wo solche Fälle vorkommen, wiederum einzuberufen ist. Das Verfahren bei dieser späteren Einschätzung ist dasselbe wie bei der Haupt einschätzung, doch ist in der Tabelle in Spalte 11 zu bemerken, ob der Gewerbe betrieb früher nur übersehen, event. von welchen Zeitpunkte an derselbe begonnen ist, damit die Obrigkeit ersehen kann, ob die Steuer auch für die Oktober-Hebung noch nachträglich zu erheben ist. Mit Rücksicht auf die einfacheren Verhältnisse und das seltene Vorkommen solcher Fälle auf dem

platten Lande ist übrigens gestattet, daß daselbst die spätere Einschätzung, ohne Zusammenberufung der Kommission, lediglich von dem Vorsitzenden nach pflichtmäßiger Überzeugung geschehen darf; gegen diese Einschätzung des Vorsitzenden steht dem Steuerpflichtigen die sofortige Berufung wie bei der Haupteinsschätzung offen, jedoch unter einstweiliger Zahlung der Steuer nach dem eingeschätzten Betrage.

Wird wegen versäumter Anzeige der Obrigkeit (§ 17 des Edikts und 29 der Instruktion) die Bannahme einer Einschätzung außer der gewöhnlichen Zeit nötig, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der säumigen Obrigkeit zu tragen.

## B. In Betreff der Einschätzung der Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe in städtischen und Fleckens-Feldmarken.

### 39.

Die vorstehend in den Nummern 22—38 für die Einschätzung der Gewerbesteuer gegebenen Vorschriften sind in analoger Weise auch für die Einschätzung der Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe in den städtischen und Fleckens-Feldmarken (§ 8) in Anwendung zu bringen, und zwar nicht bloß hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch in Betreff der Ermittelung des Umfanges und der Bedeutung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Betriebe (Nr. 22, 23). Es genügt deshalb, zinmal dieselben Kommissionen auch diese Einschätzungen vorzunehmen haben, hier in ähnlicher Weise, wie solches unter Nr. 27, 3 für die Hauptarten der Gewerbebetriebe geschehen ist, auf einige der wesentlichsten Auhaltspunkte für die Bemessung des Einkommens aufmerksam zu machen.

Steuerpflichtig ist nach § 8 jeder nicht unter Absatz 1 desselben fallende landwirtschaftliche Betrieb, sofern er über das Halten von 2 Kühen und die Bebauung von 200 Q.-R. = 43 $\frac{1}{2}$  Ar Ackerland hinausgeht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die benutzten Grundstücke eigene oder erpachtete sind. Sonohl die Haltung von mehr als 2 Kühen als auch die Bebauung von mehr als 43 $\frac{1}{2}$  Ar (200 Quadratruthen) gilt als steuerpflichtiger landwirtschaftlicher Betrieb. Das Hauptmoment wird demnach in der Regel die Größe der in Benutzung gehabten Grundstücke sein; daneben aber wird in Betracht kommen die Qualität derselben und die Belegenheit der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Theilen der Feldmark, auch ihre größere oder geringere Entfernung vom Wirtschafts-

höse, und ob sie in einem arrondirten Komplexe oder in einzelnen Stücken weit aneinander liegen; ferner die Anzahl der für die Wirthschaft regelmässig gehaltenen Dienstboten und Tagelöhner, des Pferde- und Viehstandes, die Größe und Zahl der Wirtschaftsgebäude, Scheuern &c., der Gebrauch von Maschinen, der Umfang des etwaigen Korn-, Butter- und Viehverkaufs; die Frage, ob der landwirthschaftliche Betrieb für sich betrieben, oder ob er etwa durch die Verbindung mit gewerblichen Betrieben, Bremereien, Fuhrwerksbetrieb &c. vortheilhafter betrieben wird. — Aus diesen und ähnlichen Anhaltpunkten wird zunächst der Bruttoertrag der Wirthschaft und dann der Betrag der durchschnittlichen Wirtschaftskosten für eine Wirthschaft der betreffenden Art zu ermitteln, aus beiden aber das für die Steuerklasse maßgebende Einkommen zu bestimmen sein. Zu den Wirtschaftskosten darf die gezahlte Pacht für expachtete Grundstücke, sowie Kanon und Grundgeld für Erbpachtgrundstücke nicht gerechnet werden. Auch wird es vielfach thunlich sein, einen durchschnittlichen Pachtwerth für Grundstücke der einzelnen Lagen der Feldmark zu finden und diesen mit einem Aufschlage für den Verdienst des Pächters der Einschätzung zu Grunde zu legen.

### III.

#### Thätigkeit der Kolligirungs-Deputationen.

##### 40.

In den im § 61 unter 2 genannten Bezirken geschieht die Repartition der Steuersäße für die einzelnen Steuerpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der der Einschätzung unterliegenden Gewerbesteuern und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken durch die Kolligirungs-Deputationen, so zwar, daß die definitive Feststellung der Obrigkeit vorbehalten bleibt.

Die Kolligirungs-Deputationen haben zu diesem Zweck die ihnen von der Obrigkeit zugehörenden Hauptsteuer-Register und die Deklarationen der Steuerpflichtigen einer ins Einzelne gehenden gewissenhaften Prüfung, sowohl nach der Zahl und Vollständigkeit der steuerpflichtigen Personen, als der zu versteuernden Gegenstände zu unterziehen, wo die Deklarationen unvollständig oder unrichtig abgegeben sind, die vervollständigung und Berichtigung derselben unter Anhörung der Kontribuenten und anderweitig von ihnen angestellten sachgemäßen Ermittlungen vorzunehmen; wo Deklarationen nicht vorliegen, die steuerpflichtigen Verhältnisse mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln

zu erkunden und klar zu stellen und in allen Fällen für richtige Anwendung der Steuersätze und der sonstigen Bestimmungen des Edikts Sorge zu tragen.

41.

Die Mitglieder der Deputationen werden deshalb, insbesondere für die erstmalige Ausführung des Geschäfts nach dem Edikt, sich angelegen sein lassen müssen, sich mit den Vorschriften derselben gründlich bekannt zu machen, weil nur durch eine von vornherein gründliche und sorgfältige, alle ediktmäßigen Bestimmungen berücksichtigende Veranlagung eine Menge sonst unvermeidlicher Beschwerden, Reklamationen und Monita der Oberbehörde abzuwenden sein werden.

42.

In der Regel sind im Edikt feste Steuersätze bestimmt, welche nach dem Betrage von deklarirten oder sonst ermittelten Summen, nach der Größe des Grundbesitzes oder sonstigen äusseren Merkmalen einfach abzumessen sind.

In den wenigen Fällen, wo zwischen einem Minimal- und Maximalsatz im Edikt ein Spielraum gelassen ist, normirt die Bestimmung im § 64, Abs. 3. Besondere Beachtung erfordern die feststehenden Minimalsätze bei der Erbvermögenssteuer. Die Erbvermögenssteuer (§§ 39 und 43) soll, ebenso wie die Besoldungssteuer, angezeigt werden nach dem Betrage der steuerpflichtigen Einnahmen, aber mit der Maßgabe, daß für eine Reihe von Erbvermögenspflichtigen im § 43 ein Minimalsatz festgesetzt ist, welchen sie entrichten müssen, auch wenn ihre Einnahmen den diesem Steuersatz entsprechenden Betrag nicht erreichen sollten. Dabei ist aber zu beachten, daß die im § 43 unter 1—31 aufgeführten Steuersätze nur Minimalsätze sind, daß also, wenn ein daselbst aufgeführter Steuerpflichtiger nach seiner erbvermögenssteuerpflichtigen Einnahme nach der Skala einem höheren Steuersatz unterliegt, allemal dieser und nicht der Minimalsatz genommen werden muß.

43.

Seht sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Einnahmen zusammen, welche theils der Besoldungs- und Erbvermögenssteuer, theils der Zinsensteuer unterliegen, so kann der Umstand, daß für beide Steuern in den §§ 43 und 50 steigende Skalen mit niedrigeren Sätzen für geringe Einnahmen und höheren Sätzen für grössere Einnahmen vorgeschrieben sind, dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger für diese Gesamt-Einnahme eine geringere Steuer bezahlte, als er bezahlen würde, wenn das ganze Einkommen der an sich niedrigen Besoldungs- und Erbvermögenssteuer unterlänge. Um dieses zu vermeiden,

ist im § 52, Absatz 2 die Vorschrift gegeben, daß solchen Falles im Ganzen immer mindestens so viel zu entrichten ist, als wenn das Gesammt-Einkommen nach der Skala des § 43 versteuert würde. Diese Vorschrift ist in jedem einzelnen Falle von den Kolligirungs-Deputationen wohl zu beachten, und ein auf Grund dieser Bestimmung des § 52, Abs. 2 angefester Steuerzuschlag in der Spalte „Bemerkung“ zu erläutern. Ein solcher Zuschlag ist allemal bei der Besoldungs-, bezw. der Erwerbssteuer zu berechnen, so daß bei der Zinsensteuer stets nur der gewöhnliche Ansatz nach § 50 berechnet werden darf.

44.

In § 9, vorlechter Absatz ist den Kommunen, welche von ihren Gemeindegliedern Kommunalsteuern erheben, Freiheit von der Steuer für Pacht-Einnahmen gewährt. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf Pacht-Einnahmen, welche in die Kommunkasse selbst zu freier Verwendung der Commune zu Kommunalzwecken fließen, nicht aber solche, welche von Stiftungskassen vereinnahmt werden, auch wenn letztere mit der Kommunalverwaltung vereinigt sind und ganz oder zum Theil zu Kommunalzwecken, jedoch innerhalb der stiftungsmäßigen Bestimmung, etwa für Schule und Kirche, Arme und Kranke, verwendet werden.

45.

Die Kolligirungs-Deputationen haben die Veranlagung im Monat August und die Berichtigung des Steuer-Registers für die April-Hebung im Monat Februar vorzunehmen (§ 62), die Hauptsteuer-Register (und die Berichtigungs-Register) nach Maßgabe des probeweise ausgefüllten Registers in dem Formular A in doppelter Ausfertigung sorgfältig auszufüllen und dieselben spätestens bis zum 15. September bzw. 15. März der Obrigkeit zur Prüfung und Feststellung, sowie zur Nachtragung der eingeschätzten Steuern einzureichen.

46.

Steuer-Defraudationen, insbesondere unrichtige Angaben in den Deklarationen und sonstige Zu widerhandlungen gegen das Edikt, welche zur Kenntniß der Kolligirungs-Deputationen kommen, haben dieselben der Obrigkeit zur Bestrafung mitzuteilen (§§ 59 und 78).

## Alphabetisches Register zum Kontributions-Eidk..

### A.

- Abrechnung von der Besoldungs- und Lebungssteuer § 38.  
Abrechnung von der Zinsensteuer . . . . . 47.  
Abzüge von steuerpflichtigen Einnahmen . . . . . 38.  
Abzüge an Besoldungs- u. Steuer von inländischen Rassen für Steuerpflichtige im Auslande . . . . . 38 IV.  
Administratoren . . . . . 43.  
Agenten . . . . . 43 Nr. 2a.  
Agenturen . . . . . 39 unter 4.  
Altien . . . . . 45.  
Allgemeine Bestimmungen:  
  Abschluß der Steuerregister . . . . . 67.  
  Anmeldung der im Laufe des Steuerjahrs steuerpflichtig werdenden Personen . . . . . 58.  
  Altenheim . . . . . 45.  
  Analogie . . . . . 64.  
  Anmeldepflicht . . . . . 58.

- Aufforderung zur Declaration und Ordnungsstrafe der Nichtbefolgung . . . . . § 66.  
Befreiungen von der Steuer . . . . . 55.  
  der Gutsbesitzer als Erbpächter . . . . . 4 Nr. 4 a.  
  der Kirchen und Pfarren, deren Grundstücke den Kirchendienern zur Nutzung überwiesen . . . . . 4 Nr. 4 b.  
  der ländlichen Gemeinden als Besitzer unbebaueter Grundstücke . . . . . 4 Nr. 4 c.  
  der Kommunen vom verpachteten Grundbesitz . . . . . 9.  
  der Schullehrer, Befreiung von der Gewerbesteuer . . . . . 14 Nr. 4.  
Beginn der Steuer-Zahlungspflicht . . . . . 54.  
Berufung gegen Monitors-Entscheid der Landes-Steuer-Direktion . . . . . 72.  
Besitzer der Kolligirungs-Deputationen . . . . . 61 Nr. 2.

Declarationspflicht . . . . .	§ 57.	Restitution von indebte-
Dienstherrschaften zc. . . . .	57.	gezahlten Steuern . . . . .
Differenz zwischen Obrigkeit- keit und Kolligierungs- Deputation . . . . .	64.	Pfennigs-Brüche . . . . .
Erhebung der Steuer . . . . .	54, 68.	Steuer-Register . . . . .
Ermittelung der Steuer- Summe . . . . .	64.	Strafe der Steuer-De- fraude . . . . .
Executorium generale der Obrigkeitkeiten . . . . .	68.	Steuer-Ansatz von Amts- wegen . . . . .
Einsendungszeit der Steuer an die Landes-Steuer- lasse. Begleitungs- schreiben . . . . .	69.	Strafverfahren . . . . .
Einsendung der Steuer- Register an die Landes- Steuer-Direktion . . . . .	70.	Verjährungsfristen . . . . .
Erweiterung der Frist zur Einsendung der Steuer- Register für höhere Domäniat-Amter und Städte . . . . .	70.	Verhältniß der verschiede- nen Steuern zu einander . .
Erhebungs-Prozente . . . . .	73.	Veranlagende Behörden . .
Feststellung zwischen Magi- mal- und Minimaßzägen . .	64.	Versahren bei der Veran- lagung
Formulare . . . . .	74.	a) in den ritterhaft- lichen Gütern,
Hebung-Termin . . . . .	68.	b) in dem Domanium, Domäniat- und ritter- schaftl. Gieden, Kloster- Aemtern, Land- und Seestädten . . . . .
Konkurs über ein Landgut . .	60.	Wohnsitz . . . . .
Liquidation wegen Nach- und Rückzahlungen . . . . .	72.	Zeit der Veranlagung . .
Mittheilungen wegen Steuer-Ausfälle . . . . .	68.	Zeit der Mittheilung der Steuersumme Seitens der Abhängig-Rom- mission . . . . .
Normaljahr . . . . .	56.	Zahlungs - Angelgepflicht an die Landes-Steuer- Direktion . . . . .
Ordnungsstrafen . . . . .	59, 78.	Anzeigepflicht der Gewerbe- treibenden und Strafe im Unterlassungsfalle . . . .
Aufkunft derselben . . . . .	78 am Ende.	18.
Pflichten der Gewerbe- treibenden, Dienstherr- schaften zc. . . . .	57.	Apotheker . . . . .
Porto . . . . .	73.	Apotheker-Gehülfen und Pro- visorien . . . . .
Reklamations - Verfahren der Steuerpflichtigen . . . .	77.	Architekten . . . . .
Reklamationen gegen die Einschätzungs-Rom- missionen . . . . .	27.	Ärzte . . . . .
Nermision . . . . .	75.	Auffächer . . . . .
		Auffeber in Fabriken . . . .
		Auktionen, öffentliche . . .
		Ausland, Zinsensteuer bei Zu- zügen aus dem . . . . .
		Auswärtige Gewerbetreibende .

B.

Bahnwärter . . . . .	§ 44 Nr. 9.
Bäckerei . . . . .	18, 29c.
Banken und bankähnliche Insti-	
tute . . . . .	18, 30.
Banquiers . . . . .	14.
Bauerländereien, Abrechnung	
derselben von dem Eufen-	
stande der Güter . . . . .	3.
Beamte und Angestellte . . . . .	10, 37.
Befreiung der Beamten <i>sc.</i>	
von der Pacht und Ver-	
pachtungssteuer von Grund-	
stücken auf städtischen und	
Flecken- und Feldmarken . . . . .	10.
Beiliger der Schätzungs-Kom-	
missionen . . . . .	21.
Beiliger der Rolligirungs-Depu-	
tationen . . . . .	61 Nr. 2.
Berechnung der Erbverbsteuern . . . . .	40.
Bereiter . . . . .	43.
Bergwerksbetrieb . . . . .	13, 29A.
Berufung gegen wiederholte Ein-	
schätzungs-Verfügung . . . . .	72a.
Besitzer unbebauter Grund-	
stücke . . . . .	4.
Besoldungssteuer . . . . .	37, 38.
Erhöhte feste Besoldungssteuer . . . . .	41 <i>leichter</i>
	Absatz.
Betrieb mehrerer Gewerbe . . . . .	15.
Bildhauer . . . . .	43.
Billiges Ermessen bei der Be-	
steuerung neu begonnener	
Beschäftigungen . . . . .	41.
Bonnen . . . . .	44 unter 8.
Brauerei und Brennerei, Mit-	
theilung darüber an die	
Obrigkeit . . . . .	13, 31
	<i>leichter Abs.</i>
Braumeister und Brenner . . . . .	43.
Brinfsizer . . . . .	4.
Buchhalter . . . . .	43.
Büdner . . . . .	4.

C.

Chausseewärter . . . . .	§ 44 unter 9.
Chirurgen . . . . .	43.
	D.
Dampfschiffe (Passagier-Dampf-	
schiffe) . . . . .	32.
Declarationspflicht hinsichtlich	
der	
1. Pacht von ländlichen	
Grundstücken . . . . .	7.
2. Verpächter städtischer	
Grundstücke . . . . .	9.
3. Vermieter von Wohn-	
häusern . . . . .	12.
4. Gewerbesteuer . . . . .	35.
5. Besoldungs- und Er-	
werbssteuer . . . . .	41.
6. Zinsensteuer . . . . .	48.
7. Hundesteuer . . . . .	51.
8. Dienstherrenchaften für	
ihre Dienstboten <i>sc.</i> . . . . .	57.
Deputatissen . . . . .	44.
Diakonissen . . . . .	55.
Diäten . . . . .	38 I.
Dienstaufwand, Gehülfen . . . . .	38 I.
Dienstboten . . . . .	44, 9.
Dienstboten ohne baaren Lohn . . . . .	44 unter 8.
Dienstboten mit eigenem Haus-	
halt . . . . .	44, 8.
Dienstmänner . . . . .	44.
Dienstwohnungen und Dienst-	
grundstücke . . . . .	38 III.
Direktoren von Privatanstalten . . . . .	43.
Direktoren von stehenden	
Theatern . . . . .	43.
Direktricen von Geschäften . . . . .	43.
Dividenden . . . . .	45.
	E.
Einnahmen, steuerpflchtige . . . . .	38.
Einschätzungs-Kommissionen,	
Angelegpflicht beim Wechsel	
des Vorzügenden . . . . .	21, 4.

Einschätzung, Zeitangabe auf Anfrage . . . . .	§ 26.
Einschätzung, Außerordentliche	" 26 Abs. 3.
Einführung der Steuer . . . . .	69.
Einführung der Steuerregister . . . . .	70.
Gebietsstaatliche Versicherung bei der Declaration der Zinsensteuer, sowie wegen Nichtvorhandenseins steuerpflichtiger Zinsen . . . . .	57.
Eisenbahsteuer . . . . .	30 a. u. c.
Erbpachtsteuer . . . . .	4.
Erwerbssteuer . . . . .	39.
Erzieherinnen . . . . .	43.
Einschätzung, Wiederholung derselben . . . . .	71 Abs. 4.

**F.**

Fabriken . . . . .	13, 29 A.
Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen . . . . .	44.
Fähren . . . . .	32.
Fährpächter, Steuer derselben . . . . .	32.
Faktoren . . . . .	43.
Feldmesser . . . . .	43.
Feststehende Einnahme an Verlobung z. ; deren Berechnung . . . . .	38 II.
Fischereipächter . . . . .	33.
Fouragegeber . . . . .	38.
Frohner . . . . .	34.
Forschreiber und Revierjäger bei Forstalten . . . . .	43, 12 a.
Führwerk der Prediger . . . . .	38.

**G.**

Gärtner, im Privatdienst ohne eigenen Haushalt . . . . .	44, 8.
Gastwirth . . . . .	13, 29 C.
Gehalte . . . . .	37.
Gehalte aus der Kasse des Deutschen Reichs . . . . .	37.
Gehalte aus der Kasse eines anderen Bundesstaates . . . . .	37.
Gehaltsbezüge aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlichen Kasse . . . . .	37.

Geld- z. Einnahme der Stifts- und Klosterplätze . . . . .	§ 37.
Geldwechsler . . . . .	14.
Gemeinschaftliche Bestimmung über die Besoldungs- z. und Erwerbssteuer . . . . .	41.
Gefellen . . . . .	44.
Gesellschafterinnen . . . . .	43 Nr. 11.
Gewerbesteuer . . . . .	18, 45.
Gewerbesteuer, deren Gebungs- termin . . . . .	68.
Gewerbesteuer, Strafe für unterlassen Anzeige . . . . .	58.
Gewerbesteuer, Einschätzung derselben, Schätzungs-Rom- missionen z. . . . .	21—28.
Gewerbesteuer, neben Wanderschein-Steuer; Freiheit, Auf- hören derselben . . . . .	18 a. u. b.
Gewerbe im Umherziehen . . . . .	13.
Gewerbebetrieb für eigenen Ge- brauch . . . . .	13.
Gewerbebetriebe miterpachtete, von Pächtern ländlicher Grundstücke . . . . .	7.
Gewerbe- und Lohn-Steuer; Abrechnung derselben auf die Steuern von Büdnereien und Häuslereien . . . . .	4.
Gewerbegehülfen . . . . .	44.
Grügquerten . . . . .	29 B.

**H.**

Handarbeiter . . . . .	44.
Handel . . . . .	13, 29 A.
Handelsbetrieb geringster Sortie . . . . .	29 A. letzter Abs.
Handlungsbilanz . . . . .	43.
Handwerksbetrieb . . . . .	13, 29 B.
Handwerksbetrieb bei gemeinsamster Erwerbsfähigkeit . . . . .	29 B letzter Abs.
Hauslehrer . . . . .	43.
Hausdamen . . . . .	43 Nr. 11.

Häusler . . . . .	§ 4.
Hauswirths . . . . .	" 4.
Hebammen . . . . .	" 43.
Hebungsteuer . . . . .	" 37.
Hebungstermin . . . . .	" 68.
Hirten . . . . .	" 44.
Hofgänger . . . . .	" 44.
Holländerei . . . . .	" 18, 33.
Hundesteuer . . . . .	" 51.
Hüttenwerksbetrieb . . . . .	" 13, 29 A.

### J.

Jäger, im Privathilfe ohne eigenen Haushalt . . . . .	44 Nr. 8.
Ingenieure . . . . .	43.
Inhaber des Mecklenburgischen Verdienst-Kreuzes, Steuer- freiheit . . . . .	55.
Inspektoren . . . . .	43.
Interimswirths . . . . .	" 4.

### R.

Raff- und Kohlenbrennereien . . . . .	13, 29 B.
Räthner . . . . .	" 4.
Rellner . . . . .	" 43.
Kloster-Revenuen . . . . .	" 37.
Rommis . . . . .	" 43.
Kompetenz zur Einschätzung der landwirthschaftlichen Steuer, Veranlagung der Mieths- steuer und zur Erhebung derselben . . . . .	60 am Ende.
Kommisionsgeschäfte . . . . .	" 14.
Konsum-Vereine . . . . .	" 14 unter 1.
Kontrolle der Zinsensteuer . . . . .	" 49.
Konventionallinen . . . . .	" 38, V.
Konzertmeister . . . . .	" 43.
Kortorenen . . . . .	" 43.
Krämer . . . . .	" 29.
Kurotelen, Einnahmen von denselben . . . . .	" 39.
Küster . . . . .	" 38.

L.	
Landarbeitshaus, Steuerfreiheit dieselben . . . . .	§ 55 IV.
Landwirthschaftliche Steuer . . . . .	2.
insbesondere Steuerfälle von den Lassahnern Hufen, vom Erbpachtgut Schwoenzin und von der Boizenburger Gamm . . . . .	10 a.
Landwirthschaftlicher Betrieb innerhalb städtischer und Fleckens-Feldmarken . . . . .	8.
Ländliche Grundbesitzer . . . . .	3, 4.
Lausburschen . . . . .	" 44.
Lehrlinge . . . . .	" 44.
Lithographen . . . . .	" 43.
Lohndiener . . . . .	" 43.
Lohnfuhrlaute . . . . .	" 13, 29 B.
Lohnsteuer . . . . .	" 44.
Lohnsteuer bei geminderter Er- werbsfähigkeit . . . . .	45.
Loofsen . . . . .	" 44 Nr. 9.
Lotterie-Rollekteure . . . . .	" 14.
Lotterie-Wächter . . . . .	" 33.
Liquidation, Ungeläufigkeit der- selben von einem Steuerjahr in das andere . . . . .	72 Abf. 2.
M.	
Mäster . . . . .	14.
Maler: Kunst- und Porträtmaler . . . . .	43.
Meierinnen . . . . .	" 43.
Miethssteuer . . . . .	" 11.
Miethssteuern von mehreren Wohnhäusern eines Bezirks . . . . .	11, 8.
Miethssteuer mehrerer Mit- eigentümmer . . . . .	11, 4.
Miethssteuer, Kompetenz zu deren Declaration . . . . .	12. letzter Absatz.
Militär, Steuerfreiheit des- selben . . . . .	55 III.
Militär, Steuerfreiheit der zu den Erfas-Druppen mobiler Truppenkörper gehörenden Personen . . . . .	55 III. 2.

Minimalsäge bei der Erwerbs- steuer . . . . .	§ 43.
Mühlenspielbetrieb . . . . .	, 13, 29 C.
Musiker bei stehenden Theatern . . . . .	43.
Musik-Direktoren . . . . .	43.
Musik-Gewerbe . . . . .	13, 29 B.

91

Nachß-Gerichte, deren Anzeigerpflicht wegen Binsen-Einnahme . . . . .	49.
Nachweisung der Gewerbesteuer-pflichtigen . . . . .	17.
Naturalien . . . . .	7.
	38, III b.
Naturalien, deren Spezifikation . . . . .	38, III b.
Näherinnen . . . . .	43,
	9tr. 27 a.
Nebenbezüge . . . . .	38 III.
Nebengeschäfte . . . . .	15.
Nicht bonitirte Grundstücke . . . . .	6.
Normaljahr . . . . .	56.
Normalpreise . . . . .	7.
	38 III, 40.
Notare, die zugleich Rechts-anwälte sind . . . . .	43,
	9tr. 19.

2

Oberfellner	43
Oberverwaltungliche Be- hörde, Zinsensteuer-Kontrolle	49
Orden, Steuerfreiheit von In- habern derselben	55

93

Bächter ländlicher Grundstücke	7.
Bächter städtischer Grundstücke	8.
Pensionen, dauernde . . . .	37, 2.
Pensionen, Wittwenpensionen,	
Wartegelder von Privat-	
pensionen, Korporationen &c.	39.

Personen, für welche besondere	
Bestimmungen fehlen . . . . .	§ 64.
Pfennig-Brüche . . . . .	52.
Verdebeleiter . . . . .	18, 29 B.
Photographen . . . . .	43.
Pia corpora, Abrechnungsbe-	
fugniß der Salarien &c. . . . .	47.
Portiers . . . . .	44.
Preddiger, deren steuerpflichtige	
Einnahmen . . . . .	38.
Provisorien in Apotheken . . . . .	43.

98

Rechtsanwälte . . . . .	43.
Reklamationen gegen Entschei- dungen der Einschätzungs- Kommissionen . . . . .	27.
Reklamationen gegen die Ent- scheidungen der Obrigkeitlichen ..	77.
Redakteure . . . . .	48.
Repräsentationsgelber, bestal- lungsmäßige . . . . .	38 unter 5.
Revierjäger bei Forstalten . . .	43. unter 12a.
Restaurateure . . . . .	14.
Robstoff-Ankaufvereine . . . .	14, 1.

5

Schäfer . . . . .	44, 8.
Schäfereien . . . . .	18, 33.
Schätzungs-Kommissionen . . . . .	21.
Einschätzungsgeheit . . . . .	26.
Schaupieler und Schauspielerinnen . . . . .	43.
Schankwirths . . . . .	18, 29 C.
Schiffer und Steuerleute . . . . .	48.
Schiffsvoll . . . . .	44.
Schiffsfahrt . . . . .	18, 32.
Schiff's-Eigenthümer, die zu gleich Schiffsführer . . . . .	32 letzter Abfall, 57
Schlächterei . . . . .	18, 29 C.
Schlächter, Hauss . . . . .	14, 3.

Schreiber auf Gütern . . . . .	§ 48.
Schreibmaterialien . . . . .	38.
Schriftsteller . . . . .	43.
Sesschiffe . . . . .	57.
Servitgelder . . . . .	38.
Sonstige Gewerbe . . . . .	18, 29 D.
Sparkassen, selbständige . . . . .	30, Abf. 2
Speditions-Geschäfte . . . . .	14.
Stadthalter im Privatdienst	
ohne eigenen Haushalt . . . . .	44, 8.
Stadtwäger . . . . .	44.
Station, freie, Minimum der	
selben . . . . .	40 Abf. 2.
Sterbe- und Gnaden-Quartale . . . . .	38 IV.
Steuerpflicht, deren Eintritt im	
Laufe des Steuerjahres . . . . .	58.
Steuerregister . . . . .	63, 67.
Steuersäße:	
deren Ermittelung . . . . .	64.
für Landgüter . . . . .	8.
„ Häusler und Büdner . . . . .	4.
„ Hauswirthe, Interims-	
wirthe, Büdner . . . . .	5.
„ Bächter . . . . .	7.
„ Kapitalzahlung als Pacht-	
erfolg . . . . .	7.
„ den landwirtschaftlichen	
Betrieb in städtischen und	
Flecken-Feldmarken . . . . .	8.
„ den verpachteten Grund-	
besitz in diesen Feld-	
marken . . . . .	9.
„ die Mietsteuer . . . . .	11.
„ den Handel, Fabrik,	
Salines, Hütten, Glas-	
hütten- und Bergwerks-	
Betrieb . . . . .	29 A.
„ das Handwerk incl.	
Fracht- und Lohnfuhr-	
Betrieb, Pferdeverleih,	
Ziegeleibetriebz., Muis-	
gewerbe, Grützauerren . . . . .	29 B.
„ Bäder, Schlächter, Gastr.	
und Schankwirthe, Mühl-	
lenbetriebe . . . . .	29 C.

für Banken- und Vorschuß-	
vereine . . . . .	§ 30.
" Brauer und Brenner . . .	31.
" die Schiffahrt . . . . .	32.
" erpachtete Betriebe, Mi-	
nimalsjah dafür . . . . .	33.
" die Betriebsungs- und Er-	
werbsteuer . . . . .	43.
" die Lohnsteuer . . . . .	44.
" die Zinsensteuer . . . . .	50.
" die Hundesteuer . . . . .	51.

9

Tagelöhner . . . . .	44.
Theater-Direktoren . . . . .	43.
Theilnahme der Steuerverwal- tung an den Berathungen der Schätzungs-Kommission . . . .	28.
Thierärzte . . . . .	43.
Totentheiderinnen . . . . .	43 unter 27a

11

Unbebaute Grundstücke, Steuer davon . . . . .	4.
Unbestimmte Einnahmen an Be- soldungen und Lebungen . . .	38 II.
Unterstützungen, dauernde aus öffentlichen Räffen . . . . .	37.
Unterstützungen nach speziellen Rechtsstiteln . . . . .	47.
Unterstützungen auf Widerruf . .	39 unter 3.
Unverheirathete Personen in Lohn und Rost . . . . .	43, 32.

22

Veranlagung der Gewerbesteuer	20.
Veranlagung der Steuern über- haupt . . . . .	60.
Veränderungen im Gewerbe- betriebe im Laufe des Steuer- jahres . . . . .	36.

Veränderung der Besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahme nach Ansetzung der Steuer . . . . .	§ 41.
Verkäuferinnen . . . . .	" 44.
Ver sicherungs-geschäfte . . . . .	" 14.
Verwalter . . . . .	" 43.
Viehhandel . . . . .	" 14.
Viehverkäufer . . . . .	" 18.
Vögte . . . . .	" 44.
Voraussetzung der Steuerpflicht . . . . .	" 53.
Vorschußvereine . . . . .	" 30.
Vorsitzender der Schätzungs- Kommission . . . . .	" 22.

**W.**

Wandersteuer . . . . .	" 4, 13.
Wortegelder . . . . .	" 37, 39.
Weichensteller . . . . .	" 44, 9.
Werführer . . . . .	" 43.
Wirthshoster, Wirtschafts- rinnen . . . . .	" 43.
Wittwenkassen-Beiträge, Ab- rechnung derselben . . . . .	" 38 Ib.
Wittwen-Pensionen . . . . .	" 37, 39.
Witthämer . . . . .	" 45.

Wittwen, die in Tagelohn arbeiten, Steuerfreiheit derselben . . . . .	§ 55 II 9.
Wohnungen und Grundstücke, deren Veranschlagung . . . . .	38 III a.
Wohnsitz . . . . .	" 53.
Wohnungsgeld-Zuschüsse . . . . .	38 I 3.

**3.**

Zeit der Einreichung der De- klarationen . . . . .	" 7, 9, 12, 35, 41, 48, 51, 57.
Ziegeleibetrieb . . . . .	" 13, 29 B.
Ziegelmeister . . . . .	" 43.
Zinsensteuer . . . . .	" 45.
Zinsensteuer von der Erbmasse . . . . .	" 46.
Zinsensteuer von insländischen Kuraten . . . . .	" 46.
Zinsen, nicht erhobene . . . . .	" 47.
Zuckerfabrien . . . . .	" 31.
Zusammenrechnung der Be- soldungs- und Erwerbsteuer . . . . .	" 42.
Zwangsvollstreckungs-Vorfahren . . . . .	" 68.
Zwangsvollstreckungs-Vorfahren der kolligirenden Obrigkeiten . . . . .	" 68 a.
Zweigniederlassungen . . . . .	" 15.





Domanial-Amt  
Stadt  
Ritter-schaftliches Amt  
Kloster-Amt  
Flecken



Formular B.

Einschätzungs-Tabelle  
der  
**Gewerbesteuer**  
für  
das Steuerjahr 18<sup>9</sup>—.

Anmerkungen.

- 1) Die Aufführung der Gewerbetreibenden geschieht nach den Steuerabtheilungen A. B. C. des § 29 des Edikts in der Weise, daß von den in § 13 aufgeführten Gewerbebetrieben unter A die Nummern 1, 2, 3, unter B die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden. (Instruktion Nr. 5.) Verschiedene Gewerbebetriebe derselben Steuerpflichtigen werden jeder für sich aufgeführt.
- 2) In den Spalten 6 und 8 ist das Gesammt-Einkommen nur mit den in den Skalen des § 29 gegebenen Grenzen einzutragen.
- 3) Wenn die Einschätzungs-Kommission ausnahmsweise für geringfügige Betriebe den ermäßigten Steuerfaß in Anwendung bringt, so ist die Geringfügigkeit des Betriebes in Spalte 11 (Bemerkungen) zu bezengen.

1. Laufende Nummer.	2. Nummer des Haupt- steuer-Registers.	3. Vollständiger Name.	4. Bezeichnung des Gewerbes.	5. Aeußere Merkmale des Umfanges des Gewerbebetriebes: Nr. 27, 3 und Nr. 30 der Instruktion.

6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vorschlag des Vorsitzenden		Entscheidung der Kommission		Angabe, ob der Vorliegende gegen die Entscheidung der Kommission Berufung erhoben hat.	
über das Gefammt- Einkommen aus dem Gewerbe- betriebe. MarL.	Steuer- Klasse. Mark.	über das Gefammt- Einkommen aus dem Gewerbe- betriebe. MarL.	Steuer- Klasse. Mark.		Bemerkungen.

Stadt  
Gleden }

Formular C.

Einschätzungs-Tabelle  
der  
**landwirthschaftlichen Steuer**  
in den Städten und Gleden  
für  
das Steuerjahr 18<sup>9</sup>/—.

**A n m e r k u n g e n .**

- 1) Die Aufführung der Steuerpflichtigen geschieht nach der Hausnummer; bei den auf der Feldmark für sich liegenden einzelnen Gehöften nach ihrer Lage vor den einzelnen Thoren.
- 2) In den Spalten 6 und 8 ist das Gesamt-Einkommen aus dem Betriebe nur mit den in der Skala des § 8 gegebenen Grenzen einzutragen.

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nummer.	Nummer des Haupt-Steuer-Registers.	Der Steuerpflichtigen Name.	Stand.	Neuherrere Merkmale des Umfanges des Betriebes; insbesondere ungefähre Größe des Gesamt-Areals der benutzten Grundstücke u. s. w. (Nr. 39 der Instruktion.)

6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vorschlag des Vorsitzenden		Entscheidung der Kommission		Angabe, ob der Vorsitzende gegen die Entscheidung der Kommission Berufung erhoben hat.	Bemerkungen.
über das Gefammt- Einkommen aus dem Betriebe.	Steuer- Klasse.	über das Gefammt- Einkommen aus dem Betriebe.	Steuer- Klasse.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		

# Steuer-D für das Stei

Angabe der Wohnung:<sup>1)</sup>

Vollständiger Name:

Stand, Amt, Gewerbe oder Besa

## Behuſſ der landwir

- § 7. Als Pächter ländlicher Gru  
a. an Gelde jährlich . . . .  
b. an Kapitalpacht einmal  
meiner Pacht Johannis  
c. an Getreide und sonstig

- § 9. Als Verpächter von Grun  
Feldmark beziehe ich an jähr  
a. an Gelde . . . .  
b. an Getreide und sonstig  
a. an Gelde . . . .  
b. an Getreide und Nature

- § 34. Als Frohner halte ich

## Behuſſ der 2

In meinem Hause, meiner

1. Handlungsdienner, Kellner und  
sonstige erwerbsteuerpflchtige  
Personen mit:

■ Gehalt u. ■ f. freie Station

■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■

## Behuſſ der Besoldu Eri

### § 37. a. Bezuglich der Besi

1. An Einnahmen vermöge ständischen, Kloster-, ritter sonstigen öffentlichen Dier an Gehalt und Remuneran Naturalien, in Gel an Mieths- und Pacht der zur Benutzung u sonstigen Grundstüci
2. An aus öffentlichen Kas Wittwenpensionen, Warteg für mindestens 5 Jahre
3. An Geld- oder Natural-E Klosterplätze und ähnlichei

### § 39. b. Bezuglich der E

1. An Einnahmen von der Wissenschaft . . . .
2. An Einnahmen aus der Privat-Personen, von Schäften ) . . . .
3. An Pensionen, (Wittwenpähnlichen Vergütungen von tionen und Gesellschaften
4. An Einnahmen aus d Auktionen, aus Agenture Kuratelen und sonstigen außer Gewerben und Be

## Behuſſ

- § 45. 1) Meine Einkünfte zu und nicht abgefonderten papieren, Aktien, Dividé Anteilen, Bodmercieve

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Juni 1898.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (M 16.) Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

## I. Abtheilung.

(M 16.) Verordnung vom 16. Mai 1898, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

### § 1.

Jedes einen Mecklenburgischen Hafen anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, angeordnet worden ist.

## § 2.

Die in dem § 1 vorgeschene gesundheitspolizeiliche Kontrolle findet, so weit es sich um Gelbfieber handelt, nur innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

## § 3.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) muß beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Schreite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers weder mit dem Lande noch mit einem andern Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrollspflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

## § 4.

Der Lootse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet und auf die Befolgung der Vorschriften des § 3 zu achten.

## § 5.

In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Maßgabe der Anlage A aufgestellter Fragebogen beigelegt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt gemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidiich bestärkt werden kann, zu ertheilen.

Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, ist befugt, den Fragebogen der Anlage A nach Bedürfniß abzuändern.

### § 6.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebniß dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

### § 7.

Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verfeucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. die am Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Verührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitsercheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen,

bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insofern zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschränkt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschränkt anzusehen sind.
5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.
6. Der in einem verfeuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgespumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.
7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfizirt in das Hafenwasser gelangen.

### § 8.

Sind auf einem Schiffe Cholerasfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum

Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verfeuchten Schiffes (§ 7, Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7, Nr. 4 bis 7.

### § 9.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zugelassen, nachdem erforderlichenfalls die im § 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

### § 10.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

### § 11.

Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insofern einer

Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, sowie Hadern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Wedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

### § 12.

Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Erfüllung des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

### § 13.

Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzuwandern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder frankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kränke befunden haben, sind zu desinfizieren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zugelassen.

### § 14.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Groß-

herzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiff innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verfeucht.

Sind auf einem Schiffe bei der Absfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig.

In den beiden vorgenannten Fällen ist das Schiff nach Maßgabe der von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, gegebenen Verhaltensmaßregeln zu behandeln. Solange solche Verhaltensmaßregeln weder allgemein noch für den besonderen Fall vorliegen, ist in den Fällen des Absatzes 2 das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen, in den Fällen des Absatzes 3, wenn nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) der beamtete Arzt eine gesundheitspolizeiliche Überwachung nicht für nothwendig erachtet, der Mannschaft das Aulandgehen und den Reisenden die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten.

Hat das Schiff weder vor der Absfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend aussfällt, sofort zum freien Verkehr zugelassen, nachdem die von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, angeordneten Desinfektionsmaßregeln ausgeführt worden sind.

### § 15.

Läuft ein Schiff, nachdem es in einem deutschen Hafen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§ 6—9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren mecklenburgischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abormaligen Kontrolle nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelieferten Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder daß gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäß § 1, Nr. 2 angeordnet ist.

### § 16.

Auf das Lootsen-, Zolls- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten

hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verlehrungsbeschränkungen und Desinfektions-Maßnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden nach Genehmigung durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

### § 17.

Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 7—14 erwähnten Maßregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

### § 18.

Sind nach dem Ergebniß der ärztlichen Untersuchung (§ 6) auf Grund der Bestimmungen in §§ 7—14 Maßregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Anfunktshafen an den nöthigen Einrichtungen gebreit, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

### § 19.

Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§ 1) an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Mecklenburgischen Hafen als Nothafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Notfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

### § 20.

Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

### § 21.

Für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Desinfektionen sind die Vorschriften der Anlage B maßgebend.

Dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt eine Abänderung dieser Vorschriften vorbehalten.

Überhaupt ist das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, berechtigt, während der Zeit, daß die Gefahr der Einschleppung von Cholera, Gelbfieber oder Pest auf dem Seewege näher gerückt erscheint,

über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus außerordentliche Anordnungen zu treffen.

### § 22.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

### § 23.

Die Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Regierungs-Blatt 1895, No. 18) und die Verordnung vom 9. März 1897 zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1895 (Regierungs-Blatt 1897, No. 11) treten außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

### Anlage A.

### F r a g e b o g e n .

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterchrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Vergleichstück der Reisenbenen und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen, beziehungsweise die unterwegs berührten Plätze angefahren und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten:

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer? (Kapitän?)
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?

Woraus besteht die Ladung?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen?

5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?  
Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Pläze hat das Schiff auf seiner Reise berührt?  
An welchen Tagen? (bezüglich eines jeden einzelnen Pläzes zu beantworten).
7. Nach welchem Plage ist das Schiff bestimmt?
8. Wie groß ist die Zahl  
der Mannschaft,  
der Reisenden  
an Bord?
9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?  
Wo? Wieviel?
10. Befindet sich an Bord Jemand krank?  
An welcher Krankheit?  
Seit wann?
11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?  
An welcher Krankheit?  
Wann und wie lange?
12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?  
An welcher Krankheit?  
Wann?  
Befinden sich Leichen an Bord?
13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
14. Führt das Schiff Wasserballast?  
Wo hat es denselben eingenommen?
15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?  
Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

den .....

**Der Schiffer.****Der Steuermann.**

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 erhältlichen Antworten hiermit bei.

den .....

**Schiffssarjt.**

Auslage B.

## Desinfektions-Anweisung für

**Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.**

### I. Allgemeines.

#### § 1.

Bei Cholera, Gelbfieber und Pest unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Dürchleitungen, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen oder Absonderungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen, ferner Wischtücher, Schwäbber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwahrung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

#### § 2.

Ob die Desinfektion sich noch auf andere, als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat und von der Art der Verbreitung des Ansteckungsmittels ab.

Bei vereinzelten Cholera-, Gelbfieber- und Pestfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, eine der genannten Krankheiten unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungsmittels, namentlich wenn Seekrankheit geherrscht hat, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht bloß die Krankenträume und die nur von Kranken innegehabten Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinfizieren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gelkommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider z. sämmtlicher Mitreisenden derselben Abtheilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effeten z. B. Kabinen, Salons z. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur soweit zu desinfizieren, als sie von Kranken oder der Infektion ausgesetzten Angehörigen derselben benutzt worden sind. Auf Schiffen, welche wegen Pestgefahr der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegen, aber bei der Ankunft als rein befunden werden, kann nach Ermeessen des beamten Arztes eine Desinfektion von Wäschestücken, Kleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden angeordnet werden, sofern diese Gegenstände als mit dem Ansteckungsmittel der Pest behaftet zu erachten sind.

## § 3.

Die Aborten auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf verfeuchten oder verdächtigen Schiffen sind diese Klosets für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schließen und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfizirt werden muß.

## § 4.

Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfizieren und durch gutes Trink- und Gebrauchswasser zu ersetzen, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß derselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverfeuchten Hafen stammende Trink- und Gebrauchswasser desinfiziert werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandsfreie Wasserentnahme vorliegen.

## § 5.

Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholera-, Gelbfieber- oder Pestfälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunfts hafen vorgekommen sind, ist zu desinfizieren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitsteine noch infizierend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem cholera-, gelbfieber- oder pestverfeuchten Hafen gelagert haben und nach kürzerer als 14 tägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenzubilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus cholera- oder gelbfieberverfeuchten Häfen nach kürzerer als 5 tägiger, aus pestverfeuchten Häfen nach kürzerer als 10 tägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinfizieren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfektion der Bilge unter den Laderaumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich auch bei Schiffen mit kürzerer als 5 tägiger (bei Pestgefahr 10 tägiger) Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist, und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

## § 6.

Das Ballastwasser, welches im Ankunfts hafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfizieren, wenn es aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverfeuchten oder verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

## II. Desinfektionsmittel.

## § 7.

## a) Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b) beschriebene Lösung von

Kali seife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird ein Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kali seife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt bestillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nötig, es genügt dann einfaches Wasser.

#### b) Lösung von Kali seife.

3 Theile Kali seife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B.  $\frac{1}{2}$  kg Seife in 17 Liter Wasser).

#### c) Kalk und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Feinkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{1}{4}$  in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgelossen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch vertrübt, oder, falls er nicht sofort in Gebrauch genommen wird, in luftdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

#### d) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischung von 1 : 100 bzw. 1000 Theilen Wasser an Stelle von Kalkmilch bzw. Kalkbrühe zur Desinfektion verwendet werden. Zur Desinfektion von verdächtigem Wasser genügt ein Zusatz von 1 : 10000 bei  $\frac{1}{2}$  stündiger Einwirkung.

#### e) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badelämmern, Tanks, Holzbottichen, Balzen und dergleichen herstellen kann, ist es nötig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden, und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

#### f) Siebedeiche.

Auslochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieben gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen; doch ist es den beamteten Aerzten überlassen, unter Umständen, insbesondere zur Desinfektion des Wassers, auch andere in Bezug auf ihre Wirksamkeit erprobte Mittel anzuwenden.

### III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

#### § 8.

- Alle Absonierungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonierungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit Karbolsäurelösung oder Kalkmilch (§ 7 a und c 1) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Absonierungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlortalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens 4 gehäufte Schöpfel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die Abgänge dürfen in jedem Falle erst nach einer mindestens 2 Stunden dauernden Einwirkung des Desinfektionsmittels befeitigt werden.

Verbandgegenstände sind unmittelbar nach dem Gebrauch zu verbrennen oder in solche Gefäße zu legen, welche mit Karbolsäure- oder Kaliseifen-Lösung (§ 7 a und b) soweit gefüllt sind, daß die Gegenstände von der Lösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische müssen mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich befeitigt werden dürfen. Bei Anwendung von Chlortalk genügen 20 Minuten. Die desinfizierten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfizieren und zwar ist von der Kalkmilch soviel zugusezen, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgegossen werden.

- Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolsäurelösung desinfiziert werden.

#### § 9.

Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergl. können in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung oder Kaliseifenlösung (§ 7 a und b) gestellt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser geputzt und weiter gereinigt, das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

#### § 10.

Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Desinfektion in solchen Apparaten eignet, darin desinfizirt (§ 7 e).

#### § 11.

Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche &c. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 8 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

## § 12.

Zur Desinfektion von infizierten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. ist Karbolsäurelösung (§ 7a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie infizierte Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergl. sind bei der Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfektion mit Karbolsäure Beschädigungen verursacht oder — durch den nach solcher Desinfektion noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranken darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinfiziert werden:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 7 c 1 bereiteten Kalkmilch angemünt; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden.

Nach dem Trocknen des letzten Anstrichs kann Alles wieder feucht abgeschweert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2 bis 3 Mal mit heißer Seifenlösung (§ 7 b) abgewaschen und später frisch gestrichen.
3. Wände und Fußböden, welche mit polierten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Bügen kräftig abgerieben. Die Brotrümmen und Brotreste sind zu verbrennen.

## § 13.

Gegenstände von Leder, Holz- und Metalltheile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenslösung (§ 7 a und b) besprührt sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. Bei Ledertaschen kann auch das im § 12 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 7 a und b bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Blüschen- und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 9 oder 10 desinfiziert oder mit Karbolsäurelösung (§ 7 a) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohfäcken und dergl.) sind zu verbrennen. Über Bord dürfen undesinfizierte Gegenstände nur in See geworfen werden.

## § 14.

Die Aborten werden in folgender Weise desinfiziert:

Etwaiger Inhalt des Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und darf erst nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen werden.

Das Aufnahmebeden, sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosettraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser abgespült.

Zur Desinfektion des Klosetinhals kann auch Chlorkalk (§ 7 d) benutzt werden, indem man Chlorkalkpulver in der Menge von etwa 2 Prozent der ganzen Mischung nebst so viel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

### § 15.

Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen, Kleider und Effekten derselben sind nach § 9 oder 10 zu behandeln.

### § 16.

Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung (§ 7a) getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

### § 17.

Die Desinfektion des Bilgeraums mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 7e, 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angelöscht werden.
2. Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Polrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelönt werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

- a) der Wasserstand in den Peitröhren wird gemessen;
- b) 100—200 l Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.
- c) der Wasserstand in den Peitröhren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Aufsteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffzeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilstrohre in die hintersten tiefsten Theile des Schiffsbodens bzw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen höher gelegenen Theile derselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgeraum erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

### § 18.

Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 7 c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzugeben ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden.

Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballasträffer ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuhören.

### § 19.

Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung derselben desinfiziert werden. Bei Verwendung von Chlorkalk ist dieses Desinfektionsmittel dem Wasser im Verhältniß von 1 : 10 000 zuzugeben. Nach einer halben Stunde können die Behälter entleert und mit unverdächtigem Wasser wieder gefüllt werden. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Hitze desinfiziert werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet (Ringelthermometer).

Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich Säuren, z. B. Essigsäure, verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagiren.

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 20 des Reichs-Gelehrblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Juni 1898.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (M. 17.) Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande

### I. Abtheilung.

(M. 17.) Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen in Betreff der Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, was folgt:

#### Abschnitt I.

##### Von der Errichtung mittlerer und kleinerer Grundbesitzstellen in der Ritterschaft.

###### § 1.

Aus ritterschaftlichen Gütern können Besitzstellen in Erbpacht (Erbpachtstelle, Büdnerei, Hänslerei) oder gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut) — vergl. § 10 — weggegeben werden.

## § 2.

1. Zur Errichtung von Besitzstellen der im § 1 bezeichneten Art kann weggegeben werden:

- bei Gütern, welche zwei Hufen und weniger enthalten, bis zu zwei vom Hundert der Gutsfläche;
- bei Gütern, welche über zwei Hufen, aber weniger als vier Hufen enthalten, soviel, daß das Hauptgut zwei volle Hufen behält, und, wenn die zwei Hufen übersteigende Fläche noch nicht zwei vom Hundert der ganzen Gutsfläche ausmacht, bis zu zwei vom Hundert der Gutsfläche;
- bei Gütern, welche vier Hufen und darüber enthalten, bis zu zwei Hufen.

Die Fläche, welche hiernach beim Gute verbleiben muß, muß reines Hoffeld sein. Es können daher auf dieselbe auch nicht Ländereien in Anrechnung gebracht werden, welche sich im bäuerlichen Besitz befinden.

Ist von einem Gute, welches zwei Hufen oder weniger enthält, bis zu zwei vom Hundert der Gutsfläche fortgegeben, so ist eine weitere Verkleinerung des Gutes in Anwendung der Vorchrift unter a ausgeschlossen.

2. Die Weggabe von Gutsländereien über das unter Nr. 1 bezeichnete Maß hinaus sowie die Zertheilung eines ganzen Gutes bedarf in jedem einzelnen Falle der Landesherrlichen Genehmigung nach vorgängiger Zustimmung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

## § 3.

Für die volle Rechtsbeständigkeit der Errichtung der Besitzstellen soll, wenn dabei das im § 2 Nr. 1 bestimmte Maß eingehalten wird, bei Lehnsgütern der lehnsherrliche Konsens, außer in dem Falle, wenn das Gut zum Heimfall steht, nicht weiter erforderlich sein, und es des agnatischen Konsenses überall nicht bedürfen. Jedoch soll allemal dasjenige, was an Kaufgeld, an Erbstandsgeld oder unter irgend einem anderen ähnlichen Titel für die Gingabe eines Grundstückes in Erbpacht bzw. als Rentengut sowie später etwa in Folge solcher Gingabe (Ablösung der Erbpacht u. s. w.) an den Lehnshabiter erlegt wird, für den ersten Vererbungsfall als Lehnsvermögen angesehen werden, sofern damit nicht etwa Lehnsschulden abgetragen werden.

## § 4.

Die Besitzstellen müssen frei von den Hypothekenschulden des Gutes, aus dem sie gebildet werden, begründet werden.

Diese Entfernung tritt von Rechtswegen ein, wenn von der Ansiedlungskommission (§ 13) bzw. von dem Großherzoglichen Staatsministerium (§ 24) festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich sei. Solche Feststellung ist zulässig, wenn die abgetretene Fläche zusammen mit denjenigen der etwa aus dem Gute bereits entnommenen Besitzstellen nicht mehr als fünf vom Hundert der ganzen Gutsfläche beträgt.

Ist die im Absatz 2 erwähnte Feststellung nicht getroffen, so muß die Zustimmung der Hypothekengläubiger zu der Errichtung der Besitzstelle erwirkt werden.

Im Übrigen behält es bei den Bestimmungen des § 8 der revidirten ritter-schaftlichen Hypothekenordnung vom 18. Oktober 1848 das Bewenden. Es sind daher sowohl die neu begründeten Erbpachtverhältnisse als die Abtretungen zu Rentengut nach erfolgter Landesherrlicher Bestätigung der betreffenden Verträge in die Gutsbeschreibung einzutragen, und ist solche Eintragung von Amts wegen durch das zuständige Ministerium zu veranlassen.

### § 5.

Die Errichtung von Besitzstellen in Fideikommissgütern in Gemäßheit dieser Verordnung ist, wenn sie durch die Stiftungsakte besonders untersagt ist, schlechthin ausgeschlossen, hiervon abgesehen aber nur durch Begründung eines Erbpachtverhältnisses sc. (§ 1) und unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von dem Justiz-Ministerium nach vorgängigem Erachten der Fideikommisbehörde genehmigt wird.

Diese Genehmigung soll dadurch bedingt sein, daß die aus den Erlegnissen für die Errichtung von Erbpachtstellen sc. (§ 1) gewonnenen Kapitalien, sowie die in Folge solcher Errichtung etwa eingehenden Erlegnisse (Ablösung von Erbpacht u. s. w.), falls nicht die betreffenden Fideikommisstiftungen bereits Bestimmungen darüber enthalten, als ein Fonds belegt werden, von welchem der Zinsgenuss dem Fideikommisbesitzer zusteht.

Die Ausführung dieser Vorschrift wird in jedem einzelnen Falle von der Fideikommisbehörde überwacht.

### § 6.

Der Vertrag, durch welchen die Besitzstelle errichtet wird (Erbpachtvertrag, Büdnerbrief, Häuslerbrief, Rentengutsvertrag), bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Landesherrlichen Bestätigung. Für dieselbe sollen außer der gewöhnlichen Reskriptsgebühr besondere Gebühren nicht erhoben werden.

ii) Der Vertrag kann insbesondere Bestimmungen enthalten, durch welche die Veräußerung oder Theilung der Besitzstelle oder die wirthschaftliche oder rechtliche Vereinigung derselben mit einem andern Grundstücke beschränkt wird, oder durch welche der Besitzer verpflichtet wird, die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Grundstückes durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines landwirthschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern. Der Vertrag soll den Besitzer verpflichten, die Gebäude der Besitzstelle gegen Brandschäden unter Versicherung zu bringen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann im Verwaltungswege von dem Ministerium des Innern erzwungen werden, wenn nicht im Vertrage ein Anderes bestimmt ist.

Für Besitzstellen, welche nach den im Domanium geltenden Grundsätzen auf mindestens  $37\frac{1}{2}$  Scheffel bonitirt sind, ist, soweit sie nicht bereits vorhandenen Domanialgemeinden oder anderen Bauernschaften mit freier Verschuldbarkeit der Stellen angeschlossen werden, die Verschuldbarkeit in der Weise zu beschränken, daß dieselben nur bis zur Hälfte des von der Ansiedlungs-Kommission festgestellten Werthes frei verschuldet und darüber hinaus bis zu  $\frac{3}{4}$  dieses Werthes nur mit Zustimmung der Ansiedlungs-Kommission in Unglücksfällen oder zu Meliorationszwecken unter Festsetzung eines regelmäßigen Schuldartrags verschuldet werden dürfen.

### § 7.

Eine Belastung der Besitzstellen ist nur durch Eintrag zum Grund- und Hypothekenbuch zulässig.

Auf das für die einzelne Stelle niederzulegende Grund- und Hypothekenbuch findet, soweit nicht von dem Justiz-Ministerium ein Anderes bestimmt wird, die Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen entsprechende Anwendung.

### § 8.

Auf diejenigen Besitzstellen, welche nach den im Domanium geltenden Grundsätzen auf mindestens  $37\frac{1}{2}$  Scheffel bonitirt sind, finden die revidirte Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbsfolge in die Bauergüter der Domainen, und die Verordnung vom 4. Mai 1872 zur Abänderung dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

## § 9.

1. Die einzelne Besitzstelle verbleibt, wenn sie nicht in den Domanialverband oder einen besonderen Gemeindeverband aufgenommen wird, sowohl hinsichtlich der etwa bestehenden Lehnshältnisse als hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen, wie hinsichtlich der Steuern und Abgaben, der Landständschaft, des Verhältnisses zur Kirche und Schule, ein Bestandtheil des Gutes, aus dem sie gebildet ist.

Jedoch kann der Stelle ein fester oder verhältnismäßig bestimmter Beitrag nicht bloß zu den Steuern und Abgaben, sondern auch zu anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Gutes, insbesondere zu Kirchen-, Pfarr-, Schul-Abgaben und Armenlasten vertrageweise auferlegt werden, ohne daß dadurch an der verfassungsmäßigen Verhaftung des Gutes etwas geändert wird.

2. Bleiben in Folge der Errichtung von Besitzstellen der im § 1 bezeichneten Art von dem Gute nicht mindestens zwei Hufen an reinem Hoffeld übrig, so erlischt die Landständschaft, es sei denn, daß bei der Abtretung das im § 2, Nr. 1 a und b bestimmte Maß eingehalten worden ist. In jedem Falle erlischt die Landständschaft durch Zertheilung eines ganzen Gutes sowie durch Umwandlung desselben in eine Gemeinde.

## § 10.

Hinsichtlich der Belastung der Besitzstellen mit einer festen Geldrente (§ 1) gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Rentenschuld bildet eine auf dem Rentengute ruhende Belastung, nach welcher an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, in regelmäßige wiederkehrende Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann.

2. Die Rentenschuld ist in die dritte Abtheilung des für das Rentengut niedergelegten Grund- und Hypothekenbuchs (§ 7) einzutragen. Die Eintragung hat an erster Stelle zu erfolgen, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Dabei sind die Ablösungssumme sowie die rechtsgeschäftlichen Bestimmungen über das Recht, die Ablösung zu verlangen oder zu bewirken (6), einzutragen.

3. Auf die einzelnen Leistungen (Renten) finden die für Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Hypothekenkapital geltenden

Vorschriften der für das Rentengut maßgebenden Hypothekenordnung (§ 7) entsprechende Anwendung.

4. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigenthümer des Rentenguts zu.

Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigung ist in einem landesüblichen Zahlungstermine auf den nächstfolgenden zu bewirken.

5. Dem Gläubiger steht das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht zu, abgesehen von dem Falle, daß bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks an die Stelle der Rentenberechtigung das Recht auf Ausfektur der auf die Rentenberechtigung aus der Theilungsmasse entfallenden Summe tritt.

Jedoch kann der Gläubiger die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück verlangen:

- a) nach dem Ablauf der Kündigungsfrist, wenn der Eigenthümer gekündigt hat;
- b) wenn in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Rentenschuld gefährdet ist und nicht binnen einer von dem Gläubiger dem Eigenthümer zur Beseitigung der Gefährdung bestimmten angemessenen Frist die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch Hypothekenbestellung beseitigt worden ist.

6. Die Vorschriften unter 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn ein Anderes bestimmt ist. Insbesondere kann das Recht, die Ablösung zu verlangen oder zu bewirken, von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden.

7. Bei Weggabe einer Besitzstelle in Erbpacht kann bestimmt werden, daß an Stelle des Kanons eine den vorstehenden Bestimmungen unterfallende Rentenschuld treten soll.

### § 11.

Es finden die Vorschriften der §§ 1 bis 10 auf die Rostockischen Distrikts- und die Wismarschen Landgüter, die Vorschriften der §§ 1, 4—8, 9, Nr. 1 und 10, auf die Klostergüter, die städtischen Kämmerereigüter und die Delonomiegüter insoweit entsprechende Anwendung, als nicht hinsichtlich dieser Grundstücke besondere Rechtsnormen bestehen.

### § 12.

Die Verordnungen vom 6. Februar 1827 und vom 20. Mai 1868, betreffend die Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern, treten außer Kraft.

**Abschnitt III.****Von dem Verfahren bei Errichtung neuer Landstellen in der Ritterschaft.****§ 13.**

Für die in dieser Verordnung bezeichneten Zwecke wird eine unter der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern stehende besondere Behörde unter dem Namen

**A n s i e d l u n g s - K o m m i s s i o n**

mit dem Sitz in Schwerin errichtet.

Dieselbe besteht aus fünf Landesherrlich zu bestellenden Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Die Bestellung von drei dieser Mitglieder und deren Stellvertreter geschieht auf Präsentation des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft. Von diesen drei Mitgliedern müssen zwei der Ritterschaft und eins der Landschaft angehören.

Den Vorß führt ein Landesherrlich dazu zu bestimmendes Mitglied. Der Kommission wird vom Landesherren das nöthige Personal von Feldmessern, Subalternen und Unterbeamten beigegeben.

Die Kommission verwaltet ihre Geschäfte nach Maßgabe einer von dem Ministerium des Innern unter Zustimmung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu erlassenden Geschäftsvorordnung. Sie hat die Befugniß, nach ihrem Ermeessen Sachverständige einzuziehen, auch zur Erledigung von Geschäften an Ort und Stelle besondere Beauftragte zu ernennen und über deren Geschäftsbetrieb Bestimmungen zu treffen.

Das Verfahren der Kommission ist gebühren- und stempelfrei.

**§ 14.**

Die Ansiedlungs-Kommission besorgt und vermittelt auf Antrag von Besitzern ritterschaftlicher Güter die Errichtung von mittleren und kleineren Grundbesitzstellen auf solchen Gütern, die Parzellierung von ritterschaftlichen Gütern und die Errichtung von Dörfern und Gemeinden auf denselben.

Den Besitzern ritterschaftlicher Güter bleibt es unbenommen, Besitzstellen auf ihren Gütern auch ohne die Vermittlung der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt I und im § 22 des Abschnitts II zu errichten.

**§ 15.**

Die Uebernahme der im § 14 bezeichneten Geschäfte erfolgt auf Grund einer vorgängigen Prüfung der Zulässigkeit nach dieser Verordnung und den

sonst bestehenden Gesetzen sowie der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der vorgelegten Entwürfe.

Entstehen bei dieser Prüfung Bedenken und werden diese Bedenken von Seiten der Antragsteller nicht erledigt, so ist die Uebernahme der Geschäfte abzulehnen.

### § 16.

Die Thätigkeit der Kommission nach Uebernahme der Geschäfte bleibt eine vermittelnde, soweit ihr nicht in dieser Verordnung weitergehende Befugnisse eingeräumt sind.

Sie hat insbesondere: die Vermessung, Bonitirung und Veranschlagung der einzelnen zu errichtenden Stellen vornehmen zu lassen, die wirthschaftlichen Verhältnisse derselben, die Regelung der Beziehungen zur Kirche und Schule, der Wege- und Wasser-Verhältnisse, ferner die Ausreichlichkeit der für Gemeindezwecke auszuscheidenden Ländereien, die Vertheilung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Steuern und Abgaben, sowie die Höhe der Verpflichtbarkeit zu prüfen und in allen Beziehungen dahin zu wirken, daß die wirthschaftliche Erhaltung der zu errichtenden Stellen gesichert wird.

Für die Bonitirung und Veranschlagung sind die im Domaniuum geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

### § 17.

Die Kommission vermittelt für Veräußerungen und Theilungen die Landes- und Lehnsherrliche Genehmigung, auch bei Fideikommisgütern die Zustimmung des Justiz-Ministeriums, ferner die Erwirkung der Zustimmung der Gutsgläubiger — vergl. § 4 — und die Niederlegung von Hypothekenbüchern, die Herstellung einer geordneten Gemeinde-Einrichtung und den Erlaß der dazu erforderlichen Satzungen und Ordnungen.

### § 18.

Der besonderen Genehmigung der Kommission unterliegen:

1. die zwischen dem Guts- oder Hofbesitzer und den Stellen-Erwerbern beredeten Veräußerungs- oder Erbpacht-Berträge,
2. die Theilungs- oder Regulirungspläne für Parzellirungen oder Veräußerungen,
3. die Bebauungspläne einschließlich der Baurisse und Kostenanschläge für die zu errichtenden neuen Gebäude und für die Uml- und Durchbauten bestehender Gebäude.

Die Genehmigung der Verträge zu 1. darf nur erfolgen, wenn sich gegen die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse der Stellen-Erwerber keine Bedenken ergeben.

### § 19.

Die Ueberweisung der einzelnen Stellen an die Erwerber und die Einweisung der neuen Besitzer geschieht durch die Kommission. Erwäge dabei entstehende Streitigkeiten zwischen dem Veräußerer und den Erwerbern entscheidet die Kommission unter Vorbehalt des Rechtsweges.

### § 20.

Die Obrigkeiten des Landes sind verpflichtet, der Kommission auf Antrag, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, die für ihre Zwecke erforderlichen Urkunden, Alten und Karten mitzutheilen oder daraus die verlangte Auskunft zu ertheilen, auch den sonstigen Erfuchen der Kommission, soweit die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben es nöthig macht, zu entsprechen.

Auf Antrag der Kommission haben die Hypothekenbehörden derselben oder einem von ihr bestellten Vertreter die Einsicht der Hypothekenbücher für die betreffenden Grundstücke zu gestatten, auch der Kommission Verzeichnisse der eingetragenen Forderungen und Belastungen gebühren- und stempelfrei zur Verfügung zu stellen.

### § 21.

Die Kommission kann bestimmen, daß die Zahlungen für die veräußerten Stellen ganz oder zum Theil bei ihr hinterlegt und durch sie nach erfolgter Ueberweisung auf Grund zuzulegender Abrechnungen an den Veräußerer verabfolgt werden.

Sie ist ermächtigt, die den Stellen-Erwerbern benötigten Kapital-Anleihen — vergl. § 22, Nr. 4 — zu ermitteln, die Bedingungen dafür unter Beziehung der Beteiligten zu vereinbaren, die Gelder zu erheben und gültig darüber zu quittieren.

### § 22.

Die Kommission hat bei der Errichtung von Landstellen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Ansiedlung hat in der Regel dorffschaftsweise zu geschehen, entweder durch Gründung neuer selbstständiger bäuerlicher Gemeinden oder durch Anlehnung an schon bestehende Dorffschaften.

Es kann jedoch die Zahl der auf einem rittershaftlichen Gute vorhandenen bauerlichen Erbpacht- und Hauswirthstellen durch Errichtung kleinerer Grundbesitzstellen — Büdner- und Häuslerstellen — und zwar unter Zuhilfenahme von Feldabschnitten des Gutes selbst oder von benachbarten Feldmarken — vermehrt werden; auch ist die Anlegung solcher kleinerer Grundbesitzstellen, unabhängig von dem Vorhandensein bauerlicher Erbpacht- oder Hauswirthstellen, zulässig.

2. Es ist vorzugsweise auf die Schaffung kleinerer und mittlerer, spann-fähiger bauerlicher Nahrungen Bedacht zu nehmen.

In den neuen Dorfschaften muß ausreichlicher Platz für einen größeren Bestand freier grundbesitzender Arbeiter vorhanden sein.

In dem Theilungsplane ist eine angemessene Zahl von Eigenthums-parzellen vorzusehen, welche nicht bebaut werden können bzw. bebaut werden dürfen und einstweilen durch Verpachtung, später auch durch Verkauf nutzbar gemacht werden können. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Verkauf nur an in der Dorfschaft wohnende Gemeinde-Angehörige geschehen kann.

Alle neuen Dorfschaften sind mit ausreichlichem, den Erfahrungen im Domanium entsprechenden Gemeindevermögen an Ländereien auszustafften.

Die zum Betriebe der Landwirthshaft bestimmten Stellen sind thunlichst als geschlossene, also untheilbare, andererseits aber auch nicht zusammenlegbare Besitze einzurichten.

Dieselben sind den Ansiedlern bis zu einer angemessenen Höhe ihres Werthes verschuldet in Erbpacht oder als Rentengut zu überlassen.

3. Die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der zu errichtenden Besitzstellen oder ganzer Dorfschaften bildet einen besonderen Gegenstand der Prüfung der Kommission.

Handelt es sich nur um Abtretung von Gebietsflächen auf vorhandenen rittershaftlichen Gütern zum Zweck der Errichtung kleinerer und mittlerer Besitzstellen ohne Begründung einer neuen Gemeinde, so bleiben diese Stellen — vergl. § 9 — in ihrem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse Bestandtheile des betreffenden rittershaftlichen Gutes.

In Fällen dagegen, in welchen ein ganzes Gut parzellirt und in eine Gemeinde umgewandelt oder in welchen zum Zwecke der Gründung einer neuen Gemeinde ein Gebiet von einem Gute abgetrennt wird, soll in der Regel und soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme, etwa die Errichtung einer selbstständigen Bauerschaft unter Beibehaltung des rittershaftlichen Charakters, angemessen erscheinen lassen, die Überführung der Dorfschaft

in den Domanialverband und die Erhebung derselben zu einer Domanialgemeinde erfolgen.

Jede Jagdberechtigung der einzelnen neuen Landstellenbesitzer bleibt ausgeschlossen, vielmehr verbleibt die Jagd dem bisherigen Berechtigten.

Mit der Abtretung einer Besitzstelle an ein benachbartes, nicht zum Domanium gehörendes Gut geht auch die Jagdberechtigung über.

Mit dem Uebergange einer abgetretenen Besitzstelle in den Domanialverband, sowie im Falle der Auftheilung eines ganzen Gutes geht die Jagdberechtigung auf den Landesherrn über.

4. Um den Ansiedlern den Erwerb der Stellen zu erleichtern, bedarf es regelmäig der Mitwirkung eines Geld-Instituts; als solches ist vorzugsweise der Domanial-Kapital-Fonds in Aussicht zu nehmen.

5. Es ist nicht ausgeschlossen, mit Landesherrlicher Genehmigung, nach vorgängiger Zustimmung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, Theile von ritterhaftlichen Gütern zu Ansiedlungszwecken an angrenzendes domiales Gebiet abzutreten.

### § 23.

Die mit dem Geschäftsbetriebe der Kommission verbundenen Kosten, einschließlich der Vergütungen an die Mitglieder, die besonderen Beauftragten, Subalternen und Unterbeamten, auch der Kosten, welche durch die Zuziehung von Feldmessern und Sachverständigen entstehen, werden auf Grund eines jährlich zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu vereinbarenden Vorschlags aus Landesmitteln bestritten.

Der gleichen Vereinbarung bleibt es vorbehalten, ob und in welchem Betrage bei Errichtung ganzer Dörfschaften zum Zwecke der Herstellung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere zur Erbauung von Schulhäusern, zur Herstellung von Wegeverbindungen oder Entwässerungen &c., auch zur Ausstattung der zu bildenden Gemeinden mit Ländereien Beihilfen aus Landesmitteln bewilligt werden sollen.

### § 24.

Die Entscheidung der Kommission über die Ertheilung des Unschädlichkeitstestes (§ 4, Abs. 2) ist dem Gutsbesitzer, sowie dem sonst berechtigten Antragsteller, und wenn das Urteil ertheilt wird, einem jeden zuzustellen, für welchen ausweislich des Hypothekenbuches Rechte auf dem Gute lasten. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats von der Zufellung an die Beschwerde an das Staats-Ministerium zu.

Beschwerden gegen andere Verfügungen und Entscheidungen der Kommission führen an das Ministerium des Innern.

### Abschnitt III.

#### Von der Errichtung von Besitzstellen im Domanium.

##### § 25.

Wir behalten Uns vor, der Ansiedlungskommission auch in dem Domanium die Errichtung von mittleren und kleineren Besitzstellen, sowie von Dorfschaften und Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung in besonderen Fällen zu übertragen.

In Fällen dieser Art kommen die Vorschriften im § 6, Absatz 2 und 3 und § 10 dieser Verordnung auch in dem Domanium sinngemäß zur Anwendung, jedoch tritt an Stelle des Ministeriums des Innern das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.

[Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.  
Schwerin, den 24. Mai 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Preßentin.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Juni 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 17.) Chaussee-Polizei-Ordnung.  
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter.

### I. Abtheilung.

(M 17.) Verordnung vom 6. Juni 1898 zur Herausgabe der Chaussee-Polizei-Ordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen erlassen Wir hiermit die aus einer erneueten Bearbeitung der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888 hervorgegangene, in der Anlage enthaltene

#### Chaussee-Polizei-Ordnung

und bestimmen zu ihrer Ausführung was folgt:

Als Kunststrassen (Chausseen) im Sinne der Chaussee-Polizei-Ordnung gelten

1. alle Chausseen, welche Unserer Chausseeverwaltung unterstellt sind und aus allgemeinen Landesmitteln unterhalten werden;

2. Privat-Chausseen, welche unter die Verordnung vom 12. Februar 1877, betreffend die Erhaltung der mit Beihülsen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen, fallen;

3. alle nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Oktober 1886 bezw. der revidirten Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Neben-chausseen, angelegten Kunststraßen;

4. diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche von Unserem Ministerium des Innern anerkannt werden, solange nicht gemäß § 24 der Verordnung vom 26. Mai 1897 auf die Eigenschaft dieser Straßen als Kunststraßen Verzicht geleistet ist.

Die Chaussee-Polizei-Ordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt sie an die Stelle der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888, welche nebst den Verordnungen zur Abänderung derselben vom 28. Mai 1889 und vom 18. Mai 1897 und der Verordnung vom 2. April 1880, betreffend die Beleuchtung der die Chausseen benutzenden Fuhrwerke, aufgehoben wird.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.  
Schwerin, den 6. Juni 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

Anlage.

**Chaussee-Polizei-Ordnung.**

§ 1.

Beim Fahren der Kunststraßen beträgt das höchste zulässige Ladungsgewicht für alle Last- und Frachtfuhrwerke:

A. für vierrädrige Fuhrwerke bei einer Breite des Beschlages der Radfelgen (d. h. des auf die Felgen gelegten Metallreif's)

1.	unter	5	cm	750	kg
2.	von	5	em bis	6 $\frac{1}{2}$	" 1500 "
3.	"	6 $\frac{1}{2}$	"	8	" 2000 "
4.	"	8	"	10	" 2500 "
5.	"	10	"	12	" 4000 "
6.	"	12	"	15	" 5000 "
7.	"	15	"	und darüber	" 6000 "

B. für zweirädrige Fuhrwerke die Hälfte der unter A angeführten Säze.

Größere Ladegewichte dürfen nur nach zuvoriger Genehmigung der Chausseeverwaltung und unter Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen befördert werden.

Für bestimmte Straßenstrecken kann durch das Ministerium des Innern zeitweilig die Höhe des Ladegewichts höchstens um ein Drittheil herabgelegt werden.

Das etwa für die Bespannung mitgeführte Futter und das etwaige Sackgewicht wird bei Bestimmung des Gewichts außer Berechnung gelassen.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

### § 2.

Die Führer der die Kunsträthen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke bezw. deren Eigentümer sind verpflichtet, den Chaussee-Aufsichtsbeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Ladegewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen. Ist jedoch der Bestimmungsort der Ladung näher als 5 Kilometer, so ist das Gewicht am Enladeort zu ermitteln.

Zu dieser Maßregel haben die betreffenden Beamten jedoch nur dann zu schreiten, wenn nach ihrer Schätzung eine Überschreitung des zulässigen Gewichts vorliegt und sie Grund zu der Annahme haben, daß das Gewicht sich später ohne weitläufige Erhebungen nicht genügend werde feststellen lassen.

Wird eine Überschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last und werden im Verwaltungswege belgetrieben. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

### § 3.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Normalgewichte für die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittlung des zulässigen Ladegewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde gelegt werden sollen, sowie diesen Gegenstände zu bestimmen, welche bei Berechnung des Gewichts außer Ansatz bleiben (vergl. auch § 1, vierter Absatz).

### § 4.

Auf allen Kunsträthen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Rädern

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot findet jedoch auf solche Rabbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

### § 5.

Die Zugtiere an den auf den Kunststrassen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Griffe mehr als 17 mm über die Hufeisenoberfläche hervorragen.

Die Höhe der Haken über Stollen an den Hufeisen unterliegt keiner Beschränkung, und dasselbe gilt auch von den etwa zur Anwendung kommenden Eisnägeln.

### § 6.

Jede Übertretung der Vorschriften des § 1 ist mit einer Strafe von 5 bis 60 Mark, der §§ 4 und 5 mit einer Strafe von 6 Mark zu ahnden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

### § 7.

Mit dem wegen Übertretung der obigen Vorschriften und derjenigen in § 8, 1 angehaltenen Fuhrwerke darf die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nötige Veränderung bewerkstelligt wird, widrigensfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Übertretung der Vorschriften im § 1 und im § 4 dem Fuhrwerke aus nicht mecklenburgischen Ortschaften das Umkehren und Zurückfahren auf denselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

### § 8.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer mit einer mehr als 2,75 m breiten Ladung fährt; Führen innerhalb der Feldmark des Ortes, wohin das Fuhrwerk gehört, werden von dieser Beschränkung nicht getroffen;
2. wer die Spur eines vorauffahrenden Wagens hält, oder bei mehreren an einander festgesetzten Wagen den nachfolgenden die Spur des voraufgehenden halten läßt;
3. wer über Holzbrücken anders als im Schritt fährt;
4. wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen;
5. wer, sofern er aus einem besonderen Grunde genötigt ist, auf der Chaussee anzuhalten, umzuppannen oder umzuladen, sich etwaigen Anordnungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten nicht fügt oder ohne entschuldbare Veranlassung den Verlehr erischwert;
6. wer in der Nacht ohne zwingenden Grunde, als Verhödigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w., sein Fuhrwerk einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt;
7. wer bei Begegnung mit einem andern Fuhrwerk nicht rechts ausbiegt, oder beim gegenseitigen Überholen zweier Fuhrwerke als eingeholter nicht rechts ausbiegt, um das Vorbeifahren zu erleichtern;
8. wer mit Post-, Korn-, Bau-, Acker- und ähnlichen Wirtschaftswagen bezw. Schlitten außerhalb der eigenen Feldmark fährt, ohne daß an den Fuhrwerken, und zwar der Regel nach an der linken Seite, dauerhaft und deutlich der Name des Eigentümers, des

Betriebssortes und des domianialen, des ritterschaftlichen oder Klosteramts oder der Stadt, zu welcher der Betriebssort gehört, verzeichnet ist.

Der selben Bestimmung unterliegen Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Vieh und Handelswaaren bestimmt sind;

9. wer Bäume, Bauholz oder andere ähnliche Gegenstände anders, als auf Wagen mit Rädern befördert, oder das Ende des Bauholzes die Chaussee berühren lässt, oder mit Schleisen und Schlitten anders als auf dem Sommerweg fährt, ohne daß die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist, oder wer Pflüge, Eggen oder ähnliche Werkzeuge über die Chaussee zieht oder schleift.

Jedoch ist es den Eigentümern, Besitzern und Pächtern von Grundstücken oder Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, gestattet, Bäume und Bauholz sowie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleisen quer über die Chaussee zu befördern, jedoch nicht weiter in die Länge, als es etwa die Entfernung der auf die Ackschläge oder in die Hölzung führenden Absfahrten und Dossirungen der Bankette unumgänglich notwendig macht, um von der einen Seite zur anderen zu gelangen. Wer aber hierbei Schaden an der Chaussee anrichtet, bleibt zum Ersatz derselben verpflichtet;

10. wer unfern der Chaussee stehende Bäume beim Fällen vorsätzlich auf die Chaussee und auf die Seitengräben ohne zwingende Nothwendigkeit fallen lässt; der hiergegen Handelnde ist alle Mal, auch wenn eine Vorsätzlichkeit nicht nachgewiesen wird, zum Schadenersatz verpflichtet;

11. wer Dung, Schlamm, Fauche, Holz oder andere ähnliche Gegenstände auf die Chaussee oder ihre Zubehörungen wirft oder schüttet;

12. wer Wasser auf die Chaussee leitet, desgleichen wer die Chausseegräben oder Siele verslopft oder verunreinigt oder die Dossirungen, die Gräben oder die Lagerplätze beschädigt oder die Materialienhäuser einreißt oder in Unordnung bringt;

13. wer auf den Banketten fährt, wenn auch nur mit dem Schiebarren, oder Vieh treibt, oder auf dem bloß für Fußgänger bestimmten Banketten reitet. Wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette oder die sonstigen Zubehörungen überläuft, so ist nur der verursachte Schaden von dem Eigentümer des Viehes, oder wenn ein solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu erlegen; wegen Benützung der Bankette durch Radfahrer zu vgl. Verordnung vom 19. Mai 1896, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen;

14. wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen lässt;

15. wer gefallenes Vieh nicht sobald wie möglich von der Chaussee nebst Zubehörungen entfernt, desgleichen wer gefallenes Vieh bei der Beförderung auf der Chaussee nicht bedekt hält;

16. wer bei der Ackerbestellung nicht wenigstens 0,5 m vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt;

17. wer an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumplantungen, Anlagen und Vorrichtungen solche Frevel von geringer Bedeutung verübt, welche nicht unter den Begriffen der Beschädigung oder Zerstörung der betreffenden Anlage fallen, oder wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst von unbedeutendem Werthe in geringer Menge entwendet;

18. wer die in dem Zuge der Chausseen liegenden Dreh- und sonstigen Brücken unbefugt öffnet oder nach ordnungsmäßiger Gebrauche nicht ordnungsmäßig verschließt;

19. wer bei dem Durchlassen von mehreren gleichzeitig eintreffenden Fahrzeugen nicht jedesmal, nachdem ein Fahrzeug durchgebracht ist, den etwa vorhandenen Fußgängern und Fuhrwerken u. s. w. Gelegenheit zum Überstreiten der Brücke giebt. Hierbei ist jedoch ein zusammenhängender Schleppzug als ein Fahrzeug anzusehen;

20. wer die zum Schutz der Steinbahn ausgelegten Holzbäcke, Steine oder sonstigen Hindernisse unbefugt von ihrer Stelle entfernt oder über dieselben hinwegfährt.

### § 9.

Alles Fuhrwerk, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eigenen Feldmark, muß, wenn es sich während der Nacht auf Chausseen befindet, eine hellbrennende Laterne in der Weise mit sich führen, daß deren Licht von Entgegenkommenden deutlich wahrgenommen werden kann. Als Nachzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang. In mondlosen Nächten soll es zwar gestaltet sein, die Laterne unangezündet zu lassen, dieselbe muß jedoch zum etwaigen Gebrauch mitgeführt werden.

Wenn mehrere Wagen, welche einem und denselben Besitzer gehören, in ununterbrochener Reihe dicht hinter einander fahren, so genügt es, wenn der erste und der letzte Wagen je eine Laterne führen.

Nebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Neben dem Führer ist auch der Eigentümer des Fuhrwerks bei gleicher Strafe dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk die Vorrichtung zur Beleuchtung mit sich führt.

### § 10.

Die Strafen dieses Gesetzes können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

### § 11.

Die angestellten und beeidigten Chaussee-Aufsichtsbeamten sind befugt, Zuwidderhandelnde vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Nebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zuwidderhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen. Stellt der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, die Sicherheit, so ist er, auch wenn dies wider den Willen des Fuhrmanns geschehen ist, berechtigt, die hinterlegte Summe dem Fuhrmann bei Bezahlung des Fuhrlohnes oder Trinkgelbes in Abzug zu bringen. Jeder Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Nebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

### § 12.

Für die Geldstrafe und Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks oder einer Bespannung auf Grund der §§ 6 und 8 unter Nr. 8, 11 und 16 verurtheilt wird, sind im

Halle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks oder der Bespannung für haftbar zu erklären. Gegen die für haftbar Erklärten findet eine Ummwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

### § 13.

Soweit diese Verordnung nicht besondere oder weitergehende Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen der §§ 65 bis 75 der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, auch hinsichtlich der Chausseen entsprechende Anwendung.

### § 14.

Wenn in den Fällen des § 8 unter Nr. 9—16 und 20 ein Schaden angerichtet worden ist, so geschieht die Ermittelung desselben, die Feststellung des Schadensatzes und die Beitreibung desselben von den Zu widerhandelnden im Verwaltungsverfahren durch die Obrigkeit, in deren Bezirk der Schaden angerichtet worden ist.

Richtet sich das Verfahren gegen einen Inhaber obrigkeitlicher Rechte, so ist das Polizeiamt das betreffenden Ortes zuständig.

Gleiches Verfahren findet statt zur Feststellung und Beitreibung derjenigen Kosten von Zu widerhandelnden, welche der Chaussee-Verwaltung erwachsen sind, um bei Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen im § 8, Nr. 6, 9—12 und 20 und im § 366, 9 des Strafgesetzbuches den freien Verkehr auf der Chaussee wieder herzustellen.

Beschwerden wider das Verfahren der Obrigkeitlichen führen in leichter Instanz an das Ministerium des Innern und sind bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekündigung der betreffenden Verfügung entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Obrigkeit bezw. dem Polizeiamte einzulegen und zu rechtfertigen.

### § 15.

Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee ist nur auf solchen Strecken zulässig, welche einem besonders schweren Frachtverkehr, z. B. Rübenverkehr, aufzunehmen haben oder welche aus anderen Gründen, wie nach erfolgter Neubeschüttung oder bei anhaltend nasser oder anhaltend durrer Witterung, der Schonung bedürfen.

### § 16.

Die gedachten Schutzmittel dürfen indessen regelmäßig nur in einer Reihe und bergestellt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt. Das kreuzweise Auslegen von Schutzmitteln ist nur dann gestattet, wenn auf andere Weise nach pflichtmäßigem Ermessen der Chausseeverwaltung die Steinbahn nicht zu halten ist. In lebennamtem Falle müssen die Hindernisse jedoch mindestens 50 m von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

### § 17.

Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chausseegeräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publikums bestimmten Banketten, sowie von den Abfuhrwegen entfernt werden und ist die Wiederauslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

## § 18.

Die freie Benutzung des Sommeweges, des Fußpfades und des Reiterbanketts darf, außer bei Ausbesserungen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

## § 19.

Bei Chaussee-Ausbesserungen dürfen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst nicht eher genötigt werden, als bis diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere, bei Chausseen ohne solche die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöhten Bauketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

## § 20.

Zu widerhandlungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten gegen die Vorschriften der §§ 15—19 unterliegen der dienstlichen Bestrafung seitens der vorgesetzten Dienstbehörden, soweit nicht der Thatbestand einer nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Handlung erfüllt ist.

---

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Juni 1898, betreffend neue Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter.

In Gemässheit der Bestimmung im § 3 der Chaussee-Polizei-Ordnung vom heutigen Tage werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1888 die Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter, wie im Einzelnen aus der Anlage zu erssehen ist, von Neuem festgestellt.

Zugleich wird bestimmt, daß bei Berechnung des Ladegewichts die Verpackung der Frachtgüter, soweit nicht in der Anlage dieser Bekanntmachung auf dieselbe bereits Rücksicht genommen worden ist, nur dann in Betracht kommt, wenn dieselbe für die gesamte Ladung eines Wagens mehr als 50 Kilogramm beträgt.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Anlage.

## Normal-Gewichte der Frachtgüter.

## Vorbemerkung.

In den im Nachstehenden aufgeführten Normal-Gewichten der Frachtgüter ist das Gewicht der gewöhnlichen Verpackung derselben, z. B. der Fässer, Tonnen und Säcke, mitenthalten. Ausgenommen hiervon sind die unter IFL genannten Frachtgüter (Getreidearten), bei denen jedoch nach § 3 der Chaussee-Polizei-Ordnung das Sauggewicht bei Ermittlung des Ladegewichts unberücksichtigt bleibt.

Betl. Nr. Sorte.	Nr. f. ge-	Bezeichnung der Gegenstände.		für	in Kilogr.
I.		Kohlen, und zwar:			
1.		Holzkohlen . . . . .	Hektoliter	15	
2.		Steinkohlen . . . . .	"	95	
3.		Braunkohlen . . . . .	"	70	
II.		Bau- und Brennholz:			
1.		Eichenholz und Bretter, grün . . . . .	Metrumeter	1000	
		welk und waldbrocken . . . . .	"	800	
2.		Niefernholz, grün . . . . .	"	720	
		welk und waldbrocken . . . . .	"	550	
3.		Eichenbrennholz, grün . . . . .	Raummeter	700	
		welk und waldbrocken . . . . .	"	560	
4.		Niefern'brennholz, grün . . . . .	"	500	
		welk und waldbrocken . . . . .	"	400	
5.		Buchen'brennholz, grün . . . . .	"	700	
		welk und waldbrocken . . . . .	"	520	
6.		Birken, grün . . . . .	"	650	
		welk und waldbrocken . . . . .	"	450	
7.		Pappeln . . . . .	"	400	
III.		Verschiedene Getreidearten:			
1.		Weizen . . . . .	Hektoliter	76	
2.		Erbsen und Wicen . . . . .	"	85	
3.		Moggen . . . . .	"	73	
4.		Gerste . . . . .	"	66	
5.		Hafjer . . . . .	"	48	
6.		Raps und Rübzen . . . . .	"	65	
7.		Leinianmen . . . . .	"	57	
8.		Kartoffeln . . . . .	"	73	

Sortl. Nr.	Menge.	Bezeichnung der Gegenstände.	für	in Rilogr.
IV.		Baumaterialien u. s. w.:		
1.		Mauersteine, gebrannt . . . . .	100 Stück	350
2.		Dachziegel (sog. Bungensteine) . . . . .	100 "	175
3.		Pianen, gebrannt, gewöhnliche Sorte . . . . .	100 "	230
4.		" große holländische Sorte . . . . .	100 "	240
5.		" kleine . . . . .	100 "	170
6.		Lehmsteine (Kluthen) . . . . .	100 "	400
7.		Holster, gebrannt . . . . .	100 "	280
8.		Preuß. Kalk, kleine Tonne . . . . .	1 Tonne	110
9.		" " große Tonne . . . . .	1 "	140
10.		Gothländischer Kalk . . . . .	1 "	80
11.		Brodhäger Kalk . . . . .	1 "	165
12.		Gyps, gebrannt . . . . .	1 cbm	1000
13.		" roher . . . . .	1 "	1150
14.		Dachziefer, mittlere Sorte . . . . .	100 Stück	80
15.		" große Sorte . . . . .	100 "	130
16.		Drains, 12 cm . . . . .	1000 Stück	3330
17.		" 8 " . . . . .	1000 "	2220
18.		" 6 " . . . . .	1000 "	1400
19.		" 5 " . . . . .	1000 "	1050
20.		" kleine . . . . .	1000 "	700
21.		Felsen u. s. w.:		
		a) kleine runde Feldsteine . . . . .	1 cbm	1800
		b) größere Pfostensteine und Felsen . . . . .	1 "	2000
		c) Granitstein-Werkstücke . . . . .	1 "	2750
		d) Sandstein-Werkstücke . . . . .	1 "	2250
22.		Hübersdorfer Kalksteine . . . . .	1 "	2000
23.		Ries (trocken) . . . . .	1 "	1800
24.		Sand (trocken) . . . . .	1 "	1600
25.		Lehm (fest und feucht) . . . . .	1 "	1900
26.		" (loose und trocken) . . . . .	1 "	1300
27.		Schwedische Fliesen, kleine Sorte . . . . .	100 Stück	1820
28.		" große Sorte . . . . .	100 "	3000
29.		Bremer Fliesen, kleine Sorte . . . . .	100 "	1665
30.		" große Sorte . . . . .	100 "	2800
31.		Marmor-Fliesen, 0,60 cm im □ . . . . .	100 "	2220
32.		Cement . . . . .	1 Heftoliter (Faß)	180

Gortl. Nr.	Winfüsse.	Bezeichnung der Gegenstände.	für	in Kilogr.
V.		Theer u. s. w.:		
	1.	Holztheer . . . . .	1 Tonne	180
	2.	Steinkohlentheer . . . . .	1 fl. Tonne	150
	3.	Pech . . . . .	1 gr. Tonne	225
			1 Tonne	150
VI.		Sonstige Gegenstände:		
	1.	Bier, einschl. Fäß . . . . .	1 Hektoliter	100
	2.	Spiritus . . . . .	1 "	100
	3.	Butter . . . . .	1 Tonne	50
	4.	Eisig . . . . .	1 Drhost	250
	5.	Thran (in Petroleumfässern) . . . . .	1 Fäß	200
	6.	Grüne Seife (in Petroleumfässern) . . . . .	1 "	200
	7.	Syrup . . . . .	1 fl. Fäß	250
	8.	Hering . . . . .	1 gr. Fäß	400
	9.	Salz . . . . .	1 Tonne	150
	10.	Petroleum . . . . .	1 Sack	75
			1 Tonne	180

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Juni 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (Nr. 19.) Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die staatsärztliche Prüfungs-Ordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1898/99 zu Grunde zu legenden Getreidepreise. (3) Bekanntmachung, betreffend die Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Loitenvinsel.

### I. Abtheilung.

(Nr. 19.) Zusatzverordnung vom 14. Juni 1898 zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Naheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zu den gemeingesährlichen Krankheiten, welche in Ziffer I, Absatz 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten (Regierungs-Blatt 1893, No. 18), nebst Zusatzverordnung vom 12. Oktober v. J. (Regierungs-Blatt 1897, No. 34) genannt sind, tritt hiermit die „Ägyptische Augenentzündung, conjunctivitis granulosa sive trachomatosa,” hinzu.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 14. Juni 1898.

Johann Albrecht.  
A. von Bülow.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, betreffend die staatsärztliche Prüfungsordnung.

Das unterzeichnete Ministerium macht hiermit unter Bezug auf Kap. II, § 1 der Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 die neue staatsärztliche Prüfungsordnung bekannt.

Das Regulativ für die von der Großherzoglichen Medizinal-Kommission abzuhandelnden Prüfungen vom 14. Juni 1858 nebst Nachtrag vom 15. Oktober 1863 (Regierungs-Blatt 1862, No. 35 und 1863, No. 42) tritt nach Landesherrlicher Bestimmung nunmehr gänzlich außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

### Anlage.

#### Staatsärztliche Prüfungsordnung.

##### § 1.

Die Physikalsprüfung wird vor der Großherzoglichen Medizinalkommission abgelegt.

##### § 2.

Zur Prüfung werden nur approbierte Aerzte zugelassen, welche

1. die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer Deutschen Universität auf Grund einer gedruckten Dissertation erworben und
2. während ihrer Studienzeit mindestens ein Halbjahr eine psychiatrische Klinik an einer Deutschen Universität als Praktikant besucht oder aber nach bestandener ärztlicher Prüfung mindestens 2 Monate hindurch in einer öffentlichen Irrenheilanstalt oder in der psychiatrischen Klinik einer Deutschen Universität an der Untersuchung und Behandlung der Kranken teilgenommen haben. Aerzte, welche die ärztliche Prüfung vor dem Jahre 1898 abgelegt haben, können auf ihren Antrag von der Großherzoglichen Medizinalkommission auch zugelassen werden, wenn das Erforderniß unter Abs. 1, Ziffer 2 nicht vorliegt.

##### § 3.

Die Zulassung erfolgt frühestens nach Verlauf von zwei Jahren seit der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „sehr gut“ oder „gut“ bestanden ist; in den übrigen Fällen frühestens nach Verlauf von 3 Jahren.

## § 4.

Das Gesuch um die Zulassung ist unter Anschluß eines Lebenslaufes, der Approbation als Arzt, eines Abdruckes des Doktordiploms, der Inaugural-Dissertation und etwa sonst veröffentlichter fachwissenschaftlicher Schriften an die Großherzogliche Medizinalkommission zu richten, welche, wenn den Voraussetzungen genügt ist, die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

## § 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte, nämlich

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Abschnitt.

## § 6.

Im ersten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat drei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, für welche je eine Aufgabe aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin, der Psychiatrie und der öffentlichen Gesundheitspflege oder Medizinal-Verwaltung genommen wird.

Während bei den beiden ersten Aufgaben die Unterlagen dem Kandidaten geliefert werden, muß dieser sie bei der dritten Aufgabe auf Verlangen auch selbst durch Unterforschung oder Besichtigung einer von der Prüfungsbehörde bezeichneten Ortslichkeit, z. B. einer Fabrik, einer Schule, eines Gefängnisses, einer Einrichtung zur Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w., beschaffen.

## § 7.

Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Medizinalkommission bis auf 9 Monate er streckt werden kann.

Am Schluß der Arbeiten hat der Kandidat an Eidesstatt zu versichern, daß dieselben ohne fremde Beihilfe von ihm ausgearbeitet und von Niemandem verbessert seien.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich auf der Hälfte des gebrochenen Bogens geschrieben, gehestet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel enthalten, welche außerdem im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen aufzuführen sind.

## § 8.

Die drei Ausarbeitungen sind gleichzeitig bei der Großherzoglichen Medizinalkommission einzureichen.

Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeiten vollständig vorliegen, so hat der Vorsitzende der Medizinalkommission dem Kandidaten mitzuteilen, daß die Aufgaben zurückgenommen seien.

Nach der Zurücknahme können dem Kandidaten auf seinen Antrag zwar andere Aufgaben gegeben werden, jedoch erst nach dem Ablauf einer Frist von einem Jahr, für deren Anfang die Begierigung jener Mittheilung maßgebend ist.

Werden auch diese zweiten Aufgaben nicht rechtzeitig innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, so ist der Kandidat unter Zurücknahme der Aufgaben für immer von der Prüfung auszuschließen.

## § 9.

Werden die Ausarbeitungen genügend befunden, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten durch Verfügung zugelassen.

Werden sie dagegen sämtlich oder zum Theil ungenügend befunden, so sind nach dem Maß der Beurtheilung dem von dem Ergebniß zu benachrichtigenden Kandidaten nach Ablauf einer Frist, welche jedoch nicht länger als neun Monate sein darf, zur Bearbeitung ein, zwei oder drei neue Aufgaben zu geben, auf welche die Bestimmungen in den §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung finden.

Je nach dem Ausfall dieser neuen Arbeiten wird der Kandidat durch Verfügung der Großherzoglichen Medizinalkommission zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen oder aber von der Prüfung für immer ausgeschlossen.

## § 10.

Bei der Ansetzung der Termine für den zweiten und dritten Prüfungsabschnitt ist den Wünschen des Kandidaten mit Rücksicht auf dessen ärztliche Praxis thunlich Rechnung zu tragen; in der Regel müssen jedoch die Termine innerhalb 6 Monate nach der Zulassungsverfügung (§ 9, Absatz 1 und 3) stattfinden.

Bleibt der Kandidat in einem der Termine ohne hinreichenden Grund aus, so kann die Großherzogliche Medizinalkommission den neuen Termin zu der Folge ansetzen, daß der Kandidat im Falle des unbegründeten Ausbleibens angesehen werde, als ob er den Prüfungsabschnitt nicht bestanden habe.

## § 11.

Im zweiten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat vor je einem Examinator

1. an einer Leiche die Oddultion und Sektion zu vollziehen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu distieren, auch auf Erfordern ein Leichenobjekt mit dem Mikroskop oder mit Reagentien zu untersuchen und mündlich zu demonstrieren;
  2. den Zustand eines Verletzten oder, wenn sich unter den in § 6 erwähnten Ausarbeitungen schon ein chirurgischer Fall befand, einen gerichtsarztlichen Fall aus der Geburtsklinik oder Gynäkologie;
  3. den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen;
- und über den Befund im Falle der Ziffer 1 sofort, im Falle der Ziffer 2 binnen einer Stunde, im Falle der Ziffer 3 binnen zwei Stunden unter Klausur einen schriftlichen Bericht mit einem Gutachten über die Sache unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften abzufassen.

## § 12.

Die mündliche Prüfung wird von der Medizinalkommission abgehalten, welcher hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Bereich der gerichtlichen Medizin, der Medizinalgelehrte, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Es müssen mindestens 4 Mitglieder der Medizinalkommission anwesend sein.

## § 13.

Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urtheil der Examinateure über das Ergebniß enthält; während die

Urtheile über die Leistungen im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt am Schlusse der schriftlichen Arbeiten eingetragen werden.

#### § 14.

Die Physikalsprüfung wird entweder bestanden oder nicht bestanden.

Die Entscheidung wird durch absolute Mehrheit der Stimmen nach dem Gesamtergebnis der Prüfung in den drei Prüfungsabschnitten getroffen und in das im § 13 genannte Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Entscheidung ist dem Kandidaten sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung oder spätestens am nächsten Tage darauf schriftlich mitzuteilen.

Hat er die Prüfung bestanden, so wird ihm unter dem Siegel und der Unterschrift der Medizinalkommission ein Zeugniß darüber ausgestellt, daß er von der Medizinalkommission auf Grund dieser staatsärztlichen Prüfungsordnung geprüft und zur Verwaltung eines Kreis-physikals tüchtig befunden sei.

#### § 15.

Es ist gestattet, die Physikalsprüfung einmal zu wiederholen.

Jedoch bestimmt die Großherzogliche Medizinalkommission in dem in § 14, Abs. 3 erwähnten Bescheid die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholung nicht beginnen darf.

Über ein Jahr darf diese Frist nicht hinausgeschoben werden.

#### § 16.

Wird die Physikalsprüfung wiederholt, so kann die Medizinalkommission beschließen, daß von der Wiederholung eines oder zweier Prüfungsabschnitte Abstand genommen werden solle.

Unterbleibt die Wiederholung der mündlichen Prüfung, so hat die Entscheidung darüber, ob die Physikalsprüfung bestanden ist oder nicht (§ 14, Abs. 3), innerhalb sechs Wochen nach Beendigung des zweiten Prüfungsabschnitts zu erfolgen.

#### § 17.

Für die Physikalsprüfung mit Einfüllung des Prüfungszeugnisses sind an Gebühren alles in allem 120 Mark zu erlegen, welche im Betrage von 60 Mark sogleich bei der Zufertigung der Aufgaben für den ersten Prüfungsabschnitt, im Restbetrage bei der Zulassung zu den übrigen Prüfungsabschnitten erhoben werden können.

Im Falle der Wiederholung der Prüfung sind sogleich für jeden zu wiederholenden Prüfungsabschnitt 30 Mark zu erlegen.

(2) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1898/99 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributions-Edikte vom 11. Mai 1897 für das Steuerjahr 1898/99 sind die in Gelände zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Befördungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1898 laut Mässer-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durch-

schnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

	Gesamtjahr 1898/99	Gewicht des Rostoder (Landes-) Scheffels	Pfd.	I.	II.	Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:								
				100 Kilo- gramm	1 Rostoder (Landes-) Scheffel	1 Hekto- liter	$\frac{1}{2}$ Hekto- liter	$\frac{1}{5}$ Hekto- liter	$\frac{1}{10}$ Hekto- liter					
				M	A	M	A	M	A	M	A			
1.	Weizen . . .	59	17	80	5	25	13	63	6	81	2	73	1	36
2.	Roggen . . .	56	12	70	3	56	9	23	4	61	1	85	0	92
3.	Gerste . . .	48	13	50	3	24	8	41	4	20	1	68	0	84
4.	Häfer (kahles Mah)	35	13	40	2	35	6	09	3	04	1	22	0	61
5.	Erbsen . . .	62	13	00	4	03	10	46	5	23	2	09	1	05
6.	Buchweizen . .	48	12	00	2	88	7	47	3	74	1	49	0	75

zu berechnen.

Rostock, den 3. Juni 1898.

Allgemeine Landes-Rezeptur-Direktion.

(3) Bekanntmachung vom 8. Juni 1898, betreffend die Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Toitenwinkel.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Schreibweise des Großherzoglichen Amts „Toitenwinkel“ zu Rostock und der in diesem Amt belegenen gleichnamigen Ortschaft wird hierdurch bestimmt, daß fortan im amtlichen Verkehr allgemein die Schreibweise „Toitenwinkel“, nicht „Tenteuwinkel“ anzuwenden ist.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Juni 1898.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (M. 20.) Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

### I. Abtheilung.

(M. 20.) Verordnung vom 14. Juni 1898 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, daß an die Stelle bezw. zu der bisherigen Fassung der § 4, Absatz 2, § 13, Absatz 1, § 41, § 54, Absatz 1 und 2 und § 75 der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, der nachstehende Wortlaut tritt:

§ 4, Absatz 2.

Im Bereiche Unseres Domanius treten jedoch an die Stelle der Domaniälämter die auf Grund der revidirten Gemeindeordnung oder auf Grund be-

sonderer Verordnungen gebildeten Gemeinden, soweit auf dieselben die obrigkeitsliche Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Wege im Sinne dieser Verordnung übergegangen ist. Ebenso treten an die Stelle der Ortsobrigkeiten auch in den anderen Landesteilen die Gemeinden, denen durch Landesherrlich bestätigtes Statut die Wegebaulast übertragen worden ist.

### § 13, Absatz 1.

Die Besichtigung der öffentlichen Wege geschieht innerhalb der Domianial- und Kloster-Aemter, sowie innerhalb der städtischen Feldmarken, der Kämmerei- und Dekomriegüter durch Deputirte der Obrigkeit, innerhalb der ritterschaftlichen Aemter durch einen oder mehrere Deputirte aus der Zahl der eingefessenen Gutsbesitzer und auf der eigenen Feldmark des Deputirten durch dessen Vertreter. Für die Wismarschen Landgüter bestellt das Ministerium des Innern nach Gehör des Engern Ausschusses, für die Güter des Rostocker Distrikts der Magistrat zu Rostock die Deputirten.

### § 41.

Wegebaupflichtige Ortsobrigkeiten und Gemeinden (§ 4) können mit benachbarten Ortsobrigkeiten und Gemeinden zwecks gemeinsamer Übertragung der Wegebaulast zu einem Wegeverbande sich vereinigen.

### § 54, Absatz 1 und 2.

Ortsobrigkeiten oder Gemeinden, welche mit gutem Wegebesserungsmaterial an Kies, Grasd, Lehm oder Sand auf ihren Feldmarken über den eigenen Bedarf versehen sind, müssen den benachbarten wegebaupflichtigen Ortsobrigkeiten oder Gemeinden, welchen es hieran fehlt, zu Besserungen von Hauptwegen von diesem Material überlassen, auch denselben etwa nothwendige Abfuhrwege anweisen, beides gegen angemessene Vergütung.

Ortsobrigkeiten und Gemeinden haben das Recht, die Überlassung von Wegebesserungsmaterial von den zu ihrem Bezirke gehörigen Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten gegen angemessene Vergütung zu verlangen, sowohl wenn es sich um öffentliche Wege im eigenen Bezirke handelt als in den Fällen des Absatz 1.

## § 75.

Übertretungen der Bestimmungen in den §§ 2, 65—74 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 366, Nr. 10 des Strafgesetzbuches.)

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Innehaltung der Vorschriften im § 64 unterliegt der Überwachung der Wegebehörden nach Maßgabe der im Abschnitt A der Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

A. von Pressentin.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Juni 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 21.) Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der amtsgerichtlichen Akten sc. in Wildschadenssachen.

### I. Abtheilung.

(M 21.) Verordnung vom 14. Juni 1898, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen in Betreff der Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium was folgt:

#### I. Umfang der Entschädigung.

##### § 1.

Die nach den Bestimmungen im § 17 der Verordnung vom 4. März 1878, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium, sowie die auf Grund der Feuerlöschordnungen für die Flecken Dargun, Lübbehen, Barrentin, die Ortschaft

Neukloster und die Insel Poel zum Feuerlösch- bzw. Feuerwehrdienst verpflichteten Personen und die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren im Bereiche des Domaniuns, deren Statuten Landesherrlich oder obrigleitlich bestätigt sind, sowie sonst beim Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst zur Verwendung kommende Personen, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung Erfaz des Schadens, welcher bei Unfällen sowohl innerhalb wie außerhalb des Domaniuns im Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

Ein Anspruch auf diesen Erfaz besteht nicht, wenn der Verunglückte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Auf Beamte, welche vom Reich, oder im Landesherrlichen oder im Kommunaldienste mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

## II. Entschädigung.

### § 2.

Der Schadenerfaß im Falle der Verletzung soll bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens;
2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (§ 5).

### § 3.

Der Schadenerfaß im Falle der Tötung soll bestehen:

1. in dem Erfaz der Beerdigungskosten (§ 6);
2. in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todesstage an zu gewährenden Rente (§ 7).

### § 4.

Statt des dem Verletzten nach § 2 zu gewährenden Schadenerfaßes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhouse gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Haben die Verunglückten Angehörige im Sinne des § 7, so steht denselben außerdem während der Dauer der Verpflegung im Krankenhaus ein Anspruch auf diejenige Rente zu, auf welche sie im Falle des Todes des Verletzten Anspruch haben würden. (Vergl. § 7.)

Nach der Entlassung der Verletzten aus dem Krankenhaus tritt ihr Anspruch auf Schadenersatz in Gemäßheit des § 2 wieder ein.

### § 5.

Die dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente beträgt auf das Jahr 540 Mark.

Bei nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit besteht die Rente in einem entsprechenden Bruchtheil dieses Betrages.

### § 6.

Als Beerdigungskosten (§ 3<sup>1</sup>) wird ein Betrag von 50 Mark gewährt.

### § 7.

Die den Hinterbliebenen eines Getöteten zu gewährende Rente beträgt jährlich:

- für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 135 Mk., für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahr 108 Mk., und wenn das Kind auch mitterlos ist oder später wird, 135 Mk. Die Renten der Witwe und der Kinder, bezw. der Kinder allein, dürfen zusammen 540 Mk. nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis gekürzt.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

- für Ascendenten des Getöteten, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 135 Mk., sei es, daß ein einzelner Ascendent oder ein oder mehrere Ascendentenpaare (Eltern, Großeltern) vorhanden sind.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b benannten mit den unter a benannten Berechtigten konkurrieren, so haben die ersten einen Anspruch nur, soweit für die letzteren 540 Mk. nicht in Anspruch genommen werden.

Durch die Gewährung des Schadenersatzes an den Verlehten (§§ 2 und 4) erlöschten nicht die Ansprüche der Hinterbliebenen, falls in Folge des Unfalls später der Tod eintritt.

### § 8.

Die Renten der Verlehten und der Hinterbliebenen der Getöteten sind monatlich im Vorans zu zahlen.

Dieselben werden auf volle 10 Pfennige für den Monat nach oben abgerundet. Stirbt der Rentenberechtigte, so findet für den Sterbemonat eine Rückzahlung der bereits gezahlten Rente nicht statt.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, soweit die Empfangsberechtigten im Domanium wohnen, durch dasjenige Amt, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz haben.

### III. Mittel zur Entschädigung.

#### § 9.

Die Mittel zu den aus dieser Verordnung sich ergebenden Leistungen werden durch Beiträge der Domänen-Brandversicherungs-Anstalt und der übrigen Versicherungs-Anstalten, welche im Dominium Feuer-Versicherungen abschließen, sowie der Inhaber nicht gegen Feuer versicherter Gebäude im Bereich des Domaniums aufgebracht.

#### § 10.

Die in § 9 erwähnten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, jährlich  $\frac{1}{2}$  Pf. von 1000 Ml. der Versicherungssumme ihrer Versicherungen im Domanium als Beitrag zu zahlen.

In gleichem Maße wie die Versicherungs-Anstalten sind die Inhaber nicht versicherter Gebäude im Bereich des Domaniums verpflichtet,  $\frac{1}{2}$  Pf. für 1000 Ml. des durch Schätzung ermittelten Wertes dieser Gebäude als Beitrag zu zahlen, soweit diese Gebäude nicht nach § 13 entfreit sind, oder für dieselben als Landesherrliche nach Maßgabe des § 12 Zahlung geleistet wird.

Die Schätzung geschieht durch das zuständige Domänenamt nach pflichtmäßigen Ermessens.

#### § 11.

Erweisen sich die nach Maßgabe des § 10 auftretenden Mittel als unzureichend, so kann der Beitrag entsprechend erhöht werden.

## § 12.

Für alle Großherzoglichen, im Bereiche der Verwaltung der Haushaltsbehörde oder des Finanz-Ministerii, Abtheilung für Domänen und Forsten, befindlichen, unversicherten, an sichbeitragspflichtigen Gebäude werden Wir für die Zwecke dieser Verordnung einen nach dem Werth dieser Gebäude und nach dem in § 10 für die sonstigen Gebäude festgesetzten Verhältniß allemal auf einen fünfjährigen Zeitraum durch die bezüglichen Verwaltungen für ihren Bereich zu bestimmenden aversezionellen Beitrag zahlen lassen. Bei einer Erhöhung der übrigen Beiträge in Gemäßheit des § 11 behalten Wir Uns die Bestimmung über die entsprechende Erhöhung der aversezionirten Zahlungen der genannten Verwaltungen vor.

## § 13.

Ein Beitrag ist nicht zu entrichten für diejenigen unversicherten Gebäude,

1. welche in § 5 der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge — Regierungs-Blatt No. 14 — aufgeführt sind,
2. welche noch nicht ein Jahr lang im Bau vollendet gewesen sind,
3. welche so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubaumerthes gefunken ist,
4. für Backhäuser mit leicht brennender Bedachung (z. B. Stroh, Rohr, Schindeln).

## § 14.

Die Beiträge aus den §§ 10, 11 und 12 sind im Oktober jedes Jahres an die Unfallkasse zu zahlen.

Für die Beiträge aus den §§ 10 und 11 ist die am 1. Oktober bestehende Versicherungssumme bzw. der derzeitige Werth maßgebend.

## § 15.

Jede betheiligte Versicherungsanstalt hat den Betrag mit einem nach den Domänenämtern geordneten und von der Geschäftsleitung oder einem General-Agenten unterschriebenen Verzeichniß der am 1. Oktober bestehenden Versicherungssumme in einer Summe zu zahlen.

Hat eine Versicherungsanstalt mehrere, verschiedene Theile des Landes umfassende Zentralstellen (Generalagenturen zc.), so kann die Zahlung durch

diese Stellen mit je einem nach den Domanialämtern geordneten Verzeichniß der am 1. Oktober bestehenden Versicherungssummen zugelassen werden.

Die Zahlung der einzelnen Versicherungsanstalten geschieht für den Gesamtbetrag der in dem Verzeichniß derselben bezw. ihrer Zentralstellen angegebenen Versicherungssummen, überschreitende Beträge bis 1000 Ml. einschließlich bleiben frei, über 1000 Ml. werden für 2000 Ml. gerechnet.

Die Beiträge für unversicherte Gebäude werden für jeden Inhaber gesondert von den Domanialämtern festgestellt, erhoben und zur Unfallkasse abgeführt. Für Gebäude bis zu 1000 Ml. Werth einschließlich sind Beiträge nicht zu entrichten, für Gebäude im Werth von über 1000 Ml. bis 2000 Ml. mit 1 Pfg. und für überschreitende Beträge nach der Vorschrift im vorhergehenden Absatz zu zahlen.

Die nach § 12 zu entrichtenden Beiträge zahlen die dortselbst aufgeführten Behörden.

#### IV. Verwaltung der Unfallkasse.

##### § 16.

Das Direktorium der Domanial-Brandversicherungsanstalt nimmt die Beiträge an, führt über dieselben eine gesonderte Berechnung und hat überhaupt die Leitung des zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verfahrens, soweit dasselbe nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist.

Zu einer Erhöhung der Beiträge (§ 11) hat dasselbe zuvor die Genehmigung des Ministerii des Innern einzuholen.

##### § 17.

Auf die Verwaltung des Direktorii, die Mitwirkung der Domanialämter und die Thätigkeit des Finanz-Ministerii, Abtheilung für Domänen und Forsten, sowie des Ministerii des Innern finden die Bestimmungen des Revidirten Grundgesetzes der Domanial-Brandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881 (Regierungs-Blatt No. 14) in der Fassung, welche dieselben durch die Verordnung vom 23. September 1893 (Regierungs-Blatt No. 17), betreffend die Umgestaltung der oberen Domanial-Verwaltungsbehörde, erhalten haben, insbesondere der §§ 6 bis 13, 17, 23, 56 sub 1 und 57 sinnentsprechende Anwendung.

Die in dem Revidirten Grundgesetz wegen der Jahresrechnungen der Anstalt gegebenen Vorschriften gelten auch für die Jahresrechnungen der Unfallkasse. Die letzteren sind mit den Revisionsverhandlungen der Generalversammlung vorzulegen.

Die durch den Geschäftsbetrieb des Direktoriums entstehenden baaren Auslagen, z. B. für Schreibmaterialien, Drucksachen *et c.*, fallen der Unfallkasse zur Last.

### V. Verfahren bei Feststellung der Entschädigung.

#### § 18.

Greignet sich im Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst ein Unfall, für welchen nach § 1 dieser Verordnung Entschädigung zu leisten ist, so hat die Polizeibehörde des Unfallortes auf ihre Kosten den Thatbestand festzustellen und wegen der ärztlichen Behandlung des Verlehrten, bezw. Ueberführung desselben in ein Krankenhaus das Erforderliche zu veranlassen, event. den Grad und die Dauer der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit, sowie die Höhe der zu gewährenden Rente zu ermitteln und die sonst nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Hat der Unfall sich nicht innerhalb des Bezirks desjenigen Domänenamts, in welchem der Verlehrte seinen Wohnsitz hat, ereignet, so hat die Polizeibehörde des Unfallortes die Feststellung des Thatbestandes zu bewirken und die ersten nothwendigen Anordnungen zu treffen, die erwachsenen Alten aber unverzüglich der Polizeibehörde des Wohnortes zu überenden, welche die übrigen im Absatz 1 aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen hat.

#### § 19.

Die bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichenden und von derselben auf ihre Richtigkeit zu prüfenden Liquidationen über die Kosten des Heil- verfahrens sind an das Direktorium der Domänen-Brandversicherungsanstalt zwecks Feststellung und Anweisung auf die Unfallkasse einzufinden.

Zu gleichem Zwecke werden auch die Beerdigungskosten von der Polizeibehörde bei demselben liquidiert.

Die nach Maßgabe des Vorstehenden und des § 18 erwachsenen Alten sind dem Direktorium mit einem Vorschlage wegen Festsetzung der Renten vorzulegen.

#### § 20.

Das Direktorium setzt die Entschädigung fest, weist sie auf die Unfallkasse an und veranlaßt die Zahlung, eventuell durch die Amtster.

Sind Bedenken vorhanden, welche der endgültigen Feststellung der Rente entgegenstehen, so kann es dieselbe vorläufig feststellen und an die Beteiligten zahlen lassen.

Der Bescheid des Direktoriums über die Feststellung der Entschädigung ist den Beteiligten, eventuell durch Vermittelung des betreffenden Amtes, einzustellen.

### § 21.

Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides steht den Beteiligten eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Beschwerden über das Verfahren der Polizeibehörden (§§ 18 und 19) führen an das Ministerium des Innern.

Bei den Entscheidungen des Ministerii des Innern behält es sowohl in Fällen des ersten wie des zweiten Absatzes dieses Paragraphen das Bewenden.

Der Rechtsweg ist wegen der Ansprüche aus dieser Verordnung ausgeschlossen.

### § 22.

Der Anspruch auf Entschädigung aus dieser Verordnung ist bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Unfalle und wenn die Folgen des Unfalls erst später hervorgetreten sind, von diesem Zeitpunkt an, durch Anmeldung bei der Polizeibehörde desjenigen Orts, in welchem sich der Unfall ereignet hat, geltend zu machen.

Ist ein Verlechtert in Folge der Verletzung gestorben, so ist der Anspruch der Hinterbliebenen bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des Todes in der angegebenen Weise geltend zu machen.

### § 23.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten oder des Domänen-Amtes, durch welches die Zahlung geleistet wird (§ 8, Absatz 3), bezw. von Amts wegen eine erneuerte Feststellung der Entschädigung durch das Direktorium vorzunehmen.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Monat an in Wirksamkeit, welcher auf die Zustellung des dieselbe aussprechenden Bescheides an den Entschädigungsberechtigten folgt.

Gegen den Bescheid, durch welchen eine beantragte Erhöhung der Rente abgelehnt oder eine Minderung oder Aufhebung der Rente ausgesprochen ist, findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 21, Abs. 1 statt.

## VI. Schlüssebestimmungen.

### § 24.

Die Verpflichtung von Hülfs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie der auf Grund der Reichsgesetzgebung bestehenden oder künftig ins Leben tretenden Organe der Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherung, ihren von Unfällen betroffenen Angehörigen und deren Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt werden, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieser Verordnung ein Entschädigungsanspruch zusteht, kommt letzterer bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung in Wegfall.

Nur eine gewährte öffentliche Armenunterstützung kommt auf die Unterstützungen auf Grund dieser Verordnung nicht in Anrechnung.

### § 25.

Das Direktorium ist berechtigt, ausnahmsweise außerordentliche Unterstützungen innerhalb der in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung gesetzten Grenzen auch dann zu bewilligen, wenn der Unfall beim Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst im Bereich des Domaniums Personen betroffen hat, welche nicht von der Bestimmung des § 1 dieser Verordnung ergriffen werden.

Auf diese außerordentlichen Unterstützungen finden die Bestimmungen der §§ 18 und 20 dieser Verordnung Anwendung.

### § 26.

Die Vorschriften des § 51<sup>o</sup> des Revidirten Grundgesetzes der Domäniabrandversicherungs-Anstalt vom 25. Mai 1881 werden aufgehoben.

### § 27.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

A. von Pressentin.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juni 1898, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der amtsgerichtlichen Akten u. c. in Wildschadenssachen.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897, betreffend die Aussonderung und die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben — Regierungs-Blatt No. 35 —, wird in Bezug auf die in Wildschadenssachen bei den Amtsgerichten erwachsenen Akten hierdurch das Nachstehende bestimmt:

1. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet diejenigen Akten, zu denen eine Entscheidung des Schiedsmannes der Schiedskommission oder der Rekursbehörde über den erhobenen Ersatzanspruch ergangen oder vor dem Schiedsmann oder der Schiedskommission ein Vergleich geschlossen worden ist;
2. Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet alle übrigen unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Akten;
3. Die unter Ziffer 1 und 2 festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage der Beglegung der Akten.
4. Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen unter E der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897 Anwendung.

Schwerin, den 16. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

### Berichtigung.

Im § 1 der in No. 21 des diesjährigen Regierungs-Blattes abgedruckten Chaussee-Polizei-Ordnung ist unter A statt „bis 6½ cm“, „bis 8 cm“, „bis 10 cm“, „bis 12 cm“ und „bis 15 cm“ zu lesen: „bis unter 6½ cm“, „bis unter 8 cm“, „bis unter 10 cm“, „bis unter 12 cm“ und „bis unter 15 cm.“

Im § 8 ebendaselbst sind unter 12. zwischen den Worten „Chaussee“ und „leitet“ die Worte „oder ihre Zubehörungen schüttet oder“ einzufüllen.

---



---

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 29 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Juli 1898.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Polizeiverordnung, betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und Kasse.

### II. Abtheilung.

- (1) Polizeiverordnung vom 21. Juni 1898, betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Thun hiermit kund, daß Wir auf Antrag der Großherzoglichen Beamten hier-  
 selbst die hierneben angeheftete

#### Polizeiverordnung,

betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der  
 Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin,  
 zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht, Landesherrlich kraft dieses  
 genehmigt und bestätigt haben.

Gleichzeitig ertheilen Wir den Beamten hierdurch Befehl und Ermächtigung, diese Verordnung in geeigneter Weise gemeinkündig zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, Abtheilung für Domänen und Forsten.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

A. von Pressentin.

### Polizeiverordnung,

betreffend

das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung  
der Haupt- und Residenzstadt Schwerin.

Auf Grund des Vorbehaltts zu III der Landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1891, betreffend die Schiffahrt auf dem Schweriner See, wird hierdurch für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtes gehörigen Seeflächen in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Schwerin unter Aufhebung des Regulatius vom 2. Oktober 1816 „wegen des Kahnhalts auf dem Schweriner Großen und dem Ziegel-See“ das Nachstehende bestimmt:

#### § 1.

Für den Verkehr von Fahrzeugen aller Art, welche nicht ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwandt werden (vergl. Schlussatz dieser Verordnung), bedarf es einer bei dem unterzeichneten Amt zu erwirkenden Erlaubniß (Ausnahmen siehe in § 11).

#### § 2.

Diese Erlaubniß wird für den Verkehr der zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen bestimmten Dampfschiffe, Motorboote und dergleichen in Form einer schriftlichen „Konzeßion“, für alle anderen Fahrzeuge in Form eines „Kahnbriefes“ ertheilt.

#### § 3.

Die immer für ein bestimmtes Fahrzeug und den namentlich aufgeführten Besitzer desselben ertheilte Erlaubniß ist vorbehaltlich der im § 5 vorgeesehenen Freilassung des Verleihs weder übertragbar, noch geht sie auf Erben über.

Wenn, was zulässig ist, die Erlaubniß für einen Verein (Ruder-, Segel-Verein) ertheilt wird, so ist jedes Mitglied dieses Vereins zu der Benutzung des Fahrzeugs berechtigt.

## § 4.

Jedes Fahrzeug, für welches ein Kahnbrief ertheilt ist, muß an leicht sichtbarer Stelle mit der im Kahnbriefe bezeichneten Nummer versehen sein.

Ein Fahrzeug, welches eine Nummer nicht trägt, unterliegt der Beschlagnahme, desgleichen jedes Fahrzeug, welches nicht ordnungsmäßig festgelegt ist.

## § 5

Das Verleihen der Fahrzeuge kann verboten werden. Derjenige, welcher das Vermietthen von Fahrzeugen oder das Überfahren von Personen (Fähren) gewerbsmäßig zu betreiben wünscht, bedarf einer besonderen schriftlichen Erlaubniß des Amtes.

## § 6.

Die gemäß § 1 ertheilte Erlaubniß kann im Falle des Mißbrauchs oder des begründeten Verdachts des Mißbrauchs zurückgenommen werden.

Dasselbe gilt von der ertheilten Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Verleihen und zum gewerbsmäßigen Fährbetriebe (§ 5).

## § 7.

Fahrzeuge, welche nach erfolgter Zurücknahme der auf Grund des § 1 ertheilten Erlaubniß nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen noch schwimmend betroffen werden, unterliegen der amtlichen Beschlagnahme.

## § 8.

Beschlagnahmte Fahrzeuge (§§ 4 und 7) werden nach Ablauf von 4 Wochen für Rechnung der Amtskasse verkauft.

## § 9.

Beschwerden gegen die vom Amte verfügte Zurücknahme der Erlaubniß zur Haltung oder gewerbsmäßigen Benutzung eines Fahrzeugs oder gegen das Verbot des Verleihens desselben, sowie gegen eine amtliche Beschlagnahme führen an das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.

## § 10.

Für die „Koncession“ der Dampfschiffe, Motorboote und dergleichen ist eine Gebühr von 6 Mf., für Ertheilung eines „Kahnbriefes“ eine Gebühr von 3 Mf. zu entrichten.

## § 11.

Einer besonderen Erlaubniß bedarf es nicht:

- für den Verkehr aller Fahrzeuge, welche den Mitgliedern der Familie des Landesherrn gehören, oder von diesem ausschließlich benutzt werden;
- für den Verkehr aller Dienstfahrzeuge Großherzoglicher Behörden;
- für den Verkehr aller Fahrzeuge, welche von den Fischereipächtern und deren Leuten ausschließlich zum Betriebe der Fischerei gehalten werden.

## § 12.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen wird, sofern nicht eine gesetzlich mit schwererer Strafe bedrohte Verfehlung vorliegt, bestraft:

1. Wer mit einem Fahrzeug, für welches die erforderliche Erlaubnis nicht nachgesucht oder zurückgenommen ist, die oben bezeichneten Seen befährt.
2. Wer sein Fahrzeug nicht ordnungsmäßig festlegt.
3. Wer entgegen einem ausdrücklichen Verbot (§ 5) sein Fahrzeug ausleiht.
4. Wer ohne schriftliche Erlaubnis gewerbsmäßig vermietet oder Personen überzeigt.
5. Wer den besonderen Bestimmungen der ihm in Gemäßigkeit der §§ 2 und 5, Absatz 2 erteilten schriftlichen Konzession oder Erlaubnis zuwider handelt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

## § 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1898 in Kraft.

Wegen des Verkehrs der ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern bestimmten Fahrzeuge auf dem Großen Schweriner See und den mit dem Großen See in Verbindung stehenden Seeflächen verweist das Amt auf die Vorschriften zu II der Landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1891, betreffend die Schifffahrt auf dem Schweriner See, desgleichen wegen der für alle Fahrzeuge verbindlichen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für den Großen See und die mit diesem in Verbindung stehenden Seeflächen auf die durch Landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1897 veränderte „Neue Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge“.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

Großherzogliches Amt.

(2) Bekanntmachung vom 1. Juli 1898, betreffend die Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und -Kasse.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Allgemeine Landes-Rezeptur-Direktion und der Allgemeinen Landes-Rezeptur-Kasse zu Rostock die Bezeichnung „Landes-Steuer-Direktion“ und „Landes-Steuer-Kasse“ beigelegt worden ist.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. Juli 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 22.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Hebammenprüfung. (2) Bekanntmachung, betreffend die neuen Söhnen der Ersparniss-Anstalt zu Schwerin.

### L. Abtheilung.

(M. 22.) Verordnung vom 8. Juli 1898, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit den getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der Eisenbahn von Crivitz nach Parchim erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahnanlagen, Anwendung findet dergestalt, daß der diesen Bau ausführenden Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung die Befugnis eingeräumt wird, die gesetzliche Enteignung zu beantragen und das Enteignungsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

von Amsberg.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 7. Juli 1898, betreffend die Hebammenprüfung.

Unter Bezug auf die §§ 2, 3, 4 und 11, Absatz 2 der Verordnung vom 9. April 1885, betreffend das Hebammenwesen (Regierungs-Blatt 1885, No. 14 und 1886, No. 6), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch Folgendes bekannt:

1. Die Hebammenprüfung, welche vor der Großherzoglichen Medizinalkommision abgelegt wird, ist mündlich.  
Sie erstreckt sich auch auf die praktischen Fertigkeiten der Hebammen Schülerin, vorausgesetzt, daß die vorgelegten Zeugnisse in dieser Beziehung nicht schon jeden Zweifel ausschließen.
2. Hat die Hebammen Schülerin die Prüfung bestanden, so wird ihr hierüber unter der Unterschrift und dem Siegel der Medizinalkommision ein Prüfungszeugnis ausgestellt, welches nach Maßgabe des vorangegangenen Unterrichts und des Prüfungsergebnisses entweder nur überhaupt ihre Fähigung zur Ausübung des Hebammengewerbes oder aber außerdem noch besonders ihre Geschicklichkeit zum Sehen von Schröpfköpfen und Blutegeln bezeugt.
3. Für die Prüfung mit Einschluß des Prüfungszeugnisses sind täglich Alles in Allem 25 Mk. zu erlegen, welche schon mit der Zulassung zur Prüfung erhoben werden können.

Schwerin, den 7. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 9. Juli 1898, betreffend die neuen Säzungen der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

Die neuen Säzungen der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin werden, nachdem dieselben unter dem 6. Juni d. J. Landesherrlich bestätigt worden sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

# Sa**h**ungen

der

Ersparniß-Auslast zu Schwerin

1898.

---

Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei in Schwerin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

**Wir Johann Albrecht,**

von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.,

Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Ehun hiemit kund, daß Wir die Uns von der Direktion der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin vorgelegten neuen Säumnungen in der aus dem Anschluße ersichtlichen Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben von jetzt ab der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt zu Grunde gelegt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Zuschlag.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

**Johann Albrecht.**

(L. S.)

A. v. B ü l l o w.

**B e s t ä t i g u n g**  
der neuen Säumnungen der Ersparniß-Anstalt  
zu Schwerin.

Satzungen  
der  
Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

---

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die mit Landesherrlicher Genehmigung von einer Anzahl patriotischer Einwohner gegründete und am 5. Juni 1821 eröffnete Ersparniß-Anstalt in Schwerin hat den Zweck, allen Landeseinwohnern Veranlassung und Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse durch Einlegung in die Sparkasse sicher und zinstragend unterzubringen.

§ 2.

Sicherheit.

Die Sicherheit der Einlagen wird gewährleistet durch das Vermögen der Anstalt.

Für die mit möglichster Vorsicht, allemal auf den Namen der Anstalt statifindende zinsbare Belegung der Einlagen bestehen bewährte, feste Grundsätze.

§ 3.

Rechtliches Verhältniß.

Die Ersparniß-Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person. Ihr Sitz ist in Schwerin.

### § 4.

#### Einrichtungen und Verwaltung.

Unter Leitung einer Anzahl Vorsteher aus verschiedenen Ständen der Einwohner Schwerins wird die Anstalt durch einen Direktor und Ausschüsse, welche aus der Mitte des Vorstandes erwählt bzw. abgeordnet werden, die Kasse durch angestellte Beamte verwaltet.

##### **1. Vorstand.**

Die Personenanzahl des Vorstandes, welcher sich durch Wahlen nach Stimmenmehrheit ergänzt, bestimmt das Bedürfnis. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Landesherrlichen Bestätigung.

Der Vorstand berath in seinen Versammlungen alle, die Erhaltung, Förderung und allgemeine Verwaltung der Anstalt betreffenden Maßregeln, einschließlich der Anstellungs-Angelegenheiten u. s. w. der Beamten und des Dieners. Er fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens elf Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben.

Die einzelnen Vorsteher nehmen abwechselnd und der Reihe nach an den regelmäßigen Kassenrevisionen, an den Revisionen der Wertpapiere und an der Beglaubigung der neu auszugebenden Sparkassenbücher Theil.

##### **2. Direktor.**

Der Direktor wird durch Stimmenmehrheit auf einen Zeitraum von 3 Jahren erwählt und kann nach deren Ablauf wieder gewählt werden. Seine Wahl erfordert allemal besondere Landesherrliche Bestätigung.

Dem Direktor ist die unmittelbare Leitung des Geschäftsbetriebes und der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt übertragen. Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Ausfertigungen in Angelegenheiten der Ersparniß-Anstalt führen die Unterschrift:

Die Direktion der Ersparniß-Anstalt.

Für Behinderungsfälle ist demselben ein ständiger Stellvertreter beigeordnet.

Der Direktor beruft und leitet die ordentlichen und außerordentlichen Vorstands-Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt.

##### **3. Ausschüsse.**

Für einzelne Geschäftszweige oder für vorübergehende Zwecke erwählt der Vorstand nach Bedürfnis Ausschüsse. Ständige Ausschüsse sind:

- a. der Haupt-Ausschuß, bestehend aus dem Direktor und zwei Vorstehern, von denen mindestens ein Mitglied ein rechtakundiges sein muß, zur Überwachung des ganzen Geschäftsbetriebes der Auslast;
- b. der Ausschuß für laufende Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens, bestehend aus dem Direktor und zwei Vorstehern, von welchen wenigstens einer im Kassen- und Rechnungswesen erfahren sein muß;
- c. der aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammengesetzte Ausschuß für Kapitalien-Belegungen und im Zusammenhange mit demselben;
- d. die aus drei sachkundigen Mitgliedern gebildeten Ausschüsse zur Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke;
- e. der aus dem Direktor und zwei Vorstehern gebildete Ausschuß für Aufbewahrung und Revision der Wertpapiere;
- f. der Ausschuß für die, nach bestimmten Zeiträumen vorzunehmende, wiederholte Prüfung der Sicherheit der Kapitalien, welcher aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Kapitalienbelegung, zwei Mitgliedern der Ausschüsse für Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke und dem Direktor zusammenge setzt wird.

#### **4. Beamte und sonstiges Personal.**

Das Kassen-Personal besteht aus einem Kassier, einem Gegenschreiber und den erforderlichen Kassenschreibern. Es ist dem Vorstande untergeordnet und für getrenne Geschäftsführung demselben verantwortlich. Die Kassenbeamten und der Kassendienner haben angemessene Sicherheit zu bestellen und einen Dienstleid zu leisten. Der Rechnungs-Revisor und die nach Bedarf annehmenden Hülfsarbeiter werden ebenfalls beeidigt.

#### **§ 5.**

#### **Geschäftsordnung.**

Dem Kassier liegt vornehmlich die Kassenführung und Berechnung ob. Der Gegenschreiber führt über Einnahme und Ausgabe eine vollständige Gegeurechnung.

Über Zinseinnahmen und andere Erhebungen ertheilt der Kassier rechts-gültig Quittung. Zur Rechtsgültigkeit der Quittungen oder Abtretungs-Urkunden bei Rückzahlung oder Abtretung ausgeliehener Kapitalien ist jedoch deren Vollziehung durch den Direktor und zwei Vorsteher erforderlich.

Die Thätigkeit des Kassenpersonals regelt die Kassen-Ordnung.

### § 6.

#### Kassenzeit.

Die Kasse der Ersparniß-Anstalt ist an jedem Wochentage von 9 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet, bleibt dagegen an Sonn- und Festtagen geschlossen. Eine Beschränkung der Kassenzeit, namentlich während der Zeit vom 1. August bis 15. September, bleibt der Direktion vorbehalten.

### § 7.

#### Einlagebücher.

Jeder Einleger empfängt über die gemachte Einlage ein mit Seitenzahlen versehenes, auf seinen Namen und Wohnort lautendes Buch, welches eine mit dem zutreffenden Blatte im Hauptbuch der Anstalt übereinstimmende Nummer erhält. Das erste Blatt des Einlagebuches enthält außerdem den Tag der Ertheilung und wird beglaubigt durch den Stempel der Anstalt, sowie durch die Unterschrift eines Vorstehers und des Käffers oder dessen Stellvertreters. Ohne solche Beglaubigung hat das Einlagebuch keine Gültigkeit.

Auf den folgenden Seiten ist ein Auszug dieser Sätze abgedruckt. Die übrigen Blätter dienen zur Eintragung der Einlagen und Rückzahlungen, sowie zur Vermerkung der Zinszahlungen.

Die mit Buchstaben und Zahlen einzutragenden Einlagen werden durch die Namensunterschrift des Käffers und des Gegenbeschreibers oder deren Stellvertreter beglaubigt; keine Einlage wird von der Anstalt als richtig anerkannt, welcher es an dieser Beglaubigung durch die Namensunterschrift beider Kassenbeamten oder deren Stellvertreter fehlt.

### § 8.

#### Einlagen.

Die Einlagen geschehen in Reichsmünze.

Die kleinste Einlage ist 1 Mark, die größte 3000 Mark. Die bis auf 3000 Mark angewachsenen Einlagen dürfen durch neue Einlagen nicht erhöht werden, die Zuschreibung der Zinsen kann aber so lange geschehen, bis die Einlage die Summe von 6000 Mark erreicht hat. Eine weitere Zuschreibung der Zinsen findet nicht statt.

### § 9.

#### Verzinsung der Einlagen.

Die eingelagte Summe wird, sobald sie 5 Mark erreicht, mit  $3\frac{1}{5}$  vom Hundert oder mit 16 Pfennigen von jedem vollen Fünf Mark-Betrage jährlich im Antoni- oder Johannis-Termine verzinst, je nachdem das ausgestellte Einlagebuch auf den einen oder anderen dieser Termine lautet.

Der Zinsansatz beginnt mit dem ersten Tage des auf den Einzahlungstag folgenden Monats. Nur die im Antoni- oder Johannis-Termine gemachten Einlagen tragen schon vom 1. Januar bzw. 1. Juli ab Zinsen.

Drei Monate nach ihrer Fälligkeit nicht abgesonderte Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und von der Fälligkeit an verzinst.

### § 10.

#### Erhebung von Kapitalien und Zinsen. Ausweis der Inhaber.

Wer auf ein Einlagebuch Zahlung erhalten will, muß dasselbe vorzeigen. Dies Vorzeigen genügt zur Zinserhebung und zur Entgegennahme abschläglicher Kapitalzahlungen, welche letztere mit Buchstaben und Zahlen eingetragen, durch die Namensunterschrift des Kassiers und des Gegenschreibers oder deren Stellvertreter beglaubigt werden.

Soll hingegen die ganze Einlage zurückgezahlt werden, so muß der Empfänger in dem Buche selbst über die Rückzahlung des Kapitals und der fälligen Zinsen quittieren, sich auch auf Erfordern als empfangsberechtigt answeisen.

Vormünder und Pfleger müssen vom 1. Januar 1900 an zu jeder Kapitalerhebung außer ihrer Bestallung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des durch seine Bestallung anzzuweisenden Gegenvormundes beibringen. Bevollmächtigte und Erben müssen, wenn es verlangt wird, ihre Ausweis-papiere beibringen, solche auch in Urschrift oder in beglanbiger Abschrift zurücklassen.

Wenngleich hiernach die Kassenbeamten berechtigt sind, einen ausreichenden Ausweis zu verlangen, so wird doch die Anstalt durch die Rücklieferung des Einlagebuchs rein und vollständig entlastet, bei Vormündern und Pflegern aber nur, wenn den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes genügt ist.

### § 11.

#### Rücknahme und Kündigung der Einlagen.

Zur Rückzahlung der Einlagen ist regelmäßig vorausgehende, zu den landesüblichen Terminen vorzunehmende halbjährliche Kündigung erforderlich.

Eine Kündigung auf den Johannis-Termin ist nur bis zum 7. Januar einschließlich und auf den Antoni-Termin bis zum 6. Juli einschließlich zulässig. Sie steht sowohl der Ersparniß-Aufstalt, als auch den Einlegern frei. Will ausnahmsweise erstere von ihrer Kündigungsbefugniß Gebrauch machen, so genügt eine bloße schriftliche Anzeige der Direktion an den Inhaber des Buches oder eine öffentliche Bekanntmachung derselben durch die "Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen." Von Seiten der Einleger darf aber die Kündigung nur an der Kasse bei Vorzeigung der Einlagebücher geschehen, in welchen die selbe angemerkt wird.

Geschieht die Abforderung der von dem Einleger gekündigten Summen nicht im Zahlungs-Termine oder bis zum Schlusse des Terminmonats, so wird die Kündigung ungültig und muß zu später verlangter Rückzahlung erneuert werden.

Die Rückzahlung kleinerer Summen bis zu 100 Mark einschließlich kann an jedem Kassentage erfolgen, ist innerhalb eines halben Jahres auf ein und dasselbe Buch jedoch nur einmal zulässig.

Die Auszahlung größerer ungekündigter Beträge bedarf der Genehmigung der Direktion.

Bei der Auszahlung aller ungekündigten Beträge werden die Zinsen der ausgezahlten Summen bis zum letzten Tage des der Rückzahlung vorangegenden Monats berechnet, jedoch unter Abzug eines vierteljährlichen Zinses.

### § 12.

#### Abtreten der Einlagen.

Wer seine Einlagen einem Anderen abtreten will, muß sein Einlagebuch quittirt zurückliefern. Der neue Inhaber der Forderung erhält darüber ein anderes, auf seinen Namen lautendes Einlagebuch unter einer neuen Nummer, sobald die Umschreibung von der Direktion genehmigt ist.

### § 13.

#### Kraftloserklärung der Einlagebücher.

Die Erwirkung der Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Einlagebücher steht jedem Beteiligten frei. Sie ist bei der Direktion oder Ersparniß-Aufstalt zu beantragen und wird von dieser verfügt, wenn

- a. das fragliche Einlagebuch innerhalb zweier, auf die Anmeldung folgenden Zahlungsstermine auf der Sparkasse nicht vorgezeigt ist, und

i. der Inhaber oder dessen rechtmäßiger Vertreter vor Gericht oder vor Notar und zwei Zeugen an Eides Statt versichert hat, daß das Buch verloren oder durch Diebstahl, Brand u. s. w. eingebüßt sei.

Sobald hierüber die nöthigen Nachweise vorliegen, wird die Direktion das Aufgebot des fraglichen Einlagebuchs, dessen Nummer sofort nach der Anmeldung an einer Tafel im Kassenzimmer auszuhängen ist, dreimal, unter Bestimmung einer fortlaufenden achtwöchigen Frist, in den „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen“ verfügen und darauf dem Befinden nach dasselbe für kraftlos erklären.

#### § 14.

##### Rechenschaftsbericht.

Alljährlich ist ein Auszug aus den Rechnungsbüchern sowohl über die gemachten Einlagen, als auch über die ausstehenden Forderungen der Anstalt durch den Druck zu veröffentlichen.

#### § 15.

##### Abänderungen dieser Satzungen.

Abänderungen dieser mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft trenden Satzungen bleiben, wenn sich das Bedürfniß dazu zeigen sollte, vorbehalten; für dieselben ist jedoch die Landesherrliche Genehmigung erforderlich.



# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. August 1898.

## Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend das Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck.

Aus Anlaß des Ablebens Seiner Durchlaucht des Fürsten von Bismarck, Herzogs von Lauenburg, haben Seine Hoheit der Herzog-Regent zu bestimmen geruht, daß bis zum Tage der Beiseitung der Leiche des Fürsten von Bismarck einschließlich alle öffentlichen Gebäude halbmast zu flaggen, sowie die Behörden sich des schwarzen Siegels zu bedienen haben.

Schwerin, den 31. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. August 1898.

## Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Richtanwendung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfseesäulen auf gewisse Arten von Dampftschleifeln. (3) Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung von Geißgelenk-dolera. (4) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 6. Juni d. J. auf die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden. (5) Bekanntmachung, betreffend die den Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Schweinepest (Schweinepest) obliegende Benachrichtigung aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden.

**II. Abtheilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 9. Juli 1898, betreffend Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg.

Auf den Antrag des Direktoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in den Generalversammlungen der genannten Gesellschaft vom 23. November v. J. und 2. März d. J. beschloßenen Abänderungen des Artikels 4a des Statuts der Feuerversicherungsgesellschaft und des dritten Absatzes des Artikels 24 der Statuten bei der Gesellschaften unter heutigem Datum, wie nachstehst, Landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

Anlage.**Art. 4a, I. B. f.:**

So lange der Reservesfonds die Höhe von 4 % des Versicherungsfonds nicht übersteigt, werden halbjährlich mindestens 10 Pf. auf je 100 Mk. der Beitragssumme als Beitrag ausgeschrieben und was von der Aufkunft dieser Ausschreibungen zur Deckung der vorgefallenen Schäden und Verwaltungskosten nicht gebraucht wird, steht dem Reservesfonds zu. Sobald der Reservesfonds zwar die Höhe von 4 %, nicht aber die von 6 % des Versicherungsfonds übersteigt, wird nur, wenn der zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten in einem Semester auszuschreibende Beitrag 7 Pf. von je 100 Mk. der Beitragssumme nicht übersteigt, 1 Pf. für den Reservesfonds ausgeschrieben. Übersteigt dieser 6 % des Versicherungsfonds, so hört jede weitere Ausschreibung für ihn auf.

Etwasige weitere über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehenden Ausschreibungen zum Reservesfonds stehen indes, sobald besondere Verhältnisse dieselben gerechtfertigt erscheinen lassen, zum Ermessen des Gesammtdirektoriums und der Revisionskommitte.

**Art. 24, Abs. 3:**

Alljährlich am 2. März auf der ordentlichen Generalversammlung (bezw. — efr. Art. 26, Abs. 2 — am 3. oder 4. März) scheidet das im Amtsalter älteste Mitglied der Revisions-Kommitte aus und ist bis zum nächstfolgenden Ausscheiden eines anderen Mitgliedes der Revisions-Kommitte, gleichviel aus welcher Ursache das Ausscheiden des letzteren erfolgt, nicht wieder wählbar. Sofern das ausscheidende Mitglied indeß das zur Zeit des Ausscheidens einige Mitglied in der Revisions-Kommitte aus Mecklenburg-Strelitz, aus Mecklenburg-Schwerin oder aus Preußen im Sinne des Art. 24, Abs. 1 ist, ist es sofort wieder wählbar. Über die Reihenfolge des Ausscheidens der im Amtsalter gleichen Mitglieder der Revisions-Kommitte entscheidet das Los in einer Herbstsitzung derselben.

---

(2) Bekanntmachung vom 27. Juli 1898, betreffend Richtanwendung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln auf gewisse Arten von Dampfkochkesseln.

Auf Grund der Ziffer 3 des § 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 sollen die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln auch auf Kochkessel, in denen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, keine Anwendung finden, wenn dieselben an Stelle des 5 m hohen, 8 cm weiten in den Wasserraum hinabreichenden Standrohrs mit der Atmosphäre als Sicherheitsvorrichtung durch vom Dampfraum ausgehende, nicht abschließbare Röhre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln verbunden sind. Die aufsteigenden Teile der Röhre dürfen zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben, während der lichte Durchmesser runder Röhre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu	1 qm	mindestens	25 mm,
" "	2 "	"	30 "
" "	3 "	"	35 "
" "	4 "	"	40 "
" "	5 "	"	45 "
" "	6 "	"	50 "
" "	7,5 "	"	55 "
" "	8,5 "	"	60 "
" "	10 "	"	65 "
" "	11,5 "	"	70 "
" "	13 "	"	75 "
über	13 "	"	80 "

betragen muß.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen als runden Querschnitt, so ist eine Querschnittgröße maßgebend, die der Kreissfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleichkommt.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

---

(3) Verordnung vom 27. Juli 1898, betreffend die Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera.

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird hierdurch landespolizeilich das Nachstehende angeordnet:

§ 1.

Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Versilberung mit anderen Geflügel fern gehalten, und daß verendetes oder gelödetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreunung mit Lehmalf durch Vergraben in mindestens  $\frac{1}{2}$  Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

## § 2.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzuführen. In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

## § 3.

Sobald der beamtete Thierarzt auf dem in § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzugeben:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthür oder einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera“ zu versehen;
2. die verendeten oder getöteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aszkals in mindestens  $\frac{1}{2}$  Meter tiefen Gruben zu vergraben;
3. die vollkommen gesunden Thiere sind von den kranken und irgendwie verdächtig erscheinenden abzufinden und in bisher nicht benutzten Räumen unterzubringen. Die kranken Thiere verbleiben in dem verseuchten Stalle;
4. die kranken Thiere sind unter Stallsperrre zu stellen, ebenso die gesunden, sofern nicht nach örtlicher Lage des verseuchten Gehöftes angenommen werden darf, daß das Betreten benachbarter Gehöfte, öffentlicher Wege und Wasserläufe wirksam verhindert werden kann;
5. die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

## § 4.

Ist auf dem Seuchengehöft sämtliches Geflügel gefallen oder getötet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzugeben.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benützten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. der Koth, die Futterreste und sonstige Schmutztheile, soweit sich davon innerhalb der Ställe und auf den den Ausgängen zunächst liegenden Vorplätzen befinden, sind sorgfältig zusammenzulehren und durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aekalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen;
2. der Boden, die Thüren und die Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Soda-Lauge (3 Kilogramm käsische Waschsoda auf 100 Kilo Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch (zu bereiten nach § 2 der Anlage A zum R.-V.-G. vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894) zu bestreichen. Ist das Holzwerk an seiner Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert, so ist es zu verbrennen. Die Vorplätze vor den Ställen sind mit Kalkmilch so reichlich zu besprühen, daß die obere Erdböden schicht gut mit derselben durchtränkt ist;
3. haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Zentimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aekalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

### § 5.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung ihrer Besitzer mit ihrer Ware zu betreten.

### § 6.

Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, tote oder franke Thiere an Wegen und Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getötetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aekalk durch Vergraben in mindestens  $\frac{1}{2}$  Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgelommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berühring der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

### § 7.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berühring gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Soda-Lauge gründlich abgewaschen und darauf mit Käfflmilch oder Chlorkalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

### § 8.

Die Ortspolizeibehörden bzw. Ortsvorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

### § 9.

Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bzw. den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

### § 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze bestraft.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(4) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die Anwendung der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 6. Juni d. J. auf die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden.

Bei gleichzeitiger Aufhebung des Chaussee-Polizei-Regulatius für die Schwerin-Wittenfördener Chaussee vom 15. Januar 1853 nebst Zusatzalte vom 1. Dezember 1874 ist die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Juni d. J. auf Antrag der Unterhaltungs-pflichtigen als eine dem öffentlichen Verkehr dienende Kunststraße anerkannt worden, auf welche fortan die Chaussee-Polizei-Ordnung vom 6. Juni d. J. Anwendung findet.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Um Anfrage: von Blücher.

(5) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die den Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Schweinepest (Schweinepest) obliegende Benachrichtigung aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden.

In Veranlassung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. v. Mts., durch welchen die vom Bundesrat unter dem 8. März 1894 beschlossenen Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten ergänzt worden sind, werden die Ortspolizeibehörden des Landes hierdurch angewiesen, vom 1. Oktober d. J. ab nicht nur jeden Ausbruch der in der Bekanntmachung vom 31. März 1894 (Regierungs-Blatt No. 13) unter Ziffer 1 aufgeführten Viehseuchen, sondern auch jeden ersten Ausbruch von Schweinefeuche (einschließlich Schweinepest) sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephones mitzutheilen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Ahnsberg.

### Berichtigungen.

In der in No. 16 des Regierungs-Blatts vom 20. Mai d. J. abgedruckten Verordnung, betreffend Kleinbahnen, vom 10. Mai d. J. ist der § 37. z nachstehend zu berichtigen:

2. auf bewegliche Feldbahnen,
  3. auf Kleinbahnen, welche lediglich landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und innerhalb eines obigecklichen Bezirks verlaufen, wenn sie Landeschaujäten, Nebenhaujäten oder sonstige öffentliche Wege nur kreuzen.
- 

In der in No. 17 des diesjährigen Regierungs-Blattes veröffentlichten neuen Fassung des § 9 der Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe muß es im Anfang statt:

„Die Besatzung eines Floßes muß einschließlich des Führers mindestens betragen:“ heißen:

„Die Besatzung eines Floßes muß ausschließlich des Führers mindestens betragen:“.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. August 1898.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend Auferkraftsetzung der wegen des Ablebens Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck getroffenen Anordnungen.

Da die Beisehung der Leiche Seiner Durchlaucht des Fürsten von Bismarck, Herzogs von Lauenburg, noch auf längere Zeit hinausgeschoben ist, so werden höchster Bestimmung gemäß die durch Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. (Regierungs-Blatt 1898, No. 27) wegen des Flaggens der öffentlichen Gebäude auf halbmast und wegen des Gebrauchs des schwarzen Siegels von Seiten der Behörden getroffenen Anordnungen mit dem heutigen Tage außer Kraft gesetzt.

Schwerin, den 7. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. August 1898.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, sowie das Erlöschen des Schiffahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Abschaffung des Lehngutes Niessow Amts Schwerin.

### II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 8. August 1898, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, sowie das Erlöschen des Schiffahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 26. Januar 1869 — Regierungs-Blatt 1869, No. 23 —, betreffend die Theilnahme des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an den zwischen dem Deutschen Zollverein und einigen auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen, bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 30. Mai 1865 in Folge seiner Kündigung durch die Königlich Großbritannische Regierung mit dem Ablauf des 30. Juli d. J. s. außer Kraft getreten und gleichzeitig auch der Schiffahrts-

vertrag zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 16. August 1865 in Gemäßheit seines Artikels 6 erloschen ist.

Schwerin, den 8. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 6. August 1898, betreffend die Allodifikation des Lehngutes Ließow Amts Schwerin.

Das Lehngut Ließow Amts Schwerin ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorchriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifikirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 6. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Mit dieser No. 30 wird ausgegeben: No. 40 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. September 1898.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Güter Wedendorf, Hundorf, Bernstorff und Hanshagen Amts Gadebusch und Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über das Gut Alt-Karin Amts Bokow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Güter Dielhof, Schwez, Drolitz, Gr.-Büzin und Reuhende Amts Güstrow und Neukalen, sowie das Erbpachtgehöft Neukrug Amts Güstrow.

### II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. August 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Güter Wedendorf, Hundorf, Bernstorff und Hanshagen Amts Gadebusch und Grevesmühlen.

Da am 8. April 1897 verstorbene Landrat Graf Arthur von Bernstorff auf Wedendorf hat über die in den Lemtern Gadebusch und Grevesmühlen belegenen Allodial- und Lehnsgüter Wedendorf, Hundorf, Bernstorff und Hanshagen mit den dazu gehörigen Nebengütern und sonstigen Zubehörungen eine Fideikommisstiftung in zwei Abtheilungen errichtet, welche unter dem 7. August 1886 Landesherrlich bestätigt und mit seinem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Die eine Abtheilung umfaßt die Güter Wedendorf c. p. und Hundorf c. p., die andere die Güter Bernstorff c. p. und Hanshagen.

Schwerin, den 17. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 17. August 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über das Gut Alt-Karin Amts Bokow.

Von dem am 8. April 1897 verstorbenen Landrath Grafen Arthur von Bernstorff ist über das Allodialgut Alt-Karin Amts Bokow mit Zubehörungen eine Fideikommisstiftung errichtet, welche am 24. Oktober 1888 die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit seinem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 17. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 26. August 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über die Güter Dielhof, Schweez, Drölik, Gr.-Bühin und Neuheinde Amts Güstrow und Neukalen, sowie das Erbpachtgehöft Neukrug Amts Güstrow.

Von dem am 12. Dezember 1897 verstorbenen Grafen Bernhard von Bassewitz auf Dielhof ist über die in den Amtshäfen Güstrow und Neukalen belegenen Allodialgüter Dielhof o. p. Lissow, Schweez, Drölik, Gr.-Bühin o. p. Rabenhorst und Neuheinde o. p. Kl.-Bühin, sowie über das Domanialerbpachtgehöft Neukrug Amts Güstrow nebst Zubehörungen eine Fideikommisstiftung errichtet, welche unter dem 15. Juli 1882 die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit seinem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 26. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. September 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domäniyal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Haupt-Zollamtes in Wismar und die anderweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Abseitigungsbefugnissen an das zulässige Haupt-Zollamt Wismar.

**II. Abtheilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 13. September 1898, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domäniyal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. April d. J., betreffend die Errichtung einer Domäniyal-Hauptschulkasse, — Regierungs-Blatt für 1898, No. 11 — wird hierdurch bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 als Beitrag zur Hauptschulkasse 40 (vierzig) Prozent des Betrages der ediktmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen nach Maßgabe der Vorschrift im § 7, Ziffer 2 der genannten Verordnung durch die Amtmänner zu erheben sind.

Schwerin, den 13. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
 Unterrichts-Angelegenheiten.  
 von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 20. September 1898, betreffend die Errichtung eines Haupt-Zollamts in Wismar und die äußerweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum 1. Oktober d. J. in Wismar unter Aufhebung des dortigen Neben-Zollamts I ein Haupt-Zollamt errichtet wird.

Der Bezirk des neuen Haupt-Zollamts Wismar umfaßt den bisherigen Hebebezirk des Neben-Zollamts I Wismar unter Hinzutritt der bisher zum Spezialhebebezirk des Haupt-Zollamts Rostock gehörigen Grenzaufsichtsstation Alt-Gaarz und eines Theiles des dieser zugewiesenen Aufsichtsbezirks.

Gleichzeitig wird das Salz-Steueramt zu Sülze mit dem größeren Theil seines Bezirks, enthaltend die Betriebsanstalten zu Sülze, Marlow, Tessin und Dudendorf, sowie ein Theil des Güstrower Spezialhebebezirks mit den Betriebsanstalten zu Hohen-Sprenz und Laage vom Güstrower Hauptamtsbezirk abgezweigt und dem Rostocker Hauptamtsbezirk zugeschlagen. Der von dem Güstrower Spezialhebebezirk abgetrennte Theil, sowie ein Theil des Steueramtsbezirks Sülze mit den Betriebsanstalten in Tessin wird dem Spezialhebebezirk Rostock zugelegt.

Der beim Güstrower Hauptamtsbezirk verbleibende Theil des Steueramtsbezirks Sülze mit den Betriebsanstalten in Gnoien wird dem hauptamtlichen Spezialhebebezirk überwiesen.

Der Lauf der Grenzen des neuen Hauptamtsbezirks Wismar, des Hauptamtsbezirks Rostock und des Hauptamtsbezirks Güstrow, letztere, soweit sie durch diese Neueinteilung verändert werden, ist aus Nachstehendem zu entnehmen.

### I. Haupt-Zollamtsbezirk Wismar.

**Grenzen:** Die mecklenburgische Ostseeküste von Privall bis zur Buhspitze (nördlich von Neubukow); sodann in südöstlicher Richtung über die mit ihren ganzen Feldmarken in den Bezirk fallenden Ortschaften Klägendorf, Bastorf, Hohen-Niendorf, Horst, Gersdorf, Boldenshagen, Hanshagen, Detershagen, Parchow, Altenhagen, Klein- und Groß-Nienhagen, Horst, Nienhagen, Radegast, Behrenshagen, Klein- und Groß-Gischow, Viezen, Bernitt, Langen-Trechow, Kurzen-Trechow, Schlemmin, Neu-Schlemmin, Gralow, Kielbogen, Qualitz, Glambeck, Mankmoos, Stadt Warin, Bibow, Hafenhinkel, Jesendorf, Kleekamp, Hohen-Bieckeln, Hödchenhof, Loften, Hoppenrade, Niendorf, Glas-hagen, Rastorf, Naudin, Neu-Saunstorf, Saunstorf, Köchelstorf, Petersdorf, Quaal, Meierstorf, Naschendorf, Hungerstorf, Degtow, Stadt Grevesmühlen,

Großtorf, Schmachthagen, Mallentin, Tramm, Holm, Flecken Dassow; die Ostküste des Dassower Binnensees und Pötenitzer Wiefs bis zum Privall; die Landesgrenze am Privall.

Zum Haupt-Zollamtsbezirk Wismar gehören auch die an der Ostseeküste belegenen, zu Mecklenburg gehörenden Inseln.

Der Spezialhebebezirk Wismar umfasst den ganzen Hauptamtsbezirk.

## II. Haupt-Zollamtsbezirk Rostock.

**Grenzen:** Die mecklenburgische Ostseeküste östlich von der Bußspitze bis zur Landesgrenze bei Althagen auf dem Fischland; die Landesgrenze durch das Fischland, den Saaler Bodden und entlang der Provinz Pommern bis zur Ortschaft Carlsthal; von hier wird die Grenze durch nachbenannte, mit ihren ganzen Feldmarken in den Bezirk fallende Ortschaften gebildet: Carlsthal, Breejen, Behren-Lübchin, Grammow, Nustrow, Repnitz, Boltow, Wilhelmshof, Wesselstorf, Neu- und Alt-Polchow, Bipernitz, Wogeten, Wardow, Breesen, Subsin, Levetendorf, Weitendorf, Dudinghausen, Hohen-Sprenz, Neu-Mistorf, Mistorf, Wiek, Vorbeck, Kambs, Friedrichshof, Horst, Parkow bis zur Grenze des Hauptamtsbezirks Wismar bei Langen-Trechow, die Grenzlinie des letzteren in nordwestlicher Richtung bis zur Bußspitze an der Ostseeküste.

1. Spezialhebebezirk Rostock: Die Grenzlinie des Hauptamtsbezirks Rostock von der Bußspitze bis zum Gebiet der Stadt Marlow; von hier an wird die Grenze durch das außerhalb des Spezialhebebezirks bleibende Gebiet der Stadt Marlow bis zum Dorfe Brunstorf, sodann durch nachbenannte, mit ihren ganzen Feldmarken in den Spezialhebebezirk fallende Ortschaften gebildet: Brunstorf, Kanneberg, Wöpkendorf, Dammerstorf, Neu-Dammerstorf, Barkvieren, Bieren, Zarnewanz, Starkow, Sophienhof, Kowalz, Nustrow, von hier folgt sie der Grenze des Hauptamtsbezirks Rostock nach Südwesten bis zur Bußspitze an der Ostseeküste. Ausgeschlossen ist jedoch der Bezirk des Neben-Zollamts I zu Warnemünde, welcher unverändert bleibt.

2. Steueramtsbezirk Sülze: Von der Stadt Marlow (deren ganzes Gebiet eingeschlossen) in südlicher Richtung der Landesgrenze folgend bis zur Ortschaft Carlsthal; von hier die Grenze des Hauptamtsbezirks Rostock verfolgend bis zur Ortschaft Nustrow; sodann entlang der Grenze des Spezialhebebezirks Rostock in nordwestlicher Richtung bis zur Stadt Marlow.

## III. Haupt-Steueramtsbezirk Güstrow.

**Grenzen:** Von der Ortschaft Carlsthal an der Landesgrenze folgt die Grenzlinie der neuen Grenze des Haupt-Zollamtsbezirks Rostock bis zur Ortschaft Mistorf; im Uebrigen bleiben die Grenzen unverändert.

1. Spezialhebebezirk Güstrow: Von Brudersdorf bis Carlsthal die Landesgrenze und von da bis Mistorf wie die Hauptamtsbezirksgrenze, im Uebrigen unverändert.

2. Die übrigen Spezialhebebezirke des Haupt-Steueramtsbezirks Güstrow bleiben unverändert.

Schwerin, den 20. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. von Pressentin.

---

(3) Bekanntmachung vom 20. September 1898, betreffend Ertheilung von Absertigungsbefugnissen an das zukünftige Haupt-Bollamt zu Wismar.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung eines Haupt-Bollamtes in Wismar, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben vom 1. Oktober d. J. ab die Befugniß zur Erhebung der Stempelsteuer und Abstempelung von aus dem Auslande eingehenden und von Reisenden oder Schiffen eingeführten Spielkarten, sowie zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von Lotterie-Loosen ertheilt worden ist.

Schwerin, den 20. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. von Pressentin.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Oktober 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 28.) Verordnung, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Baufachs.  
 (M 24.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896,  
 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des  
 festen Diphtherierums aus den Apotheken. (2) Bekanntmachung, betreffend  
 die Allobdisfikation des Lehnguts Kl.-Helle Amts Stavenhagen.

### I. Abtheilung.

(M 23) Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend Prüfungen der Kandidaten  
 des Baufachs.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu  
 Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
 und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem es zweckmäßig erschien ist, daß fortan die Ablegung der theoretischen  
 Prüfung der Kandidaten des Baufaches an die technischen Hochschulen, bezw.  
 an die mit den technischen Hochschulen verbundenen oder mit denselben in  
 engem Zusammenhang stehenden Prüfungskommissionen oder Prüfungsämter  
 verwiesen wird, und nachdem die Zulassung der Mecklenburg-Schwerinschen  
 Kandidaten des Hochbaufaches und des Ingenieurbaufaches zu diesen Prüfungen  
 vor den für dieselben zuständigen Prüfungsämtern des Königreichs Preußen,  
 des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums

Braunschweig von den betreffenden Regierungen auf Unser Ersuchen gestattet worden ist, verordnen Wir wegen der Prüfungen der Kandidaten des Baufaches unter Aufhebung der Verordnung vom 1. September 1891, was folgt:

### § 1.

Die Ausbildung der Kandidaten des Baufaches, sowie die Prüfung der wissenschaftlichen und praktischen Fähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste geschieht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

### § 2.

Es finden drei Prüfungen statt, nämlich eine Vorprüfung und zwei Hauptprüfungen.

### § 3.

Die Vor- und die erste Hauptprüfung wird vor einem der für diese Prüfungen zuständigen Prüfungsämter des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen oder des Herzogthums Braunschweig nach Maßgabe der bei denselben für diese Prüfungen bestehenden Bestimmungen abgelegt, und zwar entweder für das Hochbauaufach oder für das Ingenieurbauaufach.

### § 4.

Zur Vornahme der zweiten Hauptprüfung wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, welche unter dem Finanz-Ministerium steht. In derselben führt in der Regel ein höherer Baubeamter den Vorfall.

### § 5.

Binnen 3 Monaten nach bestandener erster Hauptprüfung hat sich der Baubeflissene mit dem Gesuch um Zulassung zur praktischen Ausbildung an das Großherzogliche Finanz-Ministerium zu wenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. a) der Geburtschein,
- b) der in deutscher Sprache eigenhändig geschriebene Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat,
- c) das Reifezeugniß von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium,
- d) die von den besuchten technischen Hochschulen ausgestellten Zeugnisse.

2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

3. Die bei der Meldung zur ersten Hauptprüfung eingereichten Studienzeichnungen und etwaige Skizzen und Studienblätter von Reisen.

### § 6.

Sofern sich keine Bedenken ergeben, wird der Baubeflissene von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium zum Regierungsbauführer ernannt und nach geschehener Beleidigung, je nachdem sich derselbe für das Hochbaufach oder für das Ingenieurbauaufsch entschieden hat,

- a) zur praktischen Ausbildung im Hochbaufach der Abtheilung für Domänen und Forsten oder vorübergehend auch einem Staatsbau-district, bezw. einer anderen besonderen Bauverwaltung,
- b) zur praktischen Ausbildung im Ingenieurbauaufsch durch Vermittelung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung oder der Großherzoglichen Chaussee- und Flussbauverwaltung

überwiesen.

### § 7.

Die praktische Ausbildung dauert mindestens drei Jahre. Während eine Besoldung des Regierungsbauführers im ersten Ausbildungsjahre unter allen Umständen ausgeschlossen ist, kann ihm in den folgenden Jahren eine solche von der zuständigen Oberbehörde bewilligt werden.

### § 8.

Die praktische Ausbildung des Regierungsbauführers im Hochbaufach soll in der Regel und soviel als möglich folgende sein:

Derselbe wird einer Amtsbaubehörde zur Dienstleistung zugethieilt, damit er sich unter Anleitung und Verantwortung des Districtsbaubeamten mit allen im Kamerallbauwesen vorkommenden Arbeiten vertraut mache. In Sonderheit hat er zu beschaffen:

- a) das Aufmessen, Nivelliren, Untersuchen des Baugrundes, Abstecken von Gebäuden auf den Bauplänen,
- b) das Skizziren, Aufmessen, Zeichnen von Bauwerken, besonders auch von alten künstlerisch bedeutsamen Baudenkmälern,
- c) das Richtigstellen der Bauzeichnungen von vollendeten Bauten und die Inventarisirung derselben,

- d) Altenführung und Ordnung der Registratur,
- e) Anfertigung von Bauzeichnungen nach Skizzen des Distrittsbaubeamten und Veranschlagen der Materialien und der Kosten,
- f) die Vorbereitung von Verdingungen und die Aufstellung von Arbeits- und Lieferungsverträgen,
- g) Anlage von Steinverbänden und Herrichtung von Holzverbänden,
- h) Prüfung und Abnahme von Materiallieferungen, Mörtelbereitung,
- i) Prüfung von Rechnungen und Liquidationen,
- k) Prüfung von baupolizeilichen Anträgen,
- l) Theilnahme an Etat-Aufnahmen, Zimmerbesichtigungen und Pfarrbaukonferenzen, Hof-Ablieferungen etc., als Protokollführer und Einführung in den zwischen den Behörden üblichen Schriftwechsel.

Während der Bauführer in dem ersten Jahre möglichst in den Geschäftsgang und das Verordnungswesen der Kameralkbauverwaltung durch den Vorgesetzten eingeführt wird, soll er in den folgenden Jahren vorwiegend bei der Bearbeitung größerer Bauentwürfe und mindestens 12 Monate bei einer größeren Bauausführung als verantwortlicher Bauführer unter Oberleitung eines Baubeamten beschäftigt werden.

Die Ausbildung soll zunächst möglichst unter direkter Anleitung und steter Unterweisung und Belehrung durch den vorgesetzten Baubeamten geschehen, dann aber nach und nach zur mehr selbstständigen Arbeit nach allgemeinen Anweisungen übergeführt werden. Auch soll der Bauführer bei jeder Gelegenheit in die Werkstätten und Werkplätze der verschiedenen Handwerker eingeführt und mit der praktischen Herstellung der einzelnen Baugegenstände vertraut gemacht werden.

### § 9.

Die praktische Ausbildung des Regierungs-Bauführers im Ingenieurbaufach soll in der Regel folgende sein:

Die Ausbildung erfolgt entweder bei der Großherzoglichen Eisenbahn- oder bei der Großherzoglichen Chaussee- und Flussbauverwaltung. Den vorgetragenen Wünschen des Bauführers, bei der einen oder der anderen dieser Behörden ausgebildet zu werden, wird nach Thunlichkeit und sofern Bedenken nicht entgegenstehen, entsprochen werden.

Die Leitung des Ausbildungsdienstes ist einem technischen Mitgliede der Zentralbehörden der vorbenannten Verwaltungen, bei welcher die Ausbildung erfolgt, von dem zuständigen Großherzoglichen Ministerium des Innern zu übertragen, und hat dieses Mitglied die Ausbildung zu überwachen und durch

Zutheilung des Bauführers an geeignete Lokal-Baubeamte (Vorsteher der Bau-Inspektionen, Bau-Abtheilungen) und nach Maßgabe der vorliegenden Bau-Ausführungen, bezw. durch Beschäftigung bei der Zentralbehörde oder Bureau des derselben zu regeln.

Das erste Jahr der dreijährigen praktischen Thätigkeit gilt der Einführung des Bauführers in das Bauwesen. Die Ausbildung ist derart zu regeln, daß der Bauführer thunlichst viel auf den Baustellen von allen wichtigen Vorgängen Kenntniß erhält, und sich über den Zweck und die Bedeutung der getroffenen Anordnungen durch unmittelbaren Verkehr mit Meistern, Polieren und Werkführern die erforderliche Auskunft verschafft.

Insbesondere ist darauf zu halten, daß der Bauführer, soweit irgend möglich,

- a) zur Anfertigung von Skizzen nebst zugehörigen Kostenüberschlägen und Erläuterungen,
- b) zur Ausarbeitung von Bauzeichnungen in größerem Maßstabe für ein in der Ausführung begriffenes Bauwerk,
- c) zur Vorbereitung von Verdingungen und zur Aufstellung von Arbeits- und Lieferungsverträgen,
- d) zu der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung herangezogen wird, daß er
- e) mit der Absteckung von Bauwerken,
- f) mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen beschäftigt und endlich
- g) mit der Anlage von Steinverbänden und der Herrichtung von Holzverbänden,
- h) mit den bei Bauten zur Anwendung gelangenden gewöhnlichen Rüstungen,
- i) mit der Art der Mörtelbereitung,
- k) mit den Eigenschaften der häufig vorkommenden Baumaterialien,
- l) mit den bei der Abnahme von Baumaterialien und Bauarbeiten zu beobachtenden Gesichtspunkten und Grundsätzen thunlichst eingehend durch Aufschauung bekannt wird.

Die unter f genannten Messungen sollen die selbstständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten, sowie die selbstständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der letzten Jahre der praktischen Thätigkeit soll der Bauführer bei der Bearbeitung größerer Bauentwürfe und mindestens zwölf Monate bei

Neubauten als verantwortlicher Bauführer unter Oberleitung eines Baubeamten beschäftigt werden, und hierbei

- m. mindestens eine größere Verbindung von Arbeiten und Lieferungen bearbeiten, den darauf bezüglichen Termin abhalten, die zugehörige Verhandlung aufnehmen, auch den betreffenden Vertrag entwerfen,
- n. bei dem auf die Bauausführung bezüglichen Schriftwechsel mitwirken,
- o. eine Abrechnung oder einen größeren Theil einer solchen bearbeiten,
- p. die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen selbstständig handhaben.

Dem Bauführer ist ferner Gelegenheit zu geben, sich eingehend mit der Einrichtung, den Geschäftsgange und der Zuständigkeit der ihn beschäftigenden oberen Verwaltungsbehörde, sowie ihrem Verhältniß zu anderen staatlichen Behörden vertraut zu machen.

#### § 10.

Wünscht der Bauführer für seine praktische Ausbildung zeitweise bei einem Baubeamten des Reiches oder eines anderen deutschen Staates oder bei einem Kommunal- oder Privatbaumeister, welcher aber die 2. Staatsprüfung bestanden haben muß, einzutreten, so bedarf er hierzu der ausdrücklichen Genehmigung des Finanz-Ministeriums, bezw. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

#### § 11.

Der Bauführer ist dem Baubeamten, welchem er zur Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt und hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Übersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Der Baubeamte ist verpflichtet, den Bauführer möglichst in alle Zweige des Faches einzuführen, und hat monatlich im Geschäftsverzeichniß des Bauführers zu bescheinigen, inwieweit solches geschehen ist und am Schluß der Beschäftigung ein Gesamtzeugnis auszustellen.

Bei der Beschäftigung des Bauführers während des ersten Jahres seiner praktischen Ausbildung ist stets im Auge zu behalten, daß die letztere ausschließlich den Zweck verfolgt, den Bauführer in alle Zweige des Bauwesens einzuführen.

#### § 12.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

## § 13.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von im Ganzen acht Wochen nicht übersteigt.

## § 14.

Führt ein Bauführer sich tadelhaft, so daß er zur Verwendung im Großherzoglichen Dienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Großherzoglichen Dienst körperlich unbrauchbar, so kann von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung für den Großherzoglichen Dienst verfügt werden. Dieser Ausschluß zieht den Verlust des Rechts auf Führung des Titels „Regierungsbauführer“ ohne Weiteres nach sich.

## § 15.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an das Großherzogliche Finanz-Ministerium zu richten. In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärschuld genügt hat, oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist. Dem Gesuche sind beizufügen das Geschäftsverzeichniß (§ 11, Abs. 1) und die Schluzzeugnisse der Distrikts- und sonstigen Baubeamten bezw. der technischen Mitglieder der Zentralbehörden der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung oder der Großherzoglichen Chaussee- und Flüßbauverwaltung, bei welchen der Bauführer beschäftigt war.

## § 16.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens des Bauführers binnen 4 Jahren nach Ernennung zum Regierungsbauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes, so kann die Frist von 4 Jahren um ein fernes Jahr erstreckt werden.

Im Uebrigen ist eine spätere Zulassung zur Prüfung nur aus besonderen Gründen zulässig.

## § 17.

Nach Prüfung des Gesuches wird der Bauführer der Mecklenburgischen Prüfungskommission für Kandidaten des Baufaches (§ 4) überwiesen, welche

nach Bedürfniß zweimal im Jahre, nämlich im Februar und im Oktober, in Schwerin zusammentritt.

Für die praktische Prüfung ist eine Gebühr von 60 Ml. zu entrichten, welche vor der Einsendung der häuslichen Probearbeit an die Prüfungskommission einzuzahlen ist.

### § 18.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. Als häusliche Aufgaben die Bearbeitung von zwei durch Zeichnungen darzustellenden und eingehend zu begründenden Entwürfen nach gegebenen Anweisungen, und zwar:

- für das Hochbaufach eine ästhetische Arbeit und eine Arbeit aus dem Gebiete der praktischen bürgerlichen Baukunst, vorwiegend aus den speziell mecklenburgischen Verhältnissen entsprechenden landwirtschaftlichen Baukunst;
- für das Ingenieurbaufach eine Aufgabe aus dem Wasserbau und eine aus dem Eisenbahnbau.

Einer der beiden Arbeiten ist ein vollständiger Materialien- und Kostenanschlag und ein Unternehmervertrag beizugeben.

- Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, vergl. § 20).
- Eine mündliche Prüfung (vergl. § 21).

### § 19.

Die häuslichen Arbeiten sind binnen einer Frist von neun Monaten, welche aus erheblichen Gründen von der Prüfungskommission auf 12 Monate ausgedehnt werden kann, unter Angabe der etwa benutzten Hülfsmittel und mit der von dem Prüfling selbstgeschriebenen Versicherung „an Eides statt“, daß er sie ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hülfsmittel angefertigt habe, an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden.

Eine Verlängerung der für die Ablieferung der Probearbeiten gegebenen Frist über 12 Monate hinaus bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministeriums und wird nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen gewährt. Wird eine der beiden Arbeiten oder werden beide für ungenügend erachtet, oder wird die gewährte Ablieferungsfrist versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bauführer erhält dann eine, bezw. zwei neue Aufgaben, sofern er zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin, welcher höchstens um 6 Monate überschritten werden darf, einen dahin gerichteten Antrag stellt.

Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, behufs ihrer vervollständigung, ist ausgeschlossen.

Für die zweiten Aufgaben gelten dieselben Bestimmungen, wie für die ersten. Muß darnach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so kann der Bauführer nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums zum dritten Male zur Prüfung zugelassen werden.

Genügen die Arbeiten, so wird dies dem Bauführer mitgetheilt. Derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von der Prüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

### § 20.

Die drei Tage dauernde schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

Von dem Kandidaten des Hochbaufaches kann außer den Aufgaben aus dem Gebiete seiner Fachrichtung einschließlich des Eisenbahnhochbaues auch die Lösung einfacher Aufgaben aus dem Bereich des Wege-, Wasser- und Brückenbaues, wie solche in der Domänenverwaltung vorkommen, gefordert werden, und ebenso von dem Kandidaten des Ingenieurbaufaches die Lösung einfacher Aufgaben aus dem Hochbau, wie sie beim Wasserbau oder im Eisenbahnwesen vorkommen.

### § 21.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

#### A. Für das Hochbaufach.

##### I. Ästhetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

##### II. Land- und Stadtbau.

Grundrissanordnungen, Konstruktionen und Einrichtung aller in dieses Gebiet fallenden Bauleichtigkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung und der den mecklenburgischen Verhältnissen entsprechenden landwirtschaftlichen Gebäude-Anordnung städtischer Straßen und Plätze, Entwerfen von größeren, auf diesem Gebiete vor kommenden Gesamtanlagen. Die Erfordernisse und Konstruktionen bei Durchbauten und der auf die Erhaltung der Gebäude gerichteten Maßnahmen und deren Veranschlagung.

### III. Bautechnische Zweiggebiete.

Die Einzel- und Zentralheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung, Abortanlagen, Wasserversorgung und Wasserableitung, Herstellung von Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen, Einrichtung elektrischer Beleuchtung und allgemeine Anordnung der zur Erzeugung und Vertheilung des elektrischen Lichtes erforderlichen Vorlehrungen. Blitzableiter.

### IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Großherzoglichen Verwaltungen im Allgemeinen und der Hochbau-Verwaltungen im Besonderen, Bau-Gesetze, Verordnungen, Bau-Polizei, Einrichtung der im Betriebe der Hochbau-Verwaltung vorkommenden Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

## B. Für das Ingenieurbaufach.

### I. Wege- und Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hüttenmaschinen und Schiffahrtsseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen, Entwerfen der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen, einschließlich der dazu gehörigen einfachen Hochbauten, Einrichtung und Konstruktion von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerung.

### II. Eisenbahnbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

### III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

### IV. Hochbau.

Kenntniß der Grundrissanordnung, Konstruktion und Einrichtung der einfachen Hochbauten.

### V. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserbeförderung, zum Heben und Befördern von Lasten.

Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der Lokomotiven und Eisenbahnfahrzeuge, Dampfschiffe, Trajekte, Bagger-, Fluß- und Seeschiffe. Allgemeine Kenntniß der Anordnung der Dynamomaschinen, der elektrischen Beleuchtungsanlagen und der Elektromotoren.

## VI. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Großherzoglichen Verwaltungen im Allgemeinen und der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Fluß- und Chaussee-Bauverwaltung und deren Beziehungen zu anderen deutschen Staaten und zum Reiche im Besonderen. Baugesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Wege-, Bau-, Schifffahrts- und Eisenbahn-Polizei. Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

### § 22.

Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 19) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von der Prüfungskommission als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte schriftliche Prüfung unter Aufsicht oder mündliche Prüfung verfügt, oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

### § 23.

Die Prüfungskommission benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebniß der Prüfung und erheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall mit der näheren Angabe „sehr gut“ oder „gut“ oder „genügend“. Die eingereichten Studienblätter (§ 5) und Reisefrzissen werden dem Bauführer zurückgegeben.

### § 24.

Der die schriftliche Prüfung unter Aufsicht und die mündliche Prüfung umfassende Theil der zweiten Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfälle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums zulässig.

Die Prüfungskommission teilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die schriftliche Prüfung unter Auf-

sicht oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf. Falls der Bauführer die gesetzten Fristen ungenügt verstreichen läßt, oder auch die wiederholte Prüfung nicht besteht, so wird derselbe von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium von der Anwärterliste gestrichen. Damit verliert derselbe das Recht, den Titel „Regierungsbauführer“ zu führen.

### § 25.

Den Prüflingen wird angegeben, mit welchen Materialien und Hülfs-mitteln sie sich zur schriftlichen Prüfung unter Aufsicht zu versehen haben. Wer sich etwa anderer Hülfsmittel bedient, wird je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder auf immer von der Prüfung ausgeschlossen. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der die nach § 19 erforderliche Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgibt. Bei etwaiger späterer Entdeckung der wahrheits-widrigen Angabe tritt disziplinarische Verfolgung ein.

### § 26.

Findet ein Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und das Großherzogliche Finanz-Ministerium bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Auch kann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zugelassen werden.

### § 27.

Die mit Erfolg bestandene zweite Hauptprüfung gibt dem Bauführer die Berechtigung zur Führung des Titels „staatlich geprüfter Baumeister“.

Das Bestehen der zweiten Hauptprüfung wird im Regierungs-Blatt bekannt gegeben unter Hinzufügen der Fachrichtung, in welcher der Bauführer die Prüfung abgelegt hat.

Beabsichtigt der Bauführer in den Großherzoglichen Dienst zu treten, so hat er unter Anschluß des Prüfungszeugnisses sein Gesuch an das zuständige Großherzogliche Ministerium zu richten, worauf nach Besinden seine Ernennung zum Regierungsbaumeister erfolgt.

### § 28.

Durch das Bestehen der Prüfung und die Ernennung zum Regierungsbaumeister wird weder auf dauernde Beschäftigung noch auf Anstellung im

Großherzoglichen Dienste ein Anspruch erworben. In der Regel sollen jedoch nur solche Personen in der Bauverwaltung beschäftigt oder angestellt werden, welche die Prüfungen bestanden haben.

Bis zur etatmäßigen Anstellung wird der Regierungsbaumeister, soweit sich Gelegenheit findet, gegen Entgelt beschäftigt, ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht demselben nicht zu.

Zur Übernahme einer ihm nicht von zuständiger Stelle angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungsbaumeister eines Urlaubs. Im Falle längerer Beurlaubung ist er verpflichtet, dem zuständigen Großherzoglichen Ministerium am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aushören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungsbaumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach, lehnt derselbe eine ihm im Staatsdienst angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder führt er sich fadelhaft, so daß er zur Verwendung im Großherzoglichen Dienste nicht geeignet erscheint, so kann seine Streichung von der Anwärterliste von dem zuständigen Ministerium verfügt werden. Damit verliert derselbe, ebenso wie durch den Verzicht auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, den Titel „Regierungsbaumeister“ zu führen.

### § 29.

Diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlaß dieser Verordnung bereits in das zweite oder ein späteres Jahr ihres Studiums eingetreten sind, können noch die theoretische Prüfung nach Maßgabe der Verordnung vom 1. September 1891 ablegen, wenn sie sich bis zum 1. September 1900 dazu melden.

Hinsichtlich derjenigen Kandidaten, welche bereits in der Vorbereitung auf die praktische Prüfung begriffen sind, bewendet es bezüglich dieser Prüfung bei den betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 1. September 1891.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

(N. 24.) Verordnung vom 11. Oktober 1898 zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir bestimmen hierdurch, was folgt:

Der Vorschrift im § 12 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, unterliegt nicht nur das flüssige, sondern auch das feste Diphtherie-Heilserum mit der Maßgabe, daß dieses Mittel, soweit auf der Anweisung (Rezept) des Arztes nicht anders vorgeschrieben ist, an Nichtärzte nur in Lösung verabfolgt werden darf.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 11. Oktober 1898.

**Johann Albrecht.**  
von Amsberg.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des festen Diphtherieserums in den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch:

Das feste Diphtherie-Heilserum muß in den Apotheken, in denen es vorrätig gehalten wird, in lichtdichter Verpackung aufbewahrt und abgegeben werden. Jedem Fläschchen ist eine Gebrauchs-Anweisung beizugeben, welche genaue Angaben darüber enthält, wie die Lösung zu erfolgen hat.

Die Lösung, welche auf Anweisung (Rezept) eines Arztes an Nichtärzte abgegeben wird, muß mittels destillirten sterilisierten Wassers von 1 ccm auf je 250 Immunisierungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden; sie muß bis auf kleine

Eiweißstückchen von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

(2) Bekanntmachung vom 29. September 1898, betreffend die Allodifikation des Lehnsgutes Kl.-Helle Amts Stavenhagen.

Das Lehnsgut Klein-Helle Amts Stavenhagen ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung derselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 29. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. November 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (M. 25.) Verordnung zur Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domänenbrandversicherungsanstalt.

### I. Abtheilung.

(M. 25.) Verordnung vom 2. November 1898 zur Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domänenbrandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin  
Verordnen in Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung der Domänenbrandversicherungsanstalt vom 4. Juli 1896, 3. Juli 1897 und 9. Juli 1898 das Nachstehende:

In dem Grundgesetze der Domänenbrandversicherungsanstalt, wie solches unter dem 25. Mai 1881 verkündet und unter dem 30. Juli 1886 abgeändert worden ist, sollen die Bestimmungen in den §§. 53, Abs. 2 und 54, Abs. 2 fortan, wie folgt, lauten:

1. die Bestimmung im § 53, Abs. 2:

Für die Berechnung der Beiträge giebt ein einfacher Ansatz — Simplum — den Maßstab.

Dieser Ansatz beträgt von jeden 100 Reichsmark der Versicherungssumme (Halbjährlich):

bei Gebäuden der I. Klasse . . . . .	0,06	Mark
bei Gebäuden der II. Klasse . . . . .	0,10	"
bei Gebäuden der III. Klasse . . . . .	0,30	"
bei Windmühlen . . . . .	3,00	"

und wird nach Bedarf zu  $\frac{1}{2}$  oder zu voll, oder zu  $1\frac{1}{2}$  u. s. w. ausgeschrieben;

2. die Bestimmung im § 54, Abs. 2:

Soweit der Fonds für den ersteren Zweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er verzinslich sicher zu belegen. Bei eingetretenem Angriffe dieses belegten Theiles muß derselbe auf mindestens 250 000 Mark, bei einem Versicherungsbestande von über 250 Millionen Mark aber auf  $\frac{1}{10}$  Prozent des gesamten Versicherungsbestandes wieder hergestellt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium. Schwerin, den 2. November 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Pressentin.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. November 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (Nr. 26.) Verordnung, betreffend die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Gebiets der neuen Artillerie-Kaserne auf dem Ostorfer Berge bei Schwerin.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allobodisation des lehnbaren Anteils des Gutes Fraulein Steinfort Amts Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Sanktungen des Mecklenburg. Handelsvereins und Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungsstiftung der Tierenanstalt Gehlsheim.

## I. Abtheilung.

(Nr. 26.) Verordnung vom 15. November 1898, betreffend die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Gebiets der neuen Artillerie-Kaserne auf dem Ostorfer Berge bei Schwerin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem zwischen dem Großherzoglichen Hofmarschallamte zu Schwerin und dem Magistrat der Residenzstadt Schwerin unter dem 10./30. April v. J. und 12./19. Oktober d. J. über die Abtretung von Grund und Boden aus dem Schloßgarten zum Zweck der Errbauung einer zweiten Artillerie-Kaserne ein Vertrag abgeschlossen worden ist, verordnen Wir zur Regelung der dem

öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse der abgetretenen Fläche, insbesondere hinsichtlich der ortsbürgerlichen Obliegenheiten über dieselbe, was folgt:

#### Einziger Paragraph.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs treten Wir für die ganze Dauer der städtischen Benutzung die Ausübung der gesammten obrigkeitslichen Rechte auf der überwiesenen Fläche an den Magistrat zu allen Rechten und Pflichten ab, so, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nur das Eigenthum und die aus diesem Vertrage hervorgehenden Ansprüche behalten. Insbesondere werden dem Magistrat übertragen beziehungsweise von demselben zu eigenen Lasten übernommen: Die Ausübung der Polizei, die Bestattung von Selbstmördern, alle Schullast, d. i. aus der Gewerbeordnung und ihren künftigen Änderungen entspringenden Pflichten, die Ausstellung und Kontrolle der Dienstbücher, die Anordnung und Leitung der Reichstagswahlen, Ausstellung der Urlisten, der Impfliste, Volkszählung, die Ausführung der statistischen Anordnungen, kurz alle und jede ans der Stellung einer Obrigkeit und Gemeinde entspringenden Rechte und Pflichten, so daß für die Dauer der Überlassung Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem Großherzoglichen Hofmarschallamt in keiner Beziehung Lasten ans der Abtretung erwachsen.

Für die abgetretene Fläche kommt die bisherige Zuständigkeit des Hofmarschallamts auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall, und an die Stelle desselben tritt das Großherzogliche Amtsgericht Schwerin.

In kirchlicher Hinsicht sollen die Rechte und Pflichten des Magistrats an der fraglichen Fläche dieselben sein, wie bezüglich der übrigen Stadtfeldmark der Stadt Schwerin.

Da das abgetretene Gebiet zu denjenigen Flächen gehört, welche rücksichtlich des Armenwesens mit der Domängalgemeinde Ostorf vereinigt sind, so ist der Magistrat verpflichtet, für die Dauer der Abtretung den Ortsarmenverband Ostorf rücksichtlich der ihm ans der Verwaltung des Armenwesens im Bereiche des abgetretenen Gebietes erwachsenden Lasten schadlos zu halten.

Aus den zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung erlassenen (Kranken- und Unfallversicherungs- &c.) und zukünftig zu erlassenden Gesetzen des Reiches soll das Hofmarschallamt für die Dauer der städtischen Benutzung der abgetretenen Fläche mit Kosten und Leistungen irgend welcher Art nicht belastet werden durch Ansprüche der Arbeiter, welche wegen ihrer Beschäftigung auf dem abgetretenen Gebiete oder wegen ihres Wohnsitzes daselbst, oder weil sie

der Gemeinde des Hofmarschallamts angehören, oder weil sie auf sonst irgend eine Weise Rechte gegen das Hofmarschallamt erwerben, entstehen möchten.

Sollten dergleichen Ansprüche an das Hofmarschallamt herantreten, so wird dasselbe sich der Erfüllung derselben gegen die Berechtigten nicht entziehen können. Der Magistrat aber ist verpflichtet, das Hofmarschallamt wegen des Geleisteten schadlos zu halten.

Auch nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses dürfen keine Lasten aus der Zeit der Dauer desselben das Großherzogliche Hofmarschallamt treffen. Vielmehr ist es Sache des Magistrats, etwa dann noch schwebende oder aus der Zeit seiner Nutzung erst später zum Vorschein kommende Verbindlichkeiten selbst weiter zu tragen, beziehungsweise das Großherzogliche Hofmarschallamt schadlos zu halten.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 15. November 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

## II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. November 1898, betreffend die Allodifikation des lehnbaren Anteils des Gutes Fräulein Steinfort Amts Grevesmühlen.

Der lehnbare Anteil des Gutes Fräulein Steinfort Amts Grevesmühlen ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung derselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 12. November 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.**

von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 21. November 1898, betreffend die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Satzungen des Meckl. Handelsvereins und Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben.

Die Satzungen des Mecklenburgischen Handelsvereins sind unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein Landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Schwerin, den 21. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 24. November 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungsstiftung der Irrenanstalt Gehlsheim.

Der Unterstützungsstiftung der Irrenanstalt Gehlsheim sind die Rechte einer juristischen Person Landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin, den 24. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Dezember 1898.

### Inhalt

- I. Abtheilung. (Nr. 27.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung.  
 (Nr. 28.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen, die Vorbereitung zum Justizdienste und die Verwendung der Gerichtsassessoren.

### I. Abtheilung.

(Nr. 27.) Verordnung vom 9. Dezember 1898, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

#### Artikel I.

An die Stelle des § 116 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung tritt die folgende Bestimmung:

## § 116.

Festungshaft wird in den für diesen Zweck bestimmten Räumlichkeiten des Amtes zu Dömitz auf der ehemaligen Festung Dömitz vollstreckt.

Sollten diese Räumlichkeiten nicht ausreichen, so erfolgt die Vollstreckung der Festungshaft nach Anordnung des Justizministeriums in den Gefängnissen des Landgerichts zu Rostock oder des Amtsgerichts zu Schwerin.

## Artikel II.

Der § 120 derselben Verordnung, in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1883, erhält als Absatz 2 den folgenden Zusatz:

Die Strafvollstreckung kann in diesen Strafstationen nach näherer Anordnung des Justizministeriums bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Verurteilten und, falls der dann noch übrige Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbübung dieses Strafrests fortgesetzt werden.

## Artikel III.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Vorschrift des Artikel I in Kraft tritt, bleibt einer besonderen Bekanntmachung des Staatsministeriums vorbehalten.

Die Vorschrift des Artikel II tritt mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 9. Dezember 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

(N. 28.) Verordnung vom 16. Dezember 1898 zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen, die Vorbereitung zum Justizdienste und die Verwendung der Gerichtsassessoren.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungs-

mäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen sc., was folgt:

I. Der § 30 erhält den Zusatz:

Der Vorsitzende des Prüfungssenats kann anordnen, daß an den einzelnen Prüfungen außer ihm oder seinem Vertreter nur zwei Mitglieder des Prüfungssenats theilzunehmen haben. Die Reihenfolge, in welcher solchen Falls die Mitglieder des Prüfungssenats sowie deren Vertreter zur Theilnahme an den Prüfungen herangezogen werden, bestimmt der Vorsitzende vor dem Beginne des Geschäftsjahrs.

II. Der § 35, Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde zu begutachten, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

*Johann Albrecht.*

A. von Bülow.

*von Amsberg.*

A. von Pressentin.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. Dezember 1898.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Malzahn- und Malzhansche Familienstiftung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Restorff-Dosnitter Stiftung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ablösung des Lehnguts Alt Saatz Amts Lübz. (4) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

### II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. November 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Malzahn- und Malzhansche Familienstiftung.

Der von Malzahn- und Malzhanschen Familienstiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 15. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 22. November 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Restorff-Dosnitter Stiftung.

Der von Restorff-Dosnitter Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 22. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1898, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Alt Gaarz Amts Lübz.

Das Lehngut Alt Gaarz Amts Lübz ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1898, betreffend Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichsanzler unterm 18. d. Ms. erlassene Verordnung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, welche mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 22. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.  
A. von Pressentin.

Änderungen  
der  
Postordnung vom 11. Juni 1892.

---

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrat, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, in folgenden Punkten geändert:

**1. § 2 „Meistgewicht.“**

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

**2. § 3 „Außenseite.“**

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Verförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postamtlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

**3. § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.“**

a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen“ zu setzen: „zu II genannten.“

**4. § 18 „Dringende Packesendungen.“**

a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packesendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen.

b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV Für dringende Packesendungen hat der Absender bei der Einslieferung vorauszuentschließen:

1. das tarifmäßige Paketporto,
2. die Eilbotstellgebühr (§ 24),
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

**5. § 14 „Postkarten.“**

a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernung im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbeitrages angezeigt unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigssumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

#### 6. § 15 „Drucksachen.“

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Rupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Paprographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Heliographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortkarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortkarten sich Postwertheichen nicht befinden.“ zu streichen.

c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Änderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 18 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

- 1) auf gebrauchten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben (»U. G. z. w.« »p. f.« u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
- 6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelskatalogen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigten;

- 10) auf den Büchern, Musicalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf dem Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie leichtere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
- 11) bei Bücher- und Subscriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musicalien die bestellten oder angebotenen Werke sc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

- 13) bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
7. Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Druckadantage bedingt zugelassene Schriftstücke“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. § 17 „Waarenproben“.

a) Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind“ einzufügen:

Gegen die Waarenprobentage sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Verwendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernung:

bis 250 Gramm einschließlich . . . . .	10 Pf.
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . .	20 "

9. § 19 „Postanweisungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf achtundhundert Mark erhöht.

b) Der Absatz II erhält folgende Fassung:

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernung:

bis 5 Mark . . . . .	10 Pf.
über 5 " 100 " . . . . .	20 "

über 100 bis 200 Mark . . . . .	30 Pf.
" 200 " 400 " . . . . .	40 "
" 400 " 600 " . . . . .	50 "
" 600 " 800 " . . . . .	60 "

c) Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

#### 10. § 21 „Postnachnahmesendungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf achtundhundert Mark erhöht.

b) Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Verrechnung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Absatz kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschrifseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sobald tritt als neuer Absatz hinzu:

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e) Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

#### 11. § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.“

a) Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:  
hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die  
Erlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesondert.

- b) Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.
- c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezugene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

- d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 85 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

#### 12. § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.“

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf  
800 Mark erhöht.

#### 13. § 29 „Ort der Einslieferung.“

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf  
800 Mark erhöht.

#### 14. § 30 „Zeit der Einslieferung.“

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Packete müssen als „bringende“ bezeichnet sein“, gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:  
Für jedes Paket ist eine besondere Einslieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

#### 15. § 33 „Rückschein.“

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV. Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einslieferung der Sendung verlangen.

#### 16. § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.“

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig“ zu streichen.

## 17. § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“.

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen“ zuzufügen:  
bis 400 Mark.

## 18. § 44 „Nachsendung“.

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelst zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Überweisung erhöhen, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

## 19. § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“.

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werths- und Einschreibendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

## 20. § 49 „Verkauf von Postwerthzeichen“.

Es ist zuzufügen:

- a) im Absatz I vor „Postkarten“:  
Kartenbriefe,
- b) im Absatz II vor „Postkarten“:  
Kartenbriefen und
- c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen“:  
Kartenbriefen,
- d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare“:  
Kartenbriefe,

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bobbielski.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 30. Dezember 1898.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung der Aufnahmevereichle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse.

### II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. Dezember 1898, betr. das Verfahren bei Ertheilung der Aufnahmevereichle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse &c.

Unter Aufhebung der zur Ausführung des § 122 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung wegen Ertheilung der Aufnahmevereichle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse unter dem 13. September 1879 — Regierungs-Blatt No. 48 — erlassenen Vorschriften, sowie zur Ausführung des § 120, Abf. 2 jener Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1898 — Regierungs-Blatt No. 36 — wird hierdurch das Nachstehende bestimmt.

#### § 1.

##### Die Aufnahmevereichle

1. für die Landesstrafanstalt Dreibergen (vergl. Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 115),
2. für das Zentralgefängnis zu Bülow und für die Gefängnisse des Amtsgerichts zu Wittenburg (vergl. Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 117, Satz 1),

3. für die Gefängnisse der Land- und Amtsgerichte in den Fällen des § 117 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung,
  4. für die neben der Landesstrafanstalt Dreibergen bezw. neben dem Zentralgefängnis zu Bülow errichteten, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten abgesonderten Strafstationen (vergl. Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 120, Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1883 — Regierungsblatt No. 18 —),
  5. in den Fällen des § 116 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung — vergl. auch Artikel I und III der Verordnung vom 9. Dezember 1898 —,
- werden von dem Oberstaatsanwalt ertheilt.

Die Aufnahmeverfügungen sind von den mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten bei dem Oberstaatsanwalt zu beantragen.

### § 2.

Abgesehen von den in § 1 unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen werden die Aufnahmeverfügungen für die Gefängnisse der Landgerichte von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, die Aufnahmeverfügungen für die Gefängnisse der Amtsgerichte, insoweit nicht der § 3 etwas Anderes bestimmt, von dem mit der Strafvollstreckung betrauten Amtsrichter ertheilt.

### § 3.

In den Fällen des § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt die Ertheilung der Aufnahmeverfügungen für die Gefängnisse der Amtsgerichte, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 2, durch die Staatsanwaltschaft. Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des § 4 die Vollstreckung einer in erster Instanz von dem Landgericht verhängten Freiheitsstrafe in den Gefängnissen eines Amtsgerichts anordnet, welches seinen Sitz im Bezirke des betreffenden Landgerichts hat.

In den Fällen, in welchen die Strafvollstreckungsbehörde eines anderen Bundesstaates auf Grund des § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes die zuständige Staatsanwaltschaft um die Vollstreckung einer die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe gegen einen im hiesigen Großherzogthum sich aufhaltenden Verurtheilten ersucht, hat die letztere die Ertheilung des Aufnahmeverfügungsbeschlusses bei dem Oberstaatsanwalt zu beantragen.

## § 4.

Die mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vollstreckung der Gefängnisstrafen von geringerer Dauer als von zwei Monaten (Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 118) und Haftstrafen, insoweit nicht die letzteren in dem Landarbeitshause zu Güstrow vollstreckt werden sollen (Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 119), nach Möglichkeit in den Gefängnissen desjenigen Amtsgerichtsbezirks erfolge, in welchem sich der Verurtheilte zur Zeit der Anordnung der Strafvollstreckung befindet.

## § 5.

Dem Antrage auf Ertheilung des Aufnahmebefehls (§ 1, Abs. 2) und dem nach § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellten Ersuchen um Ausführung der Strafvollstreckung (§ 3, Abs. 1, Satz 1) haben die mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten die erwachsenen Untersuchungsakten anzuschließen. Dem Ersuchen aus § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist außerdem — wegen § 6, Abs. 1 — eine Abschrift des die Verurtheilung enthaltenden Erkenntnisses beizufügen.

In dem Antrage bezw. dem Ersuchen ist das Urtheil oder der Strafbefehl, sowie die begangene Strafthat zu bezeichnen, auch die erkannte Strafe und der Zeitpunkt anzugeben, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist.

Ist die erkannte Strafe zum Theil schon verbüsst oder ist erlittene Untersuchungshaft in Abrechnung zu bringen, so ist dies in dem Antrage zu bemerken.

Die im Absatz 2 bezeichneten Angaben sind in den Aufnahmebefehl einzunehmen.

## § 6.

Ist die Strafe in einem Gefängnisse zu vollstrecken, daß der Leitung der Strafvollstreckungsbehörde nicht untersteht, so haben bei Übersendung des Aufnahmebefehls an den Vorstand des in dem Aufnahmebefehl benannten Gefängnisses die mit der Strafvollstreckung betrauten, bezw. im Falle des § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes die um die Ausführung der Strafvollstreckung ersuchten Beamten dem Aufnahmebefehl eine Abschrift des die Verurtheilung enthaltenden Erkenntnisses anzuschließen.

Auch haben dieselben gleichzeitig mitzutheilen, was über früher von dem Verurtheilten verbüßte Zuchthausstrafen, Gefängnisstrafen und geschärfte Haftstrafen (auf Grund des § 361, Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches erkannten

(Haftstrafen) bekannt geworden ist. Soll die Vollstreckung der Strafe in der Strafanstalt eines anderen Bundesstaates erfolgen — vergl. darüber die unter dem 21. Januar 1885 an die Amtsrichter und Ersten Staatsanwälte erlassene Verfügung des Justiz-Ministeriums —, so ist eine gleiche Mittheilung mit dem Erzählen um Ausführung der Strafvollstreckung zu verbinden.

### § 7.

Die Festhaltung eines jugendlichen Strafgefangenen in den ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten abgesonderten Strafstationen kann bis zur Dauer von drei Monaten über das 18. Lebensjahr des Strafgefangenen hinaus von dem Oberstaatsanwalt angeordnet werden. Ueber eine längere Fortsetzung der Strafvollstreckung in der Jugendstation entscheidet das Justiz-Ministerium — vergl. § 120, Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1898 —.

Schwerin, den 27. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.



Jahrgang 1898.

Nº 1—46.

---

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

# In h a l t s - V e r z e i c h n i s

zu der.

## A m t l i c h e n B e i l a g e

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

---

Jahrgang 1898.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Zeitung	
		Nr.	S.
I. Reichs- und Landes- Verfassungssachen. Erwerbung der Mecklenburgischen Staats- angehörigkeit.	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen zum Reichs- tage . . . . .	25. April.	13	113
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von landesherrlichen Kommissarien für die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstage . . . . .	13. Mai.	18	135
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtmanns von Bülow zu Schwerin zum Wahlkommissär des zweiten Wahlkreises für die Reichstagswahl . . . . .	1. Juni.	19	140
Bekanntmachung, betreffend Verteilung der landes- herrlichen Beauteen an den Wahlen zum Reichstag	11. Juni.	21	149
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des all- gemeinen Landtags . . . . .	3. Oktober.	38	255
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben erworben:	1897.		
der Gutsbesitzer Friedrich Hermann Faust auf Nuchow	28. Dezember.	1	2

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	G.
	1898.		
der Gutsbesitzer Senator Eschenburg auf Banzin . . .	26. Februar.	8	60
der Gutsbesitzer Abt. Gerhard Haase auf Harnshagen . . .	15. März.	9	81
der Gutsbesitzer G. L. W. Heumann auf Amalienhof . . .	23. April.	14	116
der Konsul Otto Franz Eugen Voas auf Neu-Gaars Amts Lübz . . . . .	25. April.	16	121
der General-Konsul a. D. Paul Wedekind auf Friedrichs- mühle . . . . .	8. Juni.	21	151
der Oberst a. D. von Platen auf Garvensdorf . . . . .	27. Juli.	29	187
der Gutsbesitzer Carlos Lobeck auf Gottesgabe . . . . .	30. August.	33	228
der Oberstleutnant von Schmidt-Pauli auf Char- lottenthal . . . . .	7. September.	34	236
der Gutsbesitzer Carl Schwanitz auf Al. Helle . . . . .	24. September.	36	246
<i>Anerkannt ist die Mecklenburgische Staats- angehörigkeit</i>			
des Kammerherrn Achim von Böß-Wolffsrudt und seines Sohnes, des Reserve-Lieutenants Achim von Böß auf Körkow . . . . .	15. März.	10	85

## II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.

Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landesuniversität Rostock . . . . .	9. März.	9	72
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1898 . . . . .	—	Beil. zu 9	—
Bekanntmachung, betreffend die Reklamation der bei einer Mobilierung im Jahre 1. April 1898/99 un- abkömmlichen Lehrer . . . . .	16. Juni.	22	154
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Ernte- arbeiten am 17. und 24. Juli d. J. . . . .	12. Juli.	26	173

### III. Justizsachen.

## Hypothenbücher, bezw. neue Hypothenbücher sind niedergesetzt

für das Allodialgut Verendswerder Amts Wredenhagen  
für das Allodialgut Rummin e. p. Tessenow und Mühlen-  
berg Amts Grabow

für das Lehngut und Fideikommissamt Zülow Amts Schwein  
für das Lehngut Langhagen Amts Stavenhagen . . .  
für das Allodialgut Dammerstorf e. v. Neu-Dammerstorf

und Wüsthof Amts Gnoien  
für das Allodialgut Möllenhagen Amts Neustadt und

Stavenhagen . . . . .  
für das Allodialgut Wölde Amts Stavenhagen . . . .

**Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommisshöhrde im Jahre 1898 . . . .**

**Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten  
für Schöffen für das Jahr 1899 . . . .**

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Verlage	
		Fr.	S.
	1898.		
<b>IV. Finanz-, Steuer- und Zollsachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. Juli 1898 ausgelosten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870, sowie die früher ausgelosten und nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld . . . . .	4. Januar.	2	10
Bekanntmachung, betreffend die zahlfällig gewordenen und nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld . . . . .	4. Januar.	2	12
Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1898 ausgelosten Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Auleihe von 1843, sowie die nicht abgehobenen Zinsen und Schuldverschreibungen derselben Auleihe . . . . .	21. Januar.	4	34
<b>V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an den Prämienkollektien des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau . . . . .	1897.		
Bekanntmachung, betreffend Vertreibung von Losen, zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmärt für edlere Pferde in Neubrandenburg beauftragten Ausspielung von Pferden, Wagen etc. . . . .	28. Dezember.	1	2
Bekanntmachung, betreffend Vertreibung von Losen, zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmärt für edlere Pferde in Neubrandenburg beauftragten Ausspielung von Pferden, Wagen etc. . . . .	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die für Züchterinnen im Uepte kleinerer Züchter in diesem Jahre ausgesetzten Prämien . . . . .	28. Januar.	5	40
Bekanntmachung, betreffend die für Züchterinnen im Uepte kleinerer Züchter in diesem Jahre ausgesetzten Prämien . . . . .	23. Februar.	7	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R. .	S. .
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstführung angelöhten Hengste . . . . .	28. Februar.	8	61
Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen . . . . .	7. März.	8	66
Bekanntmachung, betreffend die Feierlichkeiten anlässlich des diesjährigen Geburtstages Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs . . . . .	16. März.	9	71
Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des dritten Jahresheftes des Gestütbuches für edle Pferde . . .	8. März.	9	72
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der angelöhten Hengste . . . . .	14. März.	9	80
Bekanntmachung, betreffend den Befähigungs-Nachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen . . . . .	17. März.	10	86
Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an der am 14. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferdeslotterie	25. März.	10	87
Bekanntmachung, betreffend Sicherungsmaßregeln gegen die Verbreitung der San José-Schildlaus . . . . .	26. März.	10	87
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungs-termine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bzw. zu prämirenden Stuten . . . .	23. April.	16	119
Bekanntmachung, betreffend Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschäden im Bezirke des Amtsgerichtes zu Schwerin . . . . .	30. April.	16	124
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst d. J. angelöhten Hengste . . . .	4. Mai.	17	128

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Bekanntmachung, betreffend theilweise Abänderung der Vorführungsstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bzw. zu prämiirenden Stuten . . . . .	1898.		
	5. Mai.	17	129
Bekanntmachung, betreffend Einladungen zur Beheiligung an der Prämien-Rolle zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtilm . . . . .	10. Mai.	18	134
	11. Mai.	18	134
Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Gendarmerie vom Auftreten von Zigeunerbanden . . . . .	26. Mai.	19	140
Bekanntmachung, betreffend Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschäden . . . . .	3. Juni.	21	150
Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Berliner Viehversicherungsgesellschaft „Veritas“ im hiesigen Großherzogthume . . . . .	25. Juni.	24	161
Bekanntmachung, betreffend Beheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Kuruspferdemarkt in Marienburg beabsichtigten Verloofung . . . . .	9. Juli.	26	173
Bekanntmachung, betreffend einen an Kirchbäumen in neuerer Zeit häufig vorkommenden schädlichen Pilz . . . . .	20. Juli.	28	182
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen der von der deutschen Kolonialgesellschaft und dem deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien veranstalteten Gelblotterie . . . . .	3. August.	32	201
Bekanntmachung, betreffend die für Zuchtstuten im Besitz kleinerer Züchter vertheilten Prämien . . . . .	11. August.	32	220

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Belämmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschäden . . .	1898.		
Desgleichen . . . . .	8. August.	32	222
Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender . . .	16. August.	32	223
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstförderung . . . . .	1. September.	33	229
Bekanntmachung, betreffend die Heilseiligung an einer Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche zu Königsberg in Franken . . . . .	5. September.	34	235
Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreidegesälle nach den Martinipreisen des Jahres 1898	26. Oktober.	41	277
Bekanntmachung, betreffend die Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger . . . . .	12. November.	43	288
Bekanntmachung, betreffend die Landes-Kommission für Bodenmeliorationen . . . . .	17. November.	43	289
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstförderung . . . . .	18. November.	43	289
	17. November.	43	289
Eisenbahn-Verwaltung.			
Beschreibung der das Gebiet des hiesigen Großherzogthums berührenden Strecke der von Kreimmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zu erbauenden vollspurigen Nebeneisenbahnen . . . . .	24. Januar.	5	40
Bekanntmachung, betreffend den Verkehr auf dem Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhof Güstrow und dem Hafen dasselbe . . . . .	8. Februar.	6	47

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rz.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Wärter- gehöftes auf der Feldmark des Gutes Lüdershagen an der Güstrow-Plauer Eisenbahn . . . . .	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. Js. in Kraft trenden Eisenbahnfahrpläne . . . . .	22. Februar.	7	53
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel . . . . .	23. April.	14	115
Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Eisenbahn- strecke Ganzlin-Röbel . . . . .	3. Mai.	16	122
Bekanntmachung, betreffend Einsetzung einer Bau- kommission für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin-Röbel und Grivitz-Parchim . . . . .	7. Mai.	17	130
Bekanntmachung, betreffend die von der Eisenbahn von Kreimmen über Neu-Ruppin nach Wittstock durch- schnittenen Feldmarken im hiesigen Großherzogthum .	11. Mai.	18	131
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Kreimmen über Neu-Ruppin nach Wittstock .	29. Juni.	24	162
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel . . . . .	14. Juli.	27	177
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisen- bahn von Ganzlin nach Röbel . . . . .	2. August.	30	195
Bekanntmachung, betreffend Enteignungen für eine Ueber- weganlage auf dem Bahnhofe Kleinen . . . . .	15. August.	32	220
Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Sternberger Bahnhofes . . . . .	18. August.	33	225
Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Eisenbahn- strecke von Grivitz nach Parchim . . . . .	2. September.	34	233

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Eigentums-Kommission für die Eisenbahnstrecke von Crivitz nach Parchim . . . . .	2. September.	34	234
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Oktober d. J. in Kraft trenden Eisenbahnfahrpläne . . . . .	23. September.	36	246
<b>Chaussee- und Flüzbau-Verwaltung.</b>			
Bekanntmachung, betreffend rechtzeitige Einbringung von Anträgen auf Bewilligung von Landeshülfen für den Bau von Voll- und Nebenchausseen . . . . .	10. Januar.	3	25
Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Begrabigung des Warnowlaufs zwischen Bülow und Rostock . . . . .	23. Februar.	8	60
Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufs der sog. alten Elbe auf der Strecke zwischen der Neu-Treuenbrigger Staustufe und der Wiedervereinigung dieses Flüzbauabschnittes mit der schiffbaren Elde unterhalb der Gütterer Kammerschleuse . . . . .	28. Februar.	8	61
Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der neu erbauten Chaussee in der Enklave Rössow in die landesherrliche Verwaltung . . . . .	18. März.	10	87
Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Kröpelin nach Brunsbüttel in die landesherrliche Verwaltung . . . . .	26. September.	86	246
<b>Handels-Sachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in Hagenow . . . . .	1897.		
	26. Dezember.	1	1

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Güstrow . . . . .	1898.		
	14. März.	9	81
Bekanntmachung, betreffend Schweinemärkte in der Stadt Wittenburg . . . . .	31. März.	10	89
	5. April.	12	107
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Biesthübbe . . . . .	2. Mai.	16	122
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in Goldberg . . . . .	6. Mai.	17	130
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg . . . . .	13. Mai.	18	135
Bekanntmachung, betreffend Verlegung des auf den 14. Juli d. J. angesetzten Krammarktes zu Grevesmühlen . . . . .	17. Mai.	18	136
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des auf den 19. Mai d. J. angesetzten Schweinemarktes zu Nehna . . . . .	23. Mai.	19	139
Bekanntmachung, betreffend den im Juni d. J. in Neukloster abzuhaltenden Krammarkt . . . . .	24. Mai.	19	140
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Ferkelmärkten in Hoort Amts Hagenow . . . . .	4. Juni.	20	146
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Alabrum . . . . .	15. Juni.	22	154
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung monatlicher Ferkelmärkte in Neukloster . . . . .	30. Juni.	25	167
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des Martini-Wiehmarktes in der Stadt Grabow . . . . .			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		St.	G.
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von monatlich zwei Schweinemärkten in der Stadt Grabow . . . .	1898. 30. Juni.	25	168
Bekanntmachung, betreffend die Einführung von monatlich zwei Ferkelmärkten in der Stadt Warin . . . .	4. Juli.	25	168
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Hagenow . . . . .	2. August.	31	197
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Ferkelmärkte in Alt-Jabel . . . . .	16. November.	43	288
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Neukalen . . . . .	19. November.	43	300
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Teterow . . . . .	21. November.	44	304
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Crivitz . . . .	1. Dezember.	45	309
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Ortschaft Dambeck D.-A. Grabow	2. Dezember.	45	310
 <b>Ritterschaftliche Polizeiamter.</b>			
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Güter Lenschow Amts Lübz, sowie Herzberg und Müschwitz c. p. Amts Crivitz vom Polizeiverein Lübz zum Polizeiverein Goldberg . . . . .	26. Januar.	5	42
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Schwarzenhof Amts Neukalen vom Polizeiverein Teterow zum Polizeiverein Neukalen . . . . .	26. Januar.	5	42
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Schorrentin vom Polizeiverein Teterow zum Polizeiverein Neukalen . . . . .	5. August.	32	222

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Güter Nejow e. p., Rechlin, Klopzow e. p. Volter Mühle und Leppin e. p. Roggentin vom Polizeiverein Krümmel zum Polizeiverein Röbel . . . . .	1898.		
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Krümmel vom Polizeiverein Krümmel zum Polizeiamt Ahrensborg . . . . .	5. August.	32	223
Unfall- und Krankenversicherung.			
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen für das Jahr 1897 aufzustellenden Nachweisungen . . . . .	10. August.	32	223
Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Verufsgenossenschaften . . . . .	3. Januar.	1	4
Bekanntmachung, betreffend die nach § 15 der Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domänum, aufzustellenden Vergleichnisse und die zur Unfallkasse zu zahlenden Beiträge . . . . .	5. Februar.	6	46
Den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes haben, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:	17. September.	30	245
die Krankenkasse der Arbeitsleute zu Güstrow . . . . .	24. Januar.	4	33
die allgemeine Unterstützungs klass in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Goldberg . . . . .	18. Februar.	7	52
die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerbevereins gemischter Berufe zu Rostock . . . . .	18. März.	10	86
die allgemeine Maurerkrankenkasse in Dassow . . . . .	21. März.	10	87

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerbevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock . . . . .	1898.		
die Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbafasse zu Rehna . . . . .	12. April.	12	108
die Gewerkschafts-Kranken- und Sterbafasse für die Stadt Schwerin . . . . .	11. Juni.	22	153
	11. August.	32	220
<b>Medizinal-Verwaltung.</b>			
Belanntmachung, betreffend Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Rostock für das Jahr 1898 . . . . .	1897.		
	30. Dezember.	1	2
Belanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserums mit der Kontrollnummer 87 von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. Schering) in Berlin aus den Apotheken . . . . .	29. Dezember. 1898.	1	3
Verordnung, betreffend die Arzneitage . . . . .	3. Januar.	2	9
Belanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einreichung der Uebersichten über die Ergebnisse der Impfungen im Kalenderjahr 1897 . . . . .	1. März.	8	64
Belanntmachung, betreffend den Handel mit gesundheits-schädlichen Kinderpfeisen und anderen Spielsachen .	5. März.	8	65
Belanntmachung, betreffend statistische Erhebungen über das im hiesigen Großherzogthum vorhandene Heilpersonal . . . . .	14. März.	9	74
Belanntmachung, betreffend die Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit . . . . .	14. Juni.	22	154
Belanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brünning zu Höchstädt a. N. aus den Apotheken . . . . .	16. Juli.	28	182

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Kr.	S.
Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum . . . . .	1898.		
	20. Juli.	28	184
Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geißglockholera . . . . .	27. Juli.	29	188
Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr . . . . .	12. Oktober.	39	261
Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1898/99 und im Sommerhalbjahr 1899 . . . . .	12. Oktober.	39	262
Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr . . . . .	12. Oktober.	39	262
Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte feste Diphtherieserum . . . . .	11. Oktober.	39	263
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit der Kontrollnummer 304 von den Farbwerken Lucius & Brünning (vormals Meister) zu Höchst aus den Apotheken . . . . .	29. Oktober.	41	278
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwerken Lucius & Brünning zu Höchst aus den Apotheken . . . . .	21. November.	43	301
Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Rostock für 1899 . . . . .	28. November.	44	305
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken Lucius & Brünning zu Höchst aus den Apotheken . . . . .	8. Dezember.	45	311

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der amtlichen Beilage	
		Rt.	S.
Veterinair Sachen.	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh-Einfuhr . . . . .	31. Dezember.	1	3
Bekanntmachung, betreffend die Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche für die Sammelmolkereien erlassenen Vorschriften . . . . .	1898.		
	3. Januar.	1	5
Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen . . . . .	5. Januar.	2	14
Verzeichniß der Schiedsmänner zur Abschätzung gelösterter z. Thiere . . . . .	6. Januar.	2	15
Abänderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses 8. Febr., Nr. 6, S. 47.			
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten u. s. w. im Amtsgerichtsbezirk Parchim . . . . .	10. Januar.	2	21
Bekanntmachung, betreffend Einstellung von Viehmärkten und Ausschluß von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte . . . . .	17. Januar.	3	26
Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen im Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte und Einstellung der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte in bestimmten Theilen des Landes . . . . .	21. Januar.	4	32
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Parchim, Plau und Goldberg, sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lübz . . . . .	26. Januar.	4	33
Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der den Bezirkstherapeuten obliegenden Ermittlungen auf die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweinepest und die Schweinepest . . . . .	22. Januar.	5	37

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
	Nr.	S.	
Belanntmachung, betreffend die Tilgung der Schafräude	1898.		
2. Februar.	5	38	
Belanntmachung, betreffend die Benachrichtigung der Polizeibehörde des Ausladeorts von der Ankunft eines auswärtigen Viehtransports durch die Empfangsstationen der Berlin-Hamburger, Rostock-Stalsunder und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn .	5. Februar.	5	41
Belanntmachung, betreffend Viehmärkte in den Amtsgerichtsbezirken Schwerin und Malchin . . . . .	19. Februar.	7	53
Belanntmachung, betreffend Viehmärkte im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen . . . . .	24. Februar.	7	54
Belanntmachung, betreffend Theilweise Wiederaufhebung der Belanntmachung vom 21. Januar d. J. wegen polizeilicher Beobachtung von Wiederkäuern und Schweinen . . . . .	26. Februar.	8	60
Belanntmachung, betreffend Beschränkung der am 21. Januar d. J. erlassenen medizinalpolizeilichen Marktverbote ic. auf den Medizinalbezirk Parchim	5. März.	8	65
Belanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Sees quarantine-Anstalten von dem Ergebniß der Untersuchung des in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Quarantineviehs . . . . .	16. März.	9	81
Belanntmachung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche . . . . .	16. März.	9	82
Aufhebung des Ausschlusses von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim . . . . .	23. April.	16	121
Belanntmachung, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg .	16. Juli.	28	181

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Schweinepest . . . . .	1898.		
Bekanntmachung, betreffend Aushilf der Wiederkäuer und Schweine von den nicht unter Zugabe des Bezirkstierarztes beaufsichtigten Jahr- und Wochenmärkten im ganzen Großherzogthum . . . . .	6. September.	34	236
Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche . . . . .	10. September.	34	236
Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei der Schweinepest, der Schweinepest und dem Rothlauf der Schweine . . . . .	12. September.	34	237
Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei der Schweinepest, der Schweinepest und dem Rothlauf der Schweine . . . . .	16. September.	35	241
Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche .	17. Oktober.	39	263
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Schutzmaßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche . . . . .	11. November.	42	282
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche vom 30. Dezember 1897 in No. 1, S. 6; vom 15. Januar 1898 in No. 2, S. 21; vom 18. Januar in No. 3, S. 27; vom 27. Januar in No. 4, S. 36; vom 5. Februar in No. 5, S. 41; vom 8. Februar in No. 6, S. 47; vom 24. Februar in No. 7, S. 54; vom 7. März in No. 8, S. 68; vom 12. März in No. 9, S. 82; vom 19. März in No. 10, S. 89; vom 2. Juni in No. 20, S. 146; vom 30. Juni in No. 25, S. 169; vom 10. September in No. 34, S. 238; vom 15. September in No. 35, S. 242; vom 5. Oktober in No. 38, S. 257; vom 15. Oktober in No. 39, S. 264; vom 25. Oktober in No. 40, S. 273; vom 1. November in No. 41, S. 278; vom 9. November in No. 42, S. 282; vom 15. November in No. 42, S. 283; vom 24. Dezember in No. 46, S. 315.			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beläntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Rt.	S.
Die Räude ist	1898.		
ausgebrochen unter den Schafen in der Stadt Parchim, in Mahlow, Damerow und Tuchhude . . . . .	25. März.	10	89
erloschen unter den Schafen in Brenz Amts Neustadt . . . . .	4. April.	12	110
aufgetreten bei einem Pferde in der Stadt Neustadt . . . . .	16. April.	12	110
ebenfalls erloschen . . . . .	14. Juli.	28	185
erloschen in dem Parchimischen Kämmerereidörfe Mahlow . . . . .	23. Juli.	29	191
desgleichen in Damerow . . . . .	3. August.	31	199
desgleichen in der Stadt Parchim . . . . .	17. August.	32	222
ausgebrochen in Rieß und Neu-Brenz Amts Neustadt . . . . .	21. Oktober.	40	272
desgleichen in Wöbbelin, Höwisch, Lüblow und Tuchhude Amts Neustadt . . . . .	1. November.	41	278

## VI. Lehn- und Fideikommisshächen.

Es sind anerkannt:

der Carl von Alten auf Schloß Linden als Eigentümer des bisher von seinem Bruder, dem Hofmarschall Ernst von Alten zu Bückeburg besessenen Anteils an dem Allodialgut Blücher Amts Boizenburg	3. Januar.	2	23
der Baurath Ferdinand Wallbrecht zu Hannover als Eigentümer des läufiglich von ihm erworbenen Allodialguts Kummin o. p. Tessenow und Mühlberg Amts Grabow . . . . .	7. Januar.	2	23
der Freiherr Albrecht von Malchahn als Miteigentümer des Allodial- und Fideikommisguts Vorsfeld Amts Stavenhagen . . . . .	21. Januar.	5	44
der bisherige Gutsverwalter Fr. A. A. als Eigentümer des läufiglich von ihm erworbenen Allodialguts Raeselow Amts Güstrow . . . . .	28. Januar.	5	44

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veran布tigung	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Ernst von Beers aus Mühlen-Gießen als Eigentümer der auf ihn vererbten Allodial- und Fideikommissgüter Mühlen - Gießen und Gr. Gießen o. p. Gobbin Amts Schwerin . . .	18. Februar.	7	58
der Graf Heinrich Ludwig von Bassewitz auf Dahlwitz als Eigentümer der auf ihn vererbten Fideikommissgüter Wohrenstorf o. p. Weltdorf und Hörst, sowie Vietow Amts Gnoien und Ribnitz . . . . .	23. Februar.	8	70
der Georg Heumann aus Berlin als Eigentümer des läufiglich von ihm erworbenen Allodialguts Amalienhof Amts Güstrow . . . . .	23. Februar.	8	70
der Adolf Georg Haase aus Oldenburg als Eigentümer des läufiglich von ihm erworbenen Lehniguts Harmslagen Amts Grevesmühlen . . . . .	23. Februar.	8	70
der Rittmeister Freiherr Hugo von Möller-Lilienstern zu Berlin als Eigentümer des auf ihn vererbten Allodialguts Carlsdorf Amts Güstrow . . . . .	3. März.	8	70
der Gutspächler Heinrich Röster zu Glaserwitz und seine drei, an den Oberlandesgerichtsrath Oesten zu Rostock, den Oekonomierath Schubart zu Gallentin und den Gutspächter Revert zu Ravelstorf verheiratheten Schwestern als Eigentümer des auf sie vererbten Allodialguts Kleekamp Amts Mecklenburg	3. März.	8	70
der Rittmeister und Divisions-Abjutant Alexander von Levetzow als Eigentümer der auf ihn vererbten Fideikommis- und Lehnigüter Eelfendorf, Karnitz und Sarmstorf Amts Neusalen . . . . .	29. März.	10	95
der Carl von Alten auf Schloss Linden als alleiniger Eigentümer des Allodialguts Blücher Amts Boizenburg . . . . .	2. April.	11	105
die Gebrüder Ernst und Achim von Lüden als alleinige Eigentümer des Allodialguts Zahrensdorf Amts Boizenburg . . . . .	9. April.	12	112
der Gottfried von Arnswaldt als Mit-eigentümer des Lehniguts Schönlage Amts Gießen . . . . .	22. April.	16	125

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veran布tlichungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rn.	S.
	1898.		
der Fabrikbesitzer Carl Schwanitz zu Berlin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Kl.-Helle Amts Stavenhagen . . . . .	29. April.	17	132
die Brüder August, Carl, Adolf, Fritz und Kurt Schlettwein als Eigenthümer des auf sie vererbten Lehnguts Bandelstorf e. p. Döbbrick und Kl.-Schwartz Amts Nienitz . . . . .	11. Mai.	18	138
der Konsul Otto Boas aus Berlin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Neu-Saatz e. p. Saarzer Krug Amts Lübz . . . . .	13. Mai.	18	138
der Gutsbesitzer Enoch Lemke als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Hoppenrade e. p. Göslin Amts Güstrow . . . . .	25. Mai.	20	148
der frühere Gutsbesitzer Ferdinand Meihenborg als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Alt- und Neu-Schönau e. p. Johannishof Amts Neustadt . . . . .	15. Juni.	23	160
der Landwirt Paul Büttner als Eigenthümer des auf ihn vererbten Allodialguts Bobbin e. p. Neu-Bobbin Amts Gnaden . . . . .	22. Juni.	24	166
der Freiherr Carl Axel von Malzahn als Eigenthümer des ihm von seiner Schwiegermutter überlassenen Allodialguts Hof- und Kirch-Lütgendörp e. p. Blücherhof Amts Lübz . . . . .	29. Juni. 19. Juli.	25 28	172 186
die Witwe und die Kinder des Gutsbesitzers J. Fr. J. Röster als Eigenthümer des auf sie vererbten Allodialguts Ravensruh e. p. Sellin Amts Medenbourg . . . . .	6. Juli.	26	175
der Oberst a. D. Hubert von Platen als Miteigenthümer des bisher seinem Sohne Henning von Platen allein gehörenden Allodialguts Garvensdorf mit Anteil in Tschow Amts Butow . . . . .	8. Juli.	26	176
der General-Konsul a. D. Paul Wedekind als Eigenthümer des vom ihm käuflich erworbenen Allodialguts Friedrichswalde Amts Gröbitz . . . . .	8. Juli.	27	179
die Brüder Paul, Otto und Martin Trötsch als Eigenthümer des auf sie vererbten Lehnguts Bieslubbe Amts Grabow . . . . .	18. Juli.	29	192

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Oberstleutnant von Schmidt-Pauli als Eigentümer des häufig von ihm erworbenen Allodialguts Charlottenhal Amts Güstrow . . . .	22. Juli.	29	192
der Graf Andreas von Bernstorff als Eigentümer des fideikommisarisch auf ihn vererbten Allodialguts Wedendorf e. p. Briesendorf, Grambow, Kasendorf und Rambeel Amts Gadebusch . .	17. August.	33	231
der Graf Bechtold von Bernstorff als Eigentümer des fideikommisarisch auf ihn vererbten Allodialguts Alt-Karin Amts Butow . . . . .	17. August.	33	231
der Rittmeister a. D. Wilhelm von Flügge als Eigentümer des auf ihn vererbten Lehnguts Gr.-Helle e. p. Lüdershof Amts Stavenhagen . . . . .	17. August.	33	232
der Gutsbesitzer Hugo Hunbecker als Eigentümer des häufig von ihm erworbenen Allodialguts Dammerstorf e. p. Wüsthof und Neu-Dammerstorf Amts Onoien . . . . .	17. August.	33	232
der Gutsbesitzer Ernst Carls als Eigentümer des häufig von ihm erworbenen Allodialguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen . . . . .	17. August.	33	232
der Graf Andreas von Bernstorff als alleiniger Eigentümer des Lehns- und Fideikommisguts Groß-Hundorf e. p. Klein-Hundorf, Röchelstorf und Stresdorf Amts Gadebusch . . . . .	17. August.	33	232
die Gräfin Ella von Schlieffen, geb. Gräfin von Bassewitz, als Eigentümerin der fideikommisarisch auf sie vererbten Allodialgüter Diekhof e. p. Lissow, Drölich, Groß-Büzin e. p. Rabendorf und Schwoeß Amts Güstrow, sowie Neuheinde e. p. Klein-Büzin Amts Neusalen	26. August.	33	232
der Deloknomerath Hans Böbs als Eigentümer des häufig von ihm erworbenen Allodialguts Madlow Amts Butow . . . . .	26. August.	33	232
der Rittmeister a. D. Friedrich von Derßen auf Rothen als Eigentümer des häufig von ihm erworbenen Allodialguts Lüssow Amts Schwerin	16. September.	35	243

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belämmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rr.	G.
	1898.		
der Landwirth Carlos Lobed aus Havanna als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Gottesgabe Amts Schwerin . . . . .	16. September.	35	243
der Baron Henning von Brockdorff zu Rastorf als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Möllenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen . . . . .	16. September.	35	243
der Gutsbesitzer Alfred Viered als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnsguts Schorrenthin Amts Neukalen . . . . .	16. September.	35	244
der Friedrich Wilhelm Viered als alleiniger Eigenthümer des Lehnsguts Schwarzenhof Amts Neukalen . . . . .	16. September.	35	244
der Gutsbesitzer Wilhelm Blohm auf Wiecheln als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnsguts Suckwitz Amts Lübz . . . . .	16. September.	36	248
der Graf Hermann von Vernstorff als Eigenthümer der fideikommisarisch auf ihn vererbten Lehn- und Allodialgüter Vernstorff e. p. Wittenhagen, Pieverstorff, Teschow und Jeesee Amts Grevesmühlen und Gadebusch und Hanshagen Amts Grevesmühlen . . . . .	30. September.	38	259
der Freiherr Adolf Georg Otto von Malzhan als Miteigenthümer des Lehnsguts Rahnenfelde Amts Stavenhagen . . . . .	30. September.	38	259
der Albert Baetke als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnsgutes Gr.-Röthel Amts Güstrow und Stavenhagen . . . . .	16. November.	43	302
der Dr. phil. Friedrich Hillmann als Eigenthümer des ihm von seinem Vater überlassenen Allodialgutes Damkow Amts Bütow . . . . .	16. November.	43	302
der Adolf Hillmann als Eigenthümer des ihm von seinem Vater überlassenen Lehnsguts Friedrichsruh Amts Stavenhagen . . . . .	16. November.	43	302
der Odo von Bülow als Miteigenthümer des Allodialguts Kobrow Amts Güstrow . . . . .	19. November.	44	307
der Gutsbesitzer Albert Greiffrath auf Alt-Gaatz Amts Lübz als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes	22. November.	44	307

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
	1898.		
der Carl Krüger als Eigentümer des von seinem Vater an ihn abgetretenen Lehnguts Bössow Westhof Amts Grevesmühlen . . . . .	2. Dezember.	45	313
der Erbpachthofbesitzer Georg Treysse zu Wohlenhagen als Eigentümer des von ihm käuflich erworbenen Lehnguts Bössow Ostholz Amts Grevesmühlen .	2. Dezember.	45	313
der Rittmeister z. D. Freiherr Martin von Campe als Eigentümer der fideikommisarisch auf ihn verftammten Lehn- bzw. Allodialgüter Vortfahl und Hülseburg o. p. Prefest Amts Wittensburg . .	2. Dezember.	45	314
die verwitwete Landgerichts-Präsidentin Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, zu Rostock als alleinige Eigentümerin des Gutes Spotendorf Amts Güstrow	6. Dezember.	45	314
die Chefrau des Medizinalrats Dr. Reder, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock als alleinige Eigentümerin des Allodialguts Wozeten Amts Güstrow und Stavenhagen . . . . .	6. Dezember.	45	314
die Chefrau des Rechtsanwalts Dr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, zu Rostock und die vermittelte Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow als alleinige Eigentümerinnen des Allodialgutes Wardow o. p. Al.-Wardow Amts Güstrow	6. Dezember.	45	314
der Rentier Otto Schondorff zu Parchim als Eigentümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Wendorf Amts Gröitz . . . . .	16. Dezember.	46	318
der Louis von Lübbe aus Scharbow als Eigentümer des auf ihn vererbten Lehnguts Scharbow Amts Wittensburg . . . . .	23. Dezember.	46	318
<b>VII. Post- und Telegraphensachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend den Bezug nichtpolitischer Zeitungen und Zeitschriften durch die Post . . . . .	16. Januar.	3	26
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Postpaceten nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie nach den verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien &c. . . . .	18. Januar.	3	27

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S
Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Drucksachentage auf offene gedruckte Karten . . . . .	1898.		
	7. März.	8	68
Bekanntmachung, betreffend die Annmeldung der Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik . . . . .	19. April.	12	109
	6. Mai.	17	131
Bekanntmachung, betreffend Einstellung der regelmäßigen Dampferfahrten nach der Insel Kuba mit Ausnahme der spanischen . . . . .	3. Juni.	20	146
	11. Juni.	21	152
Bekanntmachung, betreffend Briefsendungen nach Kuba und Porto Rico . . . . .	22. Juli.	28	185
	29. Juli.	29	191
Bekanntmachung, betreffend Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel durch die Reichsdruckerei . . . . .	18. August.	32	222
	4. Oktober.	38	257
Bekanntmachung, betreffend die Drucksachentage . . . . .	25. Oktober.	40	272
Bekanntmachung, betreffend telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland . . . . .	1. November.	41	278

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr	S.
Erlichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Postbüüstellen, Telegraphen- Anintern, Fernsprech-Einrichtungen.	1898.		
Bekanntmachung, betreffend Einrichtung von Postbüüstellen in Duxow r. A. Gadebusch, Gr.-Brüx r. A. Schwerin, Kneese D.-A. Gadebusch und Aufhebung der Postbüüstellen in Conow D.-A. Dömitz, Friedrichsthal D.-A. Schwerin und Goritz r. A. Rübnitz . . . . .	27. März.	10	89
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung einer Post- agentur in Reddelich . . . . .	27. April.	16	122
Bekanntmachung, betreffend Gröfzung einer Telegraphen- anstalt in Bobzin . . . . .	11. Mai.	18	136
Bekanntmachung, betreffend Umwandlung der Postagentur Wilsigrad in ein Postamt dritter Klasse . . . . .	12. Mai.	18	136
Bekanntmachung, betreffend Errichtung und Aufhebung von Postagenturen, insbesondere in den Ostseebade- orten . . . . .	27. Mai.	19	141
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung von Telegraphen- anstalten in Hof Kargow, Schwartorf und Gr.-Dratow	28. Mai.	19	141
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung einer Post- agentur in Lichtenhagen . . . . .	14. Juni.	22	155
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung von Telegraphen- anstalten in Broderstorf und Gr.-Lüsewitz . . . .	12. Juli.	27	178
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung einer Post- agentur in Rummel . . . . .	21. Juli.	28	185
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung einer Post- agentur in Gr.-Röge . . . . .	28. Juli.	29	190

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	€.
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung einer Tele- graphenanftalt in Rummern . . . . .	1898.		
Bekanntmachung, betreffend Errichtung und Aufhebung von Posthülfstellen und Postagenturen in ver- schiedenen Ortschaften des platten Landes . . . . .	1. August.	31	199
Bekanntmachung, betreffend Gröfzung einer Stadt-Fern- sprecheinrichtung in Dömitz . . . . .	9. August.	32	221
Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung einer Tele- graphenanftalt in Duhow . . . . .	10. August.	32	221
Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Schlüß der Postämter und Postagenturen in den Ostseebädern Boltenhagen, Heiligendamm, Brunshaupten, Müritz und Graal . . . . .	16. August.	32	222
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Posthülfstelle in Gr.-Roge . . . . .	17. September.	35	242
Veränderungen im Gange der Posten: zwischen Ribnitz und Wustrow . . . . .	16. Dezember.	46	313
besgleichen . . . . .	1897.		
zwischen Bahnhof Grevesmühlen und Boltenhagen . . . . .	30. Dezember.	1	8
zwischen Graal und Müritz . . . . .	1898.		
zwischen Ribnitz und Wustrow . . . . .	26. Februar.	8	67
	13. Mai.	18	136
	20. Mai.	19	141
	22. Oktober.	40	272
<b>VIII. Militärsachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural- Versiegung der Truppen auf Märchen im Jahre 1898 . . . . .	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1897 und in den letzten zehn Friebensjahren 1888 bis 1897 . . . . .	5. Januar.	2	15
	21. Januar.	4	31

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung der Leistungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes	9. Februar.	6	45
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum . . . . .	29. Juli.	29	188
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Fuhrparks für die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum . . . . .	4. August.	31	198
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien			
für den Monat Dezember 1897. . . . .	5. Januar.	2	14
" " Januar 1898. . . . .	4. Februar.	5	40
" " Februar " . . . . .	5. März.	8	64
" " März " . . . . .	5. April.	12	107
" " April " . . . . .	4. Mai.	17	127
" " Mai " . . . . .	3. Juni.	20	145
" " Juni " . . . . .	5. Juli.	25	168
" " Juli " . . . . .	4. August.	31	199
" " August " . . . . .	3. September.	33	228
" " September " . . . . .	5. Oktober.	38	256
" " Oktober " . . . . .	4. November.	42	281
" " November " . . . . .	3. Dezember.	45	310
<b>IX. Baria.</b>			
Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Witwen-Institutes für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1897/98	24. August.	33	228
Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Witwen-Institutes für landesherrliche Zivil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1897 bis 1898 . . . . .	21. Oktober.	40	265

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Belanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
X. Personal-Veränderungen.	1898.		
Im Großherzoglichen Hause, Haus- und Hofhalt ist			
der Ministerialassessor von Wiedebe zum Kabinetsrath ernannt . . . . .	1. Januar.	1	6
der Lieutenant a. D. von Maigk, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, zum Hofstallmeister ernannt	1. Januar.	2	21
dem Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde der Charakter als Oberstallmeister verliehen . . . . .	9. April.	14	116
der Kabinets-Kanzler F. Schirbaum zum zweiten Kabinets-Registrator ernannt . . . . .	9. April.	14	116
der Aufwärter Franz Kuhlmann zum Kabinetsboten ernannt . . . . .	9. April.	14	116
Belanntmachung, betreffend die Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin Alexandrine mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Christian von Dänemark	26. April.	15	117
der Forstassessor Werner von Raven zum Jagdjunker ernannt . . . . .	4. Juni.	22	156
dem Oberjägermeister von Passow die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden ertheilt . . . . .	1. Juli.	24	163
die Geschäfte des Jagdgaudamtes bis auf Weiteres dem Überlandforstmeister von Monroe übertragen . . . . .	1. Juli.	24	163
derselbe zum Oberjägermeister und Chef des Großherzoglichen Jagdgaudamtes ernannt . . . . .	7. Oktober.	39	265
der Kastellan C. Wilcke zu Ludwigsburg als Kastellan an das Palais zu Rostock verlegt . . . . .	1. Oktober.	40	273
der Offiziant Heinrich Hünemörder zum Kastellan in Ludwigsburg ernannt . . . . .	1. Oktober.	40	273
der Kammerlakai Wilhelm Wulff zum Offizianten ernannt . . . . .	1. Oktober.	40	273
der Graf Hermann von Bernstorff auf Bernstorff zum diensttuenden Kammerherrn ernannt . . . . .	10. November.	43	301
der Kammerherr Graf Hugo von Bernstorff-Gyldensteen auf Roguth zum Ceremonienmeister ernannt . . . . .	8. Dezember.	45	312
der Kammerherr Ernst von Gundlach auf Mollenstorf zum Ceremonienmeister ernannt . . . . .	8. Dezember.	45	312

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belauftmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1897.		
Es erhielten den Charakter			
als Hofsiebenfabrikant der Seifenfabrikant Heinrich Brunnengräber zu Schwerin .	25. Dezember.	2	21
als Hofschorfleißer der Schlossermeister Karl Küsel zu Parchim	1898.		
als Hofschröler der Tischlermeister Karl Jacobs zu Parchim	27. Februar.	9	82
als Hofschorsteinfegeger der Schornsteinfegermeister Fr. Stolz zu Lübz . . . . .	.9 April.	9	98
als Hoflieferant der Kaufmann Albert Freitag in Wismar	9. April.	11	98
als Hoflieferant der Dampffärberei- und Waschanstaltsbesitzer H. Schmitt in Rostock . . . . .	9. April.	11	98
als Hoflieferant der Hotelbesitzer und Restaurateur Ernst Lembecke in Teterow . . . . .	9. April.	11	98
als Hofsäcker der Bäckermeister Adolf Meyer zu Schwerin	9. April.	11	98
als Hofsäcker der Bäckermeister Richard Altschwager zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	98
als Hofinstrumentenmacher der Instrumentenmacher August Wendler zu Schwerin	9. April.	11	99
als Hofschlachter der Schlachtermeister August Wilcz zu Schwerin	9. April.	11	99
als Hofschnied und Wagenbauer der Schmiedemeister und Wagenbauer H. Kräppelin in Hagenow .	9. April.	11	99
als Hofgoldschmied der Goldschmied Johannes Joost zu Schwerin	21. Juni.	25	169
als Hofsäcker der Bäckermeister Emil Fischer zu Dömitz . . . . .	12. August.	33	229
als Hoflieferant der Rosenchulenbesitzer Hermann Engel in Ludwigslust . . . . .	1. September.	36	347
als Hofmauermeister der Mauermeister Ernst Linß zu Güstrow . . . . .	12. November.	43	301
Beim Staatsministerium ist der von Böhl auf Rubow zum Landrat des Herzogthums Schwerin ernannt . . . . .	31. Januar.	5	42

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beschlußmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Ministerial-Sekretär Schönherr der Charakter als Hofrat verliehen . . . . .	1898.		
der Geheime Justizrat Kues mit dem Charakter als Geheimer Oberjustizrat in Gnaden entlassen . . . . .	9. April.	11	99
	30. Juni.	24	163
<b>Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten</b>			
und im Verwaltungsbereich desselben ist der Graf Wolff-Metternich als Königlich Preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beglaubigt . . . . .	10. Januar.	2	23
der Königlich Belgische Vize-Konsul Hermann Weber in Rostock zum Königlich Belgischen Konsul ernannt und als solcher anerkannt . . . . .	28. Januar.	5	42
der Königlich Großbritannische außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter in Berlin, Sir Frank Cavendish Lascelles als bevollmächtigter Minister beglaubigt . . . . .	31. Januar.	5	42
der Däicar Richard Maedt zum Ministerial-Röpiisten ernannt . . . . .	1. April.	10	91
der Konsul Emil Possehl zu Lübeck zum R. und R. Österreich-Ungarischen Konsul, auch für das hiesige Großherzogthum, ernannt . . . . .	4. Juni.	20	147
das durch den Konsul Martin Burchard vertretene japanische Konsulat zu Hamburg fortan auch für das hiesige Großherzogthum zuständig . . . . .	8. September.	34	240
der Kaufmann Louis Müller zu Meuel zum dies- seitigen Konsul ernannt . . . . .	23. November.	44	306
<b>Beim Ministerium des Innern</b>			
und im Verwaltungsbereich desselben ist der Hülfsarbeiter Graf David von Bassewitz zum Ministerial-Assessor ernannt . . . . .	1. April.	11	97

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beschlußmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein der Charakter als Geheimer Ministerialrath verliehen . . . . .	9. April.	11	99
dem Ministerial-Sekretär Rudolph Sööffing der Charakter eines Hofräths verliehen . . . . .	9. April.	11	99
dem Ministerial-Ranglisten Wiedow der Charakter als Geheimer Ministerial-Ranglist verliehen . . . . .	9. April.	11	99
Bei den Geheimen- und Haupt-Archiv der Dr. Hans Witte zum etatmäßigen Hülfsarbeiter ernannt . . . . .	6. Januar.	2	22
Bei den Stadtmagistraten ist dem Bürgermeister Dr. Burmeister zu Boizenburg der Charakter als Hofrat verliehen . . . . .	9. April.	11	100
dem Bürgermeister Hofrat Hermes zu Röbel der Charakter eines Geheimen Hofräths verliehen . . . . .	2. Juni.	20	147
der Stadtskretär Friedrich Gerandt zu Köppelin zum Stadtskretär in Hagenow bestellt . . . . .	3. Juni.	20	147
der Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Plau zum Bürgermeister der Stadt Goldberg ernannt . . . . .	6. Oktober.	39	265
Bei den Ober-Ersatz- und Ersatz-Kommissionen dem Mittmeister a. D. Freiherrn von Meerheim auf Gnemern die Verwaltung der Geschäfte des Zivil- vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs- bezirks Doberan, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks übertragen . . . . .	5. Januar.	2	22
dem Major a. D. von Biereck auf Dödinghausen die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Güstrow, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungs- bezirks übertragen . . . . .	29. Juni.	24	163
Graf Bassewitz-Behr auf Lützow für die Dauer des diesjährigen Aushebungsgeschäfts an Stelle des Mittmeisters von Biereck auf Dreeskirchen zum stellvertretenden zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission II ernannt . . . . .	2. Juli.	25	170

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
der im Bureau der Ersatz-Kommission des Aushebungsb Bezirks Doberan beschäftigte Aktuar Otto Münster zum Bezirks-Aktuar ernannt . . . . .	1898.		
	3. Oktober.	38	259
Bei der Eisenbahn-Verwaltung ist der Ingenieur Friedrich Müller mit dem Charakter eines Betriebs-Ingenieurs zum Vorsiecher der Materialien-Verwaltung ernannt . . . . .	7. Januar.	2	22
der Königlich Preußische Regierungsbaumeister Ludwig Wolgast als Großherzoglicher Baumeister angestellt der Verkehrs-Ober-Kontrolleur Hermann Werth mit dem Charakter als Verkehrs-Inspektor zum Vorsiecher des Verkehrsbüros ernannt . . . . .	14. April.	12	111
der Stations-Vorsiecher II. Klasse Carl Bitenje zu Schwaan zum Stations-Vorsiecher I. Klasse ernannt	19. April.	12	112
der Stations-Vorsiecher II. Klasse Rötter zu Parchim zum Stations-Vorsiecher I. Klasse ernannt . . . . .	22. September.	36	247
	14. November.	42	285
Bei der Chaussee- und Fließbau-Verwaltung ist dem Landbaumeister H. von Leitner der Charakter als Ober-Landbaumeister verliehen . . . . .	9. April.	11	99
der Baubirektor Ahrens zu Grabow in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. Oktober.	38	258
dem Landbaumeister Klett die Verwaltung der Chaussee- und Fließbau-Inspektion Grabow übertragen . . . . .	1. Oktober.	38	258
Zu Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Röcknitz der Küster Carl Emler daselbst	4. Januar.	2	22
für den Standesamtsbezirk Uebel der Bürgermeister Salting daselbst	12. Februar.	7	56
für den Standesamtsbezirk Waren der Paul Lantow daselbst . . . . .	22. März.	10	90
für den Standesamtsbezirk Grabow der Senator Rödak daselbst . . . . .	31. März.	11	97
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Landbezirk) der Amtsprotokollist Schmell daselbst . . . . .	14. April.	12	111

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Rt.	S.
	1898.		
für den Standesamtsbezirk Satow der Küster Nevermann dasselbst	3. Mai.	17	132
für den Standesamtsbezirk Növershagen der Forstinspektor Mag Garthe dasselbst . . .	21. Mai.	19	143
für den Standesamtsbezirk Rittermannshagen der Lehrer C. Schneeburg zu Faulenrost . . .	24. Juni.	24	162
für den Standesamtsbezirk Mühlen-Eichsen der Gutsbesitzer Ernst von Leers dasselbst . . .	13. August.	33	230
für den Standesamtsbezirk Cammin der Küster und Organist Langermann dasselbst . . .	24. August.	33	230
für den Standesamtsbezirk Mölln der Inspektor C. Stückenberg dasselbst . . .	21. September.	36	247
für den Standesamtsbezirk Diedrichshagen der Lehrer Ludwig Daebler zu Upahl . . .	1. Oktober.	38	258
für den Standesamtsbezirk Kladrub der Schulze Hase dasselbst . . .	7. Oktober.	39	265
für den Standesamtsbezirk Goldberg der Bürgermeister Simonis dasselbst . . .	22. Oktober.	40	274
für den Standesamtsbezirk Zweedorf der Pfarrer-pächter Horn dasselbst . . .	28. Oktober.	41	279
für den Standesamtsbezirk Sültken der Lehrer Paarmann dasselbst . . .	8. November.	42	284
für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen der Dr. Ernst Wien auf Friedrichshagen . . .	11. November.	42	285
für den Standesamtsbezirk Gischow der Schulze Bauer dasselbst . . .	17. Dezember.	46	316
für den Standesamtsbezirk Gr. Staden der Schmiedemeister Otto Brockmann dasselbst . . .	20. Dezember.	46	316
Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Nöckwitz der Schmiedemeister Carl Schulz dasselbst . . .	4. Januar.	2	22
für den Standesamtsbezirk Kurzen-Trechow der Gutssekretär Nicolaus Harms dasselbst . . .	4. Januar.	2	22
für den Standesamtsbezirk Blankenhagen der Erbpächter Johann Thiel dasselbst . . .	7. Januar.	2	23
für den Standesamtsbezirk Parchim der Stadtsekretär Ermel und der Rathsprotokollist Hartmann dasselbst	11. Januar.	3	28

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
für den Standesamtsbezirk Warssow der Küster R. Wulf dasselbst . . . . .	12. Januar.	3	28
für den Standesamtsbezirk Mölln der Küster H. Wegener dasselbst . . . . .	20. Januar.	4	36
für den Standesamtsbezirk Thürkow der Organist A. Schloß dasselbst . . . . .	22. Januar.	4	36
für den Standesamtsbezirk Damm der Stadtsekretär Ermel und der Rathsprotokollist Hartmann zu Parchim . . . . .	25. Januar.	4	36
für den Standesamtsbezirk Russow der Wirthshäster Carl Lechler zu Roggow . . . . .	7. Februar.	6	48
für den Standesamtsbezirk Mummendorf der Schuh- macher H. Freitag zu Mallentin . . . . .	7. Februar.	6	48
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) der Kassier Paul Behrns dasselbst . . . . .	11. Februar.	7	56
für den Standesamtsbezirk Brüel der Stadtsekretär Schröder dasselbst . . . . .	12. Februar.	7	56
für den Standesamtsbezirk Schönberg der Lehrer Adolf Schmidt dasselbst . . . . .	26. Februar.	8	69
für den Standesamtsbezirk Sönig der Gutspächter Hugues zu Oberhof . . . . .	5. März.	8	69
für den Standesamtsbezirk Toitenwinkel der Schulze Dethloff zu Hinrichsdorf . . . . .	30. März.	10	91
für den Standesamtsbezirk Klüß der Sattlermeister Steinbeck dasselbst . . . . .	4. April.	11	98
für den Standesamtsbezirk Alabé der Gutsinspektor Friedrich Schlundt und der Lehrer Heinrich Roh dasselbst . . . . .	21. April.	14	116
für den Standesamtsbezirk Kröpelin der Stadtsekretär Hempel dasselbst . . . . .	24. Mai.	19	143
für den Standesamtsbezirk Körchow der Küster und Lehrer Späthling dasselbst . . . . .	6. Juni.	20	147
für den Standesamtsbezirk Mecklenburg der Lehrer Schrader dasselbst . . . . .	17. Juni.	23	159
für den Standesamtsbezirk Wittenförden der Schniede- meister Driever dasselbst . . . . .	24. Juni.	24	162
für den Standesamtsbezirk Krieglow der Erbpächter Joh. Reichentrog dasselbst . . . . .	13. Juli.	27	178

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Mr.	S.
	1898.		
für den Standesamtsbezirk Wismar der Rathsregisterator Prüter und der Rathskanzlist Hoop dasselbst . . .	16. Juli.	28	186
für den Standesamtsbezirk Saniß der Erbmüller Aug. Peiers dasselbst . . .	1. August.	30	196
für den Standesamtsbezirk Cammin der Lehrer W. Holzow dasselbst . . .	13. August.	32	223
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) der Rathsherr Richard Neubek dasselbst . . .	27. August.	33	231
für den Standesamtsbezirk Mölln der Küster F. Grün- macher zu Al.-Helle . . .	17. September.	35	243
für den Standesamtsbezirk Drevestirchen der Schulze Holst zu Blowat . . .	23. September.	36	247
für den Standesamtsbezirk Diedrichshagen der Gutspächter Paul Ehlers zu Schilberg . . .	1. Oktober.	38	258
für den Standesamtsbezirk Kladrum der Müller Thiel dasselbst . . .	7. Oktober.	39	265
für den Standesamtsbezirk Ruppentin der Lehrer Lange dasselbst . . .	17. Oktober.	39	267
für den Standesamtsbezirk Sültin der Hufspächter C. Rohrs dasselbst . . .	8. November.	42	281
für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen der Gutsbesitzer Werner auf Wotrum . . .	11. November.	42	285
für den Standesamtsbezirk Gr.-Lukow der Küster Stoll dasselbst . . .	16. Dezember.	46	316
für den Standesamtsbezirk Gr.-Gischow der Land- wirth Waller Burchard dasselbst . . .	17. Dezember.	46	316
für den Standesamtsbezirk Gr.-Norden der Schulze Toß zu Loiz . . .	20. Dezember.	46	316
Bei dem Landesversicherungsamt ist der Graf von Bassewig auf Burg-Schön zum zweiten nichtständigen Mitgliede und der Gutsbesitzer Hill- mann auf Zulom und der Gutspächter Koch zu Bröbbelow zu Vertretern derselben gewählt . . .	14. Februar.	7	56
Bei der Versicherungsgesellschaft (Mecklenburg) für die Invaliditäts- und Altersversicherung ist dem Regierungsrath Cramer der Chaikler als Geheimer Regierungsrath verliehen . . .	9. April.	11	99

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
	Nr.	G.	
Beim Schiedsgericht für die Versicherungsanstalt Mecklenburg ist der Obstanlagenbesitzer G. Ihlefeld zu Osterfor Hals zum Hülfesbeisitzer bis 1. Juli 1900 gewählt . . . . . der Amtstellen-Verwalter Fr. Rusch zu Rostock zum Amtuar ernannt . . . . .	1898.		
Zu Verwaltern bei den Amtstellen für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind bestellt für Neubukow der Stadtkellär Klüssendorf daselbst für Rostock der Diakon Hans Saß . . . . .	8. September. 4. Oktober.	34	240
Schiedsgerichte für Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung beim Schiedsgericht für die Unfall-Versicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen ist der Vice-Konsul Adolf Clement daselbst zum stellvertretenden Beisitzer berufen . . . . .	21. Juli. 5. Oktober.	28	186
Besezung der in Schwerin auf Grund des Bauunfallgesetzes errichteten Schiedsgerichte . . . . .	5. Januar. 15. Februar.	2	22
beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. März 1898 bis dahin 1902 zum Beisitzer ernannt der Obermaschinen-Inspektor Pöschmann und zu Stellvertretern desselben der Maschinemeister Dieg und der Werkstätten-Vorsteher Lehmann . . . . .	28. Februar.	7	49
Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im hiesigen Großherzogtum . . . . .	7. Juni.	21	150
Zusammensetzung der in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	29. Juli.	30	193

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Sektion 34 der Führerwerks-Verüfsgenossenschaft zu Schwerin für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1899 . . . . .	6. September.	34	239
Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Fluszbauverwaltung für die Warnow und Nebel . . . . .	29. November.	44	303
Bei den ritterschaftlichen Polizeiamttern sind zu Dirigenten erwählt:			
der Gutsbesitzer Lueder auf Nedewisch für den ritterschaftlichen Polizeiverein Grevesmühlen . . . . .	15. Januar.	3	28
der Gutsbesitzer W. Schumann auf Al. Röthel für den ritterschaftlichen Polizeiverein Teterow . . . . .	15. Januar.	3	28
der Gutsbesitzer A. Saniter auf Wahlforst für den ritterschaftlichen Polizeiverein Schwaan . . . . .	17. Mai.	18	138
der Gutsbesitzer von Restorff auf Werle für den ritterschaftlichen Polizeiverein Grabow . . . . .	24. Oktober.	40	274
zu Polizeirichtern ernannt:			
Bürgermeister Saling zu Ueckel für das ritterschaftliche Polizeiamt derselbst . . . . .	12. Januar.	3	28
Beim Ministerium der Finanzen und im Verwaltungsbereiche desselben ist			
der Amtmann Ernst Werner von Heyden zum vortragenden Rath und Ministerialrath ernannt . . . . .	1. Januar.	1	6
der Kopist Wilhelm Venzin zum Ministerialkanzlisten ernannt . . . . .	1. April.	10	92
dem Registratur-Assistenten Fr. Heitmann der Charakter als Registratur-Assistenten verliehen . . . . .	9. April.	11	100
dem Kammerregister Fr. Dühnfahr der Charakter als Geheimer Kammerregister verliehen . . . . .	9. April.	11	100
der Amtmann Ulrich von Blücher zu Wittenburg zum vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, und Kammerrath ernannt . . . . .	1. Oktober.	39	264

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veran布tigung.	Der Amtliche Beilage	
		Nr.	S.
Bei der Renterei ist dem Kassier Otto Jäppelt der Charakter als Ober-Kassier verliehen . . . . .	1898.		
	9. April.	11	100
In der Verwaltung der Domänen und Forsten:			
Domänenbeamte:			
Amtsverwalter Jenß zu Crivitz zum Amtmann ernannt	3. Januar.	1	7
Amts-Assessor Freiherr von Brandenstein zu Wittenburg zum Amtsverwalter ernannt .	3. Januar.	1	7
Oberamtmann Grain zu Schwaan mit dem Titel Amtshauptmann in den Ruhestand versetzt	31. März.	10	91
Amtmann von Quitzow zu Warin als dirigirender Beamter nach Schwaan versetzt	1. April.	10	91
Amtsverwalter Peed zu Neustadt zum Amtmann ernannt	1. April.	10	91
Amtsverwalter Julius von Schmidt in Röbnitz zum Amtmann ernannt . . . . .	1. April.	10	91
Amtsverwalter Krüger von Hagenow nach Wismar versetzt . . . . .	1. April.	10	91
Amts-Assessor Leo zum Amtsverwalter in Grevesmühlen ernannt .	1. April.	10	91
Amts-Assessor von Matthesen zum Amtsverwalter in Warin ernannt	1. April.	10	91
Amts-Assessor Wildfang von Crivitz nach Hagenow versetzt	1. April.	10	92
Drost Krüger in Warin zum Landdrosten ernannt . . .	9. April.	11	100
Amtshauptmann Freiherr von Ketelhodt in Wismar zum Drost ernannt	9. April.	11	100
Referendar Hans Schlie als Amts-Assessor angenommen und dem Amt Voizenburg zugewiesen . . . . .	22. Juni.	23	160
Amtmann von Blücher zu Neubukow zum ersten Beamten und Amtshauptmann ernannt . . . . .	1. Juli.	24	165
Amtsverwalter Max Schmidt zu Warin zum Amtmann ernannt .	1. Juli.	24	165
Amts-Assessor Wildfang in Hagenow zum Amtsverwalter ernannt . . . . .	1. Juli.	24	165
Amtmann Kleffel zu Nöbel als dirigirender Beamter an das Amt Dömitz versetzt . . . . .	1. Juli.	24	165

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Amtmann Julius von Schmidt zu Röbnitz als leitender Beamter an das Amt Wredenhagen zu Möbel versetzt	1. Juli.	24	166
Amtmann Jenß von Crivitz nach Röbnitz versetzt	1. Juli.	24	166
Amts-Assessor Dr. Otto Wünsch von Dömitz nach Crivitz versetzt	1. Juli.	24	166
Gerichts-Assessor C. Schlottmann zur ausöhlfweise Beschäftigung dem Amt Toitenwinkel überwiesen	2. Juni.	25	169
Landdrost Wehner zu Dömitz auf Ansuchen entlassen	1. Juli.	28	186
dem Amts-Assessor Schlie zu Boizenburg das volle beamliche Votum verliehen	1. August.	29	192
derselbe an das Amt Toitenwinkel zu Rostock versetzt	1. September.	33	231
Amtmann Alexander von Bülow als leitender Beamter an das Amt Wittenburg versetzt	1. Oktober.	37	250
Amtsverwalter Schmidt zu Dargun zum Amtmann ernannt	1. Oktober.	37	250
Amts-Assessor Dr. Wünsch zu Crivitz zum Amtsver- walter ernannt	1. Oktober.	37	250
Amts-Assessor von Plessen zum Amtsverwalter ernannt	30. September.	42	283
Referendar Paul Bade als Amts-Assessor angenommen und dem Amt Schwerin zugewiesen	18. November.	43	302
Referendar Emil Lemke als Amts-Assessor angenommen und dem Amt Toitenwinkel zugewiesen	19. November.	43	302
 Subalternbeamte der Aemter:			
Amtsprotokollist Lehmann in Neubukow zum Amts- registrator ernannt	3. Januar.	1	7
Amtsdiakon Koppelow in Bülow zum Amtsprotokollisten ernannt	3. Januar.	1	7
Amtsregisterator Evermann von Wittenburg nach Staven- hagen versetzt	1. April.	10	92
Amtsprotokollist Wüsthoff von Crivitz nach Neustadt versetzt	1. April.	10	92
Amtsprotokollist Slove von Neustadt nach Wittenburg versetzt	1. April.	10	92
Amtsprotokollist Brüxhaber von Grabow nach Hagenow versetzt	1. April.	10	92
Amtsregisterator Vaabe zu Dargun zum Amtseckretär ernannt	9. April.	11	101

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Br.	S.
	1898.		
die Amtsprotokollisten August Wilsms zu Crivitz, Wilhelm Stowe zu Wittenburg und Hermann Brüghaber zu Hagenow zu Amtsregistratoren ernannt . . . . .	9. April.	11	101
die Amtsdäikare Otto Kamin zu Güstrow, Otto Paschen zu Dömitz, Karl Schell zu Greves- mühlen, Heinrich Westphal zu Hagenow, Robert Laas zu Ribnitz und Richard Rallies zu Voizen- burg zu Amtsprotokollisten ernannt . . . . .	9. April.	11	101
Amtsprotokollist von Grevesmühlen nach Rostock an das Amt Tottewinkel versetzt . . . . .	1. Juli.	24	166
Amtsekretär Sellmann zu Rostock in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	250
Amtsregisterator Lange von Neustadt nach Rostock versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Amtsregisterator Scheuermann von Dömitz nach Schwerin versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Amtsprotokollist Storzer zu Hagenow zum Amts- registerator ernannt und nach Dömitz versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Amtsprotokollist Hannemann zu Dargun zum Amts- registerator ernannt und nach Neustadt versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Amtsprotokollist Kopplow von Bülow nach Gadebusch versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Amtsdäikar h. Michelsen zu Güstrow zum Amts- protokollisten ernannt und nach Dargun versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Amtsdäikar P. Wilck zu Neustadt zum Amtsprotokollisten ernannt . . . . .	1. Oktober.	37	251
<b>Forstbeamte:</b>			
Stationsjäger Carl Wendt zu Gelbensande zum Revier- förster in Hirschburg ernannt . . . . .	3. Januar.	1	7
Forstlandbidat Ludwig Stubendorf aus Schwerin zum Forstassessor ernannt . . . . .	4. Februar.	6	48
Forstlandbidat Ludwig Baade aus Reddelich zum Forst- assessor ernannt . . . . .	5. Februar.	6	48
Forstassessor Gartke auf Antrag entlassen . . . . .	21. März.	10	90
Forst-Referendar Werner von Raven aus Starlow zum Forstassessor ernannt . . . . .	16. Mai.	19	142

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
	1898.		
die Obersförsterei Schildfeld dem Obersförster von Schalburg übertragen . . . . .	1. Juli.	25	170
Forstlehrer Ludwig Iven zum Obersförster in Rogel ernannt . . . . .	1. Juli.	25	170
Revierförster Dahl zu Dettelin in Gnaden entlassen . . . . .	1. Juli.	25	170
Revierförster Wepert zu Hühnerbusch in Gnaden entlassen . . . . .	1. Juli.	25	170
Stationsjäger Wilhelm Rückig zum Revierförster in Dettelin ernannt . . . . .	1. Juli.	25	170
Stationsjäger Wilhelm Weiphal zum Revierförster in Hühnerbusch ernannt . . . . .	2. Juli.	25	170
Stationsjäger Forstlandkandidat Steffen zum Forstwabanten in Wittenburg für die Obersförstereien Schildfeld und Rogel ernannt . . . . .	4. Juli.	25	170
Forstleute Max Rassow aus Boek zum Forst-Referendar ernannt . . . . .	5. Juli.	26	175
Forstreferendar Carl Regenstein zum Forstlehrer ernannt . . . . .	26. September.	37	249
dem Obersförster Köhler zu Wredenhagen der Charakter als Forstmeister verliehen . . . . .	3. Oktober.	38	258
dem Obersförster von Bassewitz zu Jasnig der Charakter als Forstmeister verliehen . . . . .	4. Oktober.	38	259
der Forstpraktikant Carl Zeeben aus Marnitz zum Forstreferendar ernannt . . . . .	21. November.	44	306
Domianal-Baubeamte:			
Baumeister Friedrich Thormann zu Dömitz zum Distriktsbaumeister ernannt . . . . .	1. Januar.	1	7
Distriktsbaumeister Adolf Klett zu Schwerin zum Landbaumeister ernannt . . . . .	9. April.	11	99
Distriktsbaumeister Thormann zu Dömitz auf Antrag entlassen . . . . .	1. Oktober.	37	251
Baumeister Johannes Bingelmann zu Lübz zum Distriktsbaumeister in Dömitz ernannt . . . . .	1. Oktober.	39	264
Ingenieure:			
Ingenieur Rudolf Schmidt aus Peterow zum Kammer-Ingenieur und Mitglied des Messungsbüraus ernannt . . . . .	3. November.	42	283

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach haben bestanden: die Kandidaten des Hochbaufaches Ludolf Lübstorf und Paul Schondorf . . . . .	1898. 10. März.	9	83
Die zweite (praktische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden: der Bauführer Johannes Zingelmann . . . . .	10. März.	9	83
In der Steuer- und Zollverwaltung ist Revisions-Ober-Kontrolleur Friedrich Fijer zu Schwerin in den Ruhestand versetzt . . . . .	1897. 31. Dezember.	1	6
dem Königlich Preußischen Regierungsrath Blau ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitgliedes der Steuer- und Zoll-Direktion erloschen . . . . .	1898. 1. April.	10	92
der Gerichts-Assessor Robert Lorenz von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zum Oberzollrat ernannt . . . . .	1. April.	11	97
dem Kopisten Albert Stehring der Charakter als Steuer-Kanzlist verliehen . . . . .	9. April.	11	100
der Steuer-Supernumerar Wilhelm Jürgen zum Assistenten ernannt . . . . .	1. Mai.	16	124
der Ober-Steuerkontrolleur Fr. Peters in Halle zum Zollinspektor ernannt . . . . .	1. Juli.	24	166
der Ober-Steuerkontrolleur Hellerung mit dem Charakter als Ober-Zollsekretär zum Vorstand der Registratur-Abteilung der Steuer- und Zolldirektion ernannt . . . . .	1. Juli.	25	171
der Steuereinnehmer Georg Kraesemann in Rostock zum Ober-Grenzkontrolleur ernannt . . . . .	1. Juli.	25	171
der Steuereinnehmer Paul Gaster in Bismar zum Ober-Grenzkontrolleur ernannt . . . . .	2. Juli.	25	171
der Hauptamtsassistent Eduard Böttcher zu Schwerin zum Ober-Steuerkontrolleur ernannt . . . . .	3. Juli.	25	171
der Hauptamtsassistent Helmuth Werkens in Waren zum Ober-Steuerkontrolleur ernannt . . . . .	4. Juli.	25	171

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Steuerrath Ahlefeld zu Rostock der Charakter als Geheimer Steuerrath verliehen . . . . .	24. August.	33	230
derselbe in den Ruhestand versetzt . . . . .	30. September.	37	250
der Hauptmann-Kontrolleur Wilhelm Schulze in Güstrow zum Rendanten in Wismar ernannt . .	1. Oktober.	37	252
der Steuer-Supernumerar Otto Tölse zum Assistenten ernannt . . . . .	1. Oktober.	37	252
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen find:			
Postklassirer Adolf Steinhagen zum Postdirektor im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk ernannt . . .	7. Januar.	2	22
Postsekretär Karl Voß zum Ober-Postdirektionssekretär ernannt . . . . .	18. Februar.	7	57
Telegraphenamts-Kassirer Schmidt aus Frankfurt a. M. zum Postinspektor ernannt . . . . .	22. Februar.	8	68
Postsekretär Emil Schmühl zum Postsekretär ernannt .	1. März.	8	69
Postsekretär Eduard Huth zum Ober-Postsekretär ernannt die Postassistenten Karl Clorius, Ernst Brunier, Wilhelm Beese, Bernhard Lüth, Gustav Börsch, Heinrich Brindlmann, Theodor Wegener und Theodor Nöhre zu Ober-Post- assistenten ernannt . . . . .	25. März.	10	90
die Telegraphenassistenten Ludwig Döllin und Karl Häfe zu Ober-Telegraphenassistenten ernannt .	1. April.	10	92
Ober-Postassistent Johannes Nöhle im hiesigen Ober- Postdirektionsbezirk angestellt . . . . .	1. April.	10	93
Telegraphenamts-Kassirer Paul Weyland zum Tele- graphendirektor ernannt . . . . .	1. Mai.	18	137
Postassistent August Burmeister zum Ober-Post- assistenten ernannt . . . . .	16. Mai.	18	138
Postassistent Friedrich Schulz zum Ober-Postassistenten ernannt . . . . .	1. Juli.	24	166
Postsekretär August Drost zum Ober-Postdirektions- sekretär ernannt . . . . .	1. Juli.	24	166
Postsekretär Paul Diehn zum Ober-Postsekretär ernannt Ober-Postdirektionssekretär Emil Weidemann zum Post- kassirer ernannt . . . . .	1. Juli.	25	171
	15. Juli.	28	186

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beslagnahme	
		Nr.	S.
der Geheime expedirende Sekretär Carl Willebrand zum Postdirektor ernannt . . . . .	1898.		
Postpraktikant Richard Wagner zum Postsekretär ernannt . . . . .	29. Juli	29	192
Postassistent Richard Wolff zum Ober-Postassistenten ernannt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Postassistent Heinrich Hahn zum Ober-Postassistenten ernannt . . . . .	1. Oktober.	37	251
Bei der Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des Baufaches ist	1. Oktober.	37	252
der Geheime Baurath Piernau an Stelle des Oberschulrathes Dr. Hartwig zum Vorsitzenden bestellt	1. Juli.	24	165
der Landbaumeister Hennemann an Stelle des Oberschuldirektors Mensch zum Mitglied bestellt . . . . .	1. Juli.	24	165
Beim Directorium des Domänen-Arbeits-hauses zu Wickendorf ist			
Amtsverwalter von Herzen an Stelle des Amtmanns von Bülow als Mitglied eingetreten . . . . .	7. September.	34	239
Beim Hoftheater ist			
der Oberregisseur und Hoffchauspieler a. D. Leopold Günther zum Ehrenmitglied ernannt . . . . .	24. Dezember.	46	317
Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abtheilungen.			
Amtsrichter Krause bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines vortragenden Raths im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen beauftragt . . . . .	1. Februar.	5	43
Amtmann Wilhelm Kundi zum Ministerialrath und vortragenden Rath ernannt . . . . .	1. Februar.	7	54
dem Ministerialrath Mühlendorf der Charakter eines Geheimen Ministerialraths verliehen . . . . .	9. April.	11	101

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Ministerialsekretär Dr. Theodor Michelsen der Charakter als Hofrat verliehen . . . . .	9. April.	11	101
dem Ministerialkanzlisten Baetow der Charakter eines Geheimen Ministerialanzlisten verliehen . . . . .	9. April.	11	101
Beim Kompetenz-Gerichtshof ist der Oberlandesgerichtsrath Oesten an Stelle des früheren Oberlandesgerichtsraths Dr. von Buchta zum Mitglied ernannt . . . . .	6. Juli.	26	175
der Oberlandesgerichtsrath Altvater an Stelle des früheren Oberlandesgerichtsraths Ahmssetter zum stellvertretenden Mitglied ernannt . . . . .	6. Juli.	26	175
<b>Justiz-Verwaltung.</b>			
Richter und Staatsanwälte:			
Amtsrichter Bergner zu Grevesmühlen in den Ruhestand versetzt . . . . .	2. Januar.	1	7
Amtsrichter Kraack zu Warin nach Grevesmühlen versetzt . . . . .	2. Januar.	1	7
Gerichtsassessor Otto Garthe zu Penzlin zum Amtsrichter ernannt . . . . .	3. Januar.	1	7
die Verwaltung des Amtsgerichts zu Warin dem Gerichtsassessor Mehlhardt übertragen . . . . .	3. Januar.	1	78
Landgerichtsrath Viereck, bisher zu Schwerin, an das Landgericht zu Rostock versetzt . . . . .	1. Februar.	5	42
Oberlandesgerichtsrath Beckmann in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. April.	10	93
Landgerichtsrath Adolf Jahn zum Oberlandesgerichtsrath ernannt . . . . .	1. April.	10	93
Landgerichtsrath Sibeth von Güstrow nach Rostock versetzt . . . . .	1. April.	10	93
Staatsanwalt Walter Schmidt zum Landgerichtsrath in Güstrow ernannt . . . . .	1. April.	10	93
Amtsrichter Fr. Fensch zum Staatsanwalt in Rostock ernannt . . . . .	1. April.	10	93

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Amtsrichter Guido Saß von Krälow nach Marin versetzt . . . . .	1. April.	10	93
Gerichtsassessor Ernst Walter zu Schwerin zum Amts- richter ernannt . . . . .	1. April.	10	93
Gerichtsassessor Buschmann zum Amtsrichter in Krälow ernannt . . . . .	1. April.	10	93
Gerichtsassessor Düwel zum Amtsrichter in Plau ernannt . . . . .	1. April.	10	94
Gerichtsassessor Otto Melz zum Amtsrichter in Lud- wigslust ernannt . . . . .	1. April.	10	94
Gerichtsassessor Carl Mehlhardt mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichtsassessors in Grevesmühlen beauftragt . . . . .	1. April.	10	94
Gerichtsassessor Heinrich Moltz mit der Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Gnoien beauftragt . . . . .	1. April.	10	94
den Amtsrichtern Rudolf Lange zu Bützow, Eduard Peters zu Schwerin und Fr. Martens zu Wismar der Charakter eines Oberamtsrichters verliehen . . . . .	9. April.	11	102
Overlandesgerichtsrath Ahnseitter zum Präsidenten des Landgerichtes zu Rostock ernannt . . . . .	1. Juli.	24	163
Landgerichtsdirektor Friedrich Prestien zu Schwerin zum Overlandesgerichtsrath in Rostock ernannt . . . . .	1. Juli.	24	164
Landgerichtsdirektor Vierck von Güstrow nach Schwerin versetzt . . . . .	1. Juli.	24	164
Landgerichtsrath Henselmann zu Güstrow zum Land- gerichtsdirektor dasselbst ernannt . . . . .	1. Juli.	24	164
Landgerichtsrath Viereck von Rostock nach Güstrow versetzt . . . . .	1. Juli.	24	164
Amtsrichter Dr. Labes zu Dömitz zum Landgerichtsrath in Rostock ernannt . . . . .	1. Juli.	24	164
Gerichts-Assessor Rudolf Krüger zum Amtsrichter in Dömitz ernannt . . . . .	1. Juli.	24	164
Gerichts-Assessor Carl Mehlhardt zu Grevesmühlen zum etatmäßigen Gerichts-Assessor ernannt . . . . .	1. Juli.	24	164
Gerichts-Assessor Erythropel zum Amtsrichter in Gold- berg ernannt . . . . .	1. Oktober.	37	252

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Gerichts-Assessor Naspe mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grabow beauftragt . . . . .	1. Oktober.	37	252
<b>Subalternbeamte:</b>			
Amtsgerichts-Altuar Boye an das Amtsgericht zu Schwerin versetzt . . . . .	3. Januar.	1	8
Amtsgerichts-Altuar Behnke zu Grevesmühlen entlassen	3. Januar.	1	8
Gerichtsschreibergehülfe Heinrich Hacker zum Amtsgerichts-Altuar in Lübz ernannt . . . . .	3. Januar.	1	8
Gerichtsschreibergehülfe Paul Dicke zum Amtsgerichts-Altuar in Grevesmühlen ernannt . . . . .	3. Januar.	2	22
Amtsgerichts-Altuar Topp mit dem Titel "Amtsgerichtssekretär" in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. April.	10	94
Amtsgerichts-Altuar Bernitt von Teterow nach Grabow versetzt . . . . .	1. April.	10	94
Gerichtsschreibergehülfe Albert Klatt zum Amtsgerichts-Altuar in Teterow ernannt . . . . .	1. April.	10	94
dem Landgerichts-Ropsten C. Schröder zu Rostock der Charakter als Kanzlist verliehen . . . . .	9. April.	11	102
Amtsgerichtssekretär Krull zu Doberan entlassen . . . . .	1. Juli.	24	161
Amtsgerichtssekretär Otto zu Ribnitz entlassen . . . . .	1. Juli.	24	164
Gerichtsschreibergehülfe Max Schneider zum Amtsgerichts-Altuar in Wismar ernannt . . . . .	1. Juli.	24	164
Gerichtsschreibergehülfe Wilhelm Bölscher zum Amtsgerichts-Altuar in Doberan ernannt . . . . .	1. Juli.	24	165
Gerichtsschreibergehülfe Wilhelm Brokmüller zum Amtsgerichts-Altuar in Ribnitz ernannt . . . . .	1. Juli.	24	165
Gerichtsvollzieher Wilhelm Hinborg zu Schwerin zum Kanzlisten beim Landgericht zu Güstrow ernannt . . . . .	1. Juli.	24	165
Amtsgerichtssekretär Vorck zu Kröpelin in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	252
Amtsgerichts-Altuar Schulz von Krakow nach Kröpelin versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	252
Amtsgerichts-Altuar Jeege von Tessin nach Krakow versetzt	1. Oktober.	37	252
Gerichtsschreibergehülfe August Stock zum Amtsgerichts-Altuar in Tessin ernannt . . . . .	1. Oktober.	37	252

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
	1898.		
<b>Amtsanwälte:</b>			
Gerichtsassessor Dr. Scheven mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt . . . . .	1. April.	10	94
Bürgermeister Dr. König zu Goldberg auf Ansuchen aus dem Amte eines Amtsanwalts erlassen . . . . .	1. Oktober.	37	253
Bürgermeister H. Simonis zu Goldberg zum Amtsanwalt derselbst ernannt . . . . .	1. November.	41	280
<b>Gerichtsvollzieher:</b>			
Trompeter-Sergeant Friedrich Neubek zum Gerichtsvollzieher in Röpelin ernannt . . . . .	10. Januar.	2	23
Feldwebel Rudolf Schmidt vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Laage ernannt . . . . .	4. Juli.	25	172
Gerichtsvollzieher Schröder zu Nienburg in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	253
Gerichtsvollzieher Will zu Hagenow in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. Oktober.	37	253
Feldwebel Fr. Albrecht vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Wismar ernannt . . . . .	5. Oktober.	39	264
Trompeter-Sergeant Günther Gerboth vom Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Schwerin ernannt . . . . .	5. Oktober.	39	264
<b>Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare</b>			
Richard Neubek aus Schwerin . . . . .	31. Januar.	5	42
Albert Sohm aus Rostock . . . . .	21. Februar.	7	57
Bernhard Walbow aus Güstrow . . . . .	28. Februar.	8	70
Alfred Scholle aus Parchim . . . . .	18. April.	12	112
Karl Schlotmann aus Rostock . . . . .	2. Mai.	17	131
Karl Thierfelder aus Rostock . . . . .	9. Mai.	18	137
Heinrich Simonis aus Lübz . . . . .	16. Mai.	19	142
Hans Schlie aus Schwerin . . . . .	23. Mai.	19	143
Hermann Warneck aus Lübz . . . . .	4. Juli.	25	172
Graf Hermann von Bernstorff aus Ludwigslust . . . . .	11. Juli.	27	178
Paul Vade aus Grieben . . . . .	27. September.	37	249

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	G.
	1898.		
Emil Lemke aus Gr.-Dratow . . . . .	24. Oktober.	40	274
Hermann Seer aus Fahrenholz . . . . .	2. November.	41	280
Wilhelm Peters aus Schwerin . . . . .	14. November.	42	285
Ernst Joerges aus Al.-Rießow . . . . .	21. November.	43	302
Carl Ehlers aus Parchim . . . . .	3. Dezember.	45	311
August Schlettwein aus Vandelsdorf . . . . .	12. Dezember.	46	316
Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare			
Albert Sohm aus Rostock . . . . .	23. Februar.	7	57
Bernhard Waldow aus Güstrow . . . . .	16. März.	9	84
Alfred Scholte aus Parchim . . . . .	19. April.	17	131
Karl Marbach aus Eisenach . . . . .	12. Mai.	18	137
Karl Schlotmann aus Rostock . . . . .	13. Mai.	18	138
Karl Thierfelder aus Rostock . . . . .	14. Mai.	18	138
Hermann Seer aus Fahrenholz . . . . .	8. November.	42	284
Ernst Joerges aus Al.-Rießow . . . . .	30. November.	45	311
Zum Notariat sind zugelassen			
der Rechtsanwalt Walter Füldner zu Teterow . . .	20. Mai.	19	148
der Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Plau . . .	17. Juni.	23	159
der Rechtsanwalt Hermann Warncke zu Malchin . . .	1. August.	33	229
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte			
Wilhelm von Bülow aus Stavenhagen . . . . .	29. März.	10	91
Hans Volten aus Rostock . . . . .	29. März.	10	91
John Ulrich Schröder aus Rostock . . . . .	1. April.	10	94
Dr. Wilhelm Vagt aus Rostock . . . . .	3. April.	11	98
Albert Schmidt aus Meier Mühle . . . . .	3. April.	11	98
Harry Lubewig aus Rostock . . . . .	21. April.	16	123
Hans Anders aus Schwerin . . . . .	21. April.	16	123
Carl Marbach aus Eisenach . . . . .	25. April.	16	123
Joh. Ulbr. von Stein aus Rostock . . . . .	29. April.	16	123
Karl Weidemann aus Grabow . . . . .	3. Mai.	17	131

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rt.	S.
	1898.		
Wilhelm Radloff aus Schwerin . . . . .	9. Mai	17	132
Franz Schulze aus Rostock . . . . .	17. Mai.	19	142
Walter Piver aus Rostock . . . . .	17. Mai.	19	143
Friedrich Albrecht aus Briest . . . . .	17. Mai.	19	143
Heinrich Schade aus Hageböd . . . . .	17. Juni.	23	159
Vollrath von Lügau aus Tiefen . . . . .	14. August.	32	223
Robert Adermann aus Halle a. S. . . . .	22. Oktober.	40	274
Hans Müller aus Rostock . . . . .	29. Oktober.	40	274
August Sößmann aus Malchin . . . . .	30. Oktober.	41	280
Otto Schult aus Rostock . . . . .	30. Oktober.	41	280
Friedrich Martens aus Wismar . . . . .	30. Oktober.	41	280
Ludwig Steuer aus Schwerin . . . . .	8. November.	42	284
Hermann Tobias aus Rostock . . . . .	11. November.	42	284
Wilhelm Löhn aus Neukloster . . . . .	11. November.	42	284
Karl Düffert aus Schwerin . . . . .	11. November.	42	285
Oskar Müller aus Rostock . . . . .	12. November.	42	285
Hermann Bolten aus Kloddram . . . . .	12. November.	43	301
Philipp von Leitner aus Schwerin . . . . .	19. November.	43	302
Richard Brauns aus Schwerin . . . . .	23. November.	44	307
Willy Groth aus Waren . . . . .	23. November.	44	307
Victor von Raven aus Starlow . . . . .	6. Dezember.	45	311
Ernst Barten aus Tiefen . . . . .	8. Dezember.	45	312
Karl August von Bülow aus Neusirelitz . . . . .	24. Dezember.	46	317
Friedrich Schlange aus Jabel . . . . .	24. Dezember.	46	317
 Sachverständige für landwirthschaftliche und forstverständige Schätzungen bei gerichtlichen Güterabschätzungen:			
Forstmeister Bölte zu Rostock zum Sachverständigen für forstmäßige Schätzungen ernannt . . . . .	12. Februar.	7	56
 Bei der Fideikommissbehörde zu Rostock ist der Oberlandesgerichtsrath Oesten zu Rostock zum landesherrlichen Kommissarius bestellt . . . . .			
	10. Mai.	19	142

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
Bei der Strafanstalt Dreibergen ist der Landgerichtsrath Dr. Engel zu Goldberg zum Direktor ernannt . . . . .	1898.		
	1. Oktober.	38	258
<b>Unterrichts-Ausgelegenheiten.</b>			
Bei der Landes-Universität zu Rostock ist dem akademischen Musiklehrer Dr. Albert Thierfelder der Charakter als Professor verliehen . . . . .	9. April.	11	102
der Privatdozent Dr. Heinrich Geffken aus Leipzig zum außerordentlichen Professor der Rechte ernannt	3. Mai.	16	124
der außerordentliche Professor Dr. Karl Diehl in Halle zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften ernannt . . . . .	3. Mai.	17	132
dem Oberlandesgerichtsrath Ahmütter zu Rostock die Verwaltung der Geschäfte des Vizekanzlers über- tragen und derselbe zugleich zum landesherrlichen Kommissar bei der Innmediatkommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität bestellt . . .	8. Juni.	21	152
der Privatdozent Dr. Richard Wachsmuth in Göttingen zum außerordentlichen Professor der Physik ernannt	17. Juni.	28	159
dem Buchbinder Rudolf Fuchs der Charakter als Universitätsbuchbinder verliehen . . . . .	16. August.	33	230
der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm von Blume in Marburg zum ordentlichen Professor der Rechts- wissenschaft ernannt . . . . .	29. Oktober.	41	279
der außerordentliche Professor Dr. Oswald Seeliger in Berlin zum ordentlichen Professor der Zoologie und der vergleichenden Anatomie ernannt	29. Oktober.	41	279
der außerordentliche Professor Dr. Franz Bruno Eckhardt in Zürich zum ordentlichen Professor der Philosophie ernannt . . . . .	18. November.	43	302
<b>Gymnasien, Real-Gymnasien:</b>			
den Oberlehrern Dr. Pechel und Dr. Polstorff zu Güstrow ist der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen	9. April.	12	111

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befestigung.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
der Kandidat des Predigtamts W. Schmidt zum Oberlehrer am Gymnasium zu Parchim ernannt . . . . .	1898.		
den Oberlehrern Kramer und Dr. Meyer zu Doberan den Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen . . . . .	7. Oktober.	39	265
der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Jung aus Lübeck zum Oberlehrer am Gymnasium zu Schwerin ernannt . . . . .	12. Oktober.	39	265
dem Lehrer Dr. Apitzsch an der Großen Stadtschule zu Wismar der Titel „Oberlehrer“ verliehen . . . . .	19. Oktober.	40	273
	6. Dezember.	45	311
<b>Städtische Schulen:</b>			
Konrektor Maerker zu Ludwigslust zum Rektor daselbst ernannt . . . . .	13. Januar.	3	28
Kandidat Bartholdi zum Konrektor in Ludwigslust ernannt . . . . .	17. Januar.	3	28
Kandidat Favreau in Ludwigslust zum Rektor in Sternberg ernannt . . . . .	30. Juni.	25	169
Konrektor Linde zu Röbel zum Rektor in Plau ernannt . . . . .	24. Oktober.	40	271
Bei der Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts sind die Professoren Dr. Seeliger und Dr. Erhardt zu Rostock zu Mitgliedern ernannt . . . . .	19. November.	44	305
Bei der Prüfungskommission für Lehrer an Mittelschulen ist der Schulrat Scheven an Stelle des Schulrats Nibke zum Mitgliede und Vorsitzenden ernannt . . . . .	24. August.	33	230
<b>Medizinal-Angelegenheiten.</b>			
<b>Kreisphysiker:</b>			
dem Kreisphysikus Sanitätorath Dr. Wilhelm zu Schwerin für die Zeit vom 3. bis 23. März die Vertretung des Kreisphysikus zu Gadebusch übertragen . . . . .	15. Februar.	7	57

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
	1898.		
der Kreisphysikus Dr. Mojer zu Malchin mit der einstweiligen Verwaltung des Kreisphysikats Waren beauftragt . . . . .	29. April.	16	124
dem Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Wilhelmi zu Schwerin die einstweilige Verwaltung des Kreisphysikats Voisenburg übertragen . . . . .	24. Mai.	19	143
der Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Muler zu Hagenow zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Waren ernannt . . . . .	1. Juni.	21	152
der dem Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Mojer zu Malchin ertheilte Auftrag zur Verwaltung dieses Kreisphysikats zurückgenommen . . . . .	1. Juni.	21	152
dem Dr. med. Günther zu Hagenow die einstweilige Verwaltung des Kreisphysikats Voisenburg übertragen . . . . .	1. August.	30	196
dem Dr. med. P. Lind zu Rostock die Verwaltung des Kreisphysikats Rostock für die Zeit vom 24. August bis 20. September übertragen . . . . .	20. August.	33	230
der Dr. med. Heinrich Günther zu Hagenow zum Kreisphysikus im Medizinalbezirk Voisenburg ernannt . . . . .	24. Dezember.	46	317
 Visitations-Kommissionen für Apotheken.			
Hofapotheke Dr. Prollius zu Parchim an Stelle des Hofapothekers Rümker zu Gültrow zum pharmazeutischen Mitgliede für die Medizinalbezirke Nr. 1, 2, 4, 9, 10 und 11 und Rathsapotheker Nebe zu Rostock zum ständigen Vertreter für die Medizinalbezirke 1, 4, 7, 10 und 11 bestellt . . . . .	20. Juli.	29	191
 Zu Hebaunmen-Aufsichtsärzten sind ernannt			
der praktische Arzt Thode in Laage für den Aufsichtsbezirk Nr. 35 (Laage) . . . . .	8. Februar.	7	55
der Dr. med. Schmidt zu Röbel für den Aufsichtsbezirk Nr. 57 (Röbel A) . . . . .	8. Februar.	7	55
der Dr. med. Schlüter in Neubukow für den Aufsichtsbezirk Nr. 11 (Neubukow) . . . . .	14. März.	9	84

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
der Dr. Adolf Waldbow zu Laage für den Aufsichtsbezirk Nr. 35 (Laage) . . . . .	1898.		
der Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Mulert zu Waren für den Aufsichtsbezirk Nr. 59 (Waren) . . . . .	7. Juni.	21	152
der Dr. Günther zu Hagenow für den Aufsichtsbezirk Nr. 2 (Hagenow) . . . . .	25. Juni.	24	162
der Dr. Schumann in Nöbel für den Aufsichtsbezirk Nr. 57 (Nöbel A) . . . . .	26. Juli.	29	192
der Dr. Rudolf Ahlers zu Stavenhagen für den Aufsichtsbezirk Nr. 54 (Stavenhagen) . . . . .	15. August.	32	223
der Dr. Haese zu Grabow für den Aufsichtsbezirk Nr. 22 (Grabow) . . . . .	24. Dezember.	46	317
	31. Dezember.	46	318
Bezirksärzte.			
der Notarzt Vorath zu Ludwigslust für die Zeit vom 28. Mai bis 3. Juli mit der Verwaltung der Geschäfte des Bezirksärztes des Medizinalbezirks Ludwigslust beauftragt . . . . .	28. Mai.	19	144
der Bezirksärtz Evers in Waren mit der Vertretung des Bezirksärztes Sahlmann zu Güstrow für die Zeit vom 20. August bis 10. September beauftragt . . . . .	17. August.	32	223
Verliehen ist der Titel			
als Sanitätsrat dem Dr. med. Ulrich Steinrohr zu Sternberg, dem Dr. med. Johannes Rahmacher zu Malchow und dem Kreisphysikus Dr. med. Heinrich Mulert zu Hagenow . . . . .	9. April.	11	102
als Medizinalrat dem Sanitätsrat Dr. Rehberg zu Hagenow . . . . .	30. Juli.	30	196
Die Approbation als Arzt ist ertheilt den Kandidaten der Medizin			
Philip Schröder aus Zielow . . . . .	1897.		
22. Dezember.	1	6	
Wilhelm Lüth aus Polz und Julius Berg aus Stettin . . . . .	1898.		
7. Januar.	2	23	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Otto Steinborn aus Neu-Summin . . . . .	18. Januar.	4	36
Georg Neumeister aus Lüzen, Karl Nieny aus Rostock, Richard Elbe aus Merseburg und Hans Schlichting aus Güthrow . . . . .	31. Januar.	5	42
Alexander Krebs aus Roslompe . . . . .	14. Februar.	7	57
Friedrich Schneider aus Reubukow . . . . .	21. Februar.	8	68
Johannes Burmeister aus Stettin . . . . .	5. März.	9	83
Stanislaus von Belewski aus Seelau . . . . .	5. März.	9	83
Albert Lange aus Sielow . . . . .	5. März.	9	83
Franz Peck aus Sanermij . . . . .	6. April.	12	110
Friedrich Tacke aus Derenburg . . . . .	31. Mai.	20	147
Hans Krüger aus Frankfurt a. O. . . . .	31. Mai.	20	147
Richard Reuter aus Küttien . . . . .	20. Juni.	23	159
Hugo Kullak aus Pinne . . . . .	25. Juni.	24	162
Carl Martens aus Neuburg . . . . .	2. Juli.	25	171
Arthur Müller aus Ronik . . . . .	2. Juli.	25	171
Georg Nelzel aus Emanwenni . . . . .	21. Juli.	29	192
Paul Haver aus Schwerte . . . . .	21. Juli.	29	192
Georg Bückhwerdt aus Tilsit . . . . .	21. Juli.	29	192
Johannes Bernhardt aus Dresden . . . . .	21. Juli.	29	192
Ernst Ludwig Brückner aus Rostock . . . . .	21. Juli.	29	192
Dr. med. Oswald du Mesnil aus Frankfurt a. O. . . . .	12. Dezember.	46	316
Bei der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock ist			
Professor Dr. Agenfeld zum Mitglied für das laufende Prüfungsjahr berufen . . . . .	1897.		
	29. Dezember.	1	6
In der Militär-Verwaltung und im Medizinalbürgischen Kontingent ist			
Bezirksfeldwebel Voigt zum Kopisten beim Militär-Departement ernannt	1898.		
Se. Hoheit der Herzog Paul Friedrich zum General-Lieutenant ernannt	1. Januar.	1	6
der Ministerialrat Heuck bis auf Weiteres mit den Geschäften eines Mitgliedes des Militär-Departements beauftragt . . . . .	12. April.	12	111
	1. Juli.	24	163

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Br.	Sc.
Se. Hoheit der Herzog Adolf Friedrich von Sr. Majestät dem Kaiser zum Hauptmann befördert . . . . . der Hauptmann der Gendarmerie von Bassewig zum Major ernannt . . . . . der selbe mit Pension verabschiedet . . . . . der Hauptmann a. D. von L o w h o v vom Grenadier-Regiment Nr. 89 als Distriktoffizier bei der Landesgendarmerie angestellt . . . . .	1898.		
	11. Juli.	26	176
	1. September.	33	231
	30. September.	37	253
	1. Oktober.	37	253
Sonstige Personal-Veränderungen im Mecklenb. Kontingent . . . . .			
" " "	20. Januar.	3	29
" " "	4. Februar.	5	43
" " "	3. März.	8	70
" " "	4. April.	10	95
" " "	6. April.	12	112
" " "	2. Mai.	16	124
" " "	2. Juni.	20	148
" " "	2. Juli.	25	172
" " "	8. August.	32	224
" " "	10. September.	34	240
" " "	20. September.	36	247
" " "	18. Oktober.	40	275
" " "	12. Dezember.	45	313
" " "	29. Dezember.	46	318
Beim Oberkirchenrath			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
der Landgerichtsrath und Konfistorialrath Fr. A. August Schmidt zu Rostock zum Oberkirchenrath ernannt	7. Februar.	6	48
der Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchta zu Rostock mit der Leitung der Geschäfte des Konfistorium zu Rostock beauftragt . . . . .	8. Februar.	7	55

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Konsistorialrat Professor Dr. Schütze an die Stelle eines zweiten Mitgliedes des Konsistorium aufgerückt und Landgerichtsrath Dr. Adolf Schulz zum dritten Mitgliede desselben bestellt .	8. Februar.	7	55
der Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchholz mit der Führung der Geschäfte eines ersten landesherrlichen Provisor beim Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock beauftragt . . . . .	10. Februar.	7	55
derselbe mit der einstweiligen Führung der Geschäfte eines ersten Provisor bei der Kirchenökonomie zu Rostock beauftragt . . . . .	8. März.	9	83
bis zur Wiederbesetzung der Superintendentenstelle in Güstrow die Verwaltung des Amtes in den Präposituren Bülow und Sternberg dem Oberkirchenrat Haack, Gnoien und Teterow dem Konsistorialrat Sostmann zu Malchin, Goldberg und Krakow dem Superintendenten Walter zu Parchim,			
Liepzig dem Superintendenten Benz zu Doberan und der Kirchensekretär Hofrat Burmeister zu Güstrow mit der Verwaltung der Superintendentengeschäfte in Bezug auf die Dom-Administration, die Dom-Ökonomie, das Dom-Aerarium und die Verwaltung des Vermögens der sonstigen kirchlichen Stiftungen in Güstrow beauftragt . . . . .	12. März.	9	84
Oberlandesgerichtsrath Ahnfetter zu Rostock zum Direktor des Konsistorium zu Rostock ernannt . . .	10. Mai.	18	137
Landgerichtsrath und Konsistorialrat Dr. Schulz zu Rostock zum ersten landesherrlichen Provisor am Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock bestellt . . .	16. Mai.	18	138
derselbe zum ersten Provisor bei der Kirchenökonomie daselbst bestellt . . . . .	8. Juni.	21	152
Beim Oberen Kirchengericht zu Rostock ist der Konsistorialrat Sostmann in Malchin zum ordentlichen theologischen Mitgliede ernannt . . . . .	26. April.	16	123

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Landgerichtsrath Brückner zu Neustrelitz zum ordentlichen juristischen Mitgliede und Landgerichtsdirektor Vossard daselbst zu seinem Vertreter von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ernannt . . . . .	26. April.	16	123
der Landgerichtsdirektor Albert Sohm an Stelle des Oberlandesgerichtsraths Ahmetsler zum wirklichen Mitgliede und Oberlandesgerichtsrath Altvater zum stellvertretenden juristischen Mitgliede ernannt . . . . .	9. Juli.	26	175
der Superintendent Lindemann in Güstrow zum stellvertretenden Mitgliede ernannt . . . . .	24. Oktober.	40	274
Bei der Prüfungs-Kommission für das Tentamen ist			
der designierte Superintendent in Güstrow, jetziger Präpositus Lindemann in Goldberg zum Vorsitzenden und Mitgliede bestellt . . . . .	31. August.	33	231
Bei der Landesgeistlichkeit ist			
dem Superintendenten Walter in Parchim der Charakter eines Konfistorialrathes verliehen . . . . .	9. April.	11	102
dem Präpositus Grohmann in Wittenförden der Charakter eines Kirchenraths verliehen . . . . .	9. April.	11	103
der Pastor Berger in Ruffow zum Präpositus des Bistowischen Zirkels ernannt . . . . .	21. April.	14	116
der Hosprediger Wolff zum Oberhofprediger ernannt . . . . .	26. April.	16	123
der Superintendent Genzken in Wismar zum Hauptpastor an St. Marien bestellt . . . . .	26. April.	16	123
der Hülsprediger Schnapauß in Colmar zum Prediger in Moisall berufen . . . . .	20. Mai.	19	143
der Präpositus Lindemann zu Goldberg zum Superintendenten der Diözese Güstrow und zum ersten Domprediger daselbst ernannt . . . . .	11. Juli.	27	178
der Pastor Thielssing, bisher zu Eidelberg, zum Prediger in Polchow erwählt und eingeführt . . . . .	23. Juli.	29	192
der Pastor Dr. theol. Karl Schmidt zu Sternberg zum Pastor in Goldberg berufen . . . . .	24. August.	33	230

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veranlassungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Pastor Barnewitz zu Wosserin zum Pastor in Klaiberg und Gr.-Wokern erwählt und eingeführt . . . . .	29. August.	33	231
der Rector Brückner in Plau zum Pastor in Neubukow gewählt und eingeführt . . . . .	1. September.	34	239
der Pastor Kliestoth zu Wismar zum ersten Pastor an St. Pauli zu Schwerin bestellt und eingeführt . . . . .	14. September.	35	243
der Pastor Schönig zu Wismar, bisher zweiter Pastor an St. Georg zum Hauptpastor an der St. Nikolai-Kirche dafelbst berufen und eingeführt . . . . .	21. September.	36	247
der Pastor Karsten in Schlieffenberg zum zweiten Prediger in Sternberg erwählt und eingeführt . . . . .	27. September.	37	249
der Hülfsprediger Stolzenburg in Lübz zum Pastor in Wosserin erwählt und eingeführt . . . . .	1. Oktober.	38	258
der Pastor Harm in Tschentlin zum Präpositus des Goldberger Zirkels ernannt . . . . .	13. Oktober.	39	266
der Kandidat der Theologie Paul Schlettwein zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Marien-Kirche zu Wismar erwählt und eingewiesen . . . . .	24. Oktober.	40	274
der Pastor Walter Morich zu Recklin zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Georgen-Kirche zu Wismar erwählt und eingeführt . . . . .	2. November.	41	279
der Hülfsprediger Borgwardt in Doberan zum Prediger in Recklin erwählt und eingeführt . . . . .	29. Oktober.	41	280
der Kandidat der Theologie Max Hillmann zum Pastor in Eidelberg und Laage erwählt und eingeführt . . . . .	4. November.	42	283
der Pastor Schulz zu Karlsruhe zum Provisor bei der dortigen Kirche bestellt . . . . .	17. November.	43	301
der Pastor Schulz in Bülow auch zum Pastor in Hohen-Demmin bestellt und eingeführt . . . . .	28. November.	44	307
derselbe auch als Pastor an der vagirenden Kirche und Gemeinde zu Bristow eingeführt . . . . .	7. Dezember.	45	312
der Pastor Friedrich Petersen, bisher in Dreisbergen, zum Pastor am Augustenkloster zu Schwerin und zugleich zum Geistlichen zur Förderung der inneren Mission in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes bestellt . . . . .	7. Dezember.	45	312
	12. Dezember.	46	316

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Pastor Crull zu Ribnitz als Pastor in Schlieffenberg eingeführt . . . . .	17. Dezember.	46	316
der Pastor Köhn in Nehna zum Pastor in Dreibergen berufen und eingeführt . . . . .	21. Dezember.	46	317
der Pastor Borgwardt in Rechlin auch als Pastor zu Boek eingeführt . . . . .	21. Dezember.	46	317
Küster, Organisten und andere Kirchendienner. dem Küsterschullehrer Werdermann in Wenisch-Priborn ist der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	8. Januar.	2	23
dem Organisten Bohnhoff in Schwaan der Charakter als Musikdirektor verliehen . . . . .	13. April.	12	111
dem Küsterschullehrer Töppel zu Sanitz der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	19. April.	14	116
dem Lehrer Bremer zu Schwerin ist die Kantorstelle am Dom zu Schwerin verliehen . . . . .	29. April.	16	124
dem Schullehrer Boek zu Weitendorf der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	19. September.	35	243
der Kaufmann Wiebering zu Malchin zum Kirchenökonomus bestellt . . . . .	24. Oktober.	40	274
dem Küster und Lehrer Witthöß in Bentwisch der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	29. Oktober.	41	280
<b>Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.</b>			
Vom Orden der Wettinischen Krone ist verliehen:			
das Großkreuz:			
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Oberschloßhauptmann von Vietinghoff dafelbst . . . . .	9. April.	11	103
dem Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn von Walcan zu Rostock . . . . .	9. April.	11	103
das Großkomthurkreuz:			
dem Landgerichtspräsidenten Martini zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Geheimen Ober-Medizinalrath Professor Dr. Thiersfelder zu Rostock . . . . .	22. April.	12	112

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belämmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1898.			
das Komthurkreuz:			
dem Oberlandesgerichtsrath Beckmann zu Rostock . . .	31. März.	10	93
dem Ceremonienmeister Kammerherrn von Behr auf Kl.-Dratow . . . . .	9. April.	11	103
dem Ceremonienmeister Kammerherrn von der Mühlbe auf Bobbin . . . . .	9. April.	11	103
dem Oberlandesgerichtsrath Monroy zu Schwerin . . .	9. April.	11	103
dem Oberzolldirektor Kunkel zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Obersten à D. von Mattheisen zu Schwerin . . .	9. April.	11	104
dem Grafen von Bernstorff auf Raguth . . . . .	26. April.	18	137
dem Kammerherrn Grafen von Voß auf Schönau . . .	26. April.	19	142
dem Kammerherrn von Plessen auf Damshagen, dem Domainenrat Rettich zu Rostock und dem Gutsbesitzer Nölling auf Spriehusen . . . . .	7. Juni.	20	147
dem Dr. med. Krull zu Wismar . . . . .	21. Juni.	23	160
dem Landdrosten Wehner zu Dömitz . . . . .	30. Juni.	24	163
dem Obersten à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, Freiherrn von Hanstein . . . . .	13. Oktober.	39	266
dem Professor Dr. Schirrmacher zu Rostock . . . .	2. Dezember.	44	307
das Ritterkreuz:			
dem Oberamtsrichter Bergner zu Grevesmühlen . . .	2. Januar.	1	7
dem Rentner C. W. Hermes zu Wismar . . . . .	9. März.	9	83
dem Hauptmann à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89 von Bülow-Stolle . . . . .	22. März.	11	97
dem Ministerialrat von Prollius zu Schwerin . . .	9. April.	11	103
dem Kammerath Waller daselbst . . . . .	9. April.	11	103
dem Baudirektor Oppermann daselbst . . . . .	9. April.	11	103
dem Hofratsh. Sachse daselbst . . . . .	9. April.	11	103
dem Premierleutnant à la suite des Dragoner-Regiments Nr. 17 von Koerig . . . . .	9. April.	11	104
dem Professor Heinrich zu Rostock . . . . .	7. Juni.	20	147
dem Hauptmann von Gurekly-Cornig vom Grenadier-Regiment Nr. 89 . . . . .	18. Juni.	23	159
dem Baudirektor Ahrens zu Grabow . . . . .	30. September.	38	258

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
das Verdienstkreuz in Gold:	1898.		
dem Marstallregistrator Ditz zu Schwerin . . . . .	9. April.	12	111
dem Schiffskapitän R. F. Witt zu Rostock . . . . .	17. Mai.	19	143
dem Rentmeister Schmidt zu Klüs . . . . .	27. Mai.	19	144
den Revierförstern Dahl zu Dettelin und Wepert zu Hühnerbusch . . . . .	30. Juni.	24	163
dem Amtsekretär Sellmann zu Rostock . . . . .	30. September.	37	250
dem Taubstummenanstalt-Direktor Mulfus zu Ludwigslust	1. Oktober.	37	250
dem Amtsgerichtssekretär Vorck zu Kröpelin . . . . .	1. Oktober.	37	252
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Eisenbahnverkehrs-Oberkontrolleur Horn zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Eisenbahnsekretär Kohn zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Eisenbahnsekretär Schmidt zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Güterezydienten I. Klasse Grimm zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Bahnhauptmeister a. D. Bröcker zu Lübeck . . . . .	9. April.	11	103
dem Postverwalter Gerz zu Kröpelin . . . . .	9. April.	11	103
dem Bureauassistenten Gundlach zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Überwachungsmeister in der Landesgendarmerie Zimmermann . . . . .	9. April.	11	105
den Marstallhausmeistern Bentin zu Schwerin und Martens zu Ludwigslust . . . . .	9. April.	11	111
dem Sattelsbauer a. D. Behrens . . . . .	9. April.	11	111
dem Gerichtsvollzieher Schröder zu Ribnitz . . . . .	1. Mai.	16	124
dem Steueraufseher a. D. Peters zu Schwerin . . . . .	28. Mai.	19	144
dem Landgerichtsanwälten Baas zu Güstrow . . . . .	30. Juni.	24	163
dem Thierarzt Birr zu Güstrow . . . . .	17. September.	35	243
dem Taubstummenlehrer Schröder zu Ludwigslust . . . . .	1. Oktober.	37	250
dem Gerichtsvollzieher Will zu Hagenow . . . . .	30. September.	37	250
dem Oberpedellen Werfmeister zu Rostock . . . . .	1. Oktober.	42	283
dem Haushofmeister Ahrens . . . . .	8. Dezember.	45	312
Vom Greifenorden ist verliehen:			
das Ehrenkreuz:			
dem Major Schmidmann gen. von Wuthenow vom Fußiller-Regiment Nr. 90 . . . . .	8. Januar.	2	23

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veran布tigung.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1899.		
dem Oberstleutnant Menze vom Füsilier-Regiment Nr. 90 . . . . .	9. April.	11	104
dem Oberstleutnant z. D. Horn, Kommandeur des Landwehrbezirks Schwerin . . . . .	9. April.	11	104
dem Major a. D. von der Lühe, seither Kommandeur des Landwehrbezirks Waren . . . . .	9. April.	11	104
dem Major von Windler vom Jäger-Bataillon Nr. 14	8. Oktober.	42	283
dem Oberstleutnant von Rauch vom Dragoner- Regiment Nr. 17 . . . . .	25. November.	45	311
das Ritterkreuz:			
dem Flügeladjutanten, Premierlieutenant Grafen von der Schulenburg . . . . .	8. Dezember.	45	312
Die Verdienstmedaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger“ ist verliehen:			
in Silber:	1897.		
dem Amtslandreiter Diehn zu Rostock . . . . .	27. Dezember.	3	27
	1898.		
dem Buchbindermeister Roß zu Rostock . . . . .	17. Januar.	3	28
dem Amtslandreiter Kröpelin zu Dömitz . . . . .	1. März.	8	69
dem Maurermeister Eggert zu Dargun . . . . .	25. März.	10	90
dem Lehrer a. D. Voß zu Ludwigslust . . . . .	9. April.	11	103
dem Bäckermeister Küster zu Boizenburg . . . . .	9. April.	11	103
dem Rentner Ad. Wolgast zu Goldberg . . . . .	9. Mai.	17	132
dem Küster und Lehrer Krogmann zu Cottbus . . . . .	13. Mai.	19	142
dem Steueraufseher Gräflicher zu Lübz . . . . .	24. Mai.	19	144
dem Rentner Eis zu Grabow . . . . .	13. Juni.	22	156
dem Küster und Lehrer a. D. Schröder zu Thulen- dorf . . . . .	18. Juni.	24	162
dem Rentner Albrecht zu Schwerin . . . . .	31. August.	33	231
dem Lehrer Hirsch zu Lüdersdorf . . . . .	2. Oktober.	38	258
dem Obervorsteher Bauer zu Neukloster . . . . .	13. Oktober.	39	267
dem Rathsherrn Krüger zu Lübz . . . . .	27. Oktober.	40	275
dem Küster und Schullehrer Koop zu Legom . . . . .	6. November.	41	280
dem Überinspektor Schnell zu Dambeck . . . . .	4. November.	42	284
dem Lehrer a. d. Krefft zu Ludwigslust . . . . .	15. November.	44	306
dem Malermeister Bambowsky zu Grevesmühlen . . .	27. November.	44	307

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
	1898.		
Die Verdienst-Medaille in Gold ist verliehen:			
dem Professor Malchin in Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Dekonomierath Schmidt zu Warrenzin . . . . .	10. Mai.	18	137
Die Verdienst-Medaille in Silber ist verliehen:	1897.		
dem Amtsgerichtsbücher Meissgeier zu Wismar . . . . .	31. Dezember.	1	6
dem Beschleicherin Schröder zu Gamehl . . . . .	1898.		
dem Kirchenjuraten, früheren Hauswirth Dreher zu Körchow	8. Februar.	7	55
dem Stadtbauaufsichtsrath Raß zu Parchim . . . . .	11. Februar.	7	56
dem Jäger Westphal zu Hungerstorf . . . . .	27. Februar.	7	58
dem Zugführer Puls in Neubrandenburg . . . . .	1. März.	8	69
dem Lokomotivführer Sengbusch zu Wismar . . . . .	9. April.	11	103
dem Güterbahndienstmeister Niedhoff zu Blumenthal	9. April.	11	103
dem Eisenbahntelegraphisten Ahrens zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Eisenbahnschaffner Valentini zu Wismar . . . . .	9. April.	11	103
dem Kassenboten Johst zu Schwerin . . . . .	9. April.	11	103
dem Eisenbahnwerkstatt-Vorarbeiter Kleinfeldt zu Malchin	9. April.	11	103
dem Postschaffner Dähling zu Rostock . . . . .	9. April.	11	104
dem Postschaffner Schäfer zu Wismar . . . . .	9. April.	11	104
dem Schulzen Voß zu Strohlinchen . . . . .	9. April.	11	104
dem Schulzen Meng zu Neu-Zachun . . . . .	9. April.	11	104
dem Schulzen Schulz zu Büschow . . . . .	9. April.	11	104
dem Schulzen Krack zu Bössow . . . . .	9. April.	11	104
dem Schulzen Schoknecht zu Upost . . . . .	9. April.	11	104
dem Schulzen Toerber zu Nesow . . . . .	9. April.	11	104
dem Kirchenjuraten, früheren Erbpächter Niemann zu Wustrow . . . . .	9. April.	11	104
dem Kirchenjuraten, früheren Erbpächter Ahrens zu Quetschin	9. April.	11	104
dem Kirchenjuraten, Erbpächter Mund zu Brodedorf . . . . .	9. April.	11	104
dem Bewachtmaster, Brigadeschreiber Winter der 17. Kavallerie-Brigade . . . . .	9. April.	11	105
dem Bizefeldswebel Niemeier der Halbinvaliden-Abteilung	9. April.	11	105
den Bewachtmästern Heise und Schlie vom Dragoner-Regiment Nr. 18 . . . . .	9. April.	11	105
dem Stabshornisten Funk vom Jäger-Bataillon Nr. 14	9. April.	11	105
dem Büchsenmacher Gäh vom Jäger-Bataillon Nr. 14	9. April.	11	105

## Bezeichnung des Inhalts.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der amtlichen Beilage	
		Nr.	G.
	1898.		
dem Hoboist-Vizefeldwebel Kriegsmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 . . . . .	9. April.	11	105
den Wachtmeistern Gildemeister, Kröger, Schmidt II und Milsing I von der Landesgardegarmerie . . . . .	9. April.	11	105
den Marstallkutscher Gaarz und Rust zu Schwerin . . . . .	9. April.	12	111
dem Gutsjäger Stenzel zu Breesen . . . . .	1. Mai.	16	124
dem Schulzen Wolf zu Rutenberg . . . . .	10. Mai.	19	142
der Wirthshafterin Marie Schneidewind zu Nürnberg . . . . .	10. Mai.	19	142
dem Gutsjäger Rawe zu Krümmel . . . . .	28. Mai.	19	144
dem Werkmeister Schmidt und dem Maschinenmeister Kähnert zu Neu-Kalisch . . . . .	3. Juni.	22	153
dem Formeemeister Fischer zu Wismar . . . . .	22. Juni.	25	169
der Wirthshafterin Doris Fick zu Radegast . . . . .	23. Juni.	25	169
dem Bahnwärter Barnekow zu Metelsdorf . . . . .	1. Juli.	25	170
dem Schulzen Traulau zu Steinbeck . . . . .	8. Juli.	27	178
dem Schulzen Hoffmann zu Nieder-Alüs . . . . .	8. Juli.	27	178
dem Schneidermeister Roth zu Bügow . . . . .	1. September.	33	231
dem Amtspolizeibeamten Münter zu Neustadt . . . . .	30. September.	37	250
dem Schulzen Schulz zu Barkow . . . . .	18. Oktober.	41	279
dem Leibkutscher Holst . . . . .	8. Dezember.	45	312
der Wirthshafterin Luise Hilbebrandt zu Gramshagen . . . . .	26. Dezember.	46	318
Die Verdienstmedaille in Bronze ist verliehen:			
dem Diener Engel zu Gammla . . . . .	8. Februar.	7	55
dem Kirchenjuraten, früheren Statthalter Holm zu Hohen-Ludow . . . . .	11. Februar.	7	56
dem Knecht Postmann zu Matersen . . . . .	18. Februar.	8	68
dem Dienstmädchen Wilhelmine Jive zu Dobbertin . . . . .	23. Februar.	8	68
dem früheren Posttagelöhner Roth zu Groß-Walsmstorf . . . . .	10. März.	9	83
dem Kirchenjuraten, Hauswirth Seestadt zu Charlottenthal . . . . .	12. März.	9	84
dem Rademacher Heinrich Wolko zu Nienfrenz . . . . .	16. März.	9	84
dem Kutscher Weidt zu Bartelszaggen . . . . .	15. März.	10	90
dem Rathsbüdner Witte zu Briel . . . . .	25. März.	10	90
dem Statthalter Fr. Geerhahn zu Rostock . . . . .	29. März.	10	90
dem Kirchenjuraten, Stellmacher Birschholz zu Bönnow . . . . .	9. April.	11	104
dem Kirchenvorsteher, Malermeister Saubert zu Röbel . . . . .	9. April.	11	104

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veranlassungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Landbriefträger Wöhle zu Boizenburg . . .	9. April.	11	104
dem Landbriefträger Höppner zu Laage . . .	9. April.	11	104
dem Salinen-Kunstwärter Albrecht zu Sölze . .	9. April.	11	104
dem Lokomotivheizer Sponholz zu Güstrow . .	9. April.	11	104
dem Eisenbahnbremser Seestädter zu Hagenow .	9. April.	11	104
dem Bahnwärter Jörn auf der Strecke Lüendorf- Teterow . . .	9. April.	11	104
dem Bahnwärter Schmidt auf der Strecke Stavenhagen- Mölln . . .	9. April.	11	104
dem Stationsnachtwächter Oldenburg zu Güstrow . .	9. April.	11	104
dem Eisenbahnwerkstatt-Stellmacher Ihde zu Schwerin	9. April.	11	104
dem Schlosser Borgwardt zu Wismar . . .	9. April.	11	104
dem former Reede zu Wismar . . .	9. April.	11	104
dem Hoboist-Sergeanten Nizel I. Oldenburg und Grönau vom Füsilier-Regiment Nr. 90 . . .	9. April.	11	105
dem Käfernwärter Vorhert zu Barchim . . .	9. April.	11	105
dem Kuhhirten Gamm zu Uhlendorf . . .	1. April.	12	110
dem Diener Schädling zu Tessin r. A. Crivib	10. April.	12	111
dem Tagelöhner Heinrich Gödt zu Löwitz . .	11. April.	12	111
dem Vogt Garber und den Gutstagelöhnern Hagen und Koch zu Neuhof A. Wittenburg, sowie dem Vogt Langhoff zu Voßow . . .	10. Mai.	19	142
dem Diener Benzlin und dem Rütscher Kelling zu Bothmer . . .	27. Mai.	19	144
dem Tischler Fr. Küver zu Schwerin . . .	8. Juni.	20	148
dem Kuhhirten Behnke zu Rodenwalde . . .	6. Juni.	21	152
dem Tischlermeister Hansen zu Neu-Kalisch . .	3. Juni.	22	153
dem Statthalter Willen zu Ickendorf . . .	19. Juni.	22	156
dem Vogt Bleß zu Hof-Neuhof Amts Warin . .	14. Juni.	23	159
dem Werftführer Dürr zu Gadebusch . . .	31. August.	34	238
dem Statthalter Rathde zu Hof-Gallin . . .	25. September.	37	249
dem Statthalter Rübboldt zu Groß-Niendorf und dem früheren Rütscher Wulf zu Granzin . . .	11. Oktober.	39	266
dem Knecht Schnoor zu Benzlin . . .	11. Oktober.	39	266
dem Dienstmädchen Doris Lange zu Gadebusch . .	24. Oktober.	40	275
dem Gutstagelöhnern Ahrens zu Neu-Guthendorf .	24. Oktober.	40	275
dem Statthalter Willkrath zu Klein-Krankow . .	29. Oktober.	41	279
dem Rademacher Groth zu Groß-Dratow . . .	29. Oktober.	42	283

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Besanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Rt.	S.
	1898.		
dem Kirchenjuraten, Schuhmachermeister Schulz zu Schwerin . . . . .	1. November.	42	283
dem Gutsdagelöhner Jenning zu Serrahn . . . . .	4. November.	42	284
der Stadthalterfrau Stark zu Spitzkuhn . . . . .	4. November.	42	284
dem Gutsnachtwächter Schulz zu Volstrahörnle . . . . .	15. November.	43	301
dem Schäfer Steinhaben zu Warstorf . . . . .	15. November.	43	301
dem Vogt Behrens zu Hildesheim . . . . .	26. November.	44	307
den Gutsleuten Schafenberg zu Dreilühn und Winterfeld zu Parum . . . . .	25. November.	45	311
dem Kutschler Höppner zu Wenbensdorf . . . . .	7. Dezember.	45	312
Die vom Großherzog Friedrich Franz III. am 19. März 1885 gestiftete silberne Medaille ist verliehen:			
mit dem Bande der Verdienstmedaille (für Rettung aus Lebensgefahr):			
dem Zigarrenfabrikanten Ahlers zu Grabow . . . . .	7. Januar.	3	27
dem Wirtschafter Hermann Schlapmann zu Lippe . . . . .	8. Februar.	7	55
dem Bäckermeister Stroth zu Grabow . . . . .	15. Februar.	7	57
dem Lootsenkommandeur Janzen, den Schiffskapitänen Janzen und Jungmann, dem Fischer Birk, sowie den Matrosen Wendt und Höppner zu Warnemünde . . . . .	15. Februar.	7	57
dem Ackerbürger Karl Brindermann zu Plau . . . . .	24. Mai.	19	144
dem Reservebahnhofwärter Piehl zu Gnoien . . . . .	6. Juni.	22	156
dem Genbarmerie-Wachtmeyer a. D. Kühn zu Rostock . . . . .	17. August.	33	230
dem Korbmacher Michael zu Lübz . . . . .	31. August.	34	239
dem Schiffer Barnekow zu Dömitz . . . . .	11. Oktober.	39	266
dem Schlossermeister Dindlage zu Grabow . . . . .	11. Oktober.	39	266
dem Schlossermeister Bührs zu Ribnitz . . . . .	22. November.	44	306
mit dem blauen Bande:			
dem früheren Bedienten Johann Thiel zu Bühr . . . . .	15. Januar.	3	28
dem Diener Weidemann zu Tressow . . . . .	8. August.	32	223
dem Gutsjäger Randow zu Gresse . . . . .	22. Oktober.	41	279
dem Gaißhofbesitzer Pfehl zu Lubtheen . . . . .	18. November.	43	302

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Leibjäger Scholich . . . . .	1898.	8. Dezember.	45 312
dem Kutscher Chr. Drefahl zu Gehlsdorf . . . . .		31. Oktober.	46 316
Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist ertheilt:			
dem Kommerfakalien Lange . . . . .	22. Januar.	4	36
dem Dr. med. Friedrichsen aus Wismar . . . . .	3. Februar.	5	43
dem Postmeister Straße in Nienitz . . . . .	11. Februar.	7	56
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld . . . . .	21. Februar.	7	57
dem Rangleirath Siebert . . . . .	25. Februar.	8	69
dem Briefträger Karl Grimm zu Schwerin . . . . .	8. März.	9	83
dem Rangleirath Siebert . . . . .	18. März.	10	90
dem Kammerherrn und Major à la suite von Gund- lach auf Mollenstorf . . . . .	30. Mai.	20	147
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld . . . . .	6. Juli.	26	175
dem Staatsminister von Bülow, dem Staatsratsh von Amsberg, dem Geheimen Rath von Dorzen zu Berlin, dem Oberhofmarschall von Hirschfeld, dem Obersthofhauptmann von Vieltinghoff, dem Oberstallmeister Graf von Hardeberg, dem General-Intendanten Freiherrn von Ledebur, dem Oberhofprediger Wolff, dem Oberstallmeister Freiherrn von Malzahn, dem Bürgermeister Dr. Mahmann zu Rostock, dem Bürgermeister Tackert zu Schwerin, dem Hofrath Schönher und dem Oberbetriebs-Inspektor Albrecht zu Schwerin . . . . .	15. Juli.	27	179
dem Offizianten Hünemörber und den Lakaien Böllow und Krüger . . . . .	24. August.	33	230
dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Freiherrn von Malzahn . . . . .	13. September.	35	243
den Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Premierlieutenants von Ranckau und Graf von der Schulenburg . . . . .	13. September.	35	243

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Postdirektor Walter zu Doberan, dem Postmeister Brüssow zu Teltow, dem Postchaffner Rasch zu Ludwigslust, dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg zu Schwerin, dem Hoffstallmeister Freiherrn von Maltzan zu Schwerin, dem Eisenbahnbetriebs-Kontrolleur Schulz, dem Leibblütscher Themann zu Schwerin, dem Hofsäger Treu, den Marstallkutscher Rust und Techenlin, dem Kammerherrn Grafen von Voß auf Schönau, dem Obersten und Brigadier der Gendarmerie von Wettin, dem Oberstilicutenant in der Gendarmerie von Wipendorff und dem Bahnhofswirth Freitag zu Schneidemühl . . . . .	11. Oktober.	39	266
dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malzahn . . . . .	14. Oktober.	39	267
dem Lafaien Lamprecht, dem Leibjäger Scholich, dem Oberhofmarschall von Hirschfeld, dem Haushofmeister Rath, dem Kammerdiener Missfeldt, dem Kastellan Kanter und dem Lafaien Gasow . . . . .	18. Oktober.	40	273
dem Divisionsprediger Flöerke zu Schwerin und dem Konsulatskanter Schröder zu Konstantinopel . . . . .	29. Oktober.	41	279
dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malzahn . . . . .	2. November.	41	280
dem Gutbeiber Fr. Pogge, früher auf Kraßow, und dem Geheimen Bauunternehmer L. Korop zu Parchim der Charakter eines Archivrath Grotfend zu Schwerin . . . . .	8. November.	42	284
	23. Dezember.	46	317
 Verleihung von Titeln an nicht beamtete Personen.			
Es ist verliehen:			
dem Zimmermeister Johann Birck zu Malchow der Charakter eines Kommissionsraths . . . . .	7. Januar.	7	54
dem Bauunternehmer L. Korop zu Parchim der Charakter eines Kommissionsraths . . . . .	27. Februar.	8	69

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Kaufmann August Pelzer zu Grevesmühlen der Charakter eines Kommerzienrathes . . . . .	9. April.	11	100
dem Domänenpächter Karl Duwe zu Alt-Bauhof, dem Domänenpächter Ludwig Jenisch zu Linstow, dem Klosterguts-pächter Franz Hamann zu Sietow und dem Guts-pächter Fr. W. Bickermann zu Hungerstorf der Charakter als Oekonomierath . . . . .	9. April.	11	101
dem Rathsherrn Ferdinand Wilms zu Wittenburg der Charakter eines Geheimen Kommissionarathes . . . . .	30. Mai.	19	144
dem Gutsbesitzer C. A. Brödermann auf Knegendorf der Charakter als Domänenrath . . . . .	7. Juni.	20	147
dem Rentner Karl Hoppenrath zu Bacow der Charakter als Oekonomierath . . . . .	7. Juni.	20	147
dem Fabrikbesitzer Rudolf Scheven zu Teterow und dem Kaufmann S. Nord zu Schwerin der Charakter eines Kommerzienrathes . . . . .	7. Juni.	20	148
dem Rentner Th. Böttiger zu Gnoien der Charakter eines Kommissionarathes . . . . .	14. August.	32	223

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 1.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. Januar 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Hagenow. (2) Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an den Prämien-Kollektiven des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Güstebesitzer Fr. Herm. Faust aus Ruchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammenlegung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker. (5) Bekanntmachung, betreffend die Rückabgabe des Diphtherieerums mit der Kontrollnummer 87 von der chemischen Fabrik auf Aktien (vormals Schering) in Berlin aus den Apotheken. (6) Bekanntmachung, betreffend die medizinal-polizeiliche Beurichtigung der Vieh-Einfuhr. (7) Bekanntmachung, betreffend die noch den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer und die eingeschriebenen Hülfsstellen für das Jahr 1897 aufgestellenden Nachweispungen. (8) Bekanntmachung, betreffend die Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenfieße erlassenen Vorschriften für die Sammelmolkereien. (9) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenfieße.

- II. Abtheilung. Dienstl. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1897, betreffend die Abhaltung von  
Schweinemärkten in der Stadt Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird fortan an dem zweiten und dem letzten Mittwoch jedes

Monats, mit Auschluß etwa einfallender Feiertage, ein Schweinemarkt abgehalten werden, und zwar von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr.

Schwerin, den 26. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1897, betreffend Beteiligung an den Prämien-Rollenen des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau.

Auf Antrag des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter zur Beteiligung an den Prämien-Rollenen eingeladen werde, welche von dem genannten Vereine für die Jahre 1897 bis einschließlich 1906 beabsichtigt und Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung gestattet sind zur Gewinnung weiterer Geldmittel zur Wiederherstellung und Freilegung des Münsters zu Freiburg.

Schwerin, den 28. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutbesitzer Fr. Herm. Faust auf Ruchow.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Friedrich Hermann Faust, Eigentümer des Gutes Ruchow Amts Sternberg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 28. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1897, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Rostock im Jahre 1898.

In die Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1898

## 1. für die Vorprüfung:

Geheimer Justizrat Giffenig baselst als Vorsitzender,  
 Professor Dr. Michaelis,  
 Professor Dr. Fallenberg,  
 Professor Dr. Matthiehen,

## 2. für die Hauptprüfung:

Geheimer Justizrat Giffenig baselst als Vorsitzender,  
 Professor Dr. Michaelis,  
 Professor Dr. Pfeiffer,  
 Professor Dr. Fallenberg,

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des §. 1, Abs. 2, der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirektor Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 30. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
 Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(5) Bekanntmachung vom 29. Dezember 1897, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherierums mit der Kontrollnummer 87 von der chemischen Fabrik auf Aktien (vormals Schering) in Berlin aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß das Diphtherierum mit der Kontrollnummer 87 von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. Schering) in Berlin in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 29. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
 Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(6) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1897, betreffend die medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh-Gisühe.

Da die Maul- und Klauenseuche schon wiederholt durch Viehtransporte von auswärts in das Großherzogthum eingeschleppt worden ist, sind im Bereich der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahnen die Empfangsstationen angewiesen, unbeschadet der Bestimmung im §. 11, Abs. 2, der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 (Regierungs-Blatt 1886, No. 40), die erfolgte Ankunft eines auswärtigen Viehtransports der Polizeibehörde des Ausladeorts sofort anzugeben.

Diese Angelegen geben den Ortspolizeibehörden insbesondere die Möglichkeit, die Aufsicht über die Gast- und Händlerställe in Gemäßheit des Art. II der Verordnung vom 13. Juli d. J. zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Regierungs-Blatt 1897, No. 27) erfolgreicher, als bisher, auszuüben.

Im Uebriegen werden diejenigen, welche Hindernis von auswärts besitzen, nochmals auf die in der Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 14 und No. 39) erwähnten Vorsichtsmassregeln hingewiesen.

Schwerin, den 31. Dezember 1897.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für**

**Medizinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage: Mühlenbrück.

(7) Bekanntmachung vom 3. Januar 1898, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfeklassen für das Jahr 1897 anzustellenden Nachweisungen.

In Betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfeklassen anzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenverstände, sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1897 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen anzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenverständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern zu unterschreiben.

Bezüglich der für die Hülfeklassen anzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt No. 2) verwiesen.

Die nötigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Übermittlung an die Kassen-Vorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums gestellt werden. Bemerklich wird hierbei, daß die Anmerkung 1 auf Seite 4 der Nachweisungen laut Beschuß des Bundesrats vom 11. November v. J. folgende Fassung erhalten hat:

„Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schluß des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusehen.“

Wertpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.“

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 30. April d. J. an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(8) Bekanntmachung vom 3. Januar 1898, betreffend die Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche für die Sammelmolkereien erlassenen Vorschriften.

Die landespolizeilichen Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche vom 8. Juni v. J. (Regierungs-Blatt 1897 Amtliche Beilage No. 19 und No. 39) werden von den Sammelmolkereien nicht überall hinlänglich befolgt. Die Ortspolizeibehörden wollen leichter deshalb an die Beobachtung dieser Vorschriften unter ausdrücklichem Hinweis auf die unsachlichen Folgen der Übertretung erinnern und werden darauf aufmerksam gemacht, daß von dem in Abs. 1, §. 61 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz erwähnten Verbot nach Abs. 2 daselbst nur absehen werden darf, nachdem das Weggeben ungeliebter Milch aus der Sammelmolkerei gänzlich verboten worden ist, und daß (§. Birtular vom 25. Februar v. J.) von dieser Befreiung zutreffend kein Gebrauch gemacht wird, wenn die Einrichtungen der Sammelmolkereien zum Sterilisiren der Milch nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes nicht genügen.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für

Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

(9) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1897, betreffend den Postverkehr zwischen Ribnitz und Wustrow.

Am 31. Dezember wird die Dampfschiffahrt zwischen Ribnitz und Wustrow geschlossen werden.

Von diesem Tage ab verkehren daher die Karriolposten wieder von Ribnitz bis Wustrow in früherer Weise.

Schwerin, den 30. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(10) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1897, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche an mehreren Orten.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Karcheez Amts Güstrow und dem Domänenpachthof Dambeck Amts Grabow ist erloschen.

Schwerin, den 30. Dezember 1897.

---

### III. Abtheilung.

- (1) Dem Kandidaten der Medizin Philipp Schröder aus Zislow ist, nachdem derselbe am 20. Dezember 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 22. Dezember 1897.

- (2) Der Professor Dr. Arenfeld zu Rostock ist für das laufende Prüfungsjahr in die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock als Mitglied berufen.

Schwerin, den 29. Dezember 1897.

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Revisions-Ober-Kontrolleur Friedrich Fijer hieselbst die erbetene Verleihung in den Ruhestand zu gewähren geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1897.

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichtsbücher Meisgeier zu Wismar die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1897.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ministerialassessor von Wickede zum Kabinetsrath und Chef des Großherzoglichen Kabinetts zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann Ernst Werner von Heyden zum vortragenden Rath und Ministerialrath im Finanzministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Bezirksfeldwebel Voigt zum Kapitän beim Militär-Departement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Großherzoglichen Baumeister Friedrich Thormann zu Dömitz zum Distriktsbaumeister im Dömitzer Baudistrikte mit dem Wohnsitz in Dömitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Jenß zu Crivitz zum 1. d. Ms. zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

- (10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsassessor Freiherrn von Brandenstein in Wittenburg zum 1. d. Ms. zum Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

- (11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsprotokollisten Lehmann im Neubukow zum 1. d. Ms. zum Amtsregisterator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsdiätar Kopplow in Bügow zum 1. d. Ms. zum Amtsprotokollisten daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

- (13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stationsjäger Carl Wendt zu Gelbenande zum Revierförster in Hirschburg Forstinspektion Gelbenande zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

- (14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberamtsrichter Bergner zu Grevesmühlen die von ihm erbetene Verlegung in den Ruhestand in Gnaben zu gewähren und ihm zugleich das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1898.

- (15) Der Amtsrichter Kraatz, bisher zu Warin, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grevesmühlen versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1898.

- (16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Otto Garthe zum Amtsrichter in Penzlin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(17) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Warin ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Rässessor Mehlhardt übertragen.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(18) Der Amtsgerichts-Aktuar August Bone, bisher zu Lübz, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Schwerin versetzt.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Aktuar Behnke zu Grevesmühlen die nachgeführte Entlassung aus seinem Dienste zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehülfen Heinrich Hader zum Amtsgerichts-Aktuar in Lübz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

# Regierungs-Blatt

9

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 2.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. Januar 1898.

---

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Verordnung, betreffend die Arzneitaxe. (2) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. Juli 1898 ausgelosten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870, sowie die früher ausgelosten und nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld. (3) Bekanntmachung, betreffend die zahlsälig gewordenen und nicht abgehobenen Bitten derselben Eisenbahnschuld. (4) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Maulbrut unter den Bienen. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1897. (6) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural-Berpflegung der Truppen auf Märkten im Jahre 1898. (7) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getöteter sc. Thiere. (8) Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittelung des Erntergebnisses im Jahre 1897. (9) Einstweiliges Verbot der Ablistung von Viehmärkten sc. im Amtsgerichtsbezirk Parchim. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- sc. Nachrichten.

---

#### I. Abtheilung.

(1) Verordnung vom 3. Januar 1898, betreffend die Arzneitaxe.

An Stelle der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1896 tritt die in der Anlage abgedruckte Arzneitaxe in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneilore, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe, und den zugehörigen Nachtrag aufgenommen sind.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

(2) Bekanntmachung vom 4. Januar 1898, betr. die zur Rückzahlung am 1. Juli 1898 ausgelösten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870, sowie die früher ausgelösten und nicht eingelösten Obligationen derselben Eisenbahnschuld.

Bei der stattgehabten Ausloosung der zum 1. Juli 1898 zurückzuzahlenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen:

Litr. A. Num. 33. 34. 38. 86. 99. 116. 134. 140. 176.  
221. 233. 256. 303. 413. 437. 472. 479.  
535. 561. 583. 660. 736. 824. 847. 897.  
= 25 Stück à 1000 Thlr. Cour. . . . = 25000 Thlr. Cour.

Litr. B. Num. 37. 65. 124. 139. 150. 153. 218. 265. 378.  
382. 393. 406. 413. 472. 478. 499. 530.  
614. 722. 789. 793. 823. 882. 883. 875.  
887. 893. 904. 941. 958. 985. 1053. 1083.  
1120. 1129. 1133. 1168. 1281. 1368. 1388.  
1394. 1407. 1416. 1468. 1636. 1701. 1705.  
1708 = 48 Stück à 500 Thlr. Cour. . . . = 24000 Thlr. Cour.

Litr. C. Num. 8. 63. 107. 167. 170. 205. 220. 284. 299.  
312. 329. 349. 350. 366. 368. 373. 385.  
393. 483. 547. 580. 697. 702. 721. 730.  
850. 889. 901. 971. 1068. 1110. 1112.  
1199. 1244. 1252. 1267. 1281. 1282. 1433.  
1491. 1583. 1610. 1790. 1865. 1867. 1899.  
2030. 2031. 2035. 2200. 2278. 2295. 2308.  
2336. 2342. 2393. 2416. 2418. 2429. 2448.  
2457. 2533. 2548. 2561. 2670. 2684. 2688.  
2730. 2737. 2757. 2771. 2840. 2846. 2855.  
2923. 2965. 2995. 3041. 3098. 3153. 3163.  
3188. 3217. 3244. 3270. 3308. 3335. 3350.  
3376. 3416. 3432. 3475. 3478. 3503. 3513.  
3587. 3597. 3698. 3705. 3760. 3767. 3834.  
3954. 3988. 4044. 4047. 4049. 4050. 4122.  
4131. 4299. 4407. 4417. 4427. 4483. 4484.

4495.	4571.	4606.	4656.	4686.	4711.	4756.
4816.	4818.	4826.	4925.	4959.	5020.	5021.
5032.	5069.	5096.	5145.	5158.	5166.	5167.
5369.	5378.	5381.	5425.	5439.	5502.	5564.
5566.	5682.	5698.	5711.	5892.	5903.	5930.
6001.	6043.	6056.	6079.	6103.	6131.	6139.
6169.	6187.	6271.	6302.	6304.	6346.	6385.
6438.	6489.	6502.	6524.	6583.	6586.	6605.
6625.	6632.	6673.	6683.	6737.	6788.	6831.
6865.	6874.	6877.	6879.	6924.	6979.	7056.
7062.	7200.	7231.	7270.	7277.	7318.	7328.
7337.	7372.	7396.	7462.	7623.	7624.	7638.
7689.	7802.	7838.	7859.	7909.	7929.	7966.
7993.	8026.	8027.	8064.	8140.	8147.	8154.
8204.	8208.	8269.	8288.	8311.	8382.	8421.
8434.	8533.	8554.	8563.	8591.	8603.	8633.
8634.	8659.	8672.	8698.	8786.	8808.	8819.
8843.	8899.	8906.	8937.	8958.	8987.	9026.
9041.	9097.	9197.	9265.	9303.	9304.	9335.
9356.	9432.	9505.	9506.	9508.	9607.	9628.
9639.	9689.	9693.	9757.	9760.	9762.	9786.
9791.	9797.	9803.	9849.	9858.	9907.	9935.
9996.	10073.	10150.	10219.	10221.	10283.	
10284.	10291.	10416.	10501.	10579.	10591.	
10602.	10609.	10660.	10664.	10677.	10696.	
10728.	10738.	10811.	10839.	10860.	10881.	
10988.	10996.	11005.	11079.	11127.	11131.	
11151.	11155.	11219.	11314.	11330.	11350.	
11365.	11378.	11429.	11480.	11522.	11538.	
11559.	11576.	11629.	11670.	11675.	11681.	
11790.	11821.	11895.	11916.	11930.	11947.	
11948.	11972.	11997.	12043.	12053.	12069.	
12106.	12126.	12155.	12162.	12221.	12226.	
12255.	12318.	12361.	12410.	12461.	12512.	
12548.	12561.	12618.	= 345	Stüdf à 200 Thlr.		
Cour.	.	.	.	.	.	= 69000 Thlr. Cour.

im Ganzen = 118000 Thlr. Cour.

Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht vom 1. Juli 1898 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, sowie bei der Vereinsbank in Hamburg, der Rostocker Bank in Rostock und dem Bankhaus A. H. Heymann & Co. in Berlin.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Eisenbahnschuld von 1870 darauf aufmerksam gemacht, daß bisher zur Einlösung nicht vorgelegt sind:

die am 1. Juli 1891 zahlfällig gewordenen Obligationen  
Litr. C. Num. 5029. 9549.

die am 1. Juli 1892 zahlfällig gewordenen Obligationen  
Litr. C. Num. 1430. 4170.

die am 1. Juli 1893 zahlfällig gewordenen Obligationen  
Litr. B. Num. 965.  
Litr. C. Num. 1743. 10766.

die am 1. Juli 1894 zahlfällig gewordenen Obligationen  
Litr. B. Num. 1685.  
Litr. C. Num. 401. 820. 3215. 9617.

die am 1. Juli 1895 zahlfällig gewordenen Obligationen  
Lit. C. Num. 1503. 4774. 5531. 8457. 9687. 9855. 10852.  
11186.

die am 1. Juli 1896 zahlfällig gewordenen Obligationen  
Litr. C. Num. 983. 1471. 1689. 3804. 4533. 6379. 9571.  
9653.

die am 1. Juli 1897 zahlfällig gewordenen Obligationen  
Litr. A. Num. 127.  
Litr. B. Num. 837. 1106. 1298. 1562. 1807.  
Litr. C. Num. 467. 1128. 1662. 1927. 2072. 2149. 2365.  
3444. 4911. 5070. 5458. 5632. 5670. 6012.  
6278. 6371. 6430. 6536. 7346. 7674. 8400.  
9402. 9986. 10573. 10742. 10820. 11788.  
12140. 12298. 12342. 12531.

Die Beträge dieser ausgelosten, bisher zur Einlösung nicht vorgelegten Obligationen sind seit dem Fälligkeitstermine jenseitlos hinterlegt.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Pressentin.

3) Bekanntmachung vom 4. Januar 1898, betreffend die zahlfällig gewordenen und nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnanleihe.

Nachstehend wird das Verzeichniß der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinscheine der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

**Zinschein Num. 9 für 1. Juli 1894:**

- Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfpg.  
 Litr. C. Num. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377.  
 7098. 8993. 11341. 11475 zu je 10 Mf. 50 Pfpg.

**Zinschein Num. 10 für 2. Januar 1895:**

- Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfpg.  
 Litr. C. Num. 1057. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375.  
 6377. 8993 zu je 10 Mf. 50 Pfpg.

**Zinschein Num. 11 für 1. Juli 1895.**

- Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfpg.  
 Litr. B. Num. 350 zu 26 Mf. 25 Pfpg.  
 Litr. C. Num. 2089. 2542. 3701. 3703. 3840. 4362. 5500. 6375.  
 6377. 8993. 9576. 11341 zu je 10 Mf. 50 Pfpg.

**Zinschein Num. 12 für 2. Januar 1896.**

- Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfpg.  
 Litr. C. Num. 2089. 2542. 3181. 3701. 3703. 4162. 4362. 5500.  
 5568. 6375. 6377. 7327. 7436. 8993. 10021. 11341 zu  
 je 10 Mf. 50 Pfpg.

**Zinschein Num. 13 für 1. Juli 1896.**

- Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfpg.  
 Litr. B. Num. 1232 zu 26 Mf. 25 Pfpg.  
 Litr. C. Num. 334. 2089. 2347. 2542. 2788. 3701. 3703. 4362.  
 4637. 4735. 5500. 5583. 6375. 6377. 8998. 11341.  
 12142 zu je 10 Mf. 50 Pfpg.

**Zinschein Num. 14 für 2. Januar 1897.**

- Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfpg.  
 Litr. B. Num. 1232 zu 26 Mf. 25 Pfpg.  
 Litr. C. Num. 1031. 2089. 2461. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500.  
 6375. 6377. 8524. 8993. 11341 zu je 10 Mf. 50 Pfpg.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium,  
 A. von Preßentin.

(4) Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen.

Mit Bezug auf Abs. 2, §. 15a, der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, nebst Zusatz-Verordnung vom 21. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 24), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß außer im hiesigen Großherzogthum eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nur im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(5) Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Dezember 1897  
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	17	Mark	60	Pfg.
2)	" Roggen . . .	13	"	06	"
3)	" Gerste . . .	18	"	—	"
4)	" Hafer . . .	18	"	26	"
5)	" Erbsen . . .	18	"	—	"
6)	" Stroh . . .	3	"	86	"
7)	" Heu . . .	4	"	42	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" Tannenholz	7	"	50	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6, des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Dezember v. J. berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	14	Mark	26	Pfg.
" Heu . . .	4	"	86	"
" Stroh . . .	4	"	06	"

Schwerin, den 5. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

## (6) Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, betreffend die Vergütung für Naturalverpflegung der Truppen auf Marschen im Jahre 1898.

Die nachstehende, in No. 52 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1897 veröffentlichte

**Bekanntmachung**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1898 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

- a) für die volle Tageskost mit Brot 80 Pf., ohne Brot 65 Pf.,
- b) = = = Mittagesskost = = 40 = = = 35 =
- c) = = = Abendskost = = 25 = = = 20 =
- d) = = = Morgenskost = = 15 = = = 10 =

Berlin, den 23. Dezember 1897.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

wird für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## (7) Bekanntmachung vom 6. Januar 1898, betreffend die Schiedsmänner zur Abschäfung gelöster n. Thiere.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch in Anlage A die Namen der Schiedsmänner bekannt, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. März 1881 in den einzelnen Medizinalbezirken zur Abschäfung der auf polizeiliche Anordnung gelösten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere für diejenigen Fälle bestellt sind, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit nach § 10 der angeführten Verordnung vom 23. März 1881, bzw. nach der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Änderung der Verordnung vom 23. März 1881 von der Berufung der Schiedsmänner ausgeschlossen ist.

Schwerin, den 6. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage A.

S h i e d s m ä n n e r .			
I. für den Bezirk Boizenburg.	1) Graf von Deynhausen auf Brahlstorf. 4) Pächter Wolff zu Bauhof Garrentin. 7) Schulze Grewe zu Niendorf. 10) Gutsbesitzer Gade auf Babelow. 13) Kammerherr von Bülow auf Robenwalde. 16) Gutsbesitzer von Lübbe auf Zapel. 19) Gutsbesitzer Penß auf Balzrade.	2) Graf von Berstorff auf Trellighow. 5) Gutsbesitzer von Laffert auf Dammereez. 8) Revierförster Wipert zu Hühnerbusch. 11) Graf von Basswitz auf Berlin. 14) Pächter Öhly zu Besendorf. 17) Kammerherr von Döring auf Sechin.	3) Gutsverwalter von Lüden zu Zahrendorf. 6) Pächter Vorbert zu Hülsburg. 9) Schulze Bantin zu Lüttennart. 12) Gutsbesitzer Beckmann auf Schöfin. 15) Pächter Rölle zu Warfow. 18) Gutsbesitzer von Koenemann auf Goldeneik.
II. für den Bezirk Gadebusch.	1) Pächter Tretow zu Barber. 4) Pächter C. Dahlmann zu Parin. 7) Delconom Diestel-Fedderse zu Othenstorf. 10) Major a. D. Görbitz auf Löwitz. 13) Pächter Hasselmann zu Questin. 16) Forstmeister von Amberg zu Nehna.	2) Gutsbesitzer Krause auf Wilmstorf in Lübeck. 5) Gutsbesitzer Vorbeck auf Döntendorf. 8) Gutsbesitzer Miliz auf Sildemow zu Roggendorf. 11) Gutsbesitzer von Leers auf Vielübbe. 14) Gutsbesitzer Reding auf Grambow zu Gr.-Wilmstorf. 17) Delconomierath Schenck zu Bauhof-Gadebusch.	3) Rittmeister a. D. von Dergen zu Räselow. 6) Gutsbes. H. J. Boden jun. auf Gr.-Welin. 9) Gutsbesitzer Horwitz auf Postrent. 12) Pächter Ehlers zu Bobitz. 15) Erbpachtobesitzer Grimm zu Al.-Pravitzhagen.

	S h i e d s m ä n n e r.		
III. für den Bezirk Wismar.	1) Gutsbesitzer Rübke auf Buschmühlen. 4) Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf. 7) Gutsbesitzer von Restorff auf Rosenhagen. 10) Gutsbesitzer Seeler auf Levezow. 13) Gutsbesitzer Reding auf Krassow. 16) Gutsbesitzer Busch auf Neperstorf.	2) Gutspächter Dühring zu Wipersdorf. 5) Erbpachtshofbesitzer Janzen zu Kartlow. 8) Gutsbesitzer Knaudt auf Alt-Poortorf. 11) Pächter Röper zu Mödentin. 14) Dekonom Seeler zu Poischendorf.	3) Gutsbesitzer von Restorff auf Ratlow. 6) Gutsbesitzer Hillmann auf Rambow. 9) Pächter Brange zu Hornstorf. 12) Dekonom Uthhoff zu Al.-Woltersdorf. 15) Gutsbesitzer Bedoua auf Laase.
IV. für den Bezirk Schwerin.	1) Rentner Holz zu Schwerin. 4) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Gottesgabe. 7) Gutsbesitzer von Böhl auf Gramonshagen. 10) Pächter Schwieger zu Friedrichsruh.	2) Gutsbesitzer Diesel auf Reep. 5) Gutsbesitzer von Bülow auf Dessen. 8) Erbpachtshofbesitzer Schulz zu Lankow. 11) Pächter Mann zu Hof Stralendorf.	3) Dekonomierath Schubart zu Gallentin. 6) Gutsbesitzer von Barner auf Al.-Trebbow. 9) Pächter Speezen zu Rampe. 12) Gutspächter Schwieger zu Gustävel.
V. für den Bezirk Ludwigslust.	1) Gutsbesitzer von Restorff auf Werle. 4) Gutsbesitzer von Treuenfels auf Möllnbeck. 7) Pächter Evers zu Beckentin.	2) Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz. 5) Pächter Negendank zu Dambeck.	3) Revierförster Hennings zu Lüthheen. 6) Mittmeister a. D. von Schulz auf Balow.
VI. für den Bezirk Barchim.	1) Rentner Prestin zu Barchim. 4) Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Westlin.	2) Dekonomierath Barndt zu Neppentin. 5) Pächter Voß zu Neuhof bei Dobbertin.	3) Gutsbesitzer Knebusch auf Greven. 6) Gutsbesitzer Penzlin auf Dinnies.

S c h i e d s m ä n n e r.			
VI. für den Bezirk Parchim.	7) Gutsbesitzer Neckel auf Poltnitz. 10) Pächter Quade zu zu Dargelüs. 13) Pächter Grimm zu Kreien. 16) Schulze Meier zu Ganzlin.	8) Pächter Kortüm zu Woeten. 11) Pächter Kulow zu Darge. 14) Pächter Möller zu Schlemmin. 17) Gutsbesitzer Godeffroy auf Weifin.	9) Erbpachtobesitzer Krüger zu Leppin. 12) Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof. 15) Pächter Bagels zu Welzin. 18) Pächter Steinkopff zu Zahren.
VII. für den Bezirk Güstrow.	1) Domänenrat Paetow auf Lalendorf 4) Pächter Burmeister zu Hohen-Luckow.  7) Dr. Wien zu Friedrichshagen. 10) Pächter Paepke zu Schwiesow. 13) Revierförster Jürgens zu Tarnow. 16) Gutsbesitzer von Pevezow auf Koppelow. 19) Gutsbesitzer Brüttnar auf Alt-Klaetwin. 22) Pächter Schnapauß zu Subsin.	2) Gutsbesitzer Hillmann auf Lübzin. 5) Gutsbesitzer v. Pleffen auf Kurzen-Trechow.  8) Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapendorf. 11) Gutsbesitzer Schwarz auf Grünenthalen. 14) Gutsbesitzer Henemann auf Bustohl. 17) Pächter Lütge zu Ahrenshagen. 20) Gutsbesitzer Brödermann auf Knegendorf. 23) Major a.D. von Voß auf Ratelbogen.	3) Gutspächter Behm zu Bülowere Burg. 6) Früherer Pächter Kleber in Krakow.  9) Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde. 12) Gutsbesitzer von Bülow auf Bamadow. 15) Revierförster Sennse in Schlemmin. 18) Pächter Corbua zu Strieddorf. 21) Pächter Heude zu Cammin. 24) Gutsbesitzer Wodarg auf Groß-Grabow.
VIII. für den Bezirk Rostock.	1) Pächter Kluge zu Lambrechtshagen. 4) Gutspächter Drosten zu Bentwisch. 7) Pächter Saß zu Roggentin. 10) Pächter Ehlers zu Brusow.	2) Rennier Georg Kiudler zu Rostock. 5) Pächter Schulze zu Neu-Steinhorst. 8) Pächter Burmeister zu Boder-Bollhagen. 11) Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.	3) Rennier August Tretow zu Rostock. 6) Erbpächter Strömer zu Göldenitz. 9) Gutsbesitzer Iven auf Büttelbor. 12) Gutsbesitzer Maue auf Gr. Siemen.

Schiedsmänner.			
VIII. für den Bezirk Rostock.	13) Pächter Baller zu Al.-Böllow. 16) Schulze Harder zu Klingendorf. 19) Pächter Sellshopp zu Hof Satow.	14) Pächter Koch zu Bröbberow. 17) Gutsbesitzer Albrecht Collmann auf Freudenberg. 20) Rentner W. Carls zu Doberan.	15) Pächter Straß zu Nieg. 18) Pächter Albrecht zu Garlewitz.
IX. für den Bezirk Gnoien.	1) Gutsbesitzer von Kar-dorff auf Granzow. 4) Pächter Krüger zu Schulenburg. 7) Gutsbesitzer Franz Kortüm auf Neu-Nießhör.	2) Gutsbesitzer Blohm auf Bieckeln. 5) Gutsbesitzer Melms auf Wöpkendorf. 8) Gutsbesitzer von Bülow auf Bäbelitz.	3) Gutsbesitzer von Müller auf Gr.-Lunow. 6) Pächter Walter zu Döllig. 9) Pächter Walter zu Woltow.
	10) Gutsbesitzer Schod auf Stassow.	11) Dekonom Hillmann zu Hohen-Gublow.	12) Revierförster Gustav Schmidt zu Gr.-Freienholz.
	13) Gutspächter C. Siemssen zu Nützhör.	14) Gutsbesitzer Immich auf Neu-Guthendorf.	15) Pächter Schulz zu Neusteinhorst.
	16) Pächter Duve zu Alt.-Bauhof Dargun.	17) Gutsbesitzer Bode-hahn auf Gr.-Nießhör.	18) Pächter Walter zu Repnig.
	19) Gutsbesitzer von der Lühe auf Stormsdorf	20) Gutsbesitzer Weber auf Deltmannsdorf.	21) Gutspächter Ziems zu Sarmstorf.
X. für den Bezirk Malchin.	1) Gutsbesitzer Held auf Al.-Noge. 4) Senator Kreiß zu Penzlin. 7) Pächter Kruse zu Tenz.	2) Gutspächter Simonis zu Neu-Pansdorf. 5) Pächter Dahlmann zu Hof Küfferow. 8) Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow.	3) Gutspächter Hans Sellshopp zu Langwitz. 6) Gutsbesitzer von Buch auf Alt.-Sükrow. 9) Gutsbesitzer von Müller auf Al.-Lufow.

	Schiedsmänner.		
X. für den Bezirk Malchin.	10) Graf von Bassewitz auf Burg-Schön. 13) Pächter Zachau zu Scharpow. 16) Gutsbesitzer Vidal auf Klausdorf. 19) Gutsbesitzer Freiherr von Malzan auf Puchow. 22) Gutsbesitzer Wendt auf Gr.-Bielen. 25) Pächter Bobfien zu Hof Wagn.	11) Gutspächter Wandtschneider zu Christinenhof 14) Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf. 17) Pächter Bade zu Kleeth. 20) Gutsbesitzer Kortüm auf Reichwisch. 23) Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Flotow.	12) Pächter Bade zu Schwinkendorf. 15) Gutsbesitzer Slemmerling auf Kriesow. 18) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Mölln. 21) Gutsbesitzer Kren auf Boggerin. 24) Gutsbesitzer Lemke auf Pässentin.
XI. für den Bezirk Waren.	1) Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof. 4) Gutsbesitzer Baron le Fort auf Boek. 7) Gutsbesitzer von Herber auf Briborn. 10) Freiherr von Malzan auf Molzow. 13) Pächter Hamann zu Sietow.	2) Pächter Bickermann zu Hungersstorf. 5) Landwirth C. Hoppenrath zu Neu-Schlön. 8) Gutsbesitzer von Lücken auf Massow. 11) Gutsbesitzer Winkelmann auf Dambeck zu Sophienhof. 14) Gutsbesitzer von Herber auf Karbow.	3) Pächter von Lücken zu Hof Bredenbagen. 6) Gutsbesitzer von Flotow auf Walow. 9) Gutsbesitzer Kaehler auf Elbenburg zu Waren. 12) Delonom Nekel zu Sparow.

(8) Bekanntmachung vom 8. Januar 1898, betreffend die endgültige Ermittlung des Ernteertrages im Jahre 1897.

Die auf Grund der Verordnung vom 12. Dezember 1892 — Regierungs-Blatt No. 29 — vorzunehmende endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte von 1897 hat in den Monaten Februar und März d. Js. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten haben die Ermittlung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(9) Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten z. im Amtsgerichtsbezirk Parchim vom 10. Januar 1898.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Niederkäuern und Schweinen auf Määrte jeglicher Art im Amtsgerichtsbezirk Parchim bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(10) Bekanntmachung vom 10. Januar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem ritterschaftlichen Gute Liepen Amts Stavenhagen erloschen und in dem Rämmereidorte Gischow der Stadt Parchim ausgebrochen.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Seifensfabrikanten Heinrich Brunnengräber hiefelbst den Charakter als Hosseisenfabrikant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Dezember 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Lieutenant a. D. von Malzhan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, zum Hofstallmeister beim Großherzoglichen Marstall zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehülfen Paul Diehn zum Amtsgerichtsaktaur in Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(4) Für den Standesamtsbezirk Röbel ist der Küster Carl Emmler daselbst zum Standesbeamten und der Schmiedemeister Carl Schulz daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

(5) Der Gutssekretär Nicolaus Harms zu Kurzen-Trechow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den dörlichen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

(6) An Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Klein zu Rostock ist der Vice-Konsul Adolf Clement daselbst für das Jahr 1898 zum stellvertretenden Beisitzer bei dem Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Bauten beschäftigten Personen berufen worden.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorstehenden der ErbA-Kommission des Aushebungsbegriffs Doberan, sowie des Bezirkskommissärs dieses Aushebungsbegriffs an Stelle des auf sein Anuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Gutsbesitzers Staunau auf Klein-Strömlendorf dem Rittmeister a. D. Freiherrn von Meerheim auf Gnemern zu übertragen geruht.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Hülfarbeiter beim Bezirksarchiv zu Straßburg i. E. Dr. Hans Witte zum etatsmäßigen Hülfarbeiter beim Geheimen und Haupt-Archiv hieselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Januar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ingenieur Friedrich Müller hieselbst unter Verleihung des Charakters eines Betriebs-Ingenieurs zum Vorsteher der Materialien-Verwaltung bei der Großherzoglichen Eisenbahn zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postklassierer Adolf Steinhagen zum Postdirektor im hiesigen Ober-Post-Direktionsbezirk, mit Wirkung vom 1. Oktober 1897, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(11) Den Kandidaten der Medizin Wilhelm Lüth aus Polz und Julius Berg aus Stettin ist, nachdem dieselben am 27. Dezember 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(12) Der Erbpächter Johann Thiel, Nr. 2 zu Blankenhagen, ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dortigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Major im Großherzoglich Mecklenburgischen Fußlager-Regiment Nr. 90 Schmidmann, gen. von Wuthenow, das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

(14) Dem Küsterschullehrer Werbermann in Wendisch-Briborn ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben heute aus den Händen des Grafen Wolff-Metternich das Schreiben Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe an Stelle des von seinem Posten aberufenen Grafen von Wallwitz als Königlich Preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Trompeter-Sergeanten Friedrich Nebed zum Gerichtsvollzieher in Kröpelin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

(17) Der Hofmarschall Ernst von Alten zu Büdkeburg hat seinen Anteil an dem Allodial-gut Blücher Amts Boizenburg an seinen Bruder und Miteigenthümer Carl von Alten auf Schloß Linden abgetreten.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

(18) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Baurath Ferdinand Wallbrecht zu Hannover durch einen Vertreter heute den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodial-guts Rummin e. p. Tessenow und Mühlenberg Amts Grabow abgeleistet.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

# Arznei-Taxe.

---

## I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Sind für verschiedene Mengen eines Arzneimittels Preise festgesetzt, so tritt der ermässigte Preis erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Menge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung; es sind also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen.

2. Der niedrigste Preisansatz beträgt 5 Pfennig. Jeder Pfennig-Bruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

3. Bei Berechnung der Recepte ist der durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Preis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennig auf 5 Pfennig und 6 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden. Wenn jedoch der Preis des Receptes 1 Mark übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, dass 1 Mark 1 bis 4 Pfennig auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennig auf 1 Mark 5 Pfennig herabgesetzt werden.

Bei Berechnung solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche den Zweck haben, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern, findet keine Abrundung statt.

Bei diesen Verordnungen dürfen Pulverkästchen sowie feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken nicht, weisse Kruken nur zu Augensalben oder auf ärztliche Anweisung berechnet werden.

4. 20 Tropfen von wässerigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergl., 25 Tropfen Essig-Aether und Aether-Weingeist, 50 Tropfen Aether sind wie ein Gramm zu berechnen.

5. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maassstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwegen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse nach ihrem Gehalte an destillirtem Wusser berechnet und diese auf dem Recepte vermerkt.

6. Bei Arznei-Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Recepte zu vermerken.

8. Für Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den nachgedruckten Grundsätzen zur Berechnung der Arzneitaxe festzustellen.

9. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

10. Bei der Abgabe fabrikmässig hergestellter Arzneizubereitungen ist ein Zuschlag von 60 % zu dem Ankaufspreize zu berechnen. Porto und Fracht dürfen ausserdem nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind fabrikmässig hergestellte (käufliche) komprimierte Tabletten, gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w. der Zahl nach im Anbruch verordnet, so ist dafür ausser der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefässe das Doppelte des Aukaufspreises zu berechnen.

## II. Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe.

### A. Allgemeines.

1. Bei der Berechnung derjenigen Arzneistoffe, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

Für das gesamme Staatsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waaren festgestellt.

Beträgt der Durchschnittspreis für das Kilogramm 30 Mark oder weniger, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniss von 1 : 2 statt.

Beträgt der Preis für das Kilogramm mehr als 30 Mark, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniss von 2 : 3 statt, falls nicht die Berechnung unter Zugrundelegung eines Einkaufspreises von 30 Mark für das Kilogramm einen höheren Preis ergiebt.

Die Erhöhung von 2 : 3 findet auch in allen Fällen Anwendung, in welchen beim Einkauf der Preis für 10 Gramm oder geringere Mengen zu Grunde gelegt wird.

2. a) Bei Waaren, deren Preis unter Zugrundelegung des Kilogrammpreises berechnet ist, sind, wenn dieselben in einem Gefäß geliefert werden, dem erhöhten Kilogrammpreise 50 Pfennig für Fracht und Verpackung hinzuzurechnen.

b) Dieser Zuschlag darf nicht in Ansatz gebracht werden bei Waaren, welche in der Regel in grösseren Mengen bezogen werden. Dahn gehören Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarium, Oleum Olivarium commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaseline. Bei dem Bezuge dieser Waaren, sowie bei jeder andern als der unter a) angegebenen Art der Verpackung sind dem erhöhten Kilogrammpreise 15 Pfennig zuzurechnen.

c) Dieser Zuschlag von 15 Pfennig auf den Preis findet auch Anwendung bei dem Bezuge jeder Waare in Mengen unter einem Kilogramm ohne Rücksicht darauf, ob da bei ein Gefäss zur Verwendung gelangt oder nicht.

3. Schneiden oder Zerstossen eines Arzneistoffes ist zu berechnen für ein Kilogramm mit 75 Pfennig.

Herstellung feiner Pulver für 1 Kilogramm 2 Mark.

4. Der Preis für 100 Gramm wird durch Theilung des Kilogrammpreises mittels 8, die Preise für 10,0 — 1,0 — 0,1 — 0,01 Gramm werden durch weitere Theilung mittels 8 festgestellt.

Der Taxpreis für 200 Gramm wird durch Multiplikation des 100 Gramm-preises mit  $1\frac{1}{2}$ ,

derjenige für 500 Gramm durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit 3 gefunden.

5. Die bei der Berechnung entstehenden Brüche sind auf die nächst grösse ganze Zahl zu erhöhen.

Bei Festsetzung der Preise werden

1	bis	2	Pfennig	auf	0
3	"	7	"	"	5
8	"	10	"	"	10 Pfennig

abgerundet.

6. Behufs Ermittelung der Preise für die galenischen Präparate sind zu den Taxpreisen der zur Herstellung des einzelnen Präparates verwendeten Arzneimittel die nachstehend ausgeworfenen Preise für die erforderlichen Arbeiten hinzuzurechnen.

## B. Preise der Arbeiten.

	A	B
<b>Extrakte.</b>		
Auf je ein Kilogramm der verwendeten Substanz sind zu berechnen für Anfertigung		
von dünnen Extrakten . . . . .	3	—
" dicken " . . . . .	6	—
" trockenen " . . . . .	12	—
" Fluid- " . . . . .	6	—
für trockene markotische, aus dicken Extrakten bereitet 100 Gramm . . . . .	2	50
<b>Destillate</b>		
spirituöse oder ütherische, einschliesslich aller Nebenarbeiten bis zu 1 Kilogr. wässerige desgl. bis zu 1 Kilogramm . . . . .	1	50
	1	—
<b>Kochen</b>		
von Oelen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten einschliesslich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrirens für 1 Kilogramm	4	—
<b>Latwergen</b>		
für 1 Kilogramm . . . . .	1	50
<b>Lösungen</b>		
von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig in Flüssigkeiten, sowie von Balsamen, Oelen einschliesslich des Macerirens und Filtrirens für 1 Kilogr. desgleichen, wenn Erwärmung erforderlich ist . . . . .	1	—
	1	50

	M	fl
<b>Pflaster.</b>		
Für 1 Kilogramm . . . . .	2	50
<b>Pulver und Theegemische.</b>		
Feine Pulver 1 Kilogramm . . . . .	1	—
Große Pulver und Theegemische für 1 Kilogramm . . . . .	—	50
<b>Salben.</b>		
Mischen ohne Schmelzen 1 Kilogramm . . . . .	1	—
„ mit „ 1 „ . . . . .	2	50
<b>Säfte.</b>		
Säfte sind zu berechnen 10 Gramm mit . . . . .	—	10
Die aus theueren Waaren hergestellten Sirups Aurantii Cortieis, Sirups Citri, Sirups Croci, Sirups Ferri jodati, Sirups Violae kosten 10 Gramm . . . . .	—	15
Sirups simplex kosten 10 Gramm . . . . .	—	5
“ “ “ 100 ” . . . . .	—	30
<b>Tinkturen und Elixire.</b>		
Tinkturen und Elixire, bei denen der Preis der verwendeten Waaren für 1 Kilogramm nicht mehr beträgt als 7 Mk., kosten 10 Gramm . . . . .	—	15
100 ” . . . . .	1	—
Für die Bereitung der aus theueren Waaren zusammengesetzten Tinkturen und Elixire werden berechnet:		
für 100 Gramm . . . . .	1	—
„ 1 Kilogramm . . . . .	5	—

Im Vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den in der Arzneitaxe festgesetzten Preisen zu berechnen.

# Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M	Α	A.	Gewicht.	M	Α
<b>A.</b>				<b>Acidum carbolicum</b>	. . .	500 Gramm	1 65
Acetanilidum . . . . .	10 Gramm	—	10	liquefact.	100	—	— 55
	100	—	— 90		200	—	— 85
Acetonum . . . . .	10	—	— 5		500	—	1 65
Acetum . . . . .	100	—	— 10	<b>cathartinicum</b>	. . .	1	— 10
	200	—	— 15	<b>chromicum</b>	. . .	1	— 5
aromaticum . . .	100	—	— 25	<b>citrum</b>	. . . .	10	— 10
	200	—	— 40			100	— 85
Digitalis . . . .	10	—	— 10	<b>pulv.</b>	. . .	10	— 15
pyrolignosum crudum	100	—	— 5	<b>formicium</b>	. . .	10	— 5
	200	—	— 10	<b>gallicum</b>	. . . .	1	— 5
	500	—	— 20	<b>hydrobromicum</b>			
rectificatum . . . .	100	—	— 15	(1,200)		10	— 15
	200	—	— 25	<b>hydrochloricum</b>	. .	10	— 5
	500	—	— 50			100	— 15
Sabadillae . . . .	10	—	— 10	<b>erudum</b>	. . .	100	— 10
	100	—	— 90			200	— 15
	200	—	— 130			500	— 25
	500	—	— 265	<b>dilutum</b>	. .	10	— 5
Scillae . . . .	10	—	— 10	<b>hydrocyanicum</b>	. . .	1	— 5
Acidum aceticum . . . .	10	—	— 5	<b>laeticum</b>	. . . .	1	— 5
	100	—	— 30			10	— 20
aromaticum . . . .	10	—	— 40	<b>nitricum</b>	. . . .	10	— 5
dilutum . . . .	10	—	— 5			100	— 15
arsenicosum . . . .	1	—	— 5	<b>erudum</b>	. . .	200	— 25
benzoicum . . . .	1	—	— 10			500	— 45
borenum . . . .	10	—	— 5	<b>fumans</b>	. . .	10	— 5
	100	—	— 25	<b>phosphoricum</b>	. . .	10	— 5
pulv. . . .	10	—	— 5	<b>picronitricum</b>	. . .	10	— 15
camphoricum . . . .	1	—	— 10	<b>salicylicum</b>	. . .	1	— 5
carbolicum . . . .	100	—	— 55			10	— 15
	200	—	— 85			100	— 110

A.	Gewicht.	M	§	A.	Gewicht.	M	§
Acidum sulfuricum . . .	10 Gramm	—	5	Aluminium acetico-tartaricum	100 Gramm	1	45
crudum . . .	100 —	—	10	sulfuricum . . .	10 —	—	5
200 —	—	—	15	Alumnolum . . . . .	100 —	—	25
500 —	—	—	25	. . . . .	1 —	—	10
dilutum . . .	10 —	—	5	. . . . .	10 —	—	85
100 —	—	—	20	Ambra grisea . . . . .	1 Centigr.	—	10
fumans . . .	100 —	—	20	. . . . .	1 Decigr.	—	95
sulfurosum (10 %) . . .	100 —	—	15	Ammoniaicum depuratum . . .	10 Gramm	—	10
tannicum . . . . .	10 —	—	15	Ammonium benzoicum . . . . .	1 —	—	5
100 —	—	—	1	bromatum . . . . .	10 —	—	20
tartarium . . . . .	10 —	—	10	. . . . .	10 —	—	15
pulv. . . . .	10 —	—	15	carbonicum . . . . .	100 —	—	120
100 —	—	—	1	pyro-oleosum . . . . .	10 —	—	10
trichloraceticum . . .	1 —	—	10	chloratum . . . . .	10 —	—	5
valerianicum . . . . .	1 —	—	5	gr. modo pulv. . . . .	100 —	—	30
Aconitum . . . . .	1 —	—	5	. . . . .	200 —	—	45
Adeps benzoatus . . . .	10 Gramm	—	10	pulv. . . . .	10 —	—	5
100 —	—	—	90	ferratum . . . . .	10 —	—	5
suillus . . . . .	10 —	—	5	citricum . . . . .	1 —	—	5
Aerugo pulv. . . . .	100 —	—	45	jodatum . . . . .	1 —	—	10
Aether . . . . .	10 —	—	5	nitricum . . . . .	10 —	—	5
100 —	—	—	35	phosphoricum . . . . .	10 —	—	15
aceticus . . . . .	10 —	—	10	sulfo - ichthyoli-	1 —	—	10
bromatus . . . . .	1 —	—	5	cum . . . . .	10 —	—	85
10 —	—	—	30	sulfuricum . . . . .	10 —	—	5
jodatus . . . . .	1 —	—	10	uricum . . . . .	1 —	—	10
Aethylenum chloratum . .	10 —	—	50	Amygdalae amarne . . . . .	10 —	—	5
Agaricinum . . . . .	1 —	—	5	dulces . . . . .	10 —	—	5
Agathinum . . . . .	1 —	—	10	Amylenum hydratum . . . . .	1 —	—	10
1 Gramm	—	—	60	Amylium nitrosum . . . . .	1 —	—	5
Airolum . . . . .	1 —	—	15	Amylium Marantae . . . . .	100 —	—	30
Albumen Ovi sicuum . . .	10 —	—	20	Triticci . . . . .	100 —	—	20
Alcohol absolutus . . . .	100 —	—	55	. . . . .	200 —	—	30
200 —	—	—	85	Analgenum . . . . .	1 —	—	30
Aloë gr. modo pulv. . .	100 —	—	30	. . . . .	10 —	—	245
pulv. . . . .	10 —	—	5	Anthrabinum . . . . .	1 —	—	10
Alumen pulv. . . . .	10 —	—	5	. . . . .	10 —	—	80
100 —	—	—	15	Antinosinum . . . . .	1 Decigr.	—	5
200 —	—	—	25	. . . . .	1 Gramm	—	45
ustum pulv. . . . .	10 —	—	5	Antipyrinum . . . . .	1 —	—	25
100 —	—	—	30	. . . . .	10 —	—	2
Aaluminum acetico-tartaricum	10 —	—	20	. . . . .	—	—	5

A.	Gewicht.	M	S	A. B.	Gewicht.	M	S
Apomorphinum hydrochlo- ricum	1 Centigr.	—	5	Argentum chloratum . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Decigr.	—	15	nitrium . . .	1 Gramm	—	25
	1 Gramm	1	30		1 Decigr.	—	5
Aqua Amygdalarum ama- rarum	10	—	10		1 Gramm	—	20
Aurantii Florum con- centr.	100	—	40	cum Kalio nitrico	10	—	140
Calcariae filtrata . . .	100	—	10	Argoninum . . .	1	—	10
	500	—	25	Aristolom . . .	1	—	15
Castorei . . . .	10	—	95		1 Decigr.	—	5
Chamomillae . . . .	100	—	25	Atropium . . .	1 Gramm	—	40
chlorata . . . .	10	—	5		10	—	330
	100	—	20	sulfuricum . . .	10	—	10
	200	—	30		1 Centigr.	—	5
	500	—	60	valerianicum . . .	1 Decigr.	—	10
Cinnamomi . . . .	100	—	30		1 Centigr.	—	5
destillata . . . .	100	—	5		1 Decigr.	—	20
	1000	—	25	Auripigmentum pulv. . .	10 Gramm	—	10
fervida . . . .	100	—	5	Auro-Natrium chloratum . .	1 Centigr.	—	5
Froeniculi . . . .	100	—	15		1 Decigr.	—	25
foetida antihysterica .	100	—	130	B.			
Matico . . . .	100	—	25	Balsamum Copavue . . .	10 Gramm	—	15
Melissae . . . .	100	—	20		100	—	120
Menthae crispaee . .	100	—	20	Nucistae . . .	10	—	30
piperitae . . . .	100	—	25	peruvianum . . .	10	—	60
Opii . . . .	10	—	30		100	—	470
Petroselini . . . .	100	—	15	tolutanum . . .	10	—	20
Picis . . . .	100	—	25		10	—	5
	200	—	40	Baryum chloratum . . .	1	—	5
Plumbi . . . .	100	—	5		10	—	30
	1000	—	30	Benzoë pulv. . .	10	—	45
Rosae . . . .	100	—	10	Benzonaphtholum . . .	20	—	5
Rubi Idaei . . . .	100	—	20	Berberinum sulfuricum . .	1 Decigr.	—	15
Salviae . . . .	100	—	15		1 Gramm	—	15
Sambuci . . . .	100	—	20	Bismutum benzoteum . . .	1	—	10
Tiliae . . . .	100	—	20	carbonicum . . .	1	—	5
Valerianae . . . .	100	—	20	oxyjodatum . . .	1	—	10
Aqua medicamentosae Rade- macheri	10	—	5	subnitricum . . .	1	—	5
	100	—	40		10	—	40
Arbutinum . . . .	1 Decigr.	—	5	subsalicylicum . . .	100	—	320
Argentaminum . . . .	1 Gramm	—	10	tannicum . . .	1	—	5

B. C.	Gewicht.	#	C.	Gewicht.	#
Bismutum valerianicum . . .	1 Gramm	— 10	Cantharidinum . . . . .	1 Centigr.	— 5
Blatta orientalis pulv. . . .	1 —	— 10	1 Decigr.	— 30	
Bolus alba pulv. . . . .	100 —	— 30	Capsulae amylaceae (cum dis-	2 Halften	— 10
eruda gr. modo			pensat.) operculatae (cum		
pulv. . . . .	100 —	— 10	dispensat.)	2 —	— 10
	200 —	— 15	Carbo animalis pulv. . . . .	1 Gramm	— 5
Borax pulv. . . . .	100 —	— 50	Ligni pulv. . . . .	10 —	— 5
Bromalinum . . . . .	1 —	— 15	Spongiae pulv. . . . .	10 —	— 10
	10 —	— 120	Cardolum . . . . .	1 —	— 10
Bromoformium . . . . .	10 —	— 45	Caricae conc. . . . .	100 —	— 25
Bromum . . . . .	1 —	— 5	Carrageen conc. . . . .	10 —	— 5
Bulbus Scillae conc.	10 —	— 5		100 —	— 35
pulv. . . . .	10 —	— 5	Caryophylli pulv. . . . .	10 —	— 10
Butyl-chloralum hydratum .	1 —	— 10	Castoreum pulv. . . . .	1 Decigr.	— 10
Butyrum insulsum . . . . .	10 —	— 10		1 Gramm	— 60
			sibiricum pulv. . . . .	1 Decigr.	— 10
C.			Catechu pulv. . . . .	10 Gramm	— 5
Cacao sine Oleo . . . . .	10 —	— 15	Cera alba . . . . .	10 —	— 10
	100 —	— 1 —	flava. . . . .	10 —	— 10
Cadmium sulfuricum . . . .	1 —	— 5	Ceritum Resinae Pini. . . . .	100 —	— 1 5
Calcaria chlorata . . . . .	100 —	— 10	Cerium oxalicum . . . . .	1 —	— 5
	200 —	— 15	Cerussa pulv. . . . .	10 —	— 5
	500 —	— 30	Cetaceum . . . . .	10 —	— 15
usta . . . . .	100 —	— 15	sæcharatum. . . . .	10 —	— 10
Calcium carbonicum præcipit.	10 —	— 5	Charta cerata . . . . .	400 □ Ctm.	— 5
pro usu externo	100 —	— 15	nitratæ (cum dis-		
chloratam siccum .	10 —	— 5	pensat.)	1200 —	— 25
hypophosphorusum .	10 —	— 30	sinapisata (cum dis-		
jodatum . . . . .	1 —	— 10	pensat.)	1 Stück	— 10
	10 —	— 90	Chinidinum sulfuricum . . .	1 Gramm	— 15
phosphoricum . . .	10 —	— 10	Chininum . . . . .	1 Decigr.	— 5
sulfuricum ustum				1 Gramm	— 15
pulv. . . . .	100 —	— 10	bisulfuricum . . . . .	1 Decigr.	— 5
	200 —	— 15	ferro-citricum . . . . .	1 Gramm	— 15
	500 —	— 25	hydrobromicum . . . . .	1 —	— 10
Camphora monobromata . . .	1 —	— 5		1 Decigr.	— 5
trita . . . . .	10 —	— 15		1 Gramm	— 15
Cannabinum tannicium . . .	1 Decigr.	— 5	hydrochloricum . . . . .	1 Decigr.	— 5
	1 Gramm	— 20		1 Gramm	— 15
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	— 20	lacticum . . . . .	10 —	— 120
pulv. . . . .	1 —	— 5		1 Decigr.	— 5
	10 —	— 25		1 Gramm	— 15

C.	Gewicht.	#	§	C.	Gewicht.	#	§
Chininum salicylicum . . .	1 Decigr.	—	5	Coffeignum natrio-benzoicum	10 Gramm	—	85
	1 Gramm	—	15	salicylicum . . .	1 —	—	10
sulfuricum . . .	1 Decigr.	—	5		10 —	—	80
	1 Gramm	—	15	valerianicum . . .	1 —	—	15
	10 —	—	10		10 —	—	115
tannicum . . .	1 —	—	10	Colchicinum . . . . .	1 Centigr.	—	5
valerianicum . . .	1 Decigr.	—	5	Collodium . . . . .	10 Gramm	—	5
	1 Gramm	—	15		100 —	—	40
Chiniotidinum . . . . .	10 —	—	10	cantharidatum . . . . .	1 —	—	5
tannicum . . . . .	10 —	—	25		10 —	—	25
Chinolinum . . . . .	1 —	—	5		100 —	—	180
tartaricum . . . . .	1 —	—	5	elasticum . . . . .	10 —	—	10
Chloralum formamidatum . . .	1 —	—	10	Colophonium pulv. . . . .	10 —	—	5
hydratum . . . . .	10 —	—	70	Conehae praeparatae . . . . .	10 —	—	5
	1 —	—	5	Cominum . . . . .	1 Tropfen	—	5
Chloroformium . . . . .	10 —	—	25	hydrobromicum . . . . .	1 Decigr.	—	10
	100 —	—	125	Conserua Rosae . . . . .	10 Gramm	—	10
e Chloralo hydrato . . . . .	200 —	—	190	Cortex Aurantii Fruct. expulp.			
	10 —	—	30	cone. . . . .	10 —	—	15
Chrysarobinum . . . . .	100 —	—	230	pulv. . . . .	10 —	—	20
	1 —	—	10	Cascarillae cont. et gr.			
	10 —	—	80	modo pulv. . . . .	10 —	—	5
Cinchonidinum sulfuricum . . .	1 —	—	5	pulv. . . . .	10 —	—	10
Cinchoninum . . . . .	1 —	—	10	Chinae cont. et gr.			
sulfuricum . . . . .	1 —	—	5	modo pulv. . . . .	10 —	—	10
Cocaatum hydrochloricum . . .	1 Decigr.	—	10				
	1 Gramm	—	90	Cinnamomi pulv. . . . .	10 —	—	10
nitricum . . . . .	1 Centigr.	—	5	Citri Fruct. conc. . . . .	10 —	—	5
	1 Decigr.	—	15	Condurango conc. . . . .	10 —	—	5
	1 Gramm	1	10	Coto cont. . . . .	10 —	—	25
Coccionella pulv. . . . .	10 —	—	15	Frangulae conc. . . . .	10 —	—	5
Codeinum . . . . .	1 Decigr.	—	15		100 —	—	25
	1 Gramm	1	15	Granati cont. . . . .	10 —	—	10
chloratum . . . . .	1 Decigr.	—	15	pulv. . . . .	10 —	—	10
	1 Gramm	1	5	Mezerei conc. . . . .	10 —	—	5
phosphoricum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Quereus conc. et gr.			
	1 Gramm	1	5	modo pulv. . . . .	100 —	—	20
Coffeignum . . . . .	1 —	—	15		200 —	—	30
hydromericum . . . . .	1 —	—	15	Quillaiae conc. . . . .	10 —	—	5
natrio-benzoicum . . . . .	10 —	—	1 —	Cotoinum (Para) . . . . .	1 Decigr.	—	5
	1 —	—	10		1 Gramm	—	25

2\*

C. D. E.	Gewicht.	#	§	E.	Gewicht.	#	§
Cotoinum verum . . . .	1 Centigr.	—	5	Elixir e Sueco Liquiritiae .	10 Gramm	—	15
	1 Decigr.	—	15		100	—	125
Creolinum . . . . .	100 Gramm	—	50	Proprietatis Paracelsi .	10	—	25
	200	—	75		100	—	210
	500	—	150	Emplastrum adhaesivum .	10	—	15
Cresolum crudum . . . .	100	—	15		100	—	1—
	200	—	25	extens .	100 □ Ctm.	—	10
	500	—	45		1000	—	80
Creta alba praeparata . .	100	—	10	Ammoniaci . . . .	10 Gramm	—	25
Crocus pulv. . . . .	1	—	25	aromaticum . . . .	10	—	30
Cubebae pulv. . . . .	10	—	10	Belladonae . . . .	10	—	20
Cumarinum . . . . .	1 Decigr.	—	5	Cantharidum ordin.	10	—	25
Cuprum aceticum . . . .	10 Gramm	—	10		100	—	2
aluminatum gr. modo				perpet . . . .	10	—	20
pulv.	100	—	50	pro usu . . . .			
hydrico - carbonicum	10	—	10	veterinar. . . .	10	—	20
oxydatum . . . . .	10	—	15		100	—	145
sulfocarbonicum . . . .	1	—	5	Cerussae . . . .	10	—	10
	10	—	30		100	—	80
sulfuricum . . . . .	10	—	5	extens . . . .	100 □ Ctm.	—	15
gr. modo pulv.	100	—	35		1000	—	1—
ammoniatum . . . . .	10	—	10	Conii . . . . .	10 Gramm	—	20
crud. gr. modo				consolidans . . . .	10	—	20
pulv.	100	—	25	foetidum . . . .	10	—	20
Curare . . . . .	1 Decigr.	—	10	fuseum camphor.	10	—	10
<b>D.</b>				Galbani crocatum .	10	—	30
Decoctum Sarsaparillae comp.	500 Gramm	—	150	Hydrargyri . . . .	10	—	25
	5000	—	925		100	—	2 5
Dermatolum . . . . .	1	—	10	Hyoscyami . . . .	10	—	20
	10	—	90	Lithargyri . . . .	10	—	10
Digitalinum . . . . .	1 Decigr.	—	15		100	—	65
Duboisinum sulfuricum . .	1	—	40	compos. . . . .	10	—	20
<b>E.</b>					100	—	140
Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	10	Meliloti . . . . .	10	—	20
	100	—	80	opiatum . . . . .	1	—	5
Elemi . . . . .	10	—	5		10	—	30
Elixir amarum . . . . .	10	—	30	oxyrocicum . . . .	10	—	35
	100	—	245	saponatum . . . . .	10	—	15
Aurantiorum comp. . . .	10	—	35		100	—	135
	100	—	270	extens . . . .	100 □ Ctm.	—	15
					1000	—	1—
				Eucalyptum hydrochlor.	1 Decigr.	—	10
					1 Gramm	—	85

E.	Gewicht.	A	B	E.	Gewicht.	A	B
Euphorbium pulv.	10 Gramm	—	10	Extractum Conii siccum	1 Gramm	—	15
Euphorinum	1	—	15	Cubebarum	1	—	15
	10	—	15	Damianaæ fluid.			
Europenum	1	—	40	amer. 10	—	—	50
Exalginum	1	—	25		100	—	4—
Extractum Absinthii	1	—	15	Digitalis	1	—	15
Aconiti	1	—	10	siccum	1	—	15
siccum	1	—	10	Dulecamarae	1	—	10
Aloës	10	—	55	Ferri pomatum	1	—	5
Acido sulf.	1	—	15	Filicis	1	—	15
correct.					10	—	1 15
Aurantii	1	—	15	Frangulae	1	—	10
Belae indic. fluid.	10	—	20	fluid.	10	—	15
Belladonnae	1	—	15		100	—	1 30
siccum	1	—	15	Gentianae	1	—	5
Calami	1	—	10	Gossypii fluid.	10	—	20
Cannabis indicae	1	—	30		100	—	1 45
Cardui benedicti	1	—	10	herb. fluid.			
Cascarae Sagradae				amer. 10	—	—	35
fluid.	10	—	15		100	—	2 50
	100	—	1 35	Graminis	1	—	5
amer. 10	—	—	45	Granati	1	—	15
	100	—	3 50	Grindeliae robustae			
Cascarillae	1	—	15	fluid. amer. 10	—	—	35
Centaurii	1	—	10		100	—	2 50
Chamomillæ	1	—	15	Guajaci	1	—	20
Chelidonii	1	—	15	Hamamelis virgin.			
Chinae aquosum	1	—	10	fluid. amer. 10	—	—	15
spirituos.	1	—	20		100	—	25
Cinae	1	—	15	amer. 10	—	—	50
Cocæ spirit.					100	—	1 50
spissum	1	—	10	Helenii	1	—	10
Colæ fluid.	10	—	25	Hydrastis	10	—	25
	100	—	1 80		100	—	2—
Colocynthidis	1	—	30	amer. 10	—	—	45
compos.	1	—	20		100	—	4—
Colombo	1	—	40	siccum 1	—	—	10
Condurango fluid.	10	—	20	Hyoscyami	1	—	15
	100	—	1 45		10	—	1 30
amer. 10	—	—	60	siccum 1	—	—	15
	100	—	5—	Lactucae virosae	1	—	15
spirit. siccum	1	—	10		siccum 1	—	—
Conii	1	—	15	Ligni campechiani	1	—	30

E. F.	Gewicht.	M	A	F.	Gewicht.	M	A
Extractum Myrrhae . . .	1 Gramm	—	10	Ferratinum . . . . .	1 Gramm	—	15
Opii . . . .	1 Decigr.	—	5		10	—	135
	1 Gramm	—	35	Ferrum carbonicum saccharat.	10	—	5
Piehi fluid. . .	10	—	20		100	—	40
	100	—	145	chloratum . . . . .	10	—	5
Pimpinellae . . .	1	—	10	citricum ammoniat. .	1	—	5
Piscidiae Erythrin.				effervescentis . . . . .	10	—	15
fluid. . . .	10	—	20		100	—	15
americ. . . .	10	—	55	oxydatum . . . . .	1	—	5
	100	—	450	cyanatum . . . . .	1	—	5
Pulsatillae . . .	1	—	5	jodatum saccharatum .	1	—	5
Quassiae . . .	1	—	50	lacteum . . . . .	10	—	10
Quebracho Cort.	1	—	10	oxydatum dialysat.	10	—	5
spirit. siccum .				liquid.			
Ratanhiae . . .	1	—	20	fuseum . .	10	—	10
Rhei . . . .	1	—	15	saccharatum .	10	—	5
	10	—	130	peptonatum siccum .	1	—	5
compos. . .	1	—	15		10	—	40
	10	—	125	dialysatum . . . . .			
Sabinae . . .	1	—	15	siccum . . . . .	10	—	45
Scillae . . . .	1	—	5	phosphoricum oxy-			
Secalis cornuti .	1	—	20	dulat. . . . .	10	—	10
fluid. . . .	10	—	20	pulveratum . . . . .	10	—	5
Senegae . . . .	1	—	20	pyrophosphoricum .	10	—	15
Stigmatis Maidis				c. Ammon. citr.	1	—	5
fluid. americ. .	10	—	35	reductum . . . . .	10	—	20
	100	—	250	sesquichloratum .	10	—	5
Strychni . . . .	1 Decigr.	—	5	sulfuricum . . . . .	100	—	25
	1 Gramm	—	35				
Taraxaci . . . .	1	—	10	erudum . . . . .	100	—	5
Tomentillae . . .	1	—	10		200	—	10
Trifolii fibrini .	1	—	5		500	—	15
Valerianae . . .	1	—	15	gr. modo pulv.	100	—	15
Viburni prunifolii					200	—	25
fluid. . . .	10	—	20		500	—	45
	100	—	165	siccum . . . . .	10	—	5
americ. . . .	10	—	35	tannicum . . . . .	10	—	20
	100	—	250	Flores Arnicae conc. et gr.			
spirit. spiss. .	1	—	10	modo pulv.	10	—	5
	10	—	80		100	—	45
				Aurantii conc. . . . .	10	—	20
Fel Tauri depuratum siccum	1 Gramm	—	5	Chamomillae . . . . .	100	—	70
inspissatum . . .	10	—	10		200	—	1

F.	Gewicht.	M	A	F.	Gewicht.	M	A
Flores Chamomillae . . .	500 Gramm	2	5	Folia Jaborandi conc. . .	10 Gramm	—	15
cone. et gr. m. pulv.	10	—	—10	Juglandis conc. . .	10	—	5
	100	—	—75		100	—	—25
pulv. . . . .	10	—	—10	Malvae conc. et gr. modo			
romanae conc.	10	—	—5	pulv.	10	—	—5
Cinae . . . . .	10	—	—5	Matico conc. . . .	10	—	—10
pulv. . . . .	10	—	—5	Melissae conc. . . .	10	—	—10
Convallariae conc.	10	—	—15	Menthae crisp. conc. et			
Koso gr. modo pulv.	10	—	—10	gr. m. pulv.	10	—	—10
	100	—	—85		100	—	—55
	200	—	—125		200	—	—85
pulv. . . . .	10	—	—15		500	—	—170
Lamii . . . . .	10	—	—35	piper. conc. et			
Lavandulae conc. . .	10	—	—5	gr. m. pulv.	10	—	—15
Malvae conc. . .	10	—	—10		100	—	—15
arboreeae conc.	10	—	—10		200	—	—155
Millefolii conc. . .	10	—	—5		500	—	—315
Rhoeados conc. . .	100	—	—25	Nicotianae conc. et gr.			
Sambuci conc. et gr.	10	—	—10	modo pulv.	10	—	—10
modo pulv.	10	—	—5		100	—	—75
	100	—	—40	Rosmarini conc. . .	10	—	—5
	200	—	—65	Rutae conc. . . .	10	—	—5
	500	—	—125	Salviae conc. . . .	10	—	—5
Stoechados conc. . .	10	—	—5		100	—	—40
Tiliae conc. . . .	10	—	—5	pulv. . . .	10	—	—5
	100	—	—45	Sennae alex. conc. et			
Verbasci conc. . . .	10	—	—15	gr. m. pulv.	10	—	—10
Folia Althaeae conc. et gr.					100	—	—65
modo pulv.	10	—	—5	pulv. . . .	10	—	—10
Aurantii conc. . . .	10	—	—5	Stramonii conc. . . .	10	—	—5
pulv. . . .	10	—	—10	pulv. . . .	10	—	—10
Belladonnae conc. et gr.				nitrata conc.	10	—	—15
modo pulv.	10	—	—10	Trifolii fibr. conc. et gr.			
pulv. . . .	10	—	—10	modo pulv.	10	—	—5
Bucco conc. . . .	10	—	—5		100	—	—30
Cocae conc. . . .	10	—	—10	Uvae Ursi conc. . . .	10	—	—5
Digitalis conc. et gr.					100	—	—35
modo pulv.	10	—	—5	Formaldehydum solutum	10	—	—10
pulv. . . .	10	—	—5		100	—	—60
Eucalypti conc. . . .	10	—	—5	Fructus Anisi . . . . .	10	—	—5
Farfarae conc. . . .	10	—	—5	gr. modo pulv.	100	—	—40
	100	—	—30		200	—	—60
					500	—	—120

F.	Gewicht.	M	N	G. H.	Gewicht.	M	N
Fructus Anisi pulv. . . .	10 Gramm	—	10				
Cannabis . . . .	100 —	—	10				
Capsici conc. . . .	10 —	—	5				
Cardamomi pulv. . . .	1 —	—	5	Galbanum depuratum . . . .	10 Gramm	—	20
Cardui Mariæ . . . .	10 —	—	5	Gallae pulv. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	35	Gallanolum . . . .	1 —	—	15
Carvi . . . .	10 —	—	5	Gelatina alba . . . .	10 —	—	1
	100 —	—	20	Lich. islandici saechs	10 —	—	15
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	30	sicea	10 —	—	15
	200 —	—	50	Glandulae Lupuli . . . .	10 —	—	20
	500 —	—	1	Glutolum . . . .	1 —	—	15
Coloeynthisis conc. . . .	10 —	—	20	Glycerinum . . . .	10 —	—	135
præpar. . . .	1 —	—	5		100 —	—	5
Foeniculi . . . .	10 —	—	5		200 —	—	30
	100 —	—	25		500 —	—	50
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	30	Guajacolum . . . .	1 —	—	1
	200 —	—	50		10 —	—	10
	500 —	—	1	carbonicum . . . .	10 —	—	75
Juniperi . . . .	10 —	—	5		10 —	—	25
	100 —	—	15		10 —	—	2
	200 —	—	20	Gummi arabicum pulv. . . .	100 —	—	5
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	20		10 —	—	5
	200 —	—	35		10 —	—	20
	500 —	—	70	Gutti pulv. . . .	1 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	5		10 —	—	5
Lauri gr. modo pulv. . . .	100 —	—	25	H.			
	200 —	—	35	Haemalbuminum . . . .	10 Gramm	—	75
	500 —	—	70		100 —	—	580
Papaveris immaturi conc. . . .	10 —	—	5	Haematoxylinum . . . .	1 —	—	25
	100 —	—	40	Haemogallolum . . . .	1 —	—	15
Protoselini . . . .	10 —	—	5	Haemolum . . . .	10 —	—	1
Phellandrii . . . .	100 —	—	20		1 —	—	5
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	30	Heliotropinum . . . .	10 —	—	75
	200 —	—	40		1 Decigr.	—	5
pulv. . . .	10 —	—	5		1 Gramm	—	15
Sabadillæ gr. modo pulv. . . .	10 —	—	10	Herba Absinthii conc. et gr.	10 —	—	5
	10 —	—	10	modo pulv. . . .	100 —	—	30
Fungus Chirurgorum . . . .	10 —	—	15		200 —	—	40
Laricis conc. . . .	10 —	—	10		10 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	10	pulv. . . .	Adonis vernalis conc.	10 —	—

H.	Gewicht.	A	B	H.	Gewicht.	A	B
Herba Cardui benedicti conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm 10	—	5	Hydrargyrum aceticum oxy- dulat.	1 Gramm	—	5
Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10 100	—	5 40	bichloratum . . .	1	—	5
Chenopodii ambros. cone.	10	—	5	bijodatum . . .	10	—	15
Conii cone. et gr. modo pulv.	10	—	5	chloratum . . .	10	—	10
Galeopsidis cone. .	10	—	5	vapore parat.	1	—	5
Herniariae conc. .	10	—	5	cyanatum . . .	10	—	20
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10 100	—	10 70	formamidatum liquid (1%)	10	—	10
Ledi palustris conc. .	10 100	—	5 35	gallieum . . .	100	—	70
Lobeliae conc. .	10	—	5	imido-succinicum	1	Decigr.	5
Lycopodiæ conc. .	10	—	5	1 Gramm	1	Gramm	15
Majoranae conc. .	10	—	5	jodatum . . .	1	—	10
Mari veri cone. .	10	—	5	nitrium oxydulat.	10	—	60
Millefolii conc. .	10 100	—	5 30	oxydatum . . .	10	—	35
Polygalæ conc. .	10	—	5	via hum. par.	1	—	5
Serpilli cone. et gr. modo pulv.	10 100	—	5 25	oxydulatum nigrum	1	—	5
Thymi conc. et gr. modo pulv.	10	—	5	peptonatum liqui- dum	10	—	40
Violæ tricoloris conc.	10 100 200	—	5 40 60	praecipitatum album	10	—	5
Hirudines (cum dispensat.) .	1 Stück	—	20	salicylicum . . .	10	—	20
Holocainum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	10	sozoyodolicum . .	1	—	30
hydrobromicum .	1 Gramm 1 Centigr.	—	80 20	sulfuratum nigrum .	10	—	15
Hydracetinum . . . .	1 Decigr.	—	45	rubrum .	10	—	20
Hydrargyrum . . . .	1 Gramm 100	—	25 190	sulfuricum basicum .	10	—	25
	10	—	15	neutrale .	10	—	15
	100	—	135	tannicum . . .	1	—	5
				thymolo-aceticum .	1	Decigr.	5
				Hydrastininum hydrochlo- rieum	1 Gramm	—	10
					1 Centigr.	—	10
					1 Decigr.	—	85
					1 Centigr.	—	5
					1 Decigr.	—	15
					1 Gramm	—	10

H. I. J. K.	Gewicht.	A	B	K.	Gewicht.	A	B
Hydrogenium peroxydatum				Kalium bromatum pulv.	10 Gramm	—	15
purum	100 Gramm	—	30	carbonicum	100	—	130
Hydroxylaminum hydrochlori nenm	1 —	—	15	eridum	10	—	5
Hyoseyaminum . . . . .	1 Centigr.	—	20		100	—	15
Hypnatum . . . . .	1 Gramm	—	25		200	—	25
					500	—	50
				chloratum . . . . .	10	—	5
I.				chloricum . . . . .	10	—	5
Ieththalbinum . . . . .	1 Deegir.	—	5	gr. modo pulv.	100	—	35
1 Gramm	—	—	15	eitrienum . . . . .	100	—	35
Indicum pulv. . . . .	1 —	—	10	eridum	10	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15	diechromicum . . . . .	100	—	5
	100 —	—	120	jodatum . . . . .	100	—	10
Ingluvinum . . . . .	1 —	—	25	nitricum . . . . .	10	—	75
Itrolum . . . . .	1 Deegir.	—	5	gr. modo pulv.	100	—	30
	1 Gramm	—	30	pulv. . . . .	200	—	60
				permanganicum . . . . .	10	—	5
J.				sozojodolicum . . . . .	10	—	5
Jodoforminum . . . . .	1 Gramm	—	15	sulfuratum . . . . .	10	—	20
	10 —	—	135	ad balneum	100	—	15
Jodoformium . . . . .	1 —	—	10	sulfuricum gr. modo	100	—	20
	10 —	—	90	pulv. . . . .	200	—	35
pulv. . . . .	1 —	—	10		500	—	65
Jodium . . . . .	1 —	—	25	tartaricum . . . . .	10	—	10
	10 —	—	210	pulv. . . . .	10	—	15
Jodopheninum . . . . .	1 —	—	20	Kamala . . . . .	1	—	5
	10 —	—	180		10	—	40
Jodothyrium . . . . .	1 Deegir.	—	10		100	—	310
	1 Gramm	—	85	Kaolinum pulv. . . . .	100	—	10
Jodum . . . . .	1 —	—	10	Kino pulv. . . . .	1	—	10
	10 —	—	75		10	—	60
trichloratum . . . . .	1 —	—	15	Kosinum . . . . .	1 Deegir.	—	15
	10 —	—	120		1 Gramm	—	5
K.				Kreosotum . . . . .	10	—	15
Kali causticum fusum et siccum	10 Gramm	—	10		100	—	10
Kalium acetum . . . . .	10 —	—	10				
	100 —	—	60				
bicarbonicum . . . . .	10 —	—	5				
bromatum . . . . .	10 —	—	15				
	100 —	—	110				

K. L.	Gewicht.	M	g	L.	Gewicht.	M	g
Kreosotum carbonicum . . .	1 Gramm	—	10	Liquor Ammonii caustici spirit.	10 Gramm	—	5
	10 —	—	85		100	—	40
	100 —	—	7 —	sucreinici . . .	10	—	10
L.				Calcii sulfurati . . .	100	—	65
Lactopheninum . . . . .	1 Gramm	—	15		200	—	1 —
	10 —	—	130	Carbonis detergens . . .	10	—	10
Lactucarium . . . . .	1 —	—	10		100	—	70
Lanolinum . . . . .	10 —	—	15	Cresoli saponatus . . .	100	—	50
	100 —	—	125		200	—	75
anhydricum . . .	10 —	—	20	Ferri albuminati . . .	100	—	35
	100 —	—	150		200	—	55
Lichen islandicus cone. . .	100 —	—	30	chlorati . . .	10	—	5
ab amarit. lib. conc.	100 —	—	55	oxychlorati . . .	10	—	5
Lignum Guajaci cone. et gr.	modo pulv.	10 —	5	peptouati . . .	10	—	10
	100 —	—	15		100	—	60
Quassiae cone. et gr.	pulv. . .	10 —	5	cum Mangano . . .	10	—	10
modo pulv.	10 —	—	5		100	—	60
	10 —	—	5	saccharati cum			
Sassafras cone. . .	10 —	—	5	Mangano . . .	10	—	10
Liumentum ammoniat-					100	—	60
camphor. . .	10 —	—	10	sesquichlorati . . .	10	—	5
	100 —	—	80		100	—	20
ammoniatum . . .	10 —	—	10	subacetici . . .	10	—	5
	100 —	—	60	sulfurici oxydati . . .	10	—	5
saponato-ammoniat.	100 —	—	25	Kali caustici . . .	10	—	5
saponato-camphor. . .	10 —	—	10		100	—	20
	100 —	—	80	Kali acetici . . .	10	—	10
terebinthinatum . . .	10 —	—	5	arsenicosi . . .	10	—	25
	100 —	—	40		100	—	180
Liquor Aluminii acetici . .	100 —	—	35	carbonici . . .	10	—	5
	200 —	—	55	Natri caustici . . .	10	—	5
Ammonii acetici . . .	500 —	—	1 5		100	—	20
anisatus . . .	10 —	—	5	Natrii silicici . . .	100	—	20
carbonici . . .	10 —	—	5		500	—	60
caustici . . .	10 —	—	5	Plumbi subacetici . .	10	—	5
	100 —	—	15		100	—	30
	200 —	—	20	Stibii chlorati . . .	100	—	40
	500 —	—	40	Lithargyrnum . . . .	100	—	15
				Lithium benzoicum . . .	1	—	5
				bromatum . . . .	1	—	10
				carbonicum . . . .	1	—	70

L. M.	Gewicht.	M	A	M. N.	Gewicht.	M	A
Lithium citricum . . . .	1 Gramm	—	5	Migraeninum . . . .	10 Gramm	190	
jodatum . . . .	1 —	—	15	Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	10	
salieylicum . . . .	1 —	—	5	sulfurica acida . . . .	100 —	75	
Losophanum . . . .	1 —	—	40	Morphinum hydrochloricum . .	1 Decigr.	5	
	10 —	—	325	sulfuricum . . . .	1 Decigr.	5	
Lycopodium . . . .	10 —	—	10	Moschus . . . .	1 Gramm	40	
Lysidinum . . . .	1 —	—	35	Mucilago Gummi arabici . .	1 Gramm	40	
	10 —	—	265	Myrrha pulv. . . .	1 Gramm	40	
Lysolum . . . .	100 —	—	55	Myrtolum . . . .	10 Gramm	15	
	200 —	—	85		100 —	1	
	500 —	—	170		10 —	20	
<b>M.</b>							
Macis pulv. . . .	1 Gramm	—	5				
	10 —	—	20				
Magnesia usta . . . .	10 —	—	10	<b>N.</b>			
Magnesium boro-citricum .	10 —	—	20	Naphthalinum purissimum . .	10 Gramm	5	
carbonicum pulv.	10 —	—	5	Naphtholum . . . .	10 —	10	
chloratrum siccum	10 —	—	5	NareeInum . . . .	1 Centigr.	5	
citricum . . . .	10 —	—	15	hydrochloricum . . . .	1 Decigr.	20	
effervescentis	10 —	—	15	Natrium aceticum . . . .	1 Centigr.	5	
	100 —	—	120	benzoicum . . . .	1 Decigr.	25	
lacticum . . . .	1 —	—	5	bicarbonicum pulv. . . .	10 —	5	
phosphoricum . . . .	10 —	—	15		100 —	20	
sulfuricum . . . .	100 —	—	10	bitartaricum pulv. . . .	10 —	15	
	200 —	—	15	bromatum . . . .	10 —	15	
	10 —	—	5		100 —	120	
tartaricum Rademach.	10 —	—	30	carbolicum purum . . . .	10 —	10	
Manganum sulfuricum . . .	10 —	—	5	carbonicum . . . .	10 —	5	
Manna . . . .	10 —	—	15	erudum . . . .	100 —	5	
Massa pilular. Ferri carbon.	1 —	—	10	siccum . . . .	10 —	5	
Mastix pulv. . . .	1 —	—	5	chloratum pulv. . . .	10 —	5	
Mel . . . .	100 —	—	50	erudum . . . .	100 —	5	
	200 —	—	80		100 —	5	
depuratum . . . .	10 —	—	10	chloricum . . . .	10 —	5	
	100 —	—	75	erudum . . . .	100 —	5	
rosatum . . . .	10 —	—	20		10 —	5	
Mentholum . . . .	1 —	—	10	citricum . . . .	1 —	5	
	10 —	—	60	jodatum . . . .	10 —	20	
Methylenum caeruleum . . .	1 —	—	10	jodium . . . .	10 —	75	
Migraeninum . . . .	1 —	—	95		10 —	15	
	1 —	—	25		1 —	15	

N. O.	Gewicht.	A	B	O.	Gewicht.	A	B
Natrium lacticum . . .	1 Gramm	—	5	Oleum Cacao . . .	100 Gramm	—	85
nitricum . . .	10 —	—	5	Cajeputi . . .	10 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	35	rectificat.	1 —	—	5
	200 —	—	55	Calami . . .	1 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	5	camphoratum . . .	10 —	—	10
nitrosum . . . .	1 —	—	5		100 —	—	70
	10 —	—	30		200 —	—	15
phosphoricum . . .	10 —	—	5	cantharidatum . . .	10 —	—	20
pyrophosphoricum .	10 —	—	5		100 —	—	155
ferratum . . . .	10 —	—	20		200 —	—	230
salicylicum . . . .	1 —	—	5	Carvi . . . .	1 —	—	10
	10 —	—	15	Caryophyllorum . . .	1 —	—	5
	100 —	—	130	Chamomillæ aethereum	1 Decigr.	—	10
soziodolicum . . .	1 —	—	20	infusum . . . .	10 Gramm	—	15
sulfo-ichthylieum .	1 —	—	10		100 —	—	15
	10 —	—	85	Cinnamomi . . . .	1 —	—	10
sulfuricum . . . .	100 —	—	15	Citri . . . .	1 —	—	5
erudum gr. modo				Cocos . . . .	10 —	—	5
pulv. . . .	100 —	—	15		100 —	—	30
	200 —	—	25	Crotonis . . . .	1 —	—	5
	500 —	—	50		10 —	—	20
siccum . . . .	10 —	—	5	Eucalypti . . . .	10 —	—	20
tannicum . . . .	1 —	—	5	Foeniculi . . . .	1 —	—	5
tartaricum . . . .	10 —	—	10	Gaultheriae . . . .	1 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15	Hyoscyami . . . .	10 —	—	15
tetraboricum . . .	10 —	—	30		100 —	—	15
thiosulfuricum . . .	10 —	—	5	Jecoris Aselli . . .	100 —	—	25
	erudum . . . .	100 —	—		200 —	—	40
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	10		500 —	—	80
Nosophenum . . . . .	1 Decigr	—	5	Juniperi . . . .	1 —	—	5
		1 Gramm	—	empyreumat.	10 —	—	5
O.							
Oleum Amygdalarum . .	10 Gramm	—	10	Ligni . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80		100 —	—	70
aethereum . . . .	1 —	—	10	Lauri . . . .	100 —	—	50
animale aethereum .	1 —	—	5	Lavandulae . . . .	1 —	—	5
foetidum . . . .	100 —	—	15	Lini . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	25		100 —	—	20
Anisi . . . . .	1 —	—	10		200 —	—	30
Aurantii Florum . .	1 Decigr.	—	10		500 —	—	55
Bergamottae . . . .	1 Gramm	—	10	sulfuratum . . . .	100 —	—	35
Cacao . . . . .	10 —	—	10		200 —	—	50
				Macidis . . . .	1 —	—	5
				Menthae crispa	1 —	—	10

O.	Gewicht.	M.	§	O. P.	Gewicht.	M.	§
Oleum Menthae piperitae . . .	1 Gramm	— 20		Olibanum pulv. . . . .	10 Gramm	— 10	
Nucistae . . . . .	10 —	— 25		Opium pulv. . . . .	1 —	— 10	
Olivaram . . . . .	10 —	— 5		Orexinum hydrochloricum .	10 —	— 75	
	100 —	— 45			1 Decigr.	— 5	
	200 —	— 65			1 Gramm	— 40	
	500 —	— 135		Ossa Sepiae pulv. . . . .	10 —	— 5	
commune . . . . .	10 —	— 5		Ova gallinacea . . . . .	1 Stück	— 15	
	100 —	— 25		Oxymel Scillae . . . . .	10 Gramm	— 20	
	200 —	— 40		simplex . . . . .	10 —	— 10	
	500 —	— 80					
Origani cretici . . . . .	1 —	— 10					
Papaveris . . . . .	100 —	— 35					
Pedum Tauri . . . . .	100 —	— 50		Paukreatinin . . . . .	1 Gramm	— 5	
Petrae italicum . . . . .	100 —	— 50		Papayotinum . . . . .	1 —	— 50	
Pini . . . . .	100 —	— 15		Paraffinum liquidum . . .	100 —	— 35	
	200 —	— 25			200 —	— 55	
Punilionis . . . . .	1 —	— 10		solidum . . . . .	100 —	— 40	
	10 —	— 70			200 —	— 65	
sylvestris . . . . .	10 —	— 20		Paraldehydum . . . . .	1 —	— 5	
Rapae . . . . .	100 —	— 20			10 —	— 45	
	200 —	— 30		Pasta Guarana pulv. . .	1 —	— 5	
	500 —	— 65		Pastilli Hydrag. bichlor.			
Ricini . . . . .	10 —	— 5		(c. dispens.) 1.0	1 Stück	— 15	
	100 —	— 30			1.0	— 75	
	200 —	— 45			1	— 20	
Rosae . . . . .	1 Tropfen	— 10			2.0	— 1	
Rosmarini . . . . .	10 Gramm	— 20		Pelletierinum tannicum .	1 Decigr.	— 10	
Rusei . . . . .	100 —	— 15			1 Gramm	— 5	
Sabinae . . . . .	1 —	— 5		Pepsinum . . . . .	10 —	— 40	
Santali ostindicum . . . . .	10 —	— 75		Peptonum siccum . . . .	10 —	— 50	
Sinapis . . . . .	1 —	— 10		Percha depurata . . . .	1 —	— 10	
	10 —	— 90			10 —	— 70	
Succini rectificatum . . . . .	10 —	— 10		Peroninum . . . . .	1 Decigr.	— 25	
Tanaceti . . . . .	1 —	— 10		Phenacetinum . . . . .	1 Gramm	— 5	
Terebinthinae . . . . .	10 —	— 5			10 —	— 40	
	100 —	— 20		Phenocollum hydrochloricum	1 —	— 25	
	200 —	— 30		Phosphorus . . . . .	1 —	— 5	
	500 —	— 60		Physostigminum salicylieum	1 Centigr.	— 5	
rectificatum . . . . .	10 —	— 5			1 Decigr.	— 30	
sulfuratum . . . . .	10 —	— 5			1 Gramm	— 250	
Thymi . . . . .	1 —	— 5		sulfuricum . . . . .	1 Centigr.	— 5	
Valerianae . . . . .	1 —	— 10			1 Decigr.	— 30	
Olibanum . . . . .	10 —	— 5			1 Gramm	— 250	

P.	Gewicht.	M	R.	Gewicht.	M
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	— 5			
	1 Decigr.	— 30			
Pilulae aloëtiae ferratae . . .	25 Stück	— 25	Radix Althaeæ conc. et gr. modo pulv.	10 Gramm	— 5
	100 —	— 75		100 —	— 40
Piperazinum . . . . .	1 Gramm	— 70		200 —	— 60
Pix liquida . . . . .	10 —	— 5		500 —	— 120
	100 —	— 20	pulv. . . . .	10 —	— 5
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100 —	— 15	Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5
	200 —	— 20	pulv. . . . .	10 —	— 5
	500 —	— 40	Arnicæ conc. . . . .	10 —	— 5
Plumbum aceticum . . . . .	10 —	— 5	Artemisiae conc. . . . .	10 —	— 5
	100 —	— 20	pulv. . . . .	10 —	— 5
	200 —	— 25	Asari conc. . . . .	10 —	— 5
	500 —	— 55	pulv. . . . .	10 —	— 5
	erudum . . . . .		Bardanae cono. . . . .	10 —	— 5
	gr. m. pulv.		Belladonnae pulv. . . . .	10 —	— 5
	100 —	— 25	Carlinae conc. et gr. modo pulv.	100 —	— 30
	200 —	— 40		200 —	— 45
	500 —	— 80	Colombo conc. . . . .	10 —	— 5
jodatum . . . . .	1 —	— 10	pulv. . . . .	10 —	— 10
tannicum siecum . . . . .	1 —	— 5	Gentianæ conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5
Podophyllinum . . . . .	1 —	— 10		100 —	— 30
Propylatinum . . . . .	1 —	— 5		200 —	— 45
Protargolum . . . . .	1 —	— 30		500 —	— 90
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	— 45	Helenii conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5
Pulvis aërophorus . . . . .	10 —	— 10		100 —	— 30
aromaticus . . . . .	10 —	— 25		200 —	— 45
gummosus . . . . .	1 —	— 5		500 —	— 90
	10 —	— 20	pulv. . . . .	10 —	— 5
Ipecacuanhae opiatus . . . . .	1 —	— 5	Ipecacuanhae conc. . . . .	10 —	— 5
Liquiritiae compositus . . . . .	10 —	— 10	modo pulv.	10 —	— 5
	100 —	— 60		100 —	— 35
Magnesiae cum Rheo . . . . .	10 —	— 20	pulv. . . . .	10 —	— 5
salicylicus cum Talcœ . . . . .	10 —	— 5	Ipecacuanhae conc. . . . .	1 —	— 10
	100 —	— 30	modo pulv.	10 —	— 55
temperans . . . . .	10 —	— 15		10 —	— 10
Pumex pulv. . . . .	100 —	— 20	Levistici conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5
Pyoktaninum aureum . . . . .	1 —	— 15		100 —	— 25
caeruleum . . . . .	1 —	— 15		10 —	— 5
Pyridinum . . . . .	1 —	— 5	pulv. . . . .	100 —	— 40
	10 —	— 40	Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	200 —	— 60
Pyrogallolum . . . . .	1 —	— 10			
	10 —	— 60			

R.	Gewicht.	M	A	R. S.	Gewicht.	M	A
Radix Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	500 Gramm	1	20	Rhizoma Filicis gr. modo pulv.	100 Gramm	—	35
pulv. . . .	10 —	—	5		200 —	—	55
Ononis conc. . . .	10 —	—	5	Galangae conc. et gr. pulv. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	25	m. pulv. . . .	10 —	—	5
Pyrethri conc. . . .	10 —	—	20	Graminis conc. . . .	100 —	—	20
pulv. . . .	10 —	—	20	Hydrastis conc. . . .	10 —	—	10
Ratanhiae conc. . . .	10 —	—	5	Imperatoriae conc. et gr. m. p. . . .	100 —	—	35
pulv. . . .	10 —	—	10		200 —	—	50
Rhei conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	30	Iridis conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	235	pulv. . . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	30	Pannae pulv. . . .	1 —	—	10
Saponariae conc. . . .	10 —	—	5	Tomentillae conc. et gr. m. pulv. . . .	100 —	—	30
Sarsaparillae conc. . . .	10 —	—	20	pulv. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	150	Veratrig. modopulv.	10 —	—	5
	200 —	—	225	pulv. . . .	10 —	—	5
Senegae conc. . . .	10 —	—	25	Zedoariae conc. . . .	10 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	15	pulv. . . .	10 —	—	5
Serpentariae conc. . . .	10 —	—	10	Zingiberis conc. et gr. m. pulv. . . .	10 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	15	pulv. . . .	10 —	—	10
Taraxaci cum Herba conc.	100 —	—	25	Rubidium jodatum . . . .	1 —	—	20
	100 —	—	40		10 —	—	145
Valerianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5	S.			
	100 —	—	65	Saccharinum . . . . .	1 Gramm	—	15
	200 —	—	65		10 —	—	130
Resina Guajaci pulv. . . .	10 —	—	10	Saccharum pulv. . . . .	10 —	—	5
Jalapae . . . . .	10 —	—	15		100 —	—	20
Pini . . . . .	1 —	—	10	Lactis pulv. . . . .	10 —	—	5
Scammoniae . . . . .	100 —	—	10		100 —	—	45
Resorbinum . . . . .	10 —	—	15		200 —	—	70
Resorcicum . . . . .	1 —	—	10		500 —	—	140
	10 —	—	75	Sal Carolinum . . . . .	10 —	—	35
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	25	factitium . . . . .	100 —	—	40
	200 —	—	35		200 —	—	65
	10 —	—	5		500 —	—	125
Caricis conc. . . . .	10 —	—	5	crystallis. . . . .	100 —	—	10
Chinae conc. . . . .	100 —	—	25		200 —	—	20
	10 —	—	5		500 —	—	35

S.	Gewicht.	M	A	S.	Gewicht.	M	A
Salicinum . . . . .	10 Gramm	—	65	Semen Papaveris . . .	10 Gramm	—	5
Salipyrinum . . . . .	1 —	—	20	Phaseoli pulv. . .	100 —	—	20
	10 —	—	165	Quereus tostum gr. modo pulv.	100 —	—	15
Salolum . . . . .	1 —	—	5		200 —	—	20
	10 —	—	45		200 —	—	30
Salophenum . . . . .	1 —	—	25	Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	40
	10 —	—	190		200 —	—	500
Sanoformum . . . . .	1 —	—	20		—	—	85
Santoninum . . . . .	1 —	—	5	Strophanthi Kombé .	10 —	—	35
Sapo jalapinus . . . . .	1 —	—	10	Strychni pulv. . .	10 —	—	5
	10 —	—	70	Serum antidiphthericum für je 1 ccm, wenn derselbe enthalt unter:			
kalinus . . . . .	10 —	—	5	300 Immunitätseinheiten	—	—	45
	100 —	—	25	300 bis 500 do.	—	—	65
	200 —	—	40	500 und mehr do.	—	—	95
	500 —	—	80	Sirupus Althaeæ . . .	10 Gramm	—	10
venalis . . . . .	100 —	—	15	Amygdalarum . . .	10 —	—	10
	200 —	—	25	Aurantii Cortieis . .	10 —	—	15
	500 —	—	50	Florum . . .	10 —	—	10
medicatus . . . . .	10 —	—	10	Balsami peruviani . .	10 —	—	10
terebinthinatus . . . . .	10 —	—	10	Cerasorum . . .	10 —	—	10
Scopolaminum hydrobro- micum . . . . .	1 Centigr.	—	10	Chamomillæ . . .	10 —	—	10
hydrochloricum . . . . .	1 —	—	10	Cinnamomi . . .	10 —	—	10
hydrojodicum . . . . .	1 —	—	10	Citri . . . .	10 —	—	15
Sebum ovile . . . . .	100 Gramm	—	50	Croci . . . .	10 —	—	15
salicylatum . . . . .	10 —	—	10	Ferri jodati . . .	10 —	—	15
	100 —	—	85	oxydati . . .	10 —	—	10
Secale cornutum . . . . .	10 —	—	5	Foeniculi . . . .	10 —	—	10
ad dispensat. gr. modo pulv.	1 —	—	10	Ipecacuanhae . . .	10 —	—	10
	10 —	—	50	Liquiritiae . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	2 —	Mannae . . . .	10 —	—	10
Semen Arecae pulv. . . . .	100 —	—	50	Menthae . . . .	10 —	—	10
Cydoniae . . . . .	10 —	—	10	Mori . . . .	10 —	—	10
Faenugraeci gr. modo pulv.	100 —	—	15	Papaveris . . . .	10 —	—	10
	200 —	—	20	Rhamni catharticae	10 —	—	10
	500 —	—	40	Rhei . . . .	10 —	—	10
Hyoscyami . . . . .	10 —	—	5	Rhoeados . . . .	10 —	—	10
pulv. . . . .	10 —	—	5	Ribis . . . .	10 —	—	10
Lini . . . . .	100 —	—	10	Rubi Idaei . . .	10 —	—	10
	200 —	—	20	Senegae . . . .	10 —	—	10
Myristicæ pulv. . . . .	1 —	—	5	Sennæ . . . .	10 —	—	10
				simplex . . . .	10 —	—	5

S.	Gewicht.	M	A	S.	Gewicht.	M	A
Sirupus simplex . . .	100 Gramm	—30		Spiritus Menthae piperitae .	10 Gramm	—25	
Violae . . .	10 —	—15		Rosmarini . . .	10 —	—5	
Zingiberis . . .	10 —	—10		russicus . . .	100 —	—45	
Sparteūnum sulfuricum . . .	1 Decigr.	—5		saponato-camphoratus	100 —	—55	
Species aromaticae . . .	100 —	—60		saponatus . . .	100 —	—40	
	200 —	—85			200 —	—60	
	500 —	—175			500 —	—120	
diureticæ . . .	100 —	—50		Serpylli . . .	10 —	—5	
emollientes . . .	100 —	—55		Sinapis . . .	100 —	—50	
	200 —	—80			200 —	—75	
laxantes . . .	10 —	—20		Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—10	
	100 —	—175		nigrum gr.			
Lignorum . . .	100 —	—35		m. pulv.	100 —	—10	
	200 —	—50			200 —	—20	
pectorales . . .	100 —	—65		laevigat.	10 —	—5	
	200 —	—95		rubeum	1 —	—5	
	500 —	—190			Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—20
				pulv.	10 —	—5	
cum Fructibus	100 —	—65		Strontianum hydrobromiemm	10 —	—20	
	200 —	—95					
Spiritus . . . . .	100 —	—25		Strychnium nitricum	1 Decigr.	—5	
	200 —	—40					
aetherens . . .	10 —	—5		Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—15	
	100 —	—45					
Aetheris chlorati .	10 —	—5					
nitrosi .	10 —	—5					
Angelicae compos.	10 —	—10					
	100 —	—65					
caeruleus .	100 —	—60					
camphorato - erocatus	10 —	—10					
camphoratus .	100 —	—40					
	200 —	—60					
Cochleariae .	10 —	—10					
	100 —	—75					
dilutus . . .	100 —	—35					
	200 —	—50					
e Vino . . .	10 —	—20					
	100 —	—140					
Formicarium . . .	100 —	—35					
Juniperi . . .	10 —	—10					
	100 —	—60					
Lavandulæ . . .	100 —	—45					
Masticis compos.	10 —	—15					
Melissæ compos.	10 —	—10					

S. T.	Gewicht.	M	g	T.	Gewicht.	M	g
Summitates Sabinae cone. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	5	Tinctura Aconiti . . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	—	25	Aloës . . . .	10	—	15
	10 —	—	5	composita . . . .	10	—	15
				amara . . . .	10	—	15
					100	—	1
T.				Ambrae . . . .	1	—	30
Talcum pulv.	100 Gramm	—	10	eum Moscho . . . .	1	—	35
Tannalbinum	1 —	—	15	Arnicae . . . .	10	—	15
	10 —	—	1 —	aromatica . . . .	100	—	1
Tannalum	1 —	—	10		10	—	15
	10 —	—	75		100	—	1
Tannigenum	1 —	—	20	acidia . . . .	10	—	15
	10 —	—	40	Asae foetidae . . . .	10	—	15
Tannoformum	1 —	—	10	Aurantii . . . .	10	—	15
Tartarus boraxatus . . . .	10 —	—	15	Fructus immaturi . . . .	10	—	15
depuratus pulv.	10 —	—	10	Belladonnae . . . .	10	—	15
	100 —	—	65	Benzoës . . . .	10	—	15
	200 —	—	1 —		100	—	1
ferratus (ad balneum)	100 —	—	65	Bursae Pastoris			
	200 —	—	1 —	Radem.	10	—	15
natronatus . . . .	100 —	—	50	Calami . . . .	10	—	15
	10 —	—	10		100	—	1
	100 —	—	75	composita . . . .	10	—	15
stibiatus . . . .	10 —	—	10	Cannabis indicae . . . .	1	—	5
pro usu veterinar.	100 —	—	50	Cantharidum . . . .	10	—	15
Terebinthina . . . .	10 —	—	5		100	—	1
	100 —	—	15	Capsici . . . .	10	—	15
	cocta . . . .	10	—	Cardui Mariae			
	laricina . . . .	100	—	Radem.	10	—	15
Terpinum hydratum . . . .	1 —	—	5	carminativa . . . .	10	—	15
	10 —	—	35	Caryophylli . . . .	10	—	15
Thallinum sulfuricum . . . .	1 Decigr.	—	5	Cascarillae . . . .	10	—	15
tartarium . . . .	1 —	—	5	Castorei . . . .	10	—	75
Theobrominum natrio-salicy- licum . . . .	1 Gramm	—	30	aetherea . . . .	10	—	75
	10 —	—	225	sibirici . . . .	1	—	15
Thioformum . . . .	1 —	—	15	aetherea . . . .	1	—	15
	10 —	—	110	Catechu . . . .	10	—	15
Thiolum liquidum . . . .	10 —	—	55	Chelidoni Rade- mach.	10	—	15
	10 —	—	1 —	Chinae . . . .	10	—	15
Thymolum sicicum . . . .	10 —	—	55		100	—	1
Tinctura Absinthii . . . .	10 —	—	15				

T.	Gewicht.	#	ß	T.	Gewicht.	#	ß
Tinctura Chinae composita .	10 Gramm	—	15	Tinctura Moschi . . .	1 Gramm	—	20
Chiniotdini . . .	100 —	—	1	Myrrhae . . .	10 —	—	15
Cinnamomi . . .	10 —	—	15	Nicotianae Rade-	100 —	—	1
	100 —	—	15	mach. . .	10 —	—	15
Coccionellae Rademach.	—	—	—	Opii benzoica . .	10 —	—	15
Colchici . . .	10 —	—	15	crocata . . .	1 —	—	5
Colocynthidis . .	10 —	—	15	Opii simplex . .	10 —	—	35
Convallariae . .	10 —	—	15	Pimpinellae . . .	10 —	—	25
Coto . . . .	10 —	—	15	Pini composita . .	10 —	—	15
Croci . . . .	1 —	—	5	Quebracho . . .	10 —	—	15
Cupri acetici Rademach.	—	—	—	Ratanhiae . . .	100 —	—	1
Digitalis . . .	10 —	—	15		10 —	—	15
aetherea . .	10 —	—	15		100 —	—	1
Eucalypti . . .	10 —	—	15		10 —	—	15
Euphorbiæ . . .	10 —	—	15	Rhei aquosa . .	10 —	—	15
	100 —	—	1	vinosa . . .	100 —	—	1
Ferri aceticæ aetherea	10 —	—	15		10 —	—	20
Rademach	10 —	—	15	Scillæ . . .	100 —	—	150
chlorati . . .	10 —	—	15	kalina . . .	10 —	—	15
aetherea . .	10 —	—	15	Secalis cornuti . .	10 —	—	15
composita . .	10 —	—	10	Stramonii . . .	10 —	—	15
pomata . . .	100 —	—	60	Strophanthi . . .	10 —	—	15
	100 —	—	15	Strychni . . .	10 —	—	15
Gallarum . . .	100 —	—	1	aetherea . . .	10 —	—	15
Gelsemii semper-	10 —	—	15	Thujæ . . .	10 —	—	15
virent. . .	10 —	—	15	Valerianæ . . .	10 —	—	15
Gentianæ . . .	10 —	—	15		100 —	—	1
Guajaci Ligni . .	10 —	—	15	aetherea . . .	10 —	—	15
Resinæ . . .	10 —	—	15	Vanillæ . . .	100 —	—	1
ammon. . .	10 —	—	15		1 —	—	5
Ipecacuanhae . .	10 —	—	20	Veratri . . .	10 —	—	15
Jalapæ Res. . .	10 —	—	20		100 —	—	1
Jodi . . . .	10 —	—	20	Zingiberis . . .	10 —	—	15
	100 —	—	165	Tragacantha pulv. .	1 —	—	5
Kino . . . .	10 —	—	20	Traumaticinum . . .	10 —	—	25
Lobeliae . . . .	10 —	—	15		100 —	—	180
Macidis . . . .	10 —	—	25	Trionalum . . . .	1 —	—	25
Menthæ crispæ .	10 —	—	15		10 —	—	180
piperitæ .	10 —	—	15	Tubera Jalapæ pulv. .	10 —	—	10

T. U.	Gewicht.	M	ß	U.	Gewicht.	M	ß
Tubera Salep pulv.	10 Gramm	—	15	Unguentum Cantharid. pro usu veterin.	100 Gramm	115	
	100 —	—	120		200 —	175	
Tuberculinum Kochii vetus (einschliesslich der Ver- packungskosten) für die Flasche mit Inhalt . . .	1 cem	1	20	cereum . . .	10 —	—	15
	5 —	—	3 —	Cerussae . . .	100 —	—	15
	50 —	—	22.50	camphorat.	10 —	—	15
Ein Glasrohr enthaltend reines Tuberculin steri- lisirt . . . . .	1 —	—	1.50	diachylon . . .	10 —	—	15
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt . . für jedes 0,1 cem mehr	0.1 —	—	50	Elemi . . . .	10 —	—	15
		—	15	flavum . . . .	10 —	—	10
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt . . für jedes 0,01 cem Tuberc. mehr . . . . .	0.01 —	—	25	Glyeerini . . . .	100 —	—	90
		—	5	Hydrargyri album	10 —	—	15
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt 0,006 bis 0,009 cem . .		—	30	cinereum	10 —	—	25
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt 0,001 bis 0,005 cem . .		—	20	eum Lanolino	100 —	—	175
Tuberculinum Kochii novum (einschliesslich der Ver- packungskosten) für die Flasche mit Inhalt . . .	1 —	—	8.50	parat.	10 —	—	30
	5 —	—	42.50	rubrum	10 —	—	15
Turiones Pini cone.	10 Gramm	—	5	Kalii jodati . . .	10 —	—	25
Tussolum . . . . .	1 —	—	25	leniens . . . .	10 —	—	20
U.							
Unguentum Acidi borici . .	10 Gramm	—	15	Linariae . . . .	10 —	—	20
	100 —	—	1.5	Paraffini . . . .	10 —	—	10
	200 —	—	1.60	Plumbi . . . .	100 —	—	80
	500 —	—	3.15	Rosmarini compos.	10 —	—	20
bacilicum . . .	10 —	—	10	sulfuratum compos.	10 —	—	10
	100 —	—	80	Tartari stibiat .	10 —	—	20
Cantharid. . . . .	10 —	—	30	Terebinthinae . . .	10 —	—	10
pro usu veterin.	10 —	—	15	Zinci . . . . .	100 —	—	85
		—	15	Urea pura . . . . .	10 —	—	10
		—	15	Urethanum . . . . .	10 —	—	10
		—	15	Urotropinium . . . . .	1 —	—	15
		—	15		10 —	—	130

L. M.	Gewicht.	M	A	M. N.	Gewicht.	M	A				
Lithium citricum . . . . .	1 Gramm	—	5	Migraeninum . . . . .	10 Gramm	190					
jodatum . . . . .	1 —	—	15	Mixtura oleoso-balsamica . . .	10 —	— 10					
salicylicum . . . . .	1 —	—	5	sulfurica acida . . . . .	100 —	— 75					
Losophanum . . . . .	1 —	—	40	Morphinum hydrochloricum . . .	10 —	— 5					
	10 —	—	25	sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	— 5					
Lycopodium . . . . .	10 —	—	10		1 Gramm	— 40					
Lysidinum . . . . .	1 —	—	35		1 Decigr.	— 5					
	10 —	—	65	Moschus . . . . .	1 Gramm	— 40					
Lysolum . . . . .	100 —	—	55		1 Centigr.	— 10					
	200 —	—	85	Mucilago Gummi arabici . . .	1 Decigr.	— 65					
	500 —	—	170		10 Gramm	— 15					
<b>M.</b>											
Macis pulv. . . . .	1 Gramm	—	5	Myrrha pulv. . . . .	10 —	— 1					
	10 —	—	20	Myrtolum . . . . .	1 —	— 20					
Magnesia usta . . . . .	10 —	—	10	<b>N.</b>							
Magnesium boro-citricum . . .	10 —	—	20	Naphthalinum purissimum . . .	10 Gramm	— 5					
carbonicum pulv. . . . .	10 —	—	5	Naphtholum . . . . .	10 —	— 10					
chloratum siccum . . . . .	10 —	—	5	Narceinum . . . . .	1 Centigr.	— 5					
citricum . . . . .	10 —	—	15		1 Decigr.	— 20					
effervescent . . . . .	10 —	—	15	hydrochloricum . . . . .	1 Centigr.	— 5					
	100 —	—	20		1 Decigr.	— 25					
lacticum . . . . .	1 —	—	5	Natrium aceticum . . . . .	10 Gramm	— 5					
phosphoricum . . . . .	10 —	—	15	benzoicum . . . . .	10 —	— 15					
sulfuricum . . . . .	100 —	—	10	bicarbonicum pulv. . . . .	10 —	— 5					
	200 —	—	15		100 —	— 20					
	5 —	—	5		200 —	— 25					
siccum . . . . .	10 —	—	5	bitartaricum pulv. . . . .	10 —	— 15					
tartaricum Rade- mach. . . . .	10 —	—	30	bromatum . . . . .	10 —	— 15					
Manganum sulfuricum . . . . .	10 —	—	5		100 —	— 120					
Manna . . . . .	10 —	—	15	carbolicum parum . . . . .	10 —	— 10					
Massa pilular. Ferri carbon. . .	1 —	—	10	carbonicum . . . . .	10 —	— 5					
Mastix pulv. . . . .	1 —	—	5	erudum . . . . .	100 —	— 5					
Mel . . . . .	100 —	—	50	siccum . . . . .	10 —	— 5					
	200 —	—	80	chloratum pulv. . . . .	10 —	— 5					
depuratum . . . . .	10 —	—	10	erudum . . . . .	100 —	— 5					
	100 —	—	75		100 —	— 5					
rosatum . . . . .	10 —	—	20	chloricum . . . . .	10 —	— 5					
Mentholum . . . . .	1 —	—	10	citricum . . . . .	1 —	— 5					
	10 —	—	60	jodatum . . . . .	10 —	— 20					
Methylenum caeruleum . . . . .	1 —	—	10	jodium . . . . .	1 —	— 10					
	10 —	—	95		10 —	— 75					
Migraeninum . . . . .	1 —	—	25		1 —	— 15					

N. O.	Gewicht.	A	B	O.	Gewicht.	A	B
Natrium laeticum . . .	1 Gramm	—	5	Oleum Cacao . . .	100 Gramm	—	85
nitricum . . .	10 —	—	5	Cajeputi . . .	10 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	35	rectificat. . .	1 —	—	5
	200 —	—	55	Calami . . .	1 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	5	camphoratum . . .	10 —	—	10
nitrosum . . . .	1 —	—	5		100 —	—	70
	10 —	—	30		200 —	—	15
phosphoricum . . .	10 —	—	5	cantharidatum . . .	10 —	—	20
pyrophosphoricum .	10 —	—	5		100 —	—	155
ferratum . . . .	10 —	—	20		200 —	—	230
salicylicum . . . .	1 —	—	5	Carvi . . . .	1 —	—	10
	10 —	—	15	Caryophyllorum . . .	1 —	—	5
	100 —	—	130	Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
soziodolicum . . . .	1 —	—	20	infusum . . . .	10 Gramm	—	15
sulfo-ichthyolicum .	1 —	—	10		100 —	—	115
	10 —	—	85	Cinnamomi . . . .	1 —	—	10
sulfuricum . . . .	100 —	—	15	Citri . . . .	1 —	—	5
erudum gr. modo				Cocos . . . .	10 —	—	5
pulv. . . . .	100 —	—	15	Crotonis . . . .	100 —	—	30
	200 —	—	25		10 —	—	5
	500 —	—	50	Eucalypti . . . .	10 —	—	20
siccum . . . .	10 —	—	5	Foeniculi . . . .	1 —	—	5
tannicum . . . .	1 —	—	5	Gaultheriae . . . .	1 —	—	10
tartaricum . . . .	10 —	—	10	Hyoscyami . . . .	10 —	—	15
pulv. . . . .	10 —	—	15	Jecoris Aselli . . .	100 —	—	115
tetraboricum . . . .	10 —	—	30		100 —	—	25
thiosulfuricum . . . .	10 —	—	5		200 —	—	40
erudum . . . . .	100 —	—	10		500 —	—	80
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	20	Juniperi . . . . .	1 —	—	5
Nosophenum . . . . .	1 Decigr	—	5	empyreumat. . . .	10 —	—	5
	1 Gramm	—	35	Ligni . . . . .	10 —	—	10
<b>O.</b>							
Oleum Amygdalarum . .	10 Gramm	—	10	Lauri . . . . .	100 —	—	50
	100 —	—	80	Lavandulae . . . .	1 —	—	5
aethereum . . . . .	1 —	—	10	Lini . . . . .	10 —	—	5
animale aethereum . .	1 —	—	5		100 —	—	20
foetidum . . . . .	100 —	—	15		200 —	—	30
	200 —	—	25		500 —	—	55
Anisi . . . . .	1 —	—	10	sulfuratum . . . .	100 —	—	35
Aurantii Florum . .	1 Decigr.	—	10		200 —	—	50
Bergamottae . . . . .	1 Gramm	—	10	Macidis . . . . .	1 —	—	5
Cacao . . . . .	10 —	—	10	Menthae crispae .	1 —	—	10

C. D. E.	Gewicht.	M	ß	E.	Gewicht.	M	ß
Cotoīnum verum . . .	1 Centigr.	—	5	Elixir e Succo Liquiritiae .	10 Gramm	—	15
	1 Decigr.	—	15		100	—	125
Creolinum . . . . .	100 Gramm	—	50	Proprietatis Paracelsi .	10	—	25
	200	—	75		100	—	210
	500	—	150	Emplastrum adhaesivum .	10	—	15
Cresolum crudum . . .	100	—	15		100	—	1
	200	—	25	extens .	100 □ Ctm.	—	10
	500	—	45		1000	—	80
Creta alba præparata .	100	—	10	Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25
Crocus pulv. . . . .	1	—	25	aromaticum . .	10	—	30
Cubebae pulv. . . . .	10	—	10	Belladonnae . .	10	—	20
Cumarinum . . . . .	1 Decigr.	—	5	Cantharidum ordin.	10	—	25
Cuprum aceticum . . .	10 Gramm	—	10		100	—	2
aluminatum gr. modo				perpet .	10	—	20
pulv.	100	—	50	pro usu			
hydrieo - carbonicum	10	—	10	veterinar.	10	—	20
oxydatum . . . . .	10	—	15		100	—	145
sulfocarbolicum . . .	1	—	5	Cerussae . . .	10	—	10
	10	—	30		100	—	80
sulfuricum . . . . .	10	—	5	extens .	100 □ Ctm.	—	15
gr. modo pulv.	100	—	35		1000	—	1
ammoniatum . . . . .	10	—	10	Conii . . . . .	10 Gramm	—	20
ernd. gr. modo				consolidans . .	10	—	20
pulv.	100	—	25	foetidum . . .	10	—	20
Curare . . . . .	1 Decigr.	—	10	fusum camphor.	10	—	10
<b>D.</b>							
Decoctum Sarsaparillæ comp.	500 Gramm	—	150	Galbani crocatum .	10	—	30
	5000	—	925	Hydrargyri . . .	10	—	25
Dermatolhm . . . . .	1	—	10		100	—	2
	10	—	90	Hyoscyami . . .	10	—	20
Digitalinum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Lithargyri . . .	10	—	10
Duboisiūm sulfuricum .	1	—	40		100	—	65
<b>E.</b>							
Electnarium e Senna . .	10 Gramm	—	10	compos .	10	—	20
	100	—	80		100	—	140
Elemi . . . . .	10	—	5	Meliloti . . . .	10	—	20
Elixir amarum . . . . .	10	—	30	opiatum . . . .	1	—	5
	100	—	245		10	—	30
Aurantiorum comp. .	10	—	35	oxycroceum . . .	10	—	35
	100	—	270	saponatum . . .	10	—	15
					100	—	135
				extens .	100 □ Ctm.	—	15
					1000	—	1
				Euañnum hydrochlor.	1 Decigr.	—	10
					1 Gramm	—	85

E.	Gewicht.	A	B	E.	Gewicht.	A	B
Euphorbium pulv.	10 Gramm	—	10	Extractum Conii siccum	1 Gramm	—	15
Euphorinum	1	—	15	Cubebarum	1	—	15
	10	—	15	Damianae fluid.			
Europenum	1	—	40	amer. 10	—	—	50
Exalginum	1	—	25	Digitalis	1	—	15
Extractum Absinthii	1	—	15	siccum	1	—	15
Aconiti	1	—	10	Dulcamarae	1	—	10
siccum	1	—	10	Ferri pomatum	1	—	5
Aloës	10	—	55	Filicis	1	—	15
Acido sulf.	1	—	15	10	—	—	15
correct.				Frangulae	1	—	10
Aurantii	1	—	15	fluid.	10	—	15
Belae indic. fluid.	10	—	20	100	—	—	130
Belladonnae	1	—	15	Gentianae	1	—	5
siccum	1	—	15	Gossypii fluid.	10	—	20
Calami	1	—	10	100	—	—	145
Cannabis indicae	1	—	30	herb. fluid.	10	—	35
Cardui benedicti	1	—	10	amer. 100	—	—	250
Cascarae Sagradae				Graminis	1	—	5
fluid.	10	—	15	Granati	1	—	15
	100	—	135	Grindeliae robustae			
amer. 10	—	—	45	fluid. 10	—	—	35
	100	—	350	amer. 100	—	—	250
Cascarillae	1	—	15	Guajaci	1	—	20
Centaurii	1	—	10	Hamamelis virgin.			
Chamomillae	1	—	15	fluid. 10	—	—	15
Chelidonii	1	—	15	amer. 10	—	—	25
Chinae aquosum	1	—	10	100	—	—	150
spirituos.	1	—	20	Helenii	1	—	10
Cinae	1	—	15	Hydrastis fluid.	10	—	25
Cocae spirit.				100	—	—	2
spissum	1	—	10	amer. 10	—	—	45
Colae fluid.	10	—	25	100	—	—	4
	100	—	180	siccum 1	—	—	10
Colocynthidis	1	—	30	Hyoscyami	1	—	15
compos.	1	—	20	10	—	—	30
Colombo	1	—	40	siccum 1	—	—	15
Condurango fluid.	10	—	20	Lactucae virosae	1	—	15
	100	—	145	siccum 1	—	—	15
amer. 10	—	—	60	Ligni campechiani	1	—	30
	100	—	5	Millefolii	1	—	10
spirit. siccum	1	—	10				
Conii	1	—	15				

E. F.	Gewicht.	M	ß	F.	Gewicht.	M	ß
Extractum Myrrhae . . .	1 Gramm	—	10	Ferratinum . . . . .	1 Gramm	—	15
Opii . . . . .	1 Decigr.	—	5	Ferrum carbonicum saccharat.	10	—	135
		1 Gramm	—	chloratum . . . . .	10	—	5
Pichi fluid. . . . .	10	—	20	citricum ammoniat.	1	—	5
	100	—	145	effervescentis . . . . .	10	—	15
Pimpinellae . . . . .	1	—	10	oxydatum . . . . .	1	—	5
Piscidiae Erythrin. fluid. . . . .	10	—	20	cyanatum . . . . .	1	—	5
amer. . . . .	10	—	55	jodatum saccharatum . . . . .	1	—	5
Pulsatillae . . . . .	100	—	450	lacticum . . . . .	10	—	10
Quassiae . . . . .	1	—	5	oxydatum dialysat. liquid.	10	—	5
Quebracho Cort. spirit. siccum . . . . .	1	—	10	fuseum . . . . .	10	—	10
Ratanhiae . . . . .	1	—	20	saccharatum . . . . .	10	—	5
Rhei . . . . .	10	—	15	peptonatum siccum . . . . .	1	—	5
		10	—	dialysatum siccum . . . . .	10	—	40
compos. . . . .	1	—	15	phosphoricum oxydulat.	10	—	45
Sabinae . . . . .	10	—	125	pulveratum . . . . .	10	—	10
Scillae . . . . .	1	—	15	pyrophosphoricum . . . . .	10	—	5
Secalis cornuti . . . . .	1	—	5	e. Ammon. citr.	1	—	5
		10	—	reductum . . . . .	10	—	20
Senegae . . . . .	1	—	20	sesquichloratum . . . . .	10	—	5
Stigmatis Maidis fluid. amer. . . . .	10	—	35	sulfuricum . . . . .	10	—	5
	100	—	250	erudum . . . . .	100	—	25
Strychni . . . . .	1 Decigr.	—	5	200	—	5	
		1 Gramm	—	500	—	10	
Taraxaci . . . . .	1	—	10	gr. modo pulv.	100	—	15
Tormentillae . . . . .	1	—	10	500	—	25	
Trifolii fibrini . . . . .	1	—	5	siccum . . . . .	10	—	5
Valerianae . . . . .	1	—	15	tannicum . . . . .	10	—	20
Viburni prunifolii fluid. . . . .	10	—	20	Flores Arnicæ conc. et gr.			
	100	—	165	modo pulv.	10	—	5
amer. . . . .	10	—	35	Aurantii conc. . . . .	100	—	45
	100	—	250	Chamomillæ . . . . .	100	—	70
spirit. spiss. . . . .	1	—	10		200	—	1
	10	—	80				
<b>F.</b>							
Fel Tauri depuratum siccum . . . . .	1 Gramm	—	5				
inspissatum . . . . .	10	—	10				

F.	Gewicht.	M	A	F.	Gewicht.	M	A	
Flores Chamomillae . . .	500 Gramm	2	5	Folia Jaborandi cone. . .	10 Gramm	—	15	
conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	Juglandis cone. . .	10	—	5	
	100	—	—		100	—	25	
pulv. . . . .	10	—	—	Malvae conc. et gr. modo				
romanae conc. . . . .	10	—	—	pulv. . . . .	10	—	5	
Cinæ . . . . .	10	—	—	Matico conc. . . . .	10	—	10	
pulv. . . . .	10	—	—	Melissæ conc. . . . .	10	—	10	
Convallariae conc. . . . .	10	—	—	Menthae crisp. conc. et				
Koso gr. modo pulv. . . . .	10	—	—	gr. m. pulv. . . . .	10	—	10	
	100	—	—		100	—	55	
	200	—	1	25		200	—	85
pulv. . . . .	10	—	—		500	—	170	
Lamii . . . . .	10	—	—	piper. conc. et				
Lavandulae conc. . . . .	10	—	—	gr. m. pulv. . . . .	10	—	15	
Malvae conc. . . . .	10	—	—		100	—	15	
arboreæ conc. . . . .	10	—	—		200	—	155	
Millefolii conc. . . . .	10	—	—	Nicotianæ conc. et gr.				
	100	—	—	modo pulv. . . . .	10	—	10	
Rhoeados conc. . . . .	10	—	—		100	—	75	
Sambuci conc. et gr. modo pulv. . . . .	10	—	—	Rosmarini conc. . . . .	10	—	5	
	100	—	—	Rutæ conc. . . . .	10	—	5	
	200	—	—	Salviae conc. . . . .	10	—	5	
	500	—	1	25		100	—	40
Stoechados conc. . . . .	10	—	—	pulv. . . . .	10	—	5	
Tiliae conc. . . . .	10	—	—	Sennae alex. conc. et				
	100	—	—	gr. m. pulv. . . . .	10	—	10	
Verbasci conc. . . . .	10	—	—		100	—	65	
Folia Althææ conc. et gr. modo pulv. . . . .	10	—	—	pulv. . . . .	10	—	10	
Aurantii conc. . . . .	10	—	—	Stramonii conc. . . . .	10	—	5	
pulv. . . . .	10	—	—	pulv. . . . .	10	—	10	
Belladonnae conc. et gr. modo pulv. . . . .	10	—	—	nitrata conc. . . . .	10	—	15	
	10	—	—	Trifolii fibr. conc. et gr.				
	10	—	—	modo pulv. . . . .	10	—	5	
Bucco conc. . . . .	10	—	—		100	—	30	
Cocæ conc. . . . .	10	—	—	Uvae Ursi conc. . . . .	10	—	5	
Digitalis conc. et gr. modo pulv. . . . .	10	—	—		100	—	35	
	10	—	—	Formaldehydum solutum	10	—	10	
Eucalypti conc. . . . .	10	—	—		100	—	60	
Farfarae conc. . . . .	10	—	—	Fructus Anisi . . . . .	10	—	5	
	100	—	—	gr. modo pulv. . . . .	100	—	40	
			—		200	—	60	
			—		500	—	120	

F.	Gewicht.	M	A	G. H.	Gewicht.	M	A
Fructus Anisi pulv. . . .	10 Gramm	—	10				
Cannabis . . . .	100	—	10				
Capsici conc. . . .	10	—	5				
Cardamomi pulv. . . .	1	—	5	G.			
Cardui Mariae . . . .	10	—	5	Galbanum depuratum . . . .	10 Gramm	—	20
	100	—	35	Gallae pulv. . . . .	10	—	10
Carvi . . . . .	10	—	5	Gallanolum . . . . .	1	—	15
	100	—	20	Gelatina alba . . . . .	10	—	1
gr. modo pulv. . . . .	100	—	30	Lich. islandici saech	10	—	15
	200	—	50	sicea			
	500	—	1	Glandulae Lupuli . . . . .	10	—	20
Colocynthidis conc. . . . .	10	—	20	Glutolum . . . . .	1	—	15
præpar. . . . .	1	—	5	Glycerinum . . . . .	10	—	135
Foeniculi . . . . .	10	—	5		100	—	5
	100	—	25		200	—	30
gr. modo pulv. . . . .	100	—	30		500	—	50
	200	—	50	Guajacolum . . . . .	1	—	1
	500	—	1		10	—	10
pulv. . . . .	10	—	5	carbonicum . . . . .	1	—	75
Juniperi . . . . .	100	—	15		10	—	25
	200	—	20		10	—	2
gr. modo pulv. . . . .	100	—	20	Gummi arabicum pulv. . . .	100	—	17
	200	—	35		1	—	5
	500	—	70		10	—	20
pulv. . . . .	10	—	5	Gutti pulv. . . . .	1	—	5
Lauri gr. modo pulv. . . . .	100	—	25		10	—	20
	200	—	35				
	500	—	70	H.			
Papaveris immaturi conc. . . . .	10	—	5	Haemalbuminum . . . . .	10 Gramm	—	75
	100	—	40		100	—	580
Protoselini . . . . .	10	—	5	Haematoxylinum . . . . .	1	—	25
Phellandrii . . . . .	100	—	20	Haemogallolum . . . . .	1	—	15
gr. modo pulv. . . . .	100	—	30	Haemolum . . . . .	10	—	1
	200	—	40		1	—	10
pulv. . . . .	10	—	5	Heliotropinum . . . . .	10	—	75
Sabadillæ gr. modo pulv. . . . .	10	—	10		1 Decigr.	—	5
	10	—	10		1 Gramm	—	15
Fungus Chirurgorum . . . . .	10	—	15	Herba Absinthii conc. et gr.			
Laricis conc. . . . .	10	—	10	modo pulv. . . . .	10	—	5
	10	—	10		100	—	30
pulv. . . . .	10	—	10		200	—	40
				pulv. . . . .	10	—	5
				Adonis vernalis conc.	10	—	5

H.	Gewicht.	M	A	H.	Gewicht.	M	A
Herba Cardui benedicti cone. et gr. m. pulv. pulv. . . .	10 Gramm 10 — 10 —	— 5 — 5 — 5		Hydrargyrum aceticum oxy- dulat. bichloratum . . . .	1 Gramm 1 — 10 —	— 5 — 5 — 15	
Centaurii cone. et gr. modo pulv.	10 — 100 —	— 5 — 40		bijodatum . . . .	1 — 10 —	— 10 — 70	
Chenopodiæ ambros. conc.	10 —	— 5		chloratum . . . .	1 — 10 —	— 5 — 20	
Conii cone. et gr. modo pulv.	10 —	— 5		vapore parat.	1 — 10 —	— 5 — 20	
Galeopsidis cone. . .	10 —	— 5		cyanatum . . . .	1 — 10 —	— 5 — 10	
Herniariae cone. . .	10 —	— 5		formamidatum liquid (1%)	100 — 100 —	— 70 — 70	
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10 — 100 —	— 10 — 70		gallicum . . . .	1 — 1 Decigr. 1 Gramm	— 5 — 5 — 15	
Ledi palustris cone. .	10 — 10 — 100 —	— 5 — 10 — 35		imido-succinicum .	1 — 1 — 1 —	— 5 — 15 — 10	
Lobeliae conc. . .	10 —	— 5		jodatum . . . .	1 — 10 —	— 60 — 35	
Lycopodiæ conc. . .	10 —	— 5		nitricum oxydulat. .	1 — 1 —	— 5 — 5	
Majoranae conc. . .	10 —	— 5		oxydatum . . . .	1 — 10 —	— 5 — 20	
Mari veri cone. . .	10 —	— 5		via hum. par.	1 — 1 —	— 5 — 5	
Millefolii conc. . .	10 — 100 —	— 5 — 30		oxydulatum nigrum	1 — 10 —	— 5 — 40	
Polygalæ conc. . .	10 —	— 5		peptonatum liqui- dum	1 — 10 —	— 5 — 20	
Serpilli conc. et gr. modo pulv.	10 — 100 —	— 5 — 25		praecipitatum album	1 — 10 —	— 10 — 30	
Thymi conc. et gr. modo pulv.	10 — 10 —	— 5 — 25		salicylicum . . . .	1 — 1 —	— 15 — 20	
Violæ tricoloris conc.	10 — 100 — 200 —	— 5 — 40 — 60		sozoyodolieum . . . .	1 — 10 —	— 15 — 25	
Hirudines (cum dispensat.) .	1 Stück	— 20		sulfuratum nigrum .	10 — 10 —	— 15 — 20	
Holocænum hydrochloricum .	1 Decigr. 1 Gramm	— 10 — 80		rubrum .	10 — 10 —	— 15 — 25	
Hydrobromicum .	1 Centigr. 1 Decigr.	— 20 — 145		sulfuricum basicum .	10 — 10 —	— 15 — 5	
Hydracetinum . . . . .	1 Gramm	— 25		neutrale .	10 — 1 Decigr. 1 Gramm	— 5 — 10 — 10	
Hydrargyrum . . . . .	10 — 10 — 100 —	— 190 — 15 — 135		tannicum . . . .	1 — 1 — 1 —	— 5 — 5 — 10	
				thymolo-aceticum .	1 Decigr. 1 Gramm	— 5 — 10	
				Hydrastininum hydrochlo- ricum	1 Centigr. 1 Decigr.	— 10 — 85	
				Hydrastininum hydrochloricum	1 Centigr. 1 Decigr.	— 5 — 15	
				Hydrochinonum . . . . .	1 Decigr. 1 Gramm	— 15 — 10	

H. I. J. K.	Gewicht.	#	§	K.	Gewicht.	#	§
Hydrogenium peroxydatum purum	100 Gramm	—	30	Kalium bromatum pulv.	10	Gramm	— 15
Hydroxylaminum hydrochloricum	1	—	15	carbonicum . . .	100	—	130
Hyoseyaminum . . . .	1 Centigr.	—	20	eruditum . . .	100	—	15
Hypnatum . . . .	1 Gramm	—	25	200 . . . .	—	—	25
<b>I.</b>				500 . . . .	—	—	50
Iethalbinum . . . .	1 Decigr.	—	5	chloratum . . . .	10	—	5
	1 Gramm	—	15	chloricum . . . .	10	—	5
Indicum pulv.	1	—	10	gr. modo pulv.	100	—	35
Infusum Sennae compositum	10	—	15	citricum . . . .	1	—	5
	100	—	120	chromicum . . . .	10	—	20
Ingluvinum . . . .	1	—	25	eruditum . . . .	100	—	35
Itrolum . . . .	1 Decigr.	—	5	jodatum . . . .	1	—	10
	1 Gramm	—	30	nitricum . . . .	10	—	75
<b>J.</b>				nitricum . . . .	100	—	5
Jodoforminum . . . .	1 Gramm	—	15	gr. modo pulv.	100	—	30
	10	—	135		200	—	40
Jodoformium . . . .	1	—	10	pulv. . . .	10	—	60
	10	—	90	permanganicum . .	10	—	5
	pulv. . . .	1	—	sozoyodolum . . .	1	—	5
	10	—	10	sulfuratum . . . .	10	—	20
Jodolum . . . .	1	—	90	ad balneum . . .	100	—	15
	10	—	25		200	—	20
Jodopheninum . . . .	1	—	20	sulfurium gr. modo	100	—	35
	10	—	180	pulv. . . .	200	—	55
Jodothyrium . . . .	1 Decigr.	—	10		10	—	5
	1 Gramm	—	85	tartaricum . . . .	10	—	10
Jodium . . . .	1	—	10	pulv. . . .	10	—	15
	10	—	75	Kamala . . . .	1	—	5
	trichloratum . .	1	—		10	—	40
	10	—	120		100	—	310
<b>K.</b>							
Kali causticum fusum et siccum	10 Gramm	—	10	Kaolinum pulv. . . .	100	—	10
Kalium acetum . . . .	10	—	10	Kino pulv. . . .	1	—	10
	100	—	60		10	—	60
bicarbonicum . . . .	10	—	5	Kosimum . . . .	1 Decigr.	—	15
bromatum . . . .	10	—	15	Kreosotum . . . .	1 Gramm	—	5
	100	—	110		10	—	15

K. L.	Gewicht.	#	§	L.	Gewicht.	#	§
Kreosotum carbonicum . . .	1 Gramm	—	10	Liquor Ammonii causticispirit.	10 Gramm	—	5
	10	—	85		100	—	40
	100	—	7	succinici . . .	10	—	10
L.				Calcii sulfurati . . .	100	—	65
Lactopheninum . . . . .	1 Gramm	—	15	Carbonis detergens . . .	10	—	10
	10	—	130		100	—	70
Lactucarium . . . . .	1	—	10	Cresoli saponatus . . .	100	—	50
Lanolinum . . . . .	10	—	15		200	—	75
	100	—	125		500	—	150
anhydrium . . . . .	10	—	20	Ferri albuminat . . . .	100	—	35
	100	—	150		200	—	55
Lichen islandiens cone. . .	100	—	30	chlorati . . . .	10	—	5
ab amarit.				oxychlorati . . . .	10	—	5
lib. cone.	100	—	55	peptonati . . . .	10	—	10
Lignum Guajaci cone. et gr.					100	—	60
modo pulv.	10	—	5	cum Mangano . . . .	10	—	10
	100	—	15		100	—	60
	10	—	5	saccharati cum			
Quassiae cone. et gr.				Mangano . . . .	10	—	10
modo pulv.	10	—	5		100	—	60
	10	—	5	sesquichlorati . . . .	10	—	5
Sassafras cone. . . . .	10	—	5		100	—	20
Linimentum ammoniat-				subacetici . . . .	10	—	5
camphor.	10	—	10	sulfurici oxydati . . .	10	—	5
	100	—	80	Kali caustici . . . .	10	—	5
ammoniatum . . . . .	10	—	10		100	—	20
	100	—	60	Kalii acetici . . . .	10	—	10
saponato-ammoniat.	100	—	25	arsenicosi . . . .	10	—	25
saponato-camphor.	10	—	10		100	—	180
	100	—	80	carbonici . . . .	10	—	5
terebinthinatum . . . . .	10	—	5	Natri caustici . . . .	10	—	5
	100	—	40		100	—	20
Liquor Aluminii acetici . .	100	—	35	Natrii silicieci . . . .	100	—	20
	200	—	55		500	—	60
	500	—	1 5	Plumbi subacetici . .	10	—	5
Ammonii acetici . . . . .	10	—	5		100	—	30
anisatus . . . . .	10	—	10	Stibii chlorati . . . .	100	—	40
carbonici . . . . .	10	—	5	Lithargyrum . . . . .	100	—	15
caustici . . . . .	10	—	5	Lithium benzoleum . . . .	1	—	5
	100	—	15	bromatum . . . . .	1	—	5
	200	—	20	carbonicum . . . . .	1	—	10
	500	—	40		10	—	70

L. M.	Gewicht.	M	N	M. N.	Gewicht.	M	N				
Lithium citricum . . . . .	1 Gramm	—	5	Migraeninum . . . . .	10 Gramm	1	90				
jodatum . . . . .	1	—	15	Mixtura oleoso-balsamica . . . . .	10	—	10				
salicylicum . . . . .	1	—	5	sulfurica acida . . . . .	100	—	75				
Losophanum . . . . .	1	—	40	Morphinum hydrochloricum . . . . .	10	—	5				
	10	—	325		1 Decigr.	—	5				
Lyeopodium . . . . .	10	—	10		1 Gramm	—	40				
Lysidinum . . . . .	1	—	35	sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5				
	10	—	265		1 Gramm	—	40				
Lysolum . . . . .	100	—	55	Moschus . . . . .	1 Centigr.	—	10				
	200	—	85		1 Decigr.	—	65				
	500	—	170	Mucilago Gummi arabici . . . . .	10 Gramm	—	15				
<b>M.</b>											
Macis pulv. . . . .	1 Gramm	—	5	Myrrha pulv. . . . .	100	—	1				
	10	—	20	Myrtolum . . . . .	10	—	20				
Magnesia usta . . . . .	10	—	10	<b>N.</b>							
Magnesium boro-citricum . . . . .	10	—	20	Naphthalimum purissimum . . . . .	10 Gramm	—	5				
carbonicum pulv. . . . .	10	—	5	Naphtholum . . . . .	10	—	10				
chloratum siccum . . . . .	10	—	5	Narceatum . . . . .	1 Centigr.	—	5				
citreum . . . . .	10	—	15		1 Decigr.	—	20				
effervescens . . . . .	10	—	15	hydrochloricum . . . . .	1 Centigr.	—	5				
	100	—	120		1 Decigr.	—	25				
lacticum . . . . .	1	—	5	Natrium acetum . . . . .	10 Gramm	—	5				
phosphoricum . . . . .	10	—	15	benzoicum . . . . .	10	—	15				
sulfuricum . . . . .	100	—	10	bicarbonicum pulv. . . . .	10	—	5				
	200	—	15		100	—	20				
	5	—	5		200	—	25				
siccum . . . . .	10	—	5	bitartaricum pulv. . . . .	10	—	15				
tartaricum Rade- mach. . . . .	10	—	30	bromatum . . . . .	10	—	15				
Manganum sulfuricum . . . . .	10	—	5	carbolicum purum . . . . .	100	—	120				
Manne . . . . .	10	—	15	carbonicum . . . . .	10	—	10				
Massa pilular. Ferri carbon. . . . .	1	—	10	erudum . . . . .	100	—	5				
Mastix pulv. . . . .	. . . . .	1	—	siccum . . . . .	10	—	5				
Mel . . . . .	100	—	50	chloratum pulv. . . . .	10	—	5				
	200	—	80	erudum . . . . .	100	—	5				
depuratum . . . . .	10	—	10	chloricum . . . . .	10	—	5				
	100	—	75	citricum . . . . .	1	—	5				
rosatum . . . . .	10	—	20	jodatum . . . . .	10	—	20				
Mentholum . . . . .	1	—	10	jodicum . . . . .	10	—	75				
	10	—	60		1	—	15				
Methylenum caeruleum . . . . .	1	—	10								
	10	—	95								
Migraeninum . . . . .	1	—	25								

N. O.	Gewicht.	A	B	O.	Gewicht.	A	B
Natrium lacticum . . . .	1 Gramm	—	5	Oleum Cacao . . . .	100 Gramm	—	85
nitricum . . . .	10 —	—	5	Cajeputi . . . .	10 —	—	20
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	35	rectificat. . . .	1 —	—	5
. . . .	200 —	—	55	Calami . . . .	1 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	5	camphoratum . . . .	10 —	—	10
nitrosum . . . .	1 —	—	5	. . . .	100 —	—	70
. . . .	10 —	—	30	. . . .	200 —	—	15
phosphoricum . . . .	10 —	—	5	cantharidatum . . . .	10 —	—	20
pyrophosphoricum . . . .	10 —	—	5	. . . .	100 —	—	155
ferratum . . . .	10 —	—	20	. . . .	200 —	—	230
salicylicum . . . .	1 —	—	5	Carvi . . . .	1 —	—	10
. . . .	10 —	—	15	Caryophyllorum . . . .	1 —	—	5
. . . .	100 —	—	130	Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
soziodolicum . . . .	1 —	—	20	infusum . . . .	10 Gramm	—	15
sulfo-ichthylieum . . . .	1 —	—	10	. . . .	100 —	—	115
. . . .	10 —	—	85	Cinnamomi . . . .	1 —	—	10
sulfuricum . . . .	100 —	—	15	Citri . . . .	1 —	—	5
erudum gr. modo	. . . .	—	—	Cocos . . . .	10 —	—	5
pulv. . . .	100 —	—	15	. . . .	100 —	—	30
. . . .	200 —	—	25	Crotonis . . . .	1 —	—	5
. . . .	500 —	—	50	. . . .	10 —	—	20
siccum . . . .	10 —	—	5	Eucalypti . . . .	10 —	—	20
tannicum . . . .	1 —	—	5	Foeniculi . . . .	1 —	—	5
tartaricum . . . .	10 —	—	10	Gaultheriae . . . .	1 —	—	10
. . . .	10 —	—	15	Hyoscyami . . . .	10 —	—	15
tetraboricum . . . .	10 —	—	30	Jecoris Aselli . . . .	100 —	—	115
thiosulfuricum . . . .	10 —	—	5	. . . .	200 —	—	40
. . . .	100 —	—	10	. . . .	500 —	—	80
gr. modo pulv. . . .	100 —	—	20	Juniperi . . . .	1 —	—	5
Nosophenum . . . .	1 Decigr	—	5	empyreumat. . . .	10 —	—	5
. . . .	1 Gramm	—	35	Ligni . . . .	10 —	—	10
O.				. . . .	100 —	—	70
Oleum Amygdalarum . . . .	10 Gramm	—	10	Lauri . . . .	100 —	—	50
. . . .	100 —	—	80	Lavandulae . . . .	1 —	—	5
aethereum . . . .	1 —	—	10	Lini . . . .	10 —	—	5
animale aethereum . . . .	1 —	—	5	. . . .	100 —	—	20
foetidum . . . .	100 —	—	15	. . . .	200 —	—	30
. . . .	200 —	—	25	. . . .	500 —	—	55
Anisi . . . .	1 —	—	10	sulfuratum . . . .	100 —	—	35
Aurantii Florum . . . .	1 Decigr.	—	10	. . . .	200 —	—	50
Bergamottae . . . .	1 Gramm	—	10	Macidis . . . .	1 —	—	5
Cacao . . . .	10 —	—	10	Menthae crispae . . . .	1 —	—	10

O.	Gewicht.	M.	O. P.	Gewicht.	M.
Oleum Menthae piperitae . . . . .	1 Gramm	— 20	Olibanum pulv. . . . .	10 Gramm	— 10
Nucistae . . . . .	10 —	— 25	Opium pulv. . . . .	1 —	— 10
Olivarum . . . . .	10 —	— 5	Orexinum hydrochloricum . . . . .	1 Decigr.	— 5
	100 —	— 45		1 Gramm	— 40
	200 —	— 65		10 —	— 75
	500 —	— 135	Ossa Sepiae pulv. . . . .	10 —	— 5
commune . . . . .	10 —	— 5	Ova gallinacea . . . . .	1 Stück	— 15
	100 —	— 25	Oxymel Seillae . . . . .	10 Gramm	— 20
	200 —	— 40	simplex . . . . .	10 —	— 10
	500 —	— 80			
Origani cretici . . . . .	1 —	— 10	P.		
Papaveris . . . . .	100 —	— 35	Paukreatinum . . . . .	1 Gramm	— 5
Pedum Tauri . . . . .	100 —	— 50	Papayotinum . . . . .	1 —	— 50
Petrae italicum . . . . .	100 —	— 50	Paraffinum liquidum . . . . .	100 —	— 35
Pini . . . . .	100 —	— 15		200 —	— 55
	200 —	— 25	solidum . . . . .	100 —	— 40
Pumilionis . . . . .	1 —	— 10		200 —	— 65
	10 —	— 70	Paraldehydum . . . . .	1 —	— 5
sylvestris . . . . .	10 —	— 20		10 —	— 45
Rapae . . . . .	100 —	— 20	Pasta Gnarana pulv. . . . .	1 —	— 5
	200 —	— 30	Pastilli Hydrag. bichlor.		
	500 —	— 65	(c. dispens.) 1,0	1 Stück	— 15
Ricini . . . . .	10 —	— 5		10 —	— 75
	100 —	— 30		1,0 —	— 20
	200 —	— 45		2,0 —	
Rosae . . . . .	1 Tropfen	— 10		2,0 —	— 1
Rosmarini . . . . .	10 Gramm	— 20	Pelletierinum tannicum . . . . .	1 Decigr.	— 10
Rusci . . . . .	100 —	— 15	Pepsinum . . . . .	1 Gramm	— 5
Sabinae . . . . .	1 —	— 5		10 —	— 40
Santali ostindicum . . . . .	10 —	— 75	Peptonum siccum . . . . .	10 —	— 50
Sinapis . . . . .	1 —	— 10	Percha depurata . . . . .	1 —	— 10
	10 —	— 90		10 —	— 70
Succini rectificatum . . . . .	10 —	— 10	Peroninum . . . . .	1 Decigr.	— 25
Tanaceti . . . . .	1 —	— 10	Phenacetinum . . . . .	1 Gramm	— 5
Terebinthinae . . . . .	10 —	— 5		10 —	— 40
	100 —	— 20	Phenocollum hydrochloricum . . . . .	1 —	— 25
	200 —	— 30	Phosphorus . . . . .	1 —	— 5
	500 —	— 60	Physostigminum salicylicum . . . . .	1 Centigr.	— 5
rectificatum . . . . .	10 —	— 5		1 Decigr.	— 30
sulfuratum . . . . .	10 —	— 5		1 Gramm	— 250
Thymi . . . . .	1 —	— 5		1 Centigr.	— 5
Valerianae . . . . .	1 —	— 10	sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	— 30
Olibanum . . . . .	10 —	— 5		1 Gramm	— 250

P.	Gewicht.	M	S	R.	Gewicht.	M	S
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5				
	1 Decigr.	—	30				
Pilulae aloëtiae ferratae . .	25 Stück	—	25	Radix Althaeæ conc. et gr.			
	100 —	—	75	modo pulv.	10 Gramm	—	5
Piperazinum . . . . .	1 Gramm	—	70		100 —	—	40
Pix liquida . . . . .	10 —	—	5		200 —	—	60
	100 —	—	20		500 —	—	120
Placenta Sem. Limi gr. modo pulv.	100 —	—	15		pulv. . . .	10 —	5
	200 —	—	20	Angelicae conc. et gr.			
	500 —	—	40	modo pulv.	10 —	—	5
Plumbum aceticum . . . .	10 —	—	5	pulv. . . .	10 —	—	5
erudum . . . . .	100 —	—	20	Arnicae conc. . . .	10 —	—	5
	200 —	—	25	Artemisiae conc. . . .	10 —	—	5
	500 —	—	55	pulv. . . .	10 —	—	5
erudum . . . . .	100 —	—	25	Asari conc. . . . .	10 —	—	5
gr. m. pulv.	200 —	—	40	pulv. . . . .	10 —	—	5
	500 —	—	80	Bardanae conc. . . .	10 —	—	5
jodatum . . . . .	1 —	—	10	Belladonnae pulv.	10 —	—	5
tannicum siccum . . . . .	1 —	—	5	Carlinae conc. et gr.			
Podophyllum . . . . .	1 —	—	10	modo pulv.	100 —	—	30
Propylaminum . . . . .	1 —	—	5		200 —	—	45
Protargolum . . . . .	1 —	—	30	Colombo conc. . . .	10 —	—	5
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	—	45	pulv. . . . .	10 —	—	10
Pulvis aërophorus . . . . .	10 —	—	10	Gentianæ conc. et gr.			
aromaticus . . . . .	10 —	—	25	modo pulv.	10 —	—	5
gummosus . . . . .	1 —	—	5		100 —	—	30
	10 —	—	20		200 —	—	45
Ipecacuanhae opiatum . . . . .	1 —	—	5		500 —	—	90
Liquiritiae compositus . . . . .	10 —	—	10	pulv. . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	60	Helenii conc. et gr.			
Magnesiae cum Rheo . . . . .	10 —	—	20	modo pulv.	10 —	—	5
salicylicus cum Taleo . . . . .	10 —	—	5		100 —	—	35
	100 —	—	30		pulv. . . . .	10 —	—
temperans . . . . .	10 —	—	15	Ipecacuanhae conc. . . .	1 —	—	10
Pumex pulv. . . . .	100 —	—	20		10 —	—	55
Pyoktaninum aureum . . . . .	1 —	—	15		pulv. . . . .	1 —	—
caeruleum . . . . .	1 —	—	15	Levisticæ conc. et gr.			
Pyridinum . . . . .	1 —	—	5	modo pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	40		100 —	—	25
Pyrogallolum . . . . .	1 —	—	10		pulv. . . . .	10 —	—
	10 —	—	60	Liquiritiae conc. et gr.			
				modo pulv.	100 —	—	40
					200 —	—	60

R.	Gewicht.	M	S	R. S.	Gewicht.	M	S
Radix Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	500 Gramm	1	20	Rhizoma Filicis gr. modo pulv.	100 Gramm	—	35
pulv. . . .	10 —	—	5		200 —	—	55
Ononidis conc. . . .	10 —	—	5	Galangae conc. et gr. m. pulv. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	25		pulv. . . .	10 —	—
Pyrethri conc. . . .	10 —	—	20	Graminis conc. . . .	100 —	—	20
pulv. . . .	10 —	—	20	Hydrastis conc. . . .	10 —	—	10
Ratanhiae conc. . . .	10 —	—	5	Imperatoriae conc. et gr. m. p. . . .	100 —	—	35
pulv. . . .	10 —	—	10		200 —	—	50
Rhei conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	30	Iridis conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	235	pulv. . . .	10 —	—	10
	10 —	—	30	Pannae pulv. . . .	1 —	—	10
Saponariae conc. . . .	10 —	—	5	Tomentillae conc. et gr. m. pulv. . . .	100 —	—	30
Sarsparillae conc. . . .	10 —	—	20	pulv. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	150	Veratrigr modo pulv.	10 —	—	5
	200 —	—	225	pulv. . . .	10 —	—	5
	10 —	—	25	Zedoariae conc. . . .	10 —	—	5
Senegae conc. . . .	10 —	—	15	pulv. . . .	10 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	20	Zingiberis conc. et gr. m. pulv. . . .	10 —	—	5
Serpentariae conc. . . .	10 —	—	10	pulv. . . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15	Rubidium jodatum. . . .	1 —	—	20
Taraxaci cum Herba conc. . . .	100 —	—	25		10 —	—	145
	100 —	—	40	S.			
	200 —	—	65	Saccharinum . . . . .	1 Gramm	—	15
	10 —	—	10		10 —	—	130
Resina Guajaci pulv. . . .	10 —	—	15	Saccharum pulv. . . . .	10 —	—	5
Jalapae . . . . .	1 —	—	10		100 —	—	20
Pini . . . . .	100 —	—	10	Lactis pulv. . . .	10 —	—	5
Scammoniae . . . . .	1 —	—	10		100 —	—	45
Resorbinum . . . . .	10 —	—	15		200 —	—	70
Resorcignum . . . . .	1 —	—	10		500 —	—	140
	10 —	—	75	Sal Carolinum . . . . .	10 —	—	35
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	25	factitium . . . .	100 —	—	40
	200 —	—	35		200 —	—	65
	10 —	—	5		500 —	—	125
Caricis conc. . . . .	100 —	—	25	crystallis. . . . .	100 —	—	10
Chinæ conc. . . . .	10 —	—	5		200 —	—	20
					500 —	—	35

S.	Gewicht.	M	A	S.	Gewicht.	M	A
Salicinum . . . . .	10 Gramm	—	65	Semen Papaveris . . .	10 Gramm	—	5
Salipyrinum . . . . .	1 —	—	20	Phaseoli pulv. . . .	100 —	—	20
	10 —	—	165	Quercus tostum gr. modo pulv.	100 —	—	15
Salolum . . . . .	1 —	—	5		200 —	—	20
	10 —	—	45		100 —	—	30
Salophenum . . . . .	1 —	—	25	Sinapis gr. modo pulv.	200 —	—	40
	10 —	—	190		500 —	—	85
Sanoformum . . . . .	1 —	—	20	Strophanthi Kombé .	10 —	—	35
Santoninum . . . . .	1 —	—	5	Strychni pulv. . . .	10 —	—	5
Sapo jalapinus . . . . .	1 —	—	10	Serum antidiiphthericum für je 1 cem, wenn derselbe enthält unter:			
	10 —	—	70	300 Immunitätseinheiten	—	—	45
kalinus . . . . .	10 —	—	5	300 bis 500 do.	—	—	65
	100 —	—	25	500 und mehr do.	—	—	95
	200 —	—	40	Sirupus Althaeæ . . . .	10 Gramm	—	10
	500 —	—	80	Amygdalarum . . . .	10 —	—	10
venalis . . . . .	100 —	—	15	Aurantii Cortieis . . .	10 —	—	15
	200 —	—	25	Florum . . . . .	10 —	—	10
	500 —	—	50	Balsami peruviani . . .	10 —	—	10
medicatus . . . . .	10 —	—	10	Cerasorum . . . . .	10 —	—	10
terebinthinatus . . . . .	10 —	—	10	Chamomillæ . . . . .	10 —	—	10
Scopolaminum hydrobro-				Cinnamomi . . . . .	10 —	—	10
micum . . . . .	1 Centigr.	—	10	Citri . . . . .	10 —	—	15
hydrochloricum . . . . .	1 —	—	10	Croci . . . . .	10 —	—	15
hydrojodicum . . . . .	1 —	—	10	Ferri jodati . . . . .	10 —	—	15
Sebum ovile . . . . .	100 Gramm	—	50	oxydati . . . . .	10 —	—	10
salicylatum . . . . .	10 —	—	10	Foeniculi . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	85	Ipecacuanhae . . . . .	10 —	—	10
Secale cornutum . . . . .	10 —	—	5	Liquiritiae . . . . .	10 —	—	10
ad dispensat. gr. . . . .				Mannae . . . . .	10 —	—	10
modo pulv. . . . .	1 —	—	10	Menthae . . . . .	10 —	—	10
	10 —	—	50	Mori . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	2 —	Papaveris . . . . .	10 —	—	10
Semen Arecae pulv. . . . .	100 —	—	50	Rhamni catharticae	10 —	—	10
Cydoniae . . . . .	10 —	—	10	Rhei . . . . .	10 —	—	10
Faenugraeci gr. modo pulv. . . . .	100 —	—	15	Rhoeados . . . . .	10 —	—	10
	200 —	—	20	Ribis . . . . .	10 —	—	10
	500 —	—	40	Rubi Idaei . . . . .	10 —	—	10
Hyoseyami . . . . .	10 —	—	5	Senegae . . . . .	10 —	—	10
pulv. . . . .	10 —	—	5	Sennae . . . . .	10 —	—	10
Lini . . . . .	100 —	—	10	simplex . . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	20				
Myristicae pulv. . . . .	1 —	—	5				

S.	Gewicht.	M	A	S.	Gewicht.	M	A
Sirupus simplex . . . .	100 Gramm	—	30	Spiritus Menthae piperitae .	10 Gramm	—	25
Violae . . . .	10 —	—	15	Rosmarini . . . .	10 —	—	5
Zingiberis . . . .	10 —	—	10	russicus . . . .	100 —	—	45
Sparteum sulfuricum . . .	1 Decigr.	—	5	saponato-camphoratus	100 —	—	55
Species aromaticae . . . .	100 —	—	60	saponatus . . . .	100 —	—	40
	200 —	—	85		200 —	—	60
	500 —	—	175		500 —	—	120
diureticae . . . .	100 —	—	50	Serpilli . . . .	10 —	—	5
emollientes . . . .	100 —	—	55	Sinapis . . . .	100 —	—	50
	200 —	—	80		200 —	—	75
laxantes . . . .	10 —	—	20	Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—	10
	100 —	—	175	nigrum gr.			
Lignorum . . . .	100 —	—	35	m. pulv.	100 —	—	10
	200 —	—	50		200 —	—	20
pectorales . . . .	100 —	—	65	laevigat.	10 —	—	5
	200 —	—	95	rubeum	1 —	—	5
	500 —	—	190	Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—	20
cum Fructibus	100 —	—	65	pulv.	10 —	—	5
	200 —	—	95	Strontianum hydrobromicum	10 —	—	20
Spiritus . . . . .	100 —	—	25	Strychnium nitricum	1 Decigr.	—	5
	200 —	—	40	Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15
aethereus . . . .	10 —	—	5		100 —	—	1
	100 —	—	45		200 —	—	150
Aetheris chlorati .	10 —	—	5	Succinum contusum . . . .	10 —	—	5
nitrosi . . . .	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	5
Angelicae compos.	10 —	—	10	Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	5
	100 —	—	65		100 —	—	35
caeruleus . . . .	100 —	—	60	Liquiritiae . . . .	10 —	—	10
camphorato-crocatus	10 —	—	10	pulv.	10 —	—	10
camphoratus . . . .	100 —	—	40	depuratus	1 —	—	5
	200 —	—	60		10 —	—	25
Cochleariae . . . .	10 —	—	10	Sambuci inspissatus .	100 —	—	50
	100 —	—	75		20 —	—	10
dilutus . . . .	100 —	—	35	Sulfonalum . . . . .	1 —	—	65
	200 —	—	50		10 —	—	5
e Vino . . . .	10 —	—	20	Sulfur depuratum . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	140		100 —	—	35
Formicarium . . . .	100 —	—	35	jodatum . . . . .	1 —	—	10
Juniperi . . . .	10 —	—	10	precipitatum . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	60	sublimatum . . . . .	100 —	—	10
Lavandulae . . . .	100 —	—	45		200 —	—	15
Masticis compos.	10 —	—	15				
Melissae compos.	10 —	—	10				

S. T.	Gewicht.	A	ß	T.	Gewicht.	A	ß
Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	5	Tinctura Aconiti . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	—	25	Aloës . . .	10	—	15
pulv. . . .	10 —	—	5	composita . . .	10	—	15
				amara . . .	10	—	15
					100	—	1
T.				Ambræ . . .	1	—	30
Talcum pulv. . . . .	100 Gramm	—	10	cum Moscho . . .	1	—	35
Tannalbinum . . . . .	1 —	—	15	Arnicæ . . .	10	—	15
	10 —	—	1	aromatica . . .	100	—	1
Tannalum . . . . .	1 —	—	10		10	—	15
	10 —	—	75		100	—	1
Tannigenum . . . . .	1 —	—	20	acidæ . . .	10	—	15
	10 —	—	140	Asæ foetidae . . .	10	—	15
Tannoformum . . . . .	1 —	—	10		100	—	1
Tartarus boraxatus . . .	10 —	—	15	Aurantii . . .	10	—	15
depuratus pulv. . . .	10 —	—	10	Fructus immaturi . .	10	—	15
	100 —	—	65	Belladonnae . . .	10	—	15
	200 —	—	1 —	Benzoës . . .	10	—	15
ferratus(ad balneum)	100 —	—	65		100	—	1
	200 —	—	1 —	Bursæ Pastoris			
natronatus . . . . .	100 —	—	50	Radem. . .	10	—	15
pulv. . . . .	10 —	—	10	Calami . . .	10	—	15
	100 —	—	75		100	—	1
stibiatus . . . . .	10 —	—	10	composita . . .	10	—	15
pro usu veterinar.	100 —	—	50	Cannabis indicae . .	1	—	5
Terebinthina . . . . .	10 —	—	5	Cantharidum . . .	10	—	15
	100 —	—	15		100	—	1
cocta . . . . .	10 —	—	5	Capsici . . .	10	—	15
larinicina . . . . .	100 —	—	50	Cardui Mariae			
Terpinum hydratum . . .	1 —	—	5	Radem. . .	10	—	15
	10 —	—	35	carminativa . . .	10	—	15
Thallinum sulfuricum . .	1 Decigr.	—	5	Caryophylli . . .	10	—	15
tartaricum . . . . .	1 —	—	5	Cascarillæ . . .	10	—	15
Theobrominium natrio-salicy-				Castorei . . .	10	—	75
licum . . . . .	1 Gramm	—	30	aetherea . . .	10	—	75
	10 —	—	225	sibiricæ . . .	1	—	15
Thioformum . . . . .	1 —	—	15		aetherea . . .	1	—
	10 —	—	110	Catechu . . .	10	—	15
Thiolium liquidum . . . .	10 —	—	55	Chelidonii Rade-	10	—	15
siccum . . . . .	10 —	—	1 —	mach. . .			
Thymolium . . . . .	10 —	—	55	Chinae . . .	10	—	15
Tinctura Absinthii . . . .	10 —	—	15		100	—	1

T.	Gewicht.	A	B	T.	Gewicht.	A	B
Tinetura Chinæ composita .	10 Gramm	—	15	Tinetura Moschi . . .	1 Gramm	—	20
	100	—	1	Myrrhae . . .	10	—	15
Chinioidini . . .	10	—	15		100	—	1
Cinnamomi . . .	10	—	15	Nicotianae Rade-			
	100	—	1	mach. . .	10	—	15
Coccionellæ Rademach.	—			Opii benzolica . . .	10	—	15
Colchici . . .	10	—	15	crocata . . .	1	—	5
Colocynthidis . . .	10	—	15	Opii simplex . . .	10	—	35
Convallariae . . .	10	—	15		10	—	5
Coto . . . .	10	—	15	Pimpinellæ . . .	10	—	15
Croci . . . .	1	—	5	Pini composita . . .	10	—	15
Cupri acetici Rademach.	—			Quebracho . . .	10	—	15
Digitalis . . .	10	—	15	Ratanhiae . . .	100	—	1
aetherea . . .	10	—	15		10	—	15
Eucalypti . . .	10	—	15		100	—	1
Euphorbiæ . . .	10	—	15	Rhei saccharata . . .	10	—	15
	100	—	1	Rhei aquosa . . .	10	—	15
Ferri acetici aetherea . . .	10	—	15	vinosa . . .	100	—	1
Rademach.	10	—	15		10	—	20
chlorati . . .	10	—	15	Seillæ . . .	100	—	150
aetherea . . .	10	—	15	kalina . . .	10	—	15
composita . . .	10	—	10	Secalis cornuti . . .	10	—	15
	100	—	60	Stramonii . . .	10	—	15
pomata . . .	10	—	15	Strophanthi . . .	10	—	15
	100	—	1	Strychni . . .	10	—	15
Gallarum . . .	10	—	15	aetherea . . .	10	—	15
Gelsemii semperf. . .	10	—	15	Thujæ . . .	10	—	15
virent. . .	10	—	15	Valerianæ . . .	10	—	15
Gentianæ . . .	10	—	15		100	—	1
Guajaci Ligni . . .	10	—	15	aetherea . . .	10	—	15
Resinæ . . .	10	—	15		100	—	1
ammon. . .	10	—	15	Vanillæ . . .	1	—	5
Ipecacuanhae . . .	10	—	20	Veratri . . .	10	—	15
Jalapæ Res. . .	10	—	20		100	—	1
Jodi . . . .	10	—	20	Zingiberis . . .	10	—	15
	100	—	165	Tragacantha pulv. . .	1	—	5
Kino . . . .	10	—	20	Traumaticinum . . .	10	—	25
Lobeliae . . . .	10	—	15		100	—	180
Macidis . . . .	10	—	25	Trionalum . . .	1	—	25
Menthae crispaæ . .	10	—	15		10	—	180
piperitæ . .	10	—	15	Tubera Jalapæ pulv. . .	10	—	10

T. U.	Gewicht.	M.	S.	U.	Gewicht.	M.	S.
Tubera Salep pulv. . . .	10 Gramm 100 —	— 15 120		Unguentum Cantharid. pro usu veterin.	100 Gramm 200 — 500 —	115 175 345	
Tuberlinum Kochii vetus (einschliesslich der Ver- packungskosten) für die Flasche mit Inhalt . . . .	1 cem 5 — 50 —	120 3— 2250		cereum . . . .	10 — 100 — 100 —	— 15 — 15 — 10	
Ein Glasrohr enthaltend reines Tuberculin steri- lisirt . . . . .	1 —	150		Cerussa . . . .	100 — camphorat. diachylon . . .	— 90 — 15 — 15	
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt . . . für jedes 0,1 cem mehr	0.1 —	— 50 — 15		Elemi . . . .	10 — flavum . . . .	— 15 — 10	
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt . . . für jedes 0,01 cem Tuberc. mehr . . . . .	0.01 —	— 25 — 5		Glycerini . . . .	10 — Hydrargyri album	— 15 — 15	
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt . . . 0,006 bis 0,009 cem . .		— 30		cinereum . . . .	10 — eum Lanolino	— 25 — 175	
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt . . . 0,001 bis 0,005 cem . .		— 20		parat. rubrum . . . .	10 — 100 —	— 30 — 15	
Tuberlinum Kochii novum (einschliesslich der Ver- packungskosten) für die Flasche mit Inhalt . . . .	1 — 5 —	850 4250		Kalii iodati . . . .	10 — leniens . . . .	— 15 — 20	
Turiones Pini cone. . . . .	10 Gramm	— 5		Linariae . . . .	10 — Paraffini . . . .	— 20 — 10	
Tussolum . . . . .	1 —	— 25		Plumbi . . . .	10 — 100 —	— 15 — 80	
U.							
Unguentum Acidi borici . .	10 Gramm 100 — 200 — 500 —	— 15 1 5 160 315		Rosmarini compos. sulfuratum compos.	10 — 100 —	— 20 — 10	
bacilicium . . . . .	10 — 100 —	— 10 — 80		Tartari stibiat . . . .	10 —	— 20	
Cantharid. . . . .	10 — pro usu veterin.	— 30 — 15		Terebinthinae . . . .	10 — Zinci . . . . .	— 10 — 10	
				Urea pura . . . . .	1 — 10 — 1 — 1 — 10 —	— 10 — 60 — 10 — 15 — 130	
				Urethanum . . . . .	1 —	— 10	
				Urotropinum . . . . .	1 —	— 15	

V.	Gewicht.	#	§	X. Z.	Gewicht.	#	§
<b>V.</b>							
Vaselinum americanum . . .	10 Gramm	—	5	Xeroformum . . . . .	1 Gramm	—	10
	100 —	—	45	Xylolum purum . . . . .	10 —	—	5
Veratrinum . . . . .	1 Decigr.	—	5		100 —	—	35
	1 Gramm	—	40				
sulfuricum . . . .	1 —	—	45	<b>Z.</b>			
Vinum album . . . . .	100 —	—	50	Zineum acetum . . . . .	10 Gramm	—	5
	200 —	—	75	chloratum . . . . .	10 —	—	5
	500 —	—	150	ferrocyanatum . . . . .	1 —	—	5
camphoratum . . . .	10 —	—	10	laeticum . . . . .	1 —	—	5
	100 —	—	75	oxydatum . . . . .	10 —	—	5
Colehici . . . . .	10 —	—	15	erudum (pro usu ext.) . . . . .	10 —	—	5
Condurango . . . . .	10 —	—	15		100 —	—	20
	100 —	—	125	permanganicum . . . . .	1 —	—	15
	200 —	—	190	salicylicum . . . . .	1 —	—	10
	500 —	—	375	soziodolicum . . . . .	1 —	—	25
hungaricum tokayense . . .	10 —	—	10	sulfocarbolicum . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75	sulfuricum . . . . .	10 —	—	5
	200 —	—	115	pulv. . . . .	10 —	—	5
	500 —	—	225		100 —	—	20
Ipecacuanhae . . . . .	10 —	—	25	erud. gr. modo . . . . .	100 —	—	45
Pepsini . . . . .	10 —	—	15	pulv. . . . .	100 —	—	20
	100 —	—	135		200 —	—	30
rubrum . . . . .	100 —	—	60	tannicum . . . . .	1 —	—	5
	200 —	—	90	valerianicum . . . . .	1 —	—	5
	500 —	—	180				
stibiatum . . . . .	10 —	—	15				
Xerense . . . . .	100 —	—	75				
	200 —	—	115				
	500 —	—	225				

### III. Preise der Arbeiten.

	M	S
<b>Abdampfen.</b>		
Für Abdampfen von je 100 Gramm . . . . .	—	10
<b>Abkochungen und Aufgüsse.</b>		
Für eine Abkochung oder einen Aufguss einschliesslich des erforderlichen Wassers, der Wägung desselben und der Colatur . . . . .	—	25
<b>Auflösen und Anreiben.</b>		
Für Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen in einer Flüssigkeit (oder für das Verdünnen des Tuberculinum Kochii) einschliesslich des etwa nothwendigen Filtrirens oder Colirens . . . . .	—	15
Anmerkung 1. Wenn bei einer Mischung eine Auflösung zugleich mit einer Anreibung zu machen ist, so darf dafür nur der Preis für eine Arbeit in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Sind die Salze im krystallirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Für das Auflösen von Salzen, Gummi und ähnlichen Arzneimitteln, zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Für das Auflösen von Phosphor . . . . .	—	50

	A	R
<b>Comprimiren.</b>		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette, einschliesslich aller dazu nöthigen Arbeiten:		
bis 25 Stück für jedes Stück . . . . .	—	10
darüber hinaus für jedes Stück . . . . .	—	5
Für käufliche Tabletten (vergleiche allgemeine Bestimmungen Ziffer 10) darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		
<b>Contundiren.</b>		
Für das Contundiren jeder Menge einer Substanz . . . . .	—	10
<b>Digestionen.</b>		
Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . .	—	25
berechnet.		
Für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden werden . . . . . hinzugerechnet.	—	10
<b>Dispensation (Arzneiabgabe).</b>		
Für die Dispensation eines Arzneimittels oder einer Arzneizubereitung sind einschliesslich des Korkes, der Tektur und Signatur oder des etwa erforderlichen Papierbeutels . . . . .	—	10
zu berechnen.		
Bei der Abgabe getheilter Pulver darf der für die Dispensation festgesetzte Preis nicht berechnet werden.		
<b>Emulsionen.</b>		
Für eine Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur . . . . .	—	25
<b>Filtriren.</b>		
Für Filtriren jeder Menge . . . . .	—	10
<b>Gelatinen.</b>		
Für die Bereitung einer Gelatine zum äusserlichen oder innerlichen Gebrauch . . . . .	—	50

	M	g
<b>Latwegen.</b>		
Für die Bereitung einer Latwerge bis 200 Gramm . . . . .	—	20
für jede weiteren 200 Gramm . . . . .	—	5
<b>Macerationen.</b>		
Für eine Maceration . . . . .	—	15
<b>Pflaster.</b>		
Für Anfertigung eines Pflasters . . . . .	—	25
Für das Streichen eines Pflasters einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens		
bei einer Fläche von 100 □em . . . . .	—	20
bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 100 □em mit . . . . .	—	10
berechnet.		
Das erforderliche Leder oder Seidenzeug ist zu berechnen:		
für je 100 □em mit . . . . .	—	15
Shirting oder Leinen		
für je 100 □em mit . . . . .	—	10
<b>Pillen, Körner (Granulae) und Trochisci (Plätzchen).</b>		
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern (Anstossen, Zusammenschmelzen, Formen, Bestreuen)		
bis zu 50 Stück . . . . .	—	30
" 100 " . . . . .	—	50
für jede weiteren 100 Stück . . . . .	—	20
Für das Ueberziehen von Pillen mit Gelatine, Keratin, Tolubalsam u.s.w.		
für je 50 Stück oder Theile davon . . . . .	—	50
mit Silber für je 50 Stück oder Theile davon . . . . .	—	50
mit Gold für je 50 Stück oder Theile davon . . . . .	—	1
Für die Anfertigung von Trochisci einschliesslich des Theilens und des etwa nothwendigen Bestreuens jedes Stück . . . . .	—	5
Für die Anfertigung einer Pferdepile, einschliesslich Anstossen, Formen und Bestreuen . . . . .	—	20
jedes weitere Stück . . . . .	—	5

	M	R
<b>Pulver und Theegemische.</b>		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis 100 Gramm . . . . .	—	10
grössere Mengen . . . . .	—	15
Für die Mengung eines groben Pulvers oder eines Theegemisches		
bis 100 Gramm . . . . .	—	5
grössere Mengen . . . . .	—	10
Anmerkung. Wenn ein Pulver mit einem Oelzucker verrieben wird, so ist die Bereitung des letzteren besonders mit 10 Pfg. zu berechnen.		
Bei einer Theilung oder in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung feiner oder grober Pulver und Theegemische wird für Abwagen, einschliesslich jeder Art Papier-Kapseln, Papierbeutel und Signatur jede Gabe mit . . . . .	—	5
<b>Reiben.</b>		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde . . . . .	1	—
<b>Salben.</b>		
Für die Anfertigung einer Salbe oder Paste durch Mischen, Kochen oder Schmelzen		
bis 100 Gramm . . . . .	—	25
grössere Mengen . . . . .	—	50
Bei einer Theilung oder bei einer in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung einer Salbenmenge wird für Abwagen und Einwickeln einer jeden Gabe . . . . .	—	5
<b>Saturationen (Sättigungen).</b>		
Für eine Saturation ausschliesslich des erforderlichen Lösens der Salze	—	20
<b>Schleime.</b>		
Für die Bereitung eines Schleimes . . . . .	—	15

	M	A
<b>Sterilisiren.</b>		
Für Sterilisiren eines Arzneimittels oder einer Arzneimischung		
bis 200 Gramm . . . . .	—	30
grössere Mengen . . . . .	—	50
<b>Suppositorien, Aetzstifte, Wundstäbchen.</b>		
Für die Anfertigung von Suppositorien, Aetzstiften, Wundstäbchen einschliesslich des Einwickelns		
ein bis drei Stück . . . . .	—	30
jedes weitere Stück . . . . .	—	10
<b>Wägungen.</b>		
Die zur Anfertigung oder Abgabe einer Arznei nothwendigen Wägungen werden berechnet		
eine bis zwei Wägungen mit . . . . .	—	5
drei „ vier „ . . . . .	—	10
fünf und mehr „ „ . . . . .	—	15
Jede Zahlung von Tropfen, von nicht für die Abgabe besonders bereiteten Pillen oder anderen Arzneiformen wird wie eine Wägung berechnet.		
Bei der Dispensation einfacher Arzneimittel fällt der Preis für das Abwägen fort, wenn kein Gefäss zur Verwendung gelangt.		

#### IV. Preise der Gefäße.

	M	ß
<b>Gläser, runde oder sechseckige,</b>		
mit enger oder weiter Oeffnung, weisse oder farbige kosten bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	—	10
von mehr als 200 Gramm bis 300 Gramm das Stück . . . . .	—	15
" " 300 " " 500 . . . . .	—	25
" " 500 " werden für je " 500 " Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	15
<b>Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln</b>		
mit enger oder weiter Oeffnung kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	—	25
von mehr als 15 Gramm bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	30
" " 100 " " 200 " " " " . . . . .	—	50
" " 200 " " 500 " " " " . . . . .	—	80
<b>Anmerkung.</b> Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glas- stöpseln zu berechnen.		
<b>Feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken kosten bei</b> Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	15
von mer als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt . . . . .	—	20
bei grösseren Gefässen . . . . .	—	25
<b>Anmerkung.</b> Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln, Tropfgläser, sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		

	M	A
<b>Kruken, graue oder gelbe,</b>		
kosten bis 200 Gramm Inhalt . . . . .	das Stück	10
von mehr als 200 Gramm bis 500 Gramm Inhalt . . . . .	"	20
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	"	10
<b>Kruken, weisse,</b>		
kosten bis 50 Gramm Inhalt . . . . .	das Stück	15
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	"	20
" " " 100 " " 200 " " "	"	30
" " " 200 " " 300 " " "	"	50
" " " 300 " " 400 " " "	"	60
" " " 400 " " 500 " " "	"	75
<b>Pappschachteln</b>		
kosten das Stück bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	10	
" " " von mehr als 100 Gramm bis 200 Gramm Inhalt . . . . .	20	
grössere . . . . .	30	
<b>Pulver-Kästchen.</b>		
kosten . . . . .	das Stück	15
Bei der Verwendung von Brieftaschen darf ein Preis dafür nicht in Anrechnung gebracht werden.		

## Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

**Urtinkturen:**                                    1,0 = 10 Pfg.  
    5,0 = 30 „  
jede weiteren                                    5,0 = 15 „

**Zum äusserlichen Gebrauch:**                            10,0 = 15 „  
    100,0 = 100 „

**Verdünnungen:**                                    Bis 5,0 = 25 „  
    „ 10,0 = 40 „  
jede weiteren                                    10,0 = 15 „

**Verreibungen:**                                    Bis 5,0 = 30 „  
    „ 10,0 = 50 „  
jede weiteren                                    10,0 = 25 „

**Streukügelchen:**                                    Bis 5,0 = 30 „  
    „ 10,0 = 50 „  
jede weiteren                                    10,0 = 25 „

**Streukügelchen, rein unbefeuchtet:**                            10,0 = 15 „

**Milchzucker, rein präparirter:**                            10,0 = 15 „

Homöopathische Arzneimittel, deren Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Taxpreise beträgt, Zusätze zu homöopathischen Arzneikörpern, als destillirtes Wasser, Weingeist und andere, sowie besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneien sind, ebenso wie Gläser, Schachteln u. s. w. und die Dispensation, nach den Vorschriften der Arznei-Taxe zu berechnen.

# Anhang.

## Arzneimittel,

welche in die Arznei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (*Pharmacopoea Germanica editio III*) und dem zugehörigen Nachtrag keine Vorschriften angegeben sind.

### Acetum Digitalis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

### Acetum Sabadillae.

Zu bereiten aus Sabadillfrüchten wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II.

### Acidum aceticum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergel . . . . .  
wird mit einem Gemische, bestehend aus:

Einem Theile Weingeist . . . . .  
und

Zwölf Theilen Wasser . . . . .  
12 Stunden lang digerirt und werden darauf

Acht Theile abdestillirt . . . . .  
8.

### Aqua Chamomillae.

Zu bereiten aus Kamillen wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

### Aqua foetida antihysterica.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua Matico.

Zu bereiten aus Maticoblättern wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Melissae.

Zu bereiten aus **Melissenblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Opii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Petroselini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Rubi Idaeui.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Salviae.

Zu bereiten aus **Salbeiblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Sambuci.

Zu bereiten aus **Holunderblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Tiliae.

Zu bereiten aus **Lindenblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Ceratum Resinae Pini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Conserva Rosae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile frischer Rosenblätter . . . . . 1.

und

Zwei Theilen gepulvertem Zucker . . . . . 2.

Die Rosenblätter werden mittelst hölzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestossen und darauf mit dem Zucker vermischt.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Conii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum consolidans.

Fünfundzwanzig Theile Bleiweisspflaster . . . . .	25.
werden mit	
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster . . . . .	25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteten Masse ein	
Gemisch, bestehend aus:	
Einem Theile gepulvertem Galmei, . . . . .	1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch . . . . .	1.
und	
Einem Theile gepulvertem Mastix . . . . .	1.
hinzugefügt.	

Emplastrum foetidum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum opiatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aconiti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Aloës Acidò sulfurico correctum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aurantii.

Zu bereiten aus Pomeranzenschalen wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Centaurii.

Zu bereiten aus Tausendgildenkraut wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Chamomillae.

Zu bereiten aus Kamillen wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Chelidonii.

Zu bereiten aus frischem in Blüthe stehendem Schöllkraut wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Cinae.

Zu bereiten aus Wurmsamen wie Extractum Cubebarum Ph. G. ed. III.

Extractum Colocynthidis compositum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Cclombo.

Zu bereiten aus Colombowurzel wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.  
Jedoch werde es zu einem trockenen Extract eingedampft.

Extractum Conii.

Zu bereiten aus frischem, in Blüthe stehendem Schierling wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Digitalis.

Zu bereiten aus frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Dulcamarae.

Zu bereiten aus Bittersüssstengeln wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Frangulae.

Zu bereiten aus Faulbaumrinde wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Graminis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Granati.

Zu bereiten aus Granatrinde wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Guajaci.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Helenii.

Zu bereiten aus **Alantwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Lactucae virosae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Ligni campechiani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Millefolii.

Zu bereiten aus **Schafgarbenkraut** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Myrrhae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Zu bereiten aus **Bibernellwurzel** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Quassiae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Zu bereiten aus **Ratanhiawurzel** wie Extractum Opii Ph. G. ed. III.

Extractum Sabinae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Scillae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Senegae.

Zu bereiten aus **Senegawurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Jedoch werde es zu einem trockenen Extract eingedampft.

Extractum Tormentillae.

Zu bereiten aus **Tormentillwurzel** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Ferrum iodatum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum saponato-ammoniatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum terebinthinatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Liquor Ammonii carbonici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Calcii sulfurati.

Ein Theil gebrannter Kalk . . . . .	1.
wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit	
Zwei Theilen Schwefel . . . . .	2.
und	
Zwanzig Theilen Wasser . . . . .	20.
in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange gekocht, dass	
Zwölf Theile durchgeseihte und filtrirte Flüssigkeit erhalten werden.	12

Liquor Stibii chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Chamomillae infusum.

Zu bereiten aus Kamillen wie Oleum Hyoscyami Ph. G. ed. III.

Oleum Lini sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oxymel simplex.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis aromaticus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis temperans.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I

Sapo terebinthinatus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Aurantii Florum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Sirupus Balsami peruviani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Chamomillae.

Zu bereiten aus Kamillen wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Citri.

Zu bereiten wie Sirupus Succi Citri Ph. G. ed. I.

Sirupus Croci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Foeniculi.

Zu bereiten aus Fenchel wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Mori.

Zu bereiten aus reifen rothen Maulbeeren wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Rhoeados.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Ribis.

Zu bereiten aus reisen, rothen Johannisbeeren wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Violae.

Zu bereiten aus frischen Veilchen wie Sirupus Rhoeados Ph. G. ed. I.

Sirupus Zingiberis.

Zu bereiten aus Ingwer wie Sirupus Senegae Ph. G. ed. III.

Species pectorales cum Fructibus.

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannisbrot. . . . . 6.

Vier Theile geschälte Gerste. . . . . 4.

Drei Theile grob zerschnittene Feigen . . . . . 3.  
werden mit

Sechzehn Theilen Brustthee . . . . . 16.  
gemischt.

Spiritus caeruleus.

Fünfzig Theile Ammoniakflüssigkeit,	50.
Siebzig Theile Lavendelspiritus,	70.
Siebzig Theile Rosmarinspiritus	70.
und	
Ein Theil gepulverter Grünspan	1.
werden in einem verschlossenen Gefässe einige Tage unter öfterem	
Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.	

Spiritus camphorato-crocatus.

Zwölf Theile Kampherspiritus	12.
werden mit	
Einem Theile Safrantinktur	1.
gemischt.	

Spiritus Mastichis compositus.

Ein Theil grob gepulverter Mastix,	1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe,	1.
Ein Theil grob gepulverte Weihrauch,	1.
Zwanzig Theile Weingeist	20.
und	
Zehn Theile Wasser	10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf	
Zwanzig Theile abdestillirt	20.

Spiritus Rosmarini.

Zu bereiten aus Rosmarinblättern wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Spiritus russicus.

Fünf Theile grob gepulverten Senfsamen,	5.
Zehn Theile Wasser	10.
röhrt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu	
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer,	2.
Zwei Theile Kampher	2.
Zwei Theile Natriumchlorid,	2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit,	5.
Achtzig Theile Weingeist	80.
Nach achtagigem Stehen wird filtrirt und dem Filtrate zugesetzt.	
Drei Theile Terpentinöl,	3.
Drei Theile Aether.	3.

Spiritus Serpylli.

Zu bereiten aus Quendel wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Tinctura Ambrae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile gepulverter Ambra . . . . .	1.
und	
Fünfzig Theilen Aetherweingeist . . . . .	50.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen gepulverter Ambra . . . . .	3.
Einem Theile Moschus . . . . .	1.
und	
Hundertfünfzig Theilen Aetherweingeist . . . . .	150.

Tinctura aromatica acida.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Asae foetidae.

Zu bereiten aus Stinkasant wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Aurantii Fructus immaturi.

Zu bereiten aus unreifen Pommeranzen wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Belladonnae.

Zu bereiten aus frischem, in Blüthe stehendem Belladonnakraut wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri.

Zu bereiten aus frischem, in Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel . . . . .	3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel . . . . .	1.
Einem Theile mittelfein zerschnittenem Ingwer . . . . .	1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pommeranzen . . . . .	2.
und	
Fünfunddreissig Theilen verdünntem Weingeist . . . . .	35.

Tinctura Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

Zu bereiten aus:

Nicht gequetschten Früchten der Mariendistel,  
Weingeist  
und  
Wasser zu gleichen Theilen.

Tinctura carminativa.

Zu bereiten aus:

Sechzehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel,	16.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel,	8.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel,	8.
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen,	4.
Vier Theilen gequetschtem Anis,	4.
Vier Theilen gequetschtem Kümmel	4.
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken,	3.
Drei Theilen gequetschten Lorbeeren,	3.
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis,	2.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen,	1.
Hundert Theilen Weingeist	100.
und	

Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser . . . . . 100.

Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur 1 Theil versüsster Salpeter-geist hinzuzufügen.

Tinctura Caryophylli.

Zu bereiten aus Gewürznelken wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Cascarillae.

Zu bereiten aus Cascarillirinde wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei.

Zu bereiten aus Bibergeil wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei aetherea.

Zu bereiten aus Bibergeil wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Castorei sibirici.

Zu bereiten aus sibirischem Bibergeil wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei sibirici aetherea.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Chinioldini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Coccionellae.

Zu bereiten aus **Cochenille** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Convallariae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Coto.

Zu bereiten aus **Cotorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Croci.

Zu bereiten aus **Safran** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat . . . . .	24
und	
Dreissig Theile Bleiacetat . . . . .	30.
werden, zu Pulver verrieben, mit	
Hundertsechsunddreissig Theilen Wasser. . . . .	136.
in einem kupfernen Gefasse einmal aufgekocht und nach dem Erkalten	
Hundertvier Theile Weingeist . . . . .	104.
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem ver-	
schlossenen Gefisse unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf	
filtrirt.	

Tinctura Digitalis aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Zu bereiten aus **Eucalyptusblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Euphorbii.

Zu bereiten aus **Euphorbium** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

Dreinundzwanzig Theile Eisensulfat . . . . .	23.
und	
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat . . . . .	24.
werden, zu Pulver verrieben, mit	
Achtundvierzig Theilen Wasser . . . . .	48.
und	
Sechsundneunzig Theilen Essig . . . . .	96.
in einem eisernen Gefässe aufgekocht und nach dem Erkalten	
Achtzig Theile Weingeist . . . . .	80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht	
dicht verschlossenen Gefäße unter öfterem Umschütteln macerirt	
und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast 2 Theile Eisenoxyd.	

Tinctura Ferri chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Gelsemii.

Zu bereiten aus **Gelsemiumwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Ligni.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae.

Zu bereiten aus **Guajakharz** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae ammoniata.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Ipecacuanhae.

Zu bereiten aus **Brechwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Jalapae Resinae.

Zu bereiten aus **Jalapenharz** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Kino.

Zu bereiten aus **Kino** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Macidis.

Zu bereiten aus **Macis** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae piperitae.

Zu bereiten aus **Pfefferminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischen Tabacksblättern** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Pini composita.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Quebracho.

Zu bereiten aus **Quebrachorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel,	2.
Einem Theile gebranntem Zucker,	1.
Vier Theilen Wasser	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist	6.

Tinctura Scillæ kalina.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Zu bereiten aus **Mutterkorn** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Stramonii.

Zu bereiten aus **Stechapfelsamen** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Strychni aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

N. 3.

---

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Januar 1898.

---

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend rechtzeitige Einbringung von Anträgen auf Bewilligung von Landeshülfen für den Bau von Voll- und Nebenhäusseien. (2) Bekanntmachung, betreffend Einstellung von Viehmärkten und Ausschluß von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte. (3) Bekanntmachung, betreffend den Bezug nichtpolitischer Zeitungen und Zeitschriften durch die Postanstalten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verbindung von Poststellen nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie nach den verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien &c. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest.
- II. Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.
- 

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 10. Januar 1898, betreffend rechtzeitige Einbringung von Anträgen auf Bewilligung von Landeshülfen für den Bau von Voll- und Nebenhäusseien.

Anträge auf die Bewilligung von Landeshülfen für den Bau neuer Voll- und Nebenhäusseien sind seitdem der Unternehmer mehrfach erst unmittelbar vor oder auch nach Beginn des Landstages bei dem unterzeichneten Ministerium gestellt worden.

Die beteiligten Kreise werden in dieser Veraulistung darauf hingewiesen, daß auf die Erledigung solcher Anträge und auf die landtägliche Verhandlung über die Bewilligung von Landeshülfen in dem betreffenden Jahre, das Vorhandensein aller sonstigen Erfordernisse

vorausgelegt, nur dann gerechnet werden kann, wenn die vollständigen Vorlagen spätestens am 15. Oktober jeden Jahres beim Ministerium des Innern eingereicht sind.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(2) Bekanntmachung vom 17. Januar 1898, betreffend Einstellung von Viehmärkten und Ausschluß von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte.

Die Bekanntmachungen vom 7. und 16. v. M., betreffend die Anordnung der Einstellung der Viehmärkte und des Ausschlusses der Wiederkäufer und Schweine von der Benutzung der Märkte (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 43 und 44), treten, soweit sie den Medizinalbezirk Güstrow und die Amtsgerichtsbezirke Teterow und Waren betreffen, hierdurch außer Geltung. Für die Amtsgerichtsbezirke Plau und Schwerin wird hierdurch bis auf Weiteres wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenfieße die Einstellung der Viehmärkte, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Ausschluß aller Wiederkäufer und Schweine von der Benutzung der Märkte angeordnet.

Schwerin, den 17. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 16. Januar 1898, betreffend den Bezug nichtpolitischer Zeitungen und Zeitschriften durch die Postanstalten.

Die bisher nur für politische Zeitungen mit halbjähriger Bezugszeit zugelassenen Zeitungsbefeuellungen für das mit dem 1. April oder mit dem 1. Oktober beginnende Vierteljahr sollen fortan auf alle halbjährig zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, ausgedehnt werden. Im Weiteren sollen fünfzig auf Zeitungen und Zeitschriften mit ganzzähriger Bezugszeit bei Zustimmung der Verleger auch vom 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ab Bestellungen für den Rest der Bezugszeit gegen Zahlung von  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  des jährlichen Erlahpreises angenommen werden.

Wegen Einführung dieses Verfahrens werden die Postanstalten mit den Verlegern alsbald in Verbindung treten.

Schwerin, den 18. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 18. Januar 1898, betreffend die Versendung von Postpaketen nach British-Indien nebst Birma, sowie nach verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien &c.

Vom 1. Februar ab können Postpakete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg nach British-Indien nebst Birma, sowie verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien &c. versandt werden. Die Beförderung erfolgt entweder über Bremen (mit deutschen Postdampfern bis Aden) oder über Österreich und Italien (ab Neapel mit deutschen Postdampfern bis Aden oder ab Brindisi mit britisch-indischen Schiffen). Die Postpakete müssen frankiert werden; die Taxe beträgt für ein Postpaket ohne Werthangabe, auf allen Beförderungsstrecken gleichmäig,

nach Aden . . . . . 3 Ml. 40 Pf.,

" British-Indien &c. . . . . 4 " 20 "

daneben wird für Postpakete mit Werthangabe eine Versicherungsgebühr nach den Sätzen der Vereins-Postpaket-Nebereinkunft erhoben.

Neber die sonstigen Verfendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 18. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(5.) Bekanntmachung vom 18. Januar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Dassow Amts Lübz, im Domändorf Zittow Amts Schwerin und auf dem Domänen-Pachthof Kritzow Amts Lübz und erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Molkow und Gessin Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 18. Januar 1898.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtslanbreiter Diehn zu Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Dezember 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Zigartensfabrikanten Ahlers zu Grabow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(3) Der Stadtssekretär G. Ermel und der Rathsprotokollist R. Hartmann zu Parchim sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Parchim bestellt worden.  
Schwerin, den 11. Januar 1898.

(4) Der Küster R. Wulf zu Warfow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warfow bestellt worden.  
Schwerin, den 12. Januar 1898.

(5) Zum Polizeirichter bei dem vereinnten ritterschaftlichen Polizeiamte zu Brüel ist der Bürgermeister D. Saling dasselbem erwählt worden.  
Schwerin, den 12. Januar 1898.

(6) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Ludwigslust ist dem Konrektor Maerker dasselbem verliehen worden.  
Schwerin, den 13. Januar 1898.

(7) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Grevesmühlen ist der Gutsbesitzer Lueder auf Niedewisch erwählt worden.  
Schwerin, den 15. Januar 1898.

(8) Der Gutsbesitzer W. Schumann auf Al.-Roethel ist zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Teterow erwählt worden.  
Schwerin, den 15. Januar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem früheren Bedienten Johann Thiel zu Führ die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 15. Januar 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Buchbindermeister Noß zu Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Januar 1898.

(11) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Ludwigslust ist dem Kandidaten des Predigt-  
amts Bartholdi aus Barrentin verliehen worden.  
Schwerin, den 17. Januar 1898.

(12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Unterarzt der Reserve Schnoor vom Landwehr-Bezirk Schwerin ist zum Assistenarzt 2. Klasse befördert;

der Seconde-Lieutenant vom Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Dersflinger (Neumärkischen) Nr. 3 Herwarth von Bittenfeld ist in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major und Bataillons-Kommandeur vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Schmidmann, genannt von Wuthenow, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußischen) Nr. 43 und

dem Seconde-Lieutenant von der Kavallerie 1. Aufgebots vom Landwehr-Bezirk Schwerin Grafen von Bassewitz.

Schwerin, den 20. Januar 1898.

Profitability is measured by the ratio of net income to total assets. The higher the ratio, the more profitable the firm.

Conclusions of the present paper may be summarized as follows:

**Principle 2:** The  $\delta$ -rule and  $Y$  now have the same number of nodes as the input layer.

*Journal of Health Politics, Policy and Law*

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nº 4.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Januar 1898.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1897 und in den letzten 10 Friedensjahren 1888 bis 1897. (2) Bekanntmachung, betreffend Preisänderungen im Auftrieb von Wiederkäfern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte und Einstellung der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte in bestimmten Theilen des Landes. (3) Bekanntmachung, betreffend die Krankenklasse der Arbeitsleute zu Güstrow. (4) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Beobachtung der Wiederkäfer und Schweine in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Parchim, Plau und Goldberg, sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lübz. (5) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1898 ausgelösten Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Amtseile von 1843, sowie die nicht abgehobenen Zinsen und Schuldverschreibungen derselben Amtseile. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenpest.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1897 und in den letzten zehn Friedensjahren 1888 bis 1897.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Ermittlungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise für 1897 betragen haben für:

1)	100 Kilogramm Weizen . . . . .	15 M.	87	Pf.
2)	" " Roggen . . . . .	11	73	"
3)	" " Gerste . . . . .	12	32	"
4)	" " Hafer . . . . .	12	41	"
5)	" " Erbsen . . . . .	13	—	"
6)	" " Stroh . . . . .	3	60	"
7)	" " Heu . . . . .	4	62	"
8)	ein Raummeter Buchenholz . . . . .	9	—	"
9)	" " Tannenholz . . . . .	7	25	"
10)	1000 Soden Torf . . . . .	5	50	"

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten zehn Friedensjahren 1888 bis 1897 einschl. — mit Beglaubigung des wohlfeilsten und des heuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin, als dem Hauptmarkttorte des hiesigen Großherzogthums, betragen hat:

1)	100 Kilogramm Weizen . . . . .	16 M.	37	Pf.
2)	" " Weizengehl . . . . .	19	26	"
3)	" " Roggen . . . . .	13	85	"
4)	" " Roggenmehl . . . . .	17	29	"
5)	" " Hafer . . . . .	13	90	"
6)	" " Stroh . . . . .	4	23	"
7)	" " Heu . . . . .	4	94	"

Diese Preise finden eintretenden Fällen für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 Anwendung.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend Beschränkungen im Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte und Einstellung der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte in einzelnen Theilen des Landes.

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche verordnet das unterzeichnete Ministerium unter Aufhebung aller bisherigen veterinärpolizeilichen Verbote und Beschränkungen der Abhaltung von Märkten hierdurch was folgt:

1. Von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte in den Medizinalbezirken Schwerin, Güstrow, Malchin, Waren und Ludwigslust sind bis auf Weiteres alle Wiederkäuer und Schweine ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zusage des Bezirkshierarzes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung. Die Kosten dieser Zusage des

Begläubthierarzes nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betr. die Remuneration der Begläubthierärzte u. j. w., fallen der erschenden Ortsobrigkeit zur Last.

2. In den Amtsgerichtsbezirken Malchin, Stavenhagen und Schwerin und im ganzen Medizinalbezirk Parchim findet bis auf Weiteres die Einstellung aller Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte, und uneingeschränkt der Anschluß aller Wiederkäuer und Schweine von der Benennung der Märkte statt.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend die Krankenfasse der Arbeitsleute zu Güstrow.

Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Krankenfase der Arbeitsleute zu Güstrow (E. h.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügt.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 26. Januar 1898, betreffend polizeiliche Beaufsichtigung der Wiederkäuer und Schweine in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Parchim, Plau und Goldberg, sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lübz.

In Folge der Ausbreitung der Maul- und Klauenpest im Medizinalbezirk Parchim wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß bis auf Weiteres in dem östlich der Chaussee Putbus-Parchim-Sternberg gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Parchim (mit Ausschluß der Stadt Parchim), in dem nördlich der Chaussee Parchim-Plau gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Plau (mit Ausschluß der Stadt Plau), in dem südlich der Chaussee Crivitz-Goldberg-Carow gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Goldberg (mit Ausschluß der Stadt Goldberg), sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lübz alle Wiederkäuer und Schweine mit der Maßgabe unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß die Erlaubniß zur Ausführung nicht verdächtiger Thiere aus denjenigen Orten, in welchen kein Thierarztwohnt, im Fall des §. 59 a, Abs. 3, der Bundesrathssinspektion von den Ortspolizeibehörden auch auf

Grund einer polizeilichen, statt thierärztlichen, Untersuchung der Thiere ertheilt werden kann, während die thierärztliche Untersuchung stets nöthig ist, wenn §. 64 der Institution ihr Anwendung gekommen ist.

Schwerin, den 26. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(5) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1898 ausgelosten Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe von 1843, sowie die nicht erhobenen Zinsen und Schuldverschreibungen derselben Anleihe.

Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgenommenen Verlosung der zur Ausszahlung kommenden Kapitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Los folgende Nummern getroffen hat:

No. 88 à 2000 Mark Bco.

No. 146, 194 à 1000 Mark Bco.

No. 213, 242 à 500 Mark Bco.

Lit. A. No. 149, 440, 661, 707, 737, 815, 977 à 2000 Mark Bco.

Lit. B. No. 247, 330, 386, 469, 645, 710, 722, 734, 822, 864, 1075 à 1000 Mark Bco.

Lit. C. No. 39, 162, 382, 385, 446, 535, 551, 633, 683, 777, 796, 894, 965, 1044 à 500 Mark Bco.,

dass inthin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1. August 1898 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der Deutschen Bank zu Berlin baar zu gewährligen und abzuzeichnen haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuld papiere mit allen nicht realisierten Zinscheinen an eine der obgedachten Zahlstellen am 1. August 1898 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Beslündigungen und unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscheine der Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hemit öffentlich aufgerufen, mit dem Bemerken, daß diese Zinscheine fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu legitimirt, die unabgesfordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die **Zinscheine** zu den **Schuldbeschreibungen**:

1. fällig am 1. Februar 1896:

Lit. C. No. 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410 à 13 Mark 13 Pf.

2. fällig am 1. August 1896:

Lit. A. No. 877 über 52 Mark 50 Pf.

Lit. C. No. 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410 à 13 Mark 13 Pf.

3. fällig am 1. Februar 1897:

Lit. A. No. 414, 433 à 52 Mark 50 Pf.

Lit. B. No. 24, 379, 447, 455, 984, 1049, 1054 à 26 Mark 25 Pf.

Lit. C. No. 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410, 895 à 13 Mark 13 Pf.

4. fällig am 1. August 1897:

Lit. A. No. 57, 100, 152, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 167, 170, 179, 215, 240, 247, 254, 263, 288, 291, 294, 301, 318, 319, 320, 321, 322, 363, 375, 377, 414, 440, 442, 445, 451, 453, 458, 463, 465, 483, 530, 642, 657, 766, 767, 788, 807, 808, 815, 891, 950, 970 à 52 Mark 50 Pf.

Lit. B. No. 24, 115, 123, 138, 157, 172, 192, 194, 195, 221, 227, 228, 231, 246, 379, 442, 453, 454, 505, 527, 815, 830, 831, 834, 836, 837, 843, 857, 902, 905, 911, 912, 914, 918, 919, 923, 925, 938, 940, 941, 984, 1049, 1054, 1083, 1084 à 26 Mark 25 Pf.

Lit. C. No. 13, 18, 41, 162, 164, 166, 167, 168, 185, 195, 198, 224, 241, 265, 345, 352, 356, 388, 410, 429, 439, 444, 454, 460, 463, 555, 611, 646, 712, 759, 808, 844, 847, 848, 851, 853, 854, 855, 857, 858, 859, 860, 862, 863, 864, 880, 881, 883, 888, 889, 895, 956, 1061, 1096, 1112 à 13 Mark 13 Pf.

An ausgelosten **Schuldbeschreibungen** sind rückständig geblieben:

1. ausgelost pro 1. August 1894:

Lit. B. No. 289 à 1000 Mark Bco.

No. 340 — à 500 Mark Bco.

2. ausgelost pro 1. August 1896:

Lit. B. No. 1036 à 1000 Mark Bco.

3. ausgelost pro 1. August 1897:

Lit. B. No. 593 à 1000 Mark Bco.

Rostock, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgische Schulden-Tilgungs-Kommission.

v. Bülow. A. v. Engel. H. v. Dergen.

(6) Bekanntmachung vom 27. Januar 1898, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterlichen Gütern Klein-Niedorf und Venitten, sowie auf dem Domänenpachthofe Bobzin und im Domänenbörse Lütheran Amts Lüby und erloschen im Domänenbörse Giebow Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 27. Januar 1898.

---

### III. Abtheilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Otto Steinborn aus Neu-Summin ist, nachdem derselbe am 13. Januar 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 18. Januar 1898.

---

(2) Der Küster h. Wegener zu Mölln ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mölln bestellt worden.

Schwerin, den 20. Januar 1898.

---

(3) Der Organist A. Schlorf zu Thürkow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thürkow bestellt worden.

Schwerin, den 22. Januar 1898.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerlakaien Lange bei J. K. H. der Frau Großherzogin Marie die Genehmigung zur Anlegung der ihm von S. D. dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen Ehrenmedaille in Silber zu erhalten geruht.

Schwerin, den 22. Januar 1898.

---

(5) Der Stadtsekretär G. Ermel und der Rathsprotokollist R. Hartmann zu Parchim sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Damm bestellt worden

Schwerin, den 25. Januar 1898.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

Nº 5.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Februar 1898.

### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der den Bezirksthirärzten obliegenden Ermittlungen auf die Nothlausseuche der Schweine, die Schweine- seuche und die Schweinepest. (2) Bekanntmachung, betreffend die Tilgung der Schafräude. (3) Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der das Ge- biet des hiesigen Großherzogthums berührenden Strecke der von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zu erbauenden vollspurigen Nebeneisenbahnen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verbreitung von Loozen zu der in Ver- bindung mit dem diesjährigen Buchtmarkt für edlere Pferde in Neubranden- burg beabsichtigten Ausstellung von Pferden, Wagen u. s. w. (5) Bekannt- machung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturölen für den Monat Januar 1898. (6) Be- kanntmachung, betreffend die Benachrichtigung der Polizeibehörde des Aus- ladeorts von der Ankunft eines auswärtigen Viehtransports durch die Empfangsstationen der Berlin-Hamburger, Rostock-Stralsunder und Hagenow- Oldesloer Eisenbahn. (7) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

**II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. Januar 1898, betreffend die Ausdehnung der den Bezirksthirärzten obliegenden Ermittlungen auf die Nothlausseuche der Schweine, die Schweine- seuche und die Schweinepest.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers werden die den Bezirksthirärzten nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1885 obliegenden Ermittlungen über die Wirksamkeit

der auf dem Viehseuchengesetz beruhenden Maßregeln (Regierungs-Blatt 1885, No. 36) vom 1. b. Mts. ab auch die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweinepest und die Schweinepest ergreifen.

Die Aufforderung in Absatz 2 der genannten Bekanntmachung erstreckt sich deshalb fünfzig auch auf diese Seuchen.

Schwerin, den 22. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

**(2) Bekanntmachung vom 2. Februar 1898, betreffend die Tötung der Schafrände.**

Im abgelaufenen Jahr sind wiederum Fälle von Schaftrübe im Lande festgestellt worden.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 29. Mai 1888 (Regierungs-Blatt 1888, Amtliche Beilage No. 23) und vom 3. Mai 1890 (Regierungs-Blatt 1890, No. 10) genau zu befolgen und namentlich jetzt bis zur Wollschur darauf achten zu lassen, ob unter den Schafen ihres Bezirks Schmierschafe oder sonst räudeverdächtige Thiere sind. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Räude die Desinfektion ein integrierender Theil des Heilverfahrens ist, die Desinfektion der Stallungen und der infizierten Gegenstände folglich gleichzeitig mit dem Heilverfahren geschehen muß.

Die Ortspolizeibehörden der Medizinalbezirke Parchim und Ludwigslust wollen, unbeschadet der Bestimmung in §. 4 der Verordnung vom 23. März 1881, über ihre Maßnahmen und deren Ergebnisse unter Benutzung des Formulars Anlage I an das unterzeichnete Ministerium bis zum 1. April d. J. berichten.

Im übrigen wird den Besitzern von Schafen empfohlen, soweit es nach den Verhältnissen ausführbar ist, wegen der Ansteckungsgefahr neu erworbene Schafe erst nach Ablauf mindestens von vier Wochen mit ihren Schafbeständen zu vereinigen.

Schwerin, den 2. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Anlage I.Uebericht

über

bie im Jahre ..... befußt Zilgung der Räthe einer Rabefur unterwoffenen Edpaßstände.

Dbrigettiföper Bezirk.	Zahl ber der Rabefur unter- woffenen	Zahl ber der Rabefur unter- woffenen Geb- fände (Art. 3) im vor- jahr Geb- fände.	Erfolg der Rabefur. Wod nicht gefeilt sind:	Bor Zilgung ber Geb- fände als Edpaßstand verkauf und geföhadtet:			Zilg ber Geb- fände gebotet:			Zilg ber Geb- fände geföhadtet:		
				Ge- fährde.	Ge- fährde.	Ge- fährde.	Ge- fährde.	Ge- fährde.	Ge- fährde.	Ge- fährde.	Ge- fährde.	
St.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.												14.

(3) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend Beschreibung der Bahnlinie der von Kreimmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zu erbauenden vollspurigen Nebeneisenbahn, soweit sie das Gebiet des Großherzogthums berührt.

Unter Bezugnahme auf die in No. 25 des Regierungs-Blatts von 1897 publizierte Verordnung vom 22. Juni 1897, betreffend die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Kreimmen über Neu-Ruppin nach Wittstock wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahn durch die Feldmarken der ritterschaftlichen Güter Negeband o. p. Amts Wredenhagen und Dorf Rössow Amts Blau geht.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(4) Bekanntmachung vom 28. Januar 1898, betreffend die Verbreibung von Loosen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Guchmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg beabsichtigten Auspielung von Pferden, Wagen u. s. w.

Dem Comité für den diesjährigen Guchmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg ist gesattelt worden, zu der in Verbindung mit diesem Guchmarkt beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen, Fahr-, Reit- und Stall-Gebrauchsgegenständen Loose innerhalb des hiesigen Großherzogthumes vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 28. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(5) Bekanntmachung vom 4. Februar 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat  
für den Monat Januar 1898  
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	17 Mark 46 Pfz.
2)	" " Roggen . .	12 " 96 "
3)	" " Gerste . .	13 " — "
4)	" " Hafer . .	18 " 20 "

5)	100 Kilogramm Erbsen . .	13	Mark	50	Pfg.
6)	" " Stroh . .	4	"	10	"
7)	" " Heu . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	7	"	50	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6, des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlager von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. Jg. an Truppenthelle auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	14	Mark	08	Pfg.
" " Heu . .	5	"	—	"
" " Stroh . .	4	"	50	"

Schwerin, den 4. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Benachrichtigung der Polizeibehörden des Ausladeorts von der Ankunft auswärtiger Viehtransporte durch die Empfangsstation der Berlin-Hamburger, Rostock-Straßendorfer und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J., betreffend die veterinar-polizeiliche Beaufsichtigung der Vieh einfuhr (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 1), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß künftig auch im Bereich der Verwaltung der Berlin-Hamburger, Rostock-Straßendorfer und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn die erfolgte Ankunft eines auswärtigen Viehtransports der Polizeibehörde des Ausladeorts von der Empfangsstation angezeigt wird.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(7) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Lübz und auf den ritter-schaftlichen Gütern Ruppentin und Welzin, dem Domänenpachthofe Kreien und dem Haushaltspachthofe Hof Malchow Amts Lübz und erloschen im Domänen-dorf Gützow Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

## II. Abtheilung.

(1) Mit dem 1. Januar d. J. sind die Güter Lentschow Amts Lübz, sowie Herzberg und Muschwitz o. p. Amts Crivitz von dem rittershaftlichen Polizeiverein Lübz zu dem Polizeiverein Goldberg übergetreten.

Schwerin, den 26. Januar 1898.

(2) Mit dem 1. Januar d. J. ist das Gut Schwarzenhof Amts Neukalen von dem rittershaftlichen Polizeiverein Teterow zu dem Polizeiverein Neukalen übergetreten.

Schwerin, den 26. Januar 1898.

(3) Der bisherige Vize-Konsul bei dem Königlich Belgischen Konsulat zu Rostock, Hermann Weber, ist nach dem Ableben des Konsuls Joachim Hermann Weber wiederum zum Königlich Belgischen Konsul für das hiesige Großherzogthum ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 28. Januar 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die erledigte Stelle eines Landrats des Herzogthums Schwerin nach voraufgeganger ständischer Präsentation dem von Böhl auf Ruhow wieder zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in Berlin, Sir Frank Cave-Browne Lascelles, das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien als bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(6) Der Referendar Richard Neubert aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungskomrat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(7) Den Kandidaten der Medizin Georg Neumeister aus Lügen, Karl Nienau aus Rostock, Richard Elbe aus Merseburg und Hans Schlichting aus Güstrow ist, nachdem dieselben am 18., bzw. am 27. und 28. d. Ms. die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(8) Der Landgerichtsrath Vieredt, bisher zu Schwerin, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. Februar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsräther Krause, bisher zu Plau, bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines vorliegenden Raths im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem aus Wismar gebürtigen Dr. med. Friedrichsen die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar verliehenen Ordens des Strahlenden Sterns 2. Klasse (dritte Stufe) zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 3. Februar 1898.

(11) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Hauptleute und Kompaniechef von Löben vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Kleinborgen vom Füsilier-Regiment Nr. 90 unter Aggregirung bei den betreffenden Regimentern zu überzähligen Majors,

die Sekonde-Lieutenants von Koppelow vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und Kommandiri bei der Unteroffizierschule in Marienwerder, von der Lühe und von Restorff von demselben Regiment zu Premier-Lieutenants,

die Portepee-Fähnrichsche des Füsilier-Regiment Nr. 90, Graf von Wachtmeister vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und von Voß vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Sekonde-Lieutenants,

der Unteroffizier Graf von Platen zu Hallermund vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Portepee-Fähnrich,

die Vize-Wachtmeister Beckendorf vom Landwehrbezirk Hamburg zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17,

von Meenn vom Landwehrbezirk Schwerin zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

die Vize-Feldwebel Rohrmann vom derselben Landwehrbezirk zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90,

Gesch vom Landwehrbezirk Waren zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14 und

der Unterarzt vom Grenadier-Regiment Nr. 89 Dr. Harmel zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Es sind ernannt:

der Generalleutnant mit dem Range eines Divisions-Kommandeurs und Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) Prinz Heinrich XVIII. Reuß, Durchlaucht, unter Beloßung à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Kommandeur der 14. Division,

der Oberst und Chef des Generalstabes des 14. Armeekorps Freiherr von Vietinghoff gen. Scheel, unter Stellung à la suite des Generalstabes der Armee, zum Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische),

der überzählige Hauptmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Goldmann zum Kompaniechef.

Dem Rittmeister und Eskadronchef vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Nagler und dem Hauptmann z. D. und Begriffs-Offizier des Landwehrbezirks Waren von Mörsey-Piccard ist der Charakter als Major verliehen.

Es sind versetzt:

Der Hauptmann und Kompaniechef vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zu Plessis unter Beförderung zum überzähligen Major als aggregirt zum Infanterie-Regiment Nr. 147, der Sekonde-Lieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Bartold in das Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30, der Major à la suite des Hessischen Jäger-Bataillons Nr. 11 und Eisenbahnlinien-Kommissar in Erfurt Konopacki als Bataillons-Kommandeur in das Füsilier-Regiment Nr. 90 und der Hauptmann vom Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39 von Einem, unter Belassung in dem Kommando als Adjutant bei dem Generalkommando des 9. Armee-Korps und unter Beförderung zum überzähligen Major, in dasselbe Regiment.

Schwerin, den 4. Februar 1898.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Freiherr Albrecht von Malzahn heute den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Vater, dem Grafen von Plessen auf Ivenack, zum Miteigenthum überlassenen Allodial- und Fideikommisguts Borgfeld Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

---

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der bisherige Gutsverwalter Friz Kloß zu Brod heute den Homagial-Eid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialguts Raeselow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 28. Januar 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nº 6.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. Februar 1898.

#### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Vertrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegen den Verwaltungsaufgaben der Versicherungsanstalten der Baugewerbs-Verusgenossenschaften. (3) Bekanntmachung, betreffend den Vertrag auf dem Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhof Güstrow und dem Hafen dasselb. (4) Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung geidieter ic. Thiere. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

**II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1898, betreffend neue Feststellung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich veranlaßt gesehn, eine allgemeine Revision der Belegungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, und der zu demselben ergangenen weiteren Bestimmungen anzuordnen.

Zu diesem Zweck werden die Ortsbehörden aufgefordert, die früher ihrerseits gemachten Erhebungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und, wenn die festgestellte Belegungsfähigkeit wegen inzwischen vorgekommener Veränderungen oder aus sonstigen Gründen nicht

mehr zutreffend erscheint, hieron den zuständigen Bezirkskommissarien unter Beifügung der entsprechenden Nachweise, und zwar bis zum 1. März d. J. Mittheilung zu machen.

Schwerin, den 9. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Nachstehende, auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vom Reichs-Versicherungsamt erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

### Bekanntmachung,

betreffend die

Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Vom 29. Januar 1898.

Auf Grund des §. 31 in Verbindung mit den §§. 24 und 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) wird für die dem Reichs-Versicherungsamt unterstehenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach Anhörung ihrer Vorstände die Ziffer 1 der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 23. März 1889 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., Seite 159) dahin abgeändert,

dass der einmal zu erhebende Verwaltungskostenbetrag für jeden Unfall, für den eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes tatsächlich geleistet worden ist, von der Umlage für das Jahr 1898 ab auf zweihundert Mark festgesetzt wird.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

(3) Bekanntmachung vom 8. Februar 1898, betreffend den Verkehr auf dem Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhof Güstrow und dem Hafen dasselbst.

Auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhofe Güstrow und dem Hafen dasselbst zur weiteren Herstellung des Oberbaues demnächst mit Lokomotiven und Arbeitswagen befahren werden wird.

Das über das Hafengleis verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im §. 44, Absatz 5 der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu richten, welcher lautet:

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Laithieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 12. Februar 1898, betreffend Schiedsmänner zur Abschäfung getöteter re. Thiere.

Zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichsviechseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödten Thiere ist für diejenigen Fälle, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Beurteilung der Schiedsmänner nicht zusteht, ernannt: für den Bezirk II (Gadebusch) der Guts-pächter Klepper zu Petersdorf und der Gutsbesitzer Klockmann auf Fräulein Steinfort, für den Bezirk III (Wismar) der Gutsbesitzer Reding auf Rahlenberg, für den Bezirk VII (Güstrow) der Gutsbesitzer von Brocken auf Dobbin, für den Bezirk IX (Gnoien) der Kammerherr Graf von Bassowiz auf Lübzburg.

Schwerin, den 12. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(5) Bekanntmachung vom 8. Februar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Domäniaborg Barlow Amts Lübz ausgebrochen und in der Dorfschaft Lohmen Klosteramts Dobbertin erloschen.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

---

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstkandidaten Ludwig Stubbenborff aus Schwerin nach bestandenem Examens zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Februar 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstkandidaten Ludwig Vaabe aus Riebelich nach bestandenem Examens zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

(3) Der bisherige Landgerichtsrath und Konfessorialrath Friedrich Karl August Schmidt zu Rostock ist zum ordentlichen Mitgliede und juristischen Rathe des Oberkirchenrathes unter Beilegung des Charakters eines Oberkirchenrathes bestellt worden.

Schwerin, den 7. Februar 1898.

(4) Der Wirthshafter Carl Lechler zu Roggow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rüssow bestellt worden.

Schwerin, den 7. Februar 1898.

(5) Der Schuhmacher H. Freitag zu Mallentin ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mummendorf bestellt worden.

Schwerin, den 7. Februar 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 7.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Februar 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der in der Stadt Schwerin auf Grund des Bauunfallgesetzes errichteten Schiedsgerichte. (2) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungsstase in Krankheits- und Sterbehäusern für die Stadt Goldberg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuchs für das Allodialgut Berendkwerder Amts Wredenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Wärtergehöfts auf der Feldmark des Gutes Lüdershagen an der Güstrow-Blauer Eisenbahn. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Buchstulen im Besitz kleinerer Bürger in diesem Jahre ausgesetzten Brämen. (6) Bekanntmachung, betreffend Viehmärkte in den Amtsgerichtsbezirken Schwerin und Malchin. (7) Bekanntmachung, betreffend Viehmärkte im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen. (8) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.**

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 15. Februar 1898, betreffend die Besetzung der in der Stadt Schwerin auf Grund des Bauunfallgesetzes errichteten Schiedsgerichte.

Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36, Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von §. 47, Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1898 bis Ende 1899 gültige Zusammensetzung der nachstehenden, im Bereich des Bauunfallversicherungsgesetzes, sämmtlich mit dem Sitz hier in Schwerin, errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Dienstbereichen der Staats- und Kameral-Bauverwaltung.

(Ausführungsbehörde: das Großherzogliche Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Amtmann von Bülow hieselbst.

Stellvertreter:

Amtmann von Blücher zu Wittenburg.

Amtshauptmann Eichbaum zu Crivitz.

2. Landbaumeister Hamann zu Hagenow.

Stellvertreter:

Oberlandbaumeister Prahl zu Bühlow.

Landbaumeister Gaßler zu Doberan.

3. Fischer Wulff zu Tarnowitz.

Stellvertreter:

Häusler Heinrich Goethun zu Wendisch-Wehningen.

Verarbeiter Joh. Heid zu Lewinwoos.

4. Arbeitssmann Johann Peters zu Boergerende.

Stellvertreter:

Arbeitssmann Fritz Albrecht zu Wendisch-Wehningen.

Arbeitssmann August Felsen hieselbst.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chausseeverwaltung.

(Ausführungsbehörde: die Chaussee-Verwaltungs-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Baubirektor Ahrens zu Grabow.

Stellvertreter:

Landbaumeister Genzle zu Parchim.

Districtsbaumeister Voß zu Rostock.

2. Landbaumeister von Leitner hieselbst.

Stellvertreter:

Landbaumeister Henne mann hieselbst.

Oberwärter Sesse zu Bellahn.

## 3. Arbeiter Johann Thees zu Karstädt.

Stellvertreter:

Arbeiter Karl Kusel zu Karstädt.

Arbeiter Friedrich Brumm zu Lechentin.

## 4. Arbeiter Wilhelm Schröder hieselbst (Hospitalstr. Nr. 1).

Stellvertreter:

Arbeiter Ludwig Stieger hieselbst.

Arbeiter Ludwig See hieselbst.

III. Schiedsgericht über die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flussbauverwaltung für die Elbe, Havel und Spree.

(Ausführungsbehörde: die Flussbau-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

## 1. Baubedirektor Ahrens zu Grabow.

Stellvertreter:

Schleusenmeister Koobs zu Parchim.

Stromausfließer Bentheim zu Grabow.

## 2. Landbaumeister Priester zu Parchim.

Stellvertreter:

Distriktsbaumeister Alban zu Waren.

Stromausfließer Brinkmann zu Parchim.

## 3. Arbeiter Johann Witt zu Gützkow.

Stellvertreter:

Arbeiter Karl Hassenhorst zu Alt-Karstädt.

Arbeiter Wilhelm Siegle zu Neu-Karstädt.

## 4. Baggermeister Johann Mulfow zu Maßlow.

Stellvertreter:

Borarbeiter Johann Haak zu Döllschow.

Baggermeister Johann Pobeln zu Bleidenstorf.

IV. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.

(Ausführungsbehörde: der Magistrat zu Schwerin.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

## 1. Rentner Grehmann hieselbst.

Stellvertreter:

Hofbuchdrucker Senger hieselbst.

Hofstischler August Reinhold hieselbst.

2. Kaufmann Rudolf Brauer hieselbst.  
Stellvertreter:  
Kaufmann W. Peters hieselbst.  
Apotheker Dr. Bähmann hieselbst.
3. Wassermeisterrevisor Franz Siggekow hieselbst.  
Stellvertreter:  
Arbeiter Christian Frenz hieselbst.  
Arbeiter Heinrich Benthin hieselbst.
4. Arbeiter Johann Täger hieselbst.  
Stellvertreter:  
Arbeiter Wilhelm Buse hieselbst.  
Arbeiter Wilhelm Böttcher hieselbst (Wasserthurm).

Schwerin, den 15. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 18. Februar 1898, betreffend die allgemeine Unterstüzungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Goldberg.

Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeine Unterstüzungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Goldberg (E. V.) die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 19. Februar 1898, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Allodialgut Verendsweder Amts Wredenhagen.

Für das Allodialgut Verendsweder Amts Wredenhagen ist am heutigen Tage, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, ein Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 19. Februar 1898.

Departement für das ritterliche Hypothekenwesen.

Weltgen.

(4) Bekanntmachung vom 22. Februar 1898, betreffend die Errichtung eines Wärtergehöfts auf der Feldmark des Gutes Lüdershagen an der Güstrow-Plauer Eisenbahn.

Nach Maßgabe der im §. 1, Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 festgesetzten Bestimmungen ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion, behufs einer für nothwendig erkannten Errichtung eines Wärtergehöfts an der Wärterstation 415 der Eisenbahnstrecke von Hoppenrade-Karow, der Erwerb von 2391 qm, rund 107 Quadratkilometer, Grund und Boden aus der Feldmark des ritterhaften Gutes Lüdershagen Amts Güstrow genehmigt worden.

Die zur Errichtung eines Wärterwohnhauses nebst Dienststand erforderliche Ackerfläche liegt zwischen dem Privat-Uebergang bei Station 46,2 und dem Wege von Lüdershagen zur Güstrow-Plauer Chaussee südlich der Bahn von Meyenburg bis Güstrow.

Schwerin, den 22. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 23. Februar 1898, betreffend die für Zuchtfüllen im Besitz kleinerer Züchter in diesem Jahre ausgesetzten Prämien.

Für die diesjährige Prämierung von ausgezeichneten, in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingetragenen Zuchtfüllen im Besitz kleinerer Züchter (s. §. 32ff. der Landesherrlichen Verordnung zur Förderung der Landes-Pferdezucht vom 16. Januar 1895) ist mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums von der Kommission für die Landes-Pferdezucht die Vergabeung

von 10 Prämien von je 800 M.,  
von 40 Prämien von je 100 M. und  
von 60 Prämien von je 50 M.

vorgesehen worden.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(6) Bekanntmachung vom 19. Februar 1898, betreffend Viehmärkte in den Amtsgerichtsbezirken Schwerin und Malchin.

Die Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 21. v. M., betreffend Viehmärkte (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiermit für die Amtsgerichtsbezirke Schwerin und Malchin zu der Folge außer Geltung, daß auf die Jahr- und Wochenmärkte

in den genannten beiden Amtsgerichtsbezirken bis auf Weiteres die Bestimmung in Ziffer 1, Absatz 1 und 2, jener Bekanntmachung Anwendung findet.

Schwerin, den 19. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(7) Bekanntmachung vom 24. Februar 1898, betreffend Viehmärkte im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen.

Die Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 21. v. M., betreffend Viehmärkte (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiermit auch für den Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen zu der Folge außer Geltung, daß auf die Jahr- und Wochenmärkte in diesem Bezirk bis auf Weiteres die Bestimmung in Ziffer 1, Absatz 1 und 2, der genannten Bekanntmachung Anwendung findet.

Schwerin, den 24. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(8) Bekanntmachung vom 24. Februar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Domänen-Bachthofe Arliow und auf dem ritter-schaftlichen Gute Daschow Amts Lübz ist erloschen.

Schwerin, den 24. Februar 1898.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Zimmermeister Johann Vird zu Malchow den Charakter eines Kommissionsträths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann Wilhelm Rundt zum Ministerialrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1898.

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchla in Rostock bis auf Weiteres mit der Leitung der Geschäfte des Großherzoglichen Konistorii zu Rostock zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

---

- (4) Nachdem in Folge der Berufung des Konistorialraths und Landgerichtsraths Schmidt in den Oberkirchenrat der Konistorialrath Professor Dr. Schulze zu Rostock in die Stelle eines zweiten Mitgliedes des Großherzoglichen Konistorii aufgerückt ist, haben Seine Hoheit der Herzog-Regent zum dritten Mitgliede des Konistorii den Landgerichtsrath Dr. Adolf Schulz in Rostock zu bestellen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

---

- (5) Der praktische Arzt Thode in Laage ist an Stelle des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Schätz in Rostock wiederum zum Auffichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 35 (Laage) bestellt.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

---

- (6) Der Dr. med. Schmidt zu Nöbel ist an Stelle des Dr. med. Engelhardt daselbst wiederum zum Auffichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 57 (Nöbel, A) bestellt.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

---

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Wirthschafter Hermann Schlapmann zu Uppst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

---

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Engel zu Gamehl die Verdienstmedaille in Bronze und der Beschlieferin Schröder daselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

---

- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchla bis auf Weiteres mit der Führung der Geschäfte eines ersten Landesherrlichen Provinzors bei dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 10. Februar 1898.

---

- (10) Der Kassier Paul Behrns hieselbst ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

- (11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Postmeister Straede in Nibnitz die Erlaubnis zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adler-Ordens vierter Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten, früheren Statthalter Holm zu Hohen-Lulow die Verdienstmedaille in Bronze und dem Kirchenjuraten, früheren Hauswirth Dreher zu Körchow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

- (13) Für den Standesamtsbezirk Brüel ist der Bürgermeister D. Saling baselbst zum Standesbeamten und der Stadtsekretär W. Schröder ebendaselbst zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 12. Februar 1898.

- (14) Der Postmeister Bölte zu Rostock ist zum Sachverständigen für forstmäßige Schätzungen bei gerichtlichen Güterabschätzungen für den Bezirk des Landgerichts Rostock an die Stelle des verstorbenen Oberforstinspektors Garthe zu Rövershagen ernannt worden.

Schwerin, den 12. Februar 1898.

- (15) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Juni 1896, betreffend die zum Landesversicherungsamt hieselbst berufenen nichtständigen Mitglieder (Amtliche Beilage No. 24) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Neuwahl an Stelle des unter 1 b aufgeführten Obervorstehers Riebel zu Jarrentin als zweiten nichtständigen Mitgliedes

der Graf von Bassewitz auf Burg-Schön

und an Stelle der unter 1b, 1 und 2 benannten Gutsbesitzer Voss auf Gr.-Brück und Gutsrächter Eckermann zu Pastin als Stellvertreter des zweiten nichtständigen Mitgliedes

der Gutsbesitzer Hillmann auf Züllow und

der Gutsrächter Koch zu Brödberow  
getreten sind.

Schwerin, den 14. Februar 1898.

- (16) Dem Kandidaten der Medizin Alexander Krebs aus Kolosomp ist, nachdem derselbe am 10. Februar 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 14. Februar 1898.

- (17) Die Vertretung des Kreisphysikus des Medizinalbezirks Gadebusch ist für die Zeit vom 3. bis 23. März d. J. dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wilhelm hieselbst übertragen worden.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

- (18) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Bäckermeister Stroth zu Grabow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

- (19) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Lotsenkommandeur Janzen, den Schiffsaplitänen Janzen und Jungmann, dem Fischer Zirk, sowie den Matrosen Wendt und Höppner, sämmtlich zu Warnemünde, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

- (20) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Postsekretär Karl Voß zum Ober-Postdirektionssekretär mit Wirkung vom 1. Dezember 1897 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

- (21) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld die Erlaubnis zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Heinrich XIV. Neuhüngerer Linie verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse mit der Krone zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 21. Februar 1898.

- (22) Der Referendar Albert Sohm aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 21. Februar 1898.

- (23) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Referendar Albert Sohm zu Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Stadtbauzeichner Ralf zu Parchim die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Februar 1898.

(25) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ernst von Peers aus Mühlen-Eichsen heute den Hommagialeid wegen der nach dem Ableben seines Vaters auf ihn übergegangenen Allobial- und Zibelskommissgüter Mühlen-Eichsen und Gr.-Eichsen e. p. Goddin Amts Schwerin abgeleistet.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

---

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 8.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. März 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Begrabigung des Warnow-Laufs zwischen Bülow und Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Besitzer des Gutes Banzin, Senator Eschenburg zu Lübed. (3) Bekanntmachung, betreffend theilweise Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. wegen polizeilicher Beobachtung von Wiederläufern und Schweinen. (4) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufs der sog. alten Elde auf der Strecke zwischen der Neu-Grebenbrügger Staustufe und der Wiedervereinigung dieses Fluhlaufs mit der schiffbaren Elde unterhalb der Gürtiner Kammertschleuse. (5) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der bei den vorjährigen ordentlichen Hengstförderung angeführten Hengste. (6) Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einreichung der Übersichten über die Ergebnisse der Impfungen im Kalenderjahr 1897. (7) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1898. (8) Bekanntmachung, betreffend Beschränkung der am 21. Januar d. J. erlassenen medizinalpolizeilichen Marktverbote z. auf den Medizinalbezirk Parchim. (9) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit gesundheitsgefährlichen Kinderpeisen und anderen Spielsachen. (10) Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen. (11) Bekanntmachung, betreffend die Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow. (12) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Drucksachentaxe auf offene gedruckte Karten. (13) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenfieße.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Februar 1898, betreffend Vorarbeiten zur Begradiung des Warnow-Laufs zwischen Bülow und Rostock.

Nachdem nach Uebernahme der Schifffahrtsstraße auf der Warnow und Nebel zwischen Rostock und Güstrow in die Landesherrliche Verwaltung von der Großherzoglichen Flussbauverwaltungskommission auftragsgemäß die Beschaffung der erforderlichen örtlichen Aufnahmen und Messungen zur Vorbereitung der Bearbeitung eines Projekts für Begradiungen des Warnow-Laufs zwischen Bülow und Rostock in Angriff genommen worden ist, ergeht an die Ortsbehörden der Gemarken des Aufnahmegerichts hiermit die Weisung, den mit der Ausführung der bezeichneten Arbeiten betrauten und mit entsprechendem Ausweis versehenen Beamten und sonstigen Beauftragten der Landesherrlichen Flussbauverwaltung auf Ansuchen in geeigneter Weise Schutz und Beistand zu gewähren.

Gleichzeitig werden die Besitzer und Nutznießer des Geländes aufgefordert, den Beamten und Beauftragten der Flussbauverwaltung das Betreten ihrer Grundstücke und die Vornahme der erforderlichen Arbeiten auf denselben, vorbehältlich des Erlasses für etwaige Beschädigungen, zu gestatten.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(2) Bekanntmachung vom 26. Februar 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Eigentümer des Gutes Vanzin, Senator Eschenburg zu Lübeck.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Lübeckischen Staatsangehörigen, Senator Johann Hermann Eschenburg, Eigentümer des Gutes Vanzin, Amts Wittenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 26. Februar 1898, betreffend theilweise Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. wegen polizeilicher Beobachtung von Wiederfäuern und Schweinen.

Die Bekanntmachung vom 26. v. M., betreffend die Bildung eines Beobachtungsgebietes in Folge der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Bei-

lage No. 4), tritt, soweit sie den Amtsgerichtsbezirk Goldberg und den südlich der Elde gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Parchim betrifft, hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

---

(4) Bekanntmachung vom 28. Februar 1898, betreffend Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufs der sog. alten Elde auf der Strecke zwischen der Neufriesenbrügger Staustufe und der Wiedervereinigung dieses Flusses mit der schiffbaren Elde unterhalb der Gürtler Kammerstufe.

Für die Zwecke einer behufs Besserung der Elbewasserstraße beschlossenen Verichtigung und Aufräumung des Laufs der sog. alten Elde auf der Strecke zwischen der Neufriesenbrügger Staustufe und der Wiedervereinigung dieses Flusses mit der schiffbaren Elde unterhalb der Gürtler Kammerstufe wird die Großherzogliche Flughauverwaltung auftragsmäßig in nächster Zeit vorbereitende Messungen und Aufnahmen längs der bezeichneten Flussstrecke (Feldmarken Neu-Friesenbrücke Rämmereidistrikte Grabow, Wangitz r. A. Grabow, Gürtig und Krohn D.-A. Grabow) ausführen lassen und ergeht deshalb an die Ortsbehörden der bezeichneten Feldmarken hierdurch die Weisung, dem mit den angegebenen Arbeiten betrauten, mit entsprechendem Ausweis versehenen Beamten oder sonstigen Beauftragten der Flughauverwaltung ihrerseits auf Ansuchen den etwa erforderlichen Schutz und Beistand zu gewähren.

Gleichzeitig werden die Besitzer und Nutznießer des Geländes hierdurch aufgefordert, vorbehältlich des Erfuges für etwaige Beschädigungen, den Beamten und Beauftragten der Flughauverwaltung zu dem angegebenen Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
A. von Bülow.**

---

(5) Bekanntmachung vom 28. Februar 1898, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung angehörten Hengste.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht angehört worden sind, wird in Folge von Nachführungen wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.**

Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht bei  
befindlichen

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr Schwanz	Farbe und Abzeichen
Angelöhrt bis auf Weiteres. (Vierjährige und ältere Hengste)				
1.	Pferdezucht-Genossenschaft eingetr. Gen. m. u. h. Dörgelin bei Gnoien	Herkules	1893	Dunkelbraun, Stern, Schnibb, beide Hinterfüße hoch gestiefelt
2.	R. Burmeister, Gutspächter Vorberholzhausen bei Doberan	Hongrois ××	1886	Rothbraun, weiße Flecke am Widerhals und unter der Sattellage, rechte Hinterfessel weiß
Angelöhrt für die Deckperiode 1898. (§. 44)				
1.	Broebermann, Gutsbesitzer Knegendorf bei Plaaz	Northern Baronett	1895	Braun, weißer Fleck an der Unterlippe, rechte Vorderfessel weiß, rechter Hinterfuß hoch gestiefelt
2.	M. Breem, Gutsbesitzer Mierendorf bei Plaaz	Jiel	1895	Dunkelfuchs, gr. Stern
3.	Se. Hoheit Prinz Albert von Sachsen-Altenburg Schloß Serrahn b. Serrahn	Dg. Ardo	1895	Rothbraun, gr. Stern, gr. Schnibb, beide Hinterfessel weiß
4.	G. Bobien, Gutsbesitzer Rankendorf bei Dassow	Junfer	1895	Braun, beide Vorderfüße innerer Saum weiß, beide Hinterfessel weiß

der Nachköhrung im Februar 1898 angekörten, im Privatbesitz  
Beschäler.

Größe a. Bandmaß b. Stoßmaß cm	Abstammung		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		

— §. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

a. 171	Unbekannt	Clydesdale Stute	Mecklenburg	Dörgelin
b. 160				
a. 169	v. Insulaire	a. d. Hortense v. Mortemer u. Honora	Frankreich	Borderbollhagen
b. 159				

der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

a. 162	v. Sailor Prince	v. Northern Ploughboy- Prince of the Isle	England	Rnegendorf
b. 153				
a. 170	v. Ifen	v. Jason-Ng. Tortuffe- Marksmann-Jupiter	Hannover	Mierendorf
b. 159				
a. 169	v. Arbo	a. d. Cimbra (Oldenbg. Geslb. 5557) v. Emil I- Kimme-Florian-Ng. Duke of Cleveland	Oldenburg	Schloß Serrahn
b. 158				
a. 168	v. Jüngling	v. Norfolk-Gregane (Ng. Duke of Cleveland Pr. Besch.)	Hannover	Rankendorf
b. 160				

(6) Bekanntmachung vom 1. März 1898, betreffend rechtzeitige Einreichung der Übersichten über die Ergebnisse der Impfungen im Kalenderjahr 1897.

Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Übersichten über das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahr 1897 nach §. 13 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen haben.

Schwerin, den 1. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(7) Bekanntmachung vom 5. März 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Februar 1898  
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	17	Mark	56	Pfg.
2)	" Roggen . .	13	"	04	"
3)	" Getreie . .	13	"	04	"
4)	" Hafer . .	18	"	18	"
5)	" Erbsen . .	13	"	50	"
6)	" Stroh . .	4	"	16	"
7)	" Heu . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	—	"
9)	" Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. J. an Truppentheile auf dem Markte gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	14	Mark	06	Pfg.,
" " Heu . .	5	"	—	"
" " Stroh . .	4	"	50	"

Schwerin, den 5. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(8) Bekanntmachung vom 5. März 1898, betreffend Beschränkung der am 21. Januar d. J. erlassenen veterinärpolizeilichen Markt-Verboten z. auf den Medizinalbezirk Parchim.

Die Bestimmung in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 21. Januar d. J., betreffend die Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiermit außer Geltung, so daß nur noch im Medizinalbezirk Parchim die Einstellung aller Viehmärkte, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Ausschluß aller Wiederkäuer und Schweine von der Benutzung der Märkte vorgeschrieben ist, im übrigen gegenwärtig aber keine veterinärpolizeilichen Markt-Verboten und Beschränkungen bestehen.

Schwerin, den 5. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(9) Bekanntmachung vom 5. März 1898, betreffend den Handel mit gesundheits-schädlichen Kinderpfeisen und anderen Spielsachen.

Seit einiger Zeit wird ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeisen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zunächst sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Theils finden sie als Signalpfeisen, vorwiegend im Verlehrsgewerbe, im Eisenbahnbetriebe, sowie bei Jagden Verwendung, theils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Belag zu Knabenanzügen. Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeisen bis zu 86 % Blei, während ein Gehalt von 10 % Blei, wie ihn das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 273) für Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie für Flüssigkeitsmasse äußerster Falles zuläßt, als die höchste zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist. Insofern diese Pfeisen als Kinderpfeise in Betracht kommen, bieten die §§ 12—15 des Nahrungsmittelgesetzes geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln z. (Regierungs-Blatt 1879, No. 14), ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehr mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der einschlägigen Waaren nach Maßgabe des §. 2 des Nahrungsmittelgesetzes sich zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheitsschädlicher Bleigehalt sich ergiebt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Außer den oben bezeichneten Kinderpfeisen sind vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig gefunden worden. Es ist dies namentlich von Koch- und Eßgeschirr für Puppenküchen, sowie von Glasinstrumenten für Kinder, insbesondere deren Mundstücken, berichtet worden.

Mit Rücksicht hierauf wollen die Ortspolizeibehörden die verschärftste Ueberwachung des Verkehrs mit Kinderpfeifen auf den Vertrieb von Kinderspielzeug der leichtbezeichneten Art mit-erstrecken.

Schwerin, den 5. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(10) Bekanntmachung vom 7. März 1898, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen.

In Veranlassung mehrfacher Anfragen wird in der Anlage die Reihenfolge, in welcher nach ergangener Vorschrift im Großherzoglichen Kontingente die Orden und Ehrenzeichen an der Ordenschnalle — von rechts nach links — zu tragen sind, mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese Bestimmungen für Civilpersonen entsprechende Anwendung finden würden.

Auch für anzulegende Ordenssterne sind diese Vorschriften maßgebend.

Schwerin, den 7. März 1898.

Der Ordenskanzler.

A. v. Bülow.

Anlage.

1. Eisernes Kreuz,
2. Mecklenburgisches Militär-Verdienstkreuz,
3. Mecklenburgischer Hausorden der Wendischen Krone,
4. Mecklenburgischer Greifen-Orden,
5. Mecklenburgische Rettungsmedaille,
6. Mecklenburgisches Militär-Dienstkreuz für Offiziere,
7. Königlich Preußische Orden (einschließlich der Rettungsmedaille), nämlich:
 

a) Ritterkreuz vom Königlichen Hausorden von Hohenzollern,	} mit Schwertern b) Rother Adler-Orden 3. oder 4. Klasse,
c) Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse,	
d) Militär-Verdienstkreuz,	
e) Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse,	
f) Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse,	
g) Rettungsmedaille,	} bzw. am weißen h) die unter a—e aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande (Rother Adler-Orden mit der Krone) in obiger Reihenfolge,
8. Kriegsorden anderer deutscher Staaten,
9. Fremdherrliche Kriegsorden,

10. Orden anderer deutscher Staaten,
  11. Fremdherrliche Orden,
  12. Mecklenburgische Medaillen, und zwar:
    - a) Kriegsdenkmünze 1848,
    - b) Medaille Friedrich Franz I.,
    - c) Medaille Friedrich Franz II.,
    - d) Medaille Friedrich Franz III.,
    - e) Medaille für opferwillige Hülfe in Wassersnoth,
    - f) Gedächtnismedaille (Friedrich Franz III.),
    - g) Dienstkreuz der Unteroffiziere,
  13. Preußische Medaillen, und zwar:
    - a) Allgemeines Ehrenzeichen in Gold,
    - b) Allgemeines Ehrenzeichen,
    - c) Dienstauszeichnungskreuz,
    - d) Fürstlich Hohenzollernschen Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse (auch mit Schwertern),
    - e) Doppeltkreuz,
    - f) Alsenkreuz,
    - g) Kriegsdenkmünze 1870/71,
    - h) Kriegsdenkmünze 1866,
    - i) Kriegsdenkmünze 1864,
    - k) Hohenzollernsche Denkmünze,
    - l) Krönungsmedaille,
    - m) Rentenarmedaille,
  14. Medaillen anderer deutscher Staaten,
  15. Fremdherrliche Medaillen.
- 

(11) Bekanntmachung vom 26. Februar 1898, betreffend die Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow.

Vom 1. März ab werden die Dampfsfahrten mit Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow nach folgendem Plane wieder aufgenommen werden:

10<sup>15</sup> B. 3<sup>15</sup> N. ab Ribnitz an 8<sup>6</sup> B. 2<sup>15</sup> N.

11<sup>15</sup> B. 4<sup>15</sup> N. an Wustrow ab 7<sup>6</sup> B. 1<sup>15</sup> N.

Die Karioiposten Ribnitz—Wustrow werden vom gleichen Zeitpunkt ab auf die Strecke Ribnitz—Dierhagen beschränkt und verkehren:

5<sup>0</sup> B. 11<sup>0</sup> B. ab Ribnitz an 10<sup>20</sup> B. 6<sup>25</sup> N.

6<sup>25</sup> B. 12<sup>25</sup> N. ab Döndorf Ag. ab 9<sup>0</sup> B. 5<sup>5</sup> N.

6<sup>45</sup> B. 12<sup>45</sup> N. an Dierhagen ☒ ab 8<sup>85</sup> B. 4<sup>40</sup> N.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

(12) Bekanntmachung vom 7. März 1898, betreffend die Anwendung der Drucksachensteuer auf offene gedruckte Karten.

Vom 15. März ab werden offene gedruckte Karten, auf denen die ursprüngliche Bezeichnung „Postkarte“ beseitigt oder durch den Vermerk „Drucksache“ ersetzt ist, allgemein zur Beförderung gegen die Drucksachensteuer zugelassen.

Schwerin, den 7. März 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

(13) Bekanntmachung vom 3. März 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche im Domänieldorf Lutheran Amts Lübz, auf den ritter-schaftlichen Gütern Klein-Niendorf Amts Crivitz, Benthen Amts Lübz, in dem Rämmereidorf Gischow bei Parchim und in Zittow Amts Schwerin, in der Stadt Lübz, auf dem ritter-schaftlichen Gute Kuppentin Amts Lübz und im Domänieldorf Barkow Amts Lübz ist erloschen.

Schwerin, den 7. März 1898.

---

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Knecht Wahmann zu Materen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

---

(2) Dem Kandidaten der Medizin Friedrich Schneider aus Neubukow ist, nachdem derselbe am 15. Februar 1898 die Prüfung vor der ärztlischen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 21. Februar 1898.

---

(3) Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst ist die durch Versezung des Post-inspektors Lindow erleidigte Postinspektorstelle dem Telegraphenamtsklassirer Schmidt aus Frankfurt am Main unter Ernennung zum Postinspektor übertragen worden.

Schwerin, den 22. Februar 1898.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Dienstmädchen Wilhelmine Iwe zu Dobbertin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

---

- (5) Seine Hoheit der Herzog:Regent haben dem Kanzleirath Siebert, bisher bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Berlin, die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preußischen Rothen Adler:Ordens 4. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. Februar 1898.

- (6) Der Lehrer Adolf Schmidt zu Schönberg ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg bestellt worden.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog:Regent haben dem Bauunternehmer H. Korop zu Parchim den Charakter eines Kommissionsträths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Februar 1898.

- (8) Beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. März d. J. bis dahin 1902 als Beisitzer wiederum ernannt worden:

der Ober-Maschineninspektor Böschmann hieselbst,

und als dessen Stellvertreter:

der Maschinenmeister Diez hieselbst, sowie

der Werkstätten-Vorsteher Lehmann hieselbst.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

- (9) Seine Hoheit der Herzog:Regent haben den Postsekretär Ernst Schmuhl zum Postsekretär im hiesigen Ober:Postdirektions:Bezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. März 1898.

- (10) Seine Hoheit der Herzog:Regent haben dem Amtslandreiter Kröpelin zu Dömitz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. März 1898.

- (11) Seine Hoheit der Herzog:Regent haben dem Jäger Westphal zu Hungerstorf die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. März 1898.

- (12) Der Gutspächter Th. Hugues zu Oberhof ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sanitz bestellt worden.

Schwerin, den 5. März 1898.

(18) Der Referendar Bernhard Waldbow aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

(14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der überzählige Hauptmann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim ist zum Kompanie-Chef ernannt und

der Sekondienleutnant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Ruediger ist in das Schleswig-Holsteinische Ulanen-Regiment Nr. 15 verlegt.

Schwerin, den 3. März 1898.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Graf Heinrich Ludwig von Bassewitz auf Dalwig den Homagial- bzw. Lehnid wegen der nach dem Ableben seines Bruders, des Grafen Bernhard von Bassewitz, auf ihn, als jetzigen Senior der Gräflich von Bassewitz'schen Familie, verstremmten Güter, nämlich des Allodial- und Fideikommisguts Wohrenstorf o. p. Weitendorf und Horst Amts Ribnitz und des Lehn- und Fideikommisguts Vietow Amts Ribnitz,

der Georg Heumann aus Berlin den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Amalienhof Amts Güstrow und der

Adolf Gerhard Haase aus Hobenstrühne im Großherzogthum Oldenburg den Lehnid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Harmshagen Amts Grevesmühlen

abgeleistet.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Rittmeister Freiherr Hugo von Moeller-Lilienstern zu Berlin durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Allodialgutes Carlsdorf Amts Güstrow, und

der Gutspächter Heinrich Koester zu Gläserwitz, die Ehefrau des Oberlandesgerichtsraths Oester zu Rostock, Bertha, geb. Koester, die Ehefrau des Delonomieraths Schubart zu Gallentin, Johanna, geb. Koester, und die Ehefrau des Gutspächters Never zu Ravelstorf, Caroline, geb. Koester, durch einen Bevollmächtigten den Homagialeid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters auf sie übergegangenen Allodialgutes Kleekamp Amts Mecklenburg

abgeleistet.

Schwerin, den 3. März 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 9.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. März 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Festlichkeiten anlässlich des diesjährigen Geburtstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Kummin c. p. Tiefenow und Mühlenberg Amts Grabow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des dritten Jahresheftes des Gesamtbuches für edle Pferde. (4) Bekanntmachung, betreffend die Preisauflagen für Studirende der Landesuniversität Rostod. (5) Bekanntmachung, betreffend die Benennung des Gutes Hohen-Gublow Amts Ribniz. (6) Bekanntmachung, betreffend statistische Erhebungen über das im bishen Großherzogthum vorhandene Heilpersonal. (7) Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der angehörten Hengste. (8) Bekanntmachung, betreffend die Ablösung des diesjährigen Wollmarktes zu Güstrow. (9) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer A. G. Haase auf Harmshagen. (10) Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Seequarantäne-Institutionen von dem Ergebniß der Untersuchung des in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Quarantäneviehs. (11) Bekanntmachung, betreffend polizeile Mafregeln gegen die Maul- und Klauenpest. (12) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest. (13) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostod im Sommerhalbjahr 1898.

II. Abtheilung. Dienstl. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 16. März 1898, betreffend die Festlichkeiten anlässlich des diesjährigen Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Mit Rücksicht auf die wehmuthige Erinnerung, welche die Wiederkehr des 10. April, des Todestages des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III., im Lande hervorrufen wird,

haben Seine Hoheit der Herzog-Regent zu bestimmen geruht, daß geräuschvolle oder allgemeinere Feierlichkeiten zur Feier des auf den 9. f. M. fallenden Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in diesem Jahre nicht vor dem 12. f. M. stattfinden sollen.

Schwerin, den 16. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

---

(2) Bekanntmachung vom 1. März 1898, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Kummern c. p. Tessinow und Mühlenberg Amts Grabow.

Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Allodialgut Kummern c. p. Tessinow und Mühlenberg Amts Grabow in Folge Zwangsoversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niebergelegt worden.

Schwerin, den 1. März 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Weltien.

---

(3) Bekanntmachung vom 8. März 1898, betreffend die Herausgabe des dritten Jahresheftes des Gestütbuchs für edle Pferde.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das dritte Jahresheft für 1897 des auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferdezucht zu Redelin gegen Einsendung eines Beitrages von 45 Pfz. für das einzelne Stück zu beziehen ist.

Schwerin, den 8. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 9. März 1898, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landes-Universität Rostock.

In Gemäßheit des §. 12 des am 28. März 1838 Landesherrlich bestätigten und am 7. September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden der Landes-Universität Rostock wird bekannt gemacht:

## I. die vorjährigen Preisfragen betreffend

1. dem stud. theol. Albrecht Wandschneider aus Gavelstorf ist der halbe Geldpreis für die Lösung der Seitens der theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe:  
„Darstellung und Beurtheilung des „Einflusses Melanchthons auf die Entwicklung der evangelischen Pädagogik im 16. Jahrhundert“ zuerkannt worden;
2. dem stud. med. Paul Maaz aus Strelitz ist der volle Geldpreis einschließlich der Druckkosten für die Lösung der Seitens der medizinischen Fakultät gestellten Preisaufgabe:  
„Die Innervations-Verhältnisse der Kranzgefäße des Herzens sollen experimentell untersucht werden“ zuerkannt worden;
3. dem stud. theol. et phil. Walter Janell aus Hertenburg ist der halbe Geldpreis für die Lösung der Seitens des Direktors des klassisch-philologischen Seminars in Gemeinschaft mit den Delanen der 4 Fakultäten gestellten Preisaufgabe:  
„Ordinem temporum, quibus dialogi Platonis scripti sunt e sermonis observatione definire complures viri docti conati sunt. Postulamus, ut quid ex hac ratione certe adhuc intellectum sit, dijudicetur. Porro plura certioraque eadem ratione enucleari volumus cum hiatus vitandi legibus tum verborum collocandorum arte et consuetudine accurate observatis“ zuerkannt worden.

## II. Für das Jahr 1898 sind folgende „Preisaufgaben gestellt worden:

Von der theologischen Fakultät:

„Die Spuren der semitischen Volksreligion in Israel nach den Schriften der Propheten des Alten Testaments“.

Von der juristischen Fakultät:

„Das kirchliche Thurecht“ in seinem Verhältniß zum modernen bürgerlichen Recht“.

Von der medizinischen Fakultät:

„Es sollen die Verbreitungswege einer experimentell erzeugten primären Nieren- und Blasen-Tuberkulose genau erforscht werden“.

Von der philosophischen Fakultät:

„Es sollen die Augen mehrerer Arten von Seesternen in histologischer Hinsicht genau untersucht werden“.

Von dem Director des deutsch-philologischen Seminars und den Delanen der 4 Fakultäten:

„Die Ansichten der Forscher über das Verhältniß der Thibrekssage und des Nibelungenliebes sind in ihren Hauptpunkten kritisch darzustellen,

daraus ist ein wohl begründetes Urtheil über die Stellung und Bedeutung der Saga abzuleiten. Die hieraus sich ergebenden Folgerungen sind in ihrem ganzen Umfange übersichtlich darzustellen".

Rostock, den 9. März 1898.

Rector und Konzilium der Landes-Universität.

Falkenberg.

---

(5) Bekanntmachung vom 10. März 1898, betreffend die Benennung des Gutes Hohen-Gublow Amts Ribnitz.

Auf Antrag der Gutsverwaltung ist es genehmigt worden, daß das Gut Hohen-Gublow r. A. Ribnitz künftig den Namen Gublow führt.

Schwerin, den 10. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(6) Bekanntmachung vom 14. März 1898, betreffend statistische Erhebungen über das im hiesigen Großherzogthum vorhandene Heilpersonal.

Auf Beschluß des Bundesrathes soll in den einzelnen Bundesstaaten eine statistische Aufnahme des Heilpersonals nach dem Stande vom 1. April d. J. stattfinden.

Diese Erhebungen geschehen hier zu Lande nach Medizinalbezirken.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, unter Benutzung des in der Anlage A gegebenen Musters die dort erwähnten Verhältnisse für ihren obrigkeitslichen Bezirk festzustellen und dem zuständigen Kreisphysikus bis zum 15. April d. J. mitzuteilen.

Den Großherzoglichen Amtmännern, den Magistraten und den Klosterämtern wird von hier aus ein Fragebogen mit Anleitung zugestellt werden.

Schwerin, den 14. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

# Fragebogen

dur

## Ermittlung des Heilpersonals

im

obrigkeitslichen  
Bezirk d

Medizinal-  
Bezirk

am 1. April 1898.

Laufende Nr	Berufsgruppen.	
	1.	2.
20	VII. Nicht approbierte, mit Behandlung kranker Menschen berufsmäßig beschäftigte Personen:	
21	1. männliche	
	2. weibliche	
22	VIII. Approbierte Thierärzte:	
23	1. Civil-Thierärzte, welche	
24	a) Privatpraxis ausüben	
25	b) ausschließlich in und für Anstalten thierärztlich beschäftigt sind	
	2. Aktive Militär-Thierärzte	
	Darunter zur Civilpraxis angemeldete	
26	IX. Nicht approbierte, mit Behandlung kranker Thiere berufsmäßig beschäftigte Personen	
<b>X. Gebammten.</b>		
Laufende Nr	Namen der Gemeinden.	Zahl der Gebammten.
1		
2		
3		
		Zusammen



## (7) Bekanntmachung vom 14. März 1898, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten Hengste.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstführung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht angeführt worden sind, wird in Folge von Nachführungen wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 14. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

### Verzeichniß

der von der Kommission für die Landespferdezucht bei der Nachführung am 11. März 1898 angeführten, im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Vorläufige Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe em a. Band- möh b. Stad- möh	Abstammung	Vater- land	Standort des Hengstes
	väter- licher- seits	mütter- licher- seits						

#### Angeföhrt bis auf Weiteres.

(Vierjährige und ältere Hengste. — §. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

1	H. Rortegas Rothbed b. Sanig	Titus	1893	Fuchs, breite durchgehende Blätte, helle Mähne und Schwanz, linke Hintersehle weiß	a 172 b 160 (Königlicher Beschäler im Landgestüt Wickerath)	v. Monarch (Belgier)	Unbekannt	Rheinland	Rothbed
---	------------------------------	-------	------	--	---	----------------------	-----------	-----------	---------

#### Angeföhrt für 1898. (§. 44 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

1	Derselbe	Boulangier	1895	Fuchs, Stern, weiße Oberlippe, helle Mähne und Schwanz	a 175 b 163 (Belgier)	v. Boulanger (Belgier)	Unbekannt	Belgien	Rothbed
---	----------	------------	------	--	-----------------------	------------------------	-----------	---------	---------

(8) Bekanntmachung vom 14. März 1898, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Güstrow.

Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarkts sind die Tage des 24. und 25. Juni bestimmt worden.

Schwerin, den 14. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Bekanntmachung vom 15. März 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer A. G. Haase auf Harnshagen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 25. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Oldenburgischen Staatsangehörigen Adolf Gerhard Haase, Eigentümer des Gutes Harnshagen, Amts Grevesmühlen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 15. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(10) Bekanntmachung vom 16. März 1898, betreffend Benachrichtigung der Seequarantäne-Anstalten von dem Ergebniß der Untersuchung des in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Quarantäneviehs.

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, wenn entsprechend der Bekanntmachung vom 28. v. Mts., betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen (Regierungs-Blatt 1898, No. 8), in ein öffentliches Schlachthaus ihres Bezirks Bieb zur Ab schlachtung aus einer Seequarantäne-Anstalt (Bekanntmachung vom 13. September 1895, Regierungs-Blatt 1895, No. 25) gebracht und die in Ziffer 5 erwähnte Anzeige von der Verwaltung der Anstalt gemacht worden ist, der letzteren innerhalb 2 Wochen das Ergebniß der Fleischschau des geschlachteten Quarantäneviehs mitzuteilen.

Schwerin, den 16. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Augelegenheiten.

von Amsberg.

(11) Bekanntmachung vom 16. März 1898, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Die Bekanntmachung vom 26. Januar d. J., betreffend die Bildung eines Beobachtungsgebiets zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiermit gänzlich außer Kraft (vergl. Bekanntmachung vom 26. v. M., Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 8).

Zugleich wird unter völliger Aufhebung der Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar d. J., betreffend die Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), hierdurch bestimmt (vergl. Bekanntmachungen vom 19. und 24. v. M. und 5. d. M., Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 7 und 8), daß im Medizinalbezirk Parchim von der Benutzung der Jahre- und Wochenmärkte alle Wiederkäufer und Schweine bis auf Weiteres ausgeschlossen sind; daß jedoch auf Jahre- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zugiebung des Bezirkshierarztes veterinärpolizeilich besichtigt werden, diese Bestimmung keine Anwendung findet. Die Kosten der Zugiebung des Bezirkshierarztes nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Tagegelder der Bezirkshierärzte, fallen der ersuchenden Ortsobrigkeit zur Last.

Schwerin, den 16. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(12) Bekanntmachung vom 12. März 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterchaftlichen Gute Welzin, auf dem Domänenpachthofe Bobzin und auf dem Haushaltspachthofe Malchow Amts Lübz ist erloschen.

Schwerin, den 12. März 1898.

---

(13) Das Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1898 befindet sich in der Beilage.

---

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schlossermeister Carl Küsel in Parchim den Charakter als Hofschorßer und dem Tischlermeister Carl Jacobs daselbst den Charakter als Hoftischler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Februar 1898.

- (2) Den Kandidaten der Medizin Johannes Burmeister aus Stettin und Stanislaus von Belewski aus Seelau ist, nachdem dieselben am 24. Februar 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 5. März 1898.

- (3) Dem Kandidaten der Medizin Albert Lange aus Sietow ist, nachdem derselbe am 1. März 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 5. März 1898.

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchta zu Rostock mit der einstweiligen Führung der Geschäfte eines ersten Provisors bei der Kirchenökonomie dafelbst zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 8. März 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Briefträger Karl Grimm hierelbst die Erlaubniß zur Anlegung des ihm aus Anlaß seines Scheidens aus dem Dienste von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. März 1898.

- (6) Vor der zur Prüfung der Kandidaten des Bauwesens bestellten Kommission haben der Bauführer Johannes Zingelmann die praktische (zweite) Prüfung für das Hochbauwesens sowie

die Kandidaten des Hochbauwesens Lubolf Lübstorf und Paul Schondorf die theoretische (erste) Prüfung für das Hochbauwesens nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 1. September 1891 bestanden.

Schwerin, den 10. März 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner C. W. Hermes zu Wismar das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. März 1898.

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem früheren Hofstadelöhner Roth zu Groß-Walmsdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. März 1898.

- (9) Nachdem die Superintendentur Güstrow durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Konfessorialrates, Superintendenten D. Polstorff erledigt worden ist, ist bis zur Wiederbesetzung derselben die Verwaltung des Superintendenten-Amtes in den Präposituren Bülow und Sternberg: dem Oberkirchenrat Haack hier selbst, Gnoien und Teterow: dem Konfessorialrat, Superintendenten Sostmann zu Malchin, Goldberg und Krakow: dem Superintendenten Walter zu Parchim, Lüßom: dem Superintendenten Penz zu Doberan übertragen, das geistliche Ministerium zu Güstrow aber unmittelbar unter den Oberkirchenrat gestellt, und der Kirchensekretär, Hofrat Bürmeyer zu Güstrow mit der Wahrnehmung der Superintendenten-Geschäfte in Bezug auf die Dom-Administration, die Dom-Dekonomie, das Dom-Arar und die Verwaltung des Vermögens der sonstigen kirchlichen Stiftungen in Güstrow beauftragt worden.

Schwerin, den 12. März 1898.

- (10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten, Hauswirth Seestadt zu Charlottenhald die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. März 1898.

- (11) Der Dr. med. Schütter in Neubukow ist an Stelle des verstorbenen Dr. med. Eichler derselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 11 (Neubukow) bestellt.

Schwerin, den 14. März 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Bernhard Walbow aus Güstrow nach bestänbener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. März 1898.

- (13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rabenmacher Heinrich Wollow zu Niekreng die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. März 1898.

(Beilage zu No. 9 der Amtlichen Beilage  
des Regierungs-Blattes.)

## Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität Rostock im Sommer-Semester 1898 vom  
15. April bis 15. August 1898 gehalten werden.

---

### I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

Herr Konistorialrat Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Das Leben Jesu, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Dogmatik, II. Theil, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Repetitorium über beide Vorlesungen mit seinen Zuhörern in herkömmlicher Weise, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nöesgen: 1) Einleitung ins Neue Testament, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Die katholischen Briefe des N. T., Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer exegetischen Gesellschaft, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice; 4) Repetitorium über die Einleitung ins N. T., Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hashagen: 1) Homiletik und Liturgie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Praktische Auslegung der evangelischen Verkopen, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Leitung der Übungen im homiletisch-latechetischen Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Eduard Koenig, d. J. Delan: 1) Hauptprobleme der israelitischen Religionsgeschichte (auch für Nichttheologen), Dienstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung des Hiobgedichtes und Einführung in die Chethmaliteratur des

Alten Testaments überhaupt, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Erklärung des Jesajabuches, Montags von 5<sup>o</sup> bis 6 Uhr, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 4) Konversatorium über kultusgeschichtliche Stellen des Alten Testaments, jeden zweiten Mittwoch (alternirend mit Prof. Dr. Walther), zweistündig, publice.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Kirchengeschichte, IV. Theil (von 1648 bis zur Gegenwart), Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, I. Theil (bis zur Reformation), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Übungen, einstündig, publice.

### In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Deutsches bürgerliches Recht I (Allgemeiner Theil und Schuldverhältnisse), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 2) Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 3) Civilrechtspraktikum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthias, b. J. Delan: 1) Geschichte des römischen Rechts, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 2) Deutsches bürgerliches Recht II b (Familien- und Erbrecht), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Konversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Ezegetische Übungen, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Deutsches Staatsrecht, Montags von 4 bis 6 Uhr, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus Juris Canonici mit Übungen im Interpretieren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) Handels-, Wechsel- und Seerecht, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Mecklenburgisches Privatrecht, Freitags von 10 bis 11 Uhr, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr; 3) Deutsches bürgerliches Recht II a (Sachenrecht), drei- bis vierstündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr (die vierte Stunde ev. zu bestimmen).

Herr Professor Dr. Robert v. Hippel: 1) Strafrecht, Montags, Dienstags, Mittwochs Donnerstags und Freitags, Morgens von 7 bis 8 Uhr; 2) Strafprozeß, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, Morgens von 8 bis 9 Uhr; 3) Civilprozeßpraktikum, Dienstags, Abends von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Heinrich Geffcken: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Grundzüge des deutschen Privatrechts, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) Konversatorium über deutsches Privatrecht, Freitags von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor (.....): 1) System des römischen Rechtes mit Übungen für Anfänger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts, sechsstündig, in noch zu bestimmender Zeit.

In der medizinischen Fakultät.

Herr Geh. Obermedizinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: Medizinische Klinik, täglich von 10 $\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medizinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Geburtshilfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshilflicher Operationskursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezürübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Bakteriologischer Kursus, vierstündig, hieron 2 Stunden Sonnabends von 12 bis 2 Uhr; 4) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut täglich in den Vormittagsstunden, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Nicker, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Rasse: 1) Pharmakognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 2) Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 3) Verteilungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Encyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, publice; 2) Ueber Stimme und Sprache, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr, publice; 3) Physiologie, II. Theil (vegetative Funktionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) Physiologisches Praktikum, Montags und Freitags von 5 bis 7 Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garré, b. J. Delan: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$  Uhr; 2) Chirurgischer Operationskursus, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedizinalrath Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1) Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$  bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen, Dienstags von 3 bis 5 Uhr für Mediziner und Juristen; 3) Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis; 4) Poliklinik für Nerven- und Gemüths-kranke, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 $\frac{1}{2}$  bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth: 1) Systematische Anatomie, II. Th. (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane), sechsstündig, täglich von 11 bis 12 Uhr; 2) Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie (mit Professor Dr. Reinke), sechsstündig, täglich von 12 bis 1 Uhr; 3) Entwicklungsgeschichte des Menschen, dreistündig, in zu vereinbarenden Stunden; 4) Selbstständige Arbeiten für Vorgeschrifte, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Theodor Arenfeld: 1) Ophthalmologische Klinik, verbunden mit Operationsübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Über Funktionsprüfung und Funktionsanomalien des Auges, mit praktischen Übungen und Krankenvorstellungen, Donnerstags von 4 bis 5 Uhr, publice und gratis; 3) Augenspiegelkursus, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr, eine zweite Stunde nach Verabredung; 4) Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Übungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres, Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Kursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Abends; 3) Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Riechlochtrankheiten für Vorgeschriften, täglich.
- 
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Kursus der Verbandlehre, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medizinische Poliklinik, Krankenbesprechung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Die Pathogenese der funktionellen Neurosen, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr; 3) Ausfütalation und Perkussion, Montags und Freitags von 7 bis 8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Bakteriologie, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Ueber Geschwülste, dreistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3) Reptitorium der allgemeinen Pathologie, Dienstags und Donnerstags von drei bis 4 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 4) Kursus der speziellen Pathologie, dreistündig, in noch zu bestimmenden Stunden.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Hygiene mit Exkursionen, täglich von 3 bis 4 Uhr; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweimal, zweistündig; 3) Impfkursus, mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwesens, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 4) Praktische Übungen im hygienischen Institut, täglich, mit Ausnahme von Sonnabend, von 9 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.
- 
- Herr Privatdozent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, dreistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 2) Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie (mit Professor Barfurth), sechsstündig, täglich von 12 bis 1 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Gustav Röder: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, nebst einer Repetitionsstunde, Dienstags und Donnerstags von 3½ bis 5 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Spezielle pathologische Anatomie der Harn- und Geschlechtsorgane, Montags von 7 bis 8 Uhr Abends, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr; 3) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut (mit Professor Dr. A. Thierfelder), täglich.
- In der philosophischen Fakultät.
- Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12 bis

1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis 14 n. Chr., Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Übungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiesen: 1) Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Elemente der Undulationstheorie, zweistündig; 3) Praktisch-physikalische Übungen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 1 Uhr und von 2 bis 6 Uhr, privatissime; 4) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Syntaxis der hebräischen Sprache, zweistündig; 2) Kuriöse Lektüre der BB. Samuelis, zweistündig; 3) Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Marx, einstündig; 4) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 5) Ausgewählte Sanskrit-Texte, zweistündig; 6) Syrische Grammatik mit Übersetzung-übungen, zweistündig, gratis.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz, d. J. Dekan: 1) Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr und von 9 bis 10 Uhr; 2) Kristallographie, zweistündig; 3) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags von 2 bis 5 Uhr, Mittwochs von 10 bis 1 Uhr; 4) Geologische Excursionen, gratis; 5) Geographisches Colloquium, zweistündig.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Geschichte der griechischen und griechisch-römischen Kunst seit der Zeit Alexanders des Großen, vierstündig; 2) Szenische Alterthümer, dreistündig; 3) Erklärung der Gipsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studirende aller Fakultäten, einmal wöchentlich, publice.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg, b. J. Rektor: 1) Allgemeine Botanik, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Mikroskopische Übungen für Anfänger, zweimal von 5 bis 7 Uhr; 3) Botanische Übungen für Vorgeschriftenere, täglich von 8 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Elliptische Funktionen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Analytische Geometrie des Raumes, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Anorganische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Übungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Übungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr; 2) Kursus der Parasitenkunde für Mediziner, Mittwochs von 3 bis 6 Uhr; 3) Zoologische Übungen für Anfänger, zweimal zweistündig; 4) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich.

Herr Professor Dr. Hans v. Arnim: 1) Griechische Syntax, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Interpretation von Cicero de finibus mit Einleitung über Ciceros philosophische Schriften, Mittwochs von 8 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, gratis; 3) Klassisch-philologisches Seminar: Interpretation von Terenz' Andria und Bepruchung der eingereichten Arbeiten, Montags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Althochdeutsche Literaturgeschichte (mit Interpretation ausgewählter Stücke aus Braunes Lesebuch), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Erklärung von Goethes Faust, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: Wolframs Titurel, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Busse: 1) Ethik, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte der neueren Philosophie, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Im. Kants Leben und Lehre, Freitags von 5 bis 6 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Landwirtschaftliche Bodenkunde, zweistündig; 2) Physikalische Boden-Untersuchungen und Anleitung zur Boden-Kartierung, Praktikum, vierstündig.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Englisch für Anfänger, zweistündig; 2) Fieldings Leben und Werke, zweistündig; 3) Romanisch-englisches Seminar: Altenglisch (Angelsächsisch), zweistündig.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet der Zoologie, dreistündig; 2) Naturgeschichte der Coelenteraten, zweistündig.
- Herr Professor Dr. Otto Kern: 1) Homers Ilias, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Vergils Gedichte, Mittwochs und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens, publice; 3) Klassisch-philologisches Seminar: Parthenios nepl ἐποικιῶν καθημάτων, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolf Jenfer: 1) Geschichte der französischen Literatur im Mittelalter (von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Grammatik der provenzalischen Sprache nebst Erklärung ausgewählter Texte, Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Einführung ins Italienische, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 4) Romanisch-englisches Seminar: Rolandstiel, Freitags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12<sup>ème</sup> siècle, vierstündig; 4) Cours de français de 4 semaines, pendant les vacances, pour professeurs d'écoles et institutrices, achtstündig.
- Herr Privatdozent Dr. Richard Stoermer: 1) Aromatische Verbindungen, vierstündig; 2) Repetitorium der aliphatischen Reihe, dreistündig; 3) Maßanalyse, einstündig.
- Herr Privatdozent Dr. Robert Hegler: 1) Bakteriologisches Praktikum, Montags und Donnerstags von 3 bis 6 Uhr; 2) Übungen im Pflanzenbestimmen, Freitags von 5 bis 7 Uhr.
- Herr Musiklehrer Dr. Albert Thierfelder: 1) Harmonielehre, zweistündig; 2) Geschichte der griechischen und altchristlichen Musik, einstündig, gratis; 3) Liturgische Übungen, dreistündig gratis; 4) Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins, zweistündig.

(Die Vorlesungen über Staatswissenschaften wird der zum Sommer-Semester hierher berufene Herr Professor Dr. Diehl zu Anfang des Semesters noch näher bekannt geben.)

## II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Eregetische Theologie.

##### a. Altes Testament.

Hauptprobleme der israelitischen Religionsgeschichte: Professor Koenig, zweistündig.  
Erläuterung des Höhgebüchtes und Einführung in die Chethmaliteratur des Alten Testaments  
überhaupt: derselbe, zweistündig.

Erläuterung des Jesajabuches: derselbe, fünfstündig.

Konservatorium über kultusgeschichtliche Stellen des Alten Testaments: derselbe, einstündig.

##### b. Neues Testament.

Einleitung in's Neue Testament: Professor Moesgen, fünfstündig.

Die katholischen Briefe des Neuen Testaments: derselbe, fünfstündig.

Leitung einer exegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.

Repetitorium über die Einleitung in's Neue Testament: derselbe, zweistündig.

#### Biblische Theologie.

Das Leben Jesu: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

#### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, IV. Theil (von 1648 bis zur Gegenwart): Professor Walther, vierstündig.

Dogmengeschichte, I. Theil (bis zur Reformation): derselbe, fünfstündig.

Dogmengeschichtliche Übungen: derselbe, einstündig.

#### Systematische Theologie.

Dogmatik, II. Theil: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

Repetitorium mit seinen Zuhörern: derselbe, zweistündig.

#### Praktische Theologie.

Homiletik und Liturgie: Professor Hashagen, fünfstündig.

Praktische Auslegung der evangelischen Perikopen: derselbe, dreistündig.

Leitung der Übungen im homiletisch-lateinischen Seminar: derselbe, vierstündig.

---

### Rechtswissenschaften.

#### Einleitungs-Vorlesungen.

System des römischen Rechtes mit Übungen für Anfänger: Professor ( . . . . . ), fünfstündig.

Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Geffcken, vierstündig.

Grundzüge des deutschen Privatrechts: derselbe, vierstündig.

Geschichte des römischen Rechts: Professor Matthiaß, dreistündig.

### Privatrecht.

- Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts: Professor ( . . . . . ), sechsstündig.  
Deutsches bürgerliches Recht I (allgemeiner Theil und Schuldverhältnisse): Professor Bernhöft, siebenstündig.  
Deutsches bürgerliches Recht IIb (Familien- und Erbrecht): Professor Matthiä, sechsstündig.  
Deutsches bürgerliches Recht IIa (Sachenrecht): Professor Lehmann, drei bis vierstündig.  
Mecklenburgisches Privatrecht: derselbe, dreistündig.  
Handels-, Wechsel- und Seerecht: derselbe, sechsstündig.

### Staatsrecht.

- Deutsches Staatsrecht: Professor Sachße, fünfstündig.  
Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht: derselbe, dreistündig.

### Strafrecht.

- Strafrecht: Professor v. Hippel, fünfstündig.

### Prozeß.

- Strafprozeß: Professor v. Hippel, fünfstündig.

---

## Konversatorische Vorlesungen.

### Römisches Recht.

- Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Bernhöft, zweistündig.  
Konversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, Professor Matthiä, zweistündig.  
Eregelliche Übungen: derselbe, einstündig.  
Civilechtspraktikum: Professor Bernhöft, einstündig.

### Deutsches Privatrecht.

- Konversatorium über deutsches Privatrecht: Professor Geßden, zweistündig.

### Kirchenrecht.

- Einleitung in das Corpus Juris Canonici mit Übungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen: Professor Sachße, zweistündig.

### Civilprozeß.

- Civilprozeßspraktikum: Professor v. Hippel, zweistündig.

## Medizinische Wissenschaften.

### Encyclopädie.

Encyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums: Professor Langendorff, einstündig.

### Anatomie.

Systematische Anatomie II (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane): Professor Barfurth, sechsstündig.

Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie: derselbe (mit Professor Dr. Reinke), sechsstündig.

Entwickelungsgeschichte des Menschen: derselbe, dreistündig.

Selbständige Arbeiten für Vorgeschriften: derselbe.

Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.

### Physiologie.

Über Stimme und Sprache: Professor Langendorff, einstündig.

Physiologie, II. Theil (vegetative Funktionen): derselbe, sechsstündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.

Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Professor Nasse, täglich von 9 bis 6 Uhr.

### Hygiene.

Vorträge über Hygiene mit Excursionen: Professor Pfeiffer, sechsstündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, vierstündig.

Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwezens: derselbe, einstündig.

Praktische Übungen im hygienischen Institut: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr.

### Pharmakologie.

Pharmalogenie: Professor Nasse, vierstündig.

Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

### Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezirübungen: derselbe, sechsstündig.

Bakteriologischer Kursus: derselbe, vierstündig.

Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten für Geübtere im pathologischen Institut: derselbe, (gemeinsam mit Privatdozent Dr. Alder), täglich Vormittags.

Bakteriologie: Professor Lubarsch, dreistündig.

Über Geschwülste: derselbe, dreistündig.

Repetitorium der allgemeinen Pathologie, derselbe, dreistündig.

Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie nebst einer Repetitionsstunde: Dr. Röder, vierstündig.  
Spezielle pathologische Anatomie der Harn- und Geschlechtsorgane: derselbe, zweistündig.

### Spezielle Pathologie.

Auskultation und Perkussion: Professor Martius, zweistündig.  
Kursus der speziellen Pathologie: Professor Lubarsch, dreistündig.  
Die Pathogenese der funktionellen Neurose: Professor Martius, eineinhalbstündig.

### Chirurgie.

Chirurgischer Operationskursus: Professor Garre, neunstündig.  
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.  
Verbandlehre: derselbe, einstündig.

### Öhrenheilkunde.

Übungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres: Professor Körner, zweistündig.

### Laryngologie.

Kursus der Laryngoskopie: Professor Körner, einstündig.

### Augenheilkunde.

Über Funktionsprüfung und Funktionskrankheiten des Auges mit praktischen Übungen und Krankenvorstellungen: Professor Arenfeld, einstündig.  
Augenspiegelnkursus: derselbe, zweistündig.  
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

### Gynäkologie.

Geburthilfe: Geh. Med.-Rath Schatz, dreistündig.  
Geburthilflicher Operationskursus: derselbe, dreistündig.

### Psychiatrie.

Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen: Ober-Med.-Rath Schuchardt, zweistündig.  
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

### Kliniken.

Medizinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstündig.  
Medizinische Poliklinik: Professor Martius, zweistündig.  
Chirurgische Klinik: Professor Garre, neunstündig.  
Ophthalmologische Klinik: Professor Arenfeld, viereinhalbstündig.  
Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schatz, vierstündig.  
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.  
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Keilkopfrankheiten: Professor Körner, sechsstündig.  
Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistündig.  
Poliklinik für Nerven- und Gemüthskranken: derselbe vierstündig.

## Bur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

### Philosophie.

Ethik: Professor Busse, dreistündig.  
Geschichte der neueren Philosophie: derselbe, vierstündig.  
Im. Kants Leben und Lehre: derselbe, einstündig.

### Philologie.

Griechische Syntax: Professor v. Arnim, vierstündig.  
Homers Ilias: Professor Kern, fünfstündig.  
Geschichte der griechischen und griechisch-römischen Kunst seit der Zeit Alexanders des Großen:  
Professor Körte, vierstündig.  
Szenische Alterthümer: derselbe, dreistündig.  
Interpretation von Cicero de finibus mit Einleitung über Ciceros philosophische Schriften:  
Professor v. Arnim, dreistündig.  
Vergils Gedichte: Professor Kern, zweistündig.  
Klassisch | Interpretation von Terenz' Andria und Besprechung der eingereichten  
philologisches | Arbeiten: Professor v. Arnim, zweistündig.  
Seminar: Parthenios *τερψικόν καθηγάτων*: Professor Kern, zweistündig.  
Erläuterung der Gipsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studirende aller Fakultäten:  
Professor Körte, einstündig.  
Syntax der hebräischen Sprache: Professor Philippi, zweistündig.  
Kurziorische Lektüre der BB. Samuelis: derselbe, zweistündig.  
Erläuterung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Marx: derselbe, einstündig.  
Ausgewählte arabische Tegte: derselbe, einstündig.  
Ausgewählte Sanskrit-Tegte: derselbe, zweistündig.  
Syrische Grammatik mit Uebersetzungslübungen: derselbe, zweistündig.  
Althochdeutsche Literaturgeschichte (mit Interpretation ausgewählter Stücke aus Braunes Lesebuch): Professor Golther, vierstündig.  
Erläuterung von Goethes Faust: derselbe, zweistündig.  
Deutsch-philologisches Seminar: Wolframs Titurel: derselbe, zweistündig.  
Englisch für Anfänger: Professor Lindner, zweistündig.  
Fielding's Leben und Werke: derselbe, zweistündig.  
Geschichte der französischen Literatur im Mittelalter (von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert): Professor Zenker, vierstündig.  
Grammatik der provençalischen Sprache nebst Erläuterung ausgewählter Tegte: derselbe, zweistündig.  
Einführung ins Italienische: derselbe, zweistündig.  
Romanisch-englisches | Altenglisch (Angelsächsisch): Professor Lindner, zweistündig.  
Seminar: | Rolandsspiel: Professor Zenker, zweistündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.

Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.

Variations du langage français depuis le 12<sup>e</sup> siècle: derselbe, vierstündig.

Cours de français de 4 semaines pendant les vacances pour professeurs d'écoles et institutrices: derselbe, achtstündig.

### Geschichte.

Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert: Professor Schirmacher, fünfstündig.

Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis 14 n. Chr.: derselbe, zweistündig.

Übungsem im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

### Geographie.

Geographisches Colloquium: Professor Geinitz, zweistündig.

### Mathematik.

Elliptische Funktionen: Professor Staube, vierstündig.

Analytische Geometrie des Raumes: derselbe, vierstündig.

Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

### Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik): Professor Matthiesen, fünfstündig.

Elemente der Undulationstheorie: derselbe, zweistündig.

Praktisch-physikalische Übungen: derselbe, achtzehnstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Inorganische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Übungen im Laboratorium:

- a. Großes Praktikum: Montags bis Freitags von 9—6 Uhr,
  - b. Kleines Praktikum: Montags, Mittwochs und Freitags von 2—5 Uhr,
  - c. Übungen für Mediziner: Dienstags und Donnerstags von 2—5 Uhr,
- } derselbe.

Aromatische Verbindungen: Dr. Stoermer, vierstündig.

Repetitorium der aliphatischen Reihe: derselbe, dreistündig.

Massanalyse: derselbe, einstündig.

Geologie: Professor Geinitz, sechsstündig.

Krystallographie: derselbe, zweistündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.

Geologische Erfahrungen: derselbe.

Allgemeine Botanik: Professor Faltenberg, fünfstündig.

Mikroskopische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Botanische Übungen für Vorgeschriftenere: derselbe, täglich.

Bakteriologisches Praktikum: Dr. Hegler, sechsstündig.

Übungen im Pflanzenbestimmen: derselbe, zweistündig.

Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere: Professor Blochmann, dreistündig.

Kurzus der Parasitenkunde für Mediziner: derselbe, dreistündig.

Zoologische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.

Kurze Übersicht über das Gesamtgebiet der Zoologie: Professor Will, dreistündig.

Naturgeschichte der Coelenteraten: derselbe, zweistündig.

### Staatswissenschaften.

(Die Vorlesungen über Staatswissenschaften wird der zum Sommer-Semester hierher berufene Herr Professor Dr. Diehl zu Anfang des Semesters noch näher bekannt geben.)

### Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Bodenkunde: Professor Heinrich, zweistündig.

Physikalische Boden-Untersuchungen und Anleitung zur Boden-Kartirung; Praktikum: derselbe, vierstündig.

### Künste.

Harmonielehre: Dr. Thierfelder, zweistündig.

Geschichte der griechischen und altsächsischen Musik: derselbe, einstündig.

Liturgische Übungen: derselbe, dreistündig.

Leitung der Übungen des akademischen Gefangvereins: derselbe, zweistündig.

---

### Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer ist an Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Das Bibliotheks-Arbeitszimmer ist an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubniß des Direktors (Prof. Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11 bis 1 Uhr zugänglich, sonst jeder Zeit nach Meldung bei dem Direktor (Prof. Blochmann).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts, des mecklenburgischen geologischen Landesmuseums (akadem. Institut — Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Prof. Seinitz).

Der botanische Garten (Doberanerstraße 143) ist von 8 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2 bis 4 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Der Besuch der archäologischen Sammlung (akademisches Institut — Blücherplatz) ist zu jeder Zeit nach Meldung bei dem Diener des mineralogischen Instituts gestattet.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubnis der Direktion gestattet.

---

Das Sekretariat (Universitätsgebäude) ist an Wochentagen täglich von 10 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet.

---

Wohnungen für Studirende weist der Oberpedell Werkmeister (im Universitätsgebäude) nach.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 10.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. April 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit der Eigentümer des Gutes Körchow Amts Bulow, Kammerherrn Achim von Voß-Wolfradt und Reserve-Lieutenants Achim von Voß. (2) Bekanntmachung, betreffend den Fähigkeitsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbnisskasse des Gewerbevereins gemischter Berufe zu Rostod. (4) Bekanntmachung, betreffend Übernahme der neu erbauten Chaussee in der Enslau Rossow in die Landesherrliche Verwaltung. (5) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Maurer-Krankenkasse zu Dassow. (6) Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an der am 14. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferde-Lotterie. (7) Bekanntmachung, betreffend Sicherungsmaßregeln gegen die Verbreitung der San José-Schildlaus. (8) Bekanntmachung, betreffend Schweinemärkte in der Stadt Wittenburg. (9) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (11) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.

- II. Abtheilung. Dienstl. re. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 15. März 1898, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit der Eigentümer des Gutes Körchow Amts Bulow, Kammerherrn Achim von Voß-Wolfradt und Reserve-Lieutenants Achim von Voß.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allge-

meinen Kenntniß, daß der Kammerherr Achim von Voß-Wolfradt und der Lieutenant der Reserve Achim von Voß, Eigentümer des Gutes Körchow Amts Butow, als Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörige anerkannt worden sind.

Schwerin, den 15. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 17. März 1898, betreffend den Besichtigungsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

In Rücksicht auf den hervorgetretenen Mangel an Seedampfschiffsmaschinisten III. Klasse in den Ostseehäfen werden die Beisetzungen hierdurch hingewiesen auf die Bestimmungen des §. 28, Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Besichtigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 — Reichs-Gesetzblatt Seite 368 —, nach welchen die vor dem 1. April 1892 im Besitz eines Besichtigungsgescheisses der untersten (damals III.) Maschinistenklasse befindlich gewesenen Maschinisten nach Zurücklegung der jetzt für die IV. Klasse vorgeschriebenen und außerdem einer vierundzwanzigmonatigen Dienstzeit als Maschinist auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen auf Antrag ein Besichtigungszeugnis der (neuen) III. Klasse erhalten sollen.

Schwerin, den 17. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 18. März 1898, betreffend die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins gemischter Berufe zu Rostock.

Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) ist der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins gemischter Berufe zu Rostock (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 18. März 1898, betreffend Übernahme der neu erbauten Chaussee in der Gutslage Nossow in die Landesherrliche Verwaltung.

Die neu erbaute Chaussee in der Gutslage Nossow ist zum 1. d. Ms. in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und dem Bezirk der Chaussee-Inspektion Baren zugestellt worden.

Schwerin, den 18. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 21. März 1898, betreffend die allgemeine Maurer-Krankenkasse zu Dassow.

Auf Grund des § 75a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeine Maurer-Krankenkasse zu Dassow (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 21. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend Beteiligung an der am 17. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferdelotterie.

Dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes ist gestattet worden, durch Bekanntmachungen zur Beteiligung an der am 17. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferdelotterie in den im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blättern einzuladen, sowie Pläne der Verlosung mittels der Post von Orten des Preußischen Staatsgebietes nach dem hiesigen Großherzogthume zu versenden.

Schwerin, den 25. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(7) Bekanntmachung vom 26. März 1898, betreffend Sicherungsmaßregeln gegen die Verbreitung der San José-Schilblaus.

Nachdem es in Verfolg der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Februar d. J. — Reichs-Gesetzblatt Seite 5 —, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, als nothwendig erkannt worden ist, auch im Inlande Sicherungsmaßregeln gegen die Verbreitung der San José-Schilblaus zu ergreifen und insbesondere mit thunlichster Beschleunigung

zu ermitteln, ob und inwieweit der Schädling bereits in Deutschland Eingang gefunden hat, werden die Ortsobrigkeiten des Großherzogthums hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Ministerium mit thunlichster Beschleunigung Nachweisungen über diejenigen in den einzelnen ortsobrigkeitslichen Bezirken vorhandenen Baumschulen und sonstigen gärtnerischen Anlagen vorzulegen, aus welchen

1. entweder eine gewerbsmäßige Abgabe von Pflanzlingen stattfindet, oder
2. welche im Laufe der letzten 5 Jahre mit Pflanzenbezug aus Amerika angelegt oder ergänzt worden sind.

Das Ministerium erwartet, daß in den Fällen zu 2 die Besitzer im wohlverstandenen eigenen Interesse die erforderliche Auskunft bereitwilligst ertheilen werden.

Die Aufstellung der Nachweisungen hat nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu geschehen. Eines Begleiterberichts bedarf es nicht.

Eine spätere Erstreckung dieser Auflösung auf andere, als die vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Anlagen bleibt vorbehalten.

Auf Grund der eingehenden Nachweisungen wird der Gymnasial-Professor Brauns hier selbst im Auftrage des unterzeichneten Ministeriums die erforderlichen örtlichen Untersuchungen vornehmen. Derselbe ist jedoch ermächtigt worden, mit den örtlichen Besichtigungen auf Grund seiner bisherigen Kenntniß der Verhältnisse schon jetzt zu beginnen.

Schwerin, den 26. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

### Nachweis,

betreffend Baumschulen und sonstige gärtnerische Anlagen, aus welchen eine gewerbsmäßige Abgabe von Pflanzlingen stattfindet, oder zu deren Anlage bzw. Ergänzung Pflanzen aus Amerika verwandt worden sind

im Bezirke der Stadt . . . . .  
 (im Bezirke des Großherzoglichen Domänenamts . . . . ., Klosteramts sc., ritterhaftlichen Guts sc., Amts . . . . .)

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Ungefährre Größenangabe in <input type="checkbox"/> Metern.	Nähre Angabe über die örtliche Belegenheit in größeren ortsobrigkeitslichen Bezirken.
1.			
2.			
3.			

Bemerkung: Diejenigen Anlagen, für deren Herstellung oder Ergänzung amerikanisches Pflanzgut verwandt worden ist, sind durch Unterstrichung kennlich zu machen.

(8) Bekanntmachung vom 31. März 1898, betreffend Schweinemärkte in der Stadt Wittenburg.

In der Stadt Wittenburg wird fortan außer dem bisher am zweiten Sonnabende jedes Monats abgehaltenen Schweinemarkt auch am letzten Dienstag eines jeden Monats ein gleicher Markt stattfinden.

Schwerin, den 31. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Bekanntmachung vom 27. März 1898, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfsstellen auf dem platten Lande.

Zur Verbesserung des Landpostdienstes sind in

Dukow r. A. Gadebusch,  
Groß-Brüg r. A. Schwerin und  
Kneese D.-A. Gadebusch

Posthilfsstellen eingerichtet worden.

Die Posthilfsstellen in

Conow D.-A. Dömitz,  
Friedrichsthal D.-A. Schwerin und  
Goritz r. A. Röbnitz

sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 27. März 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(10) Bekanntmachung vom 19. März 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Domänen-Bachhof Kreis Lübz ist erloschen.  
Schwerin, den 19. März 1898.

(11) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend die Schafrände.

In der Stadt Parchim, im Parchimischen Kämmereidörfe Maßlow, im Domänen-dörfe Damerow Amts Criewitz und in dem zur Kämmerei der Stadt Neustadt gehörigen Erbpachtgebiet Tuchhude ist die Rände unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin, den 25. März 1898.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kutscher Weidt zu Bartelshagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. März 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kanzleirath Siebert, bisher bei der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin, die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Neuß &c. L. verliehenen Ehrenkreuzes 3. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 18. März 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstassessor Garthe aus Rövershagen auf sein Ansuchen aus dem Großherzoglichen Forstverwaltungsdienste in Gnaden zu entläßsen geruht.

Schwerin, den 21. März 1898.

(4) Der Paul Lantow zu Waren ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waren bestellt worden.

Schwerin, den 22. März 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär Eduard Huth zum Oberpostsekretär mit Wirkung vom 1. Januar 1898 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. März 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rathsbauer Witte zu Brüel die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. März 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Maurermeister Eggert zu Dargun die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. März 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Friedrich Geerhahn zu Rostock die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. März 1898.

- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm von Bülow aus Stavenhagen nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. März 1898.

- (10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Volten aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. März 1898.

- (11) Der Schulze Dethloff zu Hinrichsdorf ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Leutewinkel bestellt worden.

Schwerin, den 30. März 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Diätar Richard Maedt zum Ministerial-Kopisten beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (13) Der Oberamtmann Crain zu Schwaan tritt mit dem heutigen Tage in den Ruhestand, und ist demselben der Titel als Amtshauptmann verliehen worden.

Schwerin, den 31. März 1898.

- (14) Der Amtmann von Quitzow, bisher zu Warin, ist als dirigirender Beamte an das Amt zu Schwaan versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Beck zu Neustadt zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Julius von Schmidt in Ribnitz zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (17) Der Amtsverwalter Krüger zu Hagenow ist an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsassessor Leo zu Boizenburg zum Amtsverwalter beim Amte Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsassessor Max von Matthiesen in Grevesmühlen zum Amtsverwalter beim Amt Warin zu ernennen geruht.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (20) Der Amtsassessor Wilhfang zu Crivitz ist an das Amt zu Hagenow versezt worden.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (21) Der Amtsregisterator Evermann, bisher beim Amt Wittenburg, ist an das Amt Stavenhagen versezt worden.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (22) Der Amtsprotokollist Wüsthoff zu Crivitz ist an das Amt zu Neustadt versezt worden.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (23) Der Amtsprotokollist Stoe zu Neustadt ist an das Amt Wittenburg versezt worden.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (24) Der Amtsprotokollist Brüghaber zu Grabow ist an das Amt Hagenow versezt worden.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Kopisten im Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, Wilhelm Benzin hier selbst zum Ministerialkanzlisten zu ernennen geruht.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (26) Nachdem der Königlich Preußische Regierungsrath Blau zum 1. April d. J. zum Mitglied der Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau ernannt worden ist, hat der denselben unter dem 7. Mai 1895 ertheilte Auftrag zur Wahrnahme der Geschäfte eines Mitglieds der diesseitigen Steuer- und Zoll-Direktion mit dem gebachten Tage seine Endschäft erreicht.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
- 
- (27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Postassistenten Karl Clorius, Ernst Brunner, Wilhelm Beese, Bernhard Lüth, Gustav Brösch, Heinrich Brinkmann, Theodor Wegener und Theodor Röhr zu Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.  
 Schwerin, den 1. April 1898.
-

(28) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Telegraphenassistenten Ludwig Dellin und Karl Hasse zu Ober-Telegraphenassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberlandesgerichtsrath Wedmann zu Rostock das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1898.

(30) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberlandesgerichtsrath Wedmann zu Rostock die erbetene Entlassung aus seinem Amt in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(31) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsrath Adolf Jahn zu Rostock zum Oberlandesgerichtsrath beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(32) Der Landgerichtsrath Sibeth, bisher zu Güstrow, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(33) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Staatsanwalt Walter Schmidt zu Rostock zum Landgerichtsrath beim Landgericht in Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(34) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsrichter Friedrich Fenzl zu Ludwigslust zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(35) Der Amtsrichter Guido Saß zu Krakow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Warin versetzt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(36) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den mit der Verwaltung der Geschäfte eines dritten Hypothekenbewahrers beim Departement für das ritterliche Hypothekenwesen beauftragten Gerichtsassessor Ernst Walter zum Amtsrichter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(37) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Paul Buschmann zu Gnoien zum Amtsrichter in Krakow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(38) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Otto Düwel, bisher in Grevesmühlen, zum Amtsrichter in Plau zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(39) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Otto Melz, bisher in Plau, zum Amtsrichter in Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(40) Die Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichtsassessor Heinrich Moldt, bisher zu Güstrow, übertragen.

Schwerin, den 1. April 1898.

(41) Der Gerichtsassessor Carl Mehlhardt ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichtsassessors beim Amtsgericht zu Grevesmühlen beauftragt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(42) Mit der Verwaltung der Amtsanwalts-Geschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow ist bis auf Weiteres der Gerichtsassessor Dr. Scheven beauftragt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(43) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsgerichts-Aktuar Topp zu Wismar unter Beilegung des Titels eines Amtsgerichts-Sekretärs auf sein Anfuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(44) Der Amtsgerichts-Aktuar Johannes Bernitt, bisher zu Teterow, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grabow versetzt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(45) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreiber-Gehülfen Albert Klatt zum Amtsgerichts-Aktuar in Teterow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(46) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte John Ulrich Schroeder aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(47) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachfolgende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Sekondleutnants von Holstein vom Grenadier-Regiment Nr. 89, von Pressentin (Karl) vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Prittwitz und Gaffron vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Premierleutnants;

der Premierleutnant von der Fels-Artillerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Stracken zum Hauptmann und  
der Vizefeldwebel vom Landwehrbezirk Hamburg Lorenz zum Sekondleutnant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Der Major und Bataillons-Kommandeur vom Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgischen) Nr. 60 Flöerke ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Kommandeur des Landwehrbezirks Waren ernannt.

Es sind versetzt:

der Hauptmann à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89 und vom Neben-Stab des großen Generalstabes von Bülow-Stolle unter Enbindung von dem Verhältnisse als Ober-Quartiermeister-Adjutant in den Generalstab der Armee unter Überweisung zum großen Generalstab und

der Portepeeähnlich vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Gisevius in das 5. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 65.

Dem Rittmeister von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz Stever ist der Abschied bewilligt und

der Portepeeähnlich vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Menze zur Reserve beurlaubt.

Bei der Kadetten-Vertheilung 1898 sind dem Mecklenburgischen Kontingent zugewiesen:

die Portepee-Unteroffiziere von Könemann und Winsloe dem Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Restorff dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17,  
als Sekondleutnants,

die Kadetten Freiherr von Massenbach dem Füsilier-Regiment Nr. 90, von Schulz dem Jäger-Bataillon Nr. 14 und von Mecklenburg dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18

als charakteristische Portepeeähnliche.

Schwerin, den 4. April 1898.

(48) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rittmeister und Divisions-Adjutant Alexander von Levetzow aus Doberan, j. B. in Freiburg im Breisgau, heute den Lehn-Eid wegen der auf ihn verständigten Fideikommis- und Lehngüter Lellendorf, Karnitz und Sarmstorf Amts Neukalen abgeleistet.

Schwerin, den 29. März 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 11.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. April 1898.

---

#### Inhalt.

II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

---

#### II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hauptmann à la suite des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, Oberquartiermeisters-Adjutanten von Bülow-Stolle das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. März 1898.

- (2) Der Senator Nodaß zu Grabow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grabow bestellt worden.

Schwerin, den 31. März 1898.

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Hülfsarbeiter beim Ministerium des Innern, Amtsrichter David Grafen von Bassewitz, zum Ministerial-Assessor bei diesem Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (4) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz den Gerichts-Assessor Robert Lorenz aus Neustrelitz unter Verleihung des Charakters als Ober-Zollrat zum Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Mitgliede der für beide Großherzogthümer gemeinsamen Steuer- und Zolldirektion hierselbst ernannt haben.

Schwerin, den 1. April 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Dr. jur. Wilhelm Vagt aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. April 1898.

- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Albert Schmidt aus Melzer Mühle nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. April 1898.

- (7) Der Sattlermeister H. Steinbeck zu Klütz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Landessamtsbezirk Klütz bestellt worden.

Schwerin, den 4. April 1898.

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schornsteinfegermeister Friedrich Stolz in Lübz den Charakter als Hofschornsteinfeger zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kaufmann Albert Freitag in Wismar den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dampffärberei- und Waschanstalts-Besitzer H. Schmitt in Rostock den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hotelbesitzer und Restaurateur Ernst Lembke in Teterow den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bäckermeister Adolf Meyer hierselbst den Charakter als Hofbäcker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bäckermeister Richard Altschwager hierselbst den Charakter als Hofbäcker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (14) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Instrumentenmacher August Wendler hier selbst den Charakter als Hofinstrumentenmacher zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (15) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Schlachtermeister August Wild hier selbst den Charakter als Hoffschlachter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (16) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Schmiedemeister und Wagenbauer H. Kröppelin in Hagenow den Charakter als Hoffschmied und Wagenbauer zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (17) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Ministerialsekretär Schönherr hier selbst den Charakter als Hofrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (18) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein den Charakter als Geheimer Ministerialrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (19) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Ministerial-Sekretär Rudolph Söffing hier selbst den Charakter eines Hofrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (20) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Ministerial-Kanzlisten Wiedow beim Ministerium des Innern den Charakter als Geheimer Ministerial-Kanzlist zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (21) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Landbaumeister Hermann von Leitner hier selbst den Charakter als Ober-Landbaumeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (22) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Distriztsbaumeister Adolf Klett zu Schwerin zum Landbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (23) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Regierungsrath Max Cramer hier selbst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bürgermeister Dr. Burmeister zu Voizenburg den Charakter als Hofrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kaufmann August Pelzer zu Grevesmühlen den Charakter eines Kommerzienraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Registratur-Assistenten beim Großherzoglichen Finanz-Ministerium Friedrich Heitmann den Charakter als Registratur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kassier Otto Jäppelt hier selbst den Charakter als Ober-Kassier zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(28) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kopisten bei der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direktion Albert Stehring hier selbst den Charakter als Steuer-Kanzlist zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Drost zu Warin zum Landdrosten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(30) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtshauptmann Freiherrn von Ketelhodt in Wismar zum Drost zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(31) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem bisherigen Revierförster z. D. Wiegandt in Schwerin, früher zu Vietense, den Charakter als Oberförster zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(32) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerregistrator Dühnfahr den Charakter als Geheimer Kammerregistrator zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(33) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsregisterator Baade zu Dargun zum Amtsekretär zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(34) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Amtsprotokollisten

August Wilms zu Grinig,  
Wilhelm Stowe zu Wittenburg,  
Hermann Brühhaber zu Hagenow

zu Amtsregistratoren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(35) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Amtsdiätäre

Otto Kamin zu Güstrow,  
Otto Pachen zu Dömitz,  
Karl Schell zu Grevesmühlen,  
Heinrich Westphal zu Hagenow,  
Robert Laas zu Ribnitz und  
Richard Kallies zu Boizenburg

zu Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(36) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Domainenpächter Karl Duwe zu Alt-Bauhof, dem Domainenpächter Ludwig Fensch zu Linstow, dem Klostergutspächter Franz Hamann zu Sietow und dem Gutspächter Friedrich Wilhelm Bickermann zu Hungerstorf den Charakter als Delconomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(37) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialrath Mühlenbruch zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Ministerialraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(38) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialsekretär Dr. Theodor Michelsen zu Schwerin den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(39) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialkanzlisten Paetow zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Ministerialkanzlisten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(40) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsrichter Rudolf Lange zu Bülow den Charakter eines Oberamtsrichters zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(41) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsrichter Eduard Peters zu Schwerin den Charakter eines Oberamtsrichters beizulegen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(42) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsrichter Friedrich Martens zu Wismar den Charakter eines Oberamtsrichters zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(43) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landgerichts-Kopisten Carl Schröder zu Rostock den Charakter als Kanzlist zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(44) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem akademischen Musiklehrer Dr. Albert Thierfelder zu Rostock den Charakter als Professor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(45) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dr. med. Albrecht Steinohrt zu Sternberg den Charakter als Sanitätorath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(46) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dr. med. Johannes Nahmacher zu Malchow den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(47) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kreisphysikus Dr. med. Heinrich Muler zu Hagenow den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(48) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Superintendenten Walter in Parchim den Charakter eines Konfessorialraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(49) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Präpositus Grohmann in Wittenförden den Charakter eines Kirchenrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(50) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben

- dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hierelbst,
- dem Obersthofhauptmann von Vietinghoff hierelbst,
- dem Oberlandesgerichts-Präsidenten von Malchin, Freiherrn zu Wartenberg und Benzlin zu Rostock

  - das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

- dem Landgerichts-Präsidenten Martini hierelbst

  - das Großkomithukreuz desselben Ordens;

- dem Zeremonienmeister, Kammerherrn von Behr auf Klein-Dratow,
- dem Zeremonienmeister, Kammerherrn von der Mülbe auf Boddin,
- dem Oberlandforstmeister von Monroy hierelbst,
- dem Oberzolldirektor Kunkel hierelbst

  - das Komithukreuz desselben Ordens;

- dem Ministerialrat von Prollius hierelbst,
- dem Kammerrat Baller hierelbst,
- dem Baudirektor Oppermann hierelbst,
- dem Justitiarius des Hofmarschallamts, Hofrath Sachse hierelbst

  - das Ritterkreuz desselben Ordens;

- dem Eisenbahnverkehrs-Oberkontrolleur Horn hierelbst,
- dem Eisenbahnssekretär Rohr hierelbst,
- dem Eisenbahnssekretär Schmidt hierelbst,
- dem Güterexpedienten I. Klasse Grimm hierelbst,
- dem Bahnmeister a. D. Bröcker zu Lübeck,
- dem Postverwalter Gerk zu Kröpelin,
- dem Bureauassistenten Gundlach hierelbst

  - das Verdienstkreuz in Silber;

- dem Professor Malchin hierelbst

  - die Verdienstmedaille in Gold;

- dem Lehrer a. D. Voß zu Ludwigslust,
- dem Bäckermeister Rüster zu Boizenburg

  - die Medaille mit der Inschrift: "Dem redlichen Manne und dem guten Bürger"
  - in Silber und mit dem Bande;

- dem Zugführer Puls zu Neubraudenburg,
- dem Voltomotioführer Sengbusch zu Wismar,
- dem Güterbodenmeister Nieshoff zu Blankenberg,
- dem Eisenbahntelegraphisten Ahrens hierelbst,
- dem Eisenbahnschaffner Valentin zu Wismar,
- dem Rassenboden Johst hierelbst,
- dem Eisenbahnwerkstatt-Borarbeiter Kleinfeldt zu Malchin,

dem Postchaffner Dähling zu Koslow,  
 dem Postchaffner Schäfer zu Wismar,  
 dem Schulzen Böß zu Strohlirchen,  
 dem Schulzen Menk zu Neu-Zachow,  
 dem Schulzen Schulz zu Büschow,  
 dem Schulzen Krack zu Bößom,  
 dem Schulzen Scholnicht zu Upoli,  
 dem Schulzen Toerber zu Nesow,  
 dem Kirchenjuraten, früheren Erbpächter Niemann zu Wuslow,  
 dem Kirchenjuraten, früheren Hauswirth Ahrens zu Questin,  
 dem Kirchenjuraten, Erbpächter Mund zu Zweedorf  
     die Verdienstmedaille in Silber;  
 dem Kirchenjuraten, Stellmacher Birchholz zu Bößow,  
 dem Kirchenvorsteher, Malermeister Saubert zu Nöbel,  
 dem Landbriefträger Wöhle zu Boizenburg,  
 dem Landbriefträger Höppner zu Laage,  
 dem Saline-Kunstmärter Albrecht zu Sülze,  
 dem Lokomotivheizer Sponholz zu Güstrow,  
 dem Eisenbahnbremser Seestadt zu Hagenow,  
 dem Bahnwärter Jörn auf der Strecke Lünenborg—Teterow,  
 dem Bahnwärter Schmidt auf der Strecke Stavenhagen—Mölln,  
 dem Stationsnachtmächer Oldenburg zu Güstrow,  
 dem Eisenbahnwerkstatt-Stellmacher Block hier selbst,  
 dem Eisenbahnwerkstatt-Arbeiter Ihde hier selbst,  
 dem Schlosser Borgwardt zu Wismar,  
 dem Formier Meiß zu Wismar  
     die Verdienstmedaille in Bronze  
 zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

---

(51) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben

dem Obersten z. D., Kommandanten von Schwerin, von Maltziesen  
     das Komthurkreuz des Haussordens der Wendischen Krone;  
 dem Oberstlieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90  
 Menze,  
 dem Oberstlieutenant z. D., Kommandeur des Landwehrbezirks Schwerin, von Horn  
 dem Major a. D., seither Kommandeur des Landwehrbezirks Waren, von der Lühe  
     das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens;  
 dem Premierlieutenant à la suite des 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-  
 Regiments Nr. 17, Gouverneur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,  
 von Roedig  
     das Ritterkreuz des Haussordens der Wendischen Krone;

dem Oberwachtmeister in der Landes-Gendarmerie Zimmerman  
das Verdienstkreuz in Silber;  
dem Vize-Wachtmester und Brigadeschreiber bei der 17. Kavallerie-Brigade (Groß-  
herzoglich Mecklenburgische) Winter,  
dem Vize-Feldwebel bei der Halbinvaliden-Abtheilung Niemeier,  
den Wachtmeistern im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18  
Heise und Schie,  
dem Stabshornisten im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14  
Junk,  
dem Büchsenmacher im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14  
Güth,  
dem Hoboist-Sergeanten im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment  
Nr. 90 Kriegsmann,  
den Wachtmeistern in der Landes-Gendarmerie Gildemeister, Kröger, Schmidt II  
und Milzing I  
die Verdienstmedaille in Silber;  
den Hoboist-Sergeanten im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90  
Niel I, Oldenburg und Grunow,  
dem Kasernenwärter Vorhert zu Parchim  
die Verdienstmedaille in Bronze

zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

---

(52) Nachdem der Otto von Alten zu Hirschberg und der Regierungsrath May von Alten  
zu Lüneburg ihre Anteile an dem Allodialgut Blücher Amts Bojenburg an ihren Bruder,  
bew. Bruder Carl von Alten auf Schloß Linden abgetreten haben, ist letzterer als der  
numehrige alleinige Eigentümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 2. April 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nº 12.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. April 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Vielstädt D.-A. Lübz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerbevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Lehns- und Fideikommisgut Güldom Amts Schwerin. (5) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Postsendungen aus dem freien Verleih des deutschen Zollgebietes nach den deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erledigen der Räude unter den Schafen im Domäniendorfe Grenz Amts Neustadt. (7) Bekanntmachung, betreffend Erkrankung eines Pferdes an der Räude in der Stadt Neustadt.

II. Abtheilung. Dienstl. &c. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 5. April 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat  
 für den Monat März 1898  
 ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	17	Mark	84	Pfg.
2)	" " Roggen . . .	13	"	24	"
3)	" " Gerste . . .	13	"	68	"
4)	" " Hafer . . .	13	"	42	"
5)	" " Erbsen . . .	14	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	4	"	16	"
7)	" " Heu . . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	—	"
9)	" Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	14	Mark	20	Pfg.
" " Heu . . .	5	"	—	"
" " Stroh . . .	4	"	50	"

Schwerin, den 5. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 9. April 1898, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Biellübbe Domaniai-Amts Lübz.

In der Ortschaft Biellübbe Domaniai-Amts Lübz wird fortan am ersten Montage eines jeden Monats, falls dieser Tag aber auf einen Feiertag fällt, am zweiten Montage des betreffenden Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden. Der Beginn derselben ist in den Monaten April bis September einschließlich auf 8 Uhr Vormittags, in den Monaten Oktober bis März einschließlich auf 10 Uhr Vormittags festgesetzt.

Schwerin, den 9. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 12. April 1898, betreffend die Kranken- und Begräbnisskasse des Gewerbevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock.

Auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Kranken- und Begräbnisskasse des Gewerbevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock (E. h.) die Bescheinigung ertheilt worden,

dass sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 12. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 14. April 1898, betreffend Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Lehn- und Fideikommigut Zülöw Amts Schwerin.

Für das Lehn- und Fideikommigut Zülöw Amts Schwerin ist am heutigen Tage, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, ein Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 14. April 1898.

Departement für das ritterliche Hypothekenwesen.

A. Westen.

(5) Bekanntmachung vom 19. April 1898, betreffend die Anmeldung der Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik.

Nach den jetzt gültigen, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1896, S. 508 ff. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 sind auch die Postsendungen aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets nach den Deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik anzumelden. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist erforderlich, dass den bei den Postanstalten im Zollgebiet eingelieferten Paketen an Empfänger in den Zollausschlüssen eine Erklärung über den Inhalt nach Art der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-Inhalterklärungen beigegeben wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind hiernach nur die zwischen den Zollausschlüssen untereinander zu Versendung kommenden Pakete.

Zu den Zollausschlüssen gehören:

1. die Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde,
2. die Insel Helgoland,
3. in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut:
  - der Ort Alsführen, Post Erzingen,
  - die Gemeinde Altenburg, Post Reistetten,
  - " Waltersweil, " Niedern,
  - " Werwang, " Niedern,
  - " Büsing, " Büsing (Baden),

die Gemeinde Dettighofen, Post Niebern,  
 " Jestetten, " Jestetten,  
 " Lottstetten, " Lottstetten,  
 die Höfe Pittenhard (Büttenhard), Post Thengen.

Packesendungen nach den vorgenannten Zollausschlußgebieten werden von den Postanstalten vom 1. Mai ab nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn sie von einer Inhaltserklärung begleitet sind; bei Packeten nach der Insel Helgoland ist außerdem noch wie vor für die Zwecke der Zollbehörde auf Helgoland eine kurze Angabe des Inhalts auf den Begleitadressen erforderlich.

Schwerin, den 19. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hoffmann.

(6) Bekanntmachung vom 4. April 1898, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Schafen im Domanialdorfe Brenz Amts Neustadt.

Die Räude unter den Schafen im Domanialdorfe Brenz Amts Neustadt ist erloschen.

Schwerin, den 4. April 1898.

(7) Bekanntmachung vom 16. April 1898, betreffend Erkrankung eines Pferdes an der Räude in der Stadt Neustadt.

In der Stadt Neustadt ist auf dem Grundstück Nr. 269 ein Pferd an der Räude erkrankt

Schwerin, den 16. April 1898.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kuhhirten Gomm zu Uhlenbrook die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht

Schwerin, den 1. April 1898.

(2) Dem Kandidaten der Medizin Franz Pech aus Sauerwitz ist, nachdem derselbe am 29. März 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 6. April 1898.

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlehrern an der Domschule zu Güstrow Dr. Pechel und Dr. Polstorff den Titel „Gymnasialprofessor“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Marstallregistrator Dix hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone, den Marstallhausmeistern Bentin hieselbst und Martens zu Ludwigsburg, sowie dem Satteldiener a. D. Behrens das Verdienstkreuz in Silber und den Marstallkutschern Gaatz und Rudi hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Schäding zu Teßin R. A. Criviz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. April 1898.

- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Tagelöhner Heinrich Gädt zu Löwitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. April 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Organisten Bohnhoff in Schwaan den Charakter als Musikdirektor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. April 1898.

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben HöchstIhren Herrn Bruber, den Herzog Paul Friedrich, Hoheit, Generalmajor à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, unterm 9. d. Ms. zum Generalleutenant zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. April 1898.

- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Königlich Preußischen Regierungsbaumeister Ludwig Wolgast als Großherzoglichen Baumeister in der Eisenbahn-Verwaltung anzustellen geruht.

Schwerin, den 14. April 1898.

- (10) Der Amtsprotokollist Schmell hieselbst ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Landbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 14. April 1898.

- (11) Der Referendar Alfred Scholle aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 18. April 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Verkehrs-Ober-Kontrolleur bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung Hermann Wirth hieselbst unter Verleihung des Charakters als Verkehrs-Inspektor zum Vorsteher des Verkehrsbüros zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. April 1898.

- (13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Ober-Medizinalrath Professor Dr. Thierfelder zu Rostock das Großkomthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. April 1898.

- (14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Unterarzt vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Dr. Gleyn und der Unterarzt der Reserve vom Landwehrbezirk Wismar Dr. Mannel sind zu Aßtützenärzten 2. Klasse befördert.

Der charakteristische Major à la suite des Jäger-Bataillons Nr. 14 und Platzmajor in Rastatt Grapengießer ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Bezirksoffizier bei dem Landwehrbezirk Güterbogk ernannt.

Der Major z. D. und Bezirksoffizier vom Landwehrbezirk Waren von Morsen-Piccard ist zum Landwehrbezirk Nendsburg versetzt.

Der Rittmeister vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, bisher Adjutant bei der 29. Division, von Leżewo, ist als Adjutant zur 2. Kavallerie-Inspektion kommandiert.

Schwerin, den 6. April 1898.

- (15) Nachdem die Geschwister Katharina und Eva von Lüken ihre Anteile an dem Admialgute Zahrendorf Amts Boizenburg an ihre Brüder Ernst und Achim von Lüken abgetreten haben, sind Letztere als die nummehrigen alleinigen Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 9. April 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

N. 13.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. April 1898.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die nach dem bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Reichstags vorzunehmenden Neuwahlen zum Reichstage.

## I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. April 1898, betreffend die nach dem bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Reichstags vorzunehmenden Neuwahlen zum Reichstage.

Nachdem mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Reichstags durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Ms. die Vornahme von Neuwahlen zum Reichstage auf

den 16. Juni d. J.

anberaumt worden ist, wird gemäß der Vorschrift im §. 2, Absatz 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 als Termin für den Beginn der Auslegung der Wählerlisten für das hiesige Großherzogthum

Dienstag, der 17. Mai,

festgesetzt.

Demgemäß haben nunmehr

I. sämtliche Behörden des Landes, benen nach näherer Vorschrift der Bestimmung unter 3 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 — Regierungs-Blatt No. 59 — die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten obliegt, ungesäumt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1

des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und speziell unter genauer Beachtung des sub Littera A. dem Wahlreglement anliegenden Formulars die Aufstellung der Listen in Angriff zu nehmen und demnächst ihre Auslegung, Abschließung und Überweisung an die Wahlvorstände zu bemühen.

Dabei nimmt das unterzeichnete Ministerium auch diesmal Veranlassung, darauf hinzuweisen:

1. daß die Listen in zwei Exemplaren anzufertigen sind, von denen das eine — Hauptexemplar — zur Auslegung zu verwenden, das andere zur demnächstigen Überweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist;
2. daß beide Exemplare der Liste von der Behörde, die die Aufstellung bewirkt hat, nach Anleitung des Formulars am 22ten Tage nach Beginn der Auslegung abgeschlossen und mit einer Bescheinigung darüber versehen werden müssen, daß und wie lange die Auslegung stattgefunden hat, das zweite Exemplar gleichzeitig auch mit der amtlichen Bescheinigung seiner vollen Übereinstimmung mit dem Hauptexemplar;
3. daß Berichtigungen der Listen nicht durch bloße Streichungen und Einschreibungen bewirkt werden dürfen, daß es vielmehr gleichzeitig am Rande der Liste einer Angabe der Gründe für die Berichtigung bedarf.

II. Ferner werden die gesammelten Ortsobrigkeiten an die ihnen durch die Vorschriften unter 2 und 4 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 insbesondere bezüglich der Bildung der Wahlbezirke und Ernennung der Wahlvorsteher zugewiesenen Obliegenheiten und daneben die Domänenämter an die ihnen unter 5 ebendaselbst zur Pflicht gemacht Unterweisung der Gemeindenvorstände erinnert.

Wo wegen einer nach näherer Vorschrift der Bestimmung unter 2 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 — § 7 des Wahlreglements — erforderlich werden, Zusammenlegung mehrerer verschieden obrigkeitsländlicher Bezirken angehöriger Ortschaften zu einem Wahlbezirk eine gütliche Verständigung unter den mehreren beteiligten Obrigkeitshäusern nicht zu erreichen steht, ist wegen Anordnung der Zusammenlegung ungesäumt an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Die Formulare zu den über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokollen und den zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeitshäusern zur Aushändigung an die Wahlvorsteher von hier aus zugefandt werden.

III. Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichswahlgebot beziehungsweise im Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Protokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungefäumt, spätestens aber im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltage, dem Wahlkommissär ihres Wahlkreises einzureichen.

Die Ernennung der Wahlkommissionen für jeden der sechs Wahlkreise des Großherzogthums wird demnächst durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Schwerin, den 25. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

L. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 14.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. April 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Heumann auf Amalienhof.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahn-Fahrpläne.

Die mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Sommerfahrpläne der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen und der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preußischen Staatsbahnen, Direktionsbezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Heumann auf Amalienhof.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß,

dah̄ dem Preußischen Staatsangehörigen Georg Leonhard Wilhelm Heumann, Eigentümer des Gutes Amalienhof Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Vize-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde hier selbst den Charakter als Oberstallmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Kabinets-Kanzlisten F. Schirbaum hier selbst zum zweiten Kabinets-Registratur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Aufwärter im Großherzoglichen Kabinet Franz Kuhlmann hier selbst zum Kabinettsboten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(4) Dem Küsterschullehrer Töppel zu Sanig ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 19. April 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Pastor Berger in Nussow zum Präpositus des Vulowschen Zirkels zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1898.

(6) Der Guts-Inspektor Friedrich Schlundt und der Lehrer Heinrich Kosz zu Kläber sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kläber bestellt worden.

Schwerin, den 21. April 1898.

# Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

## Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

## Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. Mai 1898.

### Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgangs- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachzeiten von 6<sup>00</sup> Abends bis 6<sup>00</sup> Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschläüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenerklärung:

x	bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H. bedeutet: Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	" " " " zum Einsteigen,	Hamburg K. " Hamburg, Klosterthor "
a	" " " " zum Aussteigen,	Hamburg L. " Hamburg, Lübecker "
	" " nicht,	Leipzig M. " Leipzig, Magdeb. "
Berlin L.	Berlin, Lehrte's Bahnhof,	Rostock C. " Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	Berlin, Stettin'er " "	Rostock FF. " Rostock, Friedrich Franz-
Hamburg B.	Hamburg, Berlin'er "	Bahnhof.

### Inhalt:

1. Lübeck-Straßburg.
2. Hagenow (Land)-Schwerin.
3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar.
4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.
5. Lüthorst-Malliss.
6. Rehna-Schwerin.
7. Schwerin-Crivitz.
8. Wismar-Karow.
9. Neustadt a. D.-Güstrow.
10. Wismar-Rostock C.
11. Waren-Malchin.
12. Teterow-Gnoien.
13. Güstrow-Platz.
14. Bützow-Rostock C.
- 15a. Rostock C.-Tribsees.
- 15b. Sanitz-Tessin.
16. Neustrelitz-Laage-Rostock C.
17. Neustrelitz-Güstrow.
18. Rostock C.-Warnemünde.
19. Rostock FF.-Rostock C.
20. Doberan-Heiligendamm.
21. Neubrandenburg-Friedland.
- 22a. Straßburg-Blankensee.
- 22b. Neustrelitz-Buschhof.
23. Neustrelitz-Neubrandenburg.
24. Stralsund-Rostock FF.
25. Berlin-Wittenberge-Hamburg.
26. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.
27. Hagenow (Land)-Oldesloe-Neumünster.
28. Boizenburg-Stadt-Boizenb. Bahnh.

## Lübeck-Strasburg.

## L

## Strasburg-Lübeck.

Lübeck-Strasburg.												Strasburg-Lübeck.											
Kiel						Lübeck						Ab Kiel						Ab Lübeck					
5	9	1	3	15	7	11	13	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8	12	4	10	2	6	11							
1-4 Kl.	1-3	1-4	2-4	1-4	Kl.	Kl.	Kl.	1-4 Klasse.		1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Kl.	1-3	1-4	2-4	Kl.	Kl.	
—	—	—	—	—	241	609	—	—	Ab Kiel Entin	Ab	142	950	—	—	1007	—	1007	—	—	—	—	—	—
—	600	907	—	—	416	793	—	—	Ab Kiel Lübeck	Ab	250	709	—	—	1054	—	1054	—	—	—	—	—	—
—	729	921	—	—	507	887	—	—	Ab Kiel Über An Lübeck	Ab	248	605	—	—	985	—	985	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Neuenfand Oldesloe	—	185	—	722	—	1086	—	1086	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• An Lübeck	Ab	102	—	626	—	985	—	985	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Hannover	Ab	104	720	—	—	104	—	104	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Lüneburg	—	129	348	741	—	1102	—	1102	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Bremen	—	144	246	678	—	1122	—	1122	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• An Lübeck	Ab	104	129	441	—	1122	—	1122	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Köln	An	92	—	—	—	722	—	722	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Bremen	—	387	449	160	—	1122	—	1122	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Hamburg L.	—	120	219	585	—	922	—	922	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• An Lübeck	Ab	104	125	346	—	722	—	722	—	—	—	—	—	—
5	9	1	3	15	7	11	13	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8	12	4	10	2	6	11							
1-4 Kl.	1-3	1-4	2-4	1-4	Kl.	Kl.	Kl.	1-4 Klasse.		1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Klasse.	1-4 Kl.	1-3	1-4	2-4	Kl.	Kl.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Lübeck	Ab	102	104	92	—	742	—	742	—	—	—	—	—	—
—	74	104	121	—	51	92	—	0,0	• Lüdersdorf	Ab	102	120	306	—	1122	—	1122	—	—	—	—	—	—
—	75	—	125	—	51	92	—	—	• Schönenberg	—	101	121	298	—	722	—	722	—	—	—	—	—	—
—	80	104	124	—	54	94	—	—	• Grieben	—	94	120	297	—	1122	—	1122	—	—	—	—	—	—
—	81	—	125	—	54	94	—	—	• Grevesmühlen	—	94	117	294	—	709	—	709	—	—	—	—	—	—
—	82	104	108	—	62	101	—	—	• Pluschow	—	92	118	211	—	1122	—	1122	—	—	—	—	—	—
—	83	—	124	—	54	94	—	—	• Bobitz	—	91	118	298	—	1122	—	1122	—	—	—	—	—	—
—	84	—	124	—	54	102	—	—	• Kleinelen 3	—	90	113	148	—	658	—	658	—	—	—	—	—	—
—	85	—	124	—	54	102	—	—	• An Schwerin	Ab	88	104	311	—	658	—	658	—	—	—	—	—	—
—	86	—	124	—	54	102	—	—	• Ab Schwerin	Ab	88	112	214	—	588	—	588	—	—	—	—	—	—
—	87	90	104	110	—	62	102	—	Ab Kleinen 3	Ab	81	119	186	—	658	—	658	—	—	—	—	—	—
—	88	90	110	147	—	62	102	—	• Ventschow	Ab	89	101	134	—	102	—	102	—	—	—	—	—	—
—	89	91	110	150	—	75	116	—	• An Blankenberg	Ab	88	108	111	—	468	—	468	—	—	—	—	—	—
—	90	91	110	150	—	75	116	—	• Warnow	Ab	89	109	108	—	1012	—	1012	—	—	—	—	—	—
—	91	92	110	150	—	75	116	—	• Rostock C.	Ab	70	91	1140	—	588	—	588	—	—	—	—	—	—
—	92	93	110	150	—	75	116	—	• Warnemünde	Ab	68	108	1080	—	588	—	588	—	—	—	—	—	—
—	93	94	110	150	—	75	116	—	• Doberan	—	78	100	190	—	658	—	658	—	—	—	—	—	—
—	94	95	110	150	—	75	116	—	• An Bützow 14	Ab	74	94	1298	498	558	545	545	545	545	545	545	545	545
—	95	96	110	150	—	75	116	—	• An Güstrow 14, 15	Ab	74	94	1298	498	558	545	545	545	545	545	545	545	545
—	96	97	110	150	—	75	116	—	• An Güstrow 14, 15	Ab	74	94	1298	498	558	545	545	545	545	545	545	545	545
—	97	98	110	150	—	75	116	—	• Ab Doberan	An	119	—	388	—	722	—	722	—	—	—	—	—	—
—	98	99	110	150	—	75	116	—	• Warenmünde	An	90	—	440	—	722	—	722	—	—	—	—	—	—
—	99	100	110	150	—	75	116	—	• Rostock C.	An	87	—	500	—	722	—	722	—	—	—	—	—	—
—	100	101	110	150	—	75	116	—	• Stavenhagen	Ab	69	—	1042	298	812	812	812	812	812	812	812	812	812
—	101	102	110	150	—	75	116	—	• Kleeth	Ab	69	—	1042	298	812	812	812	812	812	812	812	812	812
—	102	103	110	150	—	75	116	—	• Mölln	Ab	69	—	1010	298	722	722	722	722	722	722	722	722	722
—	103	104	110	150	—	75	116	—	• An Neubrandenburg	Ab	61	—	1008	298	722	722	722	722	722	722	722	722	722
—	104	105	110	150	—	75	116	—	• An Friedland	Ab	60	—	940	298	722	722	722	722	722	722	722	722	722
—	105	106	110	150	—	75	116	—	• Ab Neubrandenburg	An	124	—	998	188	116	116	116	116	116	116	116	116	116
—	106	107	110	150	—	75	116	—	• An Stralendorf	Ab	102	—	738	118	1158	404	—	—	—	—	—	—	—
—	107	108	110	150	—	75	116	—	• Neu-Wokern	Ab	64	—	117	388	848	848	—	—	—	—	—	—	—
—	108	109	110	150	—	75	116	—	• An Teterow 12	Ab	64	—	1108	388	848	848	—	—	—	—	—	—	—
—	109	110	110	150	—	75	116	—	• An Malchin 11	Ab	64	—	1047	308	848	848	—	—	—	—	—	—	—
—	110	111	110	150	—	75	116	—	• Stavenhagen	Ab	60	—	1042	298	812	812	—	—	—	—	—	—	—
—	111	112	110	150	—	75	116	—	• Kleeth	Ab	54	—	1010	298	722	722	—	—	—	—	—	—	—
—	112	113	110	150	—	75	116	—	• Mölln	Ab	54	—	1008	298	722	722	—	—	—	—	—	—	—
—	113	114	110	150	—	75	116	—	• An Neubrandenburg	Ab	51	—	940	298	722	722	—	—	—	—	—	—	—
—	114	115	110	150	—	75	116	—	• An Friedland	Ab	50	—	900	298	722	722	—	—	—	—	—	—	—
—	115	116	110	150	—	75	116	—	• Ab Neubrandenburg	An	124	—	998	188	116	116	—	—	—	—	—	—	—
—	116	117	110	150	—	75	116	—	• An Stralendorf	Ab	102	—	738	118	1158	404	—	—	—	—	—	—	—
—	117	118	110	150	—	75	116	—	• Sponholz	Ab	64	—	917	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	118	119	110	150	—	75	116	—	• Nectzka	Ab	64	—	908	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	119	120	110	150	—	75	116	—	• Oertzenhof	Ab	64	—	844	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	120	121	110	150	—	75	116	—	• An Strasburg 29a	Ab	64	—	938	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	121	122	110	150	—	75	116	—	• Ab Neubrandenburg	An	—	—	938	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	122	123	110	150	—	75	116	—	• An Strasburg 29a	Ab	—	—	938	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	123	124	110	150	—	75	116	—	• Ab Neubrandenburg	An	—	—	938	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	124	125	110	150	—	75	116	—	• An Strasburg 29a	Ab	—	—	938	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	125	126	110	150	—	75	116	—	• Ab Neubrandenburg	An	—	—	938	188	658	658	—	—	—	—	—	—	—
—	126	127	110	150	—	75	116	—	• Ab Neubrandenburg														

**Hagenow (Land)-Schwerin.****2.****Schwerin-Hagenow (Land).**

834	600	814	1210	548		Ab Hannover über Lüneburg An	1228	838	700	—	127
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
650	918	180	620	842		—	—	—	—	—	—
700	1089	248	748	1024		—	—	—	—	—	—
724	1045	306	715	1083		—	—	—	—	—	—
733	1198	333	777	1053		—	—	—	—	—	—
744	1117	384	741	1102		—	—	—	—	—	—
755	1180	347	751	1180		Ab Hagenow (Land)	Ab	628	1000	188	585 127

81	83	85	87	89	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80	82	84	86	88
1—4 Klasse.	1—4 Klasse.	1—4 Klasse.	1—4 Klasse.	1—4 Klasse.	1—4 Klasse.	1—4 Klasse.					
758	1188	886	747	1120	0,0	Ab Hagenow (Land) 25.27. An	610	1008	145	546	847
804	1148	880	808	—	5,2	—	—	—	—	—	—
818	1158	408	812	X1148	12,8	—	—	—	—	—	—
828	1203	418	882	X1185	18,8	—	—	—	—	—	—
838	1214	430	888	1227	28,8	An Schwerin 3.6.7. Ab	580	980	108	510	848

**Ludwigsburg-Schwerin-Wismar.****3.****Wismar-Schwerin-Ludwigsburg.**

101	—	—	104	123		Ab Leipzig M. An	494	547	—	—	128	347		
1210	—	602	—	110	388	—	1228	388	—	—	921	128		
1128	—	625	900	148	526	—	1196	1244	—	—	941	128		
218	436	N 64	1088	408	742	—	907	1110	—	—	518	128		
218	436	N 64	1088	510	828	—	856	—	—	—	498	128		
217	436	N 64	1118	510	828	Ab Parchim An	810	1033	—	—	624	128		
—	610	—	949	386	718	Ab Ludwigsburg An	898	1284	—	—	211	920		
—	700	—	1088	410	812	Ab Ludwigsburg An	898	1210	—	—	624	828		
21	23	25	27	29	31	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22	24	26	28	30	32		
1—4 Klasse.	1—3 Kl.	1—3 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Klasse.	22	24	26	28	30	32		
828	710	906	1140	598	827	0,0	Ab Ludwigsburg An	818	1028	—	408	816	828	
—	758	—	X1180	X568	X847	9,0	—	801	—	387	—	757	129	
X348	781	1098	X1187	548	X846	14,7	—	780	1008	—	348	748	1128	
X418	741	—	X1208	583	X903	21,8	—	748	X917	—	387	X728	1128	
X418	740	—	X1210	604	X908	26,8	—	788	—	388	—	731	1128	
420	800	1088	1288	614	918	—	An Schwerin Ab	718	940	—	318	540	718	
520	847	1044	110	300	628	1028	An Parchim Ab	784	1139	214	628	711	920	
520	848	1088	1288	618	1028	—	—	924	1139	214	628	911	1128	
520	848	1104	1284	620	1048	52,8	—	918	X1184	119	528	924	1128	
748, 100	1228	888	888	888	1228	—	An Rostock C. Ab	—	700	918	1140	400	520	
600	909	1111	140	837	628	1148	528	Ab Kleinen L An	888	1194	187	518	628	928
618	948	1108	208	341	724	X1112	61,8	—	840	1040	188	X708	628	1028
628	901	1188	210	340	743	1128	68,8	—	820	1040	118	628	944	1028
788	—	1117	600	—	—	—	—	—	648	—	1187	—	628	—

**4. Dömitz - Ludwigsburg - Neubrandenburg.**

(Siehe nächste Seite).

**Lübtheen-Malliss.****5.****Malliss-Lübtheen.**

101	103	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102	104	2—4 Klasse.
2—4 Klasse.	2—4 Klasse.	Entfernung, km.				
708	400	0,0	Ab Lübtheen	An	1041	944
718	408	9,1	—	Ab	1044	928
724	409	8,8	—	—	1048	912
747	448	19,8	Alt-Jabel	—	1048	904
			Wannen	—	1010	904

## Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg-

4

Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz

**5. Lübtbeen-Malliss.**  
(Siehe Seite 8.)

**Rehna-Schwerin.****6.****Schwerin-Rehna.**

251	253	259	255	261	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	252	254	258	256	260	256a.
2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.			2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-4 Kl.
6 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	Vereinigt nur an Festtagen	—	4 <sup>10</sup>	0,0	Ab Rehna	An	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	Vereinigt nur an Festtagen	8 <sup>10</sup>	Vereinigt nur an Festtagen
6 <sup>9</sup>	11 <sup>9</sup>	Vereinigt nur an Festtagen	—	4 <sup>9</sup>	4,0	Holdorf	Ab	10 <sup>9</sup>	3 <sup>9</sup>	Vereinigt nur an Festtagen	8 <sup>9</sup>	Vereinigt nur an Festtagen
6 <sup>4</sup>	12 <sup>11</sup>	—	4 <sup>4</sup>	10, <sup>0</sup>	10, <sup>0</sup>	Gadebusch	—	10 <sup>4</sup>	3 <sup>14</sup>	Vereinigt nur an Festtagen	8 <sup>14</sup>	Vereinigt nur an Festtagen
7 <sup>0</sup>	12 <sup>12</sup>	—	4 <sup>0</sup>	17, <sup>1</sup>	17, <sup>1</sup>	Lützow	—	10 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	Vereinigt nur an Festtagen	8 <sup>0</sup>	Vereinigt nur an Festtagen
7 <sup>1</sup>	12 <sup>13</sup>	—	5 <sup>0</sup>	22, <sup>1</sup>	22, <sup>1</sup>	Gr.-Brätz	—	10 <sup>2</sup>	2 <sup>2</sup>	Vereinigt nur an Festtagen	7 <sup>2</sup>	Vereinigt nur an Festtagen
7 <sup>2</sup>	12 <sup>14</sup>	Vereinigt nur an Sonn- und Festtagen	4 <sup>5</sup>	25, <sup>0</sup>	25, <sup>0</sup>	Friedrichsthal	—	9 <sup>4</sup>	2 <sup>4</sup>	Vereinigt nur an Sonn- und Festtagen	7 <sup>4</sup>	Vereinigt nur an Sonn- und Festtagen
7 <sup>3</sup>	12 <sup>15</sup>	Sonn- und Festtagen	4 <sup>4</sup>	28, <sup>0</sup>	28, <sup>0</sup>	Warnitz	—	9 <sup>4</sup>	2 <sup>4</sup>	Vereinigt nur an Sonn- und Festtagen	7 <sup>4</sup>	Vereinigt nur an Sonn- und Festtagen
7 <sup>4</sup>	12 <sup>16</sup>	Sonn- und Festtagen	5 <sup>0</sup>	33, <sup>0</sup>	33, <sup>0</sup>	An Schwerin 2. 3. 7.	Ab	9 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>	Vereinigt nur an Sonn- und Festtagen	9 <sup>8</sup>	Vereinigt nur an Sonn- und Festtagen

**Schwerin-Crivitz.****7.****Crivitz-Schwerin.**

91	93	95	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	90	92	94
2-4 Klasse.					2-4 Klasse.		
9 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	0,0	Ab Schwerin 2. 3. 6.	An	7 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>
*9 <sup>7</sup>	*3 <sup>1</sup>	*11 <sup>2</sup>	3, <sup>0</sup>	Görries	Ab	*7 <sup>4</sup>	*12 <sup>4</sup>
10 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	11 <sup>2</sup>	6, <sup>4</sup>	Wüstmark	—	7 <sup>0</sup>	*12 <sup>4</sup>
10 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	11 <sup>2</sup>	14, <sup>4</sup>	Plate	—	7 <sup>0</sup>	12 <sup>4</sup>
10 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	*11 <sup>2</sup>	18, <sup>0</sup>	Sukow	—	7 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>
10 <sup>0</sup>	4 <sup>4</sup>	12 <sup>2</sup>	24, <sup>0</sup>	An Crivitz	Ab	7 <sup>0</sup>	11 <sup>4</sup>

**Wismar-Karow.****8.****Karow-Wismar.**

151	155	157	353	159	Entfernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	152	154	352	156	158
2-3 Klasse.							2-3 Klasse.				
5 <sup>11</sup>	8 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	—	9 <sup>0</sup>	0,0	Ab Wismar 3. 10.	An	9 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	—	6 <sup>10</sup>
5 <sup>12</sup>	8 <sup>0</sup>	3 <sup>4</sup>	—	9 <sup>1</sup>	5, <sup>4</sup>	An Hornstorf 10.	Ab	*9 <sup>2</sup>	12 <sup>0</sup>	—	5 <sup>8</sup>
5 <sup>13</sup>	8 <sup>7</sup>	3 <sup>6</sup>	—	9 <sup>6</sup>	5, <sup>4</sup>	Ab	An	11 <sup>8</sup>	—	5 <sup>8</sup>	x
5 <sup>14</sup>	*8 <sup>6</sup>	3 <sup>6</sup>	—	*9 <sup>4</sup>	9, <sup>0</sup>	Warkstorf	Ab	*9 <sup>4</sup>	*11 <sup>4</sup>	—	5 <sup>6</sup>
5 <sup>15</sup>	9 <sup>1</sup>	4 <sup>1</sup>	—	9 <sup>0</sup>	15, <sup>0</sup>	Neukloster	Ab	8 <sup>9</sup>	11 <sup>0</sup>	—	5 <sup>8</sup>
6 <sup>10</sup>	9 <sup>4</sup>	4 <sup>9</sup>	—	9 <sup>5</sup>	23, <sup>4</sup>	Warin	Ab	8 <sup>9</sup>	11 <sup>6</sup>	—	5 <sup>17</sup>
6 <sup>11</sup>	9 <sup>0</sup>	4 <sup>8</sup>	—	10 <sup>0</sup>	27, <sup>4</sup>	An Blankenberg 1.	Ab	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—	5 <sup>0</sup>
6 <sup>12</sup>	9 <sup>8</sup>	5 <sup>1</sup>	—	10 <sup>2</sup>	—	Ab	An	8 <sup>0</sup>	10 <sup>8</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>
6 <sup>13</sup>	9 <sup>8</sup>	5 <sup>2</sup>	—	10 <sup>2</sup>	30, <sup>6</sup>	Brüel	Ab	7 <sup>4</sup>	10 <sup>8</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>
6 <sup>14</sup>	*9 <sup>8</sup>	5 <sup>2</sup>	—	*10 <sup>2</sup>	34, <sup>8</sup>	Weitendorf	Ab	7 <sup>4</sup>	*10 <sup>7</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>
7 <sup>0</sup>	9 <sup>8</sup>	5 <sup>3</sup>	—	11 <sup>0</sup>	—	An	Ab	7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	1 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>
7 <sup>1</sup>	10 <sup>9</sup>	5 <sup>3</sup>	—	8 <sup>1</sup>	39, <sup>1</sup>	Sternberg	An	—	9 <sup>8</sup>	1 <sup>8</sup>	3 <sup>9</sup>
7 <sup>2</sup>	10 <sup>9</sup>	6 <sup>0</sup>	—	8 <sup>1</sup>	45, <sup>0</sup>	Dabel	Ab	—	*9 <sup>8</sup>	*1 <sup>1</sup>	*3 <sup>4</sup>
7 <sup>3</sup>	10 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	—	8 <sup>1</sup>	49, <sup>8</sup>	Borkow	Ab	—	9 <sup>8</sup>	12 <sup>8</sup>	3 <sup>8</sup>
7 <sup>4</sup>	10 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	—	9 <sup>1</sup>	56, <sup>8</sup>	Below	Ab	—	9 <sup>8</sup>	12 <sup>8</sup>	3 <sup>8</sup>
7 <sup>5</sup>	10 <sup>8</sup>	6 <sup>8</sup>	—	9 <sup>1</sup>	62, <sup>8</sup>	An Goldberg	Ab	—	9 <sup>8</sup>	12 <sup>8</sup>	3 <sup>8</sup>
8 <sup>0</sup>	10 <sup>8</sup>	7 <sup>2</sup>	—	—	66, <sup>0</sup>	Wend.-Waren	Ab	—	9 <sup>8</sup>	12 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>
8 <sup>1</sup>	11 <sup>1</sup>	7 <sup>2</sup>	—	—	71, <sup>8</sup>	Damerow	Ab	—	8 <sup>4</sup>	11 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>
8 <sup>2</sup>	11 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>	—	—	76, <sup>0</sup>	An Karow 4. 9.	Ab	—	8 <sup>4</sup>	11 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>
8 <sup>3</sup>	21 <sup>7</sup>	8 <sup>0</sup>	—	—	—	Ab Karow	An	—	8 <sup>1</sup>	11 <sup>1</sup>	1 <sup>8</sup>
10 <sup>0</sup>	41 <sup>0</sup>	11 <sup>1</sup>	—	—	—	An Ludwigsburg	Ab	—	8 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>
8 <sup>4</sup>	11 <sup>4</sup>	8 <sup>1</sup>	—	—	—	Ab Karow	An	—	8 <sup>1</sup>	—	8 <sup>1</sup>
10 <sup>1</sup>	11 <sup>1</sup>	9 <sup>8</sup>	—	—	—	An Waren	Ab	—	7 <sup>1</sup>	—	12 <sup>8</sup>

## Neustadt a. D.-Güstrow.

9.

## Güstrow-Neustadt a. D.

—	—	980	1as		Ab Berlin L.	An	410	89	—	—
—	—	1116	318		* Neustadt a. D.	An	218	68	—	—
545	—	1240	518		* Pritzkow	An	1218	488	—	1084
689	—	118	628		Ab Meyenburg	Ab	1198	341	—	1094
173	319	175	177	Ent-	Grossh. Meckl. Friedrich	172	174	320	176	
2-3	KL	2-3	KL	fahrt,	Franz-Eisenbahn.	2-3	Klasse.	2-3	KL	
710	—	190	628	km.	Ab Meyenburg	An	1110	380	—	941
787	—	187	648		* Wend.-Priborn	Ab	1109	380	—	938
786	—	187	708		* Ganzlin	Ab	1040	310	—	931
788	—	189	720		An} Plau	{Ab	1040	280	—	926
806	1044	184	740	17,8	Ab} Plau	{An	908	288	603	820
828	1108	200	800	26,7	Ab Karow 4. 8.	Ab	848	218	540	820
848	1114	217	824		Ab Karow	An	898	188	509	811
1010	111	335	918		An Waren	Ab	718	149	617	617
188	—	548	—		An Neurandenburz	Ab	—	1080	—	418
672	888	1210	698		Ab Ludwigseust	Ab	1096	410	802	1104
686	980	100	718		Ab Parchim	An	988	380	622	933
881	1118	180	814		An Karow	Ab	887	217	519	820
883	1118	280	828	26,7	Ab Karow 4. 8.	An	888	148	510	820
918	1214	244	848	40,2	* Krakow	Ab	818	182	437	722
987	1226	280	854	46,8	* Klein-Grabow	—	758	195	419	711
988	1237	308	928	50,0	* Hoppenrade	—	748	1281	348	706
984	1110	319	911	55,0	* Klüss	—	748	1240	340	704
x	x	347	911		An} Priemerburg 13.	An	x	758	1288	348
x	x	347	911		Ab} Priemerburg 13.	Ab	x	1288	348	641
980	1118	380	911	58,8	An} Güstrow	{Ab	787	1288	340	642
986	116	388	924	61,9	1. 13. 17.	Ab	—	—	—	—
1088	—	500	1028		An Rostock C.	Ab	680	116	544	544
1224	—	728	1224		* Warnemünde	—	—	1090	—	448
1126	—	748	1112		* Doberan	—	—	1000	180	508
248	—	688	1147		* Kühlitz	—	590	888	—	248
410	—	848	—		* Stralsund	—	—	640	—	110

## Wismar-Rostock C.

10.

## Rostock C.-Wismar.

131	133	135	139	137	141	143	Ent-	Grossh. Mecklenb. Friedrich	130	134	136	132	138	140	142	
2-3 Klass.							fahrt,	Franz-Eisenbahn.	2-3 Klass.							
620	—	1044	110	—	—	628	Ab Schwerin	An	984	214	—	—	711	1114	—	
688	—	1180	280	—	—	800	0,0	Ab Wismar 3. 8.	An	788	1248	—	—	548	937	—
x	—	1200	240	—	—	810	5,4	An} Hornstorf 8.	{Ab	780	1288	—	—	538	918	—
x	648	—	1208	261	—	811	5,4	An} Hornstorf 8.	{An	749	1288	—	—	534	914	—
684	—	1208	248	—	—	811	8,7	* Kartlow	Ab	744	1280	—	—	538	908	—
x	687	—	1212	288	—	821	10,1	* Steinhausen	—	740	1226	—	—	538	904	—
708	—	1212	288	—	—	821	12,2	* Hageböck	—	788	1288	—	—	519	900	—
710	—	1228	307	—	—	824	17,8	* Teschow	—	788	1211	—	—	510	888	—
724	—	1248	323	—	—	828	29,8	* Neubukow	—	719	1202	—	—	500	848	—
x	723	—	1258	333	—	828	27,0	* Sandhagen	—	708	1180	—	—	448	888	—
740	—	101	342	—	—	928	31,4	* Kröpelin	—	688	1148	—	—	438	893	—
749	—	110	389	—	—	913	36,1	* Reddelich	—	649	1184	—	—	434	811	—
758	—	117	400	—	—	924	40,7	An} Doberan 20.	{Ab	645	1197	—	—	418	808	—
788	1090	190	410	508	—	862	9840,4*	An} Doberan 20.	{An	637	1186	118	388	858	788	1116
808	1094	194	414	508	—	862	9840,4*	* Althof	Ab	634	1188	x118	288	838	788	1112
809	1011	191	411	510	—	817	94446,8	* Parkentin	—	638	1117	x108	280	348	758	1103
817	1019	199	429	584	—	820	98450,8	* Gross-Schwass	—	680	1100	1289	241	340	758	1054
888	1088	148	488	594	—	842	98556,8	An} Rostock C. 14. 15.	{Ab	610	1100	1280	290	380	728	1048
908	1244	440	—	728	—	—	—	An Wismar 16. 17. 18. 19. 24.	Ab	—	1080	—	—	—	628	888
948	248	—	620	—	—	112	—	* Riebnitz	Ab	582	588	—	—	—	246	728
1128	419	—	522	—	—	—	—	An Stralsund	Ab	—	640	—	—	—	110	688

**Waren-Malchin.**

—	980	100	
—	1184	217	
—	111	355	
—	1090	418	
—	1290	633	
—	1238	633	
—	433	141	633

**11.**

Ab Parchim	An	890	929	—
Ab Krow	An	155	813	—
Ab Waren	Ab	1288	637	—
Ab Neubrandenburg	An	188	915	—
Ab Waren	Ab	1115	635	—
Ab Lüendorf	An	1131	842	
Ab Waren	Ab	1655	728	125

201	203	205	Entfernung km
2-4 Klasse.			

**Grossh. Mecklenb. Friedrich**

Franz-Eisenbahn.

**Malchin-Waren.**

202	204	206	
2-4 Klasse.			

**Teterow-Gnoien.**

191	193	195	197	Entfernung km
2-3 Klasse.				

**12.**

190	192	194	196
2-3 Klasse.			

818	1280	400	928	0,0
890	1284	408	929	1,8
888	104	480	918	7,1
847	118	488	916	12,4
852	1280	448	1021	14,9
858	128	480	1022	17,8
908	124	501	1018	20,8
917	142	511	1024	24,9
921	148	518	1028	26,8

**Grossh. Mecklenb. Friedrich**

Franz-Eisenbahn.

**Gnoien-Teterow.**

628	1100	318	828
680	1086	308	818
698	1048	308	808
740	1168	318	788
758	1188	328	798
768	1198	338	818
778	1208	348	828

**Güstrow-Plaaz.**

**13.**

111	113	115	117	Entfernung km
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	

112	114	116	118
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.

518	1040	300	828	0,0
528	1049	309	829	3,6
607	1050	318	828	7,4
618	1110	318	828	11,4
620	1118	321	828	13,1

Ab Güstrow 1.	An	710	1208	400	917
Priemerburg 9.	.	708	1189	398	911
Glasewitz	.	682	1168	342	908
Mierendorf	.	644	1147	304	882
An Plaaz 16.	Ab	640	1144	380	858

788	—	388	928	
788	—	386	928	

Ab Plaaz	An	680	1141	—	828
An Lage	Ab	612	1187	—	828

**Bützow-Rostock C.**

**14.**

41	43	45	47	49	51	Entfernung km
1-4 Kl.						

40	42	44	46	48	50
1-4 Kl.	1-3 Kl.	1-4 Kl.	1-3 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.

510	887	1044	110	632	1020	
—	1118	868	1085	328	782	
—	758	1004	1218	616	928	
608	908	1102	147	620	1023	
624	918	1146	287	728	1126	

Ab Schwerin	An	984	1189	214	535	711	1134
Hamburg L.	.	1280	210	598	—	976	864
Lübeck	.	1088	1246	388	—	742	1213
Kleinen	.	881	1198	186	517	632	1023
An Bützow	Ab	788	1008	1298	438	621	932

708	1088	1189	248	828	1128	0,0
788	1082	804	821	1212	—	

Ab Bützow 1.	An	740	985	1204	431	581	926
An Schwaan 17.	Ab	788	987	1205	417	—	934
An	780	938	1208	416	—	932	—
Ab Pöchlau	Ab	—	—	1181	—	—	—
Ab Rostock C. 10.15	Ab	700	918	1140	400	580	928

848	—	1227	480	1106	—	
908	—	1249	480	1126	—	

Ab Rostock C.	An	680	—	1080	—	500	840
An Warnemünde	Ab	680	—	1080	—	448	840
An	680	—	—	—	—	—	—
Ab Rostock C.	An	680	—	981	—	381	845
An	680	—	—	—	—	—	—

**15.**

**Rostock C.-Bützow.**

850	—	1227	480	1106	—	
850	—	1249	480	1126	—	

Ab Rostock C.	An	680	—	981	—	381	845
An	680	—	—	—	—	—	—
Ab Rostock C.	An	680	—	—	—	—	—
An	680	—	—	—	—	—	—

**16.**

**Bützow-Rostock C.**

850	—	1227	480	1106	—	
850	—	1249	480	1126	—	

Ab Rostock C.	An	680	—	981	—	381	845
An	680	—	—	—	—	—	—
Ab Rostock C.	An	680	—	—	—	—	—
An	680	—	—	—	—	—	—

**17.**

**Rostock C.-Bützow.**

850	—	1227	480	1106	—	
850	—	1249	480	1126	—	

Ab Rostock C.	An	680	—	981	—	381	845
An	680	—	—	—	—	—	—
Ab Rostock C.	An	680	—	—	—	—	—
An	680	—	—	—	—	—	—

**18.**

Rostock C.-Tribsees.

15a.

Tribsees-Rostock C.

211	213	215	215a	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210	212	214
2-4 Klasse.					2-4 Klasse.			
9 <sup>16</sup>	4 <sup>48</sup>	9 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	0,0	Ab Rostock C. 10. 14. 16. 17. 18. 19. 24. An	7 <sup>50</sup>	3 <sup>16</sup>	8 <sup>44</sup>
9 <sup>19</sup>	4 <sup>48</sup>	9 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	6,8	· Roggentin Ab	7 <sup>47</sup>	3 <sup>07</sup>	8 <sup>38</sup>
9 <sup>27</sup>	5 <sup>08</sup>	9 <sup>28</sup>	11 <sup>21</sup>	10,7	· Broderstorf ·	7 <sup>50</sup>	2 <sup>99</sup>	8 <sup>14</sup>
9 <sup>49</sup>	5 <sup>11</sup>	9 <sup>41</sup>	11 <sup>26</sup>	12,7	· Teschendorf ·	7 <sup>44</sup>	2 <sup>84</sup>	8 <sup>02</sup>
9 <sup>49</sup>	5 <sup>10</sup>	9 <sup>42</sup>	11 <sup>26</sup>	15,6	· Gr.-Lützwitz ·	7 <sup>57</sup>	2 <sup>47</sup>	8 <sup>02</sup>
9 <sup>84</sup>	5 <sup>08</sup>	9 <sup>84</sup>	11 <sup>26</sup>	18,9	An Sanitz 15b. Ab	7 <sup>81</sup>	2 <sup>41</sup>	7 <sup>82</sup>
10 <sup>00</sup>	5 <sup>08</sup>	9 <sup>23</sup>	11 <sup>26</sup>	26,0	Ab Sanitz 15b. An	7 <sup>10</sup>	2 <sup>88</sup>	7 <sup>11</sup>
10 <sup>14</sup>	5 <sup>48</sup>	10 <sup>18</sup>	11 <sup>21</sup>	29,2	· Dammerstorf Ab	7 <sup>03</sup>	2 <sup>88</sup>	7 <sup>11</sup>
10 <sup>21</sup>	5 <sup>48</sup>	10 <sup>24</sup>	12 <sup>25</sup>	37,8	· Dettmannsdorf-Külow ·	6 <sup>88</sup>	2 <sup>16</sup>	7 <sup>11</sup>
10 <sup>28</sup>	6 <sup>07</sup>	10 <sup>26</sup>	12 <sup>25</sup>	43,5	· Silze ·	6 <sup>40</sup>	2 <sup>00</sup>	7 <sup>11</sup>
×10 <sup>47</sup>	×6 <sup>18</sup>	×10 <sup>48</sup>	×12 <sup>21</sup>	46,1	· Langsdorf ·	6 <sup>89</sup>	1 <sup>48</sup>	×7 <sup>24</sup>
10 <sup>81</sup>	6 <sup>20</sup>	11 <sup>23</sup>	12 <sup>24</sup>	verkehrt verkehrt Sonntags nur nicht. Sonntags	An Tribsees Ab	6 <sup>88</sup>	1 <sup>48</sup>	7 <sup>22</sup>

Sanitz-Tessin.

15b.

Tessin-Sanitz.

221	223	225	225a	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220	222	224
2-4 Klasse.					2-4 Klasse.			
10 <sup>02</sup>	5 <sup>81</sup>	10 <sup>22</sup>	11 <sup>48</sup>	0,0	Ab Sanitz 15a. An	7 <sup>17</sup>	2 <sup>87</sup>	7 <sup>44</sup>
10 <sup>04</sup>	5 <sup>49</sup>	10 <sup>22</sup>	12 <sup>24</sup>	8,7	↓ An Tessin Ab	6 <sup>88</sup>	2 <sup>16</sup>	7 <sup>44</sup>
verkehrt verkehrt Sonntags nur nicht. Sonntags								

Neustrelitz-Laage-Rostock C.

16.

Rostock C.-Laage-Neustrelitz

—	10 <sup>00</sup>	10 <sup>00</sup>	3 <sup>88</sup>	—	Ab Berlin St. ↓ An Neustrelitz	AB	12 <sup>80</sup>	5 <sup>80</sup>	8 <sup>40</sup>	8 <sup>08</sup>	—
—	12 <sup>88</sup>	12 <sup>84</sup>	6 <sup>44</sup>	—	—	AB	10 <sup>18</sup>	3 <sup>08</sup>	8 <sup>08</sup>	5 <sup>88</sup>	—
73a	73	75	77	Est. fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74	76	78	78a		
1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	—	1-4 An	1-4 Ab	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	—
—	5 <sup>28</sup>	1 <sup>09</sup>	6 <sup>40</sup>	0,0	Ab Neustrelitz 17. 22b. 23. An	9 <sup>88</sup>	2 <sup>47</sup>	10 <sup>44</sup>	—		
—	6 <sup>22</sup>	1 <sup>18</sup>	7 <sup>01</sup>	12,2	· Kratzburg Ab	9 <sup>88</sup>	2 <sup>88</sup>	10 <sup>44</sup>	—		
—	5 <sup>22</sup>	1 <sup>09</sup>	7 <sup>45</sup>	19,8	· Klockow Ab	9 <sup>88</sup>	2 <sup>17</sup>	10 <sup>44</sup>	—		
—	5 <sup>24</sup>	1 <sup>41</sup>	7 <sup>51</sup>	27,8	· Kargow Ab	9 <sup>11</sup>	2 <sup>88</sup>	10 <sup>44</sup>	—		
—	5 <sup>24</sup>	1 <sup>80</sup>	7 <sup>51</sup>	34,1	An Waren 4. 11. 17. Ab	8 <sup>89</sup>	1 <sup>81</sup>	10 <sup>44</sup>	—		
—	5 <sup>22</sup>	2 <sup>00</sup>	7 <sup>58</sup>	—	↓ An Ab	8 <sup>88</sup>	1 <sup>41</sup>	9 <sup>22</sup>	—		
—	6 <sup>10</sup>	2 <sup>11</sup>	7 <sup>42</sup>	42,0	· Grabowhöfe Ab	8 <sup>89</sup>	1 <sup>87</sup>	9 <sup>22</sup>	—		
—	6 <sup>18</sup>	2 <sup>81</sup>	8 <sup>17</sup>	53,4	· Vollrathsruhe Ab	8 <sup>00</sup>	1 <sup>07</sup>	9 <sup>22</sup>	—		
—	6 <sup>97</sup>	2 <sup>41</sup>	8 <sup>23</sup>	59,8	· Langhagen Ab	8 <sup>08</sup>	12 <sup>88</sup>	9 <sup>14</sup>	—		
—	6 <sup>20</sup>	2 <sup>81</sup>	8 <sup>44</sup>	—	An Lüendorf 1. 17. Ab	7 <sup>40</sup>	12 <sup>88</sup>	8 <sup>88</sup>	—		
—	7 <sup>08</sup>	3 <sup>01</sup>	9 <sup>03</sup>	69,7	↓ An Ab	6 <sup>84</sup>	12 <sup>88</sup>	8 <sup>88</sup>	—		
—	7 <sup>81</sup>	3 <sup>90</sup>	9 <sup>44</sup>	80,0	An Plaaz 13. Ab	6 <sup>81</sup>	11 <sup>47</sup>	8 <sup>88</sup>	—		
—	7 <sup>83</sup>	3 <sup>93</sup>	9 <sup>44</sup>	80,0	Ab Sulsin-Liessow Ab	6 <sup>80</sup>	11 <sup>41</sup>	8 <sup>88</sup>	—		
—	7 <sup>81</sup>	3 <sup>93</sup>	9 <sup>44</sup>	86,7	Laage Ab	6 <sup>18</sup>	11 <sup>87</sup>	8 <sup>88</sup>	An		
6 <sup>15</sup>	7 <sup>40</sup>	3 <sup>84</sup>	9 <sup>44</sup>	89,9	„ Kavelstorff Ab	6 <sup>19</sup>	11 <sup>97</sup>	7 <sup>22</sup>	11 <sup>88</sup>		
6 <sup>40</sup>	8 <sup>08</sup>	4 <sup>01</sup>	10 <sup>24</sup>	103,9	An Rostock C. 10. 14. Ab	5 <sup>82</sup>	11 <sup>00</sup>	7 <sup>22</sup>	11 <sup>88</sup>		
6 <sup>87</sup>	8 <sup>18</sup>	4 <sup>15</sup>	10 <sup>22</sup>	113,2		10 <sup>48</sup>	7 <sup>18</sup>	11 <sup>88</sup>	11 <sup>88</sup>		
15. 17. 18. 19. 24.											

Rostock C.-Warnemünde.

18.

vom 1. April bis 15. September taggleich.

vom 16. Mai bis 30. September läßt sich.

vom 1. Januar bis 1. September welche

Volume 16, Number 30, September 1991

vom 1. Junkt bis 15. September 1871.

### Rostock F.F.-Rostock C.

19

Rostock C.-Rostock E.F.

	Glo	140	561	Ab straßenb.	Au	1123	419	894	An
500	888	248	787	Ribnitz	Ab	960	245	663	An
500	942	321	834	An Rostock F.F.	Ab	844	150	767	1042
277a	279a	281a	283a	Rostock					
7-4	2-4	2-4	2-4						
Gross. Mecklenburg.				Friedrich Franz-Eisenbahn-					
600	940	346	824	0,0	Ab Rostock FF. 21.	An	844	140	544
605	941	363	842	2,8	An Rostock C. 10. 14.	Ab	829	128	527
				15. 16. 17. 18. 24.					1042
912	123	440	1122	An Warnemünde	Ab	623	1025	448	826
920	112	724	1121	Dobben		728	1000	410	920
926	214	558	1123	Schwerin		520	1044	110	622
1000	983	731	1211	Lübeck		1004	1214	815	
1295	526	901	940	Hamburg B.		845	1028	336	
-	526	1017	6110	Berlin St.		1002	828	1020	220

Deberan - Heiligendamm

10

Heiligendamm - Reisetipps

Neubrandenburg-Friedland-

21.

Friedland-Neubrandenburg

Strasburg-Blankensche-

223

Blankensee-Strasburg

	G 8 0 K 8 0	G 2 4 K 2 6	Ab Ab	Stettin Pasewalk	An An	1 1 8 1 1 8	3 8 8 3 8 0	
22	24	20	Ent- fernung	<b>Mecklenb. Friedrich Wilhelm-</b> <b>Eisenbahn.</b>		23	25	27
	2-3 Kl.						2-3 Kl.	
—	11 2 0	G 2 8	0,0	Ab Strasburg 1.	An ↑	10 8 8	2 8 7	
—	11 8 0	G 2 8	7,1	Gr.-Daberkow	Ab	10 8 7	x	
—	11 4 8	G 2 8	10,3	Mildenitz	•	x 10 8 8	x	
G 8 0	12 1 8	G 2 8	13,9	Woldlegk	•	10 8 6	2 1 4	10 2 5
G 8 8	12 8 8	G 2 8	19,4	Himrichshagen	•	9 8 6	x	9 4 2
G 4 8	12 4 0	G 2 8	25,0	Irslebenfelde	•	9 4 8	1 8 8	9 2 8
7 0 4	12 8 4	G 2 8	30,8	Quendenschoenfeld	•	9 8 8	1 4 4	9 2 4
7 1 0	1 8 0	G 2 8	33,4	Worbende	•	9 8 8	x	9 1 4

**Neustrelitz-Buschhof.****22b.****Buschhof-Neustrelitz.**

8	10	16	18	Entf. fernung, km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm Eisenbahn.	3	5	7	13	15	
2-3 Klasse.						2-3 Klasse.					
7 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	3 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>	0,0	Ab Neustrelitz 16.17.23. An	7 <sup>8</sup>	10 <sup>1</sup>	12 <sup>5</sup>	6 <sup>0</sup>		
x <sup>8</sup>	x	3 <sup>0</sup>	9 <sup>2</sup>	7,6	Gross-Quassow Ab	7 <sup>8</sup>	x	x	x		
8 <sup>1</sup>	10 <sup>8</sup>	3 <sup>4</sup>	9 <sup>2</sup>	11,9	Wesenberg	7 <sup>8</sup>	9 <sup>1</sup>	12 <sup>5</sup>	6 <sup>1</sup>		
x	x	x	9 <sup>2</sup>	17,2	Zirtow	6 <sup>4</sup>	x	x	x	An	
8 <sup>2</sup>	11 <sup>0</sup>	4 <sup>5</sup>	9 <sup>2</sup>	21,7	Mirow	6 <sup>8</sup>	9 <sup>2</sup>	12 <sup>4</sup>	6 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	
9 <sup>0</sup>	11 <sup>4</sup>	4 <sup>8</sup>	10 <sup>2</sup>	30,7	An Buschhof	9 <sup>4</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	10 <sup>2</sup>		
9 <sup>1</sup>	11 <sup>4</sup>	6 <sup>2</sup>	10 <sup>2</sup>		Ab Buschhof	An	—	9 <sup>1</sup>	11 <sup>6</sup>	5 <sup>6</sup>	10 <sup>4</sup>
9 <sup>5</sup>	12 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>	11 <sup>2</sup>		Ab Wittstock	Ab	—	8 <sup>4</sup>	11 <sup>7</sup>	5 <sup>7</sup>	9 <sup>4</sup>
10 <sup>4</sup>	12 <sup>4</sup>	8 <sup>2</sup>	an		Ab Pritzwalk	Ab	—	7 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	4 <sup>1</sup>	8 <sup>4</sup>
12 <sup>1</sup>	2 <sup>0</sup>	10 <sup>2</sup>			An Wittenberge	Ab	—	5 <sup>8</sup>	9 <sup>1</sup>	3 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>

**Neustrelitz-Neubrandenburg.****23.****Neubrandenburg-Neustrelitz.**

209	205	11	18	203	213	207	217	15	Entfern.	Königl. Preuss. Staats- bahn, Direction Stettin.	16	218	206	214	204	14	12	208	210
2-4 Kl.		1-3	1-8	2-4 Kl.		2-4 Kl.		1-3	Kl.	1-3	Kl.	2-4 Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	1-3	Kl.	2-4 Kl.	
—	61 <sup>0</sup>	8 <sup>8</sup>	84 <sup>0</sup>	10 <sup>8</sup>	23 <sup>6</sup>	62 <sup>5</sup>	102 <sup>0</sup>	10 <sup>2</sup>	0,0	Ab Berlin St.	6 <sup>4</sup>	8 <sup>0</sup>	10 <sup>4</sup>	12 <sup>8</sup>	5 <sup>0</sup>	81 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	11 <sup>2</sup>	—
—	81 <sup>0</sup>	—	—	12 <sup>8</sup>	5 <sup>0</sup>	82 <sup>5</sup>	12 <sup>5</sup>	—	79,8	Fürstenberg i. M. Ab	5 <sup>4</sup>	8 <sup>1</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>9</sup>	—	81 <sup>2</sup>	—	—	
—	88 <sup>6</sup>	—	—	12 <sup>8</sup>	5 <sup>4</sup>	82 <sup>5</sup>	12 <sup>5</sup>	—	87,0	Düsterförde	5 <sup>4</sup>	8 <sup>1</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>9</sup>	—	84 <sup>4</sup>	—	—	
—	84 <sup>0</sup>	—	—	12 <sup>8</sup>	5 <sup>5</sup>	82 <sup>5</sup>	12 <sup>5</sup>	—	97,1	Strelitz	5 <sup>2</sup>	7 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>9</sup>	—	81 <sup>1</sup>	—	—	
—	84 <sup>8</sup>	10 <sup>1</sup>	10 <sup>8</sup>	12 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	82 <sup>5</sup>	12 <sup>5</sup>	12 <sup>2</sup>		An Neustrelitz	5 <sup>0</sup>	5 <sup>2</sup>	7 <sup>1</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>9</sup>	7 <sup>2</sup>	82 <sup>9</sup>	—	
—	41 <sup>0</sup>	88 <sup>0</sup>	—	10 <sup>8</sup>	10 <sup>2</sup>	82 <sup>5</sup>	82 <sup>5</sup>	—	100,4	Abf. 16. 17. 22b. An	—	7 <sup>4</sup>	10 <sup>3</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	—	84 <sup>2</sup>	—	
—	42 <sup>5</sup>	90 <sup>8</sup>	—	—	12 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	90 <sup>5</sup>	—	—	Blankensee 22a. Ab	—	7 <sup>8</sup>	9 <sup>5</sup>	2 <sup>8</sup>	—	7 <sup>2</sup>	—	—	
—	45 <sup>8</sup>	92 <sup>2</sup>	—	—	14 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>	92 <sup>0</sup>	—	—	Stargard i. M. Ab	—	7 <sup>10</sup>	9 <sup>2</sup>	2 <sup>8</sup>	—	7 <sup>2</sup>	—	—	
—	52 <sup>0</sup>	92 <sup>8</sup>	—	11 <sup>7</sup>	12 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	92 <sup>1</sup>	—	—	An Neubrandenbg.	—	6 <sup>8</sup>	9 <sup>4</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>4</sup>	—	7 <sup>2</sup>	—	
—	52 <sup>0</sup>	94 <sup>6</sup>	—	11 <sup>7</sup>	20 <sup>8</sup>	7 <sup>2</sup>	92 <sup>2</sup>	—	—	Abf. 1. 4. 21. An	—	6 <sup>8</sup>	9 <sup>5</sup>	1 <sup>8</sup>	6 <sup>0</sup>	—	7 <sup>2</sup>	1 <sup>8</sup>	
7 <sup>4</sup>	11 <sup>8</sup>	—	12 <sup>8</sup>	4 <sup>0</sup>	9 <sup>2</sup>	11 <sup>8</sup>	—	—	224,1	An Stralsund 24. Ab	—	4 <sup>2</sup>	7 <sup>6</sup>	11 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>	—	4 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	

Ausserdem zwischen **Strelitz** und **Neustrelitz** und umgekehrt mit 2.-3. Kl.

Zug Nr.

221 Strelitz ab 7<sup>9</sup> Neustrelitz an 7<sup>8</sup>

Zug Nr.

220 Neustrelitz ab 7<sup>0</sup> Strelitz an 7<sup>9</sup>

223

“

1<sup>2</sup>

222

“

14<sup>0</sup>

225

“

5<sup>0</sup>

224

“

4<sup>9</sup>

227

“

11<sup>2</sup>

226

“

11<sup>2</sup>**Stralsund-Rostock FF.****24.****Rostock FF.-Stralsund.**

277	279	281	283	285	Entfern., km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	276	278	280	282	284
2-4 Klasse.							2-4 Klasse.				
—	64 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	5 <sup>1</sup>	10 <sup>2</sup>	0,0	Ab Stralsund 23. An	7 <sup>1</sup>	11 <sup>3</sup>	4 <sup>1</sup>	8 <sup>2</sup>	an
—	52 <sup>0</sup>	82 <sup>8</sup>	24 <sup>6</sup>	7 <sup>2</sup>	12 <sup>5</sup>	43,8	Ab	5 <sup>2</sup>	9 <sup>0</sup>	2 <sup>6</sup>	6 <sup>6</sup>
—	52 <sup>0</sup>	82 <sup>8</sup>	22 <sup>8</sup>	7 <sup>2</sup>	an	48,8	Altehude	—	9 <sup>3</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>7</sup>
—	52 <sup>0</sup>	82 <sup>8</sup>	7 <sup>2</sup>	—	—	53,8	Gelbensande	—	9 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>
—	52 <sup>0</sup>	91 <sup>8</sup>	31 <sup>0</sup>	8 <sup>2</sup>	—	55,8	Schwarzenfost	—	9 <sup>5</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>
—	52 <sup>0</sup>	91 <sup>8</sup>	31 <sup>0</sup>	8 <sup>2</sup>	—	57,7	Rövershaven	—	9 <sup>6</sup>	2 <sup>7</sup>	6 <sup>1</sup>
—	52 <sup>0</sup>	91 <sup>8</sup>	81 <sup>8</sup>	8 <sup>1</sup>	—	61,0	Mönkhagen	—	9 <sup>7</sup>	2 <sup>9</sup>	6 <sup>1</sup>
—	52 <sup>0</sup>	91 <sup>8</sup>	81 <sup>8</sup>	8 <sup>1</sup>	—	64,7	Bentwisch	—	9 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>
—	52 <sup>0</sup>	91 <sup>8</sup>	82 <sup>4</sup>	8 <sup>4</sup>	—	71,8	An Rostock F.F. 19. Ab	—	8 <sup>6</sup>	1	5 <sup>0</sup>
6 <sup>6</sup>	92 <sup>1</sup>	281	8 <sup>6</sup>	—			An Rostock O. Ab	—	8 <sup>9</sup>	1	10 <sup>0</sup>
9 <sup>4</sup>	21 <sup>4</sup>	5 <sup>8</sup>	11 <sup>4</sup>	—			Seehausen	—	5 <sup>0</sup>	10 <sup>4</sup>	11 <sup>0</sup>
7 <sup>1</sup>	11 <sup>0</sup>	5 <sup>2</sup>	12 <sup>5</sup>	—			Gästrow	—	7 <sup>8</sup>	12 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>
10 <sup>8</sup>	3 <sup>9</sup>	7 <sup>4</sup>	12 <sup>1</sup>	—			Lübeck	—	—	1 <sup>0</sup>	12 <sup>1</sup>
12 <sup>0</sup>	5 <sup>8</sup>	9 <sup>1</sup>	8 <sup>6</sup>	—			Hamburg L.	—	—	8 <sup>6</sup>	10 <sup>0</sup>
12 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>	10 <sup>2</sup>	10 <sup>4</sup>	—			Kiel	—	—	7 <sup>7</sup>	9 <sup>1</sup>

Berlin-Wittenberge-Hamberg

۶۰

Hamburg-Wittenberge-Berlin

## Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

26.

## Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

222	7162	224	226	228	Entfernung, km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	221	223	225	227
1-4	2 u. 3 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.			1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.
52	8 <sup>10</sup>	1 <sup>0</sup>	7 <sup>11</sup>	0,0		Ab Wittenberge 25. An	8 <sup>41</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>20</sup>	
6 <sup>8</sup>	9 <sup>0</sup>	1 <sup>4</sup>	8 <sup>0</sup>	23,0		Lenzen	8 <sup>10</sup>	12 <sup>0</sup>	6 <sup>20</sup>	
7 <sup>1</sup>	9 <sup>7</sup>	2 <sup>0</sup>	8 <sup>2</sup>	31,8		Polz	7 <sup>8</sup>	12 <sup>0</sup>	6 <sup>20</sup>	
7 <sup>9</sup>	9 <sup>4</sup>	2 <sup>1</sup>	8 <sup>1</sup>	38,1	An	7 <sup>4</sup>	12 <sup>1</sup>	5 <sup>7</sup>		
51 <sup>2</sup>	9 <sup>4</sup>	2 <sup>1</sup>	8 <sup>2</sup>	38,1	Dömitz 4.	An	7 <sup>4</sup>	12 <sup>1</sup>	5 <sup>7</sup>	
52 <sup>1</sup>	10 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	8 <sup>2</sup>	49,0	Ab	An	7 <sup>4</sup>	12 <sup>1</sup>	5 <sup>7</sup>	
6 <sup>4</sup>	11 <sup>1</sup>	3 <sup>8</sup>	9 <sup>2</sup>	102,4	Dannenberg	Ab	7 <sup>8</sup>	11 <sup>7</sup>	5 <sup>7</sup>	11 <sup>21</sup>
					An Lüneburg	Ab	6 <sup>1</sup>	10 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>	10 <sup>2</sup>
8 <sup>2</sup>	—	1 <sup>0</sup>	5 <sup>8</sup>	10 <sup>2</sup>	An Hamburg H.	Ab	—	9 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	5 <sup>7</sup>

## Hagenow (Land)-Oldesloe-Neumünster.

27.

## Neumünster-Oldesloe-Hagenow (Land).

304	306	308	310	312	Entfernung, km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.	301	303	307	309	311	
1-4	1-3	1-2	1-4	1-3			1-8	1-3	1-4	1-3	1-4	
11 <sup>2</sup>	6 <sup>6</sup>	9 <sup>0</sup>	18 <sup>6</sup>	3 <sup>0</sup>		Ab Berlin L.	An	11 <sup>8</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>1</sup>	11 <sup>2</sup>	5 <sup>4</sup>
11 <sup>1</sup>	6 <sup>0</sup>	9 <sup>1</sup>	18 <sup>0</sup>	0 <sup>2</sup>		.. Hamburg B. (*K.)	“	11 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>1</sup>	10 <sup>12</sup>	5 <sup>11</sup>
5 <sup>2</sup>	9 <sup>0</sup>	10 <sup>8</sup>	5 <sup>1</sup>	8 <sup>8</sup>		Schwerin	“	8 <sup>8</sup>	12 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>1</sup>	10 <sup>2</sup>
6 <sup>9</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>0</sup>	5 <sup>8</sup>	8 <sup>1</sup>	0,0	Ab Hagenow Land 2. 25. An	An	7 <sup>8</sup>	11 <sup>0</sup>	3 <sup>4</sup>	7 <sup>1</sup>	11 <sup>2</sup>
6 <sup>7</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	3,8	.. Hagenow Stadt	Ab	7 <sup>4</sup>	10 <sup>8</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>1</sup>	10 <sup>11</sup>
6 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>	9,0	.. Böhmz	“	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>1</sup>	10 <sup>11</sup>
6 <sup>6</sup>	10 <sup>9</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>	15,4	Wittenburg	“	7 <sup>4</sup>	10 <sup>1</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>2</sup>	10 <sup>11</sup>
6 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	2 <sup>6</sup>	6 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	23,8	Bantin	“	7 <sup>1</sup>	10 <sup>17</sup>	3 <sup>4</sup>	6 <sup>1</sup>	10 <sup>11</sup>
7 <sup>0</sup>	10 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	27,5	Zarrentin	“	7 <sup>0</sup>	10 <sup>9</sup>	2 <sup>7</sup>	6 <sup>2</sup>	10 <sup>11</sup>
7 <sup>1</sup>	11 <sup>1</sup>	3 <sup>4</sup>	7 <sup>1</sup>	10 <sup>1</sup>	49,2	An Ratzeburg	Ab	6 <sup>8</sup>	9 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>	9 <sup>1</sup>
8 <sup>1</sup>	12 <sup>8</sup>	4 <sup>7</sup>	8 <sup>1</sup>	10 <sup>8</sup>		An Lübeck	Ab	5 <sup>8</sup>	8 <sup>4</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>7</sup>	8 <sup>8</sup>
7 <sup>4</sup>	11 <sup>1</sup>	3 <sup>9</sup>	7 <sup>2</sup>	—	49,8	Ab Ratzeburg	An	—	9 <sup>0</sup>	2 <sup>6</sup>	5 <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>
8 <sup>1</sup>	11 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>	8 <sup>2</sup>	—	78,8	An Oldesloe	Ab	—	8 <sup>8</sup>	1 <sup>0</sup>	4 <sup>8</sup>	8 <sup>2</sup>
9 <sup>2</sup>	10 <sup>2</sup>	6 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	—	123,2	An Neumünster	Ab	—	7 <sup>0</sup>	12 <sup>1</sup>	3 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>
10 <sup>2</sup>	15 <sup>8</sup>	7 <sup>1</sup>	10 <sup>2</sup>	—		An Kiel	Ab	—	6 <sup>4</sup>	11 <sup>8</sup>	2 <sup>4</sup>	5 <sup>4</sup>

## Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 2S. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1	3	5	7	9	11	13	Raumfernung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	2	4	6	8	10	12	14
								2-3 Klasse.							
7 <sup>0</sup>	10 <sup>7</sup>	2 <sup>0</sup>	6 <sup>1</sup>	7 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	10 <sup>2</sup>	0,0	Ab Boizenburg Stadt An	7 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	8 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>	7 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	10 <sup>2</sup>
7 <sup>0</sup>	10 <sup>8</sup>	2 <sup>7</sup>	6 <sup>2</sup>	7 <sup>3</sup>	9 <sup>3</sup>	10 <sup>2</sup>	3,1	An Boizenburg Bhf. 25. Ab	7 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	3 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup>	7 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>	10 <sup>2</sup>

Dömitz-Ludwigsburg-Neubrandenburg.

4

## **Nebbrandenburg-Ludwigsburg-Dömitz.**

		Büro Wittenberge		Büro Dömitz		Büro Lüneburg		Ab Wittenberge An Dömitz		Ab Lüneburg An Dömitz		Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		160		162		326		104		164		170		314		314m		166							
—		850		180		167		169		105		Entfer- nung, km		101		65.0		65.0		—		—		—		—		—		—							
—		850		94.0		214		121.1		118.0		121.3		55.7		—		—		—		—		—		—		—		—							
161		163		171		813		165		325		105		Entfer- nung, km		113.4		38.8		—		94.0		—		—		—		—		—					
2-4 Kl. auf Strecke		Dömitz-Ludwigslust		2-3		—		Neulandenburg,		Ludwigslust-Dömitz		Neulandenburg,		104		—		—		—		—		—		—		—		—							
—		Ludwigslust		Neulandenburg		Ludwigslust		Dömitz		Dömitz		Dömitz		Dömitz		An		An		An		An		An		An		An		An		An					
—		810		1010		—		310		64.0		82.0		9.0		Ab		Dömitz 26.		An		94.0		11.8		54.5		74.0		—		104.0		104.0			
—		810		1022		—		315		63.2		81.2		5.2		Ab		93.0		11.8		58.4		72.8		—		104.0		104.0							
—		810		1022		—		348		72.0		82.0		9.0		An		Maliss 5.		Ab		91.0		11.7		58.4		72.5		—		104.0					
—		810		1022		—		310		72.0		—		9.0		Ab		91.0		10.0		—		7.0		—		94.0		—							
—		840		1080		—		400		72.0		—		12.7		Ab		Göhren		Ab		90.0		12.4		—		70.4		—		104.0					
—		857		1046		—		410		72.0		—		16.7		Ab		Eldena		—		88.0		12.8		6.0		94.0		—		94.0					
—		917		1106		—		480		74.4		—		23.0		Ab		Alt-Karstädt		—		84.0		12.8		6.0		94.0		—		94.0					
—		930		1111		—		420		74.0		—		26.8		Ab		Techentin		—		88.0		12.8		6.0		94.0		—		94.0					
—		930		1111		—		440		72.0		—		30.0		Ab		Ludwigslust 3. 25. Ab		An		88.0		12.0		6.0		94.0		—		94.0					
—		1010		1206		—		62.0		81.0		—		30.0		Ab		Ludwigslust		An		5.0		5.0		5.0		5.0		5.0		5.0					
—		1120		1235		—		62.0		81.0		—		30.0		Ab		Grabow		Ab		6.0		5.0		5.0		5.0		5.0		5.0					
—		1110		1011		—		7.0		9.0		—		An		Wittenberge		An		4.0		4.0		4.0		4.0		4.0		4.0		4.0					
—		1228		1235		—		84.0		11.3		—		30.0		Ab		Berlin L.		An		11.0		10.0		5.0		5.0		5.0		5.0					
—		1228		1235		—		84.0		11.3		—		30.0		Ab		Magdeburg		Ab		12.0		6.0		5.0		5.0		5.0		5.0					
—		1228		1235		—		84.0		11.3		—		30.0		Ab		Leipzig M.		Ab		10.0		—		10.0		10.0		10.0		10.0					
—		54.0		88.0		—		1214		—		62.0		88.0		30.0		Ab		Ludwigslust		3. 25. An		70.0		10.6		41.0		8.0		—		119.0			
—		54.0		88.0		—		1214		—		62.0		88.0		30.0		Ab		Gr. Iaasch		Ab		6.0		10.4		—		72.0		—		110.0			
—		60.0		90.0		—		1248		—		64.0		88.0		30.0		Ab		Neustadt		Ab		6.4		10.1		—		35.0		72.0		—		104.0	
—		61.0		91.0		—		1236		—		64.0		90.0		30.0		Ab		Dutschow		Ab		6.0		10.1		—		72.0		—		104.0			
—		62.0		91.0		—		1241		—		64.0		90.0		30.0		Ab		Sprem		Ab		6.0		9.0		—		34.0		72.0		—		104.0	
—		62.0		92.0		—		1248		—		71.1		92.0		30.0		Ab		An Parchim		Ab</															

1, 21, 23.

5. Lübbehn-Malliss.  
(Siehe Seite 8.)

## Rehna-Schwerin.

## 6.

## Schwerin-Rehna.

251	253	259	255	261	Ent-	Grossh. Mecklenb. Friedrich	252	254	258	256	260	256a.
2-4 Kl.		2-3	2-4	2-3	fernseg.	Franz-Eisenbahn.	2-4 Kl.	2-3	2-3	2-4	2-3	2-4
Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	km.		Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.
615	1150	Verteilt nur an Festtagen	—	450	0,0	Ab Rehna	An	1050	340	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	850	1040
650	1150	Verteilt nur an Festtagen	—	450	4,0	- Holdorf	Ab	1040	330	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	840	1030
640	1211	—	440	—	10,0	- Gadebusch	—	10**	310	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	830	1010
701	1220	—	450	—	17,1	- Lützow	—	1010	301	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	820	1000
710	1220	507	810	22,1	—	- Gr.-Brütz	—	1000	290	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	810	990
730	1220	510	810	25,0	—	- Friedrichsthal	—	990	240	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	800	980
740	1244	510	810	28,0	—	- Warnitz	—	940	240	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	790	970
750	1220	510	810	33,0	An Schwerin 2. 3. 7.	Ab	900	240	Verteilt nur an Sonn- und Festtagen	780	960	

## Schwerin-Crivitz.

## 7.

## Crivitz-Schwerin.

91	93	95	Ent-	Grossh. Mecklenb. Friedrich	90	92	94
2-4 Klasse.			fernung.	Franz-Eisenbahn.	2-4 Klasse.		
950	350	1150	0,0	Ab Schwerin 2. 3. 6.	An	750	1240
*950	350	1150	3,2	- Görries	Ab	740	1240
10**	350	1150	6,4	- Wastmark	—	740	1240
10**	350	1150	14,6	- Plate	—	720	1210
10**	400	1150	18,0	- Sukow	—	730	1200
10**	450	1250	24,6	An Crivitz	Ab	710	1140

## Wismar-Karow.

## 8.

## Karow-Wismar.

151	155	157	353	159	Entfer-	Grossh. Mecklenb. Friedrich	152	154	352	156	158		
2-3 Klasse.					km.	Franz-Eisenbahn.	2-3 Klasse.						
510	850	850	—	920	0,0	Ab Wismar 3. 10.	An	950	1210	—	610		
520	850	844	—	920	5,4	An Hornstorf 10.	Ab	950	1200	—	560		
520	850	846	—	920	—	Ab	x	1150	—	550	x1150		
*520	*844	838	—	*920	9,0	- Warkstorf	Ab	*910	*1140	—	540	*1140	
520	901	415	—	920	15,0	- Neukloster	Ab	850	1120	—	584	1080	
610	914	450	—	920	23,0	- Warin	Ab	850	1100	—	517	1040	
610	920	446	—	1020	27,0	An Blankenberg 1.	Ab	850	1050	—	505	1024	
650	920	510	—	720	1020	Ab	An	800	1020	1**	440	1020	
640	940	520	—	720	1020	• Brüel	Ab	750	1010	1**	420	940	
*650	*920	520	—	*1020	34,0	• Weitendorf	Ab	740	*1000	1**	416	*940	
700	980	560	—	720	1120	An Sternberg	Ab	750	1000	1**	407	940	
710	1000	560	814	—	89,1	An	—	950	1110	3**	344	914	
*720	*1010	*610	*820	—	45,0	Ab	—	*940	*1100	3**	344	914	
720	1000	620	820	—	49,0	- Dabel	Ab	—	950	1220	3**	344	914
740	1020	620	920	—	56,0	- Borkow	Ab	—	950	1200	2**	320	920
740	1040	620	920	—	56,0	- Below	Ab	—	950	1200	2**	320	920
800	1050	720	—	—	62,0	An Goldberg	Ab	—	950	1200	2**	320	920
*800	*1100	714	—	—	66,0	Ab	—	*950	1200	2**	320	920	
810	1111	712	—	—	71,0	• Wend.-Waren	Ab	—	*950	1200	2**	320	920
850	1120	740	—	—	76,0	• Damerow	Ab	—	840	1140	2**	320	840
						An Karow 4. 9.	Ab	—	840	1120	2**	320	840
850	217	850	—	—		Ab Karow	Ab	—	850	1110	1**	320	850
1050	410	1120	—	—		An Ludwigslust	Ab	—	850	1210	3**	320	850
850	1144	850	—	—		Ab Karow	An	—	850	—	150	850	
1010	111	950	—	—		An Waren	Ab	—	710	—	1250	950	

## Neustadt a. D.-Güstrow.

9.

## Güstrow-Neustadt a. D.

—	—	990	129		Ab Berlin L.	An	410	81	—	—
—	—	116	318		• Neustadt a. D.	An	210	63	—	—
64	—	124	518		• Pritzwalk	An	1210	48	—	108
63	—	119	618		Ab Meyenburg	Ab	1135	34	—	100
173	319	175	177	Entfer-	Grossh. Meckl. Friedrich	172	174	320	176	
2-3	KL	2-3 KL	2-3	km.	Franz-Eisenbahn.	2-3 Klasse.	2-3	KL		
71*	—	19*	62*	0,0	Ab Meyenburg	An	1110	34	—	94
79*	—	19*	64*	3,8	• Wend.-Priborn	Ab	1109	33	—	93
79*	—	19*	70*	8,4	• Ganzlin	Ab	1040	31	—	92
70*	—	19*	72*	17,	An} Plau	{ Ab	1080	29	—	92
80*	10**	18*	74*	17,	Ab} Plau	{ An	90*	28	60	86
80*	110**	20*	80*	26,	An Karow 4. 8.	Ab	84*	21	54	82
8*	11*	21*	82*		Ab Karow	An	89*	18	50	81
1010	111	38	92		An Waren	Ab	715	128	340	61
189	—	54	—		An Neubrandenbur	Ab	—	1090	—	418
65	89*	1210	67*		Ab Lüneburg	Ab	1096	410	80	110
68	99*	100	71*		Ab Farchim	An	986	330	65	93
801	111*	189	814		An Karow	Ab	807	217	51	85
8*	11*	29*	82*	26,	Ab Karow 4. 8.	An	80*	14	51	80
91*	121*	244	842	40,	• Krakow	Ab	819	14*	48	72
91*	122*	249	844	46,	• Klein-Grabow	•	798	10*	41	71
95*	125*	39	902	50,0	• Hoppenrade	•	740	121*	36	73
x	x	121*	31*	55,0	• Klüss	•	x789	x1240	x340	x54
x	x	118*	30*	58,	An} Priemerburg 13.	An	x789	x1289	x341	x51
x	x	118*	30*	918	Ab} Priemerburg 13.	Ab	x	x1289	x349	x
95*	120	39*	94*	61,	An} Güstrow	{ Ab	787	120*	380	612
108*	—	500	108		Au Rostock C.	Ab	690	11*	10	54
122*	—	725	112		• Warnemünde	•	—	1020	—	44
1120	—	725	112		• Doberan	•	—	1000	180	50
248	—	624	112		• Ribnitz	•	500	88	—	24
419	—	824	—		• Stralsund	•	—	640	—	110

## Wismar-Rostock C.

10.

## Rostock C.-Wismar.

131	133	135	139	137	141	143	Entfer-	Grossh. Mecklenb. Friedrich	130	134	136	132	138	140	142	
2-3	Klasse.						km.	Franz-Eisenbahn.	2-3							2-3 Klasse.
520	—	104	110	—	—	621		Ab Schwerin	An	994	214	—	—	711	1114	—
65*	—	118*	250	—	—	800	0,0	Ab Wismar 3. 8.	An	789	124	—	—	54*	92*	—
x	—	1200	240	—	—	815	5,4	An} Hornstorf 8.	{ Ab	790	123	—	—	50*	91	—
x64	—	1208	241	—	—	811	5,4	An} Hornstorf 8.	{ Ab	740	120	—	—	50*	914	—
64*	—	1200	246	—	—	811	8,7	• Kartlow	Ab	744	128	—	—	50*	908	—
x65	—	1215	248	—	—	821	10,7	• Steinhausen	•	740	x1220	—	—	50*	904	—
70*	—	1201	238	—	—	836	12,7	• Hagebow	•	780	129	—	—	51*	900	—
710	—	1228	307	—	—	841	17,8	• Teschow	•	795	121	—	—	510	882	—
724	—	1240	318	—	—	845	29,8	• Neubukow	•	710	120	—	—	500	842	—
x723	—	1250	332	—	—	845	27,0	• Sandhagen	•	708	118	—	—	440	808	—
740	—	101	340	—	—	906	31,4	• Kröpelin	•	698	114	—	—	400	881	—
749	—	110	338	—	—	911	36,8	• Reddelich	•	649	116	—	—	404	811	—
780	—	117	400	—	—	924	40,7	An} Doberan 20.	{ Ab	648	117	—	—	418	808	—
78*	100*	190	410	509	82	924	40,7	An} Doberan 20.	{ Ab	687	119	11*	30	889	788	1116
80*	101*	194	414	509	826	924	42,8	• Althof	Ab	684	119	x119	248	889	788	x1107
80*	1011	193	491	510	825	941	46,8	• Parkentin	•	696	111	x109	290	846	748	x1121
817	1019	199	429	584	826	945	50,8	• Gross-Schwass	•	690	110	x126	241	840	740	x1054
88*	109*	146	430	584	843	928	56,8	An} Rostock C. 14.15.	{ Ab	610	110	124	280	880	780	1048
908	124*	440	—	726	—	1120	—	An Wismar	Ab	—	1080	—	—	64*	840	—
946	246	—	620	—	—	1132	—	* Ribnitz	Ab	625	88	—	—	246	742	—
1101	419	—	828	—	—	1132	—	An Stralsund	Ab	—	640	—	—	110	581	—

Waren-Malchin.

WACH-SERIE.	
—	980
—	1194
—	1311
—	1094
—	1230
X	1235
X	1431

10

			BRISTOL - VERS.
Ab	Parchim	An	39 0
Ab	Karow	An	15 0
An	Waren	Ab	12 0
Ab	Niebrändenburg	An	1 0
An	Waren	Ab	11 1
Ab	Lüendorf	An	1 1 1
An	Waren	Ab	10 5

11

201	203	205	Ent fernung. km
	2-4 Klasse.		

Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	202	204	206
		2-4 Klasse.	

Teterow-Gnoien

12.

Gnoien-Teterow-

191	193	195	197	
2-3 Klasse.				fe

Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	190	192	194	196
		2-3 Klasse.		

Gjastrow-Plaaz

18

Plaaz-Gilstrow

Castrov-Tanz.			
111	113	115	117
2-3	2-3	2-3	2-3
KL	KL	KL	KL

Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	112 2-3 Kl.	114 2-3 Kl.	116 2-3 Kl.	118 2-3 Kl.
---	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Biltzow-Bestock C

14

Beatoch C. Rützow

41	43	45	47	49	51
1-4 Kl.	1-3 Kl.		1-4 Klasse		

14.		Rostock C.-Butzow.					
Ent- nung.	Gross. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	40	42	44	46	48	50
		1-4 KL		1-3 KL		1-4 KL	

510 | 887 | 1044 | 110 | 62

Schw

1189 214 585 711 1

—	<b>11m</b>	848	1086	<b>335</b>	71
—	728	<b>1064</b>	1218	518	92
<b>602</b>	908	<b>1108</b>	147	<b>650</b>	102
<b>654</b>	958	<b>1148</b>	287	<b>743</b>	112

Hamburg L.	1280	219	595	—	918	81
Lübeck	+	1088	1248	388	—	712
Kleinen	+	881	1108	188	517	666
An Bützow	Ab	788	1008	1288	438	98

7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup>				x 8 <sup>0</sup>

Bütze  
Schw  
Pölch

988	12 <sup>03</sup>	4 <sup>81</sup>	5 <sup>11</sup>
987	12 <sup>05</sup>	4 <sup>17</sup>	
988	12 <sup>03</sup>	4 <sup>16</sup>	
	31181	—	

748	$10^{40}$	12 <sup>21</sup>	3 <sup>26</sup>	842	12
842	—	12 <sup>21</sup>	420	1140	—
908	—	12 <sup>20</sup>	449	1120	—

0,9	An Rostock C.10.15 16.17.18.19.24.	Ab 700	915	1146	400	500	92
	Ab Rostock C	Ab 650	—	1040	—	500	82
	An Warenmände	Ab 650	—	1000	—	445	82

### Rostock C.-Tribsees.

15a.

Tribsees - Rostock C.

Sanitz - Tessin.

15h

Teassin - Sanitz.

221	223	225	225a	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220	222	224
2-4 Klasse.						2-4 Klasse.		
10 <sup>0</sup> <sub>9</sub>	5 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	10 <sup>4</sup> <sub>3</sub>	11 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	0, <sub>0</sub>	Ab Sanitz 15a.	An ↑	7 <sup>1</sup> <sub>7</sub>	2 <sup>8</sup> <sub>7</sub>
10 <sup>0</sup> <sub>4</sub>	5 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	10 <sup>3</sup> <sub>6</sub>	12 <sup>0</sup> <sub>4</sub>	8, <sub>7</sub>	↓ An Tessin	Ab ↓	6 <sup>8</sup> <sub>8</sub>	2 <sup>1</sup> <sub>5</sub>
verkehrt Sonntags nicht.		verkehrt nur Sonntags						7 <sup>1</sup> <sub>4</sub>

Neuenditz-Laage-Rostock C

16.

Berstock C-Lage-Neustritz

	1020 1225	1020 1224	322 624		Ab Berlin St. An Neustrelitz	An Ab	1220 1018	520 302	640 520	802 524	-
73a	73	75	77	Ent- fern- km.	Gross. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		74	76	78	78a	
1-4	1-4	1-4	1-4	KL.			1-4	1-4	1-4	1-4	KL.
-	522	102	622	0,0	Ab Neustrelitz 17. 22b. 23.	An ↑	988	247	1022	-	
-	522	112	721	12,0	· Kratzburg	Ab	988	258	1042	-	
-	522	122	721	19,0	· Klockow	Ab	988	217	1022	-	
-	522	142	721	27,0	· Kargow	Ab	911	207	1012	-	
-	522	182	722	34,1	An } Waren 4. 11. 17.	{ Ab	889	181	1022	-	
-	522	202	721		Ab } Waren 4. 11. 17.	{ An	889	141	924	-	
-	612	212	721	42,0	· Grabowhöfe	Ab	829	187	922	-	
-	612	222	821	53,4	· Vollrathsruhe	Ab	829	107	922	-	
-	612	242	822	59,9	· Langhagen	Ab	829	129	912	-	
-	612	282	821		An } Laiendorf 1. 17.	{ Ab	780	122	852	-	
-	702	302	922	69,7	Ab } Laiendorf 1. 17.	{ An	654	1202	842	-	
-	721	322	922		Ab } Piaaz 18.	{ Ab	612	1141	822	-	
-	721	332	922	80,0	Ab } Piaaz 18.	{ An	620	1141	822	-	
-	722	332	922		Ab Subsen-Liessow	Ab	618	1122	812	An	
612	740	322	922	86,7	Ab Laage	Ab	619	1122	822	1122	
640	802	402	1022	89,0	Ab Kavelstorff	Ab	542	1100	712	1122	
642	812	412	1022	103,0	Ab Rostock C. 10. 14.	Ab	532	1042	712	1122	
					15. 17. 18. 19. 24.						

SCHWEICHER - WAGENMANN - USTROW - NEUSTRELITZ.

Rostock C.-Warnemünde.

vom 1. Januar bis 30. September läßt liegen.

vom 16. Mai bis 30. September läßlich.

www.ijerph.org

vom 16. Mai bis 30. September 1891 liehe.

Table 1. Study on 15 September 1996.

**Rostock F.F.-Rostock C.**

—	640	110	553		ab stralsund	Au	4	1181	419	825	—
5.9	8.8	24.8	78.7	↓	* Ribnitz	Ab		9.6	24.8	65.3	An
5.7	9.4	34.2	88.4	↑	An Rostock F. F.	Ab		8.4	15.0	56.0	10.3
277a	279a	281a	283a	Entf. km	Groß. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn			278a	280a	282a	284a
2.4	2.4	2.4	2.4		Ab Rostock F. F.	2.4		2.4	2.4	2.4	2.4
6.0	9.0	34.6	81.2	0.0	Ab Rostock C. 10.11.	An	8.1	14.0	54.8	104.6	
6.0	9.1	35.1	84.6	2.8	An 15. 16. 17. 18. 24.	Ab	8.1	13.6	59.7	104.6	
9.8	12.4	44.6	112.4		An Warnemünde	Ab	6.2	10.2	4.8	8.0	
6.7	11.0	7.8	11.3		Dömitz			7.5	10.0	4.0	9.0
9.8	21.4	53.6	111.4		Schwerin			10.4	13.0	6.2	
10.8	21.9	7.1	12.4		Lübeck			11.0	12.1	5.6	
12.0	57.5	0.0	34.6		Hamburg L.			34.6	102.6	38.2	
—	59.0	9.7	64.0		Berlin St.			10.0	38.8	10.0	38.0

**Doberan - Heiligendamm.****20.****Heiligendamm - Doberan.**

1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	Einfahrt	Gross. Meekl. Friedrich Franz Eisenbahn.	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20
2 und 3 Klasse.																					
6.0	80.0	10.0	118.0	1.8	3.0	4.0	6.0	8.0	0.0	Ab Doberan 10. An	7.4	9.4	112.0	10.0	25.4	3.6	4.9	7.2	9.1	10.2	
6.4	8.4	10.4	12.4	1.4	3.9	4.9	6.2	8.2	9.2	An Heiligend. Ab	7.0	9.0	10.0	12.0	2.0	3.2	4.8	7.1	8.2	10.2	
vom 14. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 14. Mai bis 26. Sept.	vom 14. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 14. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.		↓	vom 14. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 25. Mai bis 26. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.		
6.0	8.0	10.0	12.0	1.0	3.0	4.0	6.0	8.0	0.0	Ab Doberan 10. An	7.4	9.4	112.0	10.0	25.4	3.6	4.9	7.2	9.1	10.2	
6.4	8.4	10.4	12.4	1.4	3.9	4.9	6.2	8.2	9.2	An Heiligend. Ab	7.0	9.0	10.0	12.0	2.0	3.2	4.8	7.1	8.2	10.2	

**Neubrandenburg-Friedland.****21.****Friedland-Neubrandenburg.**

(1.0)	108.0	6.0		↑	Ab Berlin St.	An	12.0	5.0	11.0	
6.0	108.0	4.9			* Stettin	Ab	11.6	3.8	10.7	
7.8	118.5	4.5			* Stralsund	Ab	+ 11.6	4.0	9.7	
7.8	108.0	10.8			* Hamburg L.	Ab	12.6	8.6	9.6	
9.0	10.0	12.0			* Lübeck	Ab	12.2	12.1	12.1	
6.0	11.0	1.5			* Rostock C.	Ab	11.4	5.0	10.8	
7.8	12.0	3.0			* Güstrow	Ab	11.6	4.0	9.5	
2	4	6	Ent- fernung. km		Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	I	3	5		
2-3 Klasse.						2	-	-		
10.0	21.7	94.1	0.0	↓	Ab Neubrandenburg 1. 4. 23.	An	9.0	1.8	6.4	
10.0	24.4	101.0	9.4		* Nauenkirchen	Ab	8.4	1.0	6.2	
10.0	24.4	103.0	14.0		* Staven		8.4	12.8	6.1	
11.0	31.8	104.0	19.0	↓	* Pfeetz		8.1	12.8	5.8	
11.0	39.7	105.0	26.0		An Friedland		8.0	12.8	5.4	

**Strasburg-Blankensee.****22a.****Blankensee-Strasburg.**

—	6.0	4.0		Ab	Stettin	An	11.6	3.8	—
—	6.0	5.0		Ab	Pasewalk	An	11.6	3.0	—
2.2	24	26	Ent- fernung. km		Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.		23	25	27
2-3 Kl.						2	-	-	
—	11.0	6.0	0.0	↓	Ab Strasburg 1.	An	10.0	2.8	
—	11.0	7.1			* Gr.-Daberkow	Ab	10.4	x	
—	11.0	10.0			* Mildenitz		10.0	x	
—	6.0	13.0			* Woldegk		10.0	2.4	10.0
—	12.0	19.0			* Hinrichshagen		9.0	x	9.0
—	12.0	25.0			* Bredenfeld		9.0	1.8	9.0
—	12.0	30.0			* Quadenschönfeld		9.0	1.4	9.0
—	1.0	7.0	33.0	↑	* Warbende		9.0	x	9.0

**Neustrelitz - Buschhof.****22 b.****Buschhof - Neustrelitz.**

8	10	16	18	Ent- fernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.	3	5	7	13	15
2-3 Klasse.						2-3 Klasse.				
7 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	0,0	Ab Neustrelitz 16.17.23. An	7 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	
x <sup>18</sup>	x	8 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	7,8	- Gross-Quassow Ab	7 <sup>18</sup>	x	x	x	
8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	11,9	- Wesenberg	7 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	
x	x	x	9 <sup>18</sup>	17,2	- Zirtow	6 <sup>18</sup>	x	x	x	10 <sup>18</sup>
8 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	4 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	21,7	- Mirow	6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>
9 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	4 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	30,7	An Buschhof Ab	9 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	
9 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>		Ab Buschhof An	—	9 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>
9 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>		Ab Wittstock	—	8 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>
10 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	an		Ab Pritzwalk	—	7 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	4 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>
12 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>			Ab Wittenberge	—	5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>

**Neustrelitz - Neubrandenburg.****23.****Neubrandenburg - Neustrelitz.**

209	205	11	13	203	213	207	217	15	Eatern. Kl.	Königl. Preuss. Staats- bahn, Direction Stettin.	16	218	206	214	204	14	12	208	210
2-4 Kl.		1-3	1-3	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	1-3		2-4 Kl.	1-3	Kl.	1-4	2-4	1-3	Kl.	Kl.	1-3	2-4 Kl.
—	6 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	0,0	Ab Berlin St. An	6 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	—
—	8 <sup>18</sup>	—	—	12 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	—	79,8	• Fürstenberg, M. Ab	5 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>	—	—	8 <sup>18</sup>	—	—
—	8 <sup>18</sup>	—	—	12 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	—	87,0	• Dösterföde	5 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>	—	—	8 <sup>18</sup>	—	—
—	8 <sup>18</sup>	—	—	12 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	—	97,1	• Strelitz	5 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>	—	—	8 <sup>18</sup>	—	—
—	8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	—	An) Neustrelitz Ab	5 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	—
4 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	—	10 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	Ab) 16. 17. 22b. An	—	7 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	—	—	8 <sup>18</sup>	—
4 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	10 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	—	Blankensee 22a. Ab	—	7 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	—	—	7 <sup>18</sup>	—	—
4 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	10 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	—	Stargard i. M. Ab	—	7 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	—	—	7 <sup>18</sup>	—	—
5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	11 <sup>18</sup>	15 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	An) Neubrandenbg. Ab	—	6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	—	—	7 <sup>18</sup>	—
5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	11 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	—	—	Ab) 1. 4. 21. An	—	6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	1 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	—	—	7 <sup>18</sup>	1 <sup>18</sup>
7 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	—	—	12 <sup>18</sup>	4 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	—	—	An) Stralsund 24. Ab	—	4 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	4 <sup>18</sup>	—	—	4 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>

Außerdem zwischen **Strelitz** und **Neustrelitz** und umgekehrt mit 2.-3. Kl.

Zug Nr.

221 Strelitz ab 7<sup>18</sup> Neustrelitz an 7<sup>18</sup>

Zug Nr.

220 Neustrelitz ab 7<sup>18</sup> Strelitz an 7<sup>18</sup>223 " " 1<sup>18</sup> " " 1<sup>18</sup>222 " " 12<sup>18</sup> " " 12<sup>18</sup>225 " " 5<sup>18</sup> " " 5<sup>18</sup>224 " " 4<sup>18</sup> " " 4<sup>18</sup>227 " " 11<sup>18</sup> " " 11<sup>18</sup>226 " " 11<sup>18</sup> " " 11<sup>18</sup>**Stralsund-Rostock FF.****24.****Rostock FF.-Stralsund.**

277	279	281	283	285	Eatern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	276	278	280	282	284
2-4 Klasse.						2-4 Klasse.	2-4 Klasse.				
—	6 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	0,0	Ab Stralsund 23. An	7 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	4 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	an
5 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	43,8	• Kibinitz Ab	5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>
5 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	48,0	• Alteheide	—	9 <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>
5 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	—	53,8	• Gelbensande	—	9 <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>
—	x <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	55,8	• Schwarzenpfort	—	x <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	x <sup>18</sup>
5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	57,7	• Rövershagen	—	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>
5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	61,8	• Mönhagen	—	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>
5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	64,7	• Bentwisch	—	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>
5 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	71,8	An Rostock F.F. 19. Ab	—	8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>
6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	—	An Rostock O. Ab	—	8 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>
9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	—	—	• Behrwin	—	5 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>
7 <sup>18</sup>	11 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	—	—	• Güstrow	—	7 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	6 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>
10 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	—	—	• Lübeck	—	—	10 <sup>18</sup>	12 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>
12 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	8 <sup>18</sup>	—	—	• Hamburg L.	—	—	9 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	5 <sup>18</sup>
13 <sup>18</sup>	7 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	10 <sup>18</sup>	—	—	• Kiel	—	—	7 <sup>18</sup>	9 <sup>18</sup>	2 <sup>18</sup>

Berlin - Wittenberge - Hamburg.

25

Hamburg - Wittenberge - Berlin

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

## 26. Lüneburg-Dömitz-Wittenbergs

## Hagenow (Land)-Oldesloe- Neumünster.

27

## **Neumünster-Oldesloe-Hagenow (Land).**

304		306		308		310		312		Entfer. nach Klasse km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.				301		303		307		309		311	
1-4	1-3	1-3	1-4	1-3	1-4	1-3	1-4	1-3	1-4		An	11 <sup>1</sup>	11 <sup>2</sup>	11 <sup>3</sup>	11 <sup>4</sup>	11 <sup>5</sup>	11 <sup>6</sup>	11 <sup>7</sup>	11 <sup>8</sup>	11 <sup>9</sup>	11 <sup>10</sup>	11 <sup>11</sup>		
11 <sup>1</sup>	62 <sup>6</sup>	95 <sup>0</sup>	19 <sup>6</sup>	5 <sup>2</sup>							Ab Berlin L.	11 <sup>1</sup>	11 <sup>2</sup>	11 <sup>3</sup>	11 <sup>4</sup>	11 <sup>5</sup>	11 <sup>6</sup>	11 <sup>7</sup>	11 <sup>8</sup>	11 <sup>9</sup>	11 <sup>10</sup>	11 <sup>11</sup>		
11 <sup>2</sup>	62 <sup>6</sup>	93 <sup>0</sup>	19 <sup>6</sup>	5 <sup>2</sup>							.. Hamburg B. (*K.)	11 <sup>1</sup>	11 <sup>2</sup>	11 <sup>3</sup>	11 <sup>4</sup>	11 <sup>5</sup>	11 <sup>6</sup>	11 <sup>7</sup>	11 <sup>8</sup>	11 <sup>9</sup>	11 <sup>10</sup>	11 <sup>11</sup>		
11 <sup>3</sup>	95 <sup>0</sup>	104 <sup>8</sup>	51 <sup>0</sup>	8 <sup>2</sup>							.. Schwerin	8 <sup>3</sup>	12 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>3</sup>	12 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>3</sup>	12 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>	8 <sup>3</sup>	12 <sup>4</sup>		
11 <sup>4</sup>	6 <sup>10</sup>	21 <sup>0</sup>	20 <sup>5</sup>	5 <sup>2</sup>							Ab Hagenow Land	2	25.	Ab	7 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	3 <sup>4</sup>	7 <sup>1</sup>	11 <sup>2</sup>	11 <sup>3</sup>	11 <sup>4</sup>	11 <sup>5</sup>		
11 <sup>5</sup>	7 <sup>10</sup>	21 <sup>0</sup>	21 <sup>0</sup>	9 <sup>2</sup>							.. Hagenow Stadt	Ab	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	
11 <sup>6</sup>	7 <sup>10</sup>	21 <sup>0</sup>	21 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>							.. Bolzin	"	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>	
11 <sup>7</sup>	10 <sup>8</sup>	21 <sup>0</sup>	22 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>							.. Wittenberg	"	7 <sup>6</sup>	10 <sup>1</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>6</sup>	10 <sup>1</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>6</sup>	10 <sup>1</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>6</sup>	10 <sup>1</sup>	
11 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	21 <sup>0</sup>	22 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>							.. Bantin	"	7 <sup>8</sup>	10 <sup>1</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>8</sup>	10 <sup>1</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>8</sup>	10 <sup>1</sup>	3 <sup>7</sup>	7 <sup>8</sup>	10 <sup>1</sup>	
11 <sup>9</sup>	10 <sup>8</sup>	24 <sup>0</sup>	62 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>							.. Zarrentin	"	7 <sup>6</sup>	10 <sup>9</sup>	2 <sup>7</sup>	7 <sup>6</sup>	10 <sup>9</sup>	2 <sup>7</sup>	7 <sup>6</sup>	10 <sup>9</sup>	2 <sup>7</sup>	7 <sup>6</sup>	10 <sup>9</sup>	
11 <sup>10</sup>	11 <sup>8</sup>	3 <sup>0</sup>	62 <sup>2</sup>	9 <sup>2</sup>							Ab Ratzeburg	Ab	6 <sup>8</sup>	9 <sup>2</sup>	2 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>	9 <sup>2</sup>	2 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>	9 <sup>2</sup>	2 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>	9 <sup>2</sup>	
11 <sup>11</sup>	11 <sup>8</sup>	3 <sup>0</sup>	7 <sup>1</sup>	10 <sup>1</sup>	4 <sup>9</sup>						An Lübeck	Ab	5 <sup>6</sup>	8 <sup>4</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>7</sup>	8 <sup>4</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>7</sup>	8 <sup>4</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>7</sup>	8 <sup>4</sup>	
12 <sup>1</sup>	18 <sup>6</sup>	4 <sup>9</sup>	8 <sup>1</sup>	10 <sup>8</sup>							Ab Ratzeburg	An	—	9 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>	5 <sup>4</sup>	9 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>	5 <sup>4</sup>	9 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>	5 <sup>4</sup>	9 <sup>4</sup>	
12 <sup>2</sup>	11 <sup>8</sup>	3 <sup>0</sup>	7 <sup>1</sup>	—	49 <sup>0</sup>						An Oldesloe	Ab	—	8 <sup>4</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>6</sup>	8 <sup>4</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>6</sup>	8 <sup>4</sup>	1 <sup>8</sup>	4 <sup>6</sup>	8 <sup>4</sup>	
12 <sup>3</sup>	11 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>	8 <sup>1</sup>	—	78 <sup>5</sup>						An Neumünster	Ab	—	7 <sup>8</sup>	12 <sup>1</sup>	3 <sup>8</sup>	8 <sup>8</sup>	12 <sup>1</sup>	3 <sup>8</sup>	8 <sup>8</sup>	12 <sup>1</sup>	3 <sup>8</sup>	8 <sup>8</sup>	
12 <sup>4</sup>	18 <sup>6</sup>	7 <sup>1</sup>	10 <sup>2</sup>	—	123 <sup>5</sup>						An Kiel	Ab	—	6 <sup>4</sup>	11 <sup>8</sup>	2 <sup>4</sup>	5 <sup>4</sup>	11 <sup>8</sup>	2 <sup>4</sup>	5 <sup>4</sup>	11 <sup>8</sup>	2 <sup>4</sup>	5 <sup>4</sup>	

**Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 28. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.**

1	8	5	7	9	11	13	Fer- ner- ung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	2	4	6	8	10	12	14
2-3 Klasse.															
7 <sup>00</sup>	10 <sup>87</sup>	2 <sup>20</sup>	6 <sup>11</sup>	7 <sup>21</sup>	9 <sup>22</sup>	10 <sup>12</sup>	0,0	Ab Boizenburg Stadt An↑	7 <sup>55</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>15</sup>	6 <sup>44</sup>	7 <sup>22</sup>	9 <sup>22</sup>	10 <sup>12</sup>
7 <sup>00</sup>	10 <sup>84</sup>	2 <sup>27</sup>	6 <sup>24</sup>	7 <sup>14</sup>	9 <sup>15</sup>	10 <sup>12</sup>	3,1	An Boizenburg Bhf. 25. Ab↑	7 <sup>50</sup>	10 <sup>88</sup>	3 <sup>09</sup>	6 <sup>23</sup>	7 <sup>22</sup>	9 <sup>22</sup>	10 <sup>12</sup>

**Regierungs-Blatt**  
 für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**  
**M 15.**

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. April 1898.

---

**T**elegraphischer Nachricht zufolge hat die Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin Alexandra mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Christian von Dänemark heute zu Cannes stattgefunden.

Schwerin, den 26. April 1898.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 16.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. Mai 1898.

---

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Konsul Otto Franz Eugen Boas auf Neu-Gaatz Amts Lübz. (3) Aufhebung des Abschlusses von Viehmarkten und Schweinen von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim. (4) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Goldberg. (5) Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel. (6) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Reddelich.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

---

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten.

Die nach näherer Vorschrift des § 24 der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landes-Pferdezucht alljährlich durch die Kommission für die Landes-Pferdezucht abzuhandelnden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bezw. zum Prämienbewerb angemeldet sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

# P l a n

zu den Reisen der Kommission für die Landes-Pferdezucht zwecks Vornahme der Eintragungen von Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämierung der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten im Jahre 1898.

1898		Vorführungsstadt	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Mai	22.	Reise der Kommissionsmitglieder zum Versammlungsorte Grevesmühlen		
"	23.	Grevesmühlen Wismar Warin	Beschäftestation Beschäftestation Bei dem Bahnhofe	Vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr
"	24.	Neubukow Döberan Rostock	Beschäftestation Beschäftestation Beschäftestation	Vormittags 9 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags 4 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	25.	Marlow Gelbensande	Beschäftestation Beschäftestation	Vormittags 10 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr
"	26.	Schwaaan Bützow	Beschäftestation Beschäftestation	Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	27.	Laage Güstrow	Beschäftestation Bei dem Schützenhause	Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr
Juni	12.	Reise der Kommissionsmitglieder zum Versammlungsorte Boizenburg		
"	13.	Boizenburg Hagenow Wittenburg	Beschäftestation Schützenplatz Beschäftestation	Vormittags 8 Uhr Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	14.	Schwerin Gadebusch Ludwigslust	Luisenplatz Beschäftestation Reitbahn v. d. Kaserne	Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags 4 Uhr
"	15.	Malliß Neustadt	Bei dem Bahnhofe Beschäftestation	Vormittags 9 Uhr Nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	16.	Sudow Lübz	Beschäftestation Beschäftestation	Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr

1898		Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Juni	17.	Plau Goldberg	Beschälstation Beschälstation	Vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	18.	Malschow Nöbel Waren	Bührings Hotel Hotel "Weiges Hüs" Beschälstation	Vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags 10 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	19.	Sonntag.		
"	20.	Stavenhagen Malchin Dargun	Bei dem Bahnhofe Beschälstation Beschälstation	Vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags 10 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	21.	Teterow	Beschälstation	Vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr

(2) Bekanntmachung vom 25. April 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Konsul Otto Franz Eugen Boas auf Neu-Gaars Amts Lübž.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Konsul Otto Franz Eugen Boas, Eigentümer des Gutes Neu-Gaars Amts Lübž, die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend Aufhebung des Ausschlusses von Wiederkäuer und Schweinen von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim.

Die Bekanntmachung vom 16. März d. J., betreffend den Ausschluß aller Wiederkäuer und Schweine von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 9) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.  
von Ansb erg.

(4) Bekanntmachung vom 2. Mai 1898, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Goldberg.

In der Stadt Goldberg wird fortan an dem letzten und dem drittletzten Donnerstag jeden Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden. Fällt einer der bezeichneten Tage auf einen Festtag, so findet der Markt an dem vorausgehenden Donnerstag statt; fällt einer der bezeichneten Tage dagegen in die sille Woche, so fällt der Markt aus.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 3. Mai 1898, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. April d. J., betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Amtshauptmann von Lehesten zu Hagenow als Vorsitzender, sowie der Gutsbesitzer von Malzhan auf Langhagen und der Bürgermeister Steinkopff zu Malchin als Mitglieder der eingesetzten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Zum Stellvertreter des Gutsbesitzers von Malzhan auf Langhagen ist der Gutsbesitzer von Penz auf Gremelin, und zum Stellvertreter des Bürgermeisters Steinkopff ist der Bürgermeister Hofrat Dr. Schultetus zu Stavenhagen bestimmt worden.

Die Bekanntmachung einer näheren Beschreibung der Bahn bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 27. April 1898, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Rebbelich.

In dem Orte Rebbelich D.-A. Doberan wird am 1. Mai eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 27. April 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hoffmann.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Harry Ludewig aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1898.

- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Anders aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1898.

- (3) Der Referendar Carl Marbach aus Eisenach hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 25. April 1898.

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hofprediger Wolff hierselbst am heutigen Tage zum Oberhofprediger zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. April 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des verstorbenen Konsistorialraths D. Polstorff den Konsistorialrat Sostmann in Malchin zum ordentlichen theologischen Mitglied des Oberen Kirchengerichts in Rostock zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben an Stelle des in den Reichsdienst übergetretenen Oberlandesgerichtsrathes Dr. von Bucha den Landgerichtsrath Brückner in Neustrelitz zum ordentlichen juristischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichts in Rostock und zum Vertreter desselben an Stelle des verstorbenen Landgerichtsdirektors von der Decken den Landgerichtsdirektor Vossard in Neustrelitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. April 1898.

- (6) Der Superintendent Genzken in Wismar, bisher zweiter Prediger an St. Marien baselbst, ist von Seiner Hoheit dem Herzog-Regenten an Stelle des verstorbenen Kirchenraths Göze wiederum zum Hauptpastor an dieser Kirche bestellt worden und hat dieses Amt am Sonntage Misericordias Domini, dem 24. April d. Js., angegetreten.

Schwerin, den 26. April 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Johann Albrecht von Stein aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. April 1898.

- (8) Der Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Mozer zu Malchin ist beauftragt, bis auf Weiteres die Geschäfte des durch den Tod des Kreisphysikus Sanitätsraths Dr. Karsten erledigten Kreisphysikals Waren zu verwalten.

Schwerin, den 29. April 1898.

- (9) Die erledigte Stelle eines Kantors am hiesigen Dom ist dem Lehrer an der Bürger- knabenschule hier selbst L. Bremer verliehen und ist derselbe in dieses Amt eingewiesen worden.

Schwerin, den 29. April 1898.

- (10) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wilbeschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Schwerin ist an Stelle des wailand Rentners Gordes zu Ostorf der Rentner Eduard Lüttmann hier selbst bestellt worden.

Schwerin, den 30. April 1898.

- (11) Der Steuer-Supernumerar Wilhelm Jürß ist zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung ernannt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gerichtsvollzieher Schröder zu Nibuz das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

- (13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsjäger Stenzel zu Breesen die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

- (14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Privatdozenten Dr. Heinrich Geffden aus Leipzig zum außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

- (15) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachfolgende Personalveränderungen stattgefunden:

Die Gefreiten vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Lülsdorff und Freiherr von Deynhausen sind zu Portepeefähnlichen befördert.

Es sind versekt:

Der Oberstleutnant und etatsmäßige Stabsoffizier des Füsilier-Regiments Nr. 90 Menze unter Beförderung zum Obersten als Kommandeur zum Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenschen) Nr. 18,

der Oberstleutnant und Kommandeur des Kadettenhauses in Cöslin Freiherr von Medem als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Füsilier-Regiment Nr. 90,  
 der überzählige Major, aggregirt dem Grenadier-Regiment Nr. 89, von Raven als Bataillonskommandeur in das 3. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 162,  
 der Sekondlieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Dörzen in das Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgische) Nr. 24,  
 der Zeuglieutenant von der bisherigen 2. Artillerie-Depot-Inspektion Schulz (Leo) zum Artillerie-Depot Schwerin.

Der Sekondlieutenant à la suite des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, kommandirt bei der Gefütsverwaltung, von Engel ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gottfried von Arnswaldt heute den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Carl von Arnswaldt, ihm zum Miteigenthum überlassenen Lehnsguts Schönlage Amts Trivitz abgeleistet.

Schwerin, den 22. April 1898.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. an im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeflossen.

# Verzeichniss der **Post-Verbindungen** im **Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Nach dem Stande vom 1. Mai 1898.

## Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen **w** bestehen nur an den Werktagen, Post-Verbindungen mit dem Zeichen **s** nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt.

Ist diesen Bezeichnungen \* oder † beigefügt, so bedeutet \* beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (62 Abends bis 512 früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.			Bemerkungen.	
L	Pr	Pr				Pr	Pr	L		
6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>20</sup>		Ahrenshoop <sup>x</sup>		11 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	x Nur während der Badezeit	
7 <sup>10</sup>	11 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>		Wustrow		11 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>		
Lw*	Ls*	FL*		2.		FL*	Lw*		x Sonntags L*	
8 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>		AltGaars		11 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>			
10 <sup>0</sup>	3 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	5	Roggow		9 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>			
11 <sup>10</sup>	5 <sup>0</sup>	6 <sup>10</sup>	11	Neubukow		8 <sup>10</sup>	1 <sup>0</sup>			
FL*	Lw*			3.		FL*	Lw*		x Sonntags L*	
11 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>			AltKalen		7 <sup>10</sup>	1 <sup>0</sup>			
11 <sup>0</sup>	6 <sup>10</sup>			Gnoien		5 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>			
Lw*	FL*			4.		Lw*	FL*		x Sonntags L*	
12 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>			Ankershagen		9 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>			
1 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>			Penzlin		6 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>			
FLw	Ls*	FLw		5.		FLw	Ls*	FLw		
10 <sup>10</sup>	12 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>		Basedow		10 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>		
12 <sup>0</sup>	6 <sup>10</sup>		2	Gessin		9 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>		
11 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	8	Malchin		9 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>		
Lw*				6.		Lw*				
5 <sup>10</sup>				Bastorf		5 <sup>0</sup>				
6 <sup>10</sup>			4	Brunshaupten		4 <sup>10</sup>				
FL*				7.		FL*			x Sonntags L*	
3 <sup>10</sup>				Bastorf		11 <sup>10</sup>				
5 <sup>10</sup>				Kröpelin		8 <sup>10</sup>				
Lw*	FL*			8.		Lw*	FL*		x Sonntags L*	
12 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>			Baumgarten		6 <sup>10</sup>	10 <sup>0</sup>			
1 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>		4	Rthn		5 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>			
2 <sup>0</sup>	7 <sup>10</sup>		9	Bützow		5 <sup>0</sup>	8 <sup>10</sup>			
L*				9.						
9 <sup>10</sup>				Below Haltestelle						
9 <sup>10</sup>			2	Below						
11 <sup>0</sup>			5	Meestlin						
FL*				10.		FL*			x Sonntags L*	
4 <sup>0</sup>				Bennin		9 <sup>10</sup>				
5 <sup>0</sup>				Kl.Bengersdorf		8 <sup>10</sup>				
5 <sup>10</sup>			5	Wiebendorf		7 <sup>10</sup>				
6 <sup>10</sup>			8	Boizenburg Bhf.		7 <sup>10</sup>				
			14	Boizenburg		6 <sup>10</sup>				
			16	Bolzenburg						
Ls	Lw			11.		Ls†	Lw			
2 <sup>0</sup>	5 <sup>10</sup>			Bergwerk Jessenitz		9 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>			
2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>		3	Ldbtheen		9 <sup>0</sup>	12 <sup>10</sup>			
FL*				12.		FL*			x Sonntags L*	
6 <sup>10</sup>				Bernitt		10 <sup>10</sup>				
8 <sup>10</sup>				Bützow		8 <sup>10</sup>				

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw† 10 <sup>80</sup> 4 <sup>10</sup>	FL 9 <sup>0</sup> 9 <sup>80</sup> 10 <sup>10</sup> 11 <sup>20</sup>			FL 7 <sup>45</sup> 2 <sup>15</sup>	FLw 1 <sup>0</sup> 11 <sup>80</sup>	
		11	18. Bernitt Satow			Lw† 5 <sup>80</sup> 11 <sup>80</sup>
	FL 9 <sup>0</sup> 9 <sup>80</sup> 10 <sup>10</sup> 11 <sup>20</sup>	FLw 6 <sup>11</sup> 3 5 7 <sup>2</sup> 9 <sup>4</sup>	14. Blievenstorf Alt-Brenz Neu-Brenz Neustadt	FL 7 <sup>45</sup> 2 <sup>15</sup>	FLw 1 <sup>0</sup> 11 <sup>80</sup>	
LS*	FLw 1 <sup>0</sup> 2 <sup>20</sup> 4 <sup>50</sup>	Lw* 5 <sup>11</sup> 7 <sup>2</sup>	15. Blücher Boisenburg	FL* 8 <sup>15</sup> 6 <sup>15</sup>	Lw* 1 <sup>0</sup> 11 <sup>40</sup>	* Sonntags L*
	FLw 9 <sup>60</sup> 12 <sup>20</sup>		16. Bobitz MühlenEichsen	FLw 6 <sup>11</sup> 4 <sup>50</sup>		
FL*	Lw* 6 <sup>11</sup> 8 <sup>10</sup> 9 <sup>0</sup> 9 <sup>80</sup>	11 <sup>80</sup> 1 <sup>0</sup> 1 <sup>0</sup> 2 <sup>20</sup>	17. Boisenburg Greese Lüttemark Greven	FL* 4 <sup>80</sup> 3 <sup>50</sup> 2 <sup>50</sup> 2 <sup>0</sup>	Lw* 7 <sup>80</sup> 6 <sup>50</sup> 5 <sup>80</sup> 4 <sup>40</sup>	* Sonntags L*
	P 7 <sup>10</sup> 7 <sup>45</sup> 8 <sup>20</sup> 8 <sup>80</sup> 9 <sup>10</sup> 9 <sup>80</sup>	P 3 <sup>45</sup> 4 <sup>20</sup> 4 <sup>80</sup> 5 <sup>5</sup> 5 <sup>40</sup> 5 <sup>80</sup>	18. Boltenhagen* Klitz Damshagen Röloshagen Grevesmühlen Grevesmühl., Bh.*	P 1 <sup>0</sup> 12 <sup>50</sup> 11 <sup>80</sup> 11 <sup>40</sup> 11 <sup>5</sup> 10 <sup>80</sup>	P 9 <sup>25</sup> 8 <sup>55</sup> 8 <sup>15</sup> 8 <sup>5</sup> 7 <sup>50</sup> 7 <sup>15</sup>	* Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
H*	FLw 11 <sup>60</sup> 5 <sup>0</sup> 6 <sup>11</sup> 7 <sup>2</sup>		19. Borgfeld Ivenack Stavenhagen	B* 7 <sup>80</sup> 5 <sup>50</sup> 4 <sup>50</sup>	FLw 11 <sup>80</sup> 10 <sup>40</sup> 9 <sup>45</sup>	* Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 <sup>40</sup> ).
B 10 <sup>40</sup>	B 6 <sup>11</sup>		20. Borkow	B 6 <sup>11</sup>	B 9 <sup>55</sup>	
11 <sup>20</sup>	9 <sup>11</sup> 7 <sup>20</sup> 10 <sup>2</sup>	1 4	Borkow Blif. Dabel	6 <sup>11</sup> 5 <sup>40</sup>	9 <sup>11</sup> 8 <sup>50</sup>	xx bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
Lw* 7 <sup>80</sup> 11 <sup>0</sup>	Lw** 7 <sup>80</sup> 12 <sup>15</sup>	18	21. Born Wustrow	Lw* 11 <sup>45</sup> 7 <sup>80</sup>	Lw** 11 <sup>45</sup> 8 <sup>50</sup>	* im Sommer. xx im Winter.
FL*	Lw* 10 <sup>40</sup> 11 <sup>20</sup>	FLw 5 <sup>10</sup> 6 <sup>80</sup>	22. Brahilstorf Melkof	FLw 6 <sup>40</sup> 5 <sup>80</sup>	Lw* 1 <sup>0</sup> 12 <sup>0</sup>	FLw 5 <sup>0</sup> 3 <sup>80</sup>
P 7 <sup>40</sup>	P 3 <sup>20</sup> 4 <sup>50</sup>	P 7 <sup>45</sup> 9 <sup>10</sup>	23. Brahilstorf Neuhaus (Elbe)	P 6 <sup>40</sup>	P 2 <sup>5</sup>	P 6 <sup>11</sup> 4 <sup>40</sup>

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr	Pr	Pr			Pr	Pr	Pr	
74°	25°	74°		24. Brahmsdorf Vellahn	64°	2°	71°	
89°	31°	81°	5		6°	1°	61°	
Lw*	FL			25. Brunshaupten Kröpelin		FL	Lw	* Die Verbindungen fallen vom 1. Juni ab fort.
93°	3°					98°	4°	
129°	51°		9			81°	1°	
Pr*	Pr*	Lw**	Lw*	26. Brunshaupten Kröpelin	Pr	Pr*	Lw*	* Vom 1. Juni bis Ende Septbr.
11°	62°	5°	14°	93°	98°	3°	64°	** Vom 1. Octbr. bis Ende Mai.
12°	72°	7°	38°	12°	81°	1°	5°	
FL*				27. Buchholz Krümmel Mirov			FL*	* Sonntags L*
24°							8°	
39°							7°	
49°				13			6°	
FLW	Lw*	FLS		28. Buchholz Schwaan		FL	Lw*	
44°	88°	2°				94°	24°	
63°	104°	4°	9			8°	124°	
Lw				29. Buchholz Priborn			Lw	
11°							114°	
1°				4			104°	
	L*			30. Buchholz Wredenhagen	L*			
	81°				25°			
	114°		12		114°			
Lw*	FL*			31. Bützow Tarnow	Lw*	FL*	* Sonntags L*	
52°	84°				3°	61°		
64°	94°				11°	5°		
B*	FLW			32. Cambs Schwerin	FLW	B*		
54°	4°				9°	1°		
89°	61°		12		64°	10°	* FL 13 km	
FLS	LW	FLW		33. Cammin Leage	FL	LW		
129°	93°	38°			91°	3°		
29°	129°	54°	12		64°	124°		
Pr	LW			34. Carlow Schönberg	LW	Pr		
7°	5°				10°	11°		
99°	74°	12			68°	104°		
FL	LW			35. Clausdorf Varchentin	FL	LW		
11°	88°				111°	31°		
121°	41°	5			94°	21°		
24°	74°	12			88°	12°		
FL*				36. Crivitz Barnin Demen	FL*	* Sonntags L*		
11°						72°		
12°			5			61°		
1°			11			51°		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	L*	Lw†		37.	Lw†	L*	P	
4 <sup>10</sup>	11 <sup>25</sup>			Crivitz		7 <sup>10</sup>	12 <sup>0</sup>	
4 <sup>10</sup>			1	Crivitz Bhf.			11 <sup>40</sup>	
5 <sup>8</sup>			7	Wessin			11 <sup>0</sup>	
5 <sup>8</sup>	1 <sup>45</sup>		11	Kladrum		5 <sup>10</sup>	10 <sup>40</sup>	
5 <sup>8</sup>			13	Zolkow			10 <sup>8</sup>	
6 <sup>25</sup>		10 <sup>10</sup>	21	Meetlin	5 <sup>0</sup>		9 <sup>15</sup>	
7 <sup>25</sup>		8 <sup>40</sup>	25	Techentin	8 <sup>25</sup>		8 <sup>45</sup>	
8 <sup>25</sup>		6 <sup>25</sup>	32	Goldberg	10 <sup>15</sup>		8 <sup>10</sup>	
FL*	Lw*			38.	FL*	Lw*	x Sonntags L*	
5 <sup>15</sup>	11 <sup>25</sup>			Crivitz	3 <sup>15</sup>	7 <sup>25</sup>		
6 <sup>15</sup>	12 <sup>0</sup>		4	Zapel	2 <sup>45</sup>	6 <sup>25</sup>		
7 <sup>0</sup>			7	Ruthenbeck				
8 <sup>15</sup>	1 <sup>50</sup>		12	Klinken	12 <sup>10</sup>	5 <sup>15</sup>		
P				39.			P	
3 <sup>0</sup>				Crivitz			10 <sup>15</sup>	
4 <sup>45</sup>			9	Friedrichsruh			9 <sup>10</sup>	
5 <sup>10</sup>			12	Severin			8 <sup>45</sup>	
5 <sup>40</sup>			16	Bergrade			8 <sup>15</sup>	
6 <sup>25</sup>			23	Parchim			7 <sup>25</sup>	
6 <sup>25</sup>			24	Parchim Bhf. x			—	x nur auf Wunsch der Reisenden bis Parchim Bhf.
	Lw†			40.	Lw†			
	12 <sup>0</sup>			Dabel	8 <sup>20</sup>			
	2 <sup>0</sup>		8	Wamckow	6 <sup>20</sup>			
FL*	FLw			41.	FL*	FLw	x Sonntags L*	
9 <sup>5</sup>				Dambeck	8 <sup>15</sup>			
9 <sup>45</sup>	6 <sup>5</sup>		4	Balow an	7 <sup>40</sup>	3 <sup>15</sup>		
10 <sup>40</sup>	6 <sup>45</sup>		8	Zierzow	7 <sup>0</sup>	2 <sup>40</sup>		
P	P			42.			P	
3 <sup>25</sup>	5 <sup>25</sup>			Dargun	11 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>		
4 <sup>45</sup>	6 <sup>25</sup>		10	Neukalen	10 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>		
6 <sup>8</sup>	7 <sup>25</sup>		21	Malchin Bhf.	8 <sup>25</sup>	5 <sup>8</sup>		
Pr				43.			Pr	
11 <sup>4</sup>				Dassow			5 <sup>10</sup>	
11 <sup>8</sup>			8	Mallentin			4 <sup>50</sup>	
12 <sup>45</sup>			16	Grevesmühlen			3 <sup>20</sup>	
FL*	Lw†			44.	FL*	Lw†	x Sonntags L*	
6 <sup>0</sup>	12 <sup>45</sup>			Dassow	4 <sup>10</sup>	8 <sup>25</sup>		
8 <sup>0</sup>	7 <sup>45</sup>		10	Kalkhorst	12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>		
FL	Lw			45.	FL	Lw		
6 <sup>0</sup>	12 <sup>45</sup>			Dassow	2 <sup>25</sup>	7 <sup>25</sup>		
7 <sup>25</sup>	2 <sup>45</sup>		10	Roggenstorf	1 <sup>0</sup>	2 <sup>25</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr	Pr				Pr	Pr		
7 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>			46. Dassow	12 <sup>14</sup>	11 <sup>14</sup>		
8 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>		8	Selmsdorf	11 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>		
9 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>		14	Schönberg Bhf.	10 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>		
			15	Schönberg Stadt	10 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>		
	Lw†			47. Demen	Lw†			
	1 <sup>14</sup>			Sternberg	4 <sup>14</sup>			
	5 <sup>14</sup>		11		11 <sup>14</sup>			
Pr				48. Demmin Bhf.	Pr			
6 <sup>14</sup>				Demmin	5 <sup>14</sup>			
8 <sup>14</sup>			13	Dargun	5 <sup>14</sup>			
9 <sup>14</sup>			20	Finkenthal	3 <sup>14</sup>			
9 <sup>14</sup>			25	Gnoien	2 <sup>14</sup>			
				Gnoien Bl.	1 <sup>14</sup>			
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	
7 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>	2 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>	2 <sup>14</sup>	
7 <sup>14</sup>	11 <sup>14</sup>	3 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>	11 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>	12 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>	7 <sup>14</sup>
Lw	FLw	FLs		49. Dettmannendorf-Kölzow	6 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>	2 <sup>14</sup>	Pr
2 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>		Marlow	6 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>	12 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>
4 <sup>14</sup>	7 <sup>14</sup>	—	5	50. Diedrichshagen	Lw	FLw	FLs	
4 <sup>14</sup>	7 <sup>14</sup>	7 <sup>14</sup>	8	Wotzenitz	9 <sup>14</sup>	1 <sup>14</sup>	12 <sup>14</sup>	
				Grevesmühlen	7 <sup>14</sup>	11 <sup>14</sup>	11 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>
K	K			51. Dierhagen*	K	K		
8 <sup>14</sup>	4 <sup>14</sup>			Dierhagen*	6 <sup>14</sup>	12 <sup>14</sup>		
9 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>			Dändorf	6 <sup>14</sup>	12 <sup>14</sup>		
10 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>			Ribnitz	5 <sup>14</sup>	11 <sup>14</sup>		
B*	P	P		52. Dobbertin	B*	P	P	
7 <sup>14</sup>	10	6 <sup>14</sup>		Dobbertin	6 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>	3 <sup>14</sup>	
8 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>		Goldberg	5 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>	3 <sup>14</sup>	
	10 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>	5	Goldberg Bhf.		9 <sup>14</sup>	3 <sup>14</sup>	
Lw*	FL*			53. Dobbin	Lw*	FL*	x Sonntags L*	
11 <sup>14</sup>	4 <sup>14</sup>			Dobbin	7 <sup>14</sup>	10 <sup>14</sup>		
12 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>		6	Krakow	6 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>		
	P			54. Dömitz Blif.	P			
	7 <sup>14</sup>			Dömitz	7 <sup>14</sup>			
	8 <sup>14</sup>	1		Tripkau	7 <sup>14</sup>			
	9 <sup>14</sup>	12			6 <sup>14</sup>			
FL*	Lw			55. Drönnewitz	FL	Lw	x Sonntags L*	
2 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>			Drönnewitz	10 <sup>14</sup>	2 <sup>14</sup>		
				Füttekkow		12 <sup>14</sup>		
			3	Kart	8 <sup>14</sup>			
	3 <sup>14</sup>	4			8 <sup>14</sup>			
	4 <sup>14</sup>	7 <sup>14</sup>	10 11	Wittenburg	8 <sup>14</sup>	11 <sup>14</sup>		

Hinfahrt.	Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.	Bemerkungen.
		56. Dümmerhütte Holthusen		Lw† <u>9<sup>50</sup></u> <u>9<sup>45</sup></u>
FL <sup>x</sup> 3° 3 <sup>50</sup> 5° 5 <sup>50</sup>	11	57. Dümmerhütte Parum Püttelkow Wittenburg	FL 10° <u>9<sup>50</sup></u> 8°	* Sonntags L*
FL 3° 3 <sup>50</sup> 4 <sup>55</sup>	8 10 14	Friedrichsmoor Goldenstädt Rastow		FL 9 <sup>45</sup> 8 <sup>40</sup> 8°
FL <sup>x</sup> Lw*6° 6 <sup>50</sup> 7° 7 <sup>50</sup>	12 <sup>10</sup> 12 <sup>55</sup> 14 <sup>55</sup> 13	58. Gadebusch Passow Veelböken MühlenEichsen	Lw* 2 <sup>55</sup> 10 <sup>45</sup> 5 <sup>20</sup>	FL <sup>x</sup> * Sonntags L* (12 km).
Pr 6 <sup>10</sup> 7 <sup>5</sup> 8 <sup>10</sup> 9 <sup>10</sup>	FL 11° 11 <sup>50</sup> 16 24	60. Gadebusch Roggendorf Mustin Ratzburg	FL 4 <sup>45</sup> 3 <sup>55</sup> 6 <sup>30</sup> 5 <sup>25</sup>	Pr
	P 5 <sup>15</sup> 5 <sup>45</sup> 6 <sup>15</sup> 6 <sup>45</sup> 7 <sup>20</sup> 25	61. Lützow Renzow Boddin Püttelkow Wittenburg Wittenburg Bhf.	P 9 <sup>00</sup> 8 <sup>50</sup> 8 <sup>00</sup> 7 <sup>45</sup> 7 <sup>30</sup> 7 <sup>5</sup>	
FL 7 <sup>45</sup> 8 <sup>55</sup> 9 <sup>55</sup>	FL <sup>x</sup> 1 <sup>50</sup> 4 <sup>55</sup> 4 <sup>50</sup>	62. Ganzlin Bad Stuer Stuer	FL 7 <sup>50</sup> 6 <sup>55</sup> 6°	B* * Sonntags B*
B 8 <sup>50</sup> 9 <sup>55</sup>	BW 2 <sup>50</sup> 3 <sup>55</sup>	63. Gehlsdorf Rostock	BW 7 <sup>5</sup> 6 <sup>30</sup>	B* * vom 1. November bis 28. Februar 5°, zurück 5°
Lw 6° 8 <sup>45</sup>	FL 9 <sup>50</sup> 12 <sup>10</sup>	64. Gielow Rittermannshagen	Lw 2 <sup>40</sup> 11 <sup>50</sup>	FL <u>6<sup>25</sup></u> 4°
Bw <sup>x</sup> 6° 7°	BW 11 <sup>5</sup> 2 <sup>15</sup>	65. Glasewitz Plaaz	Bw <sup>x</sup> 8 <sup>25</sup> 7 <sup>25</sup>	Bw * Sonntags L*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Lw*	FL*				FL*	Lw*		
10 <sup>40</sup>	5 <sup>15</sup>	66.	Glasin	10 <sup>30</sup>	6 <sup>12</sup>			x Sonntags L*
	5 <sup>40</sup>	3	Eulenkrug	10 <sup>5</sup>	5 <sup>60</sup>			
11 <sup>0</sup>	6 <sup>65</sup>	4	Pernick	9 <sup>30</sup>	5 <sup>10</sup>			
14 <sup>0</sup>	6 <sup>12</sup>	7	Neukloster	9 <sup>30</sup>	5 <sup>9</sup>			
1 <sup>*</sup>	P		67.		I*	P		x Bis Gnoien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden
5 <sup>25</sup>			Gnoien Bhf.*			1 <sup>45</sup>		
10 <sup>45</sup>	5 <sup>45</sup>	1	Gnoien	6 <sup>20</sup>		1 <sup>16</sup>		
	6 <sup>30</sup>	7	Viecheln			12 <sup>30</sup>		
12 <sup>45</sup>	6 <sup>35</sup>	9	BehrenLübbchin		4 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>		
	7 <sup>2</sup>	13	Böhlendorf			11 <sup>50</sup>		
	7 <sup>25</sup>	19	Sülze			11 <sup>16</sup>		
Pr			68.			Pr		
5 <sup>6</sup>			Gnoien			12 <sup>40</sup>		
6 <sup>50</sup>		8	Lüthburg			11 <sup>40</sup>		
6 <sup>45</sup>		10	Basse			11 <sup>40</sup>		
6 <sup>45</sup>		18	Tessin			10 <sup>45</sup>		
B* <sup>0</sup>	Pr <sup>0</sup>	Pr <sup>x</sup>	Pr <sup>0</sup>		69.	B* <sup>0</sup>	Pr <sup>x</sup>	Pr <sup>0</sup>
12 <sup>15</sup>	4 <sup>0</sup>	5 <sup>30</sup>	2		Graal	12 <sup>30</sup>	12 <sup>0</sup>	4 <sup>50</sup>
5 <sup>22</sup>	12 <sup>50</sup>	4 <sup>20</sup>	5 <sup>45</sup>	14	Müritz	5 <sup>20</sup>	12 <sup>0</sup>	11 <sup>45</sup>
8 <sup>0</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	7 <sup>12</sup>	15	Ribnitz	22 <sup>0</sup>	10 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>
	2 <sup>50</sup>	6 <sup>12</sup>	7 <sup>12</sup>		Ribnitz Bhf.		10 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>
								3 <sup>0</sup>
Pr	Pr				70.	Pr	Pr	
6 <sup>7</sup>	1 <sup>45</sup>				Grabow	11 <sup>55</sup>	7 <sup>12</sup>	
6 <sup>55</sup>	2 <sup>0</sup>	4			Frislach	11 <sup>0</sup>	7 <sup>12</sup>	
7 <sup>0</sup>	2 <sup>25</sup>				Ziersow	10 <sup>50</sup>	6 <sup>55</sup>	
7 <sup>55</sup>	3 <sup>10</sup>	14			Möllenbeck	9 <sup>40</sup>	6 <sup>5</sup>	
8 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>	18			Ziegendorf	9 <sup>14</sup>	5 <sup>55</sup>	
Pr	Pr				71.	Pr	Pr	
6 <sup>55</sup>	2 <sup>15</sup>				Grammentin	6 <sup>14</sup>	1 <sup>10</sup>	
8 <sup>0</sup>	3 <sup>40</sup>	11			Stavenhagen	4 <sup>50</sup>	11 <sup>45</sup>	
L*	FLW				72.	FLW	L*	
9 <sup>15</sup>	5 <sup>40</sup>				Gresenhorst	12 <sup>44</sup>	9 <sup>0</sup>	
	6 <sup>12</sup>	4			Bartelshagen	12 <sup>35</sup>	8 <sup>10</sup>	
11 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>	7			Ribnitz	10 <sup>50</sup>	5 <sup>55</sup>	
Lw†					73.	Lw†		
10 <sup>6</sup>					Greven	1 <sup>55</sup>		
		3			Gallin	12 <sup>44</sup>		
12 <sup>30</sup>		7			Valluhn	10 <sup>14</sup>		
2 <sup>6</sup>		13			Zarrentin	8 <sup>0</sup>		
FL	Lw*				74.	FL*	Lw*	
2 <sup>50</sup>	6 <sup>2</sup>				Gross-Gievitz	8 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	
5 <sup>40</sup>	8 <sup>12</sup>	11			Waren	6 <sup>50</sup>	11 <sup>50</sup>	x Sonntags L*

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Ls*	FLW			75. Gross-Godems Parchim	9	FL	FLW*	FL*	* Sonntags L*
10 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>			76. Gross-Varchow		FL	FLW*		* Sonntags L*
1 <sup>45</sup>	4 <sup>45</sup>			2 <sup>40</sup>	2	8 <sup>0</sup>	1 <sup>50</sup>		
				Lehsten		8 <sup>40</sup>	1 <sup>55</sup>		
				Möllenhagen	7	10 <sup>8</sup>	12 <sup>0</sup>		
						3 <sup>45</sup>			
L	Lw	L   Lw		77. Gross-Wokern		L	Lw	L   Lw	
7 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	2 <sup>80</sup>   8 <sup>15</sup>		Neu-Wokern	2	8 <sup>95</sup>	12 <sup>45</sup>	4 <sup>0</sup>   9 <sup>15</sup>	
7 <sup>80</sup>	11 <sup>18</sup>	3 <sup>25</sup>   8 <sup>40</sup>				8 <sup>0</sup>	11 <sup>20</sup>	3 <sup>45</sup>   8 <sup>60</sup>	
				Lw†					
				78. Gudow		Lw†			
				5 <sup>0</sup>		7 <sup>2</sup>			
				Zarrentin		7 <sup>42</sup>			
						4 <sup>80</sup>			
Pr				79. Güstrow		Pr			
1 <sup>18</sup>				Sarmstorf	6	9 <sup>55</sup>			
2 <sup>0</sup>				Kuhs	8	9 <sup>10</sup>			
2 <sup>40</sup>				Kritzkow	11	8 <sup>45</sup>			
2 <sup>85</sup>				Weitendorf	14	8 <sup>0</sup>			
3 <sup>20</sup>				Laage	21	7 <sup>40</sup>			
4 <sup>18</sup>						6 <sup>55</sup>			
FL*	Lw*	P		80. Güstrow		Lw*	FL*	* Sonntags L*	
8 <sup>10</sup>	4 <sup>40</sup>			Gutow	5	11 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>		
9 <sup>4</sup>	5 <sup>50</sup>			Zehna	10	9 <sup>40</sup>	7 <sup>2</sup>		
9 <sup>40</sup>	6 <sup>25</sup>					7 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>		
P	Lw*	P		81. Hagenow Bhf.		P	Lw*	P	
10 <sup>10</sup>	2 <sup>80</sup>	8 <sup>15</sup>		Hagenower Heide	2	9 <sup>45</sup>	2 <sup>18</sup>	7 <sup>25</sup>	
10 <sup>40</sup>	3 <sup>18</sup>			Kuhstorf	5			7 <sup>15</sup>	
11 <sup>10</sup>	4 <sup>45</sup>			Redefin	10 <sup>25</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	
12 <sup>0</sup>								6 <sup>5</sup>	
FLW	L*	FLW		82. Hagenow		FLW	L*	FLW	
11 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	6 <sup>20</sup>		Toddin	5	9 <sup>25</sup>	1 <sup>55</sup>	5 <sup>55</sup>	
12 <sup>00</sup>	8 <sup>8</sup>	6 <sup>25</sup>				8 <sup>10</sup>	12 <sup>45</sup>	5 <sup>4</sup>	
				Bw†					
				83. Hagenow Land	3	9 <sup>40</sup>			
				Hagenow		9 <sup>0</sup>			
FL	Bw*			84. Heidekaten		FL	Bw*		
5 <sup>40</sup>	10 <sup>0</sup>			Neenburg		9 <sup>50</sup>	3 <sup>8</sup>		
6 <sup>25</sup>	11 <sup>6</sup>			Kartlow		8 <sup>0</sup>	1 <sup>25</sup>		
7 <sup>42</sup>	12 <sup>0</sup>						12 <sup>40</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Ls*	FLw	Lw*			FL*	Lw*	x Sonntags L*	
11 <sup>15</sup> 2 <sup>15</sup>	8° 4 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup> 7 <sup>15</sup>	14	85. Herzberg Parchim		FL <sup>x</sup> 11° 8°	6 <sup>15</sup> 1 <sup>15</sup>	
	FL 2° 2 <sup>40</sup>	Lw 6 <sup>25</sup> 7 <sup>25</sup>	6	86. Hohen-Demzin Teterow	FL 9 <sup>15</sup> 8 <sup>15</sup>	Lw 2 <sup>15</sup> 1 <sup>15</sup>		
Pr 10 <sup>15</sup> 11 <sup>15</sup>	Pr 7 <sup>15</sup> 7 <sup>25</sup>		7	87. Hohen-Sprenz Schwaan	Pr 8 <sup>15</sup> 8°	Pr 9 <sup>15</sup> 1 <sup>15</sup>	Pr 9 <sup>15</sup> 8 <sup>15</sup>	
FL 1 <sup>15</sup> 2° 2 <sup>15</sup>	FLw 6 <sup>25</sup> 7 <sup>15</sup> 7 <sup>25</sup>		5	88. Jördenstorf Levitzow Thürkow	FL <sup>x</sup> 9 <sup>15</sup> 9° 8 <sup>15</sup>	FLw 5 <sup>15</sup> 5° 4 <sup>15</sup>		x Sonntags L*
		Lw*	7	89. Jördenstorf Poggelow	Lw*			
L 12° 3 <sup>15</sup> 4 <sup>15</sup>	FLw 5 <sup>15</sup> 6 <sup>25</sup> 7 <sup>15</sup>			90. Karbow Kreien Benzin Lübz	L 8 <sup>15</sup>	L 11 <sup>15</sup> 10 <sup>15</sup>	FLw 11 <sup>15</sup> 10 <sup>15</sup>	
B <sup>x</sup> 7 <sup>15</sup> 8 <sup>15</sup> 8 <sup>15</sup> 9 <sup>15</sup> 10 <sup>15</sup>	Pr <sup>x</sup> 4 <sup>15</sup> 5 <sup>15</sup> 6 <sup>15</sup> 7 <sup>15</sup> 7 <sup>25</sup>	1 5 <sup>15</sup> 5 <sup>15</sup> 6 <sup>15</sup> 9 <sup>15</sup> 6 <sup>25</sup>	4	91. Kirchdorf Fährdorf Gr. Strömkendorf Redentin Wismar	B <sup>x</sup> 8 <sup>15</sup> 4 <sup>15</sup> 9 <sup>15</sup> 9 <sup>15</sup> 7 <sup>15</sup>	Pr <sup>x</sup> 10 <sup>15</sup> 9 <sup>15</sup> 9 <sup>15</sup> 7 <sup>15</sup> 7 <sup>25</sup>	B <sup>x</sup> 7 <sup>15</sup> 6 <sup>15</sup> 5 <sup>15</sup> 4 <sup>15</sup> 3 <sup>15</sup>	verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
Lw 6 <sup>40</sup> 7 <sup>40</sup>	Lw*	FL 11 <sup>10</sup> 12 <sup>15</sup>	5	92. Klein-Teasin Krakow	Lw 4° 3°	Lw*	FL 11 <sup>40</sup> 9 <sup>40</sup>	
Pr 7° 8 <sup>15</sup> 10°	B*		16	93. Klütz Prosken Wismar	B*	Lw 7° 7 <sup>45</sup>	Pr 6 <sup>25</sup> 4 <sup>15</sup> 3 <sup>15</sup>	
FL <sup>x</sup> 9 <sup>40</sup>	Lw*		22					
11°	7 <sup>15</sup>		8	94. Krakow Serrahn	Lw*	FL <sup>x</sup> 12 <sup>40</sup> 11°		x Sonntags L*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
				L*	Bw*	
FL		L*	95. Kröpelin	L*		FL
8 <sup>ss</sup>		1 <sup>ss</sup>	Retzow	1 <sup>o</sup>		5 <sup>ss</sup>
9 <sup>ss</sup>		2 <sup>ss</sup>	Pfischow	10 <sup>ss</sup>		4 <sup>ss</sup>
12 <sup>o</sup>			Reinshagen			3 <sup>ss</sup>
11 <sup>ss</sup>		6				
		11				
		13				
FL	Bw*		96. Kröpelin		Bw*	FL
8 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>		Gerdshagen		12 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>
10 <sup>o</sup>	6 <sup>ss</sup>	10	Satow		10 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>
10 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>				9 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>
		14				
FL*	Bw		97. Laage	Bw*		FL*
6 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>		Breesen	7 <sup>ss</sup>		2 <sup>ss</sup>
7 <sup>o</sup>	1 <sup>ss</sup>	3	Neukrug	6 <sup>ss</sup>		1 <sup>ss</sup>
8 <sup>o</sup>	2 <sup>ss</sup>			5 <sup>ss</sup>		1 <sup>o</sup>
		9				
Pr			98. Laage Bhf.			x Sonntags L*
7 <sup>ss</sup>			Laage			5 <sup>ss</sup>
8 <sup>o</sup>		1	Kobrow			5 <sup>ss</sup>
8 <sup>ss</sup>		6	Goritz			4 <sup>ss</sup>
8 <sup>ss</sup>		8	Tessin			4 <sup>ss</sup>
		16				
FL*	FLW		99. Lalendorf	FL*	FLW	
8 <sup>o</sup>	4 <sup>ss</sup>		Wattmannshagen	11 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	
8 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>	2	Roggow	11 <sup>o</sup>	7 <sup>ss</sup>	
9 <sup>o</sup>	5 <sup>ss</sup>	5	Schlieffenberg	9 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	
9 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	8				
I.w	FLW*		100. Lassahn	FL	LW*	
2 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>		Zarrentin	10 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	
5 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	10		7 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>	
FL*	LW*		101. Leizen	FL*	LW*	x Sonntags L*
3 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>		Röbel	9 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	
4 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup>	11		7 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	
FL*			102. Leusow	FL*		x Sonntags L*
3 <sup>ss</sup>			Klein-Krambs	9 <sup>ss</sup>		
4 <sup>ss</sup>		3	Alt-Krenzlin	9 <sup>o</sup>		
4 <sup>ss</sup>		5	Picher	8 <sup>ss</sup>		
5 <sup>ss</sup>		9		7 <sup>o</sup>		
Pr	LW		103. Ludwigslust	LW	Pr	
4 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>		Kummer	5 <sup>o</sup>	7 <sup>ss</sup>	
6 <sup>ss</sup>	2 <sup>o</sup>	8	Picher	2 <sup>o</sup>	6 <sup>ss</sup>	
7 <sup>o</sup>	3 <sup>ss</sup>	11		12 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL	FLw					FL	FLw	
7 <sup>ss</sup> 8 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup> 4 <sup>ss</sup>			3	104. Lüblow Wöbbelin	10 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>	
B 11 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	Bw 5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>			4	105. Lübow Mecklenburg	B 7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	Bw 2 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>	
Pr					106. Lübtheen Quassel Pritzier	Pr		
6 <sup>ss</sup> 6 <sup>o</sup> 6 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup> 9 <sup>o</sup> 9 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 14 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	3		8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>
				7				10 <sup>ss</sup>
Bw 3 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>				3	107. Lützow Renzow	Bw		
B 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	B 3 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>			3	108. Lützow Rosenberg	B 7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	B 2 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup>	
FLw	Ls*	FLw			109. Malchin Remplin	FLw	Ls*	FLw
8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>		6		12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>
P 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	P 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>				110. Malchow Malchow Bhf. Malchow Roex Röbel	P 1 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	P 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>	P 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>
L 1 <sup>o</sup> 3 <sup>o</sup>	Pr** 5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	Pr* 6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>		7	111. Marlow Semlow		Pr 8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	x Vom 1. Mai bis 30. September xx Vom 1. October bis 30. April
				13	Schlemmin			
				24	Redebas			
Pr 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	Lw 2 <sup>o</sup>			10	112. Marnitz Slate	Pr 5 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>		
				14	Brunnen Parchim Bhf.			
					Parchim	3 <sup>ss</sup>		
Bw* 8 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	Pr 5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>			3	113. Marnitz Suckow	Pr 8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	Bw* 4 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	
				12	Putlitz	6 <sup>ss</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw†				114. Marnitz Ziegendorf	FL*	Lw*	FL*	
12 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup>			9	115. Molzow Dahmen	FL*	Lw*	FL*	12 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>
6 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup> 5 <sup>s</sup> 7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	FL*	FL *	4	Vollrathseruhe	9 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>	Lw	* Sonntags L*
8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	Lw	9	116. Neubukow Kirch.-Mulsow	11 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	FL	
9 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	12	15	Passe	7 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>	Lw	
L	L	Lw		117.	L	L	Lw	
8 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	4	Nossentiner Bhf. Nossentiner Hütte	7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	
Lw	FL			118.	FL	Lw		
2 <sup>ss</sup> 4 <sup>s</sup> 6 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>			Priborn Vipperow Röbel	10 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>		
Pr	Pr	Pr		119.	Pr	Pr	Pr	
1 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>		Rabensteinfeld Muess Schwerin	6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	
Pr	Pr	Pr		120.	Pr	Pr	Pr	
8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup>	7	Rehna Rabensdorf	12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	
Pr.	Pr.			121.	Pr.	Pr.	Pr.	
8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 12	5	Rieps Niendorf	7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>		
K	K			122.*	K	K	K	* Wenn die Schiffahrt ge- schlossen ist, sonst 122a
5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 8 <sup>s</sup>	10 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 10	8	Ribnitz Dändorf Dierhagen	1 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 5 <sup>s</sup> 4 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	
				Wustrow	10 <sup>ss</sup>			
10 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	11	123. Ribnitz Wustrow	8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>	* Nur im Juni, Juli und August.
1 <sup>ss</sup>	K	P**		124.	K	P**	K	* Nur, wenn die Schiffahrt offen ist.
11 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	23	Röbel Waren Bhf.	3 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	* Verkehrt, sobald die Schiff- fahrt geschlossen ist.
				Waren	2 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nr. 17.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. Mai 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der bei den vorigjährigen ordentlichen Hengstförderung angelöhten Hengste. (3) Bekanntmachung, betreffend theilweise Abänderung der Vorführungstermine für die in das Geschüttbuch für edle Pferde eingutragenden bzw. zu prämierenden Stuten. (4) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllens- und Starkenmarktes in Wittenburg. (5) Beschreibung der Eisenbahnlinie Ganzlin-Röbel. (6) Bekanntmachung, betreffend Einstellung der regelmäßigen Dampfsfahrten nach der Insel Kuba mit Ausnahme der spanischen.

- II. Abtheilung. Dienstl. u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. Mai 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemässheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
 für den Monat April 1898  
 ermittelt und betragen für

1)	100 Rilogramm	Weizen . .	20	Mark	26	Pfg.,
2)	"	Roggen . .	13	"	36	"
3)	"	Gerste . .	14	"	46	"
4)	"	Hafer . .	14	"	82	"
5)	"	Erbse . .	16	"	—	"
6)	"	Stroh . .	4	"	16	"
7)	"	Heu . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	"	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Rilogramm	Hafer . .	14	Mark	86	Pfg.,
"	Heu . .	5	"	—	"
"	Stroh . .	4	"	50	"

Schwerin, den 4. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. Mai 1898, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorjährigen ordentlichen Hengstförderung angeführten Hengste.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstförderung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landes-Pferdezucht angeführt worden sind, wird in Folge einer weiteren Nachförderung wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 4. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Nachweisung

über

einen von der Kommission für die Landes-Pferdezucht am 29. April 1898  
angeführten, im Privatbesitz befindlichen Hengst.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe em. a. Band- maß b. Stod- maß	Vater- licher- seits	Mutter- licher- seits	Vaters- land	Standort des Hengstes

**Angeföhrt bis auf Weiteres.**

(Vierjährige und ältere Hengste — § 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

1.	Ludwig Bern- hard, Pferde- händler, Tessin	Gysegaard	1892	dunkelbraun	a. 174 b. 160	v. Gysegaard (dänischer Hengst)	a. e. dänischen Mutterstute	Schles- wig	Tessin.
----	--	-----------	------	-------------	------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------	----------------	---------

(3) Bekanntmachung vom 5. Mai 1898, betreffend theilweise Abänderung der Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämirenden Stuten.

Der durch Verfügung vom 23. v. Mz. bekannt gegebene Plan der diesjährigen Reisen der Kommission für die Landes-Pferdezucht zur Abhaltung der Vorführungstermine zwecks Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde und auf Ertheilung von Preisen für Gestütbuchstuten wird im Hinblick auf die bevorstehende Reichstagswahl dahin abgeändert, daß die für den 16., 17., 18., 20. und 21. Juni vor- gesesehenen Vorführungstermine um je einen Tag hinausgeschoben werden.

Die Vorführungen werden daher stattfinden:

am 17. Juni in Sulow (D.-A. Lübz)	bei der Beschäftestation	Vormittags	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr,
		Nachmittags	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr,
am 18. Juni in Plau	desgl.	Vormittags	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr,
Goldberg	desgl.	Nachmittags	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr,
am 20. Juni in Malchow in Bührings Hotel		Vormittags	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr,
Röbel im Hotel „Weißes Roß“		"	10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr,
Waren bei der Beschäftestation		Nachmittags	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr,

am 21. Juni in Slavenhagen bei dem Bahnhofe Malchin bei der Beschäftiation	Vormittags 8 <sup>3/4</sup> Uhr, Nachmittags 10 <sup>3/4</sup> Uhr,
Dargun dessgl.	Nachmittags 3 <sup>3/4</sup> Uhr,
am 22. Juni in Teterow dessgl.	Vormittags 8 <sup>3/4</sup> Uhr.

Schwerin, den 5. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 6. Mai 1898, betr. Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg.

In der Stadt Wittenburg wird  
ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

am 31. Mai d. Jß.

Schwerin, den 6. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 7. Mai 1898, betreffend Beschreibung der Eisenbahnstrecke Ganzlin—Röbel.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 3. d. Mts., betreffend die Einziehung einer Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel wird die in der Anlage A enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 7. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

#### Anlage A.

#### Beschreibung

der

Bahnlinie Ganzlin—Röbel und des von derselben durchschnittenen Geländes.

Die Bahnlinie zweigt ab von der Station Ganzlin der Güstrow-Meyenburger Eisenbahn, kreuzt etwa 400 m nördlich von dem Übergange der oben genannten Bahn über die Chaujsee von Plau nach Meyenburg dieselbe Chaujsee, durchschneidet den Erbpachthof Ganzlin und von den Ganzliner Bauerländereien die Erbpachtgüter Nr. V, II, IV und III und folgt alsbann

dem Wege von Ganzlin nach Stuer innerhalb der Forsten Stuer und Neu-Stuer. Die Bahnlinie berührt das Dorf Stuer beim Kruggeböte Neu-Stuer, wendet sich nach Süden und tritt auf die Höffelmark Stuer-Vorwerk über, folgt dem Kirchweg von Stuer nach Altenhof, schneidet alsdann die Höffelmarken Altenhof, Darze, Knüppelbamm, Zinzen, Bülow und Dambeck und kreuzt die Privat-Chaussee von Dambeck nach Erlenkamp. Etwa 150 m nördlich des Rarchower Sees werden die Rarchower Bauerländereien und weiter die Höffelmark Rarchow durchschnitten. Als dann tritt die Bahnlinie nahe der südlichen Grenz der Höffelmark Wackstow — ohne diese zu berühren — auf die Feldmark Bollewick über, durchschneidet diese und die Höffelmark Nätelow und erreicht neben der Chaussee von Wittstock nach Röbel weiter verlaufend die Stadtfeldmark Röbel, kreuzt die Plau-Röbelner Chaussee und endet beim Windmühlenerge nahe der Stadt Röbel.

---

(6) Bekanntmachung vom 6. Mai 1898, betr. die Einstellung der regelmäßigen Dampfersfahrten nach der Insel Kuba, mit Ausnahme der spanischen.

Aus Anlaß des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Rücksicht auf die Blockade eines Theils der kubanischen Häfen haben die Dampfergesellschaften mit Ausnahme der spanischen die regelmäßigen Fahrten nach der Insel Kuba eingestellt.

Korrespondenz nach Kuba kann daher bis auf Weiteres nur über Spanien zur Verwendung gelangen.

Schwerin, den 6. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Alfred Scholle zu Parchim nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. April 1898.

---

(2) Der Referendar Carl Schlotmann aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsbalten der Rechte Carl Weidemann aus Grabow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Karl Diehl in Halle zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

---

- (5) Der Küster Nevermann zu Satow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Satow rittershaftlichen Amts Lübz bestellt worden.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

---

- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Ad. Wolgast zu Goldberg die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Mai 1898.

---

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Radloff aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. Mai 1898.

---

- (8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Fabrikbesitzer Carl Schwanitz zu Berlin durch einen Vertreter heute den Lehnsbrief wegen des läuflich von ihm erworbenen Lehngutes Klein-Helle Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 29. April 1898.

---

### Berichtigung.

In Folge eines Druckfehlers ist in No. 4 der in der Anlage zu Nr. 14 der diesjährigen Amtlichen Beilage bekannt gemachten Eisenbahn Fahrpläne die Zeit der Ankunft des um 4 Uhr 49 Minuten Nachmittags aus Hamburg abgehenden Zuges in Ludwigslust auf 6 Uhr 32 Minuten Abends angegeben; dieser Zug trifft jedoch schon um 6 Uhr 22 Minuten Abends in Ludwigslust ein.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 18.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Mai 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommisbehörde im Jahre 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend Einladungen zur Weihefeier an der Prämiensammlung zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtkirche. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Bau-Kommission für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin-Röbel und Crivitz-Parchim. (4) Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Gendarmerie vom Auftreten von Zigeunerbanden. (5) Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Landesherrlichen Kommissarien für die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstag. (6) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des auf den 14. Juli d. J. angezeigten Krammarktes zu Grevesmühlen. (7) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des auf den 19. Mai d. J. angezeigten Schweinemarktes zu Nehna. (8) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.

- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. Mai 1898, betreffend die Kosten der Fideikommisbehörde im Jahre 1898.

Zur Besteitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommisbehörde für das Jahr 1898 wird die Aufbringung von sieben Mark für jede Huise derjenigen Fideikommisgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf § 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideikommisgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni

b. J. in Rostock an den Sekretär Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungserheilung beauftragt ist.

Rostock, den 4. Mai 1898.

Großherzogliche Fideikommisshöfde.

Graf von Plessen. G. von Flotow. Graf von Schwerin. U. von Derßen.

(2) Bekanntmachung vom 10. Mai 1898, betreffend Einladungen zur Beheiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtilm.

Auf Antrag des Stadtilmer Kirchenbau-Komitees hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthum erscheinenden Blätter zur Beheiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtilm für die Jahre 1898/1901 eingeladen werde.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betreffend die Einsetzung einer Bau-Kommission für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin—Röbel und Crivitz—Parchim.

Auf Grund des § 3, Abh. 2, der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung vom 29. Januar 1890 ist für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin—Röbel und Crivitz—Parchim eine Bau-Kommission hierfür eingesetzt.

Der Geheime Baurath Piernay ist Vorsitzender und der Regierungsrath Engell und der Eisenbahn-Bauinspектор Möller sind Mitglieder dieser Kommission.

Für die Verbindlichkeit der von der Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Kommission abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Kommission.

Schwerin, den 11. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(4) Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betreffend Benachrichtigung der Gendarmerie vom Auftreten von Zigeunerbanden.

Die Ortspolizeibehörden werden aufgefordert, im Falle des Auftretens von Zigeunerbanden im diesseitigen Staatsgebiet das Gendarmerie-Kommando, sowie die nächste Gendarmeriestation

unter ungefährer Angabe der Stärke der Bande und des von derselben eingeschlagenen Weges allemal beschleunigt zu benachrichtigen, auch die zur Beaufsichtigung solcher Banden befahligen Gendarmen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Schwerin, den 11. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 13. Mai 1898, betreffend Bestellung von Landesherrlichen Kommissarien für die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstage.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die bevorstehenden Neuwahlen von Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für die 6 Wahlkreise des Großherzogthums zu Landesherrlichen Kommissarien bestellt worden sind:

für den I. Wahlkreis der Amtshauptmann von Lebien zu Hagenow,  
für den II. Wahlkreis der Amtshauptmann von Bassewitz hierelbst,  
für den III. Wahlkreis der Amtshauptmann Dr. Philipp zu Grabow,  
für den IV. Wahlkreis der Amtmann von Abercron zu Stavenhagen,  
für den V. Wahlkreis der Landgerichtsdirektor Sohm zu Rostock,  
für den VI. Wahlkreis der Drost Balck zu Güstrow.

Schwerin, den 13. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(6) Bekanntmachung vom 13. Mai 1898, betreffend Verlegung des auf den 14. Juli d. Js. angesetzten Krammarktes zu Grevesmühlen.

Der auf den 14. Juli d. Js. ange setzte Krammarkt zu Grevesmühlen wird hierdurch auf den 21. Juli d. Js. verlegt.

Schwerin, den 13. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) Bekanntmachung vom 17. Mai 1898, betreffend die Verlegung des auf den 19. Mai d. J. angesetzten Schweinemarktes zu Nehna.

Der auf den 19. d. M. festgesetzte Schweinemarkt zu Nehna ist auf Donnerstag, den 26. d. M., verlegt worden.

Schwerin, den 17. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(8) Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betreffend Gründung einer Telegraphenanstalt in Bobzin.

In Bobzin wird am 12. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Gründung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 11. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(9) Bekanntmachung vom 12. Mai 1898, betreffend die Umwandlung der Postagentur Wiligrad in ein Postamt dritter Klasse.

Die Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wiligrad wird am 16. Mai in ein Postamt III umgewandelt.

Schwerin, den 12. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(10) Bekanntmachung vom 13. Mai 1898, betreffend die Postverbindung zwischen Bahnhof Grevesmühlen und Voltenhagen.

Unlänglich der Gründung des Postamts in Voltenhagen wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klüt vom 1. Juni ab in beiden Richtungen bis Voltenhagen ausgedehnt.

Der Gang der Posten gestaltet sich wie folgt:

10 <sup>52</sup>	7 <sup>18</sup>	aus	Grevesmühlen Bhf.	in	9 <sup>20</sup>	5 <sup>56</sup>
11 <sup>0</sup>	7 <sup>28</sup>	in	Grevesmühlen	aus	9 <sup>10</sup>	5 <sup>46</sup>
11 <sup>5</sup>	7 <sup>30</sup>	aus	Grevesmühlen	in	9 <sup>6</sup>	5 <sup>40</sup>
11 <sup>40</sup>	8 <sup>2</sup>	"	Rolshagen, Posthilfsstelle	aus	8 <sup>50</sup>	5 <sup>6</sup>
11 <sup>50</sup>	8 <sup>14</sup>	"	Damshagen,	"	8 <sup>20</sup>	4 <sup>66</sup>
12 <sup>25</sup>	8 <sup>20</sup>	in	Klüt	aus	7 <sup>48</sup>	4 <sup>50</sup>
12 <sup>30</sup>	8 <sup>24</sup>	aus	Klüt	in	7 <sup>40</sup>	4 <sup>16</sup>
1 <sup>0</sup>	9 <sup>25</sup>	in	Voltenhagen	aus	7 <sup>10</sup>	"

Auf dem Bahnhof in Grevesmühlen findet bei den Posten nach Woltenshagen die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den Posten von Woltenshagen die Abfertigung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Verwagen werden im Falle des Bedürfnisses außer in Grevesmühlen und Klütz auch in Woltenshagen gestellt.

Schwerin, den 13. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn Graf von Bernstorff auf Naguth das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ober-Postassistenten Johannes Nöhlke zum Ober-Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

(3) Der Referendar Carl Thierfelder aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. Mai 1898.

(4) Nachdem der dem Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchka ertheilte Auftrag zur Leitung der Geschäfte des Großherzoglichen Konistorii in Rostock in Folge seines Austritts aus dem Mecklenburgischen Staatsdienste zurückgenommen ist, haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Oberlandesgerichtsrath Ahmstetter in Rostock zum Direktor des Großherzoglichen Konistorii zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oekonomierath Schmidt zu Warrenzin die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Carl Marbach aus Eisenach na<sup>m</sup>. bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Mai 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Referendar Carl Schlottmann aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 13. Mai 1898.
- (8) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Referendar Carl Thierfelder aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 14. Mai 1898.
- (9) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Telegraphenanitätskässirer Paul Weyland zum Telegraphendirektor mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (10) Zum ersten Landesherrlichen Provisor an dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock ist der Landgerichtsrath und Konsistorialrath Dr. Schulz in Rostock bestellt worden.  
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (11) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Schwaan ist an Stelle des Gutsbesitzers Selljöpp auf Groß-Stöve der Gutsbesitzer A. Sauiter auf Wahrstorf erwählt worden.  
Schwerin, den 17. Mai 1898.
- (12) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Gebrüder August, Carl, Adolf, Friedrich und Kurt Schlettwein heute den Lehneid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters auf sie vererbten Lehnsguts Vandelforst c. p. Döhlken und Al.-Schwarzs Amts Nibnitz abgeleistet.  
Schwerin, den 11. Mai 1898.
- (13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Konsul Otto Boas aus Berlin heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Neu-Gaatz c. p. Gaarter Krug Amts Lübz abgeleistet.  
Schwerin, den 13. Mai 1898.

# Regierungs-Blatt

189

für das

Land Mecklenburg

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 19.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Juni 1898.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den im Juni d. J. in Neukloster abzu-haltenden Krammarkt. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Ferkelmärkten in Hoort Amts Hagenow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtmanns von Bülow zu Schwerin zum Wahlkommissar des zweiten Wahlkreises für die bevorstehende Reichstagswahl. (4) Bekannt-machung, betreffend die Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Bildschäden. (5) bis (7) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.

II. Abtheilung. Dienstl. re. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Mai 1898, betreffend den im Juni d. J. in Neukloster abzu-haltenden Krammarkt.

Der auf den 18. Juni d. Jg. angelegte Krammarkt zu Neukloster wird hierdurch auf den  
17. Juni d. Jg. verlegt.

Schwerin, den 23. Mai 1898.

Größherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 24. Mai 1898, betreffend die Abhaltung von Ferkelmärkten in Hoort Amts Hagenow.

In der Ortschaft Hoort Domanial-Amts Hagenow wird fortan allmonatlich am ersten Dienstag, wenn dieser Tag aber in die sille Woche oder auf einen Festtag fällt, am zweiten Dienstag ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 1. Juni 1898, betreffend die Bestellung des Amtmanns von Bülow zu Schwerin zum Wahlkommissar des zweiten Wahlkreises für die bevorstehende Reichstagswahl.

Für die bevorstehende Reichstagswahl ist an Stelle des erkrankten Amtshauptmanns von Bassewig hierselbst für den 2. Wahlkreis des hiesigen Großherzogtums der Amtmann von Bülow hierselbst zum Wahlkommissar bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 26. Mai 1898, betreffend die Bestellung eines Schiedsmanns für die Feststellung von Bildschaden.

An Stelle des Stadtförsters August Glandt zu Grabow ist der Schulze Fr. Ullrich zu Grefenbrügge zum Schiedsmann für die Feststellung von Bildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Grabow bestellt worden.

Schwerin, den 26. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, betreffend Errichtung einer Botenpost zwischen Graal und Müritz.

Zwischen Graal und Müritz wird für die Zeit vom 15. Juni bis 19. September eine Botenpost mit beschränktem Beförderungsbienst mit folgendem Gang eingerichtet:

$\frac{5\frac{1}{2}}{5\frac{1}{2}}$  ab Müritz an  $5\frac{1}{2}$   
 $5\frac{1}{2}$  an Graal ab  $5\frac{1}{2}$

Schwerin, den 20. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

(6) Bekanntmachung vom 27. Mai 1898, betreffend Errichtung und Aufhebung von Postagenturen.

In dem Orte Marienhof r. A. Goldberg wird am 1. Juni eine Postagentur eröffnet.

In Boltenhagen und Heiligendamm werden am 1. Juni für die Dauer der Badezeit Postämter III mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Vom 1. Juni ab für die Dauer der Badezeit werden die Postagenturen mit Telegraphenbetrieb in Brunsbüttel und Müritz in Postämter III, ferner die Posthilfsstellen mit Telegraphenbetrieb in Ahrenshoop bei Wustrow und in Graal bei Müritz in Postagenturen umgewandelt.

Die Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Klein-Tessin wird am 1. Juni aufgehoben.

Schwerin, den 27. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

(7) Bekanntmachung vom 28. Mai 1898, betreffend Gründung von Telegraphenanstalten in Hof Kargow, Schwartorf und Groß-Dratow.

In Hof Kargow, Schwartorf und Groß-Dratow werden am 29. Mai Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb zur Gründung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst halten.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

### III. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn Grafen von Voß auf Schönau das Komthurkreuz des Haussordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 26. April 1898.
- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schulzen Wolf zu Nutenbeck die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Wirthschafterin Marie Schniedewind zu Rübnig die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vogt Garber und den Gutstagelöhnern Hagen und Koch zu Neuhof r. A. Wittenburg, sowie dem Vogt Langhoff zu Voissow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Oesten zu Rostock zum Landesherrlichen Kommissarius bei der Fideikommisshörde zu ernennen und zu bestellen geruht.  
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Küster und Lehrer Krogmann zu Crivitz die Medaille mit der Inschrift "Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 13. Mai 1898.
- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Referendar Werner von Raven aus Starkow nach bestandenem Examem zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (8) Der Referendar Heinrich Simonis aus Lübz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Franz Schultze aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 17. Mai 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Walter Piper aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Mai 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Albrecht aus Brüel nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Mai 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schiffskapitän R. F. Witt zu Rostock das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Mai 1898.

(13) Der Rechtsanwalt Walter Füldner zu Teterow ist heute zum Amt eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 20. Mai 1898.

(14) Der bisherige Hülfsprediger Schnappauff in Golmar ist nach voraufgeganger Solitärpräsentation zum Prediger in Moisall berufen und am Sonntage Nogate, den 15. Mai d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 20. Mai 1898.

(15) Der Forstinspektor Max Garthe zu Növershagen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Növershagen bestellt worden.

Schwerin, den 21. Mai 1898.

(16) Der Referendar Hans Schlie aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 23. Mai 1898.

(17) Der Stabssekretär H. Hempel zu Kröpelin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kröpelin bestellt worden.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

(18) An Stelle des Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Mulert ist der Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Wilhelmi zu Schwerin beauftragt worden, bis auf Weiteres auch die Geschäfte des Kreisphysikals Voisenburg zu verwalten.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

- (19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Steuerausseher Gratscher zu Lübz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

---

- (20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ackerbürger Karl Brindmann zu Plau die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

---

- (21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentmeister Schmidt zu Klütz das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Mai 1898.

---

- (22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Benzin und dem Kutscher Kelling zu Bothmer die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Mai 1898.

---

- (23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Steuerausseher a. D. Peters hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

---

- (24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsjäger Kawe zu Krümmel die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

---

- (25) An Stelle des Bezirksthierarztes, Oberrohbarztes Hilbrand zu Ludwigslust wird der Röbarzt Porath daselbst bis zum 3. Juli d. Js. die Geschäfte des Bezirksthierarztes des Medizinalbezirks Ludwigslust verwalten.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

---

- (26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rathsherrn Ferdinand Wilsme zu Wittenburg den Charakter eines Geheimen Kommissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Mai 1898.

---

# Regierungs-Blatt

145

## für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

Nr. 20.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Juni 1898.

---

### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starke-marktes in Kladrum. (3) Bekanntmachung, betreffend Briefsendungen nach Cuba und Porto Rico. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

---

### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemässheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Mai 1898 ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	23	Mark	38	Pfg.
2)	" " Roggen . .	15	"	84	"
3)	" " Gerste . .	15	"	80	"
4)	" " Hafer . .	15	"	92	"
5)	" " Erbsen . .	16	"	—	"
6)	" " Stroh . .	4	"	60	"

7) 100 Kilogramm Heu . . .	4 Mark 62 Pf.
8) ein Raummeter Buchenholz	10 : — :
9) " " Tannenholz	8 : — :
10) 1000 Soden Torf . . .	5 : 50 :

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Futterage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	16 Mark 50 Pf.
" " Heu . . .	5 : — :
" " Stroh . . .	4 : 75 :

Schwerin, den 3. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. Juni 1898, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starlenmarktes in Aladrum.

In der Ortschaft Aladrum Domänen-Amts Crivitz wird am 8. Juli d. Js. ein Füllen- und Starlenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 4. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend Briefsendungen nach Kuba und Portorico.

Die spanischen Postdampfsfahrten nach Kuba und Portorico sind eingestellt. Zur Zeit bieten nur die am 19. jedes Monats von Bordeaux nach Westindien und die am 21. jedes Monats von St. Nazaire nach Mexico absfahrenden französischen Postdampfer die Möglichkeit einer Briefbeförderung nach den genannten Inseln. Die Briefsendungen nach Kuba und Portorico werden daher fortan sämmtlich der französischen Postverwaltung zur Weiterbeförderung zugeführt werden.

Schwerin, den 3. Juni 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 2. Juni 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem ritterhaftlichen Gute Tressow Amts Neustadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 2. Juni 1898.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn und Major à la suite von Gundlach auf Mollenstorf die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark verliehenen Kommandeurkreuzes erster Klasse des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 30. Mai 1898.

(2) Den Kandidaten der Medizin Friedrich Tacke aus Verenburg und Hans Krüger aus Frankfurt a. O. ist, nachdem dieselben am 26. Mai 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 31. Mai 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bürgermeister Hofrat Hermes zu Röbel den Charakter eines Geheimen Hofräths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Juni 1898.

(4) Der Stadtssekretär Friedrich Gerandy, bisher zu Kröpelin, ist zum Stadtssekretär in Hagenow bestellt worden.

Schwerin, den 3. Juni 1898.

(5) Das k. und k. Öesterreichisch-Ungarische Konsulat zu Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist nach eingetretener Erledigung mit dem Konsul Emil Possel zu Lübeck wieder befeigt worden.

Schwerin, den 4. Juni 1898.

(6) Der Küster und Lehrer Spätlung zu Körchow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Körchow bestellt worden.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn von Blessem auf Damshagen, dem Domainenrath Reitich zu Rostock und dem Gutsbesitzer Nölting auf Sprichusen das Komthurkreuz, sowie dem Professor Heinrich zu Rostock das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juni 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsbesitzer Ernst August Brödermann auf Kneisdorf den Charakter als Domainenrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juni 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Karl Hoppenrath zu Waren den Charakter als Delokalrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juni 1898.

- (10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben  
dem Fabrikbesitzer Rudolf Scheven zu Teterow und  
dem Kaufmann S. Nord hier selbst  
den Charakter eines Kommerzienrats zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 7. Juni 1898.
- (11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Tischler Fr. Klüver hier selbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 8. Juni 1898.
- (12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:  
Es sind befördert:  
der Portepee-fähnrich vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Raven zum Sekonde-Lieutenant,  
der Unteroffizier vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Both zum Portepee-fähnrich,  
der Bizefelsdorff vom Landwehrbezirk Bruchsal Hamm zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14,  
der Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz Zander zum Hauptmann,  
die Unterärzte der Reserve des Landwehrbezirks Rostock Cohen und Dr. Waldbow zu Assistenzärzten.  
Der Oberst-Lieutenant à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90 und Kommandeur der Unteroffizierschule in Weisenfels von Seydlitz-Kurzbach ist, unter Verleihung des Ranges eines Regiments-Kommandeurs, zum Kommandeur des Landwehrbezirks IV Berlin ernannt.  
Der Premier-Lieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Freiherr von Brandenstein (Georg) ist als Ordonnanzoffizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge von Mecklenburg-Strelitz kommandiert.  
Der Abschied ist bewilligt:  
dem Sekonde-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren von Behr,  
dem Sekonde-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Praetorius,  
dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots desselben Landwehrbezirks Hillmann,  
dem Sekonde-Lieutenant von den Jägern 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Bismarck und  
dem Oberarzt der Landwehr 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Dr. Schlüter.  
Schwerin, den 2. Juni 1898.
- (13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Enoch Lemke heute den Homagial-Gib wegen des häufig vom ihm erworbenen Allodialgutes Hoppenrade c. p. Cölln Amts Güstrow abgeleistet.  
Schwerin, den 25. Mai 1898.

Mit dieser No. 20 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gezegblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr. 21.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Juni 1898.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beteiligung der Landesherrlichen Beamten an den Wahlen zum Reichstage. (2) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Berliner Viehversicherungs-Gesellschaft „Veritas“ im hiesigen Großherzogthum. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im hiesigen Großherzogthum. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, General-Konsul a. D. Paul Wedekind auf Friedrichswalde. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

II. Abtheilung. Dienstl. u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Juni 1898, betreffend Beteiligung der Landesherrlichen Beamten an den Wahlen zum Reichstage.

Alle Landesherrlichen Behörden werden hierdurch aufgefordert, bei der bevorstehenden Reichstagswahl sowie bei einer etwa notwendig werdenden engeren Wahl den ihnen angehörenden und unterstellten Beamten, soweit die Anforderungen des Dienstes es irgend gestatten, die zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche Dienstfreie Zeit zu gewähren.

Schwerin, den 11. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend den Geschäftsbetrieb der Berliner Vieh-Ver sicherungs-Gesellschaft „Veritas“ im hiesigen Großherzogthum.

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-Ver sicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die Ausübung des Geschäftsbetriebes der „Veritas“, Berliner Vieh-Ver sicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin, genehmigt worden.

Schwerin, den 3. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 7. Juni 1898, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im hiesigen Großherzogthume.

In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis dahin 1900 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

#### I. Schiedsgericht zu Schwerin.

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hier selbst.

Stellvertreter:

Overamtsrichter Behnke hier selbst.

Weitser:

1. Gutsbesitzer John auf Buchholz.

Stellvertreter:

Gutsbesitzer Anebusch auf Greven,  
Gutsbesitzer Hamel auf Weßin.

2. Gutspächter Speezen zu Nampe.

Stellvertreter:

Dekonomierath Schubart zu Gallentin,  
Gutspächter Langfeld zu Neigendorf.

3. Förstarbeiter, Häusler Kolsow zu Slate.

Stellvertreter:

Büdner Joachim Busch zu Questin,  
Statthalter Staude zu Nothenmoor bei Waren.

4. Büdner Schulz zu Welzin bei Grevesmühlen.

Stellvertreter:

Statthalter Blomeister zu Dresenkirchen,  
Statthalter Ludwig Ahnsfeldt zu Al.-Darchow bei Brüel.

## II. Schiedsgericht zu Güstrow.

Vorsitzender:

Landgerichtsdirektor Wyc zu Güstrow.

Stellvertreter:

Landgerichtsrath Dr. Wigger zu Güstrow.

Beisitzer:

1. Gutsbesitzer Kammerherr von Gundlach auf Mollenstorf.

Stellvertreter:

Gutsbesitzer Landrat Freiherr von Malzahn auf Molzow,

Gutsbesitzer Graf von Bassewig auf Bristow.

2. Gutsräte Fuhrmann zu Ulrichshof.

Stellvertreter:

Revierförster Strecker zu Cammin,

Gutsräte Burmeister zu Behlendorf.

3. Statthalter Tiedt zu Peccatel bei Penzlin.

Stellvertreter:

Rabenmacher Müller zu Hohen-Demjin,

Statthalter Heinrich Witt zu Tolzin.

4. Vorarbeiter Lassen zu Güstrow.

Stellvertreter:

Zimmermann Hagen zu Ivenack,

Statthalter Sievert zu Breeten bei Neubrandenburg.

Schwerin, den 7. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 8. Juni 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, General-Konsul a. D. Paul Wedekind auf Friedrichswalde.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Österreichisch-Ungarischen General-Konsul a. D. Paul Wedekind aus Palermo, Eigentümer des Gutes Friedrichswalde Amts Crivitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 11. Juni 1898, betreffend Nichtbeförderung von Briefsendungen nach Kuba durch französische Dampfer.

Nach einer Bekanntmachung der französischen Postverwaltung bietet sich zur Zeit auch für die französischen Postdampfer, welche bisher allein eine Verbindung mit Kuba unterhielten, keine Möglichkeit mehr, Briefsendungen nach Kuba zu befördern. Die französische Postverwaltung wird daher die ihr zugehörenden Sendungen nach Kuba so lange zurückhalten, bis die Umstände die Weiterbeförderung gestatten.

Schwerin, den 11. Juni 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

III. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert, bisher zu Hagenow, zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Waren mit dem Sieg in der Stadt Waren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1898.

- (2) Nachdem der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert, bisher zu Hagenow, zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Waren ernannt ist, ist der dem Kreisphysikus Medizinalrath Dr. Mojer zu Malchin unter dem 29. April d. Js. ertheilte Auftrag zur einstweiligen Verwaltung der Kreisphysikats-Geschäfte des Bezirks Waren zurückgenommen.

Schwerin, den 1. Juni 1898.

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Aukhirtten Behnke zu Nobenwalde die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

- (4) Der Dr. Adolf Waldbow zu Laage ist an Stelle des Dr. Thobe daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Gebäuden des Aufsichtsbezirks Nr. 35 (Laage) bestellt.

Schwerin, den 7. Juni 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberlandesgerichtsrath Ahmssetter zu Rostock die Verwaltung der Geschäfte des Biegelangers an der Landesuniversität zu übertragen und denselben zugleich zum Landesherrlichen Kommissar bei der Immediatkommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität zu bestellen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Konfessorial- und Landgerichtsrath Dr. Adolf Schulz in Rostock zum ersten Provisor bei der Kirchenökonomie daselbst zu bestellen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

Nr. 22.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Juni 1898.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbekasse zu Rehna. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einschleppung der ägyptischen Augenkranheit. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung monatlicher Ferkelmärkte in Neukloster. (4) Bekanntmachung, betreffend die Neklamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1898/99 unabkömmlichen Lehrer. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Lichtenhagen.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Juni 1898, betreffend die Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbekasse zu Rehna.

Auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) ist der Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbekasse (E. h.) zu Rehna die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelbes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 11. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, betreffend Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, wieberholt auf die Vorschriften des Publizierungsblattes vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 37, — dazu: die Bekanntmachung vom 2. Mai 1896, Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 18, —) aufmerksam zu machen.

Nachdem unter den fremdländischen Arbeitern auch mehrfach Erkrankungen an der ägyptischen Augenkrankheit vorgekommen sind, haben die Ortspolizeibehörden dieser gemeinschaftlichen Krankheit besondere Beachtung zuwenden und im Fall des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Krankheit in Gemäßigkeit des Kap. II, § 4 der Medizinalordnung unverzüglich dem Kreisärzthaus hieron Anzeige zu machen.

Ist der Ausbruch der ägyptischen Augenkrankheit in einem Ort festgestellt, so ist, unbeschadet der übrigen sanitätspolizeilichen Schutzmaßregeln, sogleich die ärztliche Untersuchung der Schulkindern in den Schulen anzuordnen.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlendorff.

---

(3) Bekanntmachung vom 15. Juni 1898, betreffend die Einrichtung monatlicher Ferkelmärkte in Neukloster.

In der Ortschaft Neukloster Domanialamts Warin wird fortan allmonatlich am ersten Dienstag, wenn dieser Tag aber in die stille Woche oder auf einen Festtag fällt, am zweiten Dienstag ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 16. Juni 1898, betreffend die Reklamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1898/99 unabkömmlichen Lehrer.

Unter Bezugnahme auf §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Amtler, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Direktoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. J. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1898/99 ein-tretenden Mobilisierung reklamirt worden sind, und deren Reklamation jetzt nicht mehr nöthig ist;
2. deren Reklamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht be-antragt ist.

Diesen Anmelbungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbereich“ eintritt.

In den Berichten zu 1) ist der Grund, weshalb die Reklamation wegfällt, anzugeben.

In den Reklamationsgesuchen zu 2) ist dem Namen das Lebensalter des zu Reklamirenden beizufügen und anzugeben

- bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;
- bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;
- bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Dienjenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamiren.

Schwerin, den 16. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(5) Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Lichtenhagen.

In dem Ort Lichtenhagen D.-A. Doberan wird am 15. Juni eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Werkmeister Schmidt und dem Maschinenmeister Kuhnert zu Neu-Kalitz die Verdienstmedaille in Silber, sowie dem Tischlermeister Hansen dasselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstassessor Werner von Raven zum Großherzoglichen Jagdjunker zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juni 1898.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Reservebahnwärter Pichl zu Gnoien die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Eis zu Grabow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Juni 1898.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Willken zu Itendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Juni 1898.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 23.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Juni 1898.

#### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der Verordnung vom 24. Mai d. J., betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande errichtete Großherzogliche Ansiedlungs-Kommission. (3) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Büros der Erstakommission des Aushebungsbereichs Doberan von Neubulow nach Bülow.

**II. Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Juni 1898, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Schwerin.

Wegen des Wiederausbruches der Schweinepest werden hierdurch im Medizinalbezirk Schwerin bis auf Weiteres alle Schweine von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zugleichung des Bezirkstöchterarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung. Die Kosten dieser Zugleichung des Bezirkstöchterarztes nach Maßgabe der

Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Vergütung der Bezirksärzte, fallen der erfüchenden Ortsobrigkeit zur Last.

Schwerin, den 20. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

---

(2) Bekanntmachung vom 20. Juni 1898, betreffend die auf Grund der Verordnung vom 24. Mai d. Js., betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, errichtete Großherzogliche Ansiedlungs-Kommission.

In die nach den Bestimmungen im § 13 der Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, vom 24. Mai d. Js. mit dem Sitz in Schwerin errichtete

Großherzogliche Ansiedlungs-Kommission  
find berufen worden:

1. als Mitglieder:

- a) der Amtshauptmann von Herber hier selbst, zugleich als Vorsitzender,
- b) der Landrat Freiherr von Maljan auf Molzow,
- c) der Gutsbesitzer Nölling auf Sprichusen,
- d) der Bürgermeister Steinkopff zu Malchin und
- e) der Ministerial-Assessor Graf von Bassewitz hier selbst;

2. als Stellvertreter der zu 1 aufgeführten Mitglieder:

- a) der Amtmann Freiherr von Langermann und Erlenkamp hier selbst, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- b) der Kammerherr Graf von Bassewitz auf Bristow,
- c) der Gutsbesitzer Keding auf Gramkow,
- d) der Bürgermeister Eberhard zu Neustadt und
- e) der Ministerial-Assessor Dr. Stegemann hier selbst.

Schwerin, den 20. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(3) Bekanntmachung vom 17. Juni 1898, betreffend Verlegung des Büros der Erfaskommission des Aushebungsbzirks Doberan von Neubukow nach Bülow.

Das Büro der Erfaskommission des Aushebungsbzirks Doberan wird zum 1. Juli d. J. von Neubukow nach Bülow verlegt.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

---

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vogt Pleß zu Hof Neuhof Amts Warin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Privatdozenten Dr. Richard Wachsmuth in Göttingen zum außerordentlichen Professor der Physik an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

---

(3) Der Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Plau ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Heinrich Schade aus Hageböck nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

---

(5) Der Lehrer J. Schraber zu Mecklenburg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mecklenburg bestellt worden.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hauptmann im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadierregiment Nr. 89 von Gurecky-Cornitz das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Juni 1898.

---

(7) Dem Kandidaten der Medizin Richard Reuter aus Rütten ist, nachdem derselbe am 6. Juni 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden

hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 20. Juni 1898.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dr. med. Crull zu Wismar das Komithurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Hans Schlie hierselbst zum Amts-Arrevisor mit dem Votum in Polizeisachen in der Domania-Verwaltung anzunehmen geruht und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte zu Boizenburg zugewiesen worden.

Schwerin, den 22. Juni 1898.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der frühere Guts-pächter Ferdinand Meisenburg zu Alt-Schönau heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allobialgut's. Alt- und Neu-Schönau o. p. Johannshof Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 15. Juni 1898.

---

# Regierungs-Blatt

161

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 24.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Juli 1898.

---

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luruspferdemarkt in Marienburg beabsichtigten Verloosung.  
(2) Bekanntmachung, betreffend die von der Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock durchschnittenen Feldmarken im hiesigen Großherzogthum.
- II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.
- 

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 25. Juni 1898, betreffend Beteiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luruspferdemarkt in Marienburg beabsichtigten Verloosung.

Dem Komité für den diesjährigen Luruspferdemarkt zu Marienburg ist gestattet worden, Einladungen zur Beteiligung an der mit dem diesjährigen Marienburger Luruspferdemarkt zu verbindenden Lotterie durch die im hiesigen Großherzogthum erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blätter zu verbreiten, auch Prospekte der Lotterie mittels der Post an Einwohner des Großherzogthums zu versenden.

Schwerin, den 25. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 29. Juni 1898, betreffend die von der Eisenbahn von Kremlmen über Neu-Ruppin nach Wittstock durchschütteten Feldmarken im hiesigen Großherzogthum.

Auf Grund des § 1 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 und der Verordnung vom 22. Juni 1897, betreffend die Anwendung dieses Gesetzes auf die Eisenbahn von Kremlmen über Neu-Ruppin nach Wittstock, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Eisenbahn die Feldmarken des Gutes Negeband r. A. Wredenhagen und des Gutes Dorf Rostow r. A. Plau durchschniedet.

Schwerin, den 29. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Küster und Lehrer a. D. Schröder zu Thulendorf die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Juni 1898.

(2) Der Schmiedemeister August Driever zu Wittenförden ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wittenförden bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juni 1898.

(3) Der Lehrer C. Schneeberg zu Faulenrost ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rittermannshagen bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juni 1898.

(4) Der Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Mulert in Waren ist an Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Sanitätsraths Dr. Karsten baselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebamme des Aufsichtsbezirks Nr. 59 (Waren) bestellt.

Schwerin, den 25. Juni 1898.

(5) Dem Kandidaten der Medizin Hugo Kullak aus Pinne ist, nachdem derselbe am 21. Juni 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 25. Juni 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Erstakommision des Aushebungsbzirks Güstrow, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbzirks, an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Grafen von Schlieffen auf Wartenhagen zu Drölich, dem Major a. D. von Biered auf Dübungen zum 1. Juli d. J. zu übertragen geruht.

Schwerin, den 29. Juni 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Geheimen Justizrath Kues hieselbst die nachgesuchte Entlassung aus den von ihm bekleideten Aemtern in Gnaden und unter Verleihung des Charatters als Geheimer Oberjustizrath zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Landdrosten Behner zu Dömitz das Komthurkreuz des Haussordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Revierfürstern Dahl zu Dettelin und Wiepert zu Hühnerbusch das Verdienstkreuz in Gold des Haussordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Landgerichtskanzlisten Vaas zu Güstrow das Verdienstkreuz in Silber des Haussordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Oberjägermeister von Passow die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(12) Die Führung der Geschäfte des Hofjagd-Amts ist bis auf Weiteres dem Oberlandforstmeister von Monroy hierselbst übertragen.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Ministerialrath Heuck vom Justiz-Ministerium mit der Wahrnehmung der Verrichtungen eines Mitgliedes des Militär-Departements bis auf Weiteres zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Oberlandesgerichtsrath Ahmsfetter zu Rostock zum Präsidenten des Landgerichts zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsdirektor Friedrich Prellien zu Schwerin zum Oberlandesgerichtsrath beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(16) Der Landgerichtsdirektor Virck, bisher zu Güstrow, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Schwerin versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsrath Hendlmann zu Güstrow zum Landgerichtsdirektor beim Landgerichte dafelbst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(18) Der Landgerichtsrath Vieredt, bisher zu Rostock, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Güstrow versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsrichter Dr. Labes zu Dömitz zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsassessor Rudolf Krüger, bisher in Güstrow, zum Amtsrichter in Dömitz zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsassessor Carl Mehshardt zu Grevesmühlen zum etatsmäßigen Gerichtsassessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Sekretär Krull zu Doberan die von ihm erbetene Entlassung aus seinem Dienste in Gnaden zu ertheilen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Sekretär Otto zu Ribnitz die von ihm erbetene Entlassung aus seinem Dienste in Gnaden zu ertheilen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehülzen Max Schneider zum Amtsgerichts-Altuar in Wismar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1898.

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehilfen Wilhelm Böller zum Amtsgerichts-Aktuar in Doberan zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehilfen Wilhelm Brodmüller zum Amtsgerichts-Aktuar in Rübnitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsvollzieher Wilhelm Hinborg zu Schwerin zum Kanzlisten beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(28) An Stelle des bisherigen, auf seinen Antrag ausscheidenden Vorsitzenden der Prüfungskommission für Kandidaten des Baufaches, Oberschulrathe Dr. Hartwig, ist der Geheime Baurath Piernay wiederum zum Vorsitzenden dieser Kommission bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(29) An Stelle des auf seinen Antrag ausscheidenden Oberbaudirektors Mensch ist der Landbaumeister Hennemann zum Mitgliede der Prüfungskommission für Kandidaten des Baufaches bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(30) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann von Blücher in Neubulow zum ersten Beamten und Amtshauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(31) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Max Schmidt in Warin zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(32) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsasseffor Wildfang in Hagenow zum Amts-Verwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(33) Der Amtmann Kleffel zu Röbel ist als dirigirender Beamter an das Amt Dömitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(34) Der Amtmann Julius von Schmidt, bisher zu Ribnitz, ist als leitender Beamter an das Amt Wredenhagen zu Röbel versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

---

(35) Der Amtmann Jenß in Crivitz ist an das Amt zu Ribnitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

---

(36) Der Amtsassessor Dr. Otto Wünsch, zur Zeit aushilflich beim Amt Dömitz beschäftigt, ist an das Amt zu Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

---

(37) Der Amtsprotokollist Höfig, bisher beim Amt Grevesmühlen, ist an das Amt Tüitenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

---

(38) Der Ober-Steuerkontrolleur Friedrich Peters, zur Zeit Stationskontrolleur in Halle an der Saale, ist zum Zollinspektor ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

---

(39) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Postassistenten August Burmeister zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

---

(40) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Postassistenten Friedrich Schulz zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

---

(41) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Paul Büttner aus Bobbin heute den Homagialeib wegen des durch Erbgang und Erbschaftsheilung auf ihn übergegangenen Allodialguts Bobbin e. p. Neu-Bobbin Amts Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 22. Juni 1898.

---

# Regierungs-Blatt

167

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nº 25.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Juli 1898.

---

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des Martini-Biehmarktes in der Stadt Grabow an dem dem Krammarkte voraufgehenden Tage. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von monatlich zwei Schweinemärkten in der Stadt Grabow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von monatlich zwei Ferkelmärkten in der Stadt Warin. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1898. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

---

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. Juni 1898, betreffend die Abhaltung des Martini-Biehmarktes in der Stadt Grabow an dem dem Krammarkte voraufgehenden Tage.

Vom Jahre 1899 ab wird am Martinimarkt zu Grabow der Biehmarkt am Tage vor dem Krammarkte abgehalten werden.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 30. Juni 1898, betreffend Abhaltung von monatlich zwei Schweinemärkten in der Stadt Grabow.

In der Stadt Grabow wird künftig am 1. und 3. Sonnabend jedes Monats, jedoch mit Auschluß einsfallender hoher Festtage, ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 4. Juli 1898, betreffend die Einführung von monatlich zwei Ferkelmärkten in der Stadt Warin.

In der Stadt Warin wird künftig am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Falls der betreffende Mittwoch auf einen Festtag oder in die stille Woche fällt, findet der Markt am nächstfolgenden Werktag bezw. am Mittwoch der folgenden Woche statt.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 5. Juli 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Juni 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen . .	21	Mark	24	Pfg..
2)	"	Roggen . .	14	"	38	"
3)	"	Berste . .	16	"	—	"
4)	"	Häfer . .	14	"	82	"
5)	"	Erbien . .	16	"	—	"
6)	"	Stroh . .	4	"	60	"
7)	100 Kilogramm	Heu . .	4	"	62	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	"	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hasen . . .	15	Mark	50	Pfg.,
' . . . Heu . . .	5	'	'	'
' . . . Stroh . . .	4	'	75	'

Schwerin, den 5. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 30. Juni 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche. Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterchaftlichen Gute Tressow Amts Neustadt ist erloschen.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

## III. Abtheilung.

(1) Der Gerichts-Assessor Carl Schlotmann ist zur anshülfsweisen Beschäftigung dem Amt Teutewinkel zugewiesen worden.

Schwerin, den 2. Juni 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Goldschmied Johannes Joost hier selbst den Charakter als Hofgoldschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Formiermeister Fischer zu Wismar die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Wirthschafterin Doris Fick zu Rabegast die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juni 1898.

(5) Dem cand. min. Favreau in Ludwigslust ist die Rectorstelle an der Stadtschule in Sternberg verliehen worden.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bahnwärter Barnekow zu Metelsdorf die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

- (7) Nach Aufteilung der Forstinspektion Schildfeld in die Obersförstereien Schildfeld und Rogel ist dem Oberförster von Schalburg, bisherigem kommissarischen Verwalter der vor- gedachten Forstinspektion, die Obersförsterei Schildfeld übertragen worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

- (8) Nach Aufteilung der Forstinspektion Schildfeld in die Obersförstereien Schildfeld und Rogel haben Se. Hoheit der Herzog-Regent den Forst-Assessor Ludwig Iven zum Ober- förster in Rogel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Revierförster Dahl zu Dettelin, Forst- inspektion Bühom, die nachgesuchte Entlassung aus den Großherzoglichen Diensten in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

- (10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Revierförster Wepert zu Hühnerbusch- Obersförsterei Schildfeld, die nachgesuchte Entlassung aus den Großherzoglichen Diensten in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

- (11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stationsjäger Wilhelm Rudic zum Revierförster in Dettelin, Forstinspektion Bühom, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stationsjäger Wilhelm Westphal zum Revierförster in Hühnerbusch, Obersförsterei Schildfeld, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

- (13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstkandidaten Stationsjäger Wilhelm Steffen zum Forstrendanten in Wittenburg für die Obersförstereien Schildfeld und Rogel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

- (14) Zum stellvertretenden zweiten bürgerlichen Mitgliede der verstärkten, für die Aushebungsbegirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan

eingesetzten Ober-Ersatzkommission II ist zwecks Wahrnehmung der in § 30, No. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezeichneten Geschäfte auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landgärtner zu Rostock für die Dauer des diesjährigen Aushebungsgeschäftes Graf Bassewitz-Behr auf Lützen an Stelle des Mittmeisters von Viereck auf Dresdnerkirchen ernannt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ober-Steuerkontrolleur Otto Hellerung hier selbst zum Vorstand der Registratur-Abtheilung der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direktion, unter Verleihung des Charakters als Ober-Zollsekretär, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Steuereinnehmer Georg Kraßmann in Rostock zum Ober-Grenzkontrolleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Steuereinnehmer Paul Gaster in Wismar zum Ober-Grenzkontrolleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptamtsassistenten Eduard Böttcher hier selbst zum Ober-Steuerkontrolleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptamtsassistenten Helmuth Wertens in Waren zum Ober-Steuerkontrolleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär August Drost zum Ober-Postdirektions-Sekretär mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär Paul Diehn zum Ober-Postsekretär mit Wirkung vom 1. April 1898 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(22) Den Kandidaten der Medizin Carl Martens aus Neuburg und Arthur Müller aus Ronig ist, nachdem dieselben am 27. Juni 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(23) Der Referendar Hermann Warnke aus Lübz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Feldwebel Rudolf Schmidt vom Fußiller-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher im Bezirk des Amtsgerichts zu Laage zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

(25) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Premierlieutenant vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Derßen ist zum Hauptmann und Kompaniechef, vorläufig ohne Patent, befördert.

Es sind verfeßt:

Der Premierlieutenant von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abteilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 von Kettler unter Beförderung zum Hauptmann und Batteriechef, vorläufig ohne Patent, in das Feld-Artillerie-Regiment von Beucker (Schlesisches) Nr. 6 und

der Premierlieutenant à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Rüggleben, unter Belassung in dem Verhältniß als Lehrer bei dem Militär-Reitinstift und unter Beförderung zum Rittmeister, zum Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Pitthäusischen) Nr. 1, à la suite desselben.

Der Hauptmann und Kompaniechef vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Gurekly-Cornitz ist als Adjutant zur 2. Division kommandiert.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Premierlieutenant à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Derßen mit der gesetzlichen Pension,

dem Rittmeister vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Lebeck, kommandiert als Adjutant bei der 2. Kavallerie-Inspektion, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform,

dem Hauptmann Waller und dem Secondlieutenant Wobarg von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(26) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Freiherr Carl Axel von Malzahn heute den Komagialeid wegen des ihm von seiner Schwiegermutter, der verwitweten Frau Luise von Plessen, geb. von Restorff, zum Miteigenthum überlassenen Allodialguts Hof- und Kirch-Lütgendorf e. p. Blücherhof Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 29. Juni 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 26.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Juli 1898.

---

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend einen an Kirschbäumen in neuerer Zeit häufig vorkommenden schädlichen Pilz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Erntearbeiten am 17. und 24. Juli d. J.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

---

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Juli 1898, betreffend einen an Kirschbäumen in neuerer Zeit häufig vorkommenden schädlichen Pilz.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die einheimischen Obstzüchter, die Obst- und Gartenbau-Vereine des Landes, sowie diejenigen öffentlichen Behörden und Beamten, welche Veranlassung zu entsprechender Anregung und Belehrung haben, aufmerksam zu machen auf das neuerdings und namentlich in diesem Jahre auch im hiesigen Großherzogthum in erheblichem Umfange festgestellte Auftreten einer gefährdenden Kirschbaum-Krankheit.

Die Krankheit befällt vornehmlich Sauerkirschen und macht nicht nur die Väune ertraglos, sondern droht sie auch zu zerstören.

Bisher für eine mit Trostwirkung im Zusammenhang stehende Erscheinung gehalten, ist die Krankheit neuerdings als eine rein infektiöse festgestellt, hervorgerufen durch den Pilz monilia fructigena. Sie giebt sich zu erkennen in einem raschen Braun- und Trockenwerden der Blüthenbüschel und in einem fortbreitenden Absterben auch der Tragzweige und bedeutet bei ihrem ansteckenden Charakter eine ernste Gefahr für den einheimischen Obstbau.

Zur Bekämpfung der Krankheit ist es erforderlich, daß an den im Frühling erkrankt gewesenen Sauer- und Süßkirschbäumen vor Beginn des nächsten Frühjahrs die toden Zweige

nach Möglichkeit herausgeschnitten und verbrannt werden; auch müssen die an den Bäumen sijen gebliebenen toden Früchte während des Herbstes bezw. Winters abgelesen und verbrannt werden, und zwar mit Einschluß der sijen gebliebenen Früchte an anderen in der Nähe von Kirschbäumen stehenden Bäumen.

Außerdem sind die erkrankten Kirschbäume in entlaubtem Zustande mindestens einmal kurz vor dem Aufbrechen der Knospen im Frühjahr, womöglich aber auch noch vorher im Herbst oder Winter mit Vorbelasiter Brühe (entweder Kupferzuckerkalk oder Kupferlebelsalz oder selbst bereitete Kupferoxydul-Kalßbrühe mit Zusatz von Melasse oder ähnlichen liebenden Zuckersstoffen) unter Benutzung einer der gebräuchlichen Reb- oder Obstsprißen zu besprühen. Für das Verfahren kommen mehr die dünnen Zweige, als die Stämme in Betracht.

Eine den Schädling veranschaulichende farbige Wandtafel mit entsprechender kurzer Erläuterung ist von der Verlagsgesellschaft Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. Nr. 10, zum Preise von 50 Pf. das Stück zu beziehen.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über das Vorhandensein der Krankheit bestehen, so ist den Beteiligten zu empfehlen, Proben frischer Zweige an die mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock verbundene Auskunftsstelle für Pflanzenkrankheiten (Professor Dr. Heinrich), an das botanische Institut zu Rostock (Professor Dr. Falkenberg) oder an den Gymnasialprofessor Brauns hier selbst zur Untersuchung einzufinden.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(2) Bekanntmachung vom 12. Juli 1898, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten am 17. und 24. Juli d. Js.

Mit Rücksicht auf die durch ungünstige Witterung veranlaßte Verzögerung der diesjährigen Klee- und Heuernte wird höchste Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß die Arbeiten zum Einfahren und Einbringen von Klee und Heu an den nächsten beiden Sonntagen, dem 17. und 24. Juli d. Js., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 12. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Eleven Max Nassow aus Boek nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1898.

---

- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ober-Hofmarschall von Hirschfeld hier selbstst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben verliehenen Großkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1898.

---

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des früheren Ober-Landesgerichtsraths, jetzigen Geheimen Legationsraths Dr. von Buchla den Ober-Landesgerichtsrath Dester zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, sowie an Stelle des zum Präsidenten des Landgerichts zu Rostock ernannten Ober-Landesgerichtsraths Ahnfetter als bisherige stellvertretende Mitglieder des Ober-Landesgerichtsrath Altvater wiederum zum stellvertretenden Mitgliede des vorgenannten Gerichtshofes zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1898.

---

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des durch seine Ernennung zum Direktor des Konsistorii aus dem Oberen Kirchengeichte ausgeschiedenen Ober-Landesgerichtsraths Ahnfetter das bisherige stellvertretende Mitglied, Landgerichtsdirektor Albert Sohm zu Rostock, zum wirklichen Mitgliede, und an Stelle desselben den Ober-Landesgerichtsrath H. Altvater zum stellvertretenden juristischen Mitgliede des Oberen Kirchengeichts zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

---

- (5) Durch Allerhöchste Kabinets-Orde Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 15. Juni 1898 ist der Premierlieutenant à la suite der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Feld-Artillerieregiments Nr. 24 Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg Hoheit zum Hauptmann befördert.

Schwerin, den 11. Juli 1898.

---

- (6) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute die verwitwete Mathilde Koestler, geb. Ihn, die unverehelichte Auguste Koestler, die verehelichte Johanna Unruh, geb. Koestler.

und der Vormund des minderjährigen Hans Koester durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben des Gutsbesitzers J. Fr. J. Koester auf sie bezw. ihren Kuranden vererbten Allodialgutes Ravenstreh c. p. Sellin Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 6. Juli 1898.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Oberst a. D. Hubert von Platen heute den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Sohne Henning von Platen zum Mitteigenthum überlieferten Allodialguts Garvensdorf mit Anteil in Teschow Amts Buhlow abgeleistet.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

N° 27.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Juli 1898.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Kremmen über Neuruppin nach Wittstock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Broderstorf und Gr.-Lüsewitz.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Kremmen über Neuruppin nach Wittstock.

Auf den Antrag des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn auf Mecklenburgischem Gebiete (Enklaven Rossom und Negebänd) zur weiteren Herstellung des Oberbaues mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im § 44 (s) der Bahnhordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zu richten, welche lautet:  
„Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh- und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar,

sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen."

Schwerin, den 14. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 12. Juli 1898, betreffend die Gröfzung von Telegraphen-Anstalten in Broderstorf und Gr.-Lüsewitz.

In Broderstorf und in Groß-Lüsewitz sind am 12. Juli Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb zur Gröfzung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst halten.

Schwerin, den 12. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Pashen.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Schulzen Tralau zu Steinbeck und Hoffmann zu Nieder-Klüz die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des am 7. März d. J. verstorbenen Superintendenten, Konfessorialraths D. Polstorff zu Güstrow den bisherigen Präpositus Lindemann zu Goldberg wiederum zum Superintendenten der Diözese Güstrow und zum 1. Prediger an der Domkirche daselbst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 3. d. Mts. — 4. p. Trin. — in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 11. Juli 1898.

(3) Der Referendar Graf Hermann von Bernstorff aus Ludwigslust hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 11. Juli 1898.

(4) Der Erbpächter Johann Reichertrog zu Kriestow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kriestow bestellt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1898.

(5) Nach Verleihung des Großkreuzes des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens in Diamanten an den Staatsminister von Bülow, des Großkreuzes desselben Ordens an den Staatsrath von Amsberg, den diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin Geheimen Rath von Dörzen, den Oberhofmarschall von Hirschfeld, den Oberschloßhauptmann von Vietinghoff und den Oberstallmeister Graf von Hardenberg, des Kommandeurkreuzes 1. Klasse an den General-Intendanten Freiherrn von Ledebur, des Kommandeurkreuzes 2. Klasse an den Oberhofprediger Wolff und den Hofstallmeister Freiherrn von Malan, des Ritterkreuzes an den Bürgermeister Dr. Mahmann zu Rostock, den Bürgermeister Tackert hier selbst, den Hofrat Schönherr und den Oberbetriebs-Inspektor Ulbrecht haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung der Orden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Juli 1898.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der General-Konsul a. D. Paul Wedekind heute den Homagial-Eid wegen des lästig von ihm erworbenen Allodialguts Friedrichswalde Amts Grünitz abgeleiset.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

---



# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nr. 28.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. Juli 1898.

---

## Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Rückabgabe des Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. aus den Apotheken. (3) Bekanntmachung, betreffend Vertrieb von Looften der von der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien veranstalteten Geldlotterie. (4) Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum. (5) bis (7) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (8) Bekanntmachung, betreffend die Pferderäude.

**II. Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.

---

## I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juli 1898, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg.

Wegen des Auftretens der Schweinepest werden hierdurch im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg bis auf Weiteres alle Schweine von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Beziehung des Bezirks-Thierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

Schwerin, den 16. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 16. Juli 1898, betreffend Nichtabgabe des Diphtherie-  
serum mit der Kontrollnummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius  
und Brüning zu Höchst a. M. aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Kontrol-  
nummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in  
den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 16. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(3) Bekanntmachung vom 20. Juli 1898, betreffend Vertrieb von Losen der  
von der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für  
Krankenpflege in den Kolonien veranstalteten Geldlotterie.

Der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den  
Kolonien wird hiermit gestattet, für koloniale Zwecke 10 Geldlotterien nach Maßgabe des  
hierunter abgedruckten Planes zu veranstalten und zur Teilnahme an denselben durch die  
innerhalb des hiesigen Großherzogthumes erscheinenden öffentlichen Blätter aufzufordern, sowie  
die Lose durch hiesige Agenten, jedoch nicht im Wege des Gewerbebetriebes im Umherziehen,  
vertrieben zu lassen.

Schwerin, den 20. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Lotterie-Plan.

Der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege  
in den Kolonien ist die Genehmigung für zehn Geldlotterien ertheilt, deren Reinertrag für

die Zwecke der Wohlfahrt der deutschen Schützgebiete bestimmt ist und dessen Verwendung unter Mitwirkung des Auswärtigen Amtes stattfinden soll, und zwar im ganzen Umfange des Deutschen Reiches.

Im Jahre 1898 findet eine Ziehung, in den Jahren 1899, 1900, 1901, 1902 finden je zwei Ziehungen, im Jahre 1903 findet die letzte Ziehung statt.

Die Bedingungen hierfür sind folgende:

1. Jede Lotterie besteht aus 500 000 nach Maßgabe der §§ 22, 23, 25 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 steuerpflichtigen Looßen, welche in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden und mit einem besonderen Stempel, dem Namen der beiden Vereine und dem Facsimile der Unterschrift eines Mitgliedes des von dem Vereine zu bildenden Lotterie-Komitees versehen und aus einem sogenannten Auschnittsregister ausge schnitten sind.
2. Der Preis des einzelnen Looßes beträgt drei Mark, die Reichsstempelgebühr von 30 Pfennigen für das Looß ist von dem Käufer eines jeden Looßes einzuziehen.
3. Als Gewinne sind ausgesetzt:

1	Gewinn à	100000	Mark
1	" à	50000	"
1	" à	25000	"
1	" à	15000	"
2	Gewinne à 10000 Mark	.20000	"
4	" à 5000 "	20000	"
10	" à 1000 "	10000	"
100	" à 500 "	50000	"
150	" à 100 "	15000	"
600	" à 50 "	30000	"
16000	" à 15 "	240000	"

4. Die Ziehung der Gewinne erfolgt in Berlin durch Beamte der General-Lotterie-Direktion. Dieselbe findet öffentlich im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars der Preußischen Staatsregierung unter Zuziehung eines Notars statt. Die Ziehungstage, sowie Ort und Stunde der Ziehungen werden auf den Looßen angegeben. Die Ziehung erfolgt aus zwei Glücksräder, von denen das eine die sämtlichen Looßnummern, das andere die sämtlichen Gewinne, der Zahl des Gewinnplans entsprechend, enthält.

Auf die Ziehung einer Looßnummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedes Mal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade dergestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor ihm gezogene Looßnummer fällt. Sind sämtliche Gewinne gezogen, so bilben die übrigen in dem ersten Glücksrade zurückgebliebenen Nummern die Rieten und alle mit diesen im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Looße sind wertlos.

Über den Ziehungsakt wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen und von dem dabei Anwesenden vollzogen. Je eine Ausfertigung derselben wird, nachdem der Inhalt durch den Deutschen Reichs-Angeiger, sowie durch die amtlichen Organe derjenigen deutschen Bundesstaaten, welche den Vertrieb der Looße gestatten, veröffentlicht worden, in den Archiven der Deutschen Kolonialgesellschaft und des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien niedergelegt.

Die gezogenen Nummern der gewinnenden Lose mit den darauf gefallenen Gewinnen werden im Deutschen Reichsanzeiger dreimal sofort nach derziehung von drei zu drei Wochen bekannt gemacht.

Desgleichen hat die Bekanntmachung in der Weise zu erfolgen, welche von einzelnen Bundesstaaten noch vorgeschrieben werden sollte.

Sollten bis zum siebenten Tage vor dem ziehungstage nicht wenigstens dreiviertel sämmtlicher Lose abgesetzt sein, so ist das Lotterie-Komité befugt, die ziehung auf einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Tag zu verlegen. Diese Verlegung ist alsdann im Deutschen Reichsanzeiger dreimal von 8 zu 8 Tagen bekannt zu machen.

5. Der Betrag der Gewinne wird drei Tage nach erfolgter Veröffentlichung der Gewinnliste im Deutschen Reichsanzeiger bei Vorzeigung der Lose an den Inhaber derselben gegen Auszahlung der Lose an einer vom Lotterie-Komité öffentlich bekannten Stelle gezahlt.

Jedes Gerinnloß, welches binnen sechs Monaten, von dem letzten ziehungstage an gerechnet, nicht vorgezeigt und gelöst gemacht ist, verliert mit Ablauf dieser Frist das Anrecht auf die Erhebung des Gewinnes.

6. Der Preußischen Staatsregierung ist das Aufsichtsrecht bei der Ausführung der Lotterie vorbehalten.

Berlin W., 22. Juni 1898.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft.

Sachse,  
Geschäftsleitender Vice-Präsident.  
Deutsche Bank.  
Roland Lücke. ppa. Endemann.

Der Deutsche Frauenverein  
für Krankenpflege in den Kolonien.

Gräfin v. Monts,  
Vorsitzende.  
Ludw. Müller & Co.

(4) Bekanntmachung vom 20. Juli 1898, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Diphtherieserum (Regierungs-Blatt No. 15), und auf die Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum, vom 1. Mai 1895 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 15) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß auch das von der Firma E. Merck zu Darmstadt dargestellte in der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten Kontrollstation geprüft wird, daß dasselbe jedoch abweichend von den übrigen deutschen Diphtherieserum-Präparaten als Kontrollezichen statt des Adlers den hessischen Löwen auf der Verschlußpombe der Fläschchen zeigt.

Schwerin, den 20. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(5) Bekanntmachung vom 18. Juli 1898, betreffend die Gröfzung einer Telegraphenanstalt in Dettmannsdorf-Kölzow.

In Dettmannsdorf-Kölzow wird am 19. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Gröfzung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 18. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

---

(6) Bekanntmachung vom 22. Juli 1898, betreffend die Versendung von Postpaceten nach Russland und die Bezugspreise für die in Russland erscheinenden Zeitungen.

Vom 1. August ab können Postpacete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach dem europäischen Russland verfandt werden. Die Werthangabe wird bis zum Betrage von 40 000 Ml. zugelassen, Nachnahmepacete sind ausgeflossen. Die Postpacete müssen frankirt werden; die Taxe für Postpacete ohne Werthangabe beträgt 1 Ml. 40 Pf. Ferner tritt in Folge anderweiter Herablegung des russischen Rubels eine entsprechende Herablegung der Gebühren für andere Pacete (Postfrachträume) nach dem europäischen und dem asiatischen Russland, sowie der Bezugspreise für die in Russland erscheinenden Zeitungen ein.

Nähre Auskunft ertheilen die Postanstalten.

Schwerin, den 22. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

---

(7) Bekanntmachung vom 23. Juli 1898, betreffend die Gröfzung einer Postagentur in Kummer.

In dem Orte Kummer D.-L. Grabow wird am 1. August eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 23. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

---

(8) Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, betreffend das Erlöschen der Pferderände auf dem Grundstück No. 269 zu Neustadt.

Die Räude des Pferdes auf dem Grundstück No. 269 zu Neustadt ist erloschen.

Schwerin, den 14. Juli 1898.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Landdrosten Wehner zu Dömitz die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Ober-Postdirektionssefretär Emil Weidemann zum Post-Kassirer mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Juli 1898.

(3) Der Rathoregistrator Brüter und der Rathskanzlist Hoop zu Wismar sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wismar bestellt worden.

Schwerin, den 16. Juli 1898.

(4) An Stelle des Auktuars Münster zu Neubukow ist der Stadtsekretär Karl Klüssexdorf daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu Neubukow ernannt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1898.

(5) Dem Freiherrn Carl Axel von Malzahn ist nicht, wie in der Bekanntmachung vom 29. v. Mts. (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 25) ausgesprochen ist, das Miteigenthüm, sondern das Eigenthüm des Allodialgutes Hof- und Kirch-Lütgendorf e. p. Blücherhof Amts Lübz von seiner Schwiegermutter, der verwitweten Frau Luise von Pleßien, geb. von Restorff, übertragen.

Schwerin, den 19. Juli 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

Nº 29.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. August 1898.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Obersten a. D. von Platen auf Garvensdorf. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelholera. (3) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafstämde in Moklow.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. Juli 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Obersten a. D. von Platen auf Garvensdorf.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Obersten a. D. von Platen aus Schmiedeberg, Mitteigentümer des Gutes Garvensdorf r. A. Bulow die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 27. Juli 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. d. J., betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung,  
betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 21. Juli 1898.

Auf Grund des § 10, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) bestimme ich:

Für die Großherzogthümer Baden und Mecklenburg-Schwerin wird vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 21. Juli 1898.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

---

(3) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum.

In Betreff der diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum wird nachstehendes bekannt gemacht:

1. Von den Truppenheeren der 17. Division werden abgehalten:
  - a) die Geländeübungen des Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 vom 15. bis 20. August südlich von Wittenburg und Zacentin;
  - b) die Brigade-Manöver der gemischten 33. Infanterie-Brigade vom 23. bis 26. August westlich der Straße Brahlstorf-Wittenburg-Boddin;
  - c) die Brigade-Manöver der gemischten 34. und 81. Infanterie-Brigade vom 23. bis 26. August östlich der Straße Brahlstorf-Wittenburg-Boddin;
  - d) die Divisions-Manöver der 17. Division vom 27. bis 30. August in dem Gelände Wittenburg-Bodenburg-Brahlstorf-Hagenow.

2. Für diese Übungen und die Märsche zu bezw. von denselben werden die Marschrouten sofern möglichst ausgerichtet werden und Auszüge daraus, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähere enthalten, den betreffenden Ortsbehörden zwecks Veranlassung des Weiteren zugehen. Außerdem werden besondere Verfügungen ergehen wegen der Nothquartiere, welche den während der Manöver bewaffneten Truppen für den Fall besonders schlechter Witterung militärischer Weise zuweisen werden. Bei diesen Nothquartieren handelt es sich weniger um ein Quartier, als um ein Obdach für die Truppen zum Schutz gegen die Witterung.

Die Quartiergeber in sämtlichen Übungsgebieten und den unliegenden Ortschaften, insbesondere auf dem platten Lande, werden schon jetzt aufgefordert, die wirtschaftlichen Einrichtungen dahin zu treffen, daß geeignete Quartierräume für Mannschaften und Pferde offen gehalten werden. Mit Rücksicht auf die den Truppen ohnehin schon zugemehrten starken Marschleistungen hat es sich nicht vermeiden lassen, die Ortschaften sehr erheblich über die abgeschaffte Belegungsfähigkeit hinaus zur Einquartierung heranzuziehen; es sind indessen von dem Königlichen Kommando der 17. Division hier selbst die Truppen angewiesen worden, nur die allergeringsten Anforderungen an die Quartiergeber zu stellen und sich überall mit demjenigen zu begnügen, was bei gutem Willen die Bevölkerung ihnen zu bieten vermag.

3. Gemäß § 4 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung vom 24. Mai 1898 wird gegen den Vergütungssatz von 80 Pfz. für den Mann und Tag (einschließlich Brot) die Verabreichung der Verpflegung durch die Quartiergeber sowohl für die auf Märschen befindlichen, als auch für diejenigen Truppen in Anspruch genommen werden, welche vorübergehendes Quartier (Rantonnementsquartier) erhalten, mithin bei allen Einquartierungen, ausgenommen jedoch für diejenigen Truppen, welche etwa in Folge Aufhebung eines Biwals Nothquartiere beziehen (vergl. Ziffer 2, Absatz 1), sowie am 24. August für folgende Truppenteile, welche an diesem Tage vor dem Einrücken in die nachzeichneten Unterlauftsorte ablochen und daher ihre Verpflegung einschließlich Futter für die Pferde aus einem Manöverproviantamt empfangen werden:

1. II. Bataillon Infanterieregiments Nr. 75 in Marsow, Banzin und Vellahn,
2. III. Bataillon Infanterieregiments Nr. 76 in Tüchow, Camin, Rodenwalde und Goldenberg,
3. 2. Eskadron Husarenregiments Nr. 15 in Banzin und Vellahn,
4. 5. Eskadron Husarenregiments Nr. 15 in Rodenwalde und Goldenberg.

Am 25. August (Ruhetag) wird auch für diese Truppen Verpflegung durch die Quartiergeber verlangt werden.

In den Marschrouten der genannten Truppenteile und den daraus anzufertigenden Auszügen wird vorstehendes noch besonders vermerkt werden.

Für die Offiziere darf die Verabreichung von Verpflegung gegen den gesetzlichen Vergütungssatz selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird, bei Einquartierung in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern jedoch nur die Morgenkost.

Für die an den Herbstübungen teilnehmenden Fußtruppen (Infanterie einschließlich des Stabes der 17. Division und der Infanterie-Brigadestäbe und Pioniere) wird die Fourage sowohl auf Märschen als auch im vorübergehenden Quartier (Rantonnementsquartier), für die berittenen Truppen (Kavallerie und Feldartillerie) in den Marschquartieren auf Grund des

§ 5 des oben erwähnten Gesetzes von den bequartierten Gemeinden gefordert werden. (Ausnahmen siehe vorstehend zu 1 und 2.) Die Verabreichung des Bedarfs an Futter für die in vorübergehendem Quartier (Rantonementsquartier) unterzubringenden berittenen Truppen wird aus ständigen oder zu errichtenden Manöver-Proviantämtern erfolgen. Zur Heranbildung der Fourage aus den Proviantämtern haben die Gemeinden z. auf Erfordern die nötigsten Führen zu leisten.

In die Notthäuser bringen, wie bereits in Absatz 1 ange deutet, die Truppen ein-tretenden Falles Holz, Stroh, Lebensmittel und Fourage mit, so daß außer einem zur Ver-fügung zu stellenden trockenen Raum keinerlei Leistungen zu beanspruchen sind.

4. Zur Feststellung und Abschätzung der durch die unter Nr. 1 bezeichneten Übungen entstehenden Flurbeschädigungen werden nach Maßgabe des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 in der Fassung vom 24. Mai 1898 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der zur Ausführung dieses Gesetzes unter dem 13. d. Ms. erlassenen Verordnung — Reichs-Gesetzblatt des Jahres 1898, Seite 934 bis 938 — besondere Kommissionen zusammengetreten. Zur Leitung der Verhandlungen und Geschäfte derselben ist der Drost Bald zu Güstrow als Landesherrlicher Kommissär bestellt worden. Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter u. s. w. von Grundstücken in den von den Truppenübungen be-rührten Gegenden werden hierdurch angewiesen, den Anforderungen des Landesherrlichen Kom-missars, welcher seine Bekanntmachungen in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung und der Rostocker Zeitung veröffentlichten wird, ungefährte Folge zu leisten.

5. Die Ortsvorstände haben nach § 11, Absatz 1 des mehrermähnnten Reichsgesetzes zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurhöllen bestellte Felder, Schonungen u. s. w., auch die nicht von weiter sichtbaren Sumpfstellen, Gräben, Löchern u. s. w. rechtzeitig und deutlich mit Strohspießen bezeichnet werden. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden aufgefordert, für Aufstellung und Instandhaltung der Wegweiser, thunlichst auch an den bloßen Feldwegen, und für Kennzeichnung von Brunnen mit schlechtem, gefünftischfähigdem Wasser durch Anbringung von Aufschriften und Mittheilung an die Quartiermacher Sorge zu tragen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 28. Juli 1898, betreffend die Gründung einer Postagentur in Gr.-Röge.

In dem Ort Groß-Röge D.-A. Güstrow wird am 1. August eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 28. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

(5) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel durch die Reichsdruckerei.

Die Reichsdruckerei übernimmt von jetzt ab für Privatpersonen die Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten und Kartenbriefen geltenden allgemeinen Bedingungen, über welche die Postämter auf Erfordern Auskunft geben.

Die zur Abstempelung bestimmten Streifbänder können einzeln geschnitten oder in zusammenhängenden Bogen bis zur Größe von 60 : 90 cm, die Briefumschläge in fertigem Zustande oder ebenfalls in ganzen Bogen bis zu der angegebenen Größe eingeliefert werden. Die Briefumschläge müssen ihrer Beschaffenheit nach zur Abstempelung geeignet sein. Auf welchen Stellen der ganzen Bogen der Wertstempel eingebracht werden soll, ist genau zu bezeichnen.

Die Abstempelungsgebühr wird mit 1 Mk. 75 Pfsg. für je 1000 Stück Streifbänder und Briefumschläge oder für jedes angefangene Tausend berechnet.

Mengen unter 20000 Stück von jeder Gattung werden zur Abstempelung nicht zugelassen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

---

(6) Bekanntmachung vom 23. Juli 1898, betreffend das Ersößen der Räude unter den Schafen in Maßlow.

In dem zur Kämmerei der Stadt Parchim gehörenden Dorfe Maßlow ist die Räude unter den Schafen erloschen.

Schwerin, den 23. Juli 1898.

---

## II. Abtheilung.

(1) In Grundlage der Verordnung vom 14. Februar 1887, betreffend die Visitation der Apotheken, ist zum pharmazeutischen Visitator der Apotheken des Landes für die Visitationskommission der Medizinalbezirke Nr. I Boizenburg, Nr. II Gadebusch, Nr. IV Schwerin, Nr. IX Gnoien, Nr. X Malchin und Nr. XI Waren an Stelle des nach Aufgabe seines Apothekerbetriebes aus diesem Amte ausgeschiedenen Hofapothekers Rümpler zu Güstrow der Hofapotheke Dr. phil. Prollius zu Parchim vom unterzeichneten Ministerium ernannt worden. Zum ständigen Vertreter der pharmazeutischen Visitatoren des Landes für die Medizinalbezirke Boizenburg, Schwerin, Güstrow, Malchin und Waren ist an Stelle des in Folge seiner Berufung zum pharmazeutischen Mitgliede aus diesem Amte ausgeschiedenen Hofapotheke Dr. phil. Prollius zu Parchim der Rathsapotheker Uebe zu Rostock wiederum bestellt worden.

Schwerin, den 20. Juli 1898.

- (2) Den Kandidaten der Medizin Georg Neizel aus Emangwani, Paul Haver aus Schwerin, Georg Zuckschwerdt aus Tilsit, Johannes Bernhardt aus Dresden und Ernst Ludwig Brückner aus Rostock ist, nachdem dieselben bezw. am 13., 14. und 16. Juli 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 21. Juli 1898.

- (3) Der bisherige Pastor Thiessing zu Eichelberg ist durch Stimmenmehrheit zum Prediger an der Kirche zu Polchow erwählt und am 8. Sonntage nach Trinitatis (17. Juli d. J.) in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 23. Juli 1898.

- (4) Der Dr. Günther zu Hagenow ist an Stelle des Sanitätsraths Dr. Rehberg dafselt wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 2 (Hagenow) bestellt.

Schwerin, den 26. Juli 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Geheimen expedirenden Sekretär Carl Willebrand zum Postdirektor mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

- (6) Dem Amts-Assessor Schlie beim Amt Boizenburg ist das volle beamtliche Votum ertheilt worden.

Schwerin, den 1. August 1898.

- (7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Erbpachtbesitzer Johannes Ehlers zu Hof Bergrade in Vollmacht der Gebrüder Paul und Otto Frick und als Vormund des minderjährigen Martin Frick den Lehneid wegen des auf die genannten drei Gebrüder Frick nach dem Ableben ihres Vaters vererbten Lehnguts Zieslubbe Amts Grabow unterm 8. Juli abgeleistet.

Schwerin, den 18. Juli 1898.

- (8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der nicht im Besize der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Oberstleutnant von Schmidt-Pauli zu Potsdam heute den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allobialguts Charlottenthal Amts Güstrow durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 22. Juli 1898.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 30.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. August 1898.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. (2) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen.

II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die Zusammensetzung der mit dem Sitz in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Sitz in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

- a) im Bereich der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung und
- b) im Bereich der Kamerals- und sonstigen Landesherrlichen Verwaltung

für den Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis dahin 1900 in nachstehender Weise zusammengefaßt sind:

zu a) (Ausführungsbehörde: die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts).

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hier selbst;

Stellvertreter:

Oberamtsrichter Behnke hier selbst;

Beisitzer:

1. Revierförster Regenstein zu Jamel;

Stellvertreter:

Revierförster Moldt zu Zichhausen,

Revierförster Lüders zu Iendorf;

2. Hofgärtner Alett hier selbst;

Stellvertreter:

Marstallamt-Registrator Ditz hier selbst,

Hofgärtner Schulze hier selbst;

3. Forstarbeiter Heinrich Bauer zu Kirch-Muslow;

Stellvertreter:

Forstarbeiter Johann Selsk zu Quetschin,

Forstarbeiter Wilhelm Barten zu Alt-Bukow;

4. Forstarbeiter Hänsler Karl Soltwedel zu Wend.-Baren;

Stellvertreter:

Forstarbeiter Hänsler Fritz Kasten zu Sandhof,

Forstarbeiter Hänsler Karl Brandt zu Wend.-Baren.

zu b) (Ausführungsbehörde: Großherzogliches Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten).

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hier selbst;

Stellvertreter:

Oberamtsrichter Behnke hier selbst;

Beisitzer:

1. unbefestigt (§ 51 des Gesetzes vom 5. Mai 1886);

Stellvertreter:

Forstmeister Garthe zu Lüb,

Oberförster von Bassewig zu Jasniß;

2. Revierförster Evers zu Tannenhagen;

Stellvertreter:

Oberförster Eisfeldt zu Tiddin,

Revierförster Sandberg zu Neu-Zachun;

3. Forstarbeiter Kröger zu Doberan;

Stellvertreter:

Forstarbeiter Goesch zu Doberan,

Forstarbeiter Westphal zu Brunshauplen;

## 4. Forstarbeiter Johann Schliemann zu Qualitz;

Stellvertreter:

Forstarbeiter Hänsler Wilhelm Steinhüsen zu Schlemmin,

Forstarbeiter Joachim Bülow zu Zepelin.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

## Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

## (2) Bekanntmachung vom 2. August 1898, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel.

Auf den Antrag der Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Kommission hierfür wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Neubaustrecke Ganzlin—Röbel, zwecks weiterer Herstellung des Überbaues, vom 15. d. M. ab mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im § 44, Ziffer 5, der Bahnhordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu richten, welcher lautet:

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen.

Schwerin, den 2. August 1898.

## Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

## (3) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen, dem 7., 14. und 21. August 1898.

Mit Rücksicht auf die durch ungünstige Witterung veranlaßte Verzögerung der diesjährigen Erntearbeiten wird höchster Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß die Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen, dem 7., 14. und 21. August d. J., nach gänglich beendeten öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 3. August 1898.

## Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Sanitätsrath Dr. med. Hermann Rehberg zu Hagenow den Charakter als Medizinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juli 1898.

(2) Nach dem Fortzug des Kreisphysikus Sanitätsraths Dr. Mulert aus Hagenow ist dem Dr. med. Günther zu Hagenow die einstweilige Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikals Boizenburg einstweilen und bis auf Weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 1. August 1898.

(3) Der Erbmüller August Peters zu Saniß ist zum stellvertretenen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Saniß bestellt worden.

Schwerin, den 1. August 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 31.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. August 1898.

#### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarkts in Hagenow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schößen für das Jahr 1899. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Führparcls für die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1898. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Kummer. (6) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. August 1898, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird am 20. August d. J. ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 2. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1899.

Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach § 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung unter I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- a) für die Domainen, einschließlich der Inklamerata, die Ortsvorsteher;
- b) für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Rämmereigüter, die Träger der Ortsobrigkeit;
- c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Rämmereigüter, der Hebungs-güter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafendorfs Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften unter I. 4 und unter II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1899 bis zum 1. Oktober d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermann's Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Alterschein an den Amtsrichter des Bezirks einzufinden sind.

Schwerin, den 3. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern.  
der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 4. August 1898, betreffend die Aufstellung von Fuhr-parks für die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum.

Nachdem der von der Königlichen Intendantur der 17. Division gemachte Versuch, den für die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen im hiesigen Großherzogthum erforderlichen Vorspann an Fuhrunternehmer zu verdingen, nur hinsichtlich des in Schwerin eintretenden Bedarfs gelungen, im Uebrigen aber erfolglos geblieben ist, vernothwendigt es sich, diesen Vorspann, soweit er nicht von den Truppen ermietet bzw. auf Grund der Marchiouten unmittelbar in den Quartieren angefordert werden wird, durch Aufstellung von Fuhrparks in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen.

Mit der Leitung dieser Angelegenheit ist der Bezirkskommissär des Aushebungsbereichs Hagenow, dessen Büro sich in Wittenburg befindet, beauftragt worden. Die betreffenden Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen desselben pünktlich Folge zu leisten.

Schwerin, den 4. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 4. August 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat  
für den Monat Juli 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	19	Mark	84	Pfg.,
2)	" " Roggen . .	13	"	90	"
3)	" " Gerste . .	15	"	—	"
4)	" " Hafer . .	14	"	50	"
5)	" " Erbsen . .	16	"	—	"
6)	" " Stroh . .	4	"	26	"
7)	" " Heu . .	4	"	26	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	—	"
9)	" Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppentheile auf dem Markt ge lieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	15	Mark	50	Pfg.,
" " Heu . .	5	"	—	"
" " Stroh . .	4	"	75	"

Schwerin, den 4. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 1. August 1898, betreffend Gründung einer Telegraphenanstalt in Kummer.

In Kummer ist am 1. August eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 1. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Im Vertretung: Paschen.

---

(6) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die Schafräude.

Die Räude unter den Schafen im Domänendorf Damerow Amts Grubitz ist erloschen.

Schwerin, den 3. August 1898.

Mit dieser No. 31 werden ausgegeben: No. 33, 34, 35 u. 36 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

201

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 32.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. August 1898.

---

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Zuchttüten im Besitz kleinerer Züchter vertheilten Prämien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung an einer Geldlotterie zur Erneuerung der St. Georgenkirche zu Eisenach. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gewerkschafts-Kranken- und Sterbelasse für die Stadt Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend Enteignungen für eine Ueberweganlage auf dem Bahnhofe Kleinen. (5) bis (8) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (9) Bekanntmachung, betreffend die Schafzäude.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

---

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die für Zuchttüten im Besitz kleinerer Züchter vertheilten Prämien.

Das Ergebniß der auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienvertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle Mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchttüten im Besitz kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 3. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

**Ergebniß der  
für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Stuten,**

Zugenseite <b>Se</b>	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
<b>A. Prämien von je I. Stuten, welche in früheren Jahren</b>				
1	J. Schröder, Schulze	Satow	Alice	Braun
<b>II. Stuten, welche im Jahre 1898</b>				
1	H. Westendorf, Schulze	Zoendorf bei Parkentin	Violette	Schwarz
<b>B. Prämien von je I. Stuten, welche in früheren Jahren</b>				
1	J. Lau, Schulze	Büttlingen bei Grevesmühlen	Staffa	Hellbraun
2	J. Evert, Erbpächter	Upahl bei Diedrichshagen	Quabbe	Schwarzbraun
3	H. Duwe, Eigenthümer	Neppenhagen bei Grevesmühlen	Cordula	Hellbraun
4	A. Gunblach, Holländer	Zichusen bei Kleinen	Clara I	Gelb mit Kastrich
5	W. Faßlam, Erbpächter	Alt-Meteln bei Wiligrad	Quite	Dunkelbraun
6	J. Karow, Schulze	Mecklenburg	Nita	Fuchs

## Prämienvertheilung

welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden, für 1898.

Geburtsjahr.	Größe cm Stock- maß.	Abstammung		Bemerkungen.		
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.			
<b>100 Mark haben erhalten:</b>						
in das Gestütbuch eingetragen sind.						
1892	159	Alhambra	Quinze	Siehe Nr. 236 d. Jahresheftes für 1896		
in das Gestütbuch neu eingetragen sind.						
1890	165	Vicomte	Wag.			
<b>50 Mark haben erhalten:</b>						
in das Gestütbuch eingetragen sind.						
1887	159	Stafford	Quatember	* * 33 *		
1890	163	Quatember	Oscar	* * 39 *		
1893	160	Coriolan	Quatember-Oscar	* * 347 *		
1878	163	Yg. Claringo	Fölf	* * 22 *		
1887	159	Quatember	Comet-Yg. Wildfire	* * 31 *		
1889	164	Nichtsnutz	Ojo	* * 35 1/2 *		
				49*		

Laufende S.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
7	C. Fahning, Erbpächter	Wipersdorf bei Blankenberg	Niobe	Braun
8	M. Hartig, Ackerbürger	Neubukow	Viola	Schwarz
9	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Juliane	Fuchs
10	Derselbe	"	Zule	Schwarz
11	J. Bannow, Erbpächter	Neu-Gaarz	Vica	Dunkelbraun
12	J. Bull, Erbpächter Nr. 9	Stülow bei Doberan	Base	Braun
13	H. Ruhse, Erbpächter	Haslorf bei Parkentin	Namenlose	Schwarz
14	H. Hallier, Schulze	Reinshagen bei Reischow	Oma	Schwarz
15	A. Gerdes, Hauswirth	Gr.-Schwätz bei Rostock	Hanna	Hellbraun
16	J. Brinkmann, Erb- pächter	Lütten-Klein bei Warnemünde	Brille	Hellbraun
17	A. Pingel, Erbpächter	Stachelow bei Rostock	Ehelinde	Hellbraun

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n .					
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.						
1885	156	Nichtsnutz	Oscar			Siehe Nr. 40 d. Jahreshes des für 1895			
1890	164	Vicomte	Yg. Naylor II Vorromeo	*	*	16	*	*	*
1888	170	Julius	Süd-Gladstone <sup>xx</sup> Cleveland- Shortlegs	*	*	20	*	*	*
1893	162	Vicomte	a. b. Julianne (s. Nr. 20 des Gefütbuches)	*	*	301	*	*	*
1891	156	Vicomte	Hamilcar	*	*	258	*	*	*
1889	159	Basco	Hilar	*	*	239	*	*	*
1888	158	Unbekannt	Unbekannt	*	*	240	*	*	*
1885	166	Onyx	Unbekannt	*	*	365	*	*	*
1885	165	Hannibal	Unbekannt	*	*	1	*	*	*
1892	164	Brillant	Unbekannt	*	*	233	*	*	*
1892	163	Yg. Ethelbert	a. b. Urne (s. Nr. 8 des Gefütbuches)	*	*	234	*	*	*

S taufende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
18	H. Brüß, Erbpächter	Jahnkendorf bei Marlow	Waage	Dunkelfuchs
19	C. Wiende, Erbpächter	Klockenhagen bei Röbnitz	Netti	Dunkelbraun
20	J. Alm, Erbpächter	Klockenhagen bei Röbnitz	Ulla	Schwarz
21	P. Ahrens, Schulze	Klockenhagen bei Röbnitz	Urge	Braun
22	Steinbeck, Erbpächter	Gr.-Völkow bei Clausdorf	Pille	Hellbraun
23	Derselbe	Gr.-Völkow bei Clausdorf	Rabatte	Hellbraun
24	P. Huchsdorf, Schulze	Zeppelin bei Bülow	Magna	Schwarz
25	Fust, Erbpächter Nr. 2	Jabelitz bei Warin	Matena	Braun
26	J. Uplegger, Erbpächter	Bernitt	Nama	Hellbraun
27	Vorbeck, Erbpächter Nr. 16	Tarnow bei Bülow	Quinterne	Braun
28	A. Brüß, Schulze	Bernitt	Derbine	Dunkelbraun
29	J. Kleinfeldt, Erbpächter	Selow bei Bülow	Quittung	Schwarz
30	Fr. Burmeister, Erbpächter	Jürgenshagen bei Satow	Julia	Schwarz

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	Abstammung		Bemerkungen.						Gesamtpreis R
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	*	*	4	*	*	*	
1890	158	Waghals	Unbekannt	Siehe Nr. 229 d. Jahreshesites für 1896 eI						
1888	165	Nestor	Quäker	*	*	4	*	*	*	1895 eI
1890	161	Ulbo	Unbekannt	*	*	8	*	*	*	1895 eII
1890	169	Ulbo	Unbekannt	*	*	226	*	*	*	1896 eII
1880	157	Pius	Doolin	*	*	71	*	*	*	1895 eII
1887	160	Rabulist	Pius-Doolin	*	*	72	*	*	*	1895 eII
1881	157	Macdonald	Oscar	*	*	55	*	*	*	1895 eII
1887	163	Rataplan	Ernestus-Robust	*	*	68	*	*	*	1895 eII
1893	158	Rabid	Breden	*	*	256	*	*	*	1896 eII
1883	158	Quirinal	Epirus	*	*	258	*	*	*	1896 eII
1893	157	Derb	Nording- Borromeo-Patriot	*	*	370	*	*	*	1897 eII
1888	159	Quinze	Unbekannt	*	*	373	*	*	*	1897 eII
1894	159	Julianus	Alhambra- Centurion	*	*	419	*	*	*	1897 eII

Zaufenbe s	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
31	C. Jörß, Schulze	Ließow bei Laage	Piera	Braun
32	Kellermann, Erbpächter	Gr.-Lantow bei Laage	Ninon	Schwarz
33	H. Pöschel, Erbpächter	Breesen bei Laage	Maupe	Dunkelbraun
34	C. Lehmann, Erbpächter	Ließow bei Laage	Nige II	Dunkelbraun
35	A. Oldach, Molkerei- verwalter	Zapkendorf bei Plaaz	Theodora	Braun
36	Th. Steinfeldt, Erb- pächter	Robrow bei Laage	Maula	Dunkelbraun
37	H. Milzhahn, Ackerbürger	Güstrow	Martha	Schimmel
38	Derjelbe	Güstrow	Kroba	Hellbraun
39	Köster, Schulze	Völkow bei Güstrow	Lori	Dunkelsuchs
40	Babendererde, Erbpächter	Glaesewig	Nordländerin	Braun
41	Eberth, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Pinafee	Dunkelsuchs
42	Schult, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Die Büchtige	Dunkelbraun
43	Dethloff, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Nanny	Fuchs
44	Scheer, Schulze	Gülze bei Boizenburg a. E.	Folge	Hellbraun
45	J. Kohl, Erbpächter Nr. 4	Bandelow bei Boizenburg a. E.	Para	Hellsuchs

Geburtsjahr.	Größe em Stoc- maß.	Abstammung		Bemerkungen.			
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.				
1890	164	Pius	Eraßt	Siehe Nr. 102 b. Jahreshefte für 1895			
1887	161	Nimrod	Eraßt	"	103	"	" 1895
1888	160	Raoul	Eraßt	"	105	"	" 1895
1885	158	Nimrod	Unbekannt	"	107	"	" 1895
1890	158	Theodor	Stallmeister	"	379	"	" 1897
1888	161	Raoul	a. b. Erna (§. Nr. 101 des Gestütbuches)	"	401	"	" 1897
1885	160	Marquis	Unbekannt	"	80	"	" 1895
1889	162	Kronprinz	Marquis	"	272	"	" 1896
1891	153	Lord	Quasi-Lucifer	"	82	"	" 1895
1882	161	Norb	Nathan	"	98	"	" 1895
1889	160	Pius	Nichtsnutz	"	267	"	" 1896
1892	158	Zülöw	Bulldog-Lucifer	"	269	"	" 1896
1882	158	Nabob	Unbekannt	"	270	"	" 1896
1877	159	Gölf	Unbekannt	"	191	"	" 1895
1887	157	Barvenü	Medardus-Vg. Protektor-April	"	192	"	" 1895

Zaufende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
46	W. Kohl, Erbpächter	Bandekow bei Boizenburg a. E.	Hansa	Hellbraun
47	W. Dührkop, Erbpächter	Bandekow bei Boizenburg a. E.	Trottel	Braun
48	Schröder, Schulze	Reedefin	Nymphe	Dunkelsuchs
49	Vartels, Schulze	Bresegard bei Picher	Abone	Fuchs
50	J. Pommerehne, Erb- pächter	Moraas bei Kirch-Jeser	Unze	Braun
51	Warnke, Holländer	Schöffin bei Dümmerhütte	Rehna	Braun
52	Hüller, Holländer	Dreilühnow	Donau	Hellbraun
53	Niedsee, Erbpächter	Dreilühnow	Ponte	Isabelle
54	Baerens, Revierförster	Dümmerhütte	Quilla	Dunkelbraun
55	J. Dechow, Erbpächter	Krumbeck bei Holthusen	Verführerin	Braun
56	Brammer, Schulze	Warnitz	Flenny	Dunkelbraun
57	Niedhoff, Schulze	Warnekow bei Rehna	Lina	Hellbraun
58	Griem, Schulze	Krembz bei Gadebusch	Regina	Dunkelbraun
59	Rood, Schulze	Al.-Krams bei Picher	Binie	Fuchs

Geburtsjahr.	Größe em Stod- maß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n .					
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.						
1883	170	Hans	Unbekannt	Siehe Nr. 194 d. Jahresheftes für 1895					
1891	163	Trockenkopf	Barvenus-Flavius	=	=	230	=	=	1896
1889	157	Nichtsnutz	Fid	=	=	200	=	=	1895
1891	157	Abonis	Pius-Fid	=	=	317	=	=	1896
1886	154	Ilysses	Pius	=	=	326	=	=	1896
1886	164	Renomist	Weissenburg	=	=	203	=	=	1895
1883	160	Domino	Unbekannt	=	=	214	=	=	1895
1885	156	Pontus jun.**	Monarch-Meleager**	=	=	218	=	=	1895
1889	161	Quinze	Unbekannt	=	=	337	=	=	1896
1889	163	Verzug	Unbekannt	=	=	335	=	=	1896
1892	164	Flenheim	Norb-Ajax	=	=	351	=	=	1897
1884	159	Literat	Hemidoff	=	=	247	=	=	1896
1886	160	Renomist	Hunter	=	=	338	=	=	1897
1887	157	Pius	Unbekannt	=	=	179	=	=	1895

Se genende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
60	J. Diehn, Erbpächter Nr. 18	Picher	Pauline	Goldfuchs
61	J. Schepers, Erbpächter	Niendorf bei Woosmer	Probe	Hellbraun
62	Mahndse, Erbpächter	Tews-Woos bei Woosmer	Niehe	Dunkelfuchs
63	Joh. Dreyer, Erbpächter	Dabow bei Grabow	Waldmädchen	Schwarzbraun
64	J. Meyenburg, Erb- pächter	Suckow, Neg.-Bez. Potsdam	Alpha	Braun
65	J. Köhler, Erbpächter	Suckow, Neg.-Bez. Potsdam	Mandarine	Dunkelbraun
66	W. Müßfeldt, Erb- pächter	Gallin	Flora II	Schwarzbraun
67	Chr. Schmidt, Erb- pächter	Karbow	Quadrille	Braun
68	Ö. Jeilke, Erbpächter	Werder bei Lübz	Robbe	Braun
69	Schult, Erbpächter Nr. 15	Gnevsdorf bei Plau	Zambe	Dunkelfuchs
70	Chr. Wahls, Erbpächter	Gallin	Lotterie	Hellbraun
71	Mußfeldt, Erbpächter	Plauerhagen bei Plau	Donnabella	Hellbraun
72	Steinhäuser, Erbpächter	Plauerhagen bei Plau	Lotty	Braun

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n .				
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.					
1889	160	Pluto	Florentin	Siehe Nr. 180 d. Jahresheftes für 1895				
1889	163	Prop	Flic	= = 186 =	=	=	=	1895
1890	164	Nichtsnutz	Oho	= = 187 =	=	=	=	1895
1889	166	Waldteufel	Ernestus	= = 184 =	=	=	=	1895
1892	156	Alfred	Heg	= = 323 =	=	=	=	1896
1887	154	Mansfred	Florentin	= = 173 =	=	=	=	1895
1889	156	Flor	Alhambra	= = 167 =	=	=	=	1895
1887	156	Quästor	Unbekannt	= = 318 =	=	=	=	1896
1888	155	Roccoco	Ego	= = 315 =	=	=	=	1895
1883	162	Janus II	Foll-Pereus	= = 153 =	=	=	=	1895
1886	165	Lothar	Lord-Festival	= = 156 =	=	=	=	1895
1883	157	Donatus	Harry	= = 304 =	=	=	=	1896
1886	158	Lothar	Lancaster	= = 390 =	=	=	=	1897

Seufende Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
73	Suhr, Erbpächter	Kirchogel bei Klein-Tessin	Ondine	Braun
74	W. Schliemann, Schulze	Niendorf bei Wamekow	Ulne	Braun
75	Severin, Schulze	Silz bei Nossentinerhütte	Auguste II	Schwarz
76	C. Siewert, Erbpächter	Wredenhagen	Feder	Hellbraun
77	Fr. Dieterich, Schulze	Rittendorf bei Rottmannshagen	Rira	Schimmel
78	J. Luckow, Erbpächter	Varchentin bei Al.-Plasten	Rita	Braun
79	J. Kummerow, Acker- bürger	Malchin	Domicilla	Schimmel
80	J. Pagels, Erbpächter	Gielow	Cordelia	Schwarz
81	A. Ewert, Ackerbürger	Malchin	Orinda	Braun
82	Schwarz, Erbpächter	Brudersdorf bei Dargun	Prophecie	Rothbraun
83	Schröder, Erbpächter	Gr.-Methling bei Gnoien	Nivalis	Dunkelbraun
84	Stein, Hauswirth	Breesen bei Behren-Lübchin	Randa	Hellbraun
85	L. Sah, Erbpächter	Warfow bei Neukalen	Sturmfluth	Dunkelbraun

Geburtsjahr.	Größe em Stoch- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.			
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.				
1884	156	Onyx	Hyon				Siehe Nr. 161 d. Jahresheftes für 1895
1888	162	Ultimo	Hoseas	=	= 164 =	=	= 1895
1883	159	Augur II	Alhambras- Centurion	=	= 145 =	=	= 1895
1887	160	Unbekannt	Unbekannt	=	= 298 =	=	= 1896
1883	162	Rids	Quinze-Gladiator	=	= 139 =	=	= 1895
1878	161	Rialto**	Espartero	=	= 140 =	=	= 1895
1885	156	- Domino	Unbekannt	=	= 287 =	=	= 1896
1884	159	Cordon	Der Rechte	=	= 289 =	=	= 1896
1891	164	Orion	Unbekannt	=	= 396 =	=	= 1897
1885	157	Prophet	Mag	=	= 131 =	=	= 1895
1890	162	Niehls	Nordsturm	=	= 133 =	=	= 1895
1887	165	Raoul	Unbekannt	=	= 134 =	=	= 1895
1891	162	Sturm	Quid	=	= 393 =	=	= 1897

Zaufenende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
86	C. Gernenz, Haußwirth	Thürkow	Wasser schlange	Dunkelbraun
87	C. Kienappel, Erbpächter	Wendischhagen bei Remplin	Antonie	Fuchs
II. Stuten, welche im Jahre 1898				
1	C. Bößow, Erbpächter Nr. 5	Welzin bei Grevesmühlen	Quaterne	Dunkelbraun
2	Wiese, Holländer	Neuhof bei Barin	Filia	Braun
3	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Mida	Braun
4	Wendi, Müller	Marlow	Obotritin	Dunkelfuchs
5	H. Jennerjahn, Müller	Klockenhagen bei Ribnitz	Ulrike	Schwarz
6	H. Ahrens, Schulze	Klockenhagen bei Ribnitz	Comtesse	Dunkelfuchs
7	Joh. Kröger, Erbpächter	Sabel bei Hohen-Spreng	Julienne	Dunkelfuchs
8	F. Jörn, Erbpächter	Wendorf bei Schwaan	Wanze	Hellbraun
9	H. Wolter, Erbpächter Nr. 1	Tarnow	Rasur	Braun
10	Nadloff, Erbpächter	Zepelin bei Bülow	Vocabel	Hellbraun

Geburtsjahr:	Größe em Stod- maß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1891	158	Waterloo	Flüchtig-Julius	Siehe Nr. 276 d. Jahresschistes für 1896
1892	156	Antagonist	Kriegsgott	= = 398 = = 1897

in das Gestütbuch neu eingetragen sind.

1884	157	Quatember	Ninus	
1885	167	Fidelio	Watson-Canino	
1894	160	Mides	Graf Wedel	
1893	159	Obotrit	Obelix	
1893	160	Udo	Unbekannt	
1894	162	Conqueror	Udo	
1891	159	Juli	Ulrich-Martelb- Reactionair-Coburg xx	
1893	163	Vladimir	Slabberabatsch	
1893	159	Rataplan	Tartar	
1890	155	Vocatio	Ledochowitsch	

Zaunende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
11	H. Siems, Erbpächter	Glasewitz	Herrin	Braun
12	Röster, Schulze	Völkow bei Güstrow	Norne	Hellbraun
13	E. Brusch, Erbpächter	Niendorf bei Neuhaus a. E.	Flattermine	Schwarz
14	H. Klockmann, Erbpächter Nr. 3	Walluhn bei Barrentin	Klappe	Hellbraun
15	Franck, Schulze	Schadeland bei Barrentin	Figur	Fuchs
16	H. Bieredt, Schulze	Benzin bei Nehna	Adele	Hellbraun
17	H. Dahndie, Erbpächter	Plauerhagen bei Blau	Cora	Schwarz
18	Bandow, Erbpächter	Gr. Niendorf bei Wamelow	Nomadin	Fuchs

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1893	163	Herkules	Quicksilber	
1895	153	Norbert	Quoß-Lucifer	
1891	151	Fliß	Ebzart-Foll- Perseus-Hg. Con- queror-Donald	
1893	155	Kladderadatsch	Pius-Fliß-Elizondo	
1893	156	Figaro	Stock-Schlüter- Norfolk-Hag- Herold	
1892	157	Amonis	Jupiter-Uranus	
1893	164	Corporal	Oho	
1895	164	Hg. Norfolk	Thud-Schlud- Corrector-Martin	

Redefin, den 30. Juli 1898.

Kommission für die Landespferdezucht.  
Frhr. von Stenglin.

(2) Bekanntmachung vom 11. August 1898, betreffend Beteiligung an einer Geldlotterie zur Erneuerung der St. Georgskirche zu Eisenach.

Auf Antrag des evangelischen Kirchgemeinde-Vorstandes zu Eisenach hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter zur Beteiligung an einer Geldlotterie zum Erneuerungsbau der St. Georgskirche dasselbe eingeladen werde.

Schwerin, den 11. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 11. August 1898, betreffend die Gewerkschafts-Kranken- und Sterbekasse für die Stadt Schwerin.

Auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Gewerkschafts-Kranken- und Sterbekasse für die Stadt Schwerin (E. H.) die Beteiligung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Kauflinges, den Auflordungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 11. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 15. August 1898, betreffend Enteignungen für eine Überweganlage auf dem Bahnhofe Kleinien.

Nach Maßgabe der Bestimmung im § 1, Absatz 2, des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion befuß einer für nothwendig erkannten Überweganlage auf dem Bahnhofe Kleinien durch Schaffung eines neuen Parallelweges und Freigabe eines Privatweges für den öffentlichen Verkehr der Erwerb von 2650 qm = 122,2 [R. und 800 qm = 36,9 [R. Grund und Boden genehmigt worden.

Die zur Parallelwegsanlage eigenthümlich zu erwerbende Fläche erstreckt sich an der Südseite des Bahnhofs Kleinien von dem Eisenbahnausgänge des Verbindungsweges zwischen der Dorfstraße und dem Landungsplatz am Schweriner See in Stat. 59,50 unmittelbar neben dem Bahnhofkörper bis zu dem in Stat. 59,93 belegenen Feldwegübergänge und gehört zur Erbpachtluſe Nr. I zu Kleinien.

Die Wegfläche, deren Freigabe für den öffentlichen Verkehr erforderlich wird, erstreckt sich von dem letztgenannten Überwege in Stat. 59,93 nördlich bis zur Dorfstraße und dient

jetzt ausschließlich zur Erreichung des südlich vom Wohnkörper belegenen Alders der Ebhardtshuse Nr. I, sowie als Zugang zu einem auf diesem Ackertheile vorhandenen Arbeiterwohnhanse.

Schwerin, den 15. August 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 9. August 1898, betreffend Posthilfstellen und Postagenturen auf dem plattan Lande.

Zur Verbesserung des Landpostdienstes sind in

Glashagen D.-A. Doberan,  
Groß-Dratow r. A. Neustadt,  
Hof Rargon r. A. Stavenhagen,  
Schwastorf r. A. Neustadt,  
Rosenow D.-A. Gadebusch

Posthilfstellen eingerichtet worden.

Klein-Tessin r. A. Lübz hat an Stelle der nach Marienhof r. A. Goldberg verlegten Postagentur eine Posthilfstelle erhalten.

Die Posthilfstellen in

Kummer D.-A. Grabow,  
Lichtenhagen D.-A. Doberan,  
Neddelich D.-A. Doberan

sind in Postagenturen umgewandelt worden.

Aufgehoben sind die Posthilfstellen in

Tressentin r. A. Nibnitz und  
Woggersen r. A. Stavenhagen.

Schwerin, den 9. August 1898.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.**

Hoffmann.

(6) Bekanntmachung vom 10. August 1898, betreffend Gründung einer Stadt-Fernsprecheinrichtung in Dömitz.

In Dömitz wird am 11. d. Ms. eine Stadt-Fernsprecheinrichtung zur Gründung gelangen.

Schwerin, den 10. August 1898.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.**

Hoffmann.

(7) Bekanntmachung vom 16. August 1898, betreffend die Gründung einer Telegraphenanstalt in Duhow.

In Duhow wird am 17. d. Ms. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Gründung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 16. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

(8) Bekanntmachung vom 18. August 1898, betreffend die Versendung von Postpäckchen nach Honduras.

Vom 1. September ab können Postpäckche ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach der Republik Honduras direkt über Hamburg, anstatt bisher auf dem Wege über England, versandt werden. Die Postpäckche müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mf. 20 Pf. für jedes Päckchen.

Über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 18. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

---

(9) Bekanntmachung vom 17. August 1898, betreffend die Schafräude.

Die Räude unter den Schafen der Bockernthor- und Kreuzthor-Herde in Parchim ist erloschen.

Schwerin, den 17. August 1898.

II. Abtheilung.

---

(1) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschäden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Ludwigslust ist an Stelle des Rentners Vade, früher zu Ludwigslust, der Rathsherr Krüger dasselbe bestellt worden.

Schwerin, den 8. August 1898.

(2) Mit dem 1. Juli d. Js. ist das Gut Schorrenthin Amts Neukalen von dem ritterlichen Polizeiverein Teterow zu dem Polizeiverein Neukalen übergetreten.

Schwerin, den 5. August 1898.

---

- (3) Mit dem 1. Juli d. Js. sind die Güter Repow c. p., Rehlin, Klopzow c. p. Volter Mühle und Leppin c. p. Roggentin Amts Wredenhagen von dem ritterhaften Polizeiverein Krümmel zu dem Polizeiverein Röbel übergetreten.

Schwerin, den 5. August 1898.

- (4) Mit dem 1. Juli d. Js. ist das Gut Krümmel Amts Wredenhagen aus dem Polizeiverein Krümmel zum ritterhaften Polizeiamt Ahrensberg übergetreten.

Schwerin, den 10. August 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Weidemann zu Tressow die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. August 1898.

- (6) Der Lehrer Wilhelm Flotow zu Cammin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cammin bestellt worden.

Schwerin, den 13. August 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Vollrath von Lübeck aus Tilsit nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. August 1898.

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Theodor Völtiger zu Gnoien den Charakter eines Kommissionsträths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. August 1898.

- (9) Der Dr. Schumann in Röbel ist an Stelle des von dort verzogenen Dr. Schmidt wiederum zum Aufsichtsarzt über die Gebanmen des Aufsichtsbezirks Nr. 57 (Röbel A) bestellt.

Schwerin, den 15. August 1898.

- (10) An Stelle des Büdners Koch zu Eldena ist der Gutspächter Paul Fried zu Hof Bierow zum Schiedsmann für die Feststellung von Wilbschaben im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Grabow bestellt worden.

Schwerin, den 16. August 1898.

- (11) Der Bezirkshierarzt Evers in Waren ist beauftragt worden, den Bezirkshierarzt Sohlmann in Güstrow in seinen bezirkshierärztlichen Geschäften des Bezirks Güstrow (VII) während der Zeit vom 20. d. Ms. bis zum 10. September d. Js. zu vertreten.

Schwerin, den 17. August 1898

(12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Sekondleutnants von Flotow und von Böhl von der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Schröder von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 zu Premierlieutenants,

der Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt des Grenadier-Regiments Nr. 89 Dr. von Platzen zum Oberstabsarzt 1. Klasse,

die Unterärzte der Reserve Dr. Tütscher vom Landwehrbezirk Neustrelitz und Dittmer vom Landwehrbezirk Schwerin zu Assistentärzten und

der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots vom Landwehrbezirk Wismar Dr. Elsfeldt zum Stabsarzt.

Der Major und Eskadronchef vom Braunschweigischen Husaren-Regiment Nr. 17 Schalsha von Ehrenfeld ist als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Der Stabsarzt à la suite des Sanitätskorps Dr. Doering ist, unter Entbindung von dem Kommando zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt, in das Sanitätskorps und zwar als Bataillonsarzt des 3. Bataillons Grenadier-Regiments Nr. 89 wieder eingangt.

Der Sekondleutenant von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Witte ist in die Kategorie der Reserveoffiziere versetzt und als solcher dem Infanterie-Regiment Nr. 138 zugewiesen.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Hellmann unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Husaren-Regiments König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7,

dem Sekondleutenant des Füsilier-Regiments Nr. 90 Eylau mit der gesetzlichen Pension,

dem Sekondleutenant von der Kavallerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren Freiherren von Malzahn und

dem Premierleutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Stein.

Der Stabs- und Bataillonsarzt vom 3. Bataillon Grenadier-Regiments Nr. 89 Dr. Haun ist aus dem aktiven Sanitätskorps ausgeschieden und zu den Sanitätsoffizieren der Reserve übergetreten.

Schwerin, den 8. August 1898.

# Regierungs-Blatt

225

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 33.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. September 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Sternberger Bahnhofes. (2) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schulchorer im Jahr-gange 1. April 1897/98. (3) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carlos Löbeck auf Gottesgabe. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1898. (5) Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 18. August 1898, betreffend Erweiterung des Bahnhofes zu Sternberg.

Nach Maßgabe der Vorschrift im § 1, Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 ist auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion behufs einer für notwendig erkannten Erweiterung der Sternberger Bahnhofsanlagen der Erwerb eines 1850 qm = 85,3 [J].R. großen Geländes aus dem Kämmerereigebiet der Stadt Sternberg genehmigt worden. Die zu enteignende Fläche besteht aus einem der Stadt Sternberg gehörigen Lagerplatz, welcher südlich der Bahn an der Chaussee von Brüel nach Sternberg am sogenannten Juben-berge liegt.

Schwerin, den 18. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 24. August 1898, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1897/98.

Das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1897 bis 1. April 1898 wird in Gemäßheit des § 44 der Satzung des Prediger-Wittwen-Instituts vom 22. Dezember 1897 in Beihalt der Vorschrift des § 47, Absatz 2 der Satzung des Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 24. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

**A u s z u g**  
aus der Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts-Rechnung  
des Jahrganges 1. April 1897/98.

	I. Einnahme.	
Rap. I. Rassenvorrath aus voriger Rechnung . . . . .	32 252 Mark 40 Pf.	
Rap. II. Rückstände:		
1) vor dem 1. April 1897 . . . . .	—	\$ — \$
2) nach dem 1. April 1897 . . . . .	626	\$ 27 \$
Rap. III. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835:		
1) Antritts- &c. Gebühren . . . . .	—	\$ — \$
2) Beiträge . . . . .	72	\$ 24 \$
Rap. IV. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 21. Januar 1864:		
1) Antritts- &c. Gebühren . . . . .	4 904	\$ — \$
2) Beiträge . . . . .	97 752	\$ 83 \$
Rap. V. Gesetzlicher Zufluss:		
1) aus landesherrlicher Kasse . . . . .	9 845	\$ — \$
2) aus städtischen Rassen . . . . .	206	\$ — \$
Rap. VI. Pensionsabfuße in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland . . . . .	—	\$ — \$
Rap. VII. Zinsen von Kapital-Vermögen:		
1) auf festbelegte Kapitalien . . . . .	118 656	\$ 82 \$
2) auf contocurrent belegte Kapitalien . . . . .	270	\$ 75 \$
Rap. VIII. Zurückgezahlte Kapitalien . . . . .	28 100	\$ — \$
Rap. IX. Aus Bemerkungen . . . . .	—	\$ — \$
Rap. X. Außerordentlich . . . . .	—	\$ — \$
<b>Summa</b>		<b>287 186 Mark 31 Pf.</b>

## II. Ausgabe.

	— Mark — Pf.
Rap. I. Vorschuß aus voriger Rechnung . . . . .	
Rap. II. Pensionstrücksände:	
1) an Wittwen . . . . .	—    =    —    =
2) an Erben verstorbener Wittwen . . . . .	93    =    75    =
3) an Waisen . . . . .	56    =    25    =
Rap. III. Wittwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 . . . . .	7 230    =    —    =
Rap. IV.A. Wittwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .	128 350    =    30    =
Rap. IV.B. Waisenpensionen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886 . . . . .	1 118    =    75    =
Rap. V. Kapital-Anlegung . . . . .	106 070    =    80    =
Rap. VI. Verwaltungskosten:	
1) Gehalte . . . . .	7 663    =    33    =
2) Kosten der Schreibstube . . . . .	1 529    =    93    =
3) Postgeld . . . . .	971    =    93    =
Rap. VII. Rückstände . . . . .	—    =    —    =
Rap. VIII. Insgemein . . . . .	147    =    82    =
Rap. IX. Aus Bemerkungen . . . . .	—    =    —    =
Rap. X. Außerordentlich . . . . .	50    =    —    =
<b>Summa</b>	<b>253 282 Mark 86 Pf.</b>

## III. Abfluss.

Ginnahme . . . . .	287 186 Mark 31 Pf.
Ausgabe . . . . .	253 282 = 86 =
<b>Vorrath</b>	<b>33 903 Mark 45 Pf.</b>

## IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1898 . . . . . 3 168 600 Mark — Pf.

## V. Rückstände.

Nichteingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . 457 Mark 95 Pf.

## VI. Personalbestand der Anstalt.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:	
a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 . . . . .	5
b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .	1771
<b>Summa</b>	<b>1776.</b>

2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1898 Pension empfingen:	
a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 . . . . .	36
b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .	400
	Summa 436.
3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1898 Waisengeld empfingen (unter 5 Vormündern) . . . . .	9.

(3) Bekanntmachung vom 30. August 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carlos Lobeck auf Gottesgabe.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Gutsbesitzer Carlos Lobeck aus Havanna, Eigentümer des Gutes Gottesgabe Amts Schwerin, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 30. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 3. September 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat August 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . . . .	17	Mark	38	Pfg.,
2)	" " Roggen . . . . .	12	"	68	"
3)	" " Gerste . . . . .	15	"	—	"
4)	" " Hafer . . . . .	14	"	50	"
5)	" " Erbien . . . . .	16	"	—	"
6)	" " Stroh . . . . .	3	"	50	"
7)	" " Heu . . . . .	3	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz . . . . .	10	"	—	"
9)	" " Tannenholz . . . . .	8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . . . .	5	"	50	"

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlag

von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	16	Marc	—	Pfg.
"      Heu . . .	4	"	—	"
"      Stroh . . .	4	"	—	"

Schwerin, den 3. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

In Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 1. September 1898, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.

Um ein rechtzeitiges Erscheinen des Staatskalenders zu ermöglichen, werden die Behörden des Landes hierdurch gebeten, die Beiträge zu dessen I. Theil spätestens bis zum 1. November und diejenigen zum II. Theil, mit dessen Drucklegung zuerst begonnen wird, spätestens bis zum 25. September dieses Jahres an das Großherzogliche Statistische Amt einzufinden. Insbesondere wird um eine möglichst umgehende Rückgabe der an Behörden und Anstalten mehrfach zur Verwendung kommenden Korrektur-Ausschnitte erucht.

Über Veränderungen, welche nach Einsendung der Beiträge oder nach Rückgabe der Korrektur-Ausschnitte etwa noch vorkommen sollten, wird jedesmal eine thunlichst baldige Benachrichtigung, spätestens aber bis zum 5. Januar 1899 eine Mittheilung erbeten, damit solche Veränderungen je nach dem Stande des Drudes im Tegle oder in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 1. September 1898.

Das Großherzogliche Statistische Amt.

Fr. Schildt.

III. Abtheilung.

(1) Der Rechtsanwalt Hermann Warncke zu Malchin ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. August 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Bäckermeister Emil Fischer in Dömitz den Charakter als Hofbäder zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. August 1898.

(3) Der Gutsbesitzer Ernst von Leers auf Mühlen-Gießen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mühlen-Gießen bestellt worden.

Schwerin, den 13. August 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Buchbinder Rudolf Fuchs zu Rostock den Charakter als Universitätsbuchbinder zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. August 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Kühn zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. August 1898.

(6) Die Geschäfte des Kreisphysikals Rostock werden in der Zeit vom 24. d. M. bis zum 20. f. M. an Stelle des abwesenden Kreisphysikals vom Dr. med. P. Lind zu Rostock verwaltet.

Schwerin, den 20. August 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Steuerrath Karl Ahlefeld in Rostock den Charakter als Geheimer Steuerrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. August 1898.

(8) Der Pastor Dr. theol. Karl Schmidt in Sternberg ist zum Pastor in Goldberg berufen und am 11. Sonntage nach Trinitatis, dem 21. August d. J., nach voraufgegangener Solitärpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 24. August 1898.

(9) Der Küster und Organist Langermann zu Cammin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cammin bestellt worden.

Schwerin, den 24. August 1898.

(10) In der Prüfungskommission für Lehrer an Mittelschulen ist an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Schulraths Ribcke der Schulrat Scheven zum Mitgliede und Vorsitzenden ernannt.

Schwerin, den 24. August 1898.

(11) Nach Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falten an den Offizianten Hünemörder und der Großherzoglich Sächsischen silbernen Anerkennungs-Medaille an die Lokalen Böllow und Krüger haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 24. August 1898.

- (12) Der Rathsherr Richard Neubek hieselbst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 27. August 1898.

- (13) Der Pastor Barnewitz zu Woerlin ist am 11. Sonntage nach Trinitatis, dem 21. August d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Pastor in Alber und Groß-Woerlin erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. August 1898.

- (14) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben an Stelle des verstorbenen Konfistorialrathes Superintendenten Dr. Polstorff in Güstrow den designirten Superintendenten der Güstrower Diözese, Präpositus Lindemann in Goldberg, wiederum zum Vorsitzenden und Mitgliede der Prüfungskommission für das Tentamen zu bestellen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

- (15) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Rentner Albrecht hieselbst die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

- (16) Der Amts-Assessor Schlie zu Boizenburg ist an das Amt Totenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 1. September 1898.

- (17) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Hauptmann von Bassewitz der Gendarmerie zum Major zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. September 1898.

- (18) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Schneidermeister Voß zu Bülow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. September 1898.

- (19) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Graf Andreas von Bernstorff den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Landrats Grafen Arthur von Bernstorff, fideikommisarisch auf ihn verständigten Allodialguts Wedendorf e. p. Briesendorf, Grambow, Rajendorf und Rambel Amts Gadebusch,

der Regierungsrath a. D. Kammerherr Graf Christian von Bernstorff auf Besitz für seinen Kuranden, den Grafen Bechthold von Bernstorff, den

Homagial-Eid wegen des fideikommisarisch auf denselben vererbten Allobialguts  
Alt-Karin Amts Bülow,

der Mittmeister a. D. Wilhelm von Flügge den Lehn-Eid wegen des  
nach dem Ableben seines Vaters durch Erbgang und Erbteilung auf ihn über-  
gegangenen Lehngutes Groß-Helle c. p. Lüdershof Amts Stavenhagen,

der Gutsbesitzer Hugo Hundeiker auf Klein-Pritz den Homagial-Eid  
wegen des künftlich von ihm erworbenen Allobialgutes Dammerstorf c. p. Wüsthof

und Neu-Dammerstorf Amts Gnoien und  
der bisherige Gutspächter Ernst Carls den Homagial-Eid wegen des  
künftlich von ihm erworbenen Allobialguts Hoikendorf Amts Grevesmühlen

abgeleistet.

Schwerin, den 17. August 1898.

(20) Das Lehn- und Fideikommisgut Groß-Hundorf c. p. Klein-Hundorf, Röchelstorf und  
Stresdorf Amts Gabebusch ist nach dem Ableben des Landrats Grafen Arthur von Bernstorff  
in das alleinige Eigentum seines Sohnes und bisherigen Mit-eigenhümers Grafen Andreas  
von Bernstorff übergegangen.

Schwerin, den 17. August 1898.

(21) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Major a. D. Graf Ernst von Schlieffen auf Barnkenhagen nach  
vorgängiger Verjährungsleistung auf das ihm an dem Allobialgute Schwoeß Amts  
Güstrow zustehende Mit-eigenhumsrecht heute in Vollmacht seiner Ehefrau Ella  
Gräfin von Schlieffen, geb. Gräfin von Bassewig, den Homagial-Eid  
wegen der auf dieselbe fideikommisarisch vererbten Allobialgüter Diekhof c. p.  
Lijow, Drolitz, Groß-Büzin c. p. Rabenhorst und Schwoeß Amts Güstrow, sowie  
Neuheinde o. p. Klein-Büzin Amts Neufalen und

der Defonmierath Hans Böbs den Homagial-Eid wegen des künftlich  
von ihm erworbenen Allobialgutes Mabow Amts Bülow

abgeleistet.

Schwerin, den 26. August 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nr. 34.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. September 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Eisenbahnstrecke von Crivitz nach Parchim. (2) Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Nebeneisenbahn von Crivitz nach Parchim. (3) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstföhrung. (4) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Schweinepest. (5) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Oberstleutenant von Schmidt-Pauli auf Charlottenthal. (6) Bekanntmachung, betreffend Ausschluß der Wiederläuer und Schweine von den nicht unter Zugabe des Bezirksbäckerastes beaufsichtigten Jahr- und Wochenmärkten im ganzen Großherzogthum. (7) Bekanntmachung, betreffend Schuhmaßregeln gegen die Maul- und Klauenpest. (8) Bekanntmachung, betreffend das Auftreten der Maul- und Klauenpest. (9) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Winterhalbjahr 1898/99.

II. Abtheilung. Dienstl. &c. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 2. September 1898, betreffend Beschreibung der Eisenbahnstrecke von Crivitz nach Parchim.

Auf Grund der Verordnung vom 29. März 1845 wird für die zu erbauende Nebeneisenbahn von Crivitz nach Parchim die in der Anlage enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hier durch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 2. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

## Beschreibung

der

Bahnlinie Crivitz—Parchim und des von derselben durchschnittenen Geländes.

Die Bahn verläßt den Bahnhof Crivitz in südöstlicher Richtung als Fortsetzung der bereits bestehenden Strecke Schwerin—Crivitz und folgt zunächst in einem mittleren Abstande von rund 200 m der Richtung der Crivitz-Parchimer Chaussee, durchschneidet die Stadt- feldmark Crivitz, sodann im Domänenamt Crivitz von den Zepeler Bauernländereien zunächst die Erbpachthufen Nr. III und I, sowie die südwestliche Ecke der Feldmark des Erbpachthofes Zepel. Im weiteren Laufe schwenkt die Bahn mehr und mehr von der Crivitz-Parchimer Chaussee ab, tritt auf den östlich gelegenen Theil der Dorffeldmark über und durch- schneidet hier die Pfarrländereien und die Hufen Nr. II, VI, V, IV und VIII, sowie weiter die Feldmark des Erbpachthofes Ruthenberg. Nähe der westlichen Grenze der Dorf- feldmark Goldbenbow wendet sich die Bahn nach Süden, tritt, unter Neubereichung des Mühlbaches, auf die Hofsfeldmark Friedrichsruh über und durchschneidet diese, sowie die Hufen Nr. I und II der Dorffeldmark Friedrichsruh und weiter die Feldmark des ritter- schaftlichen Gutes Severin. Weiter in mehr südöstlicher Richtung abschwenkend, tritt die Bahnlinie dicht an das Dorf Domshüll D. A. Crivitz heran, durchschneidet hier die Gemeinde- ländereien und die Hufen Nr. VII, IX, X und V, weiter die Feldmarken der ritter- schaftlichen Güter Zieslubbe und Möderitz, sowie den südlichen Theil des ritter- schaftlichen Gutes Neuhof, folgt alsdann innerhalb der zur Feldmark Möderitz gehörenden Walbungen dem Wege von Möderitz nach Parchim, bis sie auf die Feldmark der Stadt Parchim übertritt, und schliebt kurz vor der Eldebrücke an die bestehende Nebeneisenbahn Ludwigslust—Parchim—Neubrandenburg an.

(2) Bekanntmachung vom 2. September 1898, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Nebeneisenbahn von Crivitz nach Parchim.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 8. Juli d. Js., betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Amtshauptmann von Lehslen zu Hagenow als Vorsitzender, sowie der Gutsbesitzer Reding auf Meierstorf und der Bürger- meister Stein fait zu Wartin als Mitglieder der eingesetzten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Schwerin, den 2. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## (2) Bekanntmachung vom 5. September 1898, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstföhrung.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das diesjährige Geschäft der ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden wird.

Schwerin, den 5. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

### Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zwecks Vornahme der Hengstföhrungen im Oktober 1898.

1898		Vorführungsstadt.	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes.	Zeit der Vorführung.
Monat	Tag			
Oktober	3.	Parchim Lenschow	Vor dem Hotel Rüsse Auf dem Wirthschaftshofe	8 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ " "
		Anmerkung: In Lenschow werden nur die Hengste der Guts- herrschaft dasselbigen geföhrt.		
"	4.	Waren Finken	Vor dem Hotel Stadt Hamburg Auf dem Wirthschaftshofe	8 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags 3 " Nachmittags
"	5.	Malchin Teterow Poggelow	Bei der Deckstation Bei der Deckstation Auf dem Wirthschaftshofe	8 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ " " 3 $\frac{1}{4}$ " Nachmittags
		Anmerkung: In Poggelow werden nur die Hengste der Guts- herrschaft dasselbigen geföhrt.		
"	6.	Gnoien Tessin Rostock	Vor dem Hotel Stadt Hamburg Vor dem Hotel Baabe Bei der Deckstation	7 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ " " 3 $\frac{3}{4}$ " Nachmittags
"	7.	Hohen-Schwärzs	Auf dem Wirthschaftshofe	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags
		Anmerkung: In Hohen-Schwärzs werden nur die Hengste der Gutherrschaft dasselbigen geföhrt.		
"	8.	Güstrow Grevesmühlen Bismarck	Bei dem Schützenhause Bei dem Schützenhause Bei der Deckstation	12 Uhr Mittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ " "

(4) Bekanntmachung vom 6. September 1898, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Schweinefesse.

Das unterzeichnete Ministerium verordnet hierdurch, daß bis auf Weiteres in den Medizinalbezirken Schwerin und Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg (vergl. die Bekanntmachungen vom 20. Juni und 16. Juli d. Js., Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 23 und 28) die polizeiliche Abwehr und Unterdrückung der Schweinefesse in Gemäßheit der Verordnung vom 20. März 1889 (Regierungs-Blatt 1889, No. 11) nicht bloß beim Auftreten der Seuche in umfänglicher oder bedrohlicher Weise, sondern allgemein in jedem Fall ihres Ausbruchs oder des Verdachts ihres Ausbruchs geschehen muß.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für das polizeiliche Verfahren die Bestimmungen in den §§ 12, 13, 14, 16 des Viehseuchengesetzes maßgebend sind. (Bisher I letzter Absatz der Verordnung vom 20. März 1889).

Schwerin, den 6. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

(5) Bekanntmachung vom 7. September 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Oberstleutnant von Schmidt-Pauli auf Charlottenthal.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß dem Hamburgerischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Oberstleutnant von Schmidt-Pauli zu Potsdam, Eigentümer des Gutes Charlottenthal Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 7. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Bekanntmachung vom 10. September 1898, betreffend Ausschluß der Wiederkäuer und Schweine von den nicht unter Beziehung des Bezirkstierarztes beaufsichtigten Jahr- und Wochenmärkten im ganzen Großherzogthum.

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche werden hierdurch im Großherzogthum bis auf Weiteres alle Wiederkäuer und Schweine, auch soweit dies nicht schon durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung der Fall ist, von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zugleichung des Bezirkstierarztes veterinarpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung im Abfaz 1 keine Anwendung. Die Kosten dieser Zugleichung des Bezirkstierarztes nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Vergütung der Bezirkstierärzte, fallen der ersuchenden Ortsobrigkeit zur Last.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J., betreffend das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft und aus den Sammelmolkereien, (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage Nr. 1, S. 5) erinnert.

Schwerin, den 10. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(7) Bekanntmachung vom 12. September 1898, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche an mehreren Stellen im Lande neu aufgetreten ist, sieht sich das unterzeichnete Ministerium wiederholt (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 39) veranlaßt, alle diejenigen, welche Rindvieh von auswärts besiehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einförderung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärzlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens acht Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zweimal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer zweiprozentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 19), nach welcher in allen Sammelmolkereien

1. die Magermilch an die die Milch liefernden Wirtschaften nur in gekochtem Zustande (§ 61, Absatz 3 der Instruktion) zurückgegeben werden darf, und
2. der Centrifugenglasam durch Verbrennen vernichtet werden muß,

sowie an die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 1) erinnert, nach welcher von dem in Abfaz 1, § 61 der Bundesratshsinstruktion zum Viechseuchengesetz erwähnten Verbot nur abgesehen werden darf, nachdem das Weggeben ungekochter Milch aus der Sammelmolkerei gänzlich verboten worden ist, und nach welcher von solcher Befugnis kein Gebrauch zu machen ist, wenn die Einrichtungen der Sammelmolkereien zum Sterilisiren der Milch nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes nicht genügen.

Außerdem wird hierdurch (vgl. Birkular vom 25. Februar 1897) allgemein bestimmt, daß, wenn nach den Verhältnissen von dem Verbot Abstand genommen werden kann, dies

doch nur unter der Bedingung und Auflage zu geschehen hat, daß die Milch erst gebracht wird, nachdem die Lieferung der Milch aus den seuchenfreien Gehöften erfolgt ist, daß sämtliche Gefäße, in welchen sich die Milch der Seuchengehöfte befindet, in der Molkerei sofort zurückgegeben werden, und daß auf dem Molkereigrundstück der Platz, wo die Fuhrwerke mit der Milch aus den Seuchengehöften halten, täglich mit Kalkwasser gereinigt wird.

Ferner wird auf die Bekanntmachungen vom 31. Dezember v. J. und 5. Februar d. J. (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 1 und 5), der zufolge von der Eisenbahndirection die Ankunft eines auswärtigen Viehtransports der Polizeibehörde des Ausladeortes angezeigt wird, und den Polizeibehörden Gelegenheit gegeben ist, die beheiligten Ortsobrigkeiten zu benachrichtigen und die Aufsicht über die Gast- und Händlerstelle erfolgreicher als bisher auszuüben, sowie endlich auf das landespolizeiliche Verbot vom 2. April 1896 (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 13) hingewiesen, nach welchem

1. das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen untersagt ist;
2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen darf, welche während ihrer Benutzung für die Förderung von Schweinen nach Ausweis befehlshierarzlicher Bescheinigung allmählich mindestens einmal gründlich desinfiziert werden.

Schwerin, den 12. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(8) Bekanntmachung vom 10. September 1898, betreffend das Auftreten der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem Erbpachtgehöft Nr. 1 im Domanialdorfe Wessentin Amts Lübz, auf dem ritterstaatlichen Gut Lübsee nebst Grünenhof Amts Güstrow, auf dem Domanialpachthof Althof Amts Doberan und im Hospitaldorf Schlage bei Ravelsdorf ausgebrochen und in der Stadt Rostock in einem Viehtransporte festgestellt.

Schwerin, den 10. September 1898.

---

(9) Das Verzeichniß der im Winterhalbjahr 1898/99 auf der Landesuniversität zu Rostock zu halrenden Vorlesungen befindet sich in der Beilage.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Werkführer Dürr zu Gabebusch die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Korbmacher Michel zu Lübz die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

---

(3) Der Rektor Brückner in Plau ist am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 28. August d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Neubukow erwählt und sofort in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. September 1898.

---

(4) Das Schiedsgericht der Sektion 34 der Führmerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, wird für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1900 in nachstehender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhardt zu Schwerin.

Stellvertretender Vorsitzender:

Oberamtsrichter Peters zu Schwerin.

Beisitzer:

1. Gastwirth Otto Neugebauer zu Tessin.

Stellvertreter:

Absfuhrunternehmer Friedrich Kruse zu Schwerin.

Fuhrherr Johann Blust zu Schwerin.

2. Posthalter A. Kruse zu Wismar.

Stellvertreter:

Delonom C. Kabel zu Schwerin.

Absfuhrunternehmer H. Reese zu Rostock.

3. Arbeiter Carl Helms zu Wismar.

Stellvertreter:

Kutschler Heinrich Nelius zu Ludwigslust.

Kutschler Johann Tiedt zu Teterow.

4. Arbeiter Martin Ludwig zu Wittenburg.

Stellvertreter:

Arbeiter Ernst Friedrich Christian Palm zu Schwerin.

Der zweite Stellvertreter fehlt.

Schwerin, den 6. September 1898.

---

(5) Mit dem 1. Oktober d. J. scheidet der Amtmann von Bülow hier selbst zufolge seiner Versetzung an das Großherzogliche Amt Wittenburg aus dem Direktorium des Domänen-Arbeitshauses zu Wickendorf aus und tritt der Amtsverwalter von Dörken hier selbst wieder als Mitglied des Direktoriums ein, so daß das letztere alsdann aus dem Geheimen Oberfinanzrat Balck und dem Amtsverwalter von Dörken hier selbst bestehen wird.

Schwerin, den 7. September 1898.

---

(6) An Stelle des früheren Gutspächters, jetzigen Rentners Lüttmann hier selbst ist der Obstplantagenbesitzer G. Ihlefeld zu Dötorfer Hals wiederum zum Gültigkeitsgegenstand des Schiedsgerichts für die Versicherungsanstalt Mecklenburg bis zum 1. Juli 1900 gewählt worden.

Schwerin, den 8. September 1898.

---

(7) Das japanische Konsulat zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Konsul Martin Burchard derselbe, ist fortan auch für das hiesige Großherzogtum zuständig.

Schwerin, den 8. September 1898.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

**Es sind befördert:**

der Sekondlieutenant vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Hirschfeldt und der Sekondlieutenant von der Reserve desselben Regiments von Bülow zu Premierlieutenant, die Portepeeähnliche von Wixendorff und von Horn vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und Freiherr von Stenglin vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Sekondlieutenants,

der Sekondlieutenant von der Feld-Artillerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Rostod Hugues zum Premierlieutenant und

der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Dr. Schröder zum Stabsarzt.

**Es sind versetzt:**

der Stabs- und Bataillons-Arzt vom 2. Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90 Dr. Klihm unter Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse und Regiments-Arzt zum Feld-Artillerie-Regiment Nr. 33 und

der Oberarzt vom Militär-Reit-Institut Dr. Zöller unter Beförderung zum Stabs- und Bataillonsarzt zum 2. Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90.

Dem Hauptmann und Kompanie-Chef vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Löwelow ist der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Der Sekondlieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Below ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Schwerin, den 10. September 1898.

---

## Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität Rostock im Winter-Halbjahr 1898/99 vom  
15. Oktober 1898 bis 15. März 1899 gehalten werden.

---

### I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

#### In der theologischen Fakultät.

Herr Konistorialrat Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Ueber das Leben Jesu, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Ueber die christliche Ethik, Montags bis Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Repetitorium über beide Vorlesungen mit seinen Zuhörern in herkömmlicher Weise, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Karl Friedrich Naegele: 1) Evangelium Johannes, Montags bis Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Auslegung des Briefes an die Galater und an die Hebräer, Montags bis Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer egeetischen Gesellschaft, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice; 4) Die ökumenischen Symbole, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hasshagen: 1) Pastoralltheologie, Montags bis Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 2) Evangelische Pädagogik, Montags, Mittwochs von 9 bis 10 Uhr und Freitags von 8 bis 10 Uhr; 3) Leitung der Übungen im homiletisch-sachlichen Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Eduard König: 1) Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung der Psalmen, Dienstags bis Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Konversatorium über die poetischen Bestandtheile des Alten Testaments überhaupt, jeden zweiten Mittwoch von 7 bis 9 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther, d. S. Dekan: 1) Kirchengeschichte, I. Theil (bis zu Karl d. Gr.), Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, II. Theil, Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Kirchen- und dogmengeschichtliche Übungen, jeden zweiten Mittwoch-Abend von 8 bis 10 Uhr, publice.

### In der juristischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Ausgewählte Lehren der Pandekten, Montags, Dienstags, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 2) Konversatorium über Pandekten I (Allgemeiner Theil), Montags, Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 3) Exegetikum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Berthold Matthias: 1) Deutsches bürgerliches Recht I (allermeiner Theil und Schulverhältnisse), Montags bis Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr; 2) Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht), Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Pandektenpraktikum, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktische Übungen im deutschen bürgerlichen Recht, Donnerstags von 8 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Hugo Sachsse, d. J. Dekan: 1) Strafprozeß, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Kirchenrecht (einschließlich Eherecht), Dienstags und Mittwochs von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Eherecht, kirchliches und staatliches, insbesondere nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, Freitags von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Karl Lehmann: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags bis Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Deutsches bürgerliches Recht, Sachenrecht, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Konversatorium und Praktikum über Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7½ Uhr.
- Herr Professor Dr. Robert v. Hippel: 1) Zivilprozeß, Montags bis Freitags von 9 bis 10 Uhr, Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 2) Konkursrecht und Konkursverfahren, Dienstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Übungen im Strafprozeß, Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 4) Strafrechtspraktikum, Dienstags, Abends von 6 bis 8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Wilhelm v. Blume, besigntirt: Geschichte und System des römischen Rechtes mit Übungen für Anfänger, achtstündig.

- Herr Professor Dr. Heinrich Geffcken: 1) Deutsches Verwaltungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung, Montags bis Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Grundzüge des deutschen Privatrechts, Montags bis Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) Konversatorium über deutsches Privatrecht, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.

### In der medizinischen Fakultät.

- Herr Geh. Obermedizinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Medizinische Klinik, täglich von 10½ bis 12 Uhr; 2) Allgemeine Therapie, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr, publice.
- Herr Geh. Medizinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Frauenkrankheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 4) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Spezielle pathologische Anatomie, täglich von 8 bis 9 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus,

- verbunden mit Sezürübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr;  
3) Bakteriologisch-diagnostischer Kursus, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden;  
4) Leitung von Arbeiten Geübter im pathologischen Institut, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Rieder, täglich von 9 Uhr ab, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Physiologische und pathologische Chemie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Physiologie, I. Theil (animale Funktionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 2) Physiologisches Praktikum, Montags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr; 3) Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Carl Garré: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr;  
2) Allgemeine Chirurgie, Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Obermedizinalrat Professor Dr. Fedor Schuchardt, d. J. Delan: 1) Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2½ bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Medizin, Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 3) Poliklinik für Nerven- und Gemüthskrankte, Dienstags und Freitags von 12½ bis 1½ Uhr.
- Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth: 1) Systematische Anatomie, I. Theil, täglich von 12 bis 1 Uhr; 2) Sezürübungen, gemeinsam mit Professor Dr. Reinke, täglich von 8 bis 1 Uhr; 3) Topographische Anatomie, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr; 4) Selbständige Arbeiten für Vorgeschriftenere, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Theodor Arenfeld: 1) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Augenspiegelfkursus, Montags und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Augenerkrankungen bei allgemeinen Erkrankungen, mit Krankenvorstellungen, Dienstag Abends von 6 bis 7 Uhr; 4) Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.
- 
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Ohrenspiegelkursus für Anfänger, Dienstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Kursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr;  
3) Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Riechhofstrankeiten für Vorgeschriftenere, täglich in zu vereinbarenden Stunden.
- 
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandkursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medizinische Poliklinik, täglich von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Pathogenese der konstitutionellen und Stoffwechselkrankheiten (für die Herren, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich), Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr; 3) Kursus der Perfusion und Auscultation, Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Allgemeine Pathologie, Montags bis Freitags von 6 bis 7 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Repetitorium der pathologischen Anatomie, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 3) Ueber Geschwülste, drei-

- stündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Geschichte der Medizin im 19. Jahrhundert, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Hygiene (Fortsetzung), dreistündig; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, einschließlich der bacteriologischen Untersuchungstechnik, zweistündig, privatissime; 3) Übungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln &c., dreimal zweistündig, privatissime.
- 
- Herr Privatdozent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Allgemeine Anatomie, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Seziersübungen, gemeinsam mit Professor Dr. Barfurth.
- Herr Privatdozent Dr. Gustav Ricker: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Montags und Donnerstags von 2½ (pünktlich) bis 4 Uhr; dazu eine noch festzusehende Repetitionsstunde; 2) Über die Entstehung der Krankheiten, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Abends; 3) Leitung von Arbeiten Schüchter im pathologischen Institut, gemeinsam mit Professor A. Thierfelder, privatissime und gratis.

#### In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Stauffer, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis zum Jahre 14 n. Chr., Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Übungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Wärme, Elektrizität und Magnetismus), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis; 3) Kleines physikalisches Praktikum für Mathematiker, Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittage von 2 bis 5 Uhr (gemeinschaftlich mit Professor Dr. Wachsmuth); 4) Großes physikalisches Praktikum, an allen Tagen (gemeinschaftlich mit Professor Dr. Wachsmuth).
- Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Hebräische Grammatik, dreistündig; 2) Grammatik des Biblisch-Aramäischen, sowie der Targumim nebst Erklärung der biblisch-aramäischen Abschnitte des Alten Testaments, zweistündig; 3) Erklärung der Chrestomathia targumika, ed. Adalb. Merx, einstündig; 4) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 5) Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen, zweistündig; 6) Arabische Grammatik mit Übersetzungsbürgungen, zweistündig, gratis.
- Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1) Mineralogie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 2) Leitfossilien, zweistündig; 3) Geographisches Kolloquium, zweistündig, gratis; 4) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Mittwochs von 8 bis 11 Uhr, Dienstags von 10 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Gustav Körte, d. J. Defan: 1) Topographie von Griechenland, besonders der Peloponnes, vierstündig; 2) über die Monamente der vorgeschichtlichen, s. g. mykenischen Kulturepoche in Griechenland, zweistündig; 3) Archäologische Übungen, einmal wöchentlich zweistündig, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Paul Faltenberg, b. J. Rektor: 1) Systematische Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger, zweimal wöchentlich, von 11 bis 1 Uhr; 3) Botanische Übungen für Vorgeschriftenere, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Algebra, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Analytische Geometrie des Raumes, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Übungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Übungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr; d) Pharmaceutische Präparatenkunde, zweistündig, an zu verabredenden Tagesstunden, publice.
- Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Zoologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr, Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 2) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 3) Zoologische Übungen für Anfänger zweimal zweistündig.
- Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Attische Verfassung und Verwaltung, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung der Poetik des Aristoteles, Mittwochs von 8 bis 9 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr, gratis; 3) Althoch-philologisches Seminar: Interpretation des Hippolytos von Euripides und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Montags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Geschichte der deutschen Sprache (historische deutsche Grammatik), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Schillers Leben und Werke, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: althochdeutsche Bibelübersicht, Montags und Mittwochs von 5 bis 6½ Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Karl Diehl: 1) Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (für Studirende aller Fakultäten), Mittwochs von 6 bis 7 Uhr, publice; 2) Praktische Nationalökonomie (Nationalökonomie II. Theil, umfassend die Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Finanzwissenschaft, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 4) Nationalökonomische Übungen: a. 1. Abtheilung: Anfänger-Übungen über die Grundbegriffe der Nationalökonomie, Montags von 6 bis 8 Uhr; b. 2. Abtheilung: Für Vorgerücktere: Vorträge mit Besprechungen aus dem gesammelten Gebiete der Staatswissenschaften, Dienstags von 6 bis 8 Uhr; c. 3. Abtheilung: Besprechung größerer wissenschaftlicher Arbeiten, Sonnabends von 4 bis 6 Uhr, privatissime und gratis.
- 
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: Agrikulturchemisch-physiologisches Praktikum, sechsstündig.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Romanisch-englisches Seminar: Shakespeare's The Merchant of Venice, zweistündig, privatissime und gratis; 2) Geschichte der angelsächsischen Literatur, zweistündig; 3) Sir Walter Scott's Leben und Werke, zweistündig.

- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Thiere, Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 2) Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Kern: 1) Demosthenes und seine Zeit, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Catullus, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Historische Übungen über Herodot's Darstellung der Perserkriege, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis; 4) Klassisch-philologisches Seminar: Tacitus Germania, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolf Jenker: 1) Geschichte der französischen Literatur im 17. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Dante's Leben und Werke nebst Interpretation der Divina Comedia, Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Provençalische Übungen: Bertran de Born, Dienstags von 12 bis 1 Uhr, privatissime und gratis; 4) Romanisch-englisches Seminar: Lafontaine's Fabeln in literarhistorisch-vergleichender Behandlung, Freitags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Richard Wachsmuth: 1) Mechanische Wärmetheorie, Montags und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 2) Demonstration der Herz'schen Versuche, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Physikalisches Praktikum, gemeinschaftlich mit Herrn Professor Dr. Matthiesen, achtzehnständig.
- 
- Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française aux 18. et 19. siècle, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12<sup>e</sup> siècle, vierstündig; 4) Synonymes français, einstündig.
- Herr Privatdozent Dr. Richard Stoermer: 1) Analytische Chemie (Einführung in die anorganische Chemie), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Repetitorium der anorganischen Chemie (für Fortgeschrittenere), Montags, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Gerichtliche Chemie, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Robert Hegler: 1) Praktikum der forensisch-technischen Mikroskopie (mikroskopische Untersuchungen an pflanzlichen Nahrungs-Genußmitteln und Fäserstoffen), vierstündig; 2) Morphologie und Physiologie der Bakterien, vierstündig, mit Demonstrationen; 3) Repetitorium der Botanik, dreistündig.
- Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Kontrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Übungen, dreistündig; 3) Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins, zweistündig.
- 

(Die durch den Abgang des Professor Dr. Busse frei werdende Professorur der Philosophie wird zum Winter-Semester wieder besetzt werden).

---

## II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Eregetische Theologie.

##### a. Altes Testament.

Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments: Professor Dr. Koenig, fünfstündig.

Erklärung der Psalmen: derselbe, vierstündig.

Konversationslern über die poetischen Bestandtheile des Alten Testaments überhaupt: derselbe, zweistündig.

##### b. Neues Testament.

Evangelium Johannes: Professor Noesgen, fünfstündig.

Auslegung des Briefes an die Galater und an die Hebräer: derselbe, fünfstündig.

Leitung einer egegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.

#### Biblische Theologie.

Das Leben Jesu: Konfessorialrath Schulze, fünfstündig.

#### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Theil (bis Karl d. Gr.): Professor Walther, fünfstündig.

Dogmengeschichte, II. Theil: derselbe, vierstündig.

Kirchen- und Dogmengeschichtliche Übungen: derselbe, einstündig.

#### Systematische Theologie.

Christliche Ethik: Konfessorialrath Schulze, fünfstündig.

Die ökumenischen Symbole: Professor Noesgen, einstündig.

#### Praktische Theologie.

Pastoraltheologie: Professor Hachagen, vierstündig.

Evangelische Pädagogik: derselbe, vierstündig.

Leitung der Übungen im homiletisch-latechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

---

### Rechtswissenschaften.

#### Einleitung-Vorlesungen.

Geschichte und System des römischen Rechtes mit Übungen für Anfänger: Professor v. Blume, achtfestündig.

Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Lehmann, vierstündig.

Grundzüge des deutschen Privatrechts: Professor Geßden, vierstündig.

Private recht.

Ausgewählte Lehren der Pandekten: Professor Bernhöft, sechsstündig.  
Deutsches bürgerliches Recht I (Allgemeiner Theil und Schuldverhältnisse): Professor Matthiaß,  
siebenstündig.  
Deutsches bürgerliches Recht (Sachenrecht): Professor Lehnmann, dreistündig.

Verwaltungsrecht.

Deutsches Verwaltungsrecht, mit besonderer Berücksichtigung der neueren sozialpolitischen  
Gesetzgebung: Professor Geffcken, fünfstündig.

Kirchenrecht.

Kirchenrecht (einschließlich Eherecht): Professor Sachße, fünfstündig.  
Eherecht, kirchliches und staatliches, insbesondere nach dem bürgerlichen Gesetzbuche: derselbe,  
einstündig.

Prozeß.

Strafprozeß: Professor Sachße, fünfstündig.  
Zivilprozeß: Professor v. Hippel, siebenstündig.  
Konkursrecht und Konkursverfahren: derselbe, zweistündig.

---

Konversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

Konversatorium über Pandekten I (Allgemeiner Theil): Professor Bernhöft, zweistündig.  
Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht): Professor Matthiaß, zweistündig.  
Pandekten-Praktikum: derselbe, einstündig.  
Praktische Übungen im deutschen bürgerlichen Recht: derselbe, einstündig.  
Eregetikum: Professor Bernhöft, einstündig.

Strafrecht.

Strafrechtspraktikum: Professor v. Hippel, zweistündig.

Deutsches Recht.

Konversatorium und Praktikum über Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann  
dreistündig.  
Konversatorium über deutsches Privatrecht: Professor Geffcken, zweistündig.

Prozeßrecht.

Übungen im Strafprozeß: Professor v. Hippel, einstündig.

---

## Medizinische Wissenschaften.

### Anatomie.

Systematische Anatomie, I. Theil: Professor Barfurth, sechsstündig.  
Sezirübungen: derselbe gemeinsam mit Professor Dr. Reinke, dreistündig.  
Topographische Anatomie: derselbe, dreistündig.  
Selbständige Arbeiten für Vorgeschriftenere: derselbe.  
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.  
Allgemeine Anatomie: derselbe, zweistündig.

### Physiologie.

Physiologie, I. Theil (animale Funktionen): Professor Langendorff, sechsstündig.  
Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.  
Arbeiten im physiologischen Institut: derselbe, täglich.  
Physiologische und pathologische Chemie: Professor Nasse, dreistündig.  
Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, derselbe, täglich.

### Hygiene.

Vorträge über Hygiene (Fortsetzung): Professor Pfeiffer, dreistündig.  
Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, einschließlich der bakteriologischen Untersuchungstechnik: derselbe, zweistündig.  
Übungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln etc.: derselbe, sechsstündig.

### Pharmakologie.

Pharmakologie: Professor Nasse, vierstündig.

### Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Spezielle pathologische Anatomie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.  
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezirübungen: derselbe, vierreinhalbstündig.  
Bakteriologischer Kursus: derselbe, vierstündig.  
Leitung von Arbeiten Geübter im pathologischen Institut: derselbe gemeinsam mit Privatdozent Dr. Rüder, täglich Vormittags.  
Allgemeine Pathologie: Professor Lubarsch, sechsstündig.  
Über Geschwülste: derselbe, dreistündig.  
Repetitorium der pathologischen Anatomie: derselbe, dreistündig.  
Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie mit einer Repetitionsstunde: Privatdozent Dr. Rüder, vierstündig.  
Über die Entstehung der Krankheiten: derselbe, zweistündig.

### Therapie.

Allgemeine Therapie: Geh. Ober-Medizinalrat Thierfelder, einstündig.  
Kursus der Perfusion und Auskultation: Professor Martius, zweistündig.  
Pathogenese der konstitutionellen Stoffwechselkrankheiten: derselbe, eineinhalbstündig.

### Chirurgie.

Allgemeine Chirurgie: Professor Garde, zweistündig.

Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.

Verbandkursus: derselbe, einstündig.

### Öhrenheilkunde.

Öhrenspiegelkursus für Anfänger: Professor Körner, einstündig.

### Laryngologie.

Kursus der Laryngoskopie: Professor Körner, einstündig.

### Augenheilkunde.

Augenspiegelkursus: Professor Agenfeld, zweistündig.

Augenerkrankungen bei allgemeinen Erkrankungen, mit Krankenvorstellungen: derselbe, einstündig.

Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

### Gynäkologie.

Frauenkrankheiten: Geh. Med.-Rath Schatz, dreistündig.

### Gerichtliche Medizin.

Gerichtliche Medizin: Ober-Med.-Rath Schuchardt, zweistündig.

### Geschichte der Medizin.

Geschichte der Medizin im 19. Jahrhundert: Professor Lubarsch, zweistündig.

### Kliniken.

Medizinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierseifer, neunstündig.

Medizinische Poliklinik: Professor Martius, zwölfstündig.

Chirurgische Klinik: Professor Garde, neunstündig.

Ophthalmologische Klinik: Professor Agenfeld, vierinhalbstündig.

Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schatz, vierstündig.

Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.

Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Riechkopfkrankheiten: Professor Körner, täglich.

Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistündig.

Poli klinik für Nerven und Gemüthsleid: derselbe, zweistündig.

## Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

### Philosophie.

Die durch den Abgang des Professors Dr. Busse frei werdende Professorur der Philosophie wird gm Winter-Semester wieder besetzt werden.

### Philologie.

Demosthenes und seine Zeit: Professor Kern, vierstündig.

Altäg. Verfassung und Verwaltung: Professor von Arnim, vierstündig.

Erläuterung der Poetik des Aristoteles: derselbe, dreistündig.

Topographie von Griechenland, besonders des Peloponnes: Professor Körte, vierstündig.

Über die Monamente der vorgeschichtlichen, s. g. mykenischen Kulturepoche von Griechenland: derselbe, zweistündig.

Catullus: Professor Kern, zweistündig.

Klassisch-philologisches { Interpretation des Hippolytos von Euripides und Besprechung der ein-

gereichten Arbeiten: Professor von Arnim, zweistündig.

Seminar: Tacitus Germania: Professor Kern, zweistündig.

Archäologische Übungen: Professor Körte, zweistündig.

Hebräische Grammatik: Professor Philippi, dreistündig.

Grammatik des Biblisch-Aramäischen sowie der Targumim nebst Erläuterung der biblisch-aramäischen Abchnitte des Alten Testaments: derselbe, zweistündig.

Erläuterung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, einstündig.

Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.

Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen: derselbe, zweistündig.

Arabisch-Grammatik mit Übungsaufgaben: derselbe, zweistündig.

Geschichte der deutschen Sprache (historische deutsche Grammatik): Professor Golther, vierstündig.

Schiller's Leben und Werke: derselbe, zweistündig.

Deutsch-philologisches Seminar: Altäg. Bibelübersetzung: derselbe, dreistündig.

Geschichte der französischen Literatur im 17. Jahrhundert: Professor Zenker, vierstündig.

Dantes Leben und Werke nebst Interpretation der Divina Comedia: derselbe, zweistündig.

Proenzalische Übungen: Bertran de Born: derselbe, einstündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.

Histoire de la littérature française aux 18. et 19. siècle: derselbe, vierstündig.

Variations du langage français depuis le 12<sup>e</sup> siècle: derselbe, vierstündig.

Synonymes français: derselbe, einstündig.

Romanisch-englisches { Lafontaines Fabeln in literar-historisch vergleichender Behandlung:

Professor Zenker, zweistündig.

Seminar: Shakespeares The Merchant of Venies: Professor Lindner, zweistündig.

Geschichte der angelsächsischen Literatur: Professor Lindner, zweistündig.

Sir Walter Scotts Leben und Werke: derselbe, zweistündig.

### Geschichte.

Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Staufer: Professor Schirrmacher, fünfstündig.  
Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis zum Jahre 14 n. Chr.: derselbe, zweistündig.  
Übungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.  
Historische Übungen über Herodots Darstellung der Perserkriege: Professor Kern, zweistündig.

### Geographie.

Geographisches Kolloquium: Professor Geinitz, zweistündig.

### Mathematik.

Algebra: Professor Staude, vierstündig.  
Analytische Geometrie des Raumes: derselbe, vierstündig.  
Mathematisches Seminar: derselbe zweistündig.

### Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Wärme, Elektrizität und Magnetismus): Professor Matthiehen, fünfstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

kleines physikalisches Praktikum für Mathematiker, Mediziner, Chemiker und Pharmazisten: derselbe mit Professor Wachsmuth, achtstündig.

Großes physikalisches Praktikum: derselbe mit Professor Wachsmuth, täglich.

Mechanische Wärmetheorie: Professor Wachsmuth, zweistündig.

Demonstration der Herzschen Versuche: derselbe, zweistündig.

Physikalisches Praktikum: derselbe mit Professor Matthiehen, achtstündig.

Organische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Übungen im Laboratorium:

- a. Großes Praktikum: Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr.
  - b. Kleines Praktikum: Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr.
  - c. Übungen für Mediziner: Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.
- } Derselbe.

Pharmazeutische Präparatenkunde: derselbe, zweistündig.

Analytische Chemie (Einführung in die anorganische Chemie): Dr. Stoermer, vierstündig.

Repetitorium der anorganischen Chemie (für Fortgeschrittenere): derselbe, dreistündig.

Gerichtliche Chemie: derselbe, zweistündig.

Mineralogie: Professor Geinitz, sechstündig.

Leitfossilien: derselbe, zweistündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechstündig.

Systematische Botanik: Professor Faltenberg, fünfstündig.

Botanisch-mikroskopischer Kurs für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Botanische Übungen für Vorgesetztere: derselbe, täglich.

Praktikum der forensisch-technischen Mikroskopie (Mikroskopische Untersuchungen an pflanzlichen Nahrungs-Genußmitteln und Faserstoffen): Dr. Hegler, vierstündig.

Morphologie und Physiologie der Bakterien: derselbe, zweistündig. (Mit Demonstrationen.)

Repetitorium der Botanik: derselbe, dreistündig.

Zoologie: Professor Blochmann, sechsstündig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.

Zoologische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Thiere: Professor Will, dreistündig.

Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere: derselbe, zweistündig.

### Staatswissenschaften.

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (für Studirende aller Fakultäten):  
Professor Diehl, einstündig.

Praktische Nationalökonomie. (Nationalökonomie II. Theil, umfassend die Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrs-politik): derselbe, fünfstündig.

Finanzwissenschaft: derselbe, fünfstündig.

Nationalökonomische Übungen: a) 1. Abtheilung: Anfänger-Übungen über die Grundbegriffe der Nationalökonomie: derselbe, zweistündig; b) 2. Abtheilung: Für Vorgerücktere. Vorträge mit Besprechungen aus dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften: derselbe, zweistündig; c) 3. Abtheilung: Besprechung größerer wissenschaftlicher Arbeiten: derselbe, zweistündig.

### Landwirtschaft.

Agrultur-chemisch-physiologisches Praktikum: Professor Heinrich, sechsstündig.

### Künste.

Kontrapunkt: Professor Thierfelder, zweistündig.

Liturgische Übungen: derselbe, dreistündig.

Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins: derselbe, zweistündig.

---

## Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer ist an Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Das Bibliotheks-Arbeitszimmer ist an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutediener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubniß des Direktors (Prof. Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11 bis 1 Uhr zugänglich, sonst jeder Zeit nach Meldung bei dem Direktor (Prof. Blochmann).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts, des mecklenburgischen geologischen Landesmuseums (akadem. Institut — Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Prof. Geinitz).

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nº 35.

Jahrgang 1898.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. September 1898.

---

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. (2) Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Schluss der Postämter und Postagenturen in den Ostseebädern Boltenhagen, Heiligendamm, Brunshaupten, Kühlungsborn und Graal. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

---

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch die Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 8. d. M., betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, zum Abdruck. Mit derselben ist die Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 26. September 1894 (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 41) außer Geltung getreten.

Schwerin, den 16. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Ungesegenheiten.

von Amsberg.

**Bekanntmachung,**

betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1898.

Auf Grund des § 10, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt 1894, Seite 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reiches wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Durch diese Bestimmung werden die bisher für einzelne Bundesstaaten und Gebietsteile erlassenen Bekanntmachungen gleichen Inhalts ersetzt.

Berlin, den 8. September 1898.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

---

(2) Bekanntmachung vom 17. September 1898, betreffend den Schluss der Postämter und Postagenturen in den Ostseebädern Boltenhagen, Heiligendamm, Bruno Haupten, Müritz und Graal für das laufende Jahr.

Für das laufende Jahr wird das Postamt in Boltenhagen am 20. und dasjenige in Heiligendamm am 28. September geschlossen. Von dem bezeichneten Zeitpunkte ab hören die Bahnpostverbindungen zwischen Doberan und Heiligendamm und die Postverbindungen zwischen Boltenhagen und Kühl auf.

Der Schluss des Postamts in Bruno Haupten erfolgt am 25., dasjenige in Müritz am 24. September. Gleichzeitig treten in den genannten Orten bis zur Wiedereröffnung der Postämter Postagenturen in Wirksamkeit.

Die Postagentur in Graal wird am 20. September geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab gelangt daselbst bis zur Wiedereröffnung der Postagentur eine Posthilfsstelle zur Einrichtung.

Schwerin, den 17. September 1898.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.**

Hoffmann.

---

(3) Bekanntmachung vom 15. September 1898, betreffend das Auftreten der Maul- und Klauenseuche.

Auf den Domänenpachtöfen Zidberich und Woosten Amts Lübz, sowie auf dem Haushalts-Pachthofe Venitz Amts Schwaan ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 15. September 1898.

---

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den nachfolgend aufgeführten Offizieren die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, denselben verliehenen Herzoglich Braunschweigischen Heinrich des Löwen-Ordens zu ertheilen geruht:

dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Freiherrn von Maltzahn, Kommandeurkreuz 1. Klasse,  
den Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Premierlieutenants  
von Ranckau und Graf von der Schulenburg, Ritterkreuz 2. Klasse.

Schwerin, den 13. September 1898.

(2) Der bisherige Pastor Niefoth in Wismar ist an Stelle des zum 1. Oktober d. Jo. emeritirten Archsenraths Köhler zu Schwerin wiederum zum ersten Pastor an St. Paul daselbst bestellt und am 14. Sonntage nach Trinitatis, dem 11. September d. Jo., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 14. September 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Thierarzt Virr zu Güstrow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. September 1898.

(4) Der Küster F. Grünmacher zu Kl.-Helle ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mölln bestellt worden.

Schwerin, den 17. September 1898.

(5) Dem Schullehrer Voelk in Weitendorf ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 19. September 1898.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Mittmeister a. D. Friedrich von Derßen auf Rothen den Homagial-Gib wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Ließow Amts Schwerin,  
der Landwirth Carlos Lobeck aus Havanna den Homagialeid wegen des  
käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Gottesgabe Amts Schwerin,  
der Baron Henning von Brockdorff zu Rastorf durch einen Vertreter  
den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Möllen-  
hagen Amts Neustadt und Stavenhagen,

der Gutsbesitzer Alfred Biereck durch einen Vertreter den Behneld wegen  
des durch Erbgang und Erbtheilung auf ihn übergegangenen Lehnsgutes  
Schorrenzin Amts Neulalen  
abgeleistet.

Schwerin, den 16. September 1898.

(7) Der Gutsbesitzer Alfred Biereck hat sein Miteigenthum an dem Lehnsgute Schwarzen-  
hof Amts Neulalen an seinen minderjährigen Bruder Friedrich Wilhelm Biereck abge-  
treten und ist letzterer als der nunmehrige alleinige Eigenthümer dieses Gutes anerkannt  
worden.

Schwerin, den 16. September 1898.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr. 36.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. September 1898.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die nach § 15 der Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domänum, aufzustellenden Verzeichnisse und die zur Unfallkasse zu zahlenden Beiträge. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnsabpläne. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carl Schwaniß auf Kl.-Helle. (4) Bekanntmachung, betreffend die Übernahme der Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten in die Landesherrliche Verwaltung.

II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. September 1898, betreffend die nach § 15 der Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domänum, aufzustellenden Verzeichnisse und die zur Unfallkasse zu zahlenden Beiträge.

Zur Ausführung der §§ 14 bis 16 der Verordnung vom 14. Juni d. J., betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domänum, wird hierdurch bestimmt, daß die nach § 15 aufzustellenden Verzeichnisse bei dem Direktorium der Domänen-Brandversicherungs-Anstalt einzureichen, die Beiträge dagegen direkt an die Unfallkasse zu zahlen sind.

Schwerin, den 17. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 23. September 1898, betreffend die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne.

Die mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Winterfahrpläne der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen und der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preußischen Staatsbahnen, Direktionsbezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 23. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 24. September 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carl Schwanitz auf Al.-Helle.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Carl Johann Theodor Otto Schwanitz, Eigentümer des Gutes Al.-Helle Amts Stavenhagen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 24. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 26. September 1898, betreffend die Übernahme der neu erbauten Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten in die Landesherrliche Verwaltung.

Die neu erbaute Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten ist in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Die Chaussee ist dem Bezirk der Chaussee-Inspektion Rostock zugethieilt worden.

Schwerin, den 26. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

## III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rosenschulenbesitzer Hermann Engel in Ludwigslust den Charakter als Hofsieferant zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 1. September 1898.

(2) Der bisherige zweite Pastor an St. Georg in Wismar, der Pastor Schöning, ist in die durch Versetzung erlebige Stelle eines Hauptpastors an der St. Nicolai-Kirche in Wismar berufen und am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. September d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. September 1898.

(3) Der Inspektor C. Stuckenbergs zu Mölln ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mölln bestellt worden.

Schwerin, den 21. September 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Carl Bitense zu Schraan zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. September 1898.

(5) Der Schulze Holst zu Blowatz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dreveskirchen bestellt worden.

Schwerin, den 23. September 1898.

(6) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Der Hauptmann vom Jäger-Bataillon Nr. 14 von Bodungen ist unter Beförderung zum überzähligen Major dem Bataillon aggregirt.

Es sind befördert:

der Premierleutnant vom Westfälischen Ulanen-Regiment Nr. 5 und Kommandirt als Adjutant zur 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Freiherr von der Heyden-Rynsch zum Rittmeister,

der Premierleutnant und Flügeladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Posen zum Hauptmann, vorläufig ohne Patent,

die Premierleutnants von Kroeder vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und von Bülow vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu überzähligen Rittmeistern,

die Secondlieutenants von Plessen vom Füsilier-Regiment Nr. 90, Graf von Perponcher-Seblincky vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, von Graevenitz vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und der Secondlieutenant von der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14 von Prollus zu Premierlieutenants.

Der Major und Eskadronchef vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Kazler und der Hauptmann und Kompaniechef vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Derken haben ein Patent ihrer Charge erhalten.

Der Rittmeister vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Koppelow ist zum Eskadronchef ernannt.

Es sind versetzt:

der Hauptmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Schönberg unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) als Kompaniechef in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2,

der Hauptmann vom Olbenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 91 Freiherr von Malzahn unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 38. Infanterie-Brigade in das Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Hauptmann und Kompaniechef vom Infanterie-Regiment Reith (1. Oberschlesisches) Nr. 22 Müller in das Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Rittmeister und Eskadronchef vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Graf von Waldersee ist unter Überweisung zum Generalstab der 19. Division als Hauptmann in den Generalstab der Armee zurückverlegt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Oberst à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Kommandeur der 34. Kavallerie-Brigade von Gustedt mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform und

dem Premierlieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock Rossel.

Der Premierlieutenant à la suite des Jäger-Bataillons Nr. 14 de Cuvry ist als Halbinvalide mit der gesetzlichen Pension ausgeschieden und zu den Offizieren der Landwehr-Jäger 2. Aufgebots übergetreten.

Der Premierlieutenant vom 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75 von Henking ist als Adjutant zur 34. Infanterie-Brigade (Großh. Mecl.) kommandiert.

Schwerin, den 20. September 1898.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Wilhelm Blohm auf Viecheln heute den Lehnsdienst wegen des läufiglich von ihm erworbenen Lehnsgutes Suckwitz Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 16. September 1898.

# Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,  
der

## Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

## Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. Oktober 1898.

### Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgangs- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachtzeiten von 6<sup>00</sup> Abends bis 6<sup>00</sup> Morgens sind durch Unterstrichen der Minutenziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenklärung:

x	bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet: Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	" " " , zum Einsteigen,	Hamburg K.	" Hamburg, Klosterthor "
a	" " " , zum Aussteigen,	Hamburg L.	" Hamburg, Lübecker "
	" nicht,	Leipzig M.	" Leipzig, Magdeb. "
Berlin L.	Berlin, Lehrter Bahnhof,	Rostock C.	" Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	Berlin, Stettiner "	Rostock FF.	" Rostock, Friedrich Franz-
Hamburg B.	Hamburg, Berliner "		Bahnhof.

### Inhalt:

1. Lübeck-Strasburg.
2. Hagenow (Land)-Schwerin.
3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar.
4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.
5. Lübtheen-Malliss.
6. Rehna-Schwerin.
7. Schwerin-Crivitz.
8. Wismar-Karow.
9. Neustadt a. D.-Güstrow.
10. Wismar-Rostock C.
11. Waren-Malchin.
12. Teterow-Gnoien.
13. Güstrow-Plaaz.
14. Bützow-Rostock C.
- 15a. Rostock C.-Tribsees.
- 15b. Sanitz-Tessin.
16. Neustrelitz-Laage-Rostock C.
17. Neustrelitz-Güstrow.
18. Rostock C.-Warnemünde.
19. Rostock FF.-Rostock C.
20. Doberan-Heiligendamm.
21. Neubrandenburg-Friedland.
- 22a. Strasburg-Blanken-ee.
- 22b. Neustrelitz-Buschhof.
23. Neustrelitz-Neubrandenburg.
24. Stralsund-Rostock FF.
25. Berlin-Wittenberge-Hamburg.
26. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.
27. Hagenow (Land)-Oldesloe-Neumünster.
28. Boizenburg/Stadt-Boizenb.Bahnh.

## Lübeck-Strasburg.

## 1.

## Strasburg-Lübeck.

—	—	—	—	Ab Kiel	An	—	548	900	—	—	1003	—					
—	620	907	—	* Eutin	*	—	350	709	—	1003	325	—					
—	728	927	—	Ab Lübeck	Ab	—	248	610	—	918	746	—					
—	—	644	919	—	—	—	—	—	200	723	—	1022	1084				
—	—	720	1016	—	Neumünster Oldesloe	über An	102	—	620	928	928	—	928				
—	—	528	1200	—	Ab Lübeck	Ab	1048	—	346	745	654	—	745				
—	323	—	—	Ab Hannover	An	—	382	700	—	—	151	—	—				
—	526	—	722	—	* Lüneburg	*	1228	348	741	—	1120	—	—				
—	528	—	524	1200	Büchen	*	1144	249	558	—	927	—	—				
—	728	—	1026	1828	An Lübeck	Ab	1024	188	497	—	828	—	—				
—	—	119	—	Ab Köln	An	—	—	—	924	—	745	712	—				
—	521	1220	—	* Bonn	*	827	480	1280	—	—	745	712	—				
—	521	522	640	1010	Hannover	*	1220	216	588	—	928	828	—				
—	1220	526	1028	340	Hamburg L.	*	1220	216	588	—	928	828	—				
—	521	924	1200	428	An Lübeck	Ab	1048	1268	348	—	745	654	—				
5	9	1	3	15	7	11	13	Entfernung km	Gross. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8	12	4	10	2	6	14	
1—4 Kl.	Kl.	1—3	1—4	2—4	1—4 Klasse.	—	—	—	1—4 Klasse.	1—4 Klasse.	1—3 Kl.	1—4	2—4	1—4 Kl.	1—3 Kl.	1—4	2—4
—	728	1024	1218	—	518	920	—	0,0	Ab Lübeck	Ab	1028	1248	388	—	742	1211	—
—	728	—	1228	—	529	924	—	11,8	* Lüdersdorf	Ab	1017	1220	300	—	—	1120	—
—	802	1024	1240	—	540	948	—	19,8	* Schönberg	*	1018	1215	288	—	748	1120	—
—	816	—	1228	—	554	958	—	29,0	* Grieben	*	947	1200	287	—	—	1120	—
—	827	1024	1028	—	626	1010	—	36,7	* Grevesmühlen	*	928	1147	244	—	722	1120	—
—	828	—	1114	—	1116	1210	—	44,0	* Plötzschow	*	928	1114	211	—	—	1120	—
—	847	—	1224	—	627	1021	—	50,8	* Bobitz	*	917	1188	208	—	—	1120	—
—	827	1108	1228	—	628	1028	—	59,8	An Kleinen 3.	*	902	1112	146	—	—	628	1028
—	828	1128	214	—	711	1118	—	—	An Schwerin	Ab	827	1044	1120	—	—	628	1028
—	522	827	1024	110	629	1029	—	—	Ab Schwertn	An	924	1119	214	—	525	711	1128
—	628	928	1102	147	629	1025	—	59,8	Ab Kleinen 3.	An	821	1108	180	—	527	628	1028
—	624	918	—	158	728	1128	—	67,8	* Ventschow	Ab	820	1042	148	—	—	1028	—
—	628	920	—	209	726	1121	—	76,8	An Blankenberg	{ Ab	828	1028	1128	—	—	1028	—
—	628	920	—	210	727	1128	—	82,8	* Warnow	Ab	807	1040	1288	—	—	1028	—
—	624	920	—	227	728	1128	—	99,8	An Bützow 14.	Ab	782	1066	1228	—	621	928	—
—	748	1024	1228	386	828	1228	—	—	An Rostock C.	Ab	760	918	1140	1400	520	928	—
—	908	—	1228	528	828	1128	—	—	An Warnemünde	Ab	720	1026	1026	—	424	828	—
—	—	1116	—	428	1112	—	—	* Döberan	—	—	746	1000	120	408	—	—	—
—	728	1010	1120	248	828	1128	—	828	Ab Bützow 14.	An	742	948	1281	498	528	928	—
—	717	1024	1228	—	828	1128	—	93,8	Ab Güstrow 13.17.	An	742	948	1214	409	541	928	—
—	—	1100	1200	—	828	1128	—	—	Ab Döberan	An	1116	—	408	—	722	1120	—
—	620	—	1108	145	815	920	—	828	* Warnemünde	Ab	908	—	808	—	722	1120	—
—	—	1116	1128	—	729	1128	—	—	Rostock C.	*	827	—	114	816	628	1028	—
—	728	—	1228	328	828	1128	—	113,8	Ab Güstrow 13.17.	An	719	—	1200	408	828	928	—
—	748	—	1228	328	828	1128	—	129,0	An Liendorf 16.17.	Ab	719	—	1200	408	828	928	—
—	828	—	141	622	928	422	—	—	Ab Waren	Ab	562	—	1108	200	—	722	—
—	928	—	247	622	1027	422	—	—	An Neutrebbits	Ab	518	—	1028	108	—	722	—
—	728	—	1228	328	828	1128	—	129,0	Ab Liendorf 16.17.	An	628	—	1128	362	828	928	—
—	828	—	1228	328	828	1128	—	129,0	Ab Neu-Wokern	Ab	648	—	1128	328	828	928	—
—	800	—	1241	340	924	1228	—	136,8	Ab Teterow 12.	Ab	628	—	1116	321	828	928	—
—	828	—	1242	341	924	1228	—	142,8	Ab Matchin 11.	Ab	628	—	1118	318	828	928	—
—	828	—	1228	327	924	1228	—	152,8	Ab Stavenhagen	Ab	608	—	1049	288	828	722	—
—	828	—	1028	400	924	1228	—	156,8	Ab Mölln	*	544	—	1018	288	722	—	—
—	828	—	1117	416	924	1228	—	167,8	An Neubrandenburg	Ab	518	—	945	428	828	722	—
—	928	—	1128	416	924	1228	—	167,8	Ab Strand	Ab	520	—	945	428	828	722	—
—	928	—	1128	428	924	1228	—	182,8	An Neubrandenburg	Ab	518	—	945	204	718	—	—
—	928	—	1128	428	924	1228	—	182,8	4. 21. 23.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1128	—	217	712	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	Au	1128	—	918	168	—	722	—
—	1128	—	329	712	—	—	—	—	An Strand	Ab	920	—	724	1128	—	428	—
—	1028	—	2011	512	722	—	—	—	Ab Neubrandenburg	Au	—	—	928	184	428	622	1128
—	1028	—	—	594	722	—	—	628	200,	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1028	—	—	527	722	—	—	628	208,	—	Sponholz	Ab	—	917	128	622	1028
—	1028	—	—	528	722	—	—	628	217,	—	Neetze	*	—	908	110	622	1028
—	1028	—	—	528	800	—	—	628	223,	—	Oerterhof	*	—	904	112	622	1028

**Hagenow (Land)-Schwerin.****2.****Schwerin-Hagenow (Land.)**

821	600	814	1210	548		Ab Hannover über Lüneburg An	1226	818	700	—	187
—	—	—	—	—		• Hamburg { K. B. •	—	1141	—	814	1022
620	918	128	620	840		• Büchen An	900	408	—	—	—
709	1059	248	705	1022		• Holzenberg Ab	724	1022	252	654	924
723	1049	307	719	1022		• Brahestorf •	715	1022	625	926	912
725	1108	323	729	1051		• Pritzier •	656	1022	219	630	922
744	1117	316	741	1155		Ab Hagenow (Land) 1	648	1019	207	607	919
755	1120	349	753	1120		Ab Hagenow (Land) 1	634	1019	183	598	829
693	928	293	598	928		Ab Ratzeburg An	788	1118	384	714	1017
704	1099	287	628	1013		Ab Zarrentin Ab	703	1048	258	644	942
794	1021	318	720	1022		Ab Wittenburg Ab	645	1022	233	621	928
780	1100	346	721	1120		Ab Hsg.-now (Land) Ab	690	1010	200	588	828

81	83	85	87	89	Ent- fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80	82	84	86	88	
1—4 Klasse.						1—4 Klasse.						
725	1120	304	727	1122	0,0	Ab Hagenow(Land) 25.27. An	610	1005	145	548	847	
805	1145	x401	x804	—	5,1	• Kirch-Jeser Ab	—	x988	x128	x541	840	
813	1189	410	813	x1128	12,2	• Zuchau •	582	980	198	538	831	
823	1209	430	823	x1127	18,5	• Holthusen •	544	948	118	538	828	
828	1214	422	824	1202	28,4	• Görries •	—	a109	—	—	—	
						Ab Schwerin 3. 6. 7. Ab	524	920	108	510	828	

**Ludwigslust-Schwerin-Wismar.****3.****Wismar-Schwerin-Ludwigslust.**

101	—	—	1042	1227		Ab Leipzig M. Ab	499	543	—	1125	842	M 17		
1229	—	603	—	110	358	• Magdeburg •	1223	338	—	921	1125	548		
1175	—	628	900	130	539	• Berlin L. •	1126	1225	—	829	1125	540		
214	132	858	1092	423	743	• Wittenberge An	907	1130	—	720	924	129		
284	592	934	510	620	—	• Grabow Ab	828	—	424	—	826	1297		
307	532	943	1120	510	532	Ab Ludwigslust Ab	810	1022	424	624	827	1214		
—	610	—	949	396	712	Ab Parchim An	920	1124	—	711	920	—		
—	700	—	1086	410	827	Ab Ludwigslust Ab	838	1210	—	624	828	—		
21	23	25	27	29	31	Grossh. Meckl. Friedrich Franz- Eisenbahn.	22	24	26	28	30	32	36	
1—4 Klasse.						1—4 Klasse.					1—3	1—4	Kl. Kl.	
821	710	980	1140	525	827	0,0	Ab Ludwigslust An	813	1088	—	408	614	828	1202
	723	—	x1150	x528	x847	4, 25.	• Lublow Ab	801	—	387	—	724	x1185	
x365	781	1009	x1157	543	x844	14,8	• Rastow •	723	1088	—	348	724	x1185	
427	743	x1208	558	x928	21,8	• Sülstorf •	742	x957	—	387	x724	x1185		
x427	740	x1219	602	x908	26,8	• Holthusen •	742	—	389	—	724	x1185		
420	800	1022	1228	614	915	An Schwerin { Ab	719	940	—	318	540	724	1121	
520	897	1044	110	620	1022	Ab 2. 6. 7. { An	—	924	1120	214	525	724	1121	
524	880	—	123	622	1022	• Wiligrad Ab	—	912	x1184	149	x528	624	x1185	
522	888	1104	126	640	1044	Ab Kleinen 1. Ab	—	908	1125	150	519	624	1024	
—	748	1020	1220	388	842	Ab Rostock C. Ab	—	700	918	1140	400	520	908	
606	911	1119	120	642	1106	52,8	Ab Kleinen 1. An	—	828	1104	127	512	622	1022
618	954	x1194	208	702	x1113	61,8	• Mecklenburg Ab	—	840	x1060	198	x520	622	1022
622	939	1123	218	712	x1120	68,1	Ab Wismar 8.10. Ab	—	820	1046	118	428	614	1020
—	786	—	121	400	924	—	An Doberan Ab	—	648	—	1127	—	418	802

**4. Dömitz - Ludwigslust - Neubrandenburg.**

(Siehe nächste Seite).

**Lübtheen-Malliss.****5.****Malliss-Lübtheen.**

101	103	Ent- fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102	104	2—4 Klasse.
708	400	0,0	Ab Lübtheen	—	101	945

## Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

## 4.

## Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz

Werktag	5.40	8.60	180		Ab Witzenberge	An	10.1	8.60	—	6.0		
7.9	9.45	—	214		Ab Dömitz	Ab	12.9	8.67	—	5.4	—	—
6.10	—	—	106.9	4.00	Ab Lüneburg	An	11.8	9.20	—	9.4	—	—
7.12	—	—	121.1	5.82	Ab Neubrandenburg	Ab	9.4	2.19	—	9.4	—	—
161 163 171 313	165 325 167 169	105	Eifferung.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	160 162 326 104 164 170 314 314a 161	2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Dömitz	2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Neubrandenburg-Ludwigslust	2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Dömitz	2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Neubrandenburg-Ludwigslust	2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Dömitz	2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Neubrandenburg-Ludwigslust	2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Dömitz
2 4 Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2 4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Neubrandenburg	km		Ab Dömitz 26.	An	9.4	1.82	—	7.46	—	—	10.8
2	3			• Neu-Kaliß	Ab	9.5	—	—	5.84	7.85	—	10.4
8.18	10.59	—	3.85	(6.5) 8.12	Ab	9.5	—	—	5.84	7.85	—	10.4
8.88	10.81	—	3.45	7.62	An	9.1	1.07	—	5.84	7.85	—	10.4
8.88	10.88	—	3.81	7.62	Ab	9.0	1.02	—	7.0	—	—	10.4
8.48	10.88	—	4.09	7.75	• Göhren	Ab	9.0	12.64	—	7.04	—	—
8.87	10.4	—	4.10	7.88	• Eldena	Ab	8.9	12.46	—	6.56	—	—
9.17	11.04	—	4.99	7.74	• Alt-Karstädt	Ab	8.8	12.94	—	6.46	—	—
9.98	11.11	—	4.88	7.74	• Techentin	Ab	8.8	12.16	—	6.41	—	—
9.88	11.01	—	4.43	7.88	• An Ludwigslust 3.25. Ab	Ab	8.81	12.07	—	6.88	—	—
10.88	12.00	—	6.34	9.17	Ab Ludwigslust	An	9.0	11.48	—	5.19	—	—
11.10	12.19	—	5.84	—	• Grabow	Ab	9.0	—	—	5.10	—	—
12.88	13.01	—	7.06	9.08	• Wittenberge	An	8.8	10.9	—	4.88	—	—
3.88	4.10	—	8.42	11.97	• Berlin L.	An	11.9	9.00	—	1.80	—	—
3.88	4.88	—	9.21	11.82	• Magdeburg	Ab	12.0	6.03	—	1.10	—	—
5.47	—	—	11.23	3.47	• Leipzig M.	Ab	10.2	—	—	10.4	12.47	12.41
11.88	6.70	—	9.18	4.49	6.20	Ab	9.0	11.48	—	5.19	—	—
1.88	2.10	—	11.60	6.23	• Hamburg	An	9.4	11.19	—	5.84	8.85	—
11.28	—	—	9.53	1.80	• Ludwigslust	An	11.4	1.04	—	R.4	10.88	—
1.28	—	—	10.53	5.20	• K. An	Ab	9.8	—	—	—	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• An Ludwigslust	Ab	9.8	—	—	—	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	Ab Ludwigslust	3.25. An	7.0	10.0	—	4.10	8.00	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Gr.-Laasch	Ab	7.8	10.18	—	7.8	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Neustadt	Ab	6.4	10.18	—	3.8	7.49	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Dötschow	Ab	6.8	10.09	—	7.8	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Spornitz	Ab	6.8	9.86	—	3.40	7.80	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Parchim	Ab	6.0	9.42	—	3.84	7.28	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Parchim	An	6.0	9.8	—	3.80	6.49	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Rom	Ab	9.8	—	—	3.06	6.88	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Lübz	Ab	9.8	—	—	2.88	6.15	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Passow	Ab	9.8	—	—	2.44	5.81	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Gallin	Ab	9.8	—	—	2.84	5.44	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Zarchlin	Ab	9.8	—	—	2.24	5.80	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• An Karow 8. 9.	Ab	8.2	—	—	2.17	5.19	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Ab Karow 8. 9.	An	8.8	—	—	1.88	5.09	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Glashütte	Ab	8.2	—	—	1.48	5.08	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Alt Schwerin	Ab	8.10	—	—	1.88	4.84	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Malchow	Ab	7.68	—	—	1.84	4.88	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Nossentin	Ab	7.44	—	—	1.08	4.83	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Jabel	Ab	7.21	—	—	12.40	4.00	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• An Waren 11. 16. 17.	Ab	7.18	—	—	12.08	3.48	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Ab Waren 11. 16. 17.	An	—	—	—	10.40	12.00	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Kargow 16.	Ab	—	—	—	10.88	12.00	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Schwartow-Dratow	Ab	—	—	—	10.07	11.84	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Klein Plasten	Ab	—	—	—	9.56	11.46	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Kraase	Ab	—	—	—	9.43	11.88	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Möllechen	Ab	—	—	—	9.88	11.88	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Marin	Ab	—	—	—	9.10	11.14	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Penzlin	Ab	—	—	—	9.08	10.86	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Mallin	Ab	—	—	—	8.89	10.46	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Wulkzen	Ab	—	—	—	8.87	10.84	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• An Neubrandenburg	Ab	—	—	—	8.10	10.80	—
1.28	1.28	—	10.9	—	1. 21. 23.							
1.28	1.28	—	10.9	—	Ab Neubrandenburg	An	6.88	9.28	—	—	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	Ab Strausund	Ab	6.88	7.84	—	—	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	Ab Neubadenburg	An	5.10	9.28	—	—	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	Ab Nendreitz	Ab	5.10	8.80	—	—	—	—
1.28	1.28	—	10.9	—	• Berlin St.	Ab	10.0	6.10	—	—	—	—

2.4	4.4	—	7.1	9.2	Ab Neubrandenburg	An	6.88	9.28	—	—	—	—
1.18	4.2	—	6.2	9.2	Ab Strausund	Ab	6.88	7.84	—	—	—	—
1.18	2.2	—	6.2	9.2	Ab Neubadenburg	An	5.10	9.28	—	—	—	—
1.18	5.88	—	6.2	9.2	Ab Nendreitz	Ab	5.10	8.80	—	—	—	—

## 5. Lübbehen-Mallis.

(Siehe Seite 3).

## Rehna-Schwerin.

## 6.

## Schwerin-Rehna.

251   253	255	Ent-fernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	252   254	256
2-4 Kl.	2-4 Kl.			2-4 Kl.	2-4 Kl.
6 <sup>15</sup>	11 <sup>50</sup>	8 <sup>55</sup>	0,0	Ab Rehna	An ↑
6 <sup>16</sup>	11 <sup>59</sup>	8 <sup>46</sup>	4,6	• Holdorf	Ab
6 <sup>17</sup>	12 <sup>11</sup>	9 <sup>25</sup>	10,5	• Gadebusch	•
7 <sup>01</sup>	12 <sup>23</sup>	9 <sup>15</sup>	17,0	• Lützow	•
7 <sup>12</sup>	12 <sup>28</sup>	9 <sup>11</sup>	22,0	• Gr.-Brütz	•
7 <sup>20</sup>	12 <sup>38</sup>	x <sup>12<sup>50</sup></sup>	25,8	• Friedrichsthal	•
7 <sup>27</sup>	12 <sup>44</sup>	9 <sup>16</sup>	28,4	• Warnitz	•
7 <sup>28</sup>	12 <sup>55</sup>	9 <sup>57</sup>	33,0	An Schwerin 2. 3. 7. Ab	↓

## Schwerin-Crivitz.

## 7.

## Crivitz-Schwerin.

91   93   95	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			90   92   94	
2-4 Klasse.				2-4 Klasse.	
9 <sup>80</sup>	4 <sup>30</sup>	11 <sup>25</sup>	0,0	Ab Schwerin 2. 3. 6. An ↑	7 <sup>85</sup> 12 <sup>11</sup> 10 <sup>20</sup>
x <sup>9<sup>87</sup></sup>	x <sup>4<sup>35</sup></sup>	x <sup>11<sup>25</sup></sup>	3,8	• Görries Ab	x <sup>7<sup>47</sup></sup> x <sup>12<sup>44</sup></sup> x <sup>10<sup>23</sup></sup>
10 <sup>08</sup>	3 <sup>84</sup>	11 <sup>25</sup>	6,8	• Wüstmark	7 <sup>42</sup> x <sup>12<sup>21</sup></sup> x <sup>9<sup>15</sup></sup>
10 <sup>08</sup>	3 <sup>84</sup>	11 <sup>25</sup>	14,5	• Plate	7 <sup>38</sup> 12 <sup>10</sup> 9 <sup>25</sup>
10 <sup>44</sup>	5 <sup>04</sup>	x <sup>11<sup>25</sup></sup>	18,1	• Sukow	7 <sup>31</sup> 12 <sup>09</sup> 9 <sup>25</sup>
10 <sup>47</sup>	5 <sup>12</sup>	12 <sup>07</sup>	24,4	An Crivitz Ab	7 <sup>10</sup> 11 <sup>54</sup> 9 <sup>19</sup>

## Wismar-Karow.

## 8.

## Karow-Wismar.

151   155   157   353	159	Entfern-km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	152   154   352   156   158	
2-3 Klasse.				2-3 Klasse.	
5 <sup>15</sup>	8 <sup>98</sup>	3 <sup>80</sup>	9 <sup>00</sup> 0,0	Ab Wismar 3. 10. An ↑	9 <sup>35</sup> 12 <sup>15</sup> 6 <sup>10</sup> 11 <sup>11</sup>
5 <sup>27</sup>	8 <sup>88</sup>	3 <sup>44</sup>	9 <sup>12</sup>	An Hornstorf 10. An ↑	x <sup>9<sup>88</sup></sup> 12 <sup>01</sup> — 5 <sup>16</sup> x <sup>11<sup>10</sup></sup>
5 <sup>28</sup>	8 <sup>87</sup>	3 <sup>48</sup>	9 <sup>12</sup>	Ab	11 <sup>88</sup> — 5 <sup>17</sup>
x <sup>5<sup>22</sup></sup>	x <sup>8<sup>64</sup></sup>	3 <sup>04</sup>	x <sup>9<sup>25</sup></sup> 8,0	• Warkstorf	Ab x <sup>9<sup>14</sup></sup> x <sup>11<sup>40</sup></sup> — 5 <sup>19</sup> x <sup>11<sup>12</sup></sup>
5 <sup>22</sup>	9 <sup>01</sup>	4 <sup>10</sup>	9 <sup>40</sup>	• Neukloster	Ab 8 <sup>89</sup> 11 <sup>20</sup> — 5 <sup>14</sup> 10 <sup>25</sup>
6 <sup>10</sup>	9 <sup>14</sup>	4 <sup>85</sup>	9 <sup>55</sup>	• Warin	Ab 8 <sup>89</sup> 11 <sup>08</sup> — 5 <sup>17</sup> 10 <sup>25</sup>
6 <sup>18</sup>	9 <sup>00</sup>	4 <sup>45</sup>	10 <sup>05</sup>	An Blankenberg 1. Ab	8 <sup>80</sup> 10 <sup>40</sup> — 5 <sup>19</sup> 10 <sup>24</sup>
6 <sup>18</sup>	9 <sup>88</sup>	5 <sup>10</sup>	10 <sup>25</sup>	Ab	An 8 <sup>88</sup> 10 <sup>25</sup> 1 <sup>85</sup> 4 <sup>00</sup> 10 <sup>21</sup>
6 <sup>45</sup>	9 <sup>48</sup>	5 <sup>21</sup>	7 <sup>25</sup>	• Brietz	Ab 7 <sup>45</sup> 10 <sup>18</sup> 1 <sup>80</sup> 4 <sup>01</sup> 9 <sup>25</sup>
x <sup>6<sup>48</sup></sup>	x <sup>9<sup>81</sup></sup>	5 <sup>21</sup>	x <sup>10<sup>25</sup></sup> 34,7	• Weitendorf	Ab 7 <sup>48</sup> x <sup>10<sup>07</sup></sup> 1 <sup>85</sup> 4 <sup>18</sup> x <sup>9<sup>47</sup></sup>
7 <sup>08</sup>	9 <sup>88</sup>	5 <sup>25</sup>	7 <sup>25</sup>	An	Ab 7 <sup>80</sup> 10 <sup>00</sup> 1 <sup>85</sup> 4 <sup>07</sup> 9 <sup>25</sup>
7 <sup>13</sup>	10 <sup>08</sup>	5 <sup>38</sup>	8 <sup>14</sup>	Sternberg	An — 9 <sup>88</sup> 1 <sup>85</sup> 3 <sup>39</sup> 9 <sup>25</sup>
x <sup>7<sup>44</sup></sup>	x <sup>10<sup>15</sup></sup>	x <sup>6<sup>12</sup></sup>	x <sup>8<sup>21</sup></sup>	• Dabel	Ab — x <sup>9<sup>48</sup></sup> 1 <sup>81</sup> x <sup>344</sup> x <sup>9<sup>25</sup></sup>
7 <sup>25</sup>	10 <sup>08</sup>	6 <sup>21</sup>	8 <sup>25</sup>	• Borkow	Ab — 9 <sup>88</sup> 12 <sup>05</sup> 3 <sup>88</sup> 9 <sup>25</sup>
7 <sup>44</sup>	10 <sup>28</sup>	6 <sup>22</sup>	9 <sup>21</sup>	• Below	Ab — 9 <sup>88</sup> 12 <sup>05</sup> 3 <sup>85</sup> 9 <sup>25</sup>
7 <sup>44</sup>	10 <sup>45</sup>	6 <sup>22</sup>	9 <sup>21</sup>	An Goldberg	Ab — 9 <sup>11</sup> 12 <sup>00</sup> 3 <sup>95</sup> 8 <sup>25</sup>
8 <sup>00</sup>	10 <sup>58</sup>	7 <sup>25</sup>	—	Ab	— 9 <sup>05</sup> 12 <sup>00</sup> 2 <sup>45</sup> 8 <sup>27</sup>
x <sup>8<sup>08</sup></sup>	x <sup>11<sup>05</sup></sup>	x <sup>7<sup>14</sup></sup>	—	• Wend.-Waren	Ab — x <sup>9<sup>88</sup></sup> 12 <sup>01</sup> x <sup>247</sup> x <sup>8<sup>21</sup></sup>
8 <sup>11</sup>	11 <sup>11</sup>	7 <sup>25</sup>	—	• Damerow	Ab — 8 <sup>49</sup> 11 <sup>48</sup> 2 <sup>48</sup> 8 <sup>25</sup>
8 <sup>04</sup>	11 <sup>20</sup>	7 <sup>25</sup>	—	An Karow 4. 9.	Ab — 8 <sup>40</sup> 11 <sup>30</sup> 2 <sup>49</sup> 8 <sup>25</sup>
8 <sup>87</sup>	21 <sup>7</sup>	N <sup>25</sup>	—	Ab Karow	An — 8 <sup>21</sup> 11 <sup>16</sup> 1 <sup>60</sup> 8 <sup>14</sup>
10 <sup>06</sup>	41 <sup>0</sup>	N <sup>25</sup>	—	An Ludwigslust	Ab — 8 <sup>20</sup> x <sup>12<sup>10</sup></sup> 12 <sup>10</sup> 6 <sup>25</sup>
8 <sup>46</sup>	11 <sup>84</sup>	N <sup>25</sup>	—	Ab Karow	An — 8 <sup>22</sup> — 1 <sup>65</sup> 8 <sup>11</sup>
10 <sup>10</sup>	11 <sup>11</sup>	N <sup>25</sup>	—	An Waren	Ab — 7 <sup>18</sup> — 1 <sup>29</sup> 6 <sup>27</sup>

## Neustadt a. D.-Güstrow. 9. Güstrow-Neustadt a. D.

—	—	98 u	130		Ab Berlin L.	An ↑	410	828	—	—
—	—	1118	318		* Neustadt a. D.	An	218	688	—	—
848	—	1240	518		* Pritzwalk	An	1210	498	—	1018
689	—	118	688		↓ An Meyenburg	Ab	1198	341	—	1001
173	819	175	177	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		172	174	320	176
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.				2-3 Klasse.	2-3 Kl.		
71*	—	18*	62*	0,0	Ab Meyenburg	An ↑	1110	388	—	941
79*	—	18*	62*	3,8	* Wend.-Priborn	Ab	1108	388	—	938
78*	—	18*	78*	8,5	* Gnozin	Ab	1050	310	—	921
78*	—	18*	72*	17,8	↑ An } Plau	{ Ab	1080	280	—	920
808	104*	164	740		↑ An } Plau	{ An	908	288	601	850
888	1110*	208	888	26,7	↓ An Karow 4. 8.	Ab	848	218	540	822
848	1184	217	822		Ab Karow	An	848	148	509	813
1010	111	228	928		An Waren	Ab	715	1288	340	657
188	—	548	—		An Neubrandenburg	Ab	—	1098	—	418
65	828	1210	628		Ab Ludwigslust	An	1090	410	812	1112
688	988	106	718		Ab Parchim	An	958	280	648	920
821	1118	188	614		An Karow	Ab	887	217	519	928
848	1188	288	828	26,7	↑ Ab Karow 4. 8.	Ab	888	149	510	822
918	1248	244	848	40,8	* Krakow	Ab	818	188	487	728
947	1288	288	848	46,8	* Klein-Grabow	*	758	198	415	717
958	1288	308	928	49,8	* Hoppenrade	*	748	1285	388	706
x944	*110	*918	*911	55,0	* Klüssel	*	x758	x1240	x340	x588
x	x	x	x		↑ An } Prienerburg 13.	{ An	x728	x1288	x381	x647
x988	*118	388	918	58,4	↑ Ab }		x	x	x	x
988	1188	388	928	61,9	↑ An } Güstrow	{ Ab	787	1288	389	649
1088	—	518	1088		↓ An } 1. 13. 17.	{ Ab	—	—	—	—
1288	—	728	1128		An Rostock C.	Ab	680	1108	188	548
1188	—	788	1112		* Warnemünde	*	—	1030	188	518
248	—	688	1142		* Doberan	*	—	1000	188	408
418	—	888	—		* Ribnitz	*	500	888	—	244
					* Stralsund	*	—	640	—	108

## Wismar-Rostock C.

## 10.

## Rostock C.-Wismar.

131	133	135	139	143	Entfernung km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130	134	138	140	142
2-3 Klasse.			2-3 Klasse.	2-3 Klasse.	2-3 Klasse.	2-3 Klasse.					
588	—	1048	110	628		Ab Schwerin	An ↑	988	214	711	1115
688	—	1188	288	888	0,0	↑ Ab Wismar 3. 8.	Ab	788	1248	548	928
x	—	1298	248	818	5,4	↑ An } Hornstorf 8.	{ Ab	780	1288	588	918
*688	—	1288	241	831	5,4	↑ An } Kartlow	{ Ab	748	1288	584	918
688	—	1288	248	817	8,7	↑ Steinhausen	*	x748	x1288	x588	x924
x688	—	x1288	x288	x821	10,1	↑ Hagelsk	*	788	1288	519	928
708	—	1298	288	828	12,7	↑ Teschow	*	788	1213	510	928
710	—	1298	307	818	17,8	↑ Neubukow	*	718	1208	500	928
724	—	1248	381	848	29,8	↑ Sandhagen	*	708	1188	445	828
728	—	1288	381	828	27,0	↑ Kröpelin	*	688	1148	488	881
740	—	193	348	938	31,4	↑ Reddelich	*	x648	x1188	494	812
748	—	110	388	912	36,8	↑ An } Doberan 20.	{ Ab	648	1188	418	823
758	—	117	408	924	40,7	↑ An } Althof	{ Ab	688	1188	408	728
768	—	1000	188	408	49,0	↑ Parkentin	*	688	1188	408	728
808	1004	184	408	924	12,8	↑ Gross-Schwass	*	688	1117	382	748
808	1001	181	416	941	16,9	↑ An } Rostock C. 14.15.	{ Ab	610	1100	348	740
818	1019	189	484	942	50,8	↓ An } 16. 17. 18. 19. 24.	{ Ab	—	—	728	1048
888	1088	148	484	958	56,8	An Warnemünde	Ab	—	1080	—	518
948	1258	—	518	1128		An Ribnitz	Ab	588	888	—	244
948	248	—	658	1142		An Stralsund	Ab	—	640	—	108
1188	418	—	828	—							588

**Waren-Malchin.**

—	98.9	199		M	Ab Parchim	Ab	82.9	96.9	—
—	118.4	217		Ab	Kroow	An	18.8	81.3	—
—	111	93.8		An	Waren	Ab	12.8	6.4	—
—	109.9	41.6		Ab	Neubrandenburg	An	1.8	91.6	—
—	129.0	62.9		An	Waren	Ab	11.8	5.4	—
* 18.4	128.5	* 25.8		Ab	Lüdersdorf	An	11.4	84.6	* 18.4
4.1	141	43.9		An	Waren	Ab	11.0	7.4	1.1

201 | 203 | 205 Entfernung.  
2-4 Klasse. km.**11.****Grossh. Mecklenb. Friedrich  
Franz-Eisenbahn.****Malchin-Waren.**

—	82.9	96.9	—
—	18.8	81.3	—
—	12.8	6.4	—
—	1.8	91.6	—
—	11.8	5.4	—
—	11.4	84.6	* 18.4
—	11.0	7.4	1.1

202 | 204 | 206  
2-4 Klasse.

68.0	145	62.5	0.0	M	Ab Waren 4. 16. 17.	An	101*	60.5	95.0
71.0	209	72.6	7.8	Ab	Schönau-Falkenhausen	Ab	109*	55.0	93.5
71.8	213	* 71.9	9.8	Levenstorff	*		91.8	54.8	* 90.5
73.1	208	72.5	13.7	Schwinkendorf	*		92.8	53.8	91.0
74.1	203	* 72.5	16.5	Basedow	*		93.8	53.4	* 90.0
74.8	244	72.5	21.7	Gielow	*		90.4	51.1	84.6
81.0	285	* 82.8	27.7	An Malchin 1.	Ab		84.8	48.8	82.0

**Teterow-Gnoien.**191 | 193 | 195 | 197 Entfernung.  
2-3 Klasse. km.**12.****Grossh. Mecklenb. Friedrich  
Franz-Eisenbahn.****Gnoien-Teterow.**

190	192	194	196
—	—	—	—

81.8	128.0	40.0	92.4	M	Ab Teterow 1.	An	68.0	11.0	31.8	83.8
82.0	* 128.4	40.8	92.6	1.8	Teterow-See	Ab	61.8	10.8	30.8	81.8
83.8	104	40.0	92.4	7.1	Thürkow	*	60.8	10.8	28.8	80.8
84.7	118	40.8	92.4	12.4	Gross-Wüstenfelde	*	54.8	10.8	24.4	72.8
* 85.8	* 150	* 44.8	* 100.8	11.0	Schrödershof	*	* 54.0	* 10.0	* 28.8	* 74.0
85.9	156	40.0	100.7	17.8	Poggelow	*	52.8	10.8	28.8	72.8
90.8	184	50.1	101.6	20.8	Klein-Lunow	*	52.4	10.1	24.4	71.1
* 91.7	* 141	* 51.1	* 102.4	24.9	Döllitz	*	* 51.4	* 10.8	* 21.4	* 71.0
93.1	145	51.8	102.8	26.8	An Gnoien	Ab	51.8	10.8	21.0	72.8

**Güstrow-Plaaz.****13.****Plaaz-Güstrow.**

111	113	115	117	Entfernung.	Grossh. Mecklenb. Friedrich	112	114	116	118	
2-8 Kl.	2-3 Kl.	2-2 Kl.	2-2 Kl.	km	Franz-Eisenbahn.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-8 Kl.	
58.0	104.0	30.0	82.8	0.0	Ab Güstrow 1. 9. 17.	An	71.0	12.0	4.0	91.7
* 58.0	* 104.0	* 30.0	* 82.8	3.8	Premberg 9.	*	* 70.8	* 11.8	* 3.8	* 91.1
* 60.7	* 108.9	* 31.8	* 84.2	7.8	Glasewitz	*	* 64.8	* 11.8	* 3.8	* 90.8
* 61.6	* 111.0	* 31.8	* 84.8	11.5	Mierendorf	*	* 64.4	* 11.7	* 3.8	* 89.0
62.0	111.8	31.8	82.8	13.8	An Plaaz 16.	Ab	64.0	11.4	3.8	88.6
79.8	—	32.8	92.4		Ab Plaaz	An	60.0	11.4	—	82.8
79.8	—	32.8	93.8		An Large	Ab	61.8	11.7	—	82.8

**Bützow-Rostock C.****14.****Rostock C.-Bützow.**

41	43	45	47	49	51	Entfernung.	Grossh. Meckl. Friedrich	40	42	44	46	48	50		
1-4 Kl.	1-3 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	km	Franz-Eisenbahn.	1-4 Kl.	1-3 Kl.	1-3 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.		
52.0	88.7	104.4	119	62.8	10.8		Ab Schwerin	An	91.4	11.8	21.4	5.8	71.1	11.8	
—	11.8	84.9	108.8	84.9	78.8		Hamburg L.	*	12.0	21.8	5.8	—	92.8	8.8	
60.8	90.6	107.4	121.8	61.8	p.v.o		Lübeck	*	10.8	12.8	3.8	—	7.8	12.1	
65.4	93.8	114.8	147	62.8	10.8		Kleinen	*	81.1	11.8	1.8	51.7	6.8	10.8	
70.8	109.8	118.8	24.8	80.8	11.8		An Bützow	Ab	73.8	10.8	12.8	4.8	6.1	9.8	
70.8	104.8	120.8	30.8	83.8	12.1		Ab Bützow 1.	An	74.0	9.8	12.8	4.8	5.8	9.8	
72.4	103.8	121.0	30.8	85.8	12.4		An Schwaan 17.	Ab	73.8	9.8	12.0	4.1	—	9.8	
73.4	—	—	—	* 82.8	11		An 17.	Ab	73.0	9.8	12.0	4.1	—	9.8	
74.8	104.8	122.8	38.8	84.8	12.8		Ab Pölchow	Ab	—	—	* 11.8	—	—	—	
74.8	104.8	122.8	38.8	84.8	12.8		Ab Rostock C. 10.15.	Ab	70.0	9.8	11.4	4.0	5.8	9.8	
84.8	—	124.8	44.8	81.8	11.8		An 16.17.18.19.24.	Ab	—	78.0	10.8	10.8	4.8	8.8	9.8

### Rostock C.-Tribsees.

211	213	215	215a	Endförmung
2-4 Klasse.				hr
9 <sup>06</sup>	4 <sup>46</sup>	9 <sup>16</sup>	11 <sup>16</sup>	0
9 <sup>18</sup>	4 <sup>58</sup>	9 <sup>28</sup>	11 <sup>28</sup>	6
9 <sup>31</sup>	5 <sup>08</sup>	9 <sup>38</sup>	11 <sup>38</sup>	10
9 <sup>38</sup>	5 <sup>11</sup>	9 <sup>41</sup>	11 <sup>44</sup>	12
9 <sup>32</sup>	5 <sup>18</sup>	9 <sup>46</sup>	11 <sup>48</sup>	15
9 <sup>38</sup>	5 <sup>23</sup>	9 <sup>53</sup>	11 <sup>58</sup>	18
9 <sup>44</sup>	5 <sup>28</sup>	9 <sup>58</sup>	11 <sup>54</sup>	20
9 <sup>58</sup>	5 <sup>48</sup>	10 <sup>16</sup>	11 <sup>57</sup>	26
10 <sup>05</sup>	5 <sup>49</sup>	10 <sup>24</sup>	12 <sup>04</sup>	29
10 <sup>28</sup>	6 <sup>07</sup>	10 <sup>26</sup>	12 <sup>28</sup>	37
10 <sup>31</sup>	x <sup>62</sup>	x <sup>1028</sup>	x <sup>1225</sup>	45
10 <sup>35</sup>	6 <sup>29</sup>	11 <sup>28</sup>	12 <sup>84</sup>	46
		verkehr	verkehr	
		Dommerst.	nur	
		sonnert.		
		neigt.		
		Dommerst.		

150.

Grossh. Mecklenb. Friedrich  
Franz-Eisenbahn.

## Tribsees - Rostock C.

ch	210	212	214
	2-4 Klasse.		
An	759	316	824
Ab	747	307	816
-	739	258	814
-	724	254	820
-	737	247	822
Ab	711	241	788
An	710	238	721
Ab	703	238	725
-	658	916	721
-	640	200	715
X628	X146	X723	
Ab	615	144	720

Sanitz-Tessin-

221	223	225	225a	Eu fer- ma- ki
2—4 Klasse.				
9 <sup>46</sup> 10 <sup>98</sup>	5 <sup>31</sup> 5 <sup>49</sup>	10 <sup>23</sup> 10 <sup>26</sup>	11 <sup>16</sup> 12 <sup>04</sup>	0 8,
		verkehrt Donnerst. nicht.	verkehrt nur Donnerst.	

15b

Grossh. Mecklenb. Friedrich  
Franz-Eisenbahn.

Tessin-Sanitz.

ch	220	222	224
An Ab	↑	2-4 Klasse.	
An	7 <sup>17</sup>	2 <sup>57</sup>	7 <sup>58</sup>
Ab	6 <sup>55</sup>	2 <sup>10</sup>	7 <sup>24</sup>

Neustrelitz-Laage-Rostock C. 16. Rostock C.-Laage-Neustrelitz

— 1600 1030 336 | Ab Berlin St. An ↑ 1230 500 640 800 —  
 — 1256 1254 614 | ↓ An Neustrelitz Ab ↑ 1018 300 500 528 —

73a		73	75	77	Ent- fer- nun- gskm.	Gross. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		74	76	78	78a
1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	Kl.			1-4	1-4	1-4	Kl.
—	50,6	10,6	70,0	0,0	Ab	<b>Neustrelitz</b> 17. 22b. 23.	An	9,6	24 <sup>a</sup>	10 <sup>b</sup>	—
—	53,5	11,9	71,3	12, <sup>c</sup>		<b>Kratzburg</b>	Ab	9,8	25 <sup>a</sup>	10 <sup>b</sup>	—
—	52,6	13,0	72, <sup>c</sup>	19, <sup>c</sup>		<b>Klockow</b>	Ab	9,6	21 <sup>a</sup>	10 <sup>b</sup>	—
—	54,4	14,1	72, <sup>c</sup>	27, <sup>c</sup>		<b>Kargow</b>	Ab	9,1	29 <sup>a</sup>	10 <sup>b</sup>	—
—	54,8	16,1	74,0	—	Ab	<b>Waren</b> 4. 11. 17.	An	8,9	18 <sup>a</sup>	10 <sup>b</sup>	—
—	56,7	20,0	78,1	34, <sup>c</sup>	Ab		An	8,8	14 <sup>a</sup>	9,6	—
—	61,0	21,3	80,6	42, <sup>c</sup>		<b>Grabowhöfe</b>	Ab	8,9	19 <sup>a</sup>	9,6	—
—	61,6	22,1	82,3	53,4		<b>Vollrathsruhe</b>	Ab	8,8	19 <sup>a</sup>	9,6	—
—	62,7	24,8	83,5	59, <sup>c</sup>		<b>Langhagen</b>	Ab	8,8	12 <sup>a</sup>	9,1	—
—	65,0	26,6	84,1	—	An	<b>Altenhof</b> 1. 17.	Ab	7,8	12 <sup>a</sup>	9,6	—
—	76,3	30,6	90,0	69, <sup>c</sup>	Ab		An	6,4	20 <sup>a</sup>	8,4	—
—	78,1	32,0	92, <sup>c</sup>	—	An	<b>Piaaz</b> 13.	Ab	6,1	11 <sup>a</sup>	8,2	—
—	78,9	32,3	94, <sup>c</sup>	80, <sup>c</sup>	Ab	<b>Subsin-Liessow</b>	Ab	6,1	11 <sup>a</sup>	8,2	—
—	78,1	33,8	92,6	86, <sup>c</sup>		<b>Laage</b>	Ab	6,1	11 <sup>a</sup>	8,4	An
61,6	74,0	34,0	94,6	89,9	Ab			6,1	11 <sup>a</sup>	8,6	11 <sup>a</sup>
—	78,8	33,1	102,0	98,4		<b>Scharstorf</b>	Ab	5,9	11 <sup>a</sup>	7,6	11 <sup>a</sup>
—	64,0	80,2	101,6	103,9		<b>Kavelstorff</b>	Ab	5,6	11 <sup>a</sup>	7,6	11 <sup>a</sup>
—	65,1	81,1	103,8	112, <sup>c</sup>		<b>Draakow</b> 3. 10. 14	Ab	5,6	11 <sup>a</sup>	7,8	11 <sup>a</sup>

## Neustrelitz-Güstrow-Warnemünde-Gjedser.

## 17. Gjedser-Warnemünde-Güstrow-Neustrelitz.

			10 <sup>40</sup>							Ab Berlin St. An Neustrelitz	An Ab	6 <sup>40</sup> 5 <sup>00</sup>				8 <sup>40</sup> 6 <sup>20</sup>		
5	61	63	57	65	67	69	71	Entf. km.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.		56	60	62	64	58	66	68	70
3	1-4	2-3	1-8	1-4	2-4	1-3	2-4			1-3	2-4	2-3	1-4	1-3	2-3	1-4	1-4	
	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.			Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	
10 <sup>40</sup>	—	—	10 <sup>35</sup>	—	—	—	—	0,0	Ab Neustrelitz 16. 22b. 23. An ↑	4 <sup>40</sup>	—	—	—	6 <sup>40</sup>	—	—	—	
0,0	—	—	11 <sup>07</sup>	—	—	—	—		An Waren 4. 11. 16. Ab	4 <sup>40</sup>	—	—	—	6 <sup>20</sup>	—	—	—	
0,0	—	—	11 <sup>08</sup>	—	—	—	—		An Lalendorf 1. 16. Ab	4 <sup>20</sup>	—	—	—	6 <sup>20</sup>	—	—	—	
x	—	—	11 <sup>49</sup>	—	—	—	—	60,7	An Güstrow 1. 9. 13. Ab	4 <sup>20</sup>	—	—	—	5 <sup>20</sup>	—	—	—	
10 <sup>40</sup>	—	—	11 <sup>48</sup>	—	—	—	—		Ab Lüttow 1. 9. 13. Ab	3 <sup>20</sup>	711	11 <sup>80</sup>	2 <sup>40</sup>	5 <sup>10</sup>	6 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>	
10 <sup>40</sup>	7 <sup>38</sup>	10 <sup>06</sup>	12 <sup>08</sup>	12 <sup>00</sup>	4 <sup>10</sup>	5 <sup>6</sup>	9 <sup>6</sup>	85,4	Ab Mistorf 1. 11. 16. Ab	7 <sup>00</sup>	11 <sup>40</sup>	2 <sup>40</sup>	6 <sup>20</sup>	8 <sup>00</sup>	8 <sup>00</sup>	11 <sup>80</sup>		
1	74 <sup>8</sup>	10 <sup>16</sup>	—	12 <sup>00</sup>	4 <sup>30</sup>	6 <sup>00</sup>	9 <sup>1</sup>	91,7	Ab Schwaan 14. Ab	6 <sup>40</sup>	11 <sup>80</sup>	2 <sup>40</sup>	6 <sup>20</sup>	6 <sup>40</sup>	7 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>		
7 <sup>84</sup>	10 <sup>85</sup>	—	12 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	6 <sup>1</sup>	10 <sup>20</sup>	96,0		Ab Pölchow 1. 11. 16. Ab	6 <sup>40</sup>	11 <sup>80</sup>	2 <sup>40</sup>	6 <sup>20</sup>	7 <sup>20</sup>	7 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>		
8 <sup>04</sup>	10 <sup>84</sup>	—	12 <sup>00</sup>	4 <sup>40</sup>	6 <sup>8</sup>	10 <sup>20</sup>	102,0		Ab Rostock C. 10. 14. 15. Ab	9 <sup>40</sup>	6 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	1 <sup>40</sup>	4 <sup>40</sup>	5 <sup>40</sup>	7 <sup>20</sup>	11 <sup>10</sup>	
8 <sup>08</sup>	10 <sup>86</sup>	—	12 <sup>01</sup>	4 <sup>50</sup>	6 <sup>8</sup>	10 <sup>20</sup>	102,0		Ab Rostock 16. 18. 19. 24. Ab	9 <sup>40</sup>	—	—	—	4 <sup>40</sup>	—	—	—	
8 <sup>10</sup>	—	—	12 <sup>01</sup>	—	—	—	—	111,0	Ab Warnemünde 18. Ab	9 <sup>40</sup>	—	—	—	4 <sup>40</sup>	—	—	—	
10 <sup>40</sup>	8 <sup>47</sup>	10 <sup>86</sup>	12 <sup>07</sup>	11 <sup>4</sup>	5 <sup>10</sup>	6 <sup>50</sup>	10 <sup>20</sup>		Ab Gjedser Ab	2 <sup>10</sup>	—	—	—	8 <sup>60</sup>	—	—	—	
10 <sup>40</sup>	—	—	12 <sup>02</sup>	—	—	—	—	119,8	Ab Kopenhagen Ab	1 <sup>20</sup>	—	—	—	1 <sup>20</sup>	—	—	—	
10 <sup>40</sup>	—	—	12 <sup>00</sup>	—	—	—	—	131,8	↓	1 <sup>20</sup>	—	—	—	1 <sup>20</sup>	—	—	—	
11 <sup>40</sup>	—	—	1 <sup>11</sup>	—	—	—	—	0,0		1 <sup>20</sup>	—	—	—	1 <sup>20</sup>	—	—	—	
11 <sup>40</sup>	—	—	3 <sup>11</sup>	—	—	—	—	50,0		1 <sup>20</sup>	—	—	—	1 <sup>20</sup>	—	—	—	
10 <sup>40</sup>	—	—	3 <sup>50</sup>	—	—	—	—			1 <sup>20</sup>	—	—	—	1 <sup>20</sup>	—	—	—	
9 <sup>90</sup>	—	—	7 <sup>52</sup>	—	—	—	—			7 <sup>10</sup>	—	—	—	9 <sup>37</sup>	—	—	—	

## Rostock C.-Warnemünde.

## 18.

## Warnemünde-Rostock C.

									Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.										
56	231	233	57	235	237	239	Entf. km.			56	232	234	58	236	238	240			
1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4	1-4				1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4	1-4			
—	—	7 <sup>84</sup>	10 <sup>00</sup>	4 <sup>00</sup>	—	—	0,0	Ab Doberan	An ↑	6 <sup>20</sup>	—	11 <sup>90</sup>	—	7 <sup>80</sup>	11 <sup>00</sup>	—			
9 <sup>40</sup>	7 <sup>00</sup>	8 <sup>40</sup>	12 <sup>48</sup>	4 <sup>40</sup>	7 <sup>00</sup>	11 <sup>00</sup>	0,0	Ab Rostock C. 10. 14. 15. 16. 17. 19. 24. An ↑	2 <sup>40</sup>	7 <sup>80</sup>	10 <sup>40</sup>	4 <sup>20</sup>	5 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	11 <sup>20</sup>				
—	—	* 8 <sup>40</sup>	—	* 4 <sup>40</sup>	* 7 <sup>00</sup>	* 11 <sup>00</sup>	1,4	Satower Chaussee Ab	—	—	* 10 <sup>80</sup>	—	* 5 <sup>40</sup>	* 5 <sup>40</sup>	* 8 <sup>40</sup>	* 11 <sup>20</sup>			
—	—	* 7 <sup>10</sup>	8 <sup>60</sup>	—	4 <sup>00</sup>	7 <sup>14</sup>	* 11 <sup>20</sup>	8,8	Schmarl Ab	—	—	7 <sup>80</sup>	10 <sup>80</sup>	—	5 <sup>40</sup>	* 8 <sup>60</sup>	* 11 <sup>20</sup>		
8 <sup>01</sup>	7 <sup>41</sup>	9 <sup>60</sup>	12 <sup>50</sup>	5 <sup>60</sup>	7 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>	12,8	An Warnemünde 17. Ab	2 <sup>20</sup>	7 <sup>80</sup>	10 <sup>80</sup>	4 <sup>20</sup>	5 <sup>10</sup>	8 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>				

## Rostock F.F.-Rostock C.

## 19.

## Rostock C.-Rostock F.F.

—	640	108	581						Ab Stralsund	—	An ↑	1181	419	893	—					
510	588	244	787						Ribeltz	—	Ab	960	245	655	1155					
—	510	588	340	840	0,0				An Rostock F.F.	—	Ab	844	147	560	1055					
609	946	346	840	0,0					An Rostock FF. 24. An ↑	8 <sup>40</sup>	140	540	1045							
608	951	351	845	2,8					An Rostock 10. 14. 15. 16. 17. 18. 24. Ab	8 <sup>40</sup>	135	537	1042							
701	1246	508	1180						An Warnemünde	—	Ab	780	1080	424	880					
647	1180	748	1110						An Doberan	—	—	780	1000	408	920					
924	214	535	1115						An Schwerin	—	—	880	1046	110	632					
1088	398	747	1211						An Lübeck	—	—	1000	1218	615						
1280	598	925	840						An Hamburg L.	—	—	845	1098	340						
—	590	840	640						An Berlin St.	—	—	1000	840	1080	285					

## 20. Doberan-Heiligendamm.

(Die Bahn befindet sich während der Wintermonate nicht im Betriebe.)

## Neubrandenburg-Friedland.

## 21.

## Friedland-Neubrandenburg.

610	109.7	38	60.8		Ab Berlin St.	An	122.0	880	110.8	
636	104.0	49.6	—		• Rostock	An	118.8	858	105.7	—
794	118.5	45.4	—		• Stralsund	An	115.0	408	92.7	118.4
720	84.8	109.5	—		• Hamburg L.	An	59.5	910.8	88.6	—
920	100.4	121.3	—		• Lübeck	An	58.8	74.2	122.1	—
690	116.6	15.6	—		• Rostock C.	An	114.4	51.8	104.2	—
795	123.9	36.8	—		• Güstrow	An	117.0	408	91.6	—

2	4	6	8	Entfernung: km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	1	3	5	7	
2-3 Klasse.						2-3 Klasse.				

1005	21.7	74.2	95.5	0.0	Ab Neubrandenburg 1. 4. 23.	An	90.9	188	68.6	91.5
1031	24.4	72.8	102.4	—	• Neuenkirchen	Ab	84.6	109	63.9	91.6
1048	28.6	74.2	103.9	14.9	• Staven	*	83.4	128.6	60.1	90.1
1056	31.8	75.2	105.0	19.6	• Preetz	*	81.6	124.8	64.6	84.1
1109	33.7	81.0	117.4	25.8	An Friedland	*	80.0	129.6	58.0	82.1

## Strasburg-Blankensee.

## 22a.

## Blankensee-Strasburg.

—	69.6	49.4		Ab Stettin	An	118	28.8	—		
N0.8	55.0	55.0		Ab Pasewalk	An	119.7	28.0			
22	24	26	Entfernung: km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.		23	25	27		
2-3 Kl.						2-3 Kl.				
—	115.0	62.2	0.0	Ab Strasburg 1.	An	104.8	28.7			
—	113.0	62.2	7.1	• Gr.-Daberkuw	Ab	104.7	x			
—	114.6	62.2	10.2	• Mildenitz	*	104.9	x			
69.0	121.2	62.2	13.9	• Woldegk	*	104.6	21.4			
63.2	126.6	70.2	19.4	• Hinrichshagen	*	94.9	x			
64.4	124.0	71.0	25.4	• Bredenfelde	*	94.8	18.8			
70.1	126.4	71.0	30.9	• Quadenschönlö	*	94.8	14.4			
71.0	118.2	72.2	33.8	• Warbende	*	94.9	x			
71.8	114.0	72.2	36.9	An Blankensee 23.	Ab	91.8	18.0			

## Neustrelitz-Buschhof.

## 22b.

## Buschhof-Neustrelitz.

8	10	16	18	Entfernung: km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.	3	5	7	13	15
2-3 Klasse.						2-3 Klasse.				
75.8	102.8	31.6	88.0	0.0	Ab Neustrelitz 16.17.23.	An	78.0	101.8	125.8	64.0
80.0	x	23.0	91.0	7.8	• Gross-Quassow	Ab	71.8	x	x	x
81.9	106.2	34.8	92.8	11.9	• Wesenberg	*	70.8	95.1	123.8	68.1
x	x	x	92.8	17.8	• Zirtow	*	68.8	x	x	x
84.9	111.0	42.6	95.8	21.7	• Mirow	*	68.8	93.8	121.7	63.4
90.9	112.4	45.6	101.8	30.7	An Buschhof	Ab	91.4	120.0	56.0	103.4
91.6	118.8	60.2	102.0		Ab Buschhof	An	—	91.1	118.6	58.6
98.6	120.0	72.0	117.7		Ab Wittstock	Ab	—	84.0	111.7	58.7

## Neustrelitz-Neubrandenburg.

## 23.

## Neubrandenburg-Neustrelitz.

209	205	11	208	213	207	217	15	Entfern.	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	16	218	206	214	204	14	208	210	
2-4 Kl.		1-3 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	km	km			1-3 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	1-4 Kl.	2-4 Kl.		
—	G10	840	104 <sup>a</sup> 0 <sup>b</sup> 3 <sup>c</sup> 8 <sup>d</sup>	60 <sub>a</sub>	102 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	0 <sub>a</sub>	Ab Berlin St. An	640	80 <sup>a</sup> 104 <sup>a</sup> 128 <sup>a</sup>	500	84 <sup>a</sup>	110 <sup>a</sup>	—	—	—	—	
—	B19	—	12 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup> 8 <sup>c</sup>	80 <sub>a</sub>	128 <sub>a</sub>	—	79 <sub>a</sub>	Fürstenberg i. M. Ab	54 <sup>a</sup>	83 <sup>a</sup> 104 <sup>a</sup>	39 <sup>a</sup>	—	84 <sup>a</sup>	—	—	—	—	
—	84 <sup>a</sup>	—	12 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup> 5 <sup>c</sup>	81 <sub>a</sub>	128 <sub>a</sub>	—	87 <sub>a</sub>	Düsterförde	54 <sup>a</sup>	81 <sup>a</sup> 104 <sup>a</sup>	31 <sup>a</sup>	—	84 <sup>a</sup>	—	—	—	—	
—	84 <sup>a</sup>	—	12 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup> 5 <sup>c</sup>	82 <sub>a</sub>	128 <sub>a</sub>	—	97 <sub>a</sub>	Strelitz	54 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup> 104 <sup>a</sup>	39 <sup>a</sup>	—	84 <sup>a</sup>	—	—	—	—	
—	84 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	12 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup> 5 <sup>c</sup>	83 <sub>a</sub>	128 <sub>a</sub>	128 <sub>a</sub>	—	An Neustrelitz	54 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup> 101 <sup>a</sup>	30 <sup>a</sup> 64 <sup>a</sup>	83 <sup>a</sup>	—	—	—	—	—	
41 <sup>a</sup>	840	10 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup> 6 <sup>b</sup> 8 <sup>c</sup>	84 <sub>a</sub>	—	—	100 <sub>a</sub>	Ab  16. 17. 22b. An	—	—	74 <sup>a</sup> 101 <sup>a</sup>	28 <sup>a</sup> 64 <sup>a</sup>	81 <sup>a</sup>	—	—	—	—	
42 <sup>a</sup>	908	—	1 <sup>a</sup> 0 <sup>b</sup> 6 <sup>c</sup>	94 <sub>a</sub>	—	—	115 <sub>a</sub>	Blankensee 22a. Ab	—	—	78 <sup>a</sup> 94 <sup>a</sup>	29 <sup>a</sup>	78 <sup>a</sup>	—	—	—	—	—
43 <sup>a</sup>	93 <sup>a</sup>	—	14 <sup>a</sup> 6 <sup>b</sup>	94 <sub>a</sub>	—	—	127 <sub>a</sub>	Stargard i. M. Ab	—	—	71 <sup>a</sup> 94 <sup>a</sup>	29 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	—	—	—	—	—
5 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	11 <sup>a</sup>	16 <sup>a</sup> 6 <sup>b</sup> 9 <sup>c</sup>	94 <sub>a</sub>	—	—	135 <sub>a</sub>	An Neubrandenburg	—	—	68 <sup>a</sup> 94 <sup>a</sup>	21 <sup>a</sup> 61 <sup>a</sup>	72 <sup>a</sup>	—	—	—	—	—
5 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	11 <sup>a</sup>	20 <sup>a</sup> 7 <sup>b</sup> 9 <sup>c</sup>	94 <sub>a</sub>	—	—	145 <sub>a</sub>	Ab  1. 4. 21. An	—	—	68 <sup>a</sup> 94 <sup>a</sup>	15 <sup>a</sup> 60 <sup>a</sup>	70 <sup>a</sup> 15 <sup>a</sup>	—	—	—	—	—
7 <sup>a</sup>	11 <sup>a</sup>	12 <sup>a</sup>	4 <sup>a</sup> 6 <sup>b</sup> 9 <sup>c</sup> 11 <sup>d</sup>	—	—	224 <sub>a</sub>	An  Stralsund 24. Ab	—	—	45 <sup>a</sup>	78 <sup>a</sup> 116 <sup>a</sup>	48 <sup>a</sup>	45 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	—	—	—	—

Ausserdem zwischen Strelitz und Neustrelitz und umgekehrt mit 2.—3. Kl.

Zug Nr.	Zug Nr.
221	Strelitz ab 7 <sup>a</sup> Neustrelitz an 7 <sup>a</sup>
223	" " 1 <sup>a</sup> " " 14 <sup>a</sup>
225	" " 5 <sup>a</sup> " " 5 <sup>a</sup>
227	" " 11 <sup>a</sup> " " 11 <sup>a</sup>
220	Neustrelitz ab 7 <sup>a</sup> Strelitz an 7 <sup>a</sup>
222	" " 12 <sup>a</sup> " " 12 <sup>a</sup>
224	" " 41 <sup>a</sup> " " 41 <sup>a</sup>
226	" " 111 <sup>a</sup> " " 111 <sup>a</sup>

## Stralsund-Rostock FF.

## 24.

## Rostock FF.-Stralsund.

277	279	281	283	285	Entfern.	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	276	278	280	282	284	
2-4 Klasse.					km		2-4 Klasse.					
—	64 <sup>a</sup>	1 <sup>b</sup>	64 <sup>a</sup>	94 <sub>a</sub>	0 <sub>a</sub>	Ab Stralsund 23. An	71 <sup>a</sup>	114 <sup>a</sup>	41 <sup>a</sup>	83 <sup>a</sup>	an	
52 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	244	74 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>	43 <sub>a</sub>	Rüblitz	54 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	24 <sup>a</sup>	64 <sup>a</sup>	114 <sup>a</sup>	
*51 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	*284	*74 <sup>a</sup>	BD	45 <sub>a</sub>	Altehude	*	—	94 <sup>a</sup>	*24 <sup>a</sup>	*64 <sup>a</sup>	*112 <sup>a</sup>
51 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	30 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	—	53 <sub>a</sub>	Gelbsandse	*	—	94 <sup>a</sup>	24 <sup>a</sup>	64 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>
—	90 <sup>a</sup>	*30 <sup>a</sup>	*70 <sup>a</sup>	—	55 <sub>a</sub>	Schwarzenföft	*	—	*94 <sup>a</sup>	*21 <sup>a</sup>	*64 <sup>a</sup>	—
52 <sup>a</sup>	91 <sup>a</sup>	31 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	—	57 <sub>a</sub>	Rövershagen	*	—	91 <sup>a</sup>	21 <sup>a</sup>	61 <sup>a</sup>	114 <sup>a</sup>
52 <sup>a</sup>	93 <sup>a</sup>	32 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	—	61 <sub>a</sub>	Mönkhagen	*	—	90 <sup>a</sup>	20 <sup>a</sup>	61 <sup>a</sup>	114 <sup>a</sup>
52 <sup>a</sup>	93 <sup>a</sup>	39 <sup>a</sup>	82 <sup>a</sup>	—	64 <sub>a</sub>	Bentwisch	*	—	90 <sup>a</sup>	20 <sup>a</sup>	60 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>
52 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	340	84 <sup>a</sup>	—	71 <sub>a</sub>	An Rostock F.F. 19. Ab	—	84 <sup>a</sup>	14 <sup>a</sup>	54 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	
60 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	32 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	—	—	An Rostock C. Ab	—	84 <sup>a</sup>	14 <sup>a</sup>	54 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	
94 <sup>a</sup>	21 <sup>a</sup>	53 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>	—	—	Schwerin	*	—	54 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	110 <sup>a</sup>	62 <sup>a</sup>
71 <sup>a</sup>	116 <sup>a</sup>	51 <sup>a</sup>	120 <sup>a</sup>	—	—	Östrow	*	—	73 <sup>a</sup>	129 <sup>a</sup>	118 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>
108 <sup>a</sup>	39 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	121 <sup>a</sup>	—	—	Lübeck	*	—	—	104 <sup>a</sup>	121 <sup>a</sup>	54 <sup>a</sup>
129 <sup>a</sup>	66 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	—	—	Hamburg L.	*	—	—	84 <sup>a</sup>	108 <sup>a</sup>	34 <sup>a</sup>
200	7 <sup>a</sup>	102 <sup>a</sup>	105 <sup>a</sup>	—	—	Kiel	*	—	—	64 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	24 <sup>a</sup>

## 25. Berlin-Wittenberge-Hamburg.

(Siehe Seite 12.)

## Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

## 26.

## Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

222	7162	224	226	228	Entfernung, km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	221	223	225	227
1-4 Kl.	2 u. 3 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.			1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.
—	2 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup>	84 <sup>a</sup>	18 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	0 <sub>a</sub>	Ab Wittenberge 25. An	83 <sup>a</sup>	101 <sup>a</sup>	64 <sup>a</sup>	—
—	2 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup>	94 <sup>a</sup>	18 <sup>a</sup>	80 <sup>a</sup>	23,0	Lenzen	Ab	80 <sup>a</sup>	124 <sup>a</sup>	62 <sup>a</sup>
—	2 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup>	94 <sup>a</sup>	20 <sup>a</sup>	81 <sup>a</sup>	31,8	Polz	Ab	78 <sup>a</sup>	124 <sup>a</sup>	62 <sup>a</sup>
—	2 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup>	94 <sup>a</sup>	21 <sup>a</sup>	82 <sup>a</sup>	38,1	An Dömitz 4.	Ab	74 <sup>a</sup>	121 <sup>a</sup>	57 <sup>a</sup>
51 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup> 5 <sup>b</sup>	94 <sup>a</sup>	21 <sup>a</sup>	82 <sup>a</sup>	38,1	An	74 <sup>a</sup>	121 <sup>a</sup>	55 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>

Berlin-Wittenberge-Hamburg

25

Hamburg - Wittenberge - Berlin.

## 26. Wittenberge-Dömitz-Lüneberg.

(Siehe Seite 11.)

Hagenow (Land)-Oldesloe-  
Neumünster.

## 27.

Neumünster-Oldesloe-  
Hagenow (Land).

Hagenow (Land)-Oldesloe-						27.						Neumünster-Oldesloe-					
Neumünster.																	
304	306	308	310	312	Erl-	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.	301	303	307	309	311	1-3	1-3	1-4	1-3	1-4	1-4
1-4	1-3	1-3	1-4	1-3	fer-	km	1-3	1-3	1-4	1-3	1-4	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
11 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>		Ab Berlin L.	11 <sup>10</sup>	41 <sup>0</sup>	8 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>						
11 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>		„ Hamburg B. (*K.)	11 <sup>10</sup>	40 <sup>0</sup>	8 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>						
5 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>		„ Schwerin	..	121 <sup>4</sup>	48 <sup>0</sup>	8 <sup>10</sup>	120 <sup>9</sup>						
6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>	0,0	Ab Hagenow Land 2. 25. An	7 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>						
6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>		Ab Hagenow Stadt	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>						
6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	9,0	„ Bobzin	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>						
6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	15,4	„ Wittenburg	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>						
6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	23,5	„ Bantin	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>						
7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	27,6	„ Zarrentin	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>						
7 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	49,0	Ab Ratzeburg	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>						
8 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>		An Lübeck	Ab	5 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>					
7 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	—	49,0	Ab Ratzeburg	An	—	9 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>					
8 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>	—	78,0	Ab Oldesloe	Ab	—	8 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>					
9 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	—	123,0	Ab Neumünster	Ab	—	7 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>					
10 <sup>10</sup>	20 <sup>0</sup>	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	—		An Klein	Ab	—	6 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>					

## Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 28. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1   3   5   7   9   11   13						Postle-		Boizenburger Stadt- und Hafenbahn						2   4   5   8   10   12   14					
2-3 Klasse.						fer-		2-3 Klasse.						2-3 Klasse.					
7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	0,0	Ab Boizenburg Stadt	An	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>			
7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3,1	An Boizenburg Bhf. 25.	Ab	7 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>			

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 37.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. Oktober 1898.

#### Inhalt.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Stathalter Rathke zu Hof Gallin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. September 1898.

- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstreferendar Carl Regenstein aus Jarmel nach bestandener Prüfung zum Forstassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. September 1898.

- (3) Der Referendar Paul Vade aus Grieben hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 27. September 1898.

- (4) Der Pastor Karsten in Schlieffenberg ist am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Sternberg erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. September 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Steuerrath Ahlefeld in Rostock die erbetene Versezung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsssekretär Sellmann zu Rostock das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Taubstummenanstalts-Direktor Müssow zu Ludwigslust das Verdienstkreuz in Gold und dem Taubstummenlehrer Schröder dafelbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gerichtsvollzieher Will zu Hagenow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

---

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtspolizeibeamter Münster zu Neustadt die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

---

(10) Der Amtmann Alexander von Bülow zu Schwerin ist als leitender Beamter an das Amt zu Wittenburg versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Schmidt zu Dargun zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amts-Assessor Dr. jur. Wünsch zu Crivitz zum Beamten und Amtsverwalter dafelbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsssekretär Sellmann in Rostock die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(14) Der Amts-Registratur Lange zu Neustadt ist an das Amt Todtenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(15) Der Amts-Registratur Scheuermann zu Dömitz ist an das hiesige Amt versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Amtsprotokollisten Storzer zu Hagenow zum Amtsregisterator, bei gleichzeitiger Versezung an das Amt zu Dömitz, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Amtsprotokollisten Hannemann zu Dargun zum Amtsregisterator, bei gleichzeitiger Versezung an das Amt zu Neustadt, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(18) Der Amtsprotokollist Kopplow, bisher beim Amtte Bülow, ist an das Amt Gadebusch versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Amtsdiätar Heinrich Michelsen, bisher zu Güstrow, bei gleichzeitiger Versezung an das Amt Dargun zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Amtsdiätar Paul Wild zu Neustadt zum Amtsprotokollisten baselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(21) Der Distriktsbaumeister Friedrich Thormann zu Dömitz ist wegen anderweitiger Anstellung auf sein Ansuchen aus dem Großherzoglichen Dienste entlassen.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(22) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Postpraktikanten Richard Wagner zum Postsekretär im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(23) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Postassistenten Richard Wolff zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postassistenten Heinrich Hahn zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptamts-Kontroleur Wilhelm Schulze in Güstrow zum Rendanten bei dem Haupt-Zollamt in Wismar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Steuerfuppennumerar Otto Tille zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsassessor Heinrich Erythropel, bisher zu Grabow, zum Amtsrichter in Goldberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (28) Mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichtsassessors beim Amtsgericht zu Grabow ist bis auf Weiteres der Gerichtsassessor Paul Raspe beauftragt.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Sekretär Börd zu Kröpelin die von ihm wegen Abnahme seiner Kräfte erbetene Entlassung aus seinem Amte zu ertheilen und ihm zugleich das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (30) Der Amtsgerichts-Aktuar Schulz zu Krakow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Kröpelin versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (31) Der Amtsgerichts-Aktuar Teege zu Tessin ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Krakow versetzt.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (32) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehülfen August Stodts zu Tessin zum Amtsgerichts-Aktuar dasselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(33) Der Bürgermeister Dr. König zu Goldberg ist auf sein Ansuchen aus dem von ihm bekleideten Ame eines Amtsanwalts beim dortigen Amtsgerichte entlassen.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(34) Der Gerichtsvollzieher Schroeder zu Nibniz ist auf sein Ansuchen wegen vorgeschrittenen Lebensalters in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(35) Der Gerichtsvollzieher Fr. Will zu Hagenow ist auf sein Ansuchen wegen geschwächter Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(36) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Major und Distriktoffizier der Landes-Gendarmerie von Bassewig dem wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit erbetenen Abschied mit der zuständigen Pension in Gnaden zu bewilligen, auch denselben à la suite des Großherzoglichen Kontingents zu stellen und ihm die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Großherzoglichen Artillerie-Abtheilung mit den für Ausgeschiedene vorgeschriebenen Abzeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

---

(37) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Hauptmann a. D. von Lowkow, früher im Grenadier-Regiment Nr. 89, als Distriktoffizier bei der Landesgendarmerie anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

Dieser No. 37 der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Oktober d. J. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeflossen.

# Verzeichniss der **Post-Verbindungen** im **Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1898.

## Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Werktagen, Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:  
P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels | Ist diesen Bezeichnungen \* oder † beigefügt, so  
Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B | bedeutet \* beschränkte Beförderung von Post-  
Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Land- | sendungen hinsichtlich des Gesammtgewichts und  
postfahrt. | Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhn-  
lichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (62 Abends bis 52 früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L 6 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 7 <sup>4</sup> <sub>1</sub>	Pr 10 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 11 <sup>0</sup>	Pr 3 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 4 <sup>0</sup>		1. Ahrenshoop <sup>x</sup> Wustrow	Pr 11 <sup>1</sup> <sub>8</sub> 11 <sup>1</sup> <sub>8</sub>	Pr 4 <sup>2</sup> <sub>2</sub> 4 <sup>2</sup> <sub>2</sub>	L 9 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 7 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	* Nur während der Badezeit
Lw <sup>*</sup> 8 <sup>2</sup> <sub>6</sub> 10 <sup>0</sup> 11 <sup>1</sup> <sub>8</sub>	FLs 2 <sup>2</sup> <sub>6</sub> 3 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 5 <sup>6</sup>	FLW 3 <sup>2</sup> <sub>6</sub> 4 <sup>2</sup> <sub>0</sub> G12	5 11	2. AltGaarz Roggow Neubukow		FL 11 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 9 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 8 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 2 <sup>1</sup> <sub>8</sub> 1 <sup>0</sup>	
FL <sup>x</sup> 11 <sup>4</sup> <sub>0</sub> 11 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>1</sup> <sub>6</sub> 6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>		9	3. AltKalen Gnoien		FL <sup>x</sup> 7 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 5 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	Lw <sup>*</sup> 1 <sup>0</sup> 10 <sup>1</sup> <sub>8</sub>	* Sonntags L*
Lw <sup>*</sup> 12 <sup>0</sup> 14 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	FL <sup>x</sup> 4 <sup>0</sup> 5 <sup>2</sup> <sub>0</sub>		9	4. Ankershagen Penzlin	Lw <sup>*</sup> 9 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	FL <sup>x</sup> 1 <sup>2</sup> <sub>6</sub> 11 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 3 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	* Sonntags L*
FLW 10 <sup>4</sup> <sub>0</sub> 12 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 11 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	Ls <sup>*</sup> 12 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 12 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 14 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	FLW 6 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 6 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 7 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	2 8	5. Basedow Gesin Malchin	FLW 10 <sup>1</sup> <sub>2</sub> 9 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 9 <sup>0</sup>	Ls <sup>*</sup> 10 <sup>2</sup> <sub>8</sub> 10 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 9 <sup>0</sup>	FLW 4 <sup>1</sup> <sub>8</sub> 3 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 3 <sup>0</sup>	
	Lw <sup>*</sup> 5 <sup>0</sup> F <sup>2</sup> <sub>0</sub>		4	6. Bastorf Brunshaupten	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 4 <sup>0</sup>			
FL <sup>x</sup> 3 <sup>2</sup> <sub>6</sub> 5 <sup>2</sup> <sub>2</sub>			10	7. Bastorf Kröpelin		FL <sup>x</sup> 11 <sup>0</sup> 8 <sup>1</sup> <sub>0</sub>		* Sonntags L*
Lw <sup>*</sup> 12 <sup>1</sup> <sub>2</sub> 1 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 2 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>1</sup> <sub>5</sub> 7 <sub>2</sub> 7 <sup>2</sup> <sub>0</sub>			8. Baumgarten Rthn Bützow	Lw <sup>*</sup> 6 <sup>2</sup> <sub>2</sub> 5 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 5 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 10 <sup>0</sup> 9 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	Lw <sup>*</sup> 10 <sup>0</sup> 9 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	* Sonntags L*
L <sup>*</sup> 9 <sup>2</sup> <sub>2</sub> 9 <sup>2</sup> <sub>2</sub> 11 <sup>2</sup> <sub>0</sub>			2 5	9. Below Haltestelle Below Meestlin				
FL 2 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 3 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 3 <sup>4</sup> <sub>8</sub> 4 <sup>2</sup> <sub>2</sub>	FLW 5 <sup>2</sup> <sub>2</sub> 6 <sup>2</sup> <sub>5</sub> 7 <sup>1</sup> <sub>0</sub> 8 <sup>1</sup> <sub>0</sub>		16	10. Bennin Kl.Bengersdorf Wiebendorf Boizenburg	FL <sup>x</sup> 8 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 8 <sup>0</sup> 7 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 6 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	FLW 2 <sup>4</sup> <sub>0</sub> 1 <sup>4</sup> <sub>8</sub> 1 <sup>0</sup> 11 <sup>4</sup> <sub>0</sub>		
	Ls 2 <sup>2</sup> 2 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	Lw 5 <sup>2</sup> <sub>8</sub> 6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	3	11. Bergwerk Jessenitz Lütheen	Ls <sup>†</sup> 9 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 9 <sup>2</sup>	Lw 1 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 12 <sup>4</sup> <sub>8</sub>		
FL <sup>x</sup> 6 <sup>2</sup> <sub>0</sub> 8 <sup>1</sup> <sub>0</sub>			9	12. Bernitt Bützow	FL <sup>x</sup> 10 <sup>1</sup> <sub>2</sub> 8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>		* Sonntags L*	

Hinfahrt.		Entfernung Km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Lw† 10 <sup>50</sup> 4 <sup>10</sup>		11	13. Bernitt Satow			Lw† 5 <sup>50</sup> 11 <sup>50</sup>	
FL 9 <sup>0</sup> 9 <sup>0</sup> 10 <sup>15</sup> 11 <sup>15</sup>	FLW 6 <sup>15</sup> 2 <sup>0</sup> 5 <sup>15</sup> 7 <sup>2</sup>		14. Blievenstorf Alt-Brenz Neu-Brenz Neustadt	FL 7 <sup>45</sup> 8 <sup>15</sup> 6 <sup>15</sup>	FLW 2 <sup>15</sup> 1 <sup>55</sup> 11 <sup>40</sup>		
Ls* 1 <sup>0</sup> 2 <sup>45</sup>	FLW 2 <sup>0</sup> 4 <sup>0</sup>	Lw* 5 <sup>15</sup> 7 <sup>2</sup>	15. Blücher Boizenburg	FL* 8 <sup>15</sup>	Lw* 1 <sup>55</sup>		* Sonntags L*
FLW 9 <sup>40</sup> 12 <sup>50</sup>		10				FLW	
FL* 6 <sup>5</sup> 8 <sup>10</sup> 9 <sup>0</sup> 9 <sup>30</sup>	FLW 11 <sup>50</sup> 1 <sup>0</sup> 11 <sup>15</sup> 15		16. Bobitz MühlenEichsen	FL* 4 <sup>50</sup> 3 <sup>50</sup> 2 <sup>0</sup>	FLW* 7 <sup>50</sup> 6 <sup>5</sup> 4 <sup>45</sup>		* Sonntags L*
P 7 <sup>10</sup> 7 <sup>45</sup> 8 <sup>0</sup> 8 <sup>40</sup> 9 <sup>10</sup> 9 <sup>50</sup>	P 3 <sup>45</sup> 4 <sup>5</sup> 4 <sup>15</sup> 5 <sup>5</sup> 5 <sup>45</sup> 5 <sup>55</sup>		18. Boltenhagen* Klütz Damshagen Roloßhagen Grevesmühlen Grevesmühl.Bhf.* <sup>xx</sup>	P 1 <sup>0</sup> 12 <sup>50</sup> 11 <sup>50</sup> 11 <sup>40</sup> 11 <sup>5</sup> 10 <sup>55</sup>	P 9 <sup>15</sup> 8 <sup>55</sup> 8 <sup>15</sup> 8 <sup>5</sup> 7 <sup>50</sup> 7 <sup>15</sup>		* Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
B* 11 <sup>45</sup> 1 <sup>5</sup> 2 <sup>45</sup>	FLW 5 <sup>0</sup> 6 <sup>15</sup> 7 <sup>2</sup>		19. Borgfeld Ivenack Stavenhagen	B* 7 <sup>50</sup> 5 <sup>55</sup> 4 <sup>55</sup>	FLW 11 <sup>50</sup> 10 <sup>45</sup> 9 <sup>45</sup>		* Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 <sup>40</sup> ).
B 10 <sup>50</sup> 11 <sup>10</sup>	B 6 <sup>25</sup> 7 <sup>5</sup>	B 9 <sup>45</sup> 10 <sup>25</sup>	20. Borkow Blif. Dabel	B 6 <sup>15</sup> 5 <sup>55</sup>	Bw 9 <sup>45</sup> 8 <sup>55</sup>	B 9 <sup>50</sup>	
Lw* 7 <sup>50</sup> 11 <sup>0</sup>	Lw** 7 <sup>50</sup> 12 <sup>15</sup>	Lw** 7 <sup>50</sup> 8 <sup>50</sup>	21. Born Wustrow	Lw* 11 <sup>45</sup> 7 <sup>50</sup>	Lw** 11 <sup>45</sup> 8 <sup>50</sup>		* im Sommer. ** im Winter.
FL* 7 <sup>45</sup> 10 <sup>40</sup> 8 <sup>45</sup>	Lw* 5 <sup>10</sup> 6 <sup>15</sup>	FLW 5 <sup>15</sup>	22. Brahilstorf Melkof	FLW 6 <sup>45</sup> 5 <sup>55</sup>	Lw* 1 <sup>0</sup> 12 <sup>50</sup>	Ls 2 <sup>0</sup> 9 <sup>55</sup>	FLw * Sonntags L*
P 7 <sup>85</sup> 9 <sup>5</sup>	P 3 <sup>25</sup> 4 <sup>50</sup>	P 7 <sup>45</sup> 9 <sup>12</sup>	23. Brahilstorf Neuhaus (Elbe)	P 6 <sup>40</sup>	P 2 <sup>5</sup>	P 6 <sup>5</sup>	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.			Rückfahrt.			Bemerkungen.	
Pr	Pr	Pr					Pr	Pr	Pr		
74 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>	74 <sup>o</sup>	5	24. Brahlistorf Vellahn	6 <sup>o</sup>	6 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>	7 <sup>o</sup>	6 <sup>o</sup>		
8 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>	8 <sup>o</sup>			6 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>	6 <sup>o</sup>			
Pr	Pr			25. Brunshaupten	Pr	Pr					
9 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>			Kröpelin	9 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>					.
11 <sup>o</sup>	7 <sup>o</sup>		9		8 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>					
FL <sup>x</sup>				26. Buchholz			FL <sup>x</sup>			Sonntags L*	
2 <sup>o</sup>				Krämmel			8 <sup>o</sup>			8 <sup>o</sup>	
3 <sup>o</sup>				Mirow			7 <sup>o</sup>			7 <sup>o</sup>	
4 <sup>o</sup>							6 <sup>o</sup>			6 <sup>o</sup>	
FLW	Lw*	Ls		27. Buchholz	FL	10 <sup>o</sup>		Lw*			
4 <sup>o</sup>	8 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>		Ziesendorf			2 <sup>o</sup>				
5 <sup>o</sup>	9 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	7	Schwaan			8 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>			
6 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>	9								
LW				28. Buchholz			LW				
11 <sup>o</sup>				Priborn			11 <sup>o</sup>				
1 <sup>o</sup>							10 <sup>o</sup>				
	Lw*			29. Buchholz	Lw*						
	8 <sup>o</sup>			Wredenhagen	2 <sup>o</sup>						
	11 <sup>o</sup>		12		11 <sup>o</sup>						
Lw*	FL <sup>x</sup>			30. Bützow	Lw*		FL <sup>x</sup>			Sonntags L*	
5 <sup>o</sup>	8 <sup>o</sup>			Tarnow	3 <sup>o</sup>		6 <sup>o</sup>			6 <sup>o</sup>	
6 <sup>o</sup>	9 <sup>o</sup>				1 <sup>o</sup>		5 <sup>o</sup>			5 <sup>o</sup>	
B*	FLW			31. Cambs	FLW		B*				
5 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>			Schwerin	9 <sup>o</sup>		1 <sup>o</sup>				
6 <sup>o</sup>	6 <sup>o</sup>		12 <sup>o</sup>		6 <sup>o</sup>		11 <sup>o</sup>			FL 13 km	
FLs	LW	FLW		32. Cammin	FL	LW					
12 <sup>o</sup>	9 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>		Laage	9 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>					
2 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>	12		6 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>					
	FL	LW		33. Clausdorf	FL	LW					
	11 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>		Varchentin	11 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>					
	12 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>		Klein Plasten	9 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>					
	2 <sup>o</sup>	7 <sup>o</sup>	5		8 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>					
FL <sup>x</sup>				34. Crivitz			FL <sup>x</sup>			Sonntags L*	
11 <sup>o</sup>				Barnin			7 <sup>o</sup>			7 <sup>o</sup>	
12 <sup>o</sup>				Demen			6 <sup>o</sup>			6 <sup>o</sup>	
1 <sup>o</sup>			11				5 <sup>o</sup>			5 <sup>o</sup>	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	L*	Lw†			Lw†	L*	P	
5*	11 <sup>ss</sup>			35. Crivitz		7 <sup>ss</sup>	12 <sup>s</sup>	
5 <sup>ss</sup>			1	Crivitz Bhf.			11 <sup>ss</sup>	
6 <sup>o</sup>			7	Wessin			11 <sup>s</sup>	
6 <sup>ss</sup>	14 <sup>s</sup>		11	Kladrum		5 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup>	
6 <sup>ss</sup>			13	Zölkow			10 <sup>ss</sup>	
7 <sup>ss</sup>		10 <sup>ss</sup>	21	Meestlin	5 <sup>o</sup>		9 <sup>ss</sup>	
8 <sup>o</sup>	8 <sup>ss</sup>	25		Techentin	8 <sup>ss</sup>		8 <sup>ss</sup>	
8 <sup>ss</sup>	6 <sup>o</sup>	32		Goldberg	10 <sup>ss</sup>		8 <sup>ss</sup>	
FL <sup>x</sup>	Lw <sup>*</sup>			36. Crivitz		FL <sup>x</sup>	Lw <sup>*</sup>	* Sonntags L*
5 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>			Zapelf		3 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	
6 <sup>ss</sup>	12 <sup>s</sup>		4	Ruthenbeck		2 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	
7 <sup>o</sup>			7	Klinken				
8 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>		12			12 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	
P				37. Crivitz				P
3 <sup>ss</sup>				Friedrichsruh				10 <sup>ss</sup>
4 <sup>ss</sup>			9	Severin				9 <sup>ss</sup>
5 <sup>ss</sup>			12	Bergrade				8 <sup>ss</sup>
5 <sup>ss</sup>			16	Parchim				8 <sup>ss</sup>
6 <sup>ss</sup>			23	Parchim Bhf.				7 <sup>ss</sup>
6 <sup>ss</sup>			24	Parchim Bhf. <sup>x</sup>				— * nur auf Wunsch der Reisen den bis Parchim Bhf.
	Lw†			38. Dabel	Lw†			
	12 <sup>s</sup>			Wamckow	8 <sup>ss</sup>			
	2 <sup>o</sup>		8		6 <sup>ss</sup>			
FL <sup>x</sup>	FLw			39. Dambeck		FL <sup>x</sup>	FLw	* Sonntags L*
9 <sup>o</sup>				Balow an		8 <sup>ss</sup>		
9 <sup>ss</sup>	6 <sup>o</sup>		4	Zierow		7 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	
10 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		8			7 <sup>o</sup>	2 <sup>ss</sup>	
P	P			40. Dargun				P
3 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>			Neukalen				7 <sup>ss</sup>
4 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		10	Malchin Bhf.				10 <sup>ss</sup>
6 <sup>o</sup>	7 <sup>ss</sup>		21					8 <sup>ss</sup>
Pr				41. Dassow				5 <sup>o</sup>
10 <sup>ss</sup>				Mallentin				4 <sup>ss</sup>
11 <sup>ss</sup>			8	Grevestühlen				3 <sup>ss</sup>
12 <sup>ss</sup>			16					3 <sup>o</sup>
FL <sup>x</sup>	Lw†			42. Dassow		FL <sup>x</sup>	Lw†	* Sonntags L*
6 <sup>o</sup>	12 <sup>ss</sup>			Kalkhorst		4 <sup>ss</sup>	8 <sup>o</sup>	
8 <sup>o</sup>	7 <sup>ss</sup>		10			12 <sup>o</sup>	8 <sup>o</sup>	
FL	Lw			43. Dassow		FL	Lw	
6 <sup>o</sup>	12 <sup>ss</sup>			Roggendorf		2 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	
7 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>		10			1 <sup>o</sup>	2 <sup>ss</sup>	

Hinfahrt			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Pr 7 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	Pr 5 <sup>s</sup> 6 <sup>s</sup> 6 <sup>ss</sup>		8 14 15	44. Dassow Selmsdorf Schönberg Bhf. Schönberg Stadt	Pr 12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	Pr 11 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	
	Lw† 1 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>		11	45. Demen Sternberg	Lw† 4 <sup>ss</sup> 11°		
Pr 6 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>			13 20 25	46. Demmin Dargun Finkenthal Gnoien Gnoien Bf.	Pr 5 <sup>s</sup> 3 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup>		
Pr 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	Pr 10 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	Pr 2 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup> 3 <sup>s</sup>	Pr 10 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	47. Dettmannsdorf-Kölzow Marlow	Pr 6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	Pr 9 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>	Pr 5 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>
Lw 2 <sup>o</sup> 4 <sup>s</sup> 4 <sup>ss</sup>	FLw 6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	FLs 5 <sup>ss</sup> — 7 <sup>ss</sup>		48. Diedrichshagen Wotzenitz Grevesmühlen	Lw 9 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 7°	FLw 1 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	FLs 12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>
K 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	K 4 <sup>ss</sup> 5 <sup>s</sup> 6 <sup>ss</sup>			49. Dierhagen <sup>x</sup> Döndorf Ribnitz	K 6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 5 <sup>s</sup>	P 12 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup> 11°	x nur zur Zeit der offenen Schiffahrt.
B <sup>*</sup> 7 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	P 10 10 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	P 6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> Goldberg Bhf.	5	50. Dobbertin Goldberg Goldberg Bhf.	B <sup>*</sup> 6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	P 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	P 3 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup> 3 <sup>s</sup>
Lw <sup>*</sup> 11 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	FL <sup>x</sup> 4 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>		6	51. Dobbin Krakow	Lw <sup>*</sup> 7 <sup>ss</sup> 6°	FL <sup>x</sup> 10 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	* Sonntags L <sup>*</sup>
	P 7 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>			52. Dömitz Bhf. Dömitz Tripkau	P 7 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup> 6°		
FL <sup>x</sup> 2 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	Lw 5 <sup>ss</sup> — 7 <sup>ss</sup>		10 11	53. Drönewitz Püttelkow Karft Wittenburg	FL 10 <sup>ss</sup> 2° 8 <sup>ss</sup> 8°	Lw 12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>	* Sonntags L <sup>*</sup>

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.	Bemerkungen.		
			54. Dümmerhütte Holthusen		Lw† <u>9<sup>ss</sup></u> <u>9<sup>ss</sup></u>		
FL*		11	55. Dümmerhütte Parum	FL* 10° 9 <sup>ss</sup>	x Sonntags L*		
3 <sup>ss</sup>		8	Püttenkow				
3 <sup>ss</sup>		10	Wittenburg	8°			
5°		14					
FL			56. Friedrichsmoor Goldenstädt Rastow	FL 9 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8°			
3°		5					
3 <sup>ss</sup>		10					
4 <sup>ss</sup>							
FL*	Lw*		57. Gadebusch Passow Veebken	Lw* 2 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup> 6°	x Sonntags L* (12 km).		
6°	12 <sup>10</sup>	3		6 <sup>ss</sup>			
6 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	7		6 <sup>ss</sup>			
7°	1 <sup>ss</sup>	13	MühlenEichenen	10 <sup>ss</sup> 5°			
7 <sup>ss</sup>							
Pr	FL		58. Gadebusch Roggendorf Mustin	FL 4 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	Pr		
6 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>	7		7 <sup>ss</sup>			
7 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>	16		7 <sup>ss</sup>			
8 <sup>ss</sup>		24	Ratzburg	6 <sup>ss</sup>			
9 <sup>ss</sup>				5 <sup>ss</sup>			
Fl.	FL*	Bw*	59. Ganalin Bad Stuer Stuer	Fl. 7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 6°	FLW 1 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup> 12°	B*	x Sonntags B*
7 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>					
8 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>	5				
9 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>					
B	Bw	B	60. Gehlsdorf Rostock	B 7 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	Bw 10 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	Bw*	B
8 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>					
9 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>					
Lw	FL		61. Gielow	Lw 2 <sup>ss</sup>	FL 6 <sup>ss</sup>		
6°	9 <sup>ss</sup>						
8 <sup>ss</sup>	12 <sup>10</sup>	13	Rittermannshagen	11 <sup>ss</sup>	4°		
Bw*	Bw		62. Glaesewitz Plaaz	Bw* 7 <sup>ss</sup>	Bw 4 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>		x Sonntags L*
6°	1 <sup>ss</sup>	5					
7°	2 <sup>ss</sup>						
Lw*	FL*		63. Glasin	FL*	Lw*		x Sonntags L*
10 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>			10 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		
5 <sup>ss</sup>	3		Eulenkrug	10°	5 <sup>ss</sup>		
1 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	4	Pernick	9 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>		
1 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	7	Neukloster	9 <sup>ss</sup>	5°		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.			Bemerkungen.	
L*	P			64.		L*	P			
10 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>		1	Gnoien Blh. <sup>x</sup>		6 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>		<sup>x</sup> Bis Gnoien Blh. nur auf Wunsch der Reisenden	
10 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>		7	Gnoien	Viecheln	6 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>			
12 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		9	BehrenLöbchin		4 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>			
	7 <sup>ss</sup>		13	Böhendorf			11 <sup>ss</sup>			
	7 <sup>ss</sup>		19	Sölze			11 <sup>ss</sup>			
Pr				65.			Pr			
5 <sup>o</sup>				Gnoien			12 <sup>ss</sup>			
5 <sup>ss</sup>			8	Lüthburg			11 <sup>ss</sup>			
6 <sup>ss</sup>			10	Basse			11 <sup>ss</sup>			
6 <sup>ss</sup>			18	Tessin			10 <sup>ss</sup>			
B <sup>ss</sup>	B <sup>ss</sup>	Pr <sup>x</sup>	Pr <sup>ss</sup>			B <sup>ss</sup>	B <sup>ss</sup>	Pr <sup>x</sup>	Pr <sup>ss</sup>	<sup>o</sup> Vom 15.Juni bis 19. Septbr.
5 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>		5 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	<sup>x</sup> Vom 20.Septbr. bis 14.Juni
5 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	2	Müritz	5 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	
8 <sup>o</sup>	2 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	14	Ribnitz		2 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>
	2 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	15	Ribnitz Bf.			10 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup>	8 <sup>o</sup>
Pr	Pr			66.			Pr	Pr		
6 <sup>o</sup>	1 <sup>ss</sup>			Grabow			11 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>		
6 <sup>ss</sup>	2 <sup>o</sup>		4	Prischlich			11 <sup>o</sup>	7 <sup>ss</sup>		
7 <sup>o</sup>	2 <sup>ss</sup>		9	Zierow			10 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		
7 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>		14	Möllenbeck			9 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		
8 <sup>10</sup>	3 <sup>ss</sup>		18	Ziegendorf			9 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>		
Pr	Pr			67.			Pr	Pr		
6 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>			Grammentin			6 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>		
8 <sup>o</sup>	3 <sup>ss</sup>		11	Stavenhagen			4 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>		
L*	FLw			68.			FLw	L*		
9 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>			Gresenhurst			12 <sup>ss</sup>	9 <sup>o</sup>		
	6 <sup>ss</sup>		4	Bartelshagen			12 <sup>ss</sup>	8 <sup>10</sup>		
11 <sup>o</sup>	7 <sup>ss</sup>		7	Ribnitz			10 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>		
Lw†				69.			Lw†			
10 <sup>ss</sup>				Greven			1 <sup>ss</sup>			
			3	Gallin			12 <sup>ss</sup>			
12 <sup>ss</sup>			7	Valluhn			10 <sup>ss</sup>			
2 <sup>ss</sup>			13	Zarrentin			8 <sup>o</sup>			
FL*	Lw*			70.			Lw†			
2 <sup>ss</sup>	6 <sup>o</sup>						1 <sup>ss</sup>			
5 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup>		11	Gross Gievitz			12 <sup>ss</sup>			
				Waren						
Ls*	FLw			71.			FL*	Lw*		<sup>x</sup> Sonntags L*
10 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>						8 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>		
14 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>		9	Gross Godems			6 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>		
				Parchim						
				72.			FL*			<sup>x</sup> Sonntags L*
							10 <sup>ss</sup>	8 <sup>o</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL*	FL*	FL*			FL*	FL*	* Sonntags L*	
7 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>			72a. Gross-Roge Neu-Wokern		8 <sup>ss</sup>	4 <sup>o</sup>	
7 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>					8 <sup>o</sup>	3 <sup>ss</sup>	
FL*	FLw			73. Grosse-Varchow	FL*	FLw		* Sonntags L*
8 <sup>o</sup>	2 <sup>ss</sup>			Lehsten	7 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>		
8 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	2		Mollenhagen	7 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>		
10 <sup>s</sup>	3 <sup>ss</sup>	7			6 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>		
L	Lw	L   LW		74. Gross-Wokern	L	Lw	L   LW	
7 <sup>ss</sup>	11 <sup>o</sup>	3 <sup>ss</sup>   8 <sup>ss</sup>		Neu-Wokern	8 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>	4 <sup>o</sup>   9 <sup>ss</sup>	
7 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>   8 <sup>ss</sup>	2		8 <sup>o</sup>	11 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>   8 <sup>ss</sup>	
Lw†				75. Gudow	Lw†			
5 <sup>o</sup>				Zarrentin	7 <sup>o</sup>			
7 <sup>ss</sup>					4 <sup>ss</sup>			
Pr				76. Güstrow		Pr		
1 <sup>ss</sup>				Sarmstorf		9 <sup>ss</sup>		
2 <sup>o</sup>		6		Kuhs		9 <sup>ss</sup>		
2 <sup>ss</sup>		8		Kritzow		8 <sup>ss</sup>		
2 <sup>ss</sup>		11		Weitendorf		8 <sup>o</sup>		
3 <sup>ss</sup>		14		Laage		7 <sup>ss</sup>		
4 <sup>ss</sup>		21				6 <sup>ss</sup>		
FLw	Lw*	Bs*		77. Güstrow	Bs*	Lw*	FLw	
8 <sup>o</sup>	4 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>		Gutow	5 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>	
8 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	5	Zehna	4 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	
9 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	10		3 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	
P	Lw*	P		78. Hagenow Bhf.	P	Lw*	P	
10 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup>		Hagenower Heide	9 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	
10 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>		2	Kuhstorf			7 <sup>ss</sup>	
11 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>			Redefin		12 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	
12 <sup>o</sup>	10 <sup>ss</sup>	10			8 <sup>ss</sup>		6 <sup>ss</sup>	
FLw	L*	FLw		79. Hagenow	FLw	L*	FLw	
11 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		Toddin	9 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	
12 <sup>ss</sup>	8 <sup>o</sup>	6 <sup>ss</sup>	5		8 <sup>o</sup>	12 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>	
				80. Hagenow Land	Bw†			
				Hagenow	9 <sup>ss</sup>			
					9 <sup>o</sup>			
FL	Bw*			81. Heidekaten	FL	Bw*		
5 <sup>ss</sup>	10 <sup>o</sup>			Neuburg	9 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>		
6 <sup>ss</sup>	11 <sup>o</sup>			Kartlow	8 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>		
7 <sup>ss</sup>	12 <sup>o</sup>				8 <sup>o</sup>	12 <sup>ss</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FLs	FLw	Lw*			FL	Lw*	
11 <sup>16</sup> 2 <sup>16</sup>	8° 4 <sup>46</sup>	3 <sup>26</sup> 7 <sup>26</sup>	14	82. Herzberg Parchim	11° 8°	6 <sup>16</sup> 1 <sup>26</sup>	
	FL 2° 2 <sup>40</sup> W Pr 10 <sup>26</sup> 11 <sup>26</sup>	Lw 6 <sup>26</sup> 7 <sup>26</sup>	6	83. Hohen-Demzin Teterow	FL 9 <sup>26</sup> 8 <sup>26</sup>	Lw 2 <sup>26</sup> 1 <sup>26</sup> W Pr 2 <sup>26</sup> 9 <sup>26</sup> 8 <sup>26</sup>	
	FL <sup>x</sup> 1 <sup>16</sup> 2 <sup>0</sup> 2 <sup>16</sup>	FLw 6 <sup>26</sup> 7 <sup>16</sup> 7 <sup>26</sup>	5	84. Hohen-Sprenz Schwaan	Pr 8 <sup>26</sup> 8°	Pr 2 <sup>26</sup> 1 <sup>26</sup> Pr 9 <sup>26</sup> 8 <sup>26</sup>	
			7				
		Lw*	3	85. Jördenstorf Poggelow	FL <sup>x</sup> 2 <sup>26</sup> 1 <sup>26</sup>	FLw 5 <sup>26</sup> 5 <sup>0</sup>	* Sonntags L*
	12 <sup>0</sup> 12 <sup>26</sup>	5 <sup>26</sup> 6 <sup>26</sup>	5	86. Karbow	8 <sup>26</sup>	11 <sup>26</sup>	
	3 <sup>26</sup> 4 <sup>46</sup>	5 <sup>26</sup> 7 <sup>26</sup>	6	Kreien	8 <sup>26</sup>	10 <sup>40</sup>	
	7 <sup>26</sup>	7 <sup>26</sup>	11	Benzin	7 <sup>26</sup>		
	7 <sup>16</sup> 8 <sup>0</sup> 8 <sup>26</sup> 9 <sup>0</sup> 10 <sup>26</sup>	8 <sup>16</sup> 5 <sup>26</sup> 5 <sup>26</sup> 6 <sup>26</sup> 9 <sup>16</sup>	4	Ltz	6 <sup>26</sup>	9 <sup>26</sup>	
				Kirchdorf	1 <sup>26</sup>	10 <sup>0</sup>	
				Fährdorf	8 <sup>0</sup>	7 <sup>26</sup>	
				Gr.-Strömendorf	4 <sup>0</sup>	6 <sup>16</sup>	
				Redentin		9 <sup>16</sup>	
				Wismar		5 <sup>26</sup>	
						8 <sup>16</sup>	
						4 <sup>40</sup>	
						3 <sup>26</sup>	
						7 <sup>26</sup>	
						3 <sup>40</sup>	
	10 <sup>16</sup>	4 <sup>6</sup> 4 <sup>26</sup> 5 <sup>26</sup> 6 <sup>26</sup>	3	88a. Klein-Dalwitz	L	FLw	
	1 <sup>26</sup>	3 <sup>26</sup>	7	Walkendorf	10 <sup>40</sup>	1 <sup>26</sup>	
	1 <sup>26</sup>	13		Woltow	10 <sup>5</sup>	1 <sup>26</sup>	
				Tessin	8 <sup>26</sup>	12 <sup>16</sup>	
					7 <sup>0</sup>	11 <sup>26</sup>	
	Pr <sup>x</sup>	B <sup>x</sup>		89. Klütz	B <sup>*</sup>	Lw	Pr
	7 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>		Proseken	9 <sup>26</sup>	2 <sup>26</sup>	6 <sup>26</sup>
	8 <sup>26</sup>	2 <sup>46</sup>	16	Wismar	7 <sup>46</sup>	4 <sup>26</sup>	
	10 <sup>0</sup>	4 <sup>16</sup>	22		12 <sup>40</sup>	3 <sup>26</sup>	
	Lw	FL	Lw	90. Krakow	Lw	Lw	FL
	5 <sup>26</sup> 7 <sup>16</sup>	9 <sup>40</sup> 11 <sup>26</sup>	3 <sup>0</sup> 4 <sup>40</sup>	Krakow	7 <sup>40</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>40</sup>
				Marienhof	6 <sup>0</sup>	11 <sup>26</sup>	5 <sup>0</sup>
	FL <sup>x</sup>	Lw*		91. Krakow	Lw*	FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*
	9 <sup>40</sup>	6 <sup>0</sup>		Serrahn	12 <sup>40</sup>	6 <sup>40</sup>	
	11 <sup>0</sup>	7 <sup>26</sup>	8		11 <sup>0</sup>	5 <sup>26</sup>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.	Bemerkungen.
FL	L*		92.	L*	FL
8 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	Kröpelin	1 <sup>0</sup>		5 <sup>10</sup>
9 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	Retschow	10 <sup>10</sup>		4 <sup>10</sup>
11 <sup>10</sup>		6	Reinshagen		
11 <sup>10</sup>		11	Paschow		3 <sup>10</sup>
FL	Bw*		93.	Bw*	FL
8 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	Kröpelin	12 <sup>10</sup>		6 <sup>10</sup>
9 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>	10	Gerdshagen	10 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>
10 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>		Satow	9 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>
FL*	Bw		94.	Bw*	FL*
6 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>		Laage	7 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>
7 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	3	Breesen	6 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>
8 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>		Neukrug	5 <sup>10</sup>	1 <sup>0</sup>
Pr			95.		x Sonntags L*
7 <sup>10</sup>			Laage Bhf.		
8 <sup>10</sup>		1	Laage		
8 <sup>10</sup>		6	Kobrow		
8 <sup>10</sup>		8	Goritz		
9 <sup>10</sup>		16	Tessin		
FL*	FLw		96.	FLw	x Sonntags L*
8 <sup>0</sup>	4 <sup>10</sup>		Lalendorf	11 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>
8 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	2	Wattmannshagen	11 <sup>0</sup>	7 <sup>—</sup>
9 <sup>0</sup>	5 <sup>10</sup>	5	Roggow		
9 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	8	Schlieffenberg	9 <sup>10</sup>	6 <sup>—</sup>
Lw*	FL		97.	FL	Lw*
2 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>		Lassahn	10 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>
5 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	10	Zarrentin	7 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>
FL*	Lw*		98.	FL*	Lw*
3 <sup>10</sup>	7 <sup>10</sup>		Leizen	9 <sup>10</sup>	3 <sup>10</sup>
4 <sup>10</sup>	9 <sup>10</sup>	11	Röbel	7 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>
FL*			99.	FL*	x Sonntags L*
3 <sup>10</sup>			Leusow	9 <sup>10</sup>	
4 <sup>10</sup>		3	Klein-Krambs	9 <sup>0</sup>	
4 <sup>10</sup>		5	Alt-Krenzlin	8 <sup>10</sup>	
5 <sup>10</sup>		9	Picher	7 <sup>0</sup>	
FL*	FL*		99 a.	FL*	x Sonntags L*
8 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>		Lichtenhagen	10 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>
8 <sup>10</sup>	4 <sup>10</sup>	3	Schmarl Bhf.	9 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>
Pr	Bw*		100.	Bw*	Pr
4 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>		Ludwigslust	5 <sup>10</sup>	8 <sup>10</sup>
6 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	8	Kummer	4 <sup>10</sup>	7 <sup>—</sup>
7 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	12	Picher	2 <sup>10</sup>	6 <sup>10</sup>

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL	FLw				FL	FLw		
7 <sup>ss</sup>	4 <sup>o</sup>			101. Lüblow Wöbbelin		10 <sup>40</sup>	6 <sup>ss</sup>	
8 <sup>o</sup>	4 <sup>ss</sup>		3			8 <sup>20</sup>	4 <sup>ss</sup>	
B	Bw			102. Lübow		B	Bw	
11 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup>			Mecklenburg		7 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	
12 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>		4			6 <sup>ss</sup>	1 <sup>ss</sup>	
Pr				103. Lübtheen	Pr			
5 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	63 <sup>ss</sup>	Quassel	8 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup>
6 <sup>o</sup>				Pritzier	8 <sup>ss</sup>			
6 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup>	14 <sup>ss</sup>	71 <sup>ss</sup>		8 <sup>o</sup>	11 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup>
7								
B	B			104. Lützow		B	B	
7 <sup>s</sup>	3 <sup>ss</sup>			Rosenberg		7 <sup>o</sup>	3 <sup>s</sup>	
7 <sup>ss</sup>	3 <sup>ss</sup>		3			6 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup>	
Bw†	P			105. Lützow		Bw†	P	
7 <sup>s</sup>	4 <sup>ss</sup>			Renzow		6 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup>	
8 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>			Boddin		6 <sup>o</sup>	8 <sup>ss</sup>	
	5 <sup>ss</sup>			Pöttelkow			8 <sup>ss</sup>	
	6 <sup>ss</sup>			Wittenburg			7 <sup>ss</sup>	
	6 <sup>ss</sup>			Wittenburg Bhf.			7 <sup>ss</sup>	
	6 <sup>ss</sup>		18				6 <sup>ss</sup>	
FLw	Ls*	FLw		106. Malchin	FLw	Ls*	Fl.w	
8 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup>	3 <sup>o</sup>		Remplin	12 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	
9 <sup>ss</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>ss</sup>	6		11 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup>	6 <sup>o</sup>	
P	P			107. Malchow		P	P	
9 <sup>ss</sup>	8 <sup>ss</sup>			Malchow Bhf.		1 <sup>ss</sup>	7 <sup>ss</sup>	
9 <sup>ss</sup>	9 <sup>10</sup>		3	Malchow		1 <sup>10</sup>	7 <sup>ss</sup>	
9 <sup>ss</sup>	9 <sup>ss</sup>					1 <sup>o</sup>	7 <sup>ss</sup>	
10 <sup>ss</sup>	10 <sup>10</sup>		10	Koez		12 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup>	
11 <sup>ss</sup>	11 <sup>10</sup>		21	Röbel		11 <sup>ss</sup>	5 <sup>10</sup>	
Lw	Pr			108. Marlow		Pr		
1 <sup>o</sup>	5 <sup>ss</sup>			Semlow			8 <sup>ss</sup>	
3 <sup>o</sup>	6 <sup>ss</sup>		7	Schlemmin			7 <sup>ss</sup>	
	7 <sup>ss</sup>			Redebas			6 <sup>ss</sup>	
	9 <sup>10</sup>						4 <sup>ss</sup>	
Pr	Lw			109. Marnitz		Pr		
8 <sup>ss</sup>				Slate		5 <sup>ss</sup>		
9 <sup>ss</sup>	2 <sup>o</sup>			Brunnen		4 <sup>ss</sup>		
9 <sup>ss</sup>				Parchim Bhf.		4 <sup>ss</sup>		
10 <sup>ss</sup>	10			Parchim		3 <sup>ss</sup>		
10 <sup>ss</sup>	8 <sup>10</sup>	14						

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.
Bw*	Pr				Pr	Bw*	
8 <sup>6</sup>	5 <sup>4</sup>		110. Marnitz		Pr	8 <sup>6</sup>	
12 <sup>0</sup>	6 <sup>1</sup>	3	Suckow			7 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>
	7 <sup>2</sup>		Putlitz			6 <sup>8</sup>	12 <sup>0</sup>
Lw†			111. Marnitz		Lw†		
12 <sup>8</sup>			Dahmen				12 <sup>0</sup>
2 <sup>8</sup>		9	Ziegendorf				8 <sup>0</sup>
Lw*	FL*		112. Molzow	FL*	Lw*		* Sonntags L*
6 <sup>2</sup>	4 <sup>0</sup>		Dahmen	9 <sup>8</sup>	3 <sup>0</sup>		
	5 <sup>6</sup>	4	Vollrathsrude	8 <sup>4</sup>			
7 <sup>2</sup>	6 <sup>0</sup>	12	Passe	7 <sup>1</sup>	1 <sup>4</sup>		
FL	Lw		113. Neubukow		Lw	FL	
8 <sup>1</sup>	1 <sup>0</sup>		Kirch-Mulsow		11 <sup>1</sup>	6 <sup>1</sup>	
8 <sup>4</sup>	3 <sup>6</sup>	9	Passe		9 <sup>4</sup>	4 <sup>0</sup>	
11 <sup>8</sup>	3 <sup>0</sup>	15	Nossentiner Hütte		8 <sup>8</sup>	3 <sup>0</sup>	
L	L	Lw	114. Nossentiner Bhf.	L	L	Lw	
3 <sup>0</sup>	9 <sup>8</sup>	7 <sup>2</sup>		7 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>	7 <sup>2</sup>	
4 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	8 <sup>6</sup>		7 <sup>1</sup>	12 <sup>0</sup>	6 <sup>4</sup>	
Lw	FL		115. Priborn	FL	Lw		
	2 <sup>4</sup>			10 <sup>8</sup>			
4 <sup>8</sup>	3 <sup>8</sup>		Vipperow	9 <sup>5</sup>	4 <sup>0</sup>		
6 <sup>2</sup>	4 <sup>8</sup>		Röbel	7 <sup>4</sup>	12 <sup>0</sup>		
Pr	Pr	Pr	116. Rabensteinfeld	Pr	Pr	Pr	
1 <sup>8</sup>	6 <sup>8</sup>	8 <sup>4</sup>		6 <sup>8</sup>	1 <sup>5</sup>	8 <sup>1</sup>	
2 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	8 <sup>8</sup>	Muess	6 <sup>1</sup>	1 <sup>8</sup>	7 <sup>8</sup>	
2 <sup>8</sup>	7 <sup>8</sup>	9 <sup>1</sup>	Schwerin	5 <sup>8</sup>	12 <sup>0</sup>	7 <sup>1</sup>	
Pr	Pr		117. Rehna	Pr		Pr	
8 <sup>0</sup>	5 <sup>8</sup>			12 <sup>1</sup>		1 <sup>2</sup>	
8 <sup>6</sup>	6 <sup>2</sup>	7	Rabensdorf	11 <sup>8</sup>			
9 <sup>4</sup>	7 <sup>0</sup>	12	Schönberg Bhf.	10 <sup>8</sup>		11 <sup>8</sup>	
K	K		118.* Ribnitz	K	K		* Wenn die Schiffahrt ge- schlossen ist, sonst 119 und 49.
5 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>			1 <sup>5</sup>	6 <sup>8</sup>		
6 <sup>8</sup>	11 <sup>8</sup>	8	Dändorf	12 <sup>0</sup>	5 <sup>6</sup>		
6 <sup>8</sup>	12 <sup>1</sup>	10	Dierhagen	12 <sup>5</sup>	4 <sup>0</sup>		
8 <sup>6</sup>	1 <sup>8</sup>	18	Wustrow	10 <sup>8</sup>	3 <sup>0</sup>		
1 <sup>8</sup>	3 <sup>1</sup>	8 <sup>6</sup>	119. Ribnitz	1 <sup>8</sup>	2 <sup>1</sup>	6 <sup>8</sup>	* Nur im Juni, Juli und August.
11 <sup>8</sup>	4 <sup>1</sup>	9 <sup>0</sup>		7 <sup>8</sup>	1 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>	
1 <sup>8</sup>	K	P**	Wustrow				
11 <sup>8</sup>	10 <sup>2</sup>	8 <sup>4</sup>	120. Röbel	3 <sup>4</sup>	7 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>	* Nur, wenn die Schiffahrt offen ist.
1 <sup>0</sup>	12 <sup>8</sup>	10 <sup>6</sup>			4 <sup>8</sup>	3 <sup>4</sup>	** Verkehrt, sobald die Schiff- fahrt geschlossen ist.
	11 <sup>8</sup>		Waren Bhf.		2 <sup>8</sup>	4 <sup>1</sup>	
			Waren			3 <sup>0</sup>	

# Megierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nr. 38.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 10. Oktober 1898.

**Inhalt.**

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtages.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu ver-  
 gütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1898.  
 (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Postpaceten nach Bo-  
 livien. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

**I. Abtheilung.**

- (1) Bekanntmachung vom 3. Oktober 1898, betreffend die Einberufung des all-  
 gemeinen Landtages.

Seine Hoheit der Herzog-Regent haben beschlossen, den diesjährigen in Malchin abzu-  
 haltenen Landtag am 11. November d. Js. eröffnen zu lassen. Zu dem Zwecke wird das nach-  
 stehende Landtagsauschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem  
 Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen.

Schwerin, den 3. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Preffentin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.  
**Johann Albrecht**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in der Stadt Malchin halten und denselben am elften November d. J. eröffnen zu lassen, laden Wir euch zu demselben hiermit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 10. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen euch zu eröffnende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlusnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagschluss ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und dafelbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf dem Landtage beschlossen werden wird, gleich den andern getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Oktober 1898.

**Johann Albrecht.**

A. von Bülow.      von Amsberg.      A. von Preßentin.

Capita proponenda.

- I. Die ordentliche Kontribution.
  - II. Bewilligung der außerordentlichen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landes-Steuer-Kasse.
  - III. Stat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1899/1900.
  - IV. Vorschriften zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der mit diesem Gesetzbuch in Verbindung stehenden Reichsgesetze.
- 

(2) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
 für den Monat September 1898  
 ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	15 Mark 06 Pf.
2)	" " Roggen . .	12 " 24 "

3)	100 Kilogramm	Gefü	.	.	13	Mark	34 Pf.	,
4)	"	Haf	.	.	12	:	30	:
5)	"	Erbfen	.	.	16	:	—	:
6)	"	Stroh	.	.	3	:	50	:
7)	"	Heu	.	.	3	:	50	:
8)	ein Raummeter	Buchenholz	.	.	10	:	—	:
9)	"	Tannenholz	.	.	8	:	—	:
10)	1000 Soden	Torf	.	.	5	:	50	:

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Aufschlager von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Oktober d. J. an Truppentheile auf dem Marche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Haf	.	13	Mark	12	Pf.	,
"	Heu	.	4	"	—	"	,
"	Stroh	.	4	"	—	"	,

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 4. Oktober 1898, betreffend Beförderung von Postpaketen nach Bolivien.

Von jetzt ab können Postpakte ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Bolivien auf dem Wege über Hamburg und Chile verschandt werden.

Die Postpakte müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 M. für jedes Packet. Über die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 4. Oktober 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem zur Rämmerei der Stadt Rostock gehörigen Erbpachthofe Goldenitz, sowie auf dem ritterchaftlichen Gute Kressin Amts Grötz, und erloschen auf dem Dominalpachthofe Althof Amts Doberan.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Baudirektor Ahrens zu Grabow das Ritterkreuz des Haussordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Baudirektor Ahrens zu Grabow, bisherigen Vorstande der Chaussee- und Flussbau-Inspektion Grabow, die erbetene Versezung in den Ruhestand in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landbaumeister Klett, bisher hieselbst, die Verwaltung der Chaussee- und Flussbau-Inspektion Grabow zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsrath Dr. Engel zu Goldberg zum Direktor der Strafanstalt Dreibern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (5) Der Lehrer Ludwig Daebeler zu Upahl ist zum Standesbeamten und der Guts-pächter Paul Ehlers zu Schildberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Diedrichshagen bestellt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (6) Zur Wiederbelebung der durch Versezung erledigten Pfarre in Woserin ist der Hülßprediger Stolzenburg in Lübz am 16. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. September d. J., zum Pastor in Woserin durch Stimmenmehrheit der Gemeinde erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Lehrer Hirsch zu Lüdersdorf die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Oktober 1898.

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberförster Köhler zu Wredenhagen den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Oktober 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Obersöster von Bassewitz zu Jasniz den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Oktober 1898.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den im Bureau des Civilvorsitzenden der Erstaufklommision des Aushebungsbereirts Doberan beschäftigten Altuar Otto Münster zu Büzow zum Bezirksaltuar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Oktober 1898.

---

(11) Der Amtstellen-Berwalter Friedrich Rusch zu Rostock ist zum Altuar bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg hier selbst ernannt worden.

und Schwerin, den 4. Oktober 1898.

---

(12) Der Diätar Hans Sack ist zum Berwalter der Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu Rostock bestellt worden.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

---

(13) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Graf Hermann von Bernstorff den Lehn-Eid wegen des fideikommisarisch auf ihn vererbten Lehnguts Bernstorff c. p. Wilkenhagen, Pieverstorff und Telschow Amts Grevesmühlen, sowie c. p. Jeeße Amts Gadebusch, und den Homagial-Eid wegen des fideikommisarisch auf ihn vererbten Allodialguts Hanshagen Amts Grevesmühlen und

der Freiherr Adolf Georg Otto von Malkan den Lehn-Eid wegen des ihm von seinem Vater zum Miteigenhum überlassenen Lehnguts Rahnenfelde Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 30. September 1898.

---

# Regierungs-Blatt

261

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 39.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Oktober 1898.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1898/99 und im Sommerhalbjahr 1899. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr. (4) Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte feiste Diphtherieserum. (5) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothelenbuchs für das Lehngut Langhagen Amts Stavenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche. (7) Bekanntmachung, betreffend die Schärfreude.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1898, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr.

In die ärztliche Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Obermedizinalrath Professor Dr. Schuchardt als Vorsitzender,  
der Professor Dr. Garre als dessen Stellvertreter,

die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. A. Thierfelder, Dr. Gies, Dr. Agenfeld, Geh. Obermedizinalrath Dr. Th. Thierfelder, Dr. Martius, Dr. Nasse, Geh. Medizinalrath Dr. Schatz, Dr. Pfeiffer, sowie der Medizinalrath Dr. Scheel als Mitglieder.

Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungs-Kommission der Zahnarzt Paulsen zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet. Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1898, betreffend Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1898/99 und im Sommerhalbjahr 1899.

In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen sind für das Winterhalbjahr 1898/99 und für das Sommerhalbjahr 1899 berufen:

die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Matthiesen, Dr. Michaelis, Dr. Falkenberg und Dr. Seeliger.

Den Vorsitz in der Kommission führt der zeitweilige Dekan der medizinischen Fakultät.  
Schwerin, den 12. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1898, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. Oktober d. J. beginnenden Prüfungsjahr.

In die pharmazeutische Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. Oktober d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Professor Dr. Falkenberg als Vorsitzender,  
die Professoren Dr. Nasse, Dr. Matthiesen, Dr. Michaelis und der  
Hofapotheke Konow als Mitglieder.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(4) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1898, betreffend das staatlich geprüfte feste Diphtherieserum.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, vom 11. Oktober d. J. macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch das nachstehende bekannt:

- Das Diphtherie-Heils serum wird jetzt auch in fester Form hergestellt.
- Das feste Diphtherie-Heils serum unterliegt ebenso wie das flüssige der staatlichen Kontrolle, welche in dem Königlichen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz nach der für dieses geltenden Anweisung ausgeführt wird.
- Das feste Diphtherieserum soll in 1 g mindestens 5000 Immunisierungseinheiten besitzen.
- Das von der Prüfungsstelle zugelassene Serum wird in Einzelboxen von je 250 und von je 1000 Immunisierungseinheiten in weißen Glasstöpselgläschchen von 2 bezw. 6 ccm Inhalt abgegeben, welche letztere mit Papier überbunden und plombirt sind. Die Plombe trägt auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der Immunisierungseinheiten. In den Gläschchen sind außerdem Bezeichnungen über den Ursprung und den Hersteller, sowie die Kontrollnummer der Prüfungsstelle angebracht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

(5) Bekanntmachung vom 8. Oktober 1898, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Lehngut Langhagen Amts Stavenhagen.

Nachdem das im Jahre 1871 einstweilen geschlossene Hypothekenbuch für das Lehngut Langhagen Amts Stavenhagen endgültig geschlossen ist, ist für dies Gut am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 8. Oktober 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.  
Welpien.

---

(6) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1898, betreffend Schnüffelmaßregeln gegen die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenfeuche.

In Folge der Ausbreitung der Maul- und Klauenfeuche wird hierdurch angeordnet, daß bis auf Weiteres in demjenigen Theil der Amtsgerichtsbezirke Goldberg und Lübz, welcher südlich der Eisenbahn Wismar-Karow, nördlich der Mecklenburgischen Südbahn und östlich der

Chaussee Lübz-Goldberg liegt, alle Wiederkäuer und Schweine mit der Maßgabe unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß die Erlaubniß zur Ausführung nicht verdächtiger Thiere aus denjenigen Orten, in welchen kein Thierarzt wohnt, im Fall des § 59 a, Abi. 1, der Bundesrathes-Instruktion von den Ortspolizeibehörden auch auf Grund einer polizeilichen, statt thierärztlichen, Untersuchung der Thiere ertheilt werden kann, während die thierärztliche Untersuchung stets nöthig ist, wenn § 64 der Instruktion in Anwendung gekommen ist.

Schwerin, den 17. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(7) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1898, betreffend die Schafrände.

Die Schafrände ist erloschen unter den Schafen auf dem zur Rämmerei der Stadt Neustadt gehörigen Erbpachtgehöft Tuchude und ausgebrochen unter den Schafen der städtischen Heerde zu Neustadt.

Schwerin, den 15. Oktober 1898.

---

### III. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann Ulrich von Blücher in Wittenburg unter Verleihung des Charakters als Kammerath zum vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Baumeister Johannes Bingelmann zu Lübz zum Distriktsbaumeister im Dömitzer Baudistrikte mit dem Wohnsitz in Dömitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Feldwebel Friedrich Albrecht vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Wismar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

---

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Trompeter-Sergeanten Günther Gerboth vom Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Plau zum Bürgermeister der Stadt Goldberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Oktober 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandforstmeister von Monron hier-  
selbst zum Großherzoglichen Oberjägermeister und Chef des Großherzoglichen Hofjagdhamtes zu  
ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Oktober 1898.

(7) Der Schulze Hase zu Aladrum ist zum Standesbeamten und der Müller Wilhelm Thiel baselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Aladrum bestellt worden.

Schwerin, den 7. Oktober 1898.

(8) Der Kandidat des Prebigtamts W. Schmidt in Parchim ist zum Oberlehrer am  
Friedrich Franz-Gymnasium baselbst ernannt worden.

Schwerin, den 7. Oktober 1898.

(9) Dem Oberlehrer am Gymnasium Friderico-Francisceum Krämer in Doberan ist der  
Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

(10) Dem Oberlehrer am Gymnasium Friderico-Francisceum Dr. Meyer in Doberan ist  
der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

(11) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse an den Postdirektor Walter  
zu Doberan,

des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse an den Postmeister  
Brüfson zu Lüffin,

des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Postschaffner Nasch zu  
Ludwigslust,

des Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs  
des Löwen an den Oberstallmeister Graf von Hardenberg hier selbst,

des Kommandeurkreuzes 2. Klasse desselben Ordens an den Hoffstallmeister Freiherrn  
von Malagan hier selbst,

des neben diesem Orden gestifteten Verdienstkreuzes 1. Klasse an den Eisenbahn-  
betriebs-Kontrolleur Schulz und den Leibkutscher Chemann hier selbst,

derselben Verdienstkreuses 2. Klasse an den Hofsäger Treu und die Marstallkutscher Rust und Techentin hieselbst,  
des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens an den  
Kammerherrn Graf von Voß auf Schönaeu, den Obersten und Brigadier der  
Gendarmerie von Welsien und den Oberslieutenant in der Gendarmerie  
von Wizendorff, endlich

des Fürstlich Bulgarischen silbernen Verdienstkreuzes an den aus Grevesmühlen  
gebürtigen Bahnhofswirth Freitag zu Schneidemühl  
haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur An-  
legung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

---

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schiffer Varnedow zu Dömitz die  
Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

---

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Ruhboldt zu Groß-Niendorf  
und dem früheren Kutschler Wulf zu Grauzin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

---

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Knecht Schnoor zu Benzin die Verdienst-  
medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

---

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schlossermeister Dinglage zu Grabow  
die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

---

(16) Das mit dem 1. d. Ms. erledigte Amt eines Präpositus des Goldberg-Zirkels ist  
dem Pastor Harm in Techentin wiederum übertragen worden.

Schwerin, den 13. Oktober 1898.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Obersten à la suite des Großherzoglich  
Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, beauftragt mit der Führung der 28. Infanterie-  
Brigade, Freiherrn von Hanstein, das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone  
zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Oktober 1898.

- (18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Obervorsteher Bauer zu Neukloster die Medaille mit der Inschrift „Dem edlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Oktober 1898.

---

- (19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malzahn die Erlaubniß zur Anlegung des derselben von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrentreizes 1. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Haussorbens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 14. Oktober 1898.

---

- (20) Der Lehrer Lange zu Ruppentin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ruppentin bestellt worden.

Schwerin, den 17. Oktober 1898.

---



# Regierungs-Blatt

269

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 40.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Oktober 1898.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Landesherrliche Civil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1897 bis 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Amtsdialgut Dommerstorf e. c. Neu-Dammerstorf und Wüsthof Amts Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Röbnig und Wustrow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Druckhantage. (5) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienstl. u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1898, betreffend das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Landesherrliche Civil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1897 bis 1898.

Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Landesherrlichen Civil- und Militärdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1897 bis 1. April 1898 wird in Gemäßheit der Schlussbestimmung des § 47 der Satzung vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 21. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

## Auszug

aus der Rechnung des Wittwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener  
des Jahrgangs 1. April 1897/98.

## I. Einnahme.

Rap.	I. Rassenvorrath aus voriger Rechnung . . . . .	1 687	Mark 77 Pf.
Rap.	II. Rückstände:		
	1) vor dem 1. April 1897 . . . . .	55	= — =
	2) nach dem 1. April 1897 . . . . .	46	= — =
Rap.	III. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797:		
	a) Antritts- ic. Gebühren . . . . .	—	= — =
	b) Beiträge . . . . .	787	= 50 =
Rap.	IV. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 17. März 1863:		
	a) Antritts- ic. Gebühren . . . . .	5 669	= 50 =
	b) Beiträge . . . . .	239 273	= 52 =
Rap.	V. Zuflüsse:		
	a) gesetzlicher Zufluss aus Landesherrlicher Kasse	35 000	= — =
	b) außerordentlicher Zufluss	250 000	= — =
	c) aus der Königlich Preuß. Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt	37 768	= 29 =
Rap.	VI. Pensionsabflüsse in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland . . . . .	—	= — =
Rap.	VII. Zinsen vom Kapital-Vermögen:		
	a) auf fest belegte Gelder . . . . .	51 567	= 50 =
	b) auf zeitweilig belegte Gelder . . . . .	812	= 10 =
Rap.	VIII. Zurückgezahlte Gelder . . . . .	6 000	= — =
Rap.	IX. Aus Bemerkungen . . . . .	—	= — =
Rap.	X. Außerordentlich . . . . .	—	= — =
	Summa	628 667	Mark 18 Pf.

## II. Ausgabe.

Rap.	I. Vorschuß aus voriger Rechnung . . . . .	—	Mark — Pf.
Rap.	II. Pensionsrückstände:		
	a) an Wittwen . . . . .	270	= — =
	b) an Erben verstorbener Wittwen . . . . .	243	= 75 =
	c) an Waisen . . . . .	62	= 50 =
Rap.	III. Wittwenpensionen nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 . . . . .	29 987	= 78 =
Rap. IV.A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:		
	a) an Wittwen . . . . .	563 141	= 23 =
	b) an ältere Gendarm-Wittwen . . . . .	1 128	= 75 =

Rap. IV. B. Waisengelber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886 . . . . .	3 000 Mark — Pf.
Rap. V. Kapital-Anlegung . . . . .	6 076 , 90 *
Rap. VI. Verwaltungskosten:	
a) Gehalte . . . . .	7 663 , 33 *
b) Kosten der Schreibstube . . . . .	1 529 , 92 *
c) Postgeld . . . . .	1 168 , 71 *
Rap. VII. Rückstände . . . . .	— , — *
Rap. VIII. Insgemein . . . . .	182 , — *
Rap. IX. Aus Vermerkungen . . . . .	— , — *
Rap. X. Außerordentlich . . . . .	50 , — *
	Summa 614 504 Mark 87 Pf.

**III. Abschluß.**

Einnahme . . . . .	628 667 Mark 18 Pf.
Ausgabe . . . . .	614 504 , 87 *
	Vorrath 14 162 Mark 31 Pf.

**IV. Darstellung des Vermögensbestandes.**

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1898 . . . . . 1 320 200 Mark — Pf.

**V. Rückstände.**

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . — Mark — Pf.

**VI. Personalbestand der Anstalt.**

## 1. Zahl der beitragenden Mitglieder:

a) nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 . . .	10
b) nach dem Statut vom 17. März 1863 . . . . .	2451
	Summa 2461.

## 2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1898 Pension empfingen:

a) nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 . .	77
b) nach dem Statut vom 17. März 1863 . . . . .	943
	Summa 1020

## 3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1898 Waisengelb empfingen:

(unter 14 Wormünbern) . . . . .	21.
---------------------------------	-----

(2) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1898, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Allodialgut Dammerstorf e. p. Neu-Dammerstorf und Wüsthof Amts Gnoien.

Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Allodialgut Dammerstorf e. p. Neu-Dammerstorf und Wüsthof Amts Gnoien in Folge der Zwangsvorsteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.  
Belgien.

---

(3) Bekanntmachung vom 22. Oktober 1898, betreffend die Postverbindung zwischen Ribnitz und Wustrow.

Vom 1. November ab wird für die Dauer des Winters das Dampfboot Swantewit zur Postsachenförderung zwischen Ribnitz und Wustrow nicht benutzt. Die Verbindung zwischen Ribnitz und Wustrow wird für diese Zeit durch täglich zweimalige Karioiposten hergestellt.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hoffmann.

---

(4) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1898, betreffend die Drucksachenpostage.

Vom 1. November ab findet im innern deutschen Verkehr die Drucksachenpostage auf Drucksachen in Form offener Doppelfalten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Antwortkarte Postwertzeichen befinden.

Schwerin, den 25. Oktober 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hoffmann.

---

(5) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1898, betreffend die Schafräude.

In den Domänenbörsen Riez und Neu-Brenz Amts Neustadt ist die Räude unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin, den 21. Oktober 1898.

---

- (6) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1898, betreffend die Maul- und Klauen- seuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Domäniendorfe Wessentin und auf dem Haushaltspacht- hofe Zidderich Amts Lübz, in dem Hospitaldorf Schlage bei Cavelstorff und auf dem Haus- haltspachthofe Venig Amts Schwaan erloschen.

Schwerin, den 25. Oktober 1898.

---

### III. Abtheilung.

- (1) Der Kastellan Carl Wilde zu Ludwigslust ist als Kastellan an das Palais zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Offizianten Heinrich Hünemörder in Schwerin zum Kastellan in Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammer-Lakaien Wilhelm Bulff hier selbst zum Offizianten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

- (4) Nach Verleihung

des Königlich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Lakaien Lamprecht,  
des Königlich Sächsischen Albrechtskreuzes an den Leibjäger Scholich,  
des Großkreuzes des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an  
den Oberhofmarschall von Hirschfeld,  
des neben diesem Orden gestifteten Verdienstkreuzes 1. Klasse an den Haus-  
hofmeister Rath, den Kammerdiener Müsselbdt und den Kastellan Ranter,  
endlich

dieselben Verdienstkreuzes 2. Klasse an den Lakaien Gasow  
haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur An-  
legung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 18. Oktober 1898.

---

- (5) Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Jung aus Lübtheen ist  
zum Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin ernannt worden.

Schwerin, den 19. Oktober 1898.

---

- (6) Der Bürgermeister Simonis zu Goldberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldberg bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Robert Adermann aus Halle a. S. nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Müller aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

- (9) Der Referendar Emil Lemke aus Gr.-Oranien hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

- (10) Zum Dirigenten des ritterchaftlichen Polizeivereins Grabow ist der Gutsbesitzer von Restorff auf Werle erwählt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

- (11) Der Superintendent Lindemann in Güstrow ist zum stellvertretenden Mitgliede des Oberen Kirchengerichts in Rostock bestellt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

- (12) Der bisherige Kandidat der Theologie Bürgerschullehrer Paul Schlettwein zu Schwerin ist zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Marienkirche zu Wismar erwählt und am 19. Sonntage nach Trinitatis, dem 16. Oktober d. Js., nach vorausgegangener kirchenordnungsmäiger Ordination an sein Amt gewiesen worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

- (13) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kirchenökonomus (Senators a. D.) Nerger in Malchin ist der Kaufmann Wiebering daselbst wiederum zum Dekonomus an der St. Johannis-Kirche in Malchin bestellt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

- (14) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Plau ist dem Konrektor Linde in Röbel verliehen worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dienstmädchen Doris Lange zu Gabebusch die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

---

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsdanielöhner Ahrens zu Neu-Guthendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

---

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rathsherrn Krüger zu Lübz die Medaille mit der Inschrift "Dem redblichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Oktober 1898.

---

(18) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Portepeefähnriche von Weltzien vom Grenadier-Regiment Nr. 89, Graf von Platen-Hallermund vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und Reith vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Sekondlieutenants;

die Vizefeldwebel von Bülow vom Landwehr-Bezirk Rostock und Faull vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Sekondlieutenants der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89, Strecker vom Landwehr-Bezirk Schwerin und Salfeld vom Landwehr-Bezirk I Braunschweig zu Sekondlieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90, Rottländer vom Landwehr-Bezirk Göttingen zum Sekondlieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

die Vizewachtmeister von Matzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzin, vom Landwehr-Bezirk Waren zum Sekondlieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und von Pribilow vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Sekondlieutenant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18;

der Unteroffizier Baron von Düsterlohe vom Grenadier-Regiment Nr. 89, die charakterisierte Portepeefähnliche Freiherr von Massenbach vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Schulz vom Jäger-Bataillon Nr. 14, der Unteroffizier von Behr und der charakterisierte Portepeefähnliche von Mecklenburg vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Portepeefähnlichen und

der Oberarzt der Reserve vom Landwehr-Bezirk Schwerin Dr. Schubart zum Stabsarzt.

Dem Hauptmann z. D. und Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Schwerin Begemann ist der Charakter als Major verliehen.

Der Premierlieutenant vom Infanterie-Regiment Nr. 159 Winzer ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Bezirksoffizier bei dem Landwehr-Bezirk Neustrelitz ernannt.

Der Oberst und Kommandeur des Füsilier-Regiments Nr. 90, Freiherr von Hanstein, ist unter Stellung à la suite des Regiments mit der Führung der 28. Infanterie-Brigade und

der Oberstleutnant und etatsmäßige Stabsoffizier des Garde-Füsilier-Regiments von Paczensky und Tenczin mit der Führung des Füsilier-Regiments Nr. 90, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Der Major vom Jäger-Bataillon Nr. 14 von Windler ist unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der Inspektion der Jäger und Schützen als Bataillons-Kommandeur in das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und der Secondlieutenant von der Mecklenburgischen Artillerie-Abtheilung von Bismarck in das 3. Garde-Ulanen-Regiment versetzt.

Der Hauptmann z. D. Graf von Blücher ist unter Entbindung von der Stellung als Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Neustrelitz, Verleihung des Charakters als Major und Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24 in die Kategorie der mit Pension verabschiedeten Offiziere zurückverlegt.

Der Secondlieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Banzhier ist als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule in Engers kommandiert.

Schwerin, den 18. Oktober 1898.

# Regierungs-Blatt

277

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 41.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. November 1898.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an einer Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche zu Königsberg in Franken. (2) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieratum mit der Kontrollnummer 304 von den Farbwerken Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken. (3) Bekanntmachung, betreffend telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (5) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 26. Oktober 1898, betreffend Beteiligung an einer Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche zu Königsberg in Franken.

Auf Antrag der Kirchenbau-Kommission in Königsberg in Franken hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Blätter zur Beteiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche dafelbst für die Jahre 1898/1902 eingeladen werde.

Schwerin, den 26. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1898, betreffend Rückabgabe des Diphtherie-serum mit der Kontrollnummer 304 von den Farbwerken Lucius & Brünning (vormals Meister) zu Höchst aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß das Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 304 von den Farbwerken vormalis Meister, Lucius & Brünning zu Höchst a. M. in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 1. November 1898, betreffend telegraphische Post-anweisungen nach Großbritannien und Irland.

Vom 1. November ab sind telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland bis zum Betrage von 210 Mark zulässig. Die telegraphischen Postanweisungen sind gleich den gewöhnlichen Postanweisungen mit 20 Pfennig für je 20 Mark zu frankiren; daneben kommen noch die Kosten der telegraphischen Übermittlung mit 15 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Neben die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 1. November 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem Haushalts-Bachthofe Woosten Amts Lübz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.  
Schwerin, den 31. Oktober 1898.

(5) Bekanntmachung vom 1. November 1898, betreffend die Schafkränze.

Unter den Schafen in den Domänenbörfen Wöbbelin, Hohwisch, Lüblow und Tuchude Amts Neustadt ist die Klaube ausgebrochen.

Schwerin, den 1. November 1898.

### III. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schulzen Schulz zu Barkow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Oktober 1898.

- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsjäger Randow zu Gresse die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

- (3) Der Pfarracerpächter Horn zu Zweedorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zweedorf bestellt worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1898.

- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm von Blume in Marburg zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Oswald Seeliger in Berlin zum ordentlichen Professor der Zoologie und der vergleichenden Anatomie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

- (6) Nach Verleihung des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse an den Divisionsprediger Flöerke hier selbst und desselben Ordens 4. Klasse an den aus Güstrow gebürtigen Kaiserlich Deutschen Konsulats-Kanzler Schröder zu Konstantinopel haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Willrath zu Kl.-Krankow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

- (8) Der bisherige Pastor Walter Morich zu Rechlin ist zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Georgenkirche zu Wismar erwählt und am 21. Sonnabend nach Trinitatis, dem 30. Oktober d. J., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 2. November 1898.

- (9) Der Hülfsprediger Borgwardt in Doberan ist an Stelle des verstorbenen Pastors Morich in Recklin am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 23. Oktober d. J., zum Prediger in Recklin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

---

- (10) Dem Küster und Lehrer Wittholz in Bentwisch ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

---

- (11) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Kandidaten der Rechte August Sostmann aus Malchin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1898.

---

- (12) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Kandidaten der Rechte Otto Schult aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1898.

---

- (13) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Martens aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1898.

---

- (14) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Bürgermeister Heinrich Simonis zu Goldberg wiederum zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1898.

---

- (15) Der Referendar Hermann Seer aus Fahrenholz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 2. November 1898.

---

- (16) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malzahn die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen Heinrich XXVII. Reuß j. L. verliehenen Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes 1. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1898.

---

- (17) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Küster und Schullehrer Koop zu Letow die Medaille mit der Inschrift "Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1898.

---

# Regierungs-Blatt

281

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 42.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. November 1898.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Schuhmaßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. November 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Oktober 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen . .	15	Mark	82	Pfg.,
2)	"	Roggen . .	12	"	92	"
3)	"	Gerste . .	14	"	34	"
4)	"	Hafer . .	12	"	32	"
5)	"	Erbsen . .	16	"	—	"
6)	"	Stroh . .	3	"	50	"
7)	"	Heu . .	3	"	50	"

8) ein Raummeter Buchenholz	10 Mark	— Pf. <sup>s</sup> .
9) " Tannenholz	8 :	— :
10) 1000 Soden Torf . . .	5	50

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	13 Mark	10 Pf. <sup>s</sup> .
" " Heu	4 :	— :
" " Stroh	4 :	— :

Schwerin, den 4. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 11. November 1898, betreffend Aufhebung von Schutzmaßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Die Bekanntmachungen zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche vom 10. September d. J., betreffend das Verbot des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 34), und vom 17. Oktober d. J., betreffend die Abgrenzung eines Beobachtungsgebiets innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Goldberg und Lüby (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 39) treten hiermit außer Geltung. Die Bekanntmachungen vom 20. Juni und 16. Juli 1898, betreffend die Schweine- seuche (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 23, 28) bleiben noch von Bestand.

Schwerin, den 11. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 9. November 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem ritterchaftlichen Gute Kressin Amts Crivitz und auf dem zur Rämmerei der Stadt Rostock gehörigen Erbpachthofe Göldenitz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Schwerin, den 9. November 1898.

(4) Bekanntmachung vom 15. November 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem ritterschaftlichen Gute Lübsee nebst Grünenhof Amts Güstrow ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Schwerin, den 15. November 1898.

---

### III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Aßessor August von Plessen aus Wismar, zur Zeit bei der Steuer- und Zoll-Verwaltung hier selbst beschäftigt, ist zum Amts-Verwalter ernannt worden.

Schwerin, den 30. September 1898.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberpedellen Werkmeister zu Rostock das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Major im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14, kommandirt als Adjutant zur Inspektion der Jäger und Schützen, von Windler das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Oktober 1898.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rabemacher Groth zu Groß-Dratow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten, Schuhmachermeister Schultz hier selbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. November 1898.

---

(6) Der Ingenieur Rudolf Schmidt aus Teterow ist zum Kammer-Ingenieur und Mitgliede des Messungsbüraus des Großherzoglichen Finanzministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten, ernannt worden.

Schwerin, den 3. November 1898.

---

(7) Nach Versezung des Pastors Thießing in Eidelberg ist der cand. min. Mag. Hillmann in Wismar am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden wieder zum Pastor in Eidelberg und Laase erwählt und

am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 30. Oktober d. J., nach voraufgegangener Kirchen-ordnungsmässiger Ordination in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 4. November 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ober-Inspektor Schnell zu Dambeck die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande, und der Wirthschafterin, Stathalterfrau Stark zu Spitzkuhn die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. November 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutstagelöhner Jenning zu Serrahn die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. November 1898.

(10) Nach Verleihung des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse an den Gutsbesitzer Fr. Boggie, früher auf Kraßow, und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse an den Geheimen Baurath Piernay hier selbst haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. November 1898.

(11) Der Lehrer G. Baarmann zu Sültten ist zum Standesbeamten und der Hufsenpächter C. Rohrs daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sültten bestellt worden.

Schwerin, den 8. November 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Hermann Seer aus Fahrholz nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. November 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Ludwig Steuer aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. November 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hermann Tobias aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. November 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Röhn aus Neukloster nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. November 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Karl Düffert aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 11. November 1898.

(17) Der Gutsbesitzer Dr. Ernst Wien auf Friedrichshagen ist zum Standesbeamten und der Gutsbesitzer Werner auf Wotrum zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standes- amtsbezirk Wattmannshagen bestellt worden.

Schwerin, den 11. November 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Oskar Müller aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 12. November 1898.

(19) Der Referendar Wilhelm Peters aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 14. November 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Rotter zu Parchim zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. November 1898.

---

Mit dieser No. 42 werden ausgegeben: No. 50 und 51 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nº 43.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. November 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Musik und Tanz am Geburtstage Seiner Hoheit des Herzog-Regenten. (2) Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreidegesäße nach den Martinipreisen des Jahres 1898. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Ferkelmärkte in Ull-Jabel. (4) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger. (5) Bekanntmachung, betreffend die Landes-Kommission für Bodenmeliorationen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstförderung. (7) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1899/1900 eintretenden Mobilmachung als unabkömlich zu bezeichnenden Lehrer. (8) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Neulauen. (9) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwesen Lucius & Brüning zu Höxter aus den Apotheken.

- II. Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 19. November 1898, betreffend die Gestaltung von Musik und Tanz am Geburtstage Seiner Hoheit des Herzog-Regenten.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Hoheit des Herzog-Regenten sollen am 8. Dezember d. J. und in der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember d. J., ungeachtet der dann eingetretenen

geschlossenen Zeit, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen ortsübigekeitslichen Erlaubniß — gestattet sein.

Schwerin, den 19. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 12. November 1898, betreffend Vergütung der Getreide-  
gefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1898.

Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreide-  
gefälle zum laufenden Jahrgange:

auf 59 Pfd. Weizen —	gleich dem bisherigen Landesscheffel —	4 M. 72 Pf.
" 56 " Roggen	desgleichen	3 " 64 "
" 48 " Gerste	desgleichen	3 " 48 "
" 62 " Erbsen	desgleichen	4 " 96 "
" 48 " Buchweizen	desgleichen	3 " 12 "
" 41 1/2 Pfd. Hafer	desgleichen	2 " 61 "

Gesammte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den Empfangsberechtigten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Empfangsberechtigungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,  
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage: von Schudmann.

(3) Bekanntmachung vom 16. November 1898, betreffend die Abhaltung monatlicher Ferkelmärkte in Alt-Jabel.

In der Ortschaft Alt-Jabel D.-A. Domiz wird fünfzig am zweiten Mittwoch eines jeden Monats ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Falls der betreffende Mittwoch auf einen Festtag oder in die sille Woche fällt, findet der Markt am nächstfolgenden Mittwoch statt.

Schwerin, den 16. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 17. November 1898, betreffend die Prüfungs-Kom: ;  
für Schornsteinfeger.

Der Obermeister A. Dittberner hieselbst ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1899 bis dahin 1902 wiederum zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger berufen worden. — Als Stellvertreter desselben ist der Schornsteinfegermeister J. H. Braasch zu Röbel wiederum bestellt worden.

Schwerin, den 17. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 18. November 1898, betreffend die Landes-Kommission für Bodenmeliorationen.

Als Mitglieder der Landes-Kommission für Bodenmeliorationen sind auf Vorschlag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landhaupt für den ferner 5-jährigen Zeitraum 1. Oktober 1898/1903 Landesherrlich von Neuem bestätigt worden:

als ordentliche Mitglieder:

der Graf von Bassewitz auf Bristow und  
der Bürgermeister Paschen zu Bützow;

als stellvertretende Mitglieder:

der Kammerherr von Barner auf Trebbow und  
der Bürgermeister Eberhard zu Neustadt.

Schwerin, den 18. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 17. November 1898, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstführung.

Das Vergleichnis derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der im Oktober d. J. nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstführung angelöhrt worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 17. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
-----------------	--	-------------------	-------------	---------------------

## A. Bis auf

(Vierjährige und ältere Hengste.)

1.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow bei Herzberg.	Harras (Halbblut)	1894	Schwarz, Stein, vier weiße Füße
2.	Derjelbe	Dancse (Kaltblut)	1894	Nothsimmel, gr. Stern
3.	h. Bachau, Gutsbesitzer, Scharpyow bei Malchin	Bijou (Kaltblut)	1894	Braun, Stern
4.	von Herzen, Gutsbesitzer, Alt-Borwark bei Gnoien	Grot Hans (Kaltblut)	1894	Braun, gr. Stern, feine schmale Blässe, gr. Schnibb
5.	Walter, Gutsbesitzer, Woltow bei Tessin	Pascha (Kaltblut)	1894	Dunkelsuchs, breite durchgehende Blässe, weißer Fleck rechts auf der Kruppe, am linken Hinterfuß innerer Saum weiß
6.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwarfs bei Rostock	Heimböll (Halbblut)	1894	Schwarzbraun, weißer Ballen und Innenraum vorne links und hinten links

im Oktober 1898 angehörten, im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß em	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 170 b. 160	v. Falani	v. Adeptus** — Jeremias	Hannover	Lenschow
a. 165 b. 158	v. Clydesdale Hengst Nach Angabe des Besitzers: v. Marengo	a. einer dänischen Stute a. b. Isabella	Holstein	Lenschow
a. 170 b. 160	v. Marengo	a. b. Isabella	Belgien	Scharpenow
a. 165 b. 158	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers „Belgien“	Alt-Vorwerk
a. 168 b. 159 <sup>1/2</sup>	v. Sultan (Königl. Beschäler im Gefütl. Wicfrath)	a. b. Ampulla (Belgien)	Rheinland	Döllig
a. 172 b. 165	v. Bruno (Holst. Gefütl. Nr. 1576)	a. b. Lawine (Holst. Gefütl. Nr. 878)	Holstein	Hohen- Schwarfs

Dauernde Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
7.	Hüllmann, Gutsbesitzer, Rein-Kranlow bei Bobitz	Schlau (Halbbblut)	1894	Braun
8.	Baron von Biel, Gutsbesitzer, Bierow bei Wismar	Fritz (Raitblut)	1890	Fuchs, Stern an der Oberlippe kleiner, weißer Fleck, beide Hinterfüße weiß
B. Für die Deck- (§. 44 der Verordnung				
1.	von Lücken, Gutsbesitzer, Massow bei Frechenstein	Westwind (Halbbblut)	1894	Braun, einzige weiße Haare vor der Stirn
2.	Graf Blücher, Gutsbesitzer, Fincken bei Stuer	Schützenkönig (Halbbblut)	1895	Fuchs, schmale Blässe, kleiner weißer Fleck auf der rechten Seite handbreit unter dem Widerrist, linker Hinterfuß halb gestieft
3.	H. Bachau, Gutspächter, Scharpzwor bei Malchin	Moris (Raitblut)	1895	Braun
4.	Freiherr von Maltzan, Gutsbesitzer, Langhagen	Zwillsapp (Halbbblut)	1895	Fuchs, rechter Hinterfuß weiße Fessel
5.	Mecklenburger Pferdezucht-Verein zu Gnoien	Klingsor (Im Holst. Geset., Bd. V. Nr. 1879 als Kirgise verzeichnet.)	1896	Dunkelbraun

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß em.	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 168 b. 159	v. Schlutham	v. Schwarzwalb—Iwan— Holdeñez—Hector— Mambrino	Hannover	Rl.-Kranlow
a. 177 b. 165	Nach Angabe des Besitzers: v. Eßenbeck (Jütl. Gesitb. Nr. 348)	a. b. Mette (Jütl. Gesitb. Nr. 211)	Dänemark	Zierow

## periode 1899.

vom 16. Januar 1895.)

a. 174 b. 166	v. Westerwinkel**	v. Glen—Nordwind Sledmere**	Mecklenburg	Maßow
a. 170 b. 162	v. Kingdom**	a. b. Schlehe v. Schlüter— Blenheim**—Prick— willow—Sebras	Hannover	Finken
a. 173 b. 164	v. Jupiter	a. b. Marianne	Belgien	Kölpin
a. 178 b. 168	v. Juliushall	v. Nordest II—Vostigeur	Hannover	Langhagen
a. 175 b. 165	v. Mi (Holst. Gesitb. Nr. 1661)	a. b. Rathedrale (Holst. Gesitb. Nr. 1592)	Holstein	Sudow bei Jördenstorf

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
6.	Meckl. Pferdezucht-Verein zu Gnoien	König Holan	1896	Schwarz
7.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow bei Fördensdorf	Rialar (Halbblut)	1896	Schwimmel, rechter Hinterfuß weiße Fessel
8.	Derselbe	Kleggi (Halbblut)	1896	Hellbraun, rechter Hinterfuß innerer Ballen weiß
9.	Harms, Dekonomierath, Lehnenhof bei Dargun	Mars (Raltblut)	1895	Braun, Stern, linker Hinterfuß weiß
10.	B. Büttner, Gutsbesitzer, Boddin bei Gnoien	Trabant (Raltblut)	1895	Braun, durchgehende Blässe, linker Hinterfuß weiß
11.	Paelow, Gutsbesitzer, Alt-Pannelow bei Gnoien	Nabob (Halbblut)	1896	Braun, Blümchen, weiße Fessel hinten links
12.	von Müller, Gutsbesitzer, Gr. Lunow bei Gnoien	Patriot (Raltblut)	1896	Hellbraun, breite durchgehende Blässe, rechte Vorderfessel weiß, linker Hinterfuß hoch weiß
13.	Walter, Gutsbesitzer, Woltow bei Leffin	Simson (Raltblut)	1896	Braun, kleiner Stern

Größe a. Bandmaß b. Stodmaß em.	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 166 b. 159	v. Ig. Ehelbert (Holst. Geslb. Nr. 1389)	a. d. Holde (Holst. Geslb. Nr. 4311)	Holstein	Blücher bei Malchow
a. 166 b. 159	v. Struensee (Holst. Geslb. Nr. 1270)	a. d. Kehle (Holst. Geslb. Nr. 1599)	Holstein	Poggelow
a. 166 b. 159	v. Brutus (Holst. Geslb. Nr. 1577)	a. d. Klinge (Holst. Geslb. Nr. 696)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 164	v. Halldan (Dänisches Geslb. Nr. 485)	a. e. Jütischen Stute	Dänemark	Lehnenhof oder Al.-Wethling
a. 175 b. 166	v. Barhone William	a. d. Blarney v. Cham- pion	England (Shire)	Bobbin
a. 167 b. 157 <sup>1/2</sup>	v. Falb (Holst. Geslb. Nr. 1760)	a. b. Neuendorferin (Holst. Geslb. Nr. 5023)	Holstein	Alt-Pannebow
a. 167 b. 157	v. Pascha (angelöhrter faltblütiger Hengst in Neu-Niekring)	a. d. Brunbleß v. Clydes- dale Hercules a. e. Stute v. The Bremer (Brun- bleß ist Stute in Gr.- Lunow)	Mecklenburg	Gr.-Lunow
a. 167 b. 157	v. Sultan (Königl. Beschüler in Wictrath)	Nach Angabe der Gestüts- Direktion des Königl. Rheinischen Landgestüts in Wictrath „Belgische Stute“	Rheinland	Döllig

Laufende Rummer	Name, Stand Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
14.	H. Kortegas, Landwirth, Rothbeck bei Sanitz	Boulanger (Ralblut)	1895	Fuchs, schiefer, nach links verlaufender Stern, weiße Oberlippe, helle Mähne und Schwanz
15.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwarfs bei Rostock	Harald (Halbbblut)	1895	Fuchs, durchgebrochene Blässe, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße hoch gestiefelt, an der Brust jederseits ein weißer Fleck, rechterseits am Schlauch weiß schattierter Fleck
16.	Derselbe	Ingulf (Halbbblut)	1895	Braun, einige weiße Haare vor der Stirn
17.	E. A. Broedermann, Domainenrat, Kneisdorf bei Plaaz	Northern Baronett (Ralblut)	1895	Braun, weißer Fleck an der Unterlippe, rechte Vorderseit weiß, beide Hinterfüße hochgestiefelt
18.	C. R. Reding, Gutsbesitzer, Gr.-Walmstorf bei Grevesmühlen	Sig Naf (Halbbblut)	1896	Dunkelbraun, kleiner Stern, rechter Hinterfuß Saum rechts und beide Ballen weiß
19.	C. Bobiens, Gutsbesitzer, Ranendorf bei Dassow	Norðostwind (Halbbblut)	1896	Fuchs, durchgehende Blässe, rechter Vorderfuß und rechter Hinterfuß hoch weiß, linker Hinterfuß weiß
20.	C. Rayat, Gutsbesitzer, Hofswinkel bei Warin	Viktor (Ralblut)	1896	Fuchs, Stern

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß em.	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 172 b. 163	v. Boulanger	Unbekannt	Belgien	Rothbed
a. 167 b. 159	v. Cicero (Holst. Geslb. Nr. 1608)	a. b. Haloide (Holst. Geslb. Nr. 567)	Holstein	Hohen-Schwarfs
a. 167 b. 159	v. Champion (Holst. Geslb. Nr. 1304)	a. b. Immortelle (Holst. Geslb. Nr. 669)	Holstein	Hohen-Schwarfs
a. 164 b. 154	v. Sailor-Prince	v. Northern Ploughboy— Prince of the Isle	England	Auegendorf
a. 167 b. 158	v. Raf	v. Norval—Zülöw— Launceston—Allival	Hannover	Gr.-Walmstorf
a. 167 b. 157	v. Nordost II.	v. Gard	Hannover	Rankendorf
a. 163 b. 153	v. Wiggo	a. b. Nelli	Schleswig	Hafenwinkel

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	S Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
21.	Baron von Biel, Gutsbesitzer, Zierow bei Wismar	Glarus (Kaltblut)	1896	Schwarz, grauer Fleck vor der Stirn, linke Hinterfessel weiß
22.	Der selbe	Engelbert (Kaltblut)	1896	Braun
23.	Der selbe	Amandus (Kaltblut)	1896	Rotbraun, beide Hinterfüße auf dem Saum weiße Flecken und beide Ballen weiß

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß cm.	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 171 b. 160	Nach Angabe v. Fritz	Nach Angabe des Besitzers: a. d. Clara v. Bruns I und prämierte Elute in Mörkle	Mecklenburg (bänischer Ab- stammung)	Zierow
a. 165 b. 155	Nach Angabe v. Petrus	Nach Angabe des Besitzers: v. Engländer—Rosind	Mecklenburg (bänischer Ab- stammung)	Zierow
a. 165 b. 154	Nach Angabe v. Petrus	Nach Angabe des Besitzers: a. d. Agnes v. Knebel	Mecklenburg (bänischer Ab- stammung)	Zierow

(7) Bekanntmachung vom 17. November 1898, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1899/1900 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlig zu bezeichnenden Lehrer.

Unter Bezugnahme auf §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Ämter, alle Gutsobrigkeiten und alle Magistrate, sowie die Direktoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar f. J. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1899/1900 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlig zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reklamirenden anzufügen.

Anzugeben ist

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;

bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamiren.

Schwerin, den 17. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(8) Bekanntmachung vom 19. November 1898, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Neukalen.

In der Stadt Neukalen wird fünfzig an jedem Montag ein Schweinemarkt abgehalten werden. Fällt Montag auf einen Festtag, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktag statt, während in der stillen Woche der betreffende Markt ausfällt.

Schwerin, den 19. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Bekanntmachung vom 21. November 1898, betreffend Rückabgabe des Diphtherierums mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherierum mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 21. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medizinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

## II. Abtheilung.

---

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hermann Grafen von Bernstorff auf Bernstorff zum Großherzoglichen diensttuenden Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. November 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Rambibaten der Rechte Hermann Volten aus Klobtram nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Maurermeister Ernst Linn zu Güstrow den Charakter als Hofmaurermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. November 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsnachtwächter Schulz zu Vollrathse ruhe die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. November 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schäfer Steinhagen zu Warktorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. November 1898.

(6) Nach dem Ableben des Pastors Ehrich zu Bülow ist der Pastor Schulz zu Karlsruhe am 16. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Pastor in Bülow erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. November 1898.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Franz Bruno Erhardt in Jena zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. November 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gasthofbesitzer Pfuhl zu Lübtheen die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. November 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Paul Vade zu Rostock als Amtslehrer mit dem Votum in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Töitenwinkel zu Rostock zugewiesen worden.

Schwerin, den 18. November 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Emil Lemke zu Rostock als Amtslehrer mit dem Votum in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Töitenwinkel zu Rostock zugewiesen worden.

Schwerin, den 19. November 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Philipp von Leitner aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. November 1898.

(12) Der Referendar Ernst Joerges aus Al.-Riesow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungshof des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 21. November 1898.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Albert Baetke heute den Lehneid wegen des durch Erbgang und Erbschaftsheilung auf ihn übergegangenen Lehngutes Gr.-Koehel Amts Güstrow und Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 16. November 1898.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Dr. phil. Friedrich Hillmann heute den Homagialeid wegen des ihm von seinem Vater zum Eigenthum überlassenen Allodialgutes Damelow Amts Bulow abgeleistet.

Schwerin, den 16. November 1898.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Adolf Hillmann heute den Lehneid wegen des ihm von seinem Vater zum Eigenthum überlassenen Lehnguts Friedrichsruh Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 16. November 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 44.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. Dezember 1898.

#### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flussbauverwaltung für die Warnow und Nebel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Rostock für 1899. (5) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Allobialgut Möhlenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Allobialgut Wolde Amts Stavenhagen.

**II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. November 1898, betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flussbauverwaltung für die Warnow und Nebel.

Auf Grund der Bestimmung im § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit § 36 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von § 47 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1899 bis Ende 1900 gültige Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flussbauverwaltung für die Warnow und Nebel hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

(Ausführungsbehörde: die Flußbau-Verwaltungs-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hier selbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Oberamtsrichter Peters hier selbst.

Beisitzer:

1. Landbaumeister Schäfer zu Güstrow.

Stellvertreter:

Stromausfaher Rabe zu Güstrow,  
Schleusenmeister Venzen zu Zepelin'scher Schleuse.

2. Landbaumeister Priester zu Parchim.

Stellvertreter:

Stromausfaher Brinckmann zu Parchim,  
Schleusenmeister Koobs zu Parchim.

3. Arbeiter Heinrich Möller zu Güstrow.

Stellvertreter:

Arbeiter W. Möller zu Güstrow,  
Arbeiter Fritz Löhser zu Güstrow.

4. Arbeiter Fritz Wihfeldt zu Plate.

Stellvertreter:

Arbeiter Fritz Niemann zu Plate,  
Arbeiter Chr. Frank zu Danzlow.

Schwerin, den 29. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 21. November 1898, betreffend die Abhaltung von  
Schweinemärkten in der Stadt Teterow.

In der Stadt Teterow wird künftig an jedem Mittwoch mit Auschluß des Herbstmarkttages  
und etwa einfallender hoher Festtage ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 21. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 19. November 1898, betreffend die Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts.

Die Professoren an der Universität Dr. Seeliger und Dr. Erhardt in Rostock sind zu Mitgliedern der Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts ernannt worden.

Schwerin, den 19. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 28. November 1898, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Rostock für 1899.

In die Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1899

1. für die Vorprüfung: Geheimer Justizrat Giffenig daselbst als Vorsitzender,  
Professor Dr. Michaelis,  
Professor Dr. Falkenberg,  
Professor Dr. Matthiesen;
2. für die Hauptprüfung: Geheimer Justizrat Giffenig daselbst als Vorsitzender,  
Professor Dr. Michaelis,  
Professor Dr. Pfeiffer,  
Professor Dr. Falkenberg.

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirektor Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 28. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(5) Bekanntmachung vom 14. November 1898, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Allobialgut Möllenhangen Amts Neustadt und Stavenhagen.

Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Allobialgut Möllenhangen Amts Neustadt und Stavenhagen in Folge der Zwangsvorsteigerung dieses Gutes endgültig

geschlossen worden ist, ist über dasselbe am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 14. November 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Weltzien.

---

(6) Bekanntmachung vom 16. November 1898, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Allodialgut Wolde Amts Stavenhagen.

Für das Allodialgut Wolde Amts Stavenhagen ist am heutigen Tage, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, ein Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 16. November 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Weltzien.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Lehrer a. D. Kress zu Ludwigslust die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. November 1898.

---

(2) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben den Forstpraktikanten Carl Zeeben aus Marnitz nach bestandener Prüfung zum Forstreferendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. November 1898.

---

(3) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben dem Schlossermeister Bührs zu Nibnitz die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. November 1898.

---

(4) Seine Hoheit der Herzog-Negent haben nach dem Ableben des Konsuls Ernst den Kaufmann Louis Müller zu Memel wiederum zum diesseitigen Konsul derselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1898.

---

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Richard Brauns aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1898.

---

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Willy Groth aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1898.

---

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vogt Behrens zu Hilgendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. November 1898.

---

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Malermeister Bambowsky zu Grevesmühlen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. November 1898.

---

(9) Der Pastor Brückner zu Neubukow ist zum Provisor bei der Kirche daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 28. November 1898.

---

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Professor Dr. Schirrmacher zu Rostock das Komthurkreuz des Haussordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Vodo von Bülow heute den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Oberstleutnant a. D. Ernst von Bülow, ihm zum Miteigenthum überlassenen Allodialgutes Kobrow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 19. November 1898.

---

(12) Nachdem der Hugo Greffrath auf Alt-Gaarz sein Miteigenthum und seinen Mitbesitz an dem Lehnsgut Alt-Gaarz Amts Lübz an seinen Bruder, den Gutsbesitzer Albert Greffrath auf Alt-Gaarz, abgetreten hat, ist nunmehr der Albert Greffrath auf Alt-Gaarz als der alleinige Eigentümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 22. November 1898.

---

# Regierungs-Blatt

809

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 45.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. Dezember 1898.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Crivitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Ortschaft Dambeck D.-A. Grabow. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1898. (4) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Dezember 1898, betreffend die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Crivitz.

In der Stadt Crivitz wird künftig am dritten Mittwoch der Monate März und Oktober ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 1. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1898, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Ortschaft Dambeck D.-A. Grabow.

In der Ortschaft Dambeck D.-A. Grabow wird künftig am ersten Mittwoch eines jeden Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Falls der betreffende Mittwoch auf einen Festtag oder in die sille Woche fällt, findet der Markt am nächstfolgenden Mittwoch statt.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat November 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	15	Mark	54	Pfg.
2)	" " Roggen . . .	13	"	46	"
3)	" " Gerste . . .	14	"	38	"
4)	" " Hafer . . .	12	"	90	"
5)	" " Erbhen . . .	16	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	3	"	50	"
7)	" " Heu . . .	3	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	—	"
9)	" " Lannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlager von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Dezember d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	13	Mark	32	Pfg.
" " Heu . . .	4	"	—	"
" " Stroh . . .	4	"	—	"

Schwerin, den 3. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 8. Dezember 1898, betreffend Richtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken vormalis Meister, Lucius und Brünning zu Höchst aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken vormalis Meister, Lucius und Brünning zu Höchst a. M. in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberstleutnant und Kommandeur des 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Rauch das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. November 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gutsleuten Scharfenberg zu Dreilützen und Winterfeld zu Parum die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. November 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Ernst Joerges aus Al.-Riesow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. November 1898.

(4) Der Referendar Carl Ehlers aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungskrat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 3. Dezember 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Victor von Raven aus Starkow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(6) Dem Lehrer an der Großen Stadtschule Dr. Apitzsch in Wismar ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ratscher Höppner zu Wendelstorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Dezember 1898.

(8) Der Pastor Schulz in Bülow ist auch zum Pastor an der Kirche und Gemeinde zu Hohen-Demzin bestellt und am 2. Adventssonntage, dem 4. Dezember d. Js., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1898.

(9) Der Pastor Schulz in Bülow ist am 2. Adventssonntage, dem 4. Dezember d. Js., auch als Pastor an der vagirenden Kirche und Gemeinde zu Brislow eingeführt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammerherrn Hugo Grafen von Bernstorff-Gylbensteens auf Raguth zum Ceremonienmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammerherrn Ernst von Gundlach auf Mollenstorf zum Ceremonienmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Flügeladjutanten, Premierlieutenant Grafen von der Schulenburg das Ritterkreuz des Greifen-Ordens, dem Haushofmeister Threns das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone, dem Leibkutscher Holst die Verdienstmedaille in Silber und dem Leibjäger Scholich die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Ernst Varten aus Tessin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden.

Es sind befördert:

Der Oberst à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, beauftragt mit der Führung der 28. Infanterie-Brigade, Freiherr von Hanstein, unter Ernennung zum Kommandeur dieser Brigade, zum Generalmajor,

der Oberstleutnant, beauftragt mit der Führung des Füsilier-Regiments Nr. 90, von Paczensky und Tenczin, unter Ernennung zum Kommandeur dieses Regiments, und

der Oberstleutnant und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Byern zu Obersten,  
der Unteroffizier vom Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherr von Stenglin zum Portepeeähnrich,  
der Premierlieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock  
Korùm zum Rittmeister,  
der Bizefelswebel vom Landwehrbezirk Wismar Schade zum Sekondlieutenant der Reserve des Füllier-Regiments Nr. 90,  
die Assistentärzte der Reserve Dr. Rotmann vom Landwehr-Bezirk Waren und Dr. Mohr vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Oberärzten, und  
der Unterarzt der Reserve vom Landwehr-Bezirk Rostock Höhne zum Assistentarzt.

Es sind versetzt:

der Oberstleutnant und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Rauch in gleicher Eigenschaft zum 1. Garde-Dragonier-Regiment Königin von Großbritannien und Irland,  
der Sekondlieutenant vom Füllier-Regiment Nr. 90 von Hagen (Frisch) in das 2. Hessische Infanterie-Regiment Nr. 82, und  
der Portepeeähnrich vom Jäger-Bataillon Nr. 14 Freiherr von Hatzhausen in das Infanterie-Regiment Freiherr von Spar (3. Westfälisches) Nr. 16.

Der Major und etatsmäßige Stabsoffizier des 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib-Dragonier-Regiments) Nr. 24 von der Marwitz ist mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Der Sekondlieutenant vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Mecklenburg ist à la suite dieses Regiments gestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premierlieutenant von den Jägern 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin Engel, und  
dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots desselben Landwehr-Bezirks Dr. Möbes.

Der Sekondlieutenant à la suite des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Bößow ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl Krüger heute den Lehn-Eid wegen des von seinem Vater an ihn abgetretenen Lehnguts Bößow Weißhof Amts Grevesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der preußische Staatsangehörige, Erbpachthofbesitzer Georg Treysa zu Wohlenhagen heute den Lehn-Eid wegen des von ihm läuflich erworbeneu Lehnguts Bößow Osthof Amts Grevesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(17) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rittmeister z. D. Freiherr Martin von Campe heute den Lehn-Gid wegen des fideikommisarisch auf ihn verstammten Lehnguts Vortsahl Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(18) Vor dem Justiz-Ministerium hat heute der Rittmeister z. D. Freiherr Martin von Campe den Homagial-Gid wegen des fideikommisarisch auf ihn verstammten Allodialguts Hülseburg e. p. Preuß Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(19) Nachdem die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. Fr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, dafelbst und die verwitwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow ihren Anteil an dem Allodialgut Spotendorf e. p. Nepernitz Amts Güstrow an ihre Schwester, die verwitwete Frau Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, zu Rostock abgetreten haben, ist nunmehr die verwitwete Frau Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, zu Rostock als die alleinige Eigentümerin dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(20) Nachdem die verwitwete Frau Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, zu Rostock, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. Fr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, dafelbst und die verwitwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow ihren Anteil an dem Allodialgut Wozeten Amts Güstrow und Stavenhagen an ihre Schwester, die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock abgetreten haben, ist nunmehr die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock als die alleinige Eigentümerin dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(21) Nachdem die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, in Rostock und die verwitwete Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, dafelbst ihren Anteil an dem Allodialgut Wardow e. p. Al.-Wardow Amts Güstrow an ihre Schwestern, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, zu Rostock und die verwitwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow abgetreten haben, sind nunmehr die Frau Rechtsanwalt Dr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, zu Rostock und die verwitwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow als die alleinigen Eigentümerinnen dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr 46.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. Dezember 1898.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Posthilfsstelle in Gr.-Röge.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest.
- II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Dezember 1898, betreffend Aufhebung der Post-  
 hilfsstelle in Groß-Röge.

Die Posthilfsstelle in Groß-Röge D.-A. Güstrow ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
 Hoffmann.

(2) Bekanntmachung vom 24. Dezember 1898, betreffend die Maul- und Klauenpest.

Auf dem ritterhaften Gute Negeband, Amts Wredenhagen, ist die Maul- und Klauen-  
 seuche ausgebrochen.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kutscher Chr. Dresahl zu Gehlsdorf die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Oktober 1898.

(2) Der Referendar August Schlettwein aus Bandelstorf hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Dr. med. Oswald du Mesnil aus Frankfurt (Oder) ist, nachdem derselbe am 8. d. Mts. die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(4) Der Pastor Friedrich Petersen, bisher zu Dreibergen, ist zum Pastor am Augustenstift zu Schwerin und zugleich zum Geistlichen zur Förderung der inneren Mission in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes bestellt worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(5) Der Küster Stoll zu Gr.-Lügow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Lügow bestellt worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

(6) Der Schulze Bauer zu Gischow ist zum Standesbeamten und der Landwirth Walter Burckhard dafelbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gischow bestellt worden.

Schwerin, den 17. Dezember 1898.

(7) Der Pastor Crull in Nibnig ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde am 3. Adventssonntage, dem 11. Dezember d. J., in der Kirche zu Schließenberg der dortigen Gemeinde solitarie präsentirt und als Pastor zu Schließenberg nach zuvoriger Kirchenordnungsmäßiger Ordination eingeführt worden.

Schwerin, den 17. Dezember 1898.

(8) Der Schmiedemeister Otto Brodmann zu Gr.-Raben ist zum Standesbeamten und der Schulze Toß zu Loiz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Raben bestellt worden.

Schwerin, den 20. Dezember 1898.

(9) Der Pastor Röhn in Rehna ist zum Pastor an der Landesstrafanstalt zu Dreisbergen berufen und am 4. Adventssonntage, dem 18. d. Mts., in sein neues Amt eingeführt worden.  
Schwerin, den 21. Dezember 1898.

(10) Der Pastor Borgwardt in Recklin ist am 4. Adventssonntage, dem 18. d. Mts., auch als Pastor zu Boek eingeführt worden.  
Schwerin, den 21. Dezember 1898.

(11) Nach Verleihung des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Norwegischen St. Olafs-Ordens an den Archivrat Grotewold hierelbst haben Seine Hoheit der Herzog-Regent dem Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung dieses Ordens zu ertheilen geruht.  
Schwerin, den 23. Dezember 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Carl August von Bülow aus Neustrelitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Schlaue aus Jabel nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Dr. med. Heinrich Günther zu Hagenow zum Kreisphysikus im Medizinalbezirk Voisenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagenow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(15) Der Dr. Rudolf Ahlers zu Stavenhagen ist an Stelle des verstorbenen Sanitätsraths Dr. Alfeld baselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 54 (Stavenhagen) bestellt.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberregisseur und Höfchauspieler a. D. Leopold Günther zu Schwerin zum Ehrenmitglied des Großherzoglichen Hoftheaters zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Wirthschafterin Luise Hildebrandt zu Gramonshagen die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Dezember 1898.

(18) Der Dr. med. Haese zu Grabow ist an Stelle des Kreisphysikus Dr. Viered zu Ludwigslust wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 22 (Grabow) bestellt.

Schwerin, den 31. Dezember 1898.

(19) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Vizefeldwebel vom Landwehrbezirk Schwerin Brauns zum Sekondlieutenant der Reserve des Grenadierregiments Nr. 89,

der Premierlieutenant von der Fels-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren Hoppenrath zum Hauptmann und

der Sekondlieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar Krüger zum Premierlieutenant.

Der Premierlieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von der Lühe ist als Kompanie-Offizier zur Unteroffiziersschule in Weisenfels kommandiert.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major z. D. vom Landwehrbezirk Schwerin Ochs, unter Entbindung von der Stellung als Bezirks-Offizier bei diesem Landwehrbezirk, mit seiner Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Füsilier-Regiments Nr. 90,

dem Premierlieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar Rehing und

dem Sekondlieutenant von der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 von Below.

Schwerin, den 29. Dezember 1898.

(20) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rentier Otto Schondorff zu Parchim heute den Lehn-Eid wegen des von ihm käuflich erworbenen Lehnguts Wendorf Amts Crivitz abgeleistet.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

(21) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Louis von Lübbe aus Scharbow heute den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben seines Neffen Richard von Lübbe auf ihn vererbten Lehngutes Scharbow Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 23. Dezember 1898.

pl





